Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1900.

53. Jahrgang. II. Heft.

Die Jubelfeier und das göttliche Herz.

Von Augustin Lehmkuhl S. J. in Valkenburg.

I.

Das begonnene Jahr 1900 wird ohne Zweifel ein höchst bedeutsames für die Kirche sein. Das Bedeutsame desselben braucht nicht in welterschütternden Ereignissen zu liegen. Viel wichtiger für die Kirche ist, wenn das innere Geistesleben, das übernatürliche Leben neu geweckt wird und stärker und thatkräftiger in allen Schichten der Gläubigen, in allen Ständen der Kirche pulsiert. Dieses aber ist es, was das heilige Jahr bezweckt und was es stets in unverkennbarer Weise zu bewirken pflegt. Es soll ein Jahr der geistigen Erneuerung, ein Jahr des Schuldenerlasses und der Gnade sein. Die Feier beschränkt sich regelmäßig auf Rom: dort sollen die Gläubigen der ganzen Christenheit, die können, aus dem Gnadenschatze schöpfen. Erst im Nachjahre pflegt zu Gunsten derer, welche die Romfahrt nicht machen konnten, auf dem ganzen katholischen Erdkreis für kurze Dauer ein ähnliches Jubiläum ausgeschrieben zu werden. Für eine große Anzahl derer, die verhindert sind, hat jedoch unser heiliger Vater Leo XIII. schon jetzt eine Ausnahme gemacht und ihnen die Befugnis zur Gewinnung des Jubelablasses im Verlaufe des heiligen Jahres ertheilt.

Unter den heiligen Jahren oder großen Jubeljahren ragt in gewisser Weise das je hundertste Jahr, welches ein ganzes Jahrhundert abschließt und ein neues einweiht, vor den übrigen hervor.

Die geregelte Wiederkehr der heiligen Jahre beginnt erst mit dem Jahre 1300 und dem damals erflossenen Erlass Bonifaz' VIII.

Der Papst stützt sich dabei auf die Geschehnisse früherer Zeiten, welche zwar nicht urkundlich erwiesen, aber durch mündlichen Bericht erhärtet seien. Nach Berathung mit den Cardinälen der heiligen Kirche öffnet er in apostolischer Machtvollkommenheit die Gnadenschätze der Kirche und verleiht allen denen, welche im Verlaufe des Jahres 1300 an dreißig verschiedenen Tagen, wenn sie Römer sind, an fünfzehn verschiedenen Tagen, wenn sie Fremde sind, die beiden Hauptkirchen Roms zum heiligen Petrus und zum heiligen Paulus besuchen und mit wahrer Reue ihre Sünden gebeichtet haben, die vollste Verzeihung all ihrer Sünden, die einen Nachlass aller Sündenstrafen in sich schließt. Diese Verordnung wird nicht nur für das Jahr 1300 erlassen, sondern soll ihre Rechtskraft behalten für alle Säcularjahre der Zukunft. Gegen zwei Millionen Fremde pilgerten zur heiligen Stadt.

In Kraft dieser Verordnung würde also auch jetzt noch ohne neue päpstliche Bulle in den Säcularjahren in Rom dieser vollkommene Ablass gewonnen, falls nur ein entgegenstehendes päpstliches Decret nicht erlassen wird. Thatsächlich ist nun nie ein entgegenstehendes päpstliches Decret erflossen, stets aber wurde, mit Ausnahme des Jahres 1800, ein neues päpstliches Schreiben erlassen, welches für das heilige Jahr im wesentlichen sich an den Erlass Bonifaz' VIII. anlehnte, doch aber genauer die vorgeschriebenen Werke fixierte, oder auch außer dem vollkommenen Ablasse andere geistige Gnadenerweise verkündete.

Ein ganzes Jahrhundert schien jedoch alsbald ein zu langer Zeitraum. Bei diesem Zeitmaß konnten nur wenige Geschlechter der Gnadenschätze theilhaftig werden, welche den Rompilgern von Bonifaz geöffnet waren. Daher vermochte man schon nach fünfzig Jahren im Jahre 1350 den damaligen Papst zur Bewilligung eines heiligen Jahres. Die berühmte Bulle Unigenitus Dei Filius, von Avignon datiert, ordnet in gleicher Weise die Jubiläumszeit von fünfzig zu fünfzig Jahren an, wie Bonifaz es mit dem hundertjährigen Zeitraum gethan hatte, fügte aber für das je fünfzigste Jahr den Besuch der Laterankirche hinzu.

Die äußerliche Feier war im Jahre 1350 nicht besonders großartig. Es war die avignonische Zeit. Der Papst Clemens VI. selbst blieb in Avignon; Rom war von Parteikämpfen zerrissen. Allein das Jubiläum suchte man mit einem solchen Eifer zu gewinnen, dass

der Zudrang fremder Pilger fast ein größerer gewesen zu sein scheint, als beim erstenmale.

Bevor noch das Säcularjahr 1400 nahte, hatte Urban VI. die Zeit der heiligen Jahre noch verkürzen wollen; er verordnete die Feier von 33 zu 33 Jahren mit Rücksicht auf die irdische Lebenszeit des Heilandes und schrieb das so zu feiernde Jubiläumsjahr für 1390 aus. Da er jedoch schon im October 1389 starb, fiel die Feier seinem Nachfolger Bonifaz IX. zu. Aber mit Urban VI. oder vielmehr anläſslich seiner Wahl und der darauffolgenden Wahl des Gegenpapstes Clemens VII. war das große abendländische Schisma eingeleitet. Das heilige Jahr wurde in Rom gehalten, aber unter schwacher Betheiligung. Kaum besser gieng es mit der Feier des Säcularjahres 1400, welches trotz der Bestimmung Urbans VI. unter demselben Bonifaz IX. abgehalten wurde.

Als endlich auf dem Constanzer Concil das Schisma beigelegt ward und infolge dessen Martin V. im Jahre 1417 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, griff dieser auf das 33. Jahr Urbans VI. zurück und schrieb für das Jahr 1423 ein Jubiläumsjahr aus. Es überragte bedeutend an Glanz und Zudrang der Fremden die voraufgegangenen, erreichte aber bei weitem nicht den Zudrang, der unter Bonifaz VIII. stattgefunden hatte. — Allein selbst dieser Zudrang, wie Bonifaz VIII. ihn gesehen hatte, wurde überboten im Jahre 1450, für welches Nikolaus V. ein heiliges Jahr ansagte, indem er wieder zurückgriff auf die Zählung von 50 zu 50 Jahren.

Weil jedoch auch der Zeitraum von 50 Jahren für ein Menschenleben zu lange schien, verkürzte Paul II. und sein Nachfolger Sixtus IV. die periodische Zeit der Jubiläen auf 25 Jahre. Sixtus feierte ein solches im Jahre 1475, fügte aber noch den Besuch einer vierten Kirche hinzu, der von Maria Maggiore.

Von dieser Zeit an blieb dies der regelmäßige Zeitraum: auch die vier genannten Kirchen wurden immer als diejenigen bezeichnet, welche besucht werden muſsten. Die Ungunst der Zeiten war lange hindurch eine solche, daſs die Zahl der Fremden wohl meistens auf viele hunderttausende sich belief, doch tief unter der bei Bonifaz VIII. oder Nikolaus V. erreichten Zahl stand. Nur das Jahr 1600 zeigt eine alle andere Jubeljahre übertreffende Fremdenzahl von gegen drei Millionen auf. Im Jahre 1650 belief sich die Zahl der Fremden auf annähernd eine Million; in allen folgenden

hat sie kaum jemals die Höhe von einer halben Million erreicht. Große und auffallende Gnadenwirkungen zeigten sich stets; aber weit mehr noch als nach außen zu treten pflegt, sind solche Gnadenwirkungen im Buche des Lebens eingetragen; auf dieser Welt erstirbt deren Kenntnis meist im Herzen des Beichtvaters. Wer als Beichtvater derartige Jubiläumszeiten mitgemacht hat, wird aus seiner eigenen Erfahrung Stoff schöpfen können, um das gläubige Volk zu großem Vertrauen auf Gottes Freigebigkeit aufzumuntern. So weit aber die menschliche Mitwirkung zur Ausnützung der angebotenen Gnaden anzuspornen ist, damit es zur Verwirklichung eines Gnadenjahres im wahren Sinne des Wortes kommen könne, liegen für das heurige Jahr besondere Gründe nahe. Zunächst ist es die Erwägung, dass schon seit langem der Christenheit die Gnade eines gleichen Gnadenjahres nicht zutheil ward.

Das Jahr 1800 stand unter dem Zeichen der französischen Gewaltherrschaft und Tyrannei Napoleons gegen Rom und den heiligen Stuhl. Durch den Tod des gewaltsam weggeschleppten Pius VI. verwaist, erhielt die Kirche erst nach einem lange sich hinziehenden außerhalb Roms abgehaltenen Conclave in Pius VII. wieder ihr sichtbares Haupt; allein bevor dieser sich einer ruhigen Herrschaft erfreuen konnte, musste erst Napoleons Stern, dessen Glanz eben erst im Steigen war, erbleichen und ausgelöscht werden: an ein heiliges Jahr nach alter Sitte mit Romfahrt aus allen Ländern der Christenheit und kirchlicher Feier in der Metropole des christlichen Erdkreises war nicht zu denken. Erst fünfundzwanzig Jahre später konnte Leo XII. das 25jährige Gnadenjahr feiern. Es wurde gefeiert unter großem Zudrange der Gläubigen aus allen Ländern, mit großem Ernst und andächtigem Eifer seitens aller Classen der gläubigen Christenheit. Viele Hunderttausende fremder Pilger besuchten die heiligen Stätten und erneuerten ihren Glauben und ihren Glaubensmuth. Die Pilgerzahl der glänzendsten Jubiläen früherer Zeiten wurde freilich nicht erreicht; ein solcher Glaubenseifer, wie ihn die verflossenen Jahrhunderte mehrmals aufgewiesen hatten, war längst vorüber.

Das Jahr 1825 hat auch die letzte regelrechte Jubelfeier bis zu unserem Jahre gehabt. Weder 1850 noch 1875 konnte es in herkömmlicher Weise abgehalten werden. Im Vorjahre 1849, wo das heilige Jahr hätte verkündet und eröffnet werden müssen, war Pius IX. noch Verbannter n Gaëta; die Revolution hatte die Zustände Roms

so verändert, dass die Romfeier unterbleiben musste, und nur das kurzfristige Jubiläum an den einzelnen Orten des katholischen Erdkreises im folgenden Jahre gefeiert wurde. Als dann nach weitern fünfundzwanzig Jahren die Welt das bis dahin in der Kirchengeschichte Unerhörte erlebte, dass noch derselbe Papst das Steuerruder der Kirche führte, da lagen die kirchlichen Verhältnisse so trübe, dass weniger als je an eine Romfeier zu denken war. In Deutschland schlugen die Wogen des Culturkampfes am höchsten; Rom war vor wenigen Jahren genommen, der Papst saß gefangen in seinem eigenen Palaste, wehrlos, verlassen von denen, die helfen konnten, betrauert, aber auch gefeiert von denen seiner Kinder, die hätten helfen mögen, aber nicht konnten. Allein gerade diese Lage veranlasste den hochherzigen Papst, das heilige Jahr 1875 in einer ganz einzigen Weise begehen zu lassen und es zu einer Weltfeier zu machen, wie es ein heiliges Jahr noch nie gewesen war. Noch stand die katholische Welt in dem Vaticanischen Jubiläum. Nach der Vertagung des Concils blieb auf ausdrückliche Anordnung des heiligen Vaters das große Jubiläum, welches anlässlich des Concils ausgeschrieben war, bestehen und der Jubiläumsablass konnte noch immer von allen Gläubigen gewonnen werden. Da kündete am 24. December 1874 die Encyklika „Gravibus Ecclesiae“ die Aufhebung des Concilsjubiläums bis auf weiteres an und die Eröffnung eines neuen Jubiläums für das ganze Jahr 1875, welches nicht auf Rom sich beschränken sollte, sondern die ganze katholische Welt umfasste. Mitten in dieses Jahr fiel die Centenarfeier des Ursprungs der Herz Jesu-Andacht und die Weihe der einzelnen Gläubigen und der einzelnen Kirchen des Erdkreises an das göttliche Herz.

Mit Fug und Recht können wir die Feier des Jahres 1875 eine Vorfeier des heurigen Säcularjahres nennen. Wenn auch der massenhafte Andrang der Scharen von Gläubigen vielleicht nicht die Ausdehnung erhalten wird, welche er unter schwierigeren Reiseverhältnissen in frühern Zeiten öfter erreichte, so können wir doch hoffen, dass der Segen des Jubeljahres in nicht geringerem Umfange sich bethätigen und dass es an innerer Gnadenwirkung zu den erfolgreichsten gehören werde. Unser heiliger Vater Leo XIII. hat mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse die Zahl der vorgeschriebenen Kirchenbesuche abgekürzt. In der Bulle vom 11. Mai 1899 „Properante“ hat er, außer reumüthiger Beicht und heiliger Communion, für die Bewohner Roms

vorgeschrieben, daß sie die vier oben schon genannten Kirchen an zwanzig Tagen, für die Rompilger, daß sie dieselben an zehn verschiedenen Tagen andächtig besuchen und zu der gewöhnlichen Meinung des Papstes beten sollen. Eine weitgehende Ermächtigung, die vorgeschriebenen Werke zu mindern oder abzuändern ist außerdem den Beichtvätern zu Gunsten der Behinderten zugestanden.

Beide Jahre, nicht nur 1875, sondern auch 1900, stehen unter dem Schutzzeichen des göttlichen Herzens, ja 1900 in hervorragender Weise. In den letzten fünfzig Jahren ist diese Andacht zum hochheiligen Herzen Jesu aus ihrer Privatstellung so sehr herausgetreten und in die vorderste Reihe der öffentlichen und liturgischen Andachten gestellt worden, daß ihre kirchlicherseits erfolgte Bevorzugung einzig in ihrer Art dasteht. Wenn auch schon lange zahlreiche Bruderschaften und Vereine zu Ehren des göttlichen Herzens bestanden, so war bisda die liturgische Feier nur gestattet und auf specielles Gesuch hin gewährt. Im Jahre 1856 ward die liturgische Feier durch kirchliches Stundengebet und Feier der heiligen Messe für die ganze lateinische Kirche verpflichtend. Das Jahr 1889 sah die Erhebung des Festes zu einem Feste ersten Ranges, und weil es nicht angieng, neue für das katholische Volk gebotene Feiertage einzuführen, so wurde es weiterhin gestattet, vom Freitag nach der Frohnleichnamsoctav, welcher als eigentlicher Festtag gilt, die kirchliche Feier auf den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen; sogar an jedem ersten Monatsfreitage wurde die heilige Messe zu Ehren des hochheiligen Herzens Jesu gestattet mit solchen rubrikalischen Privilegien, wie sie sonst keiner Votivmesse zugebilligt werden.

Die öffentliche kirchliche Erhebung des Herz-Jesu-Festes und der Herz Jesu-Andacht scheint hiermit abgeschlossen zu sein und ihren Höhepunkt erreicht zu haben; es erübrigt den einzelnen Gläubigen, sich in diese Andacht zu vertiefen und sie auszunützen. Daß aber gerade am Vorabende des großen Jubeljahres alle Gläubigen des ganzen Erdkreises vom Oberhaupte der Kirche auf das Herz Jesu hingewiesen, um dasselbe wie um ein Panier geschart und seinem besonderen Schutze sind empfohlen worden: das darf als ein besonderes Gnadenzeichen des Jubiläums aufgefaßt werden. Um dieses besser zu verstehen, wird es dienlich sein, die Beziehungen des göttlichen Herzens zur Jubiläumsfeier etwas näher ins Auge zu fassen. Es sind in dieser Hinsicht zwei Momente, die hervorgehoben zu werden

verdienen: die Grundlagen eines Jubiläums und die Früchte eines Jubiläums weisen in besonderer Weise auf das Herz Jesu hin.

II.

Wenn wir von den Grundlagen eines Jubiläums reden, so müssen wir uns zuerst vergegenwärtigen, was ein Jubiläum ist. Es ist die Ausschreibung eines allgemeinen vollkommenen Ablasses für die ganze Christenheit, zunächst für die Rompilger, dem sich jedoch im Nachjahr die Verleihung derselben Gunst an diejenigen anzuschließen pflegt, welche eine Romfahrt nicht unternehmen können: mit diesem Ablasse werden andere wichtige Vollmachten und Vergünstigungen verbunden, welche sich meist auf das Bußgericht beziehen und allen, auch noch so weit abirrenden gläubigen Christen die große Wohlthat völliger Reinigung von Sünden und Sündenstrafen und einer wahren Geisteserneuerung möglich zu machen.

Wenn man freilich an die große Freigebigkeit denkt, mit welcher im Laufe der Zeiten die Päpste den Gnadenschatz der Kirche geöffnet und in so vielfach verschiedener Weise auf geringe Leistungen hin, — ja auf viel geringere Leistungen hin, als die des Jubiläums sind — vollkommene Ablässe gewährt haben, so möchte es manchem bedünken, als ob das Jubiläum eines Jubeljahres dagegen nicht viel zu bedeuten habe. Und doch ist dem nicht so. Wohl ist nach den verschiedenen Ablassverleihungen den Kindern der Kirche stets und überall die Gelegenheit zur Leistung von Werken geboten, an welche mit fast verschwenderischer Freigebigkeit die Päpste einen vollkommenen Ablass geknüpft haben. Allein es muss stets im Auge behalten werden, was die Lehre der Kirche vom Ablasse ist. Es ist als katholische Lehre festzuhalten, dass der Kirche, zunächst dem obersten Hirten der Kirche, die Gewalt zusteht, Ablass, d. h. Nachlass der zeitlichen Sündenstrafen zu ertheilen, welche nach vergebener Sündenschuld noch zu büßen übrig bleiben und entweder in diesem Leben oder im Fegefeuer abgebüßt werden müssen. Es ist aber auch Lehre der katholischen Kirche, dass diese Gewalt nur auf genügenden Grund hin ausgeübt werden kann. Daher liegt es denn auch in der ganzen Auffassung der Kirche und ihrer Hirten, es könne sich sehr wohl ereignen, dass trotz der Erfüllung der vorgeschriebenen Werke ein Ablass nicht in seinem ganzen Umfange gewonnen werde. Dieses tritt aufs unzweideutigste hervor in der Verleihung der Ablässe für die Verstorbenen.

Es heißt ausdrücklich in der authentischen Erklärung bezüglich dieses Punktes, dass zwar seitens des Ablassverleihers, d. h. des heiligen Stuhles, Gott dem Herrn aus dem Kirchenschatze so viel angeboten werde, als genüge, um eine Seele von allen Leiden des Fegefeuers zu befreien, dass aber die Wirksamkeit dieses Anerbietens, also das Maß der thatsächlichen Befreiung oder Erleichterung der Seele, ganz der göttlichen Freigebigkeit und Barmherzigkeit anheimgestellt bleibe. Und die Kirche ist so wenig davon überzeugt, die volle Wirksamkeit ihres Angebots mit Sicherheit annehmen zu können, dass sie vielmehr für eine und dieselbe Seele zu wiederholtenmalen, ja zu häufig wiederholtenmalen, die Zuwendung eines vollkommenen Ablasses versucht.

Was von der Wirksamkeit zu Gunsten der Verstorbenen gesagt wird, gilt in ähnlicher Weise für die Lebenden, wenn auch zu ihren Gunsten die Kirche directer ihre Nachlassgewalt ausüben kann. Ja, es kommt ein neues Moment hinzu, welches in unzähligen Fällen die volle Gewinnung eines vollkommenen Ablasses verhindert. Es ist eine unzweifelhafte Lehre der Kirche, dass von Nachlass der Sündenstrafen keine Rede sein kann, wenn nicht die Sündenschuld schon nachgelassen ist. Würde eine Seele noch mit einer einzigen schweren Sünde belastet sein, dann wäre die Möglichkeit irgend welchen Ablasses ausgeschlossen. Die Reinheit von Todsünden wird also immer vorausgesetzt, und diese läst sich auch mit der Hilfe der göttlichen Gnade leicht bewerkstelligen für den, der es ernst meint mit seinem Seelenheile. Aber auch den lässlichen Sünden gebüren Sündenstrafen; das Maß dieser Sündenstrafen kann erschrecklich hoch angewachsen sein. Von Nachlass dieser Sündenstrafen kann ebenfalls keine Rede sein, wenn nicht die betreffende Sündenschuld vergeben, d. h. wenn die betreffende Sünde nicht wahrhaft und ernstlich bereut ist. Diese Reue über alle und jede lässliche Sünde ist aber keine so leichte Sache; und wenn man bedenkt, wie schwer auch recht fromme und eifrige Christen von jeder lässlichen Sünde sich enthalten: dann liegt die Schlussfolgerung nahe, dass es wohl wenige sind, welche alle und jegliche lässliche Sünden wahrhaft bereuen und somit eines vollkommenen Ablasses im vollen Sinne des Wortes theilhaftig werden können.

Also das Fehlen der vollgiltigen Reue seitens des Menschen und das Fehlen des vollgiltigen Grundes nach der Wagschale der

göttlichen Gerechtigkeit sind die Gründe, weshalb die Sicherheit, den ausgeschriebenen oder angebotenen Ablass nach seiner ganzen Tragweite erlangt zu haben, mehr oder weniger verringert wird.

Bei einem öffentlichen Jubiläum aber pflegen diese Gründe weit eher wegzufallen, als bei anderen Ablässen. Wo die ganze Kirche in Gebet und Buße sich zu Gott wendet, da dringt dieses gemeinsame Gebet weit sicherer und wirksamer zu Gott empor, als wenn es die vereinzelten Gebete der Gläubigen sind. Und wenn im alten Bunde von Zeit zu Zeit, d. h. nach je fünfzig Jahren, das Jahr des Nachlasses war, wo die Schuldverhältnisse erloschen und ein jeder zu seinem alten Besitze wieder heimkehrte: dann hat Gott ohne Zweifel damit seine Geneigtheit kundgegeben, im neuen Bunde von Zeit zu Zeit eine solche Lösung der Schulden im geistigen Sinne eintreten zu lassen, und zwar einen reichern und allgemeinern Nachlass, als er zu anderen Zeiten zu gewähren bereit sei.

Also trotz der häufigen und beständigen Gelegenheiten zur Gewinnung von Ablässen außer einer Jubiläumszeit, ist diese letztere von sehr hoher Bedeutung. Was im Verlaufe der gewöhnlichen Zeit an Gewinnung des Ablasses unvollendet blieb, wird da leicht vervollständigt; was im Verlaufe der gewöhnlichen Zeit vereinzelt blieb, wird alsdann gar leicht verallgemeinert. Es wird daher auch die stete Wahrnehmung gemacht, dass gerade Solche, welche auch sonst eifrig sich bemühen, Ablässe zu gewinnen, am eifrigsten sich um den Jubiläumsablass bemühen.

Doch wir wollten von den Grundlagen des Jubiläums reden und zeigen, wie diese uns auf das göttliche Herz Jesu hinweisen. Die Grundlagen des Jubiläums, speciell des Jubiläumsablasses, sind erstens die Vollgewalt des heiligen Petrus und seiner Nachfolger zu binden und zu lösen, zweitens der unendliche Verdienst- und Genugthuungsschatz Christi und seiner Heiligen.

Von der ersten, der Vollgewalt zu binden und zu lösen, welche dem Papst als Nachfolger des heiligen Petrus innewohnt, haben wir schon oben gesprochen und kommen weiter unten noch darauf zurück, nachdem wir einige Gedanken über den Kirchenschatz, den Verdienstschatz Christi und seiner Heiligen, gesagt haben: die Vollgewalt des Papstes ist von diesem bedingt.

Der Kirchenschatz nun, aus dem der Papst zur Verleihung der Ablässe schöpft, wird in der schon oben angezogenen Bulle

Clemens VI. Unigenitus Dei Filius in lebhaften Farben geschildert. Vom menschgewordenen Sohne Gottes spricht der Papst also: „Nicht mit vergänglichem Gold und Silber hat er uns erkauft, sondern mit seinem eigenen kostbaren Blute, dem des unversehrten und unbefleckten Lammes, mit dem Blute, das er, unschuldig auf dem Kreuzaltar geopfert, nicht im kargen Maße eines Tröpfleins — das freilich wegen der hypostatischen Vereinigung mit dem Worte Gottes zur Erlösung des ganzen Menschengeschlechts genügt haben würde — sondern reichlich, ja gewissermaßen stromweise, wie wir wissen, vergossen hat, so zwar, daſs von der Fußsohle bis zum Scheitel seines Hauptes kein heiler Fleck an ihm gefunden ward. Welch einen Schatz hat er auf diese Weise der streitenden Kirche erworben! Denn nicht müßig, noch vergebens, noch überflüssig sollte der Erguſs solchen Erbarmens sein; als liebevoller Vater wollte er seine Kinder bereichern, damit so ein unendlicher Schatz den Menschen offen stände, durch welchen diejenigen, die ihn gebrauchen, der Freundschaft Gottes theilhaftig werden. Diesen Schatz aber wollte er nicht in einem Schweißtuch eingewickelt wissen, noch in einem Acker vergraben; sondern dem heiligen Petrus, dem Schlüsselträger des Himmelreichs, und dessen Nachfolgern, seinen Stellvertretern auf Erden, vertraute er denselben an, damit sie ihn den Christgläubigen austheilten und aus bestimmten vernünftigen Gründen zur völligen oder theilweisen Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, sei es im allgemeinen oder im besondern, wie sie es vor Gott für recht erachten mögen, denen zuwendeten, die durch wahre Reue und Beicht mit Gott versöhnt sind. Zu diesem aufgehäuften Schatze treten, wie bekannt, die Verdienste der seligen Gottesmutter hinzu und die Verdienste aller Auserwählten, vom ersten Gerechten bis zum letzten. Daſs dieser Schatz je erschöpft oder verringert werde, ist nicht im mindesten zu befürchten, sowohl weil Christi Verdienste, wie gesagt, unendlich sind, als auch, weil je mehrere durch die Zuwendung desselben zur Gerechtigkeit geführt werden, desto reichlicher auch der Zuwachs der Verdienste eben dieser sich mehrt."

So steht denn, um ein Bild des heiligen Augustinus zu gebrauchen, der ganze Christus, d. h. der Gottmensch Jesus von Nazareth als das Haupt mit den Gliedern seines mystischen Leibes, besonders denen, die im Vollmaß der vollendeten Gerechtigkeit ihm einverleibt sind, beständig vor den Augen des ewigen Vaters, und, eingegangen als Hohepriester in das Allerheiligste des Himmels, trägt er dort stets

all seine unendlichen Verdienste und die Verdienste seiner Heiligen vor den göttlichen Thron, um für seine noch streitenden und noch vielfach befleckten Kinder Hilfe und Verzeihung zu erwirken und Reinigung von Sünden und Sündenstrafen ihnen zu vermitteln.

Aber nicht bloß unsichtbar in den unnahbaren Höhen des Himmels wirkt er so das Amt der Versöhnung immer reichlicher aus; sondern um diese Wirksamkeit trostreicher zu gestalten, wollte er durch das sichtbare Amt der Kirche den reumüthigen Sündern die Verzeihung zusichern: so wie die Sündenschuld durch Zuwendung der Verdienste Christi im sacramentalen Bußgericht nachgelassen werden sollte, so sollten auch in sichtbarer Weise durch den Ablass die Verdienste und die stellvertretende Genugthuung Christi zur Tilgung der Sündenstrafen den Kindern der Kirche zugute kommen.

Dass Gott sich bewegen lasse, in so freigebiger Weise auf eine so geringe Leistung von unserer Seite hin, die Verdienste seines eingeborenen Sohnes zur gänzlichen Austilgung auch der zeitlichen Sündenstrafen wirksam sein zu lassen, scheint Clemens VI. in der angeführten Stelle seiner Bulle nicht bloß zu begründen mit der Unendlichkeit jeglichen Verdienstes Christi, so dass ein einziger Blutstropfen würde hingereicht haben, die ganze Welt zu entsündigen, sondern im besondern auch mit der maßlosen Freigebigkeit, in welcher der Gottmensch seiner menschlichen Natur nach sich dazu entschlossen habe, all sein hochheiligstes Blut gleichsam zu verschwenden und den bis zum Uebermaß gefüllten Becher der qualvollsten Leiden bis zum letzten Tropfen zu leeren. Dieser Entschluss einer maßlosen Großmuth deckt uns die brennende Liebesglut des Herzens Jesu auf, in welcher es zum himmlischen Vater und zum gefallenen Menschengeschlecht, ja zu jedem einzelnen aus uns entbrannte und sich verzehrte: zum himmlischen Vater, um dem Strome von Unbilden und Beleidigungen, welche von der Erde aus sich ergossen und bis zum Ende der Zeiten sich ergießen werden, durch einen Strom der denkbar tiefsten Anbetung und Ehrenleistung zu ersetzen; zu den Menschen, um sie durch das Uebermaß des gezahlten Lösepreises den Händen der göttlichen Gerechtigkeit umso wirksamer zu entwinden und durch das Uebermaß der göttlichen Liebe zur Gegenliebe zu zwingen. Im Herzen Jesu ist der Brunnquell jenes unendlich reichen Verdienstschatzes, den der Erlöser für seine Kirche hinterlegt hat; sein liebebrennendes Herz belebte jeden Schritt, den er, der Erlöser, in seinem irdischen verdienstfähigen

Leben that, jede Arbeit, die er verrichtete, jedes Leid, das er ertrug, und machte alles das zum Brandopfer und Sühnopfer zur Verherrlichung Gottes und zum Heile und zur Heiligung der Welt. Wenn das geringste Werk des Gottmenschen wegen seines unendlichen Wertes das Wohlgefallen des ewigen Vaters auf sich herabzog: wie groß muss dann das Wohlgefallen des Vaters gewesen sein beim Hinblick auf die unermeßlich heiß glühenden Affecte der Liebe und der Hingabe und Selbstvernichtung, welche jeden Augenblick aus dem Herzen Jesu emporstiegen und die Opferflammen waren, die die dreiunddreißig Jahre des gottmenschlichen Lebens mit all seinen Mühen und Leiden verzehrten! Im ewigen Wohlgefallen des himmlischen Vaters leben alle diese Werke und Leiden und Liebesaffecte des Erlösers als unendliches Verdienst und unendliche stellvertretende Genugthuung fort; in ihrer ewig giltigen Annahme für uns und zu unseren Gunsten liegt der unendliche Verdienstschatz, der uns Menschen zu Gebote steht. Seinen Bestand verdankt er der Annahme seitens der göttlichen Erbarmung und der großmüthigen Opferwilligkeit des gottmenschlichen Herzens Jesu.

Nicht nur der Bestand des unendlichen Verdienstschatzes, sondern auch der ungehinderte Zutritt zu demselben und die reichliche Austheilung seiner Schätze führt uns auf das Herz Jesu hin. Kaum war die Sammlung des unendlichen Schatzes durch den Kreuzestod geschlossen und durch die Auferstehung besiegelt, da drängte es den Erlöser, der erkauften Menschheit einen neuen Liebesbeweis zu geben, wie ihn nur ein gottmenschliches Herz fassen konnte. Am Tage der Auferstehung noch legte er den Verdienstschatz in die Hände seiner Apostel und ihrer Nachfolger, damit so bis zum Ende der Welt den Menschen in menschlicher Weise der Zutritt zu seinen für seine Brüder gesammelten Reichthümern offenstände. „Denen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben.“ Wenige Tage später vollzog er in feierlicher Weise die dem Petrus im besondern gemachte Verheißung, indem er ihn zum Hirten seiner ganzen Herde machte und so jene Vollgewalt übertrug, welche er früher mit den bedeutungsvollen Worten bezeichnet hatte: „Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben; und was immer du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein; und was immer du lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gelöset sein.“ Der Heiland wollte nicht bloß in unsichtbarer Weise den aufgehäuften Verdienstschatz

austheilen und ihn seiner persönlichen Verwaltung unterstellen; sein Herz wollte denen, die an ihn glauben und sich ihm anschließen würden, einen vollern Trost bereiten; durch seine sichtbaren Stellvertreter sollte ihnen eine greifbarere Zuversicht geboten werden für die Antheilnahme an den für Alle offenstehenden Reichthümern und Gnaden.

Es geschieht dies zwar zunächst durch die Canäle der Sacramente. Die Ablaßertheilung jedoch geschieht auf andere Weise. Aber gerade, daß dem Erlöser die Zuwendung seiner Verdienste durch die Sacramente nicht genügte, ist ein heller Beweis für die überschwengliche Liebe und Fürsorge, die er für uns in seinem Herzen trug.

Bei der ersten Eingliederung in die Kirche, den mystischen Leib Christi, wird denen, welche in diese Lebensverbindung mit Christus treten, durch die Taufe die volle Reinigung der Sünden, der Erlaß nicht nur der Sündenschuld, sondern auch aller zeitlichen Sündenstrafen, zutheil. Der Ordnung der göttlichen Gerechtigkeit ziemte es, anders zu verfahren mit denen, welche nach jener gewissermaßen vergöttlichenden Eingliederung in Christus sich nicht scheuen würden, von Neuem mit Sünden sich zu beflecken. Das Thor der Barmherzigkeit sollte ihnen auf Reue und Beichte hin zwar weit offen stehen; von Sündenschuld und von der ewigen Strafe sollten sie auch nach oftmaligem Falle auf diese Weise stets Nachlaß finden können; aber eine der Schuld entsprechende zeitliche Strafe sollte dennoch auf ihnen lasten bleiben; die Last einer Sühne durch Beschwerden dieses Lebens oder durch jenseitige Leiden des Reinigungsortes wird durch das Sacrament der Buße nicht genommen. Allein dieses gesetzmäßige Recht der göttlichen Gerechtigkeit, dem auf diese Weise auch der von seinen Sünden losgesprochene Christ verfallen bleibt, wollte der Heiland nicht undurchbrechbar lassen. Sein Herz erfand in seiner Erbarmung und Liebe zu den Erlösten das Mittel, auf besondere Gründe hin Gnade für Recht ergehen zu lassen: so ertheilte er seinem sichtbaren Stellvertreter die Vollgewalt, auf speciellen Grund hin nach vernünftigem Ermessen jenes allgemeine Gesetz der Gerechtigkeit zu durchbrechen und völligen oder theilweisen Nachlaß auch der zeitlichen Sündenstrafen zu ertheilen. Mit anderen Worten, der Heiland betraute seine Kirche mit der Ablaßgewalt; er gab ihr dadurch einen hervorragenden Liebesbeweis seines göttlichen Herzens.

III.

Dieser Liebesbeweis wird noch heller und klarer, wenn wir unsern Blick richten auf die Früchte der Ablassgewalt und besonders eines Jubiläums, wie Christus und seine Kirche dieselben beabsichtigt und stets in einem großen Theile der Gläubigen hervorzubringen weiß.

Mit beredtem Ausdruck, wenn auch kurz, kennzeichnete im Jahre 1875 Pius IX. in der Jubiläums-Encyklika „Gravibus Ecclesiae" diese Früchte. Sie heben sich umsomehr durch den Contrast ab, welcher in der Zeichnung der Uebel der Zeit liegt, die der hohe Dulder so schmerzlich beklagt und die ihm eine regelrechte Feier des Jubeljahres unmöglich machten. Wir geben den ganzen Abschnitt: „Allein Unser Auge richtet sich auf die vielen Uebel, welche die Kirche bedrängen, auf die vielen Bemühungen der Feinde der Kirche, welche sie darauf hinrichten, den Glauben an Christus aus den Herzen herauszureißen, die wahre Lehre zu verderben und das Gift der Gottlosigkeit auszubreiten, auf die vielen Aergernisse, welche den Christgläubigen überall entgegentreten, auf das Sittenverderbnis, das sich breit macht, und auf die schmähliche Verkehrung aller göttlichen und menschlichen Rechte, die so weithin zutage tritt und alles in Trümmer legt und die darauf ausgeht, das wahre Rechtsgefühl in den Menschen zu ersticken. Wir können uns der Erwägung nicht verschließen, dass, wo so viele Uebel sich häufen, es umsomehr Unseres Apostolischen Amtes sein muss, dafür zu sorgen, dass der Glaube, die Gottesfurcht und Frömmigkeit gefestigt werde und sich kräftige, dass der Geist des Gebets gehütet und vermehrt werde, dass die Gefallenen zur aufrichtigen Buße und Besserung aufgerüttelt, die Sünden, welche Gottes Zorn herausfordern, durch heilige Werke gesühnt werden. Da nun aber die Jubelfeier des heiligen Jahres besonders darauf abzielt, diese Früchte zu zeitigen, so haben Wir geglaubt, es nicht zulassen zu sollen, dass das christliche Volk jener Wohlthat in der Form, wie die Zeitumstände es erlauben, diesmal verlustig gehe; vielmehr möge es auf diese Weise gestärkt, auf dem Wege der Gerechtigkeit von Tag zu Tag eifriger voranwandeln, und nach Sühnung seiner Schulden umso leichter und reichlicher der göttlichen Erbarmung und Nachsicht theilhaftig werden."

In nicht minder ergreifender Weise und im gleichen Sinne hat jetzt unser heiliger Vater Papst Leo XIII. seine Stimme erhoben. In

der Jubiläumsbulle erwähnt er zuerst die herrlichen Tugendbeispiele, an denen die heilige Kirche auch in unserem Jahrhundert fruchtbar gewesen ist. Dann jedoch fährt er fort nach dem Wortlaut der von der Fuldaer Bischofsconferenz veröffentlichten Uebersetzung: „Wenn man aber Umschau hält und den Blick nach der entgegengesetzten Seite wendet: welche Blindheit, welche Verirrung, welch' eine Menge von Menschen, die dem ewigen Verderben zueilen! Das Herz presst sich Uns zusammen, so oft Wir daran denken, dass so viele Christen, verlockt durch eine zügellose Freiheit im Denken und Empfinden, das Gift verderblicher Lehren gierig in sich aufnehmen und unablässig daran arbeiten, die unschätzbare Gnade des heiligen Glaubens in ihrem Herzen zu zerstören. Daher der Widerwille gegen ein wahrhaft christliches Leben und die weit um sich greifende Sittenverderbnis: daher die glühende, unersättliche Gier nach Dingen, die den Sinnen schmeicheln; daher jenes Sinnen und Trachten, das von Gott sich gänzlich abwendet und in das Irdische sich vergräbt. Es lässt sich kaum mit Worten wiedergeben, wie groß jetzt schon das Verderben ist, welches aus solch' giftigen Quellen selbst in die Grundvesten der menschlichen Gesellschaft sich ergossen hat. Denn die vielfach herrschende Unbotmäßigkeit, die wilden Ausbrüche der Volksleidenschaften, die unsichtbar drohenden Gefahren, die mit Betrübnis Uns erfüllenden Verbrechen: im Grunde genommen sind sie nichts anderes, als ein schranken- und zügelloses Ringen nach Besitz und Genuss der Erdengüter. — Es liegt somit im Interesse der Einzelnen sowohl als der Gesammtheit, die Menschen an ihre Pflicht zu erinnern, die Gemüter aus dem Schlafe aufzurütteln und an die Sorge für ihr Seelenheil zu mahnen, alle jene, die sozusagen Stunde für Stunde sich muthwillig der Gefahr aussetzen, ewig verloren zu gehen und durch Sorglosigkeit oder Hochmuth die himmlischen und unvergänglichen Güter zu verlieren, für die allein wir geboren sind. Das gerade ist nun der Zweck des heiligen Jahres. Denn während seiner ganzen Dauer trachtet unsere heilige Kirche, nur der Milde und Barmherzigkeit eingedenk, mit aller Kraft und allem Eifer darnach, dass die Herzen der Menschen sich zum Bessern wenden, dass ein jeder, was er gefehlt, durch Buße und Lebensänderung sühne. Von diesem Vorhaben beseelt, vermehrt sie ihre Gebete und fleht mit größerer Inbrunst, um die beleidigte Majestät Gottes zu versöhnen und die Fülle göttlicher Gaben vom Himmel herabzuziehen.“

Aus dem Ausschreiben der beiden großen Päpste lassen sich als Früchte des Jubiläumsjahres, welche die Kirche bezweckt und erhofft, besonders folgende ausheben: Hebung des Glaubenslebens und der Gottesfurcht gegenüber der Glaubenslosigkeit und des Sinnenlebens so Vieler, Mehrung des Gebetseifers gegenüber der herrschenden Lauheit und Gottvergessenheit, Weckung des Bußeifers und des Strebens nach immer reinerer und vollkommener Ausgestaltung wahrhaft christlicher Sitten.

Es ist keine Frage, dass diese Wirkungen gewissermaßen naturgemäß an die Veranstaltungen des Jubiläums geknüpft sind. Zu ihrer Zeitigung steht zweifellos die göttliche Gnadenhilfe in besonderer Weise bereit; vonseiten der Christgläubigen bedarf es des Ergreifens der angebotenen Gnaden; am reichsten in Empfang genommen und am besten ausgenützt werden sie — wir stehen nicht an, es zu sagen — von denen, die sie im göttlichen Herzen Jesu suchen und ausnützen.

Als erste Jubiläumsfrucht wurde genannt Hebung des Glaubenslebens und der Gottesfrucht. Die Verkündigung des heiligen Jahres hebt die Gedanken der gläubigen Christen über das Alltagsleben dieser Erde hinaus, richtet sie auf die hauptsächlichen und bedeutungsschweren Wahrheiten des heiligen Glaubens und auf das jenseitige Leben. Die Verkündigung des Jubelablasses ruft zuerst lebhaft ins Gedächtnis das Schuldbewusstsein des Menschen Gott gegenüber. Da wird der Christ hingewiesen auf die Lehre des heiligen Glaubens über die Schwere der Sünde und auf die unendliche Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes. Er wird hingewiesen auf die Wahrheit, dass eine einzige schwere Sünde das Band der Freundschaft zwischen Gott und den Menschen zerreißt und den Sünder der ewigen Verdammnis schuldig macht; hingewiesen auf die tröstliche Glaubenswahrheit der Erlösung durch das Blut und den Kreuzestod des menschgewordenen Gottessohnes, eine Wahrheit, welche die unendliche Liebe und Erbarmung Gottes gegen den Sünder, aber auch die unendliche Gerechtigkeit und den unendlichen Hass Gottes gegen die Sünde zeigt: die Liebe und Erbarmung, da er seinen eingeborenen Sohn für die Sünder dahingab, die unendliche Gerechtigkeit, da er seinen eingebornen Sohn so Schreckliches leiden ließ zur Sühne fremder Sünden.

Die unerfassliche große Gerechtigkeit mit Erbarmen gepaart wird weiter noch in so hellem Lichte dem christgläubigen Volke vor

die Seele geführt, weil es gerade beim Ablass gleichsam mit Händen greift, wie Gott einerseits so leicht Erbarmen übt in Verzeihung der Sünde, andererseits aber auch die verziehene Sünde selbst an seinen innigsten Freunden durch zeitliche Strafen noch unaussprechlich bitter zu strafen pflegt, falls nicht besondere Gründe Gelegenheit bieten, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Das Glaubensleben des Christen findet also von selbst in der Ankündigung des Jubiläums seine reichste Nahrung.

Aber auch die zweite Frucht, allseitige Gottesfurcht und Gottesverehrung und Gottesliebe, sprosst eben aus diesem Glaubensboden reichlich auf. Wo das göttliche Erbarmen sich in ungewöhnlicher Weise zeigt und Alle einladet, sich dasselbe zu Nutzen zu machen: da muss in dankbarer Liebe das Herz des Christen seinem Gott und Erlöser entgegenschlagen, die erweiterten Erweise der Huld und die durch den Sohn Gottes selbst so theuer erkauften Erweise ziehen das Herz des gläubigen Christen von selbst zur liebevollen Hingabe an denjenigen hin, dem er nicht bloß als seinem Schöpfer ganz und gar angehört, sondern auch als seinem Erlöser und Heiliger zum wiederholtenmale ganz und gar zugehörig geworden ist.

Die dritte Frucht der Jubiläumsfeier, die Mehrung des Gebetseifers, wird durch die kirchliche Anordnung der Art und Weise der Feier von selbst vorbereitet. Das Jubeljahr soll eben ein großes Gebetsjahr sein und das heilige Rom soll das ganze Jahr hindurch zu einem großen Tempel werden, aus dem Tag für Tag von Tausenden und Abertausenden eifrige Gebete zum Himmel steigen. Heuer wird das kaum annähernd erreicht werden; dazu müssten wir ein päpstliches Rom haben im Vollsinn des Wortes. Zum Unterschiede von den sogenannten kleineren Jubiläen wurde gerade zur Gewinnung des großen Jubiläums oder desjenigen des heiligen Jahres bisher für die Bewohner Roms ein dreißigmaliger Besuch der vier Hauptkirchen Roms an verschiedenen Tagen, für die Fremden ein fünfzehnmaliger Besuch vorgeschrieben. Sehr natürlich, dass es während der besuchten Jubeljahre der Vergangenheit alle Tage des Jahres durch die Straßen Roms wogte und wallte, und dass die Kirchen nie sich leerten ob des Zudrangs der frommen Beter. Heuer gilt als Regel der zwanzig-, bezw. der zehnmalige Besuch. Wenn der Heiland schon sagt: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen;“ wie fühlbar wird

dann nicht die Nähe Gottes werden, wie sehr wird dann nicht auch ein kaltes Herz erwärmt und zum Herzensgebet mit hingezogen werden, wenn Tausende und Tausende zusammenstehen und mit einem Herzen, in einer Absicht ihre Gebete zu Gott hinaufsenden! Wer lange nicht mehr sollte gebetet haben, lernt da wieder beten; und wer dieser Uebung stets treu blieb, der wird zu neuer Treue und zu neuer Inbrunst angespornt.

Als letzte beabsichtigte Frucht des Jubiläums wurde die Weckung des Bußeifers genannt und des Strebens nach Selbstheiligung. Von den Gegnern der Kirche und den Gegnern des Ablasses ist letzterem nichts häufiger vorgeworfen worden, als dass er zur Erschlaffung des Bußeifers diene. Und nun heißt es im geraden Gegensatz dazu, die Kirche erwarte Weckung des Bußeifers. Diese Erwartung ist in der That eine wohlbegründete; die Geschichte der Ablassjahre hat diese Erwartung stets in überwältigender Weise gerechtfertigt. Zwar zeigt sich diese Frucht nur zu ihrem weitaus geringsten Theile nach außen: nach dem weitaus größten Maße bleibt diese Frucht vor Gott und vor dem Beichtvater verborgen; dennoch gibt sie sich noch in solchem Maße nach außen kund, dass die Kirche in Dank sich erschöpfen muss für den Reichthum der Erbarmungen, durch welche Gott besonders in solchen Jahren viele Solcher, die längst geistig abgestorben waren, wieder durch Buße zum Leben ruft, und Solche, die im übernatürlichen Leben verharrten, neu reinigt und kräftigt und zu höherer Stufe sittlicher Vollkommenheit führt. Es wird wohl kaum jemals mehr als anlässlich des Ablasses eines Jubeljahres der Bußgeist in der Kirche Christi gehoben, sowohl was die Wesenheit der Buße angeht, als was die nicht wesentliche Vervollständigung derselben betrifft. Die Wesenheit der Buße oder der Bußgeist seinem wesentlichen Bestandtheile nach besteht in der wahren Reue über die begangenen Sünden. Ohne diese ist die Gewinnung des Ablasses, wie jeder katholische Christ es weiß, reinweg unmöglich; mit Rücksicht darauf wird denn auch als Bedingung des Ablasses der reumüthige Empfang des Bußsacramentes gefordert. So Viele also sich anschicken, den Jubelablass zu gewinnen, so Viele üben diese wesentliche Buße. Wenn also Tausende oder Tausende von Tausenden, angelockt durch größere Leichtigkeit und die größere Vollständigkeit der Reinigung von Sünden, sich zur Gewinnung des Ablasses rüsten, dann sind es eben so viele Tausende von Tausenden, in denen der Bußgeist

neu geweckt und belebt wird. Ueber das Wesentliche hinaus strebt der Bußgeist im vollen Sinne des Wortes dahin, nicht bloß die begangenen Sünden zu bereuen und durch diesen schmerzvollen Widerruf Gott dem Herrn Ersatz zu bieten, sondern auch durch andere der Lust der Sünde entgegenstehende beschwerliche Werke für die Gott zugefügten Beleidigungen Genugthuung zu leisten, das Gott zugefügte Unrecht gewissermaßen durch Leistungen der Uebergebür so weit möglich auszugleichen. Bekanntlich wurden in den früheren christlichen Jahrhunderten große und schwere Bußwerke gefordert von denen, welche nach Begehung schwerer Sünden die Aussöhnung mit Gott und der Kirche nachsuchten. Die auch heutzutage noch im Bußgericht aufzulegenden Bußwerke sind nur mehr eine schwache Erinnerung und kaum ein Schatten der früheren Bußen; statt diese zu fordern, ist die Kirche gerade freigebig in Ertheilung von Ablässen geworden. So weit also der Bußgeist sich auf solche Leistungen erstreckt, scheint die Ablaſsgewährung ihn eher einzudämmen, als zu fördern.

Und doch ist auch dies nicht richtig. Es ist gewiſs nicht zu kühn, wenn wir behaupten, daſs fürs erste durch den Jubiläumsablaſs die Leistung von viel mehr Genugthuungswerken veranlaſst wird, als ohne solchen Ablaſs würden geleistet werden, und daſs fürs zweite die geleisteten Genugthuungswerke einen weit höheren Genugthuungswert erhalten, als dieselben, abgesehen vom Jubiläumsablaſs, würden gehabt haben.

Daſs mehr Genugthuungswerke geübt werden, als ohne die Ablaſsbewilligung würden geübt werden, geht schon aus der Leistung der zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Werke hervor. Von einer großen Zahl von Christgläubigen würden weder diese noch ähnliche geleistet werden, wenn nicht die Ablaſsbewilligung sie dazu veranlaſste. Nun aber sind alle diese Werke, zunächst die lange Wallfahrt und die lange Reihe von frommen Kirchenbesuchen und Gebeten, beschwerliche Werke von genugthuender Kraft. Dazu kommen die in der vorgeschriebenen Beichte vom Beichtvater aufzuerlegenden Werke der Buße und sacramentalen Genugthuung. Mag der Beichtvater darin auch recht milde verfahren, ganz davon absehen darf er nicht. Auch dadurch häuft sich ein reichliches Maß von genugthuenden Werken: alle diese wären unterblieben, insofern die Jubiläumsbeichte eine Beichte ist, die sonst nicht würde abgelegt sein; und deren sind

es ungezählte. — Man kann dreist wagen, noch mehr zu behaupten. Der heilige Franz Xaver hat mehrmals nach Anhörung einer Beichte von vielen schweren Sünden sich mit der Auferlegung einer ganz leichten Buße begnügt — er selbst ersetzte es durch schwere Bußen, die er an sich selber für das Beichtkind vollzog. Allein dies Verfahren hatte so wenig eine Erschlaffung des Bußgeistes bei den Beichtkindern zur Folge, dass sie im Gegentheile durch die Wahrnehmung der stellvertretenden Buße ihres heiligen Beichtvaters zu weit mehr persönlicher Leistung von Genugthuungswerken angeeifert wurden, als ihnen auch nur der strengste Beichtvater hätte auferlegen können. Sieht der reuige Christ, dass Christus und seine Kirche so geringe Anforderungen stellt, um selbst ein gehäuftes Maß von vielen und schweren Sünden bis auf den letzten Flecken zu tilgen, und sieht er hinblickend auf das Crucifix, dass Christus selbst, der Sohn Gottes, es sich so vieles und so furchtbares hat kosten lassen, um in stellvertretender Weise Genugthuung zu leisten und dem reuigen Sünder die Leichtigkeit einer vollen Verzeihung zu ermöglichen: dann treibt gerade dieser Gedanke ihn umso eher an, mehr als nöthig auch noch durch persönliche Leistungen genugthuende Werke zu verrichten und seinen Erlöser nicht allein die Last tragen zu lassen. Je leichter dieser ihm die volle Verzeihung macht, desto theurer will er sich dieselbe zu erkaufen suchen. Das ist ein Bußeifer, den die Gnade Gottes gerade durch die Leichtigkeit der Verzeihung der Sünden anfacht.

Wir sagten oben noch ein zweites, nicht bloß die Anzahl genugthuender Werke werde anlässlich des Jubiläumsablasses vermehrt, sondern auch ihre genugthuende Kraft erhöht. Bekanntlich gehört zum genugthuenden Wert einer Handlung, ebenso wie zur Verdienstlichkeit derselben für das ewige Leben, außer der übernatürlichen Güte des Werkes oder der Handlung selber auch der übernatürliche Gnadenstand des Handelnden. Dies ist bezüglich des genugthuenden Wertes, der sich auf die zeitlichen Sündenstrafen bezieht, noch besonders dadurch begründet, weil der Mangel des Gnadenstandes den Sündenstand voraussetzt und keiner, der im Sündenstande sich befindet, d. h. mit der Sündenschuld schwerer Sünde noch belastet ist, irgend welcher Tilgung der Sündenstrafen theilhaft werden kann. So wie nun aber der Gnadenstand des Handelnden nothwendig ist, um den Handlungen einen genugthuenden Wert zu verleihen: so ist auch die Erhöhung oder Vermehrung des Gnadenstandes ein Mo=

ment, welches den genugthuenden Wert von sonst gleichen Handlungen erhöht. Das heilige Jahr mit seinem Ablass ist nach diesen beiden Richtungen hin thätig: Viele, die sonst im Stande der Sünde bleiben würden, raffen sich auf zur Aussöhnung mit Gott und Wiedererlangung des Gnadenstandes; die anderen erlangen ein höheres Maß der heiligmachenden Gnade und erhöhen dadurch die Verdienstlichkeit und den genugthuenden Wert ihrer guten Werke.

Aber wie weisen nun alle die genannten Früchte des Jubiläums in besonderer Weise auf das Herz Jesu hin?

Jene Früchte werden ausgewirkt durch die Gnade Gottes und unsere Mitwirkung, durch die Gnade Gottes in und mit uns, die uns gegeben wird um Christi willen. Der Erlöser hat uns jede einzelne der Gnaden erworben. Für jede einzelne der Gnaden hat er sein hochheiliges Verdienst eingesetzt, seine Mühen, seine Arbeiten, sein Leiden und sein Gebet; jede einzelne hat er in seiner Liebe zu den Menschen der göttlichen Gerechtigkeit abgerungen. Im ersten Augenblicke der Menschwerdung lag vor den Augen der menschlichen Seele des Erlösers der ganze Erlösungsplan. Es lagen vor ihm alle Menschen von Adam bis zum letzten, der noch geboren wird; es lagen vor ihm alle Sünden eines jeden Menschen und alle die Folgen, welche diese Sünden nach sich ziehen würden, wenn Gott seine Gerechtigkeit allein würde walten lassen. Es lagen vor ihm die Wege, auf denen die Wiederversöhnung der Menschheit angebahnt und unter ihrer Mitwirkung verwirklicht werden könnte; es lag vor ihm der Kaufpreis, den der ewige Rathschluss Gottes zum Loskauf des menschlichen Geschlechtes und zum Anspruchsrecht auf die verschiedenen Gnadenhilfen forderte. Das Herz des menschgewordenen Gottessohnes brannte vor Liebe zu seinen im Elende liegenden Brüdern; der großmüthige Entschluss seines Herzens wählte unsägliche Pein für sich und forderte dafür Gnadenreichthum für seine Brüder. Dieser großmüthige Entschluss des göttlichen Herzens war lebendig die ganze Zeit des irdischen Lebens des Erlösers; diesen hob er empor über die hochanschwellenden Wogen der Trübsal und Todesangst im Garten Gethsemani und besiegelte ihn am Kreuze. Im Herzen Jesu verband sich Gerechtigkeit und Liebe, oder vielmehr die Liebe der Gerechtigkeit und die Liebe des Erbarmens. Die Liebe der Gerechtigkeit zahlte den Preis der Erlösung im Uebermaß, die Liebe des Erbarmens forderte vom ewigen Vater als Gegenpreis Gnaden für die Menschen, und einen Reich-

thum von Gnaden. Diesen Gnadenreichthum, der Christo als sein Recht gebürt, hält er in seiner Hand, um ihn auszutheilen nach dem Wohlgefallen und der Liebe seines Herzens. Alle Gnaden, die irgend ein Mensch hoffen kann, die Gnaden der Entsündigung und die Gnaden der Heiligung, die Gnaden des Schutzes und die Gnaden des Beistandes, alle entstammen der Liebe des Erlösers, die sich in seinem heiligsten Herzen verkörpert. Wenn also der Glaube sich neu belebt im Herzen der Christenheit, wenn die Hingabe an Gott und göttliche Dinge inniger wird, wenn Unzählige von der Sünde aufstehen und reumüthig Gottes Vaterhand ergreifen, wenn der Geist des Gebets mächtiger die Seelen ergreift, wenn das Streben nach christlicher Vollkommenheit reger und thatkräftiger sich auswirkt: dann sind das Wirkungen der Gnade, welche vom Herzen Jesu reichlicher über die Kirche sich ausgießen und welche die Kinder der Kirche bereitwillig aufnehmen und sorgsam ausnützen. Wann aber nimmt wohl jemand bereitwilliger die dargebotene Gnade auf, wann nutzt er sie sorgfältiger aus, als wenn er sie unmittelbar aus ihrer Quelle schöpft, wenn er hinblickt auf das Herz Jesu, auf dessen Liebe und dessen heißes Verlangen, die Gnaden wirklich fruchtbar zu gestalten?

Die Absicht des Erlösers bei Ausspendung seiner Gnaden, die er als himmlischer Hohepriester selbsteigens sowohl, als durch Vermittelung seiner Kirche tagtäglich vollführt; die Absicht, die er kundgab bei der Einführung der Andacht zu seinem göttlichen Herzen; die Uebungen, welche die Andacht zum Herzen Jesu in sich faßt — alle zielen in besonderer Weise hin auf die Früchte, welche oben als Früchte des kirchlichen Jubiläums bezeichnet wurden. Die Sünde, das Werk Satans, zu zerstören, das Gnadenleben und reichliches Gnadenleben für die Menschheit auszuwirken, das bezeichnet die heilige Schrift als den eigentlichen Lebenszweck des Heilandes. „In hoc apparuit Filius Dei, ut dissolvat opera diaboli.“ I. Joan. 3, 8. „Ego veni, ut vitam habeant, et abundantius habeant.“ Joan. 10, 10. Die Sünde zu zerstören und Viele vom Wege der Sünde und des Verderbens zurückzuziehen und vor dem Sündenzustande zu bewahren, die standesmäßige Heiligkeit wirksam zu befördern, stellte der Erlöser ausdrücklich als die Wirkungen hin, welche er durch die Andacht zu seinem heiligsten Herzen in erhöhtem Maße ins Leben zu rufen wissen werde. Haß gegen die Sünde, Ersatz für eigene und fremde Beleidigungen gegen den Heiland, hingebende und starkmüthige Liebe

zu Christus und Umgestaltung des eigenen Innern nach Christi Geist — ut per eum, quem similem nobis foris agnovimus, intus reformari mereamur, wie die Kirche so tiefsinnig am Octavtage von Epiphanie betet — das ist die Lebenskraft aller Uebungen der Andacht zum göttlichen Herzen. Das sind aber gerade die Früchte, welche die Kirche in gesteigertem Maße zur Zeit des Jubiläums und infolge desselben erwartet.

Mit Recht also konnten wir sagen, die Früchte des Jubiläums wiesen in besonderer Weise hin auf das göttliche Herz. Wer der Aufforderung unseres heiligen Vaters folgend, sich dem heiligsten Herzen Jesu weiht und im Geiste dieser Andacht die Jubiläumsfeier abhält und die Jubiläumsgnaden benützt, der wird an sich selber mehr und mehr verwirklichen und an Andern zu verwirklichen mithelfen, was Christus der Herr in seinem irdischen Leben durch seine Mühen und Leiden bezweckte und was er vom Throne seiner Herrlichkeit aus bis zum Ende der Tage unablässig auszuwirken fortsetzt, nämlich die ihm angetraute Kirche, die er mit seinem Herzblute erkauft hat, immer mehr zu reinigen und zu heiligen, damit er sie sich darstelle als glorreiche Kirche, nicht mit Fleck und Fehl, sondern damit sie heilig sei und makellos (Ephes. 5, 27). Priester und Volk sollen miteifern, diese Wirkungen des Jubeljahres in reichem Maße wahr zu machen.

Das Laienregiment in kirchlichen Dingen.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Mit allem Grund nennt man unter den erfreulichsten Zeichen der Zeit und unter den großen Beweisen der besonderen Fürsorge Gottes für sein Reich das Eingreifen der Laien in die katholische Bewegung. Mit dem Jahre 1829, dem Einzug O'Connells ins englische Parlament, hebt ein neuer Abschnitt in der Kirchengeschichte an: die Katholiken treten als politische Macht ins öffentliche Leben ein. Zwei Jahre nachher beginnt Montalembert den Kampf um die Freiheit der Katholiken in Frankreich, sechs Jahre später erheben Görres, Phillips, Jarcke die Fahne in Deutschland und in Oesterreich. Was wir Katholiken seitdem den Laien verdanken, das sagen uns Namen wie Donoso Cortes, Hurter, Buß, Mallinckrodt, Windthorst, Reichensperger, um nur einige der hervorragendsten Verstorbenen zu nennen. Wir wären nicht würdig, die Früchte ihrer glorreichen Anstrengungen zu genießen, wenn wir ihrer nicht täglich mit unauslöschlichem Danke gedächten.

Dieses Eintreten des Laienelementes in die Leitung der öffentlichen katholischen, ja mitunter, wir dürfen es schon sagen, selbst der

kirchlichen Angelegenheiten hat nach und nach, wenigstens in manchen Ländern und für viele Verhältnisse eine höchst bedeutsame Aenderung in der Thätigkeit des kirchlichen Organismus hervorgerufen, eine Aenderung, die unleugbar ihre Vortheile hat, die aber auch leicht zu Missverhältnissen führen kann, wenn nicht alle, die es angeht, die Augen offen und die Hand am Steuer halten.

Es wird wohl erlaubt sein, in einer Zeit, wo alles, die Laien am meisten, im Schoß der Kirche selber Unheil wittert und Uebelstände entdecken zu müssen glaubt, den Blick auf diesen Punkt hinzuwenden.

Vorerst brachte es nämlich das Auftreten der Laienwelt mit sich, dass die Politik in dem ganzen, weiten Umfang des Wortes, den sie heute in sich begreift, in den Vordergrund des Interesses trat. Dutzende von Fragen, für die sie im öffentlichen Leben ihre Stimme erhoben, sind freilich an sich wenig mit der Politik verbunden. Aber heute, da der Staat alles unter seine Gewalt beugen will, angefangen von der Marktpolizei bis hinauf zur Veröffentlichung von Glaubensentscheidungen, heute nimmt eben auch jeder Kampf um religiöse Dinge, um die kirchliche Freiheit, um die confessionelle Schule, um das Recht zu predigen, die Sacramente zu spenden, Missionen zu halten und ein Dogma zu verkündigen, einen politischen Charakter an, und das umsomehr, wenn ihn Laien in politischen Vertretungen ausfechten.

Gewiss hat das sein Gutes, aber es hat auch seine bedenkliche Seite. Es ist gut, dass auf diese Weise die Wahrheiten des Glaubens und die Pflichten des christlichen Lebens vor Leute gebracht werden, die sich sonst nie darum gekümmert hätten. Im Reichstag zu Berlin haben die Herren Abgeordneten und die Generäle und die Minister Missionsvorträge zu hören bekommen und mit größter Aufmerksamkeit angehört, dass man hatte meinen können, man befände sich in einer westfälischen Dorfkirche.

Das hatte aber wieder seine schlimme Seite, die nämlich, dass diese Herren alle und noch viele andere mit ihnen, zuletzt selbst die Glaubenslehren nur noch als politische Grundsätze, jedenfalls als Kampfmittel zu politischen Zwecken betrachten lernten. Daher dann der Vorwurf, der heute fast zum geflügelten Worte ausgebildet ist, wir Katholiken behandelten Glaubens- und Sittenlehren wie die kirchlichen Gesetze und Einrichtungen lediglich als politische Waffen. Und manchmal mag ja der Schein eines Grundes dafür geboten werden eben dadurch, dass es Laien sind, die diese Gegenstände als Laien und von ihrem Gesichtspunkte aus behandeln.

Diese Lage aber hatte noch eine weitere Folge. Die Welt, die für die Kirche ohnehin kein Verständnis hat, sah deren Interessen nun auf einmal in den politischen Körperschaften, bei den Wahlen und im öffentlichen Kampfe der Geister von einer Schar opfervoller Laien vertreten, und oft musste sie vor diesen um ihrer Zahl und ihrer geistigen Ueberlegenheit willen das Feld räumen. So gewöhnte

sie sich in kurzem daran, die katholische Kirche, deren Vorkämpfer ihren politischen Parteien das Leben so sauer machten, auch als eine Partei gleich den übrigen anzusehen. Und dieses Wort, das nicht unpassender noch ehrenrühriger sein könnte, weil es geradezu die Verleugnung der Kirche in sich begreift, ist so gangbar geworden, dass selbst wir von „der kirchlichen Partei“, ja von „Parteigängern der Kirche“ reden, ohne zu denken, was wir im Grunde damit sagen.

Das soeben gesagte betrifft indes nur die äußere Stellung des Katholicismus. Die Folgen der veränderten Thatsachen machten sich aber auch nach innen geltend.

Männern, die als Freiwillige mit solcher Selbstaufopferung in so einflussreicher Stellung die Sache der Kirche vertreten, musste die Kirche selbstverständlich mit größter Hochachtung und Zuvorkommenheit entgegenkommen. Ihnen gegenüber fiel natürlich manches von den Einschränkungen und von der Zurückhaltung, die der hierarchische Organismus im Verkehr zwischen Haupt und Gliedern des geistlichen Standes mit sich bringt. Begreiflich, dass mitunter Geistliche die Klage erhoben, sie würden von den Bischöfen gegen die Laien zurückgesetzt. Begreiflich, dass selbst Bischöfe den Eindruck empfanden, man behandle in Rom die Laien mit größerer Zuvorkommenheit als sie. Oft mag das auf Irrthum beruht haben. Bis zu einem gewissen Grade brachte das aber die freiere Stellung der Laien nothwendig mit sich, und es ist gewiss keine Unehre und kein schlechtes Zeugnis für den Clerus, hoch und niedrig, wenn die höchsten kirchlichen Autoritäten auf dessen Selbstverleugnung und auf dessen Hingabe zum gemeinen Besten so zuversichtlich rechnen durften, dass sie unbesorgt den Ansprüchen der Laien so viele Rechnung trugen.

Das ist umso höher anzuschlagen, als Laien, mit den Verhältnissen der regelmäßigen kirchlichen Ordnung und Disciplin unbekannt, unter solchen Verhältnissen leicht geneigt sind, die zu Rath und That berechtigten Mitglieder der kirchlichen Hierarchie gewissermaßen außer Curs zu setzen oder doch in den Hintergrund zu drängen.

Es hat freilich jeder in der Kirche das Recht, sich unmittelbar an das Haupt zu wenden, wie auch dieses das Recht hat, mit jedem Mitglied der Kirche direct zu verkehren. Für gewöhnlich aber führt der Weg von unten nach oben durch die von der göttlichen und kirchlichen Gesetzgebung bestimmten Mittelglieder hindurch, ein Weg, der in der That manchmal etwas umständlich, dafür desto besser geeignet ist, die Dinge gründlich und allseitig zur Untersuchung zu führen. Begreiflich, dass er gerade Laien in wichtigen Angelegenheiten nicht immer der genehmste ist. Würden sich Mitglieder des geistlichen Standes ohne dringliche Gründe, wie man sich ausdrückt, ohneweiters über die Köpfe der Bischöfe hinweg an die höchste Auctorität wenden, so würden sie wohl oftmals zunächst an ihre unmittelbaren kirchlichen Oberen gewiesen werden. Bei Laien kann man es nicht so genau nehmen und läßt deshalb leichter gelten, was unter Umständen einem Bischof

schwer fallen kann. Wenn trotzdem die Thätigkeit der Laien allenthalben beim Episkopat so kräftige Unterstützung findet, so zeugt das von einer Selbstlosigkeit der kirchlichen Würdenträger, die vielleicht nicht immer gebürend gewürdigt wird.

Hiemit sind wir bei einem dritten Punkt angelangt, der unsere ganze Aufmerksamkeit verdient.

Es handelt sich heute darum, der Kirche den Beistand der Laienwelt zu sichern. Es handelt sich aber auch darum, deren Thätigkeit mit dem Leben und Wirken der Kirche in Einklang zu bringen. Das ist sehr leicht gesagt, aber sehr schwer durchzuführen. Die Aufgabe, die hier gelöst werden muss, ist der Ausgleich zwischen dem Ordentlichen und dem Außerordentlichen, und diese Frage ist bekanntlich auf allen Gebieten recht verwickelt. Auf bloß gesetzlichem Wege lässt sie sich nirgends ins Reine bringen. Hier hat der eigene gute Wille einen großen Spielraum. Es braucht aber auch große Klugheit und Kenntnis der Sachlage, um Unordnung und Anstoß zu vermeiden.

Es ist etwas Schönes um den Eifer für die gute Sache, und etwas noch Schöneres um ein von diesem erfülltes Corps von Freiwilligen. Nur hat es manchmal seine Schwierigkeit, daneben den regelmäßigen Gang der Dinge und die Rechte der ordentlichen Gewalt festzuhalten. Es kommt sogar vor, dass der freiwillige Eifer die pflichtmäßige Amtsführung für seine geborene Feindin hält. Zu seiner Entschuldigung soll übrigens zugegeben werden, dass auch umgekehrt der etwas steif gewordene Conservatismus ihm manchmal mit dem gleichen Vorurtheil entgegentritt. Mitunter lassen sich beim besten Willen Reibungen nicht vermeiden, da eben sehr entgegengesetzte Bestrebungen zusammentreffen. Mitunter ließe sich aber auch ein Einvernehmen leichter herstellen, wenn sich das Außerordentliche klar machte, dass es doch nur im Anschluss an das Ordentliche und das Gesetzmäßige dauernde Erfolge erringen kann. Es mag ja sein, dass die kirchliche Auctorität hier und dort allzu zurückhaltend auftritt. Indes, sie muss auch mit gar vielen Rücksichten rechnen, von denen der Freiwillige keine Ahnung hat. Dieser stürmt auf den Feind, den er gerade vor sich sieht. Der General weiß aber, dass anderswo auch noch Feinde stehen, und dass der Sieg über den einen Feind das Unterliegen seiner ganzen Truppe vor den andern Feinden bedeuten kann. Der Freiwillige hat leicht dreinschlagen. Gelingt es, gut; misslingt es, so zieht er sich zurück, er ist ja nicht gebunden. Der General aber muss bleiben und alles wieder gut machen, und er ist zudem verantwortlich dem obersten Kriegsherrn, und verantwortlich für alles Material und für jeden Mann, der ihm anvertraut ist. Beim kirchlichen Obern handelt es sich aber vollends um himmlische Güter und um das Heil der Seelen.

Darum muss man auch beim freiwilligen Kämpfer den guten und besten Willen weniger nach dem stürmischen Eifer und nach dem Grade der Selbstzuversicht bemessen als vielmehr nach der Be=

reitwilligkeit, seine Thätigkeit mit der ordentlichen Wirksamkeit der Kirche in Einklang zu bringen. Hier ist nicht bloß den Dienern der Kirche Gelegenheit geboten, den Beweis für die Reinheit ihrer Absichten durch Opfersinn zu liefern, sondern auch den Laien.

Das setzt aber viertens bei diesen eine gewisse Verfassung des Geistes voraus, ohne die ihre Thätigkeit nicht zum Segen ausfallen kann, ohne die sie sogar leicht Unheil stiftet. Es ist gewiss nicht unzeitgemäß, diesen Punkt zu berühren. Denn je größer der Einfluss der Laien in religiösen und kirchlichen Dingen wird, umso wichtiger ist es in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Kirche, dass sie hiebei vom rechten Geiste geleitet seien. Man sucht diesen Jahr aus Jahr ein durch Exercitien und Pastoralermahnungen in den Geistlichen aufzufrischen; es wird wohl kein Unrecht sein, auch den Laien denselben Dienst zu erweisen.

Vor allem liegt jedem, der etwas leistet, Laien oder Geistlichen, stets die Gefahr einer kleinen Selbstüberschätzung nahe.

Wir wissen die Dienste zu schätzen, die uns das Laienthum im öffentlichen Leben, in der Presse, in den Gemeindevertretungen, in den Vereinen, in den Parlamenten erweist. Dessen ungeachtet müssen wir betonen, dass all diese großartigen Leistungen nur ein Stück der ganzen Aufgabe sind, die das Reich Gottes zu lösen hat, nur einige Glieder in der riesigen Kette, die die Erde umspannen und an den Himmel binden soll. Da müssen alle zusammenarbeiten, damit das unermessliche Feld bebaut und fruchtbar gemacht werde, da müssen alle zusammenhalten, damit der Leib Jesu Christi vollkommen auswachse. Zum Leibe gehören alle Glieder, und keines, sagt der Apostel, kann das andere entbehren, keines darf das andere geringschätzen.

Keines sage: „Ja, wenn wir nicht in der Presse, wenn wir nicht im Parlamente die gute Sache vertheidigten, was fiengen denn Papst und Bischöfe an?“

Noch viel weniger wäre es gerechtfertigt, wenn sich die Laien gewisse Thätigkeiten ausschließlich vorbehalten wollten. Es seien ihnen ohne Neid das Gebiet der Politik und das der Diplomatie und das der Finanzen, selbst der Wirtschaftspolitik überlassen. Männer wie Mallinckrodt und Windthorst haben übrigens auch dort in allen grundsätzlichen Fragen das Urtheil von Geistlichen und Theologen eingeholt sicherlich nicht zum Schaden.

Aber ist es gerechtfertigt und kann es Segen bringen, wenn man sagt: „Möchten nur doch die geistlichen Herren die Hand von den socialen Fragen lassen! Wie mögen sie von Dingen reden, die sie nicht verstehen?“ Die Laien haben ganz recht, wenn sie uns zurückweisen, sobald wir uns ins Geschäftsgebaren der Börsenjobber und der Schornsteinfeger einmischen. Dafür mögen sie uns in den großen Fragen der Sittlichkeit und der Gesellschaftsordnung auch ein wenig mitreden lassen, damit sie und wir mit ihnen nicht vergessen, dass die sociale Frage vor allem eine rechtliche und sittliche ist und eine re=

ligiöse nebenbei. Wenn wir da alle schön zusammenarbeiten, so kann es der Sache gewiss keinen Eintrag thun. Wir nehmen ihnen ja weder Erfolg noch Ehre weg. Auf diesen und allen ähnlichen Gebieten entscheidet ja doch nur Wissen und Solidität und Arbeit. Was soll also das seltsame Wort: „Dass aber die geistlichen Herren überall voranstehen müssen!“ Ueberall voranstehen? Nein! Wo wollen wir denn voranstehen? In der Arbeit, ja. Diese läßt man uns auch ohne Neid. Und wenn dann öffentliche Feste oder Generalversammlungen kommen, dann lassen wir ohne Neid die weltlichen Herren voranstehen und die Ehren einheimsen. Ist das nicht brüderlich getheilt? Uebrigens wer hindert denn die Laien, uns auch in der Arbeit zu überflügeln? Haben wir etwa hier nicht ein Gebiet, auf dem das Gesetz der unbedingten freien Concurrenz herrscht? Und ist diese im geistigen Wettkampf schädlich?

Das nämliche gilt von dem Gebiete der Presse und der Belletristik. Schon um des wohlthätigen Wettkampfes willen, ganz abgesehen von wichtigeren Gründen, ist es also zu bedauern, dass mancher den Geistlichen dieses Feld am liebsten ganz verbieten möchte.

Noch beklagenswerter ist es, wenn nunmehr selbst katholische Laien — Namen thun hier nichts zur Sache — in den alten Ruf einstimmen, Geistliche und vorab Ordensleute passten nicht zu Erziehern.

Auf dieselbe Stufe müssen wir es setzen, wenn man den Geistlichen vom Felde der Wissenschaft ausschließen will. Wohin ist es mit uns gekommen, dass sogar in unsern Reihen der Satz vernehmbar wird, der Geistliche habe gut von freier Forschung reden, er sei doch, auch wenn er gerade kein „Römling“ sei, äußerlich gebunden und innerlich unfrei, und könne deshalb nie wahrhaft wissenschaftlich sein! Und wenn es auch nicht immer aus diesem Grunde geschieht, infolge eines gewissen Misstrauens hält man dennoch gerne den Geistlichen, namentlich den Ordensmann, von zu großem Einfluss in wissenschaftlichen Dingen ferne. Es mag vielleicht, um aus vielem nur ein sprechendes Beispiel anzuführen, keine besondere Absicht dabei im Spiele sein, es ist aber bezeichnend, dass unter den drei Präsidenten im Comité für den internationalen katholischen Gelehrtencongress des Jahres 1900 nicht ein einziger Geistlicher ist.

In diesem Stücke, so will uns bedünken, haben sich die Rollen etwas bedenklich verschoben. Allmählig bemächtigen sich die Laien selbst der theologischen Fragen, und wir schenken ihnen nicht bloß all die Gesetze, denen die Theologen auf ihrem Gebiete unterworfen sind, sondern schon die Aussprüche über alle Entscheidungen der Kirche und selbst die Lehren der Schrift. Wenn Mivart den Aufenthalt in der Hölle als ganz angenehm schildert, dann heißt es: Was wollt ihr? Ein Naturforscher muss es doch wissen! Leo XIII. hat Aristoteles und Thomas einmal um das anderemal empfohlen. Schreibt ein Laie über „Katholicismus und Wissenschaft“ und sagt, Aristoteles und die Scholastik mussten trotzdem das Feld räumen, dann ruft

man: Jetzt habt ihrs selbst gehört! Autos epha. Leo XIII. ist ja in manchen Fragen der Politik nicht ohne Einsicht aber in der Theologie ist er eben Italiener und von den Vorurtheilen seiner Erziehung befangen. Darin kennt sich Herr von Hertling besser aus und „was Hertling sagt, das sagt Deutschland“!

Diese und ähnliche Erscheinungen berechtigen gewiss dazu, wieder einmal an das Wort des Apostels zu erinnern, dass ein Organismus nur dann gesund sein und nur dann gedeihlich wirken kann, wenn alle Glieder in ebenmäßiger Eintracht an der einen gemeinsamen Aufgabe arbeiten.

Eine zweite Gefahr für jeden, der sich einer Sache mit Eifer annimmt, ist die, dass er diese umsomehr als das Höchste auf Erden betrachtet, je größere Anstrengung sie ihn kostet. Wir kennen das alle von unseren Universitätsjahren her. Soviel erste Vorlesungen, soviel wichtigste Gegenstände. Das ist eine ehrenhafte und bewunderungswerte, oft liebenswürdige Einseitigkeit, aber eine Einseitigkeit ist es eben doch. Es ist ganz recht, dass einer sein Fach und seine Beschäftigung für das Schönste auf Erden halte, soweit es seine persönliche Hochschätzung und seine eigene Begeisterung angeht. Das schließt aber nicht aus, dass er anderen Dingen im Rahmen des Ganzen einen höheren Wert und größeren Einfluss beilege. Nur so kann Eintracht, Ebenmaß und Zusammenwirken zum allgemeinen Besten aufrecht erhalten werden.

In diesem Stücke fehlen auch wir Geistliche manchmal und tragen beim besten Willen das Unsrige zur Förderung bedenklicher Einseitigkeiten bei. Auf dem Studentencommers sagen wir den jungen Herren, von ihnen hiengen unsere Geschicke ab, auf sie seien aller Blicke gerichtet, sie seien die Hoffnung der Kirche für die Zukunft. Den Arbeitern schmeicheln wir beim Stiftungsfest ihres Vereines mit dem Worte, in ihren Händen liege das Schicksal der Gesellschaft. Und bei den Donner- und Sonnengöttern von der Presse suchen wir ein gnädiges Kopfnicken zu erreichen, indem wir den Toast auf sie mit dem Satze würzen, sie trügen den Blitz in der Hand, nur sei das heute die Feder, und führten die Welt am Zügel, wie einst der Lichtgott die Sonnenrosse.

Da kann es dann schon kommen, dass sich die Laien zu fühlen beginnen, und dass einem ein Journalist auf die Frage, wie er als Katholik am Pfingstsonntag noch um Mittag zu Bett liegen könne, zur Antwort gibt: „Ich denke, ich thue der Kirche so viele andere und bessere Dienste, dass sie dieses von mir nicht zu fordern braucht.“ Diese Antwort, so bedauerlich sie ist, zeigt uns klar, worauf es hier vor allem ankommt. Darauf, dass sich alle sagen mit dem Apostel: „Wenn ich das Evangelium predige, so ist das kein Grund für mich zum Prahlen, sondern es obliegt mir als Pflicht; wehe, wenn ich es nicht thäte“ (1. Cor. 9, 16).

Es ist jeder Beruf und jede Thätigkeit recht, soweit das Gesetz Gottes und die Ordnung des allgemeinen Besten dadurch gefördert wird. Die beste Thätigkeit ist die, die sich am besten in den Rahmen des Ganzen fügt. Aber keine Wirksamkeit, und mag sie die umfassendste sein, macht die andere unnütz, und keine, auch nicht die fruchtbarste, gibt ein Recht, zu glauben, dass sie allein alles leiste. Am allerwenigsten darf sich die Laienthätigkeit schmeicheln, sie könne die religiösen und kirchlichen Pflichten ersetzen.

Da hat Bischof Ketteler, wie erzählt wird, in seiner kräftigen Weise einem der verdienstvollsten Publicisten seiner Zeit, Ludwig Clarus, den Star gründlich gestochen. Auf die Frage, warum er denn nicht selber katholisch werde, da er doch schon so lange so ganz katholisch schreibe, soll dieser geantwortet haben, er glaube so der katholischen Kirche größere Dienste leisten zu können, da es im großen Publicum mehr Eindruck mache, wenn ein Protestant für sie schreibe. Da sei Ketteler in die Höhe gefahren wie ein edles Schlachtross — er konnte das — und habe gesagt: „Was, Sie glauben, die Kirche bedürfe Ihrer Dienste? Seien Sie froh, wenn die Kirche Ihre Dienste annimmt!“ Das habe die Conversion von Clarus entschieden. Ob dem genau so ist, wissen wir nicht. Genug, dieser Bericht sagt wenigstens genau, was wir hier gesagt wissen wollen.

Es wäre gut, wenn sich auch heute wieder so ein Ketteler fände, der dasselbe den Herren Brunetiere und Vogue und allen jenen sagte, die immer von den Rechten der Religion reden, aber keinen Gebrauch davon machen, und mit ihrem Fédeismus den Glauben mehr schwächen und hindern als aller Unglaube.

Man kann diesen Herren nicht oft genug sagen, dass die politische und jede sonstige Thätigkeit der Laien für die Kirche nicht das Höchste und nicht das Einzige und nicht das Nothwendigste ist und darum nicht das eigene kirchliche Leben ersetzt, sondern noch ein Weiteres, nämlich, dass alles Außerordentliche nicht einmal das gewöhnliche menschliche und christliche Leben mit seinen alltäglichen Pflichten und Verrichtungen ersetzt.

Dies ist der dritte Punkt, der in derartigen Laienexercitien hervorgehoben werden muss. Man sollte ihn ganz besonders zum stehenden Thema für Vorträge in katholischen Studenten-Verbindungen machen.

Unserer unmaßgeblichen Meinung zufolge wird den katholischen Studenten zu viel Weihrauch gestreut und etwas zu wenig die gesunde Wahrheit gesagt. Alles recht und gut, was gut und recht ist, nur in den gebürenden Grenzen. Recta recte, gilt hier ganz besonders.

Katholisch auftreten ist schön und ehrenhaft, die der Jugend geziemende Bescheidenheit wahren ist menschlich und christlich zugleich, sich mäßigen und beherrschen lassen, ist der erste Schritt zur Mannhaftigkeit, und keine Pflicht unerfüllt lassen, am wenigsten sich in

der Erfüllung der Standes- und Berufspflichten von jemand übertreffen lassen, das ist der wahre Ehrenpunkt.

Diese vier Stücke sollten unseres Erachtens die stehenden Themata bilden für alle Reden bei Studentenfesten und für alle Erörterungen bei den studentischen „Redemensuren“ und bei den „wissenschaftlichen Paukabenden“, wenn denn nun einmal diese etwas unschmackhaften Ausdrücke nicht mehr beseitigt werden können.

Daneben mag der Fröhlichkeit ihr Recht gewahrt bleiben, nur dass bei katholischen Studenten auch sie zu einer Schule der Selbstbeherrschung werden sollte, zum Unterschied von jenen Kreisen, in denen sie die Schule der Verschwendung und der Ausschweifung, des Luxus und der Festwuth geworden ist. Selbst das Rauchen und das sogenannte mäßige Trinken wollen wir verwinden — bei dem Worte „mäßig“ schließen wir immer Augen und Ohren — damit man uns nicht nachsage, wir stünden im Dienste des Mörders von Anbeginn. Den rohen Saufcomment, die Bierduelle, die ewigen Kneipen, Commerse, officiellen und Frühschoppen können wir freilich nicht billigen.

Was uns aber am allerwenigsten zusagen will, dass sind diese maßlosen Lobreden und Verhätschelungen. So erzieht man nicht die jungen Leute. Die katholischen Studenten aber stehen vor der großen Aufgabe der Selbsterziehung, und zwar erst vor dem Anfang dieser Lebensaufgabe. Die jungen Herren brauchen dazu Aufmunterung und wohlwollendes, gütiges Entgegenkommen, gewiss, aber sie müssen sich das Lob erst verdienen, und verdienen kann man es nur durch Arbeit, durch lange, sauere, solide Arbeit.

Hieran scheint es aber, unseres Ermessens wenigstens, manchmal etwas zu fehlen, und gerade deshalb zu fehlen, weil sich leicht die Meinung einschleicht, die Theilnahme an einem katholischen Vereine sei selber schon eine große That. Sie ist es auch, wenn sie die Krönung aller menschlichen und christlichen Pflichten ist, oder ein Mittel mehr, um zu deren Erfüllung anzutreiben. Ist sie das aber nicht, dann ist sie nur ein Anlass mehr zur Förderung jener Schwäche, die man an uns Katholiken mitunter tadelt, und vielleicht nicht immer ohne allen Grund, einer gewissen Nachlässigkeit im Bunde mit einer gewissen Selbstzuversicht. Wer hat denn noch nicht den Vorwurf gehört, dass wir über unserem Katholicismus hie und da unsere natürlichen Aufgaben zu kurz kommen ließen, dass wir zu leicht mit einigem Schein von Erfolg zufrieden seien, dass wir häufig den Mund mit großen Worten voll nehmen, und dass wir die Ursache unserer Misserfolge und unserer Zurücksetzung zu gerne ausschließlich auf den Hass gegen unser Bekenntnis schöben, und zu wenig an eine gewisse Weichheit dächten, die uns hindere, die zähe Arbeit zu leisten, mit der uns andere überflügeln, Christen, Heiden und Juden?

Vielleicht steckt gerade in unseren katholischen Studentenverbindungen, aus denen ja der Kern der führenden katholischen Laien-

schaft hervorgeht, einer der Keime zu jenem Mundchristenthum, oder wie Bischof Keppler sagt, jenem Renommage-, Parade-, Vergnügungs- und Wirtshaus-Katholicismus, der so sehr dazu beiträgt, unsere Sache so angriffslustig und so wenig widerstandsfähig, äußerlich so geräuschvoll, innerlich aber so bar und schwach zu machen.

Möge uns niemand diese Worte verargen. Sie sind niemand zu leid und niemand zu lieb gesagt. Sie wollen nur das Beste unserer heiligen Sache befördern. Wenn sich Geistliche und selbst die Fürsten der Kirche ihre Pflichten vorhalten und ihre Uebersehen ins Gedächtnis zurückrufen lassen, so kann es für die Laien keine Beleidigung sein, wenn man ihnen soviel Eifer zutraut für die gute Sache, dass man es wagt, auch vor ihnen die Dinge mit ihren wahren Namen zu nennen. Wer nur das Wahre und das Gute will, der hat nicht Empfindlichkeit, sondern Dank, wenn er auf eine Gefahr der Verirrung aufmerksam gemacht wird. Diesen guten Willen dürfen wir wohl auch bei der katholischen Laienschaft voraussetzen. Sollte man uns aber nachweisen, dass wir uns getäuscht haben, indem wir die Möglichkeit derartiger kleiner Schwächen bei ihr vorausgesetzt haben, so würden wir selbstverständlich um jedes Wort froh sein, das wir unnütz oder unwahr sollten gesprochen haben.

Indes, lassen wir derlei Worte der Entschuldigung. Die katholische Laienschaft hat sich seit Jahrzehnten dermaßen begeistert für das Höchste und das Heiligste gezeigt, dass man ihr wohl zutrauen darf, sie suche ihr Urtheil über sich wie das über jede Frage einzig dem Urtheil Gottes anzubequemen. Und derselbe Gott, dem wir in unserem Stande dienen, weiß und wird es uns bezeugen, dass auch wir mit aller Preisgebung unserer selbst nichts anderes suchen, als seine Wahrheit und uns nach nichts anderem richten als nach seinem Urtheil. Wenn wir aber auf beiden Seiten dem einen gleichen Gott dienen und unseren Maßstab nur bei ihm holen, dann müssen wir uns verstehen und müssen uns in Eintracht zusammenfinden.

Und darauf kommt es an, dass die Laienschaft im engsten Anschlusse an die Kirche die große Aufgabe vollbringe, die sie so großmüthig übernommen hat. Mit Recht sagte Erzbischof Ireland, dass diese Theilnahme der Laien ein Maßstab für den Einfluss der Kirche ist. Der Clerus allein, hoch und niedrig, kann die Welt nicht erneuern, wenn das Volk nicht zu ihm steht. Wir kennen alte Zeiten und Länder, in denen sich dies zur Genüge bewährt hat. Aber auch die Laienschaft wird keine großen Erfolge erringen, wenn sie entweder allein ihre Wege geht oder ihre Schranken überschreitet. Es ist ein etwas selbstbewusstes Wort, dass ein Laie an einflussreicher Stelle „mehr wirke als viele Bände Apologetik.“ Trotzdem wollen wir es hingehen lassen unter einer Bedingung, dann nämlich, wenn die Laien zur Theologie und zur Kirche dieselbe Haltung einnehmen, die den Apologeten und der Apologetik als Bedingung für alle Wirksamkeit gesetzt ist.

Dafür mag uns die Geschichte Frankreichs seit Jahrzehnten als Beispiel dienen. Die Thätigkeit und Opferwilligkeit der katholischen Laien in Frankreich wird wohl in keinem anderen Lande übertroffen. Dennoch ist die Lage dort so hilflos, ja so trostlos wie in wenigen anderen Ländern. Das hat verschiedene Gründe, die nicht hieher gehören. Einer, und sicher nicht der letzte, ist aber der, dass der Clerus an der katholischen Bewegung einen verschwindend kleinen Antheil hat. Man sagt freilich, er fehle dadurch, dass er sich zu sehr in die Sacristei verschließe. Das ist vielfach sehr unrichtig. Es wäre sogar zu wünschen, dass er es oft mehr thäte. Aber wo er es thut, da müssen wir fragen: Was kann er denn eigentlich Besseres thun? Ueberall, in allen Vereinen, in allen Versammlungen, auf allen Congressen, nehmen ihm die Laien Platz und Stimme weg; wenn er sich irgendwo zeigt, kann er höchstens zahlen und ein Parterre bilden und das ist denn doch keine Stellung, die ihm gebürt. Da haben wir die Antwort darauf, warum es in Frankreich bei so viel gutem Eifer so wenig vorwärts geht. Ein warnendes Beispiel für alle Länder. Denn es zeigt uns, dass das Ueberwiegen des Laienregimentes in geistlichen Dingen immer zum Unheil ausschlägt für Kirche und Land, ob es nun von der Regierung oder vom Volke geübt wird, ob es monarchische oder demokratische Form hat.

Hier die rechte, zeitgemäße Ausgleichung zu finden, ist eine unserer dringendsten Aufgaben. Von der Lösung wird es abhängen, ob der demokratische Zug der Zeit zum Schaden oder zum Segen wird, ob aus der sogenannten christlichen Demokratie eine Hilfsmacht für die Kirche erwächst oder eine neue Fessel, ärger als der Byzantinismus.

Die Beweisführung für die Existenz Gottes in alter und neuer Zeit.[1]

Von P. Gregor v. Holtum O. S. B. in Seckau (Steiermark).

„Die ethischen Fragen stehen im Vordergrunde des philosophischen Denkens. Die moderne Philosophie hat einen dreifachen Grund, sich vorherrschend mit ethischen Fragen zu beschäftigen. Es ist dies eine Folge: 1. ihres Kampfes gegen das Christenthum, 2. ihrer eigenen Entwicklung und 3. ihres Zusammenhanges mit dem praktischen Leben. Gerade in der Moral war der Einfluss des Gottesglaubens stets maßgebend. Die christenthumfeindliche Philosophie ist daher bestrebt, auch das Gebiet der Ethik zu säcularisieren. An die Stelle der christlich-theistischen Begründung der Moral muss selbstverständlich ein anderes ethisches System treten. Keines der wichtigsten modernen Moralsysteme kann die Thatsachen des sittlichen Bewusstseins erklären.

[1]) Der sittliche Gottesbeweis von Dr. Ch. Didio. Würzburg 1899.

Thatsächlich hat auch keines dieser Systeme im praktischen Leben die Herrschaft der Sitten erworben. Es ist der Philosophie zwar nur zu oft gelungen, die Macht der christlichen Moral auf den Willen der Menschen zu brechen, aber keine philosophische Lehre hat es bisher vermocht, eine andere Sittenlehre vom Hörsaal hinaus ins Leben hineinzutragen; dies müssen die begeistertsten Vertreter der religionslosen Moral, wie z. B. Fr. Jodl, zugeben, und mit ernster Besorgnis sehen sie die sittlichen Ideen und Bestrebungen immer mehr aus dem Volksleben verschwinden. Das riesige Anwachsen des Grolls und Zornes der untersten Schichten, die Forderungen und Drohungen der Socialdemokratie, die Gefährdung der Cultur und der höchsten Güter durch die im Volke weiter gährenden Doctrinen, welche die christliche Moral beseitigt haben, ohne sie zu ersetzen, lassen die Nothwendigkeit einer fest begründeten, allgemein giltigen Sittenlehre immer klarer erkennen.

Es ist daher die Aufgabe der katholischen Theologie, die Bedeutung der christlichen Moral zur Lösung des „sittlichen Problems“ auszuführen.

Da die moderne Geistesrichtung methaphysischen Erörterungen meistens skeptisch gegenübersteht, schien es angezeigt, die Grundprincipien der christlich-theistischen Sittenlehre durch psychologische Analyse und durch eine darauf beruhende rationelle Induction zu erweisen.

Es soll in der vorliegenden Abhandlung durch eine genaue und eingehende Analyse der allgemein anerkannten Thatsachen des sittlichen Bewusstseins der Beweis versucht werden, dass nur die Annahme eines persönlichen Gottes die sittliche Anlage des Menschen erklären kann. Während die christliche Philosophie gewöhnlich von der Existenz Gottes ausgeht, um die sittliche Verpflichtung festzustellen, wollen wir von dem Sittengesetz, an dem auch die christenthumfeindliche Weltanschauung festhält, ausgehen, um zu zeigen, dass diese objectiv bestehende, unleugbare Anlage des menschlichen Geistes nur in dem persönlichen Gott ihre genügende Ursache findet. Weil die Lösung des „sittlichen Problems“ so sehr die Geister beschäftigt, dürfte dieselbe zu einer apologetischen Beweisführung besonders geeignet sein.“ So der Verfasser des angezeigten Buches. Und im ersten Capitel desselben sagt er: „Säcularisation, Lostrennung der Moral von Gott, ist die einmüthige Tendenz der modernen Philosophie.“ Einer der bedeutendsten Philosophen Frankreichs gibt dies unumwunden mit den Worten zu: „Im Grunde ist die Unabhängigkeit der Moral der Religion gegenüber ein Punkt, in dem beinahe alle Philosophen, welche diesen Namen verdienen, übereinstimmen, Positivisten sowohl als die Anhänger des Kriticismus, Spiritualisten und Materialisten“ (Fouillée: Critique des systèmes de morale contemporaine S. 62). Zum Theil unternimmt die moderne Philosophie den Versuch des Nachweises für besagte These in der formellen Absicht, Gott zu entthronen: insofern aber modernen Philosophen,

Kantianern und anderen, diese subjective Absicht nicht eignet, ist doch objectiv das Resultat der nicht zu umgehende Atheismus. Denn was die theistische Philosophie in Betreff der Existenz, des Wesens und Wirkens Gottes und vorzüglich über die Absichten Gottes bei seiner Schöpfer-Wirksamkeit nachweist, ergibt in innerer Verkettung eine von Gott abhängige Moral. Fällt diese, so fällt auch jener Theil der speculativen Philosophie. Gibt es nämlich eine von Gott unabhängige Moral, so ist das Wesen des Menschen im wichtigsten Punkte unabhängig von Gott: Gott ist nicht mehr das Ziel des Menschen; Gottes Wille ist nicht mehr der souveräne Wille: Also ist auch des Menschen Wille nicht mehr praeformative und causaliter im Willen Gottes enthalten, also ist Gott nicht mehr Schöpfer des menschlichen Willens und des Menschen überhaupt. Folglich taugen alle zur Erhärtung der Existenz eines Schöpfer-Gottes vorgebrachten Beweise nichts; sie sind lauter Lug und Trug. So ist auch schon ersichtlich, weshalb die Scholastiker viel weniger als es in der modernen Zeit üblich ist, einen eigenen Gottesbeweis aus der Thatsache des sittlichen Bewusstseins heraus zu construieren unternehmen, und weshalb der Aquinate in den beiden Summen vollständig davon schweigt. —

Die scholastische Methode hat den Vortheil, daſs sie sowohl von gewonnenen sichersten Resultaten aus, die in Forschungen wurzeln, die auf die der Reflexion zunächst sich bietende objective Welt gehen, a priori mit aller Klarheit die objectiven Fundamente der Moral aufzeigt und somit eine neue Wissenschaft in unübertrefflicher Weise fundamentiert, die Behauptung einer religionslosen Moral aber a limine ad absurdum führt, als auch die letzten logischen Ausläufer einer von Gott abstrahierenden Moral in der Leugnung Gottes markiert und deren Vertreter zuletzt zu einer Discussion über die Gottesbeweise nöthigt. Gewiſs läſst sich der Beweis für Gottes Dasein auch aus den sittlichen Thatsachen mit genügender Sicherheit erbringen; aber dieser Beweis ist viel verwickelter, umständlicher und schwieriger als die anderen. Das bringt die schwierige Grundlegung der ethischen Principien mit sich, sowie der Umstand, daſs die Vertheidiger einer von Gott unabhängigen Moral zum Theil philosophischen Theorien huldigen, welche die Auseinandersetzung gewaltig erschweren und vielleicht von Manchen absichtlich zum Zwecke der Leugnung Gottes verfochten werden. Der Kriticismus des „großen" Kant ist mit seinem Moralsystem aufs innigste verschmolzen, und es ist unmöglich, gegen ihn in stringenter Weise aus der Sittlichkeit das Dasein Gottes darzuthun, ohne zugleich seinen Kriticismus zu stürzen. Kant selbst glaubt allerdings mit seinem Kriticismus das Kunststück fertig zu bringen, aber darin stimmen jetzt so ziemlich alle Philosophen überein, daſs der Versuch ihm gründlich miſslungen ist. Dr. Didio sagt darüber S. 1: „Die Halbheit Kants, der einerseits Gott aus der wissenschaftlichen Erkenntnis ausschließen

wollte, um ihn durch sein Postulat wieder einzuführen und so auch dem in der protestantischen Theologie gelehrten gefühlsmäßigen Gottesglauben gerecht zu werden, ist längst über Bord geworfen und der Kriticismus im positivistischen Agnosticismus consequent weiter gebildet worden. Der Agnosticismus ist so sehr maßgebend, dass auch vielfach jene liberalen Philosophen, welche an einer Metaphysik festhalten, dieselbe nur als eine hypothetische Wahrscheinlichkeitslehre vorzutragen wagen, wie das z. B. Volkelt und Paulsen in Deutschland, Fouillée in Frankreich u. s. w. gethan."

Ohne eine gründliche Auseinandersetzung mit diesen Herren auf anderen Gebieten der Philosophie ist deshalb die erwähnte Beweisführung einfachhin fruchtlos. Ganz richtig sagt der Verfasser l. c.: „Die wahre Bekämpfung des Einflusses Gottes wird auf eine andere Art geführt. Man leugnet überhaupt, dass Gott erkannt und bewiesen werden kann. In der Erkenntnistheorie und ihrer Beziehung zur Metaphysik wird der ernsteste Streit geführt." Die Methode des sittlichen Gottesbeweises bringt es mithin solchen Gegnern gegenüber mit sich, dass ein gut Stück Philosophie sehr genau repetiert werden muss. Das ist denn auch dem Herrn Verfasser nicht erspart geblieben und er ist dabei, wie schön und nützlich auch sonst sein Buch ist, nicht immer ganz glücklich gewesen, wie z. B. die von S. 10 an gepflogene Untersuchung des wissenschaftlichen Ausgangspunktes des Gottesbeweises wegen Mangels an Schärfe, Consequenz und Genauigkeit nicht ganz befriedigt. Ich kann mich deshalb für den sittlichen Gottesbeweis nicht erwärmen, auch schon deshalb nicht, weil nach meiner Ueberzeugung derselbe nur in Verknüpfung mit anderen ganz stringent ist. Der Mensch findet allerdings eine in der Natur der Dinge, deren Centrum seine vernünftige Natur ist, begründete absolute Nothwendigkeit vor, bestimmte Handlungen in einer alle Zeiten und Geschlechter und Umstände umfassenden Universalität zu setzen und andere ebenso zu unterlassen. Aber die letzte Erklärung dieses merkwürdigen Umstandes findet man nur, wenn man die Natur der Dinge selbst erforscht, sie als contingente erkennt, die mithin jene an ihrem reellen Sein haftende absolute Nothwendigkeit nicht erklären können. Es geht aber nicht an, jene erkannte absolute Nothwendigkeit ohne weiteres mit der Verpflichtung durch einen Gesetzgeber zu identificieren. Es soll damit nicht gesagt sein, dass dem Herrn Verfasser dieser Irrthum unterlaufen ist; ich will nur darauf aufmerksam machen, dass ein logischer Sprung sich leicht in die ganze Beweisführung einschleichen und dieselbe gründlich verderben kann. Diese Identität zwischen absoluter Nothwendigkeit im Allgemeinen und der in einer obersten Gesetzgebung wurzelnden absoluten Nothwendigkeit muss erst stringent nachgewiesen werden. Es kann dies so oder so geschehen: immer aber kommt man auf ein Medium, das auf andere Gottesbeweise zurückweist und direct oder indirect auch thatsächlich zurückgreift. Besonders bemerkbar ist dies bei der dem Sittengesetz zu-

kommenden objectiv absoluten Wahrheit. Es offenbart sich im Ethischen eine ewige, absolut giltige Wahrheit, die alles Sein und Werden durchwaltet, das Eine zum Anderen in bestimmte Beziehung setzt, den Menschengeist sich mit souveräner Gewalt unterwirft, die Welt der Willensacte im Lichte objectiver Vernünftigkeit erstrahlen läſst. Wo aber eine regelnde, mensurierende Wahrheit ist, da gibt es eine vorgängige Conception dieser Wahrheit in einem Geiste, wo objective Vernunftmäßigkeit, da gibt es, wie ja auch Fichte und Schelling betonen, eine vorhergehende subjective Vernunft. Offenbar spielen in diese Erwägungen überall Anklänge und Gedanken aus den Argumenten des heiligen Thomas hinein. Dieser Zusammenhang zwischen dem wirklich beweiskräftigen sittlichen Gottesbeweis und den anderen Argumenten wird vielfach übersehen, und doch gewährt er allein eine wahre Einsicht in das Wesen des erwähnten Beweises, illustriert aber auch zugleich trefflich die weise Methode des heiligen Thomas, der nur das gibt, was allein für sich schon genügt, und andere Beweise fundiert. Man möge also nicht den sittlichen Gottesbeweis so gar selbständig hinstellen — auch Dr. Didio ist diesem Fehler nicht ganz entgangen — sondern ihm nur geben, was ihm gebürt. Vielleicht möchte es scheinen, als ob der aus der Identität der obersten Moralnorm mit dem höchsten Gute hergeleitete Beweis keinen Zusammenhang mit den übrigen Gottesbeweisen hätte. Aber auch das ist irrig.

Denn es werden entweder in dem besagten Argumente die beiden Momente — oberste Norm der Sittlichkeit und höchstes Gut — so genommen, daſs zuerst das factische Streben nach einem absolut höchsten Gute nachgewiesen und aus der Natur des menschlichen Willens, der auch im Gebiete des Sittlichen nothwendig das bonum anstrebt, die Nothwendigkeit der Identität der obersten Moralnorm mit dem höchsten Gute erhärtert wird — und in diesem Falle ist der Beweis für die Existenz der besagten Principien noch erst zu erbringen, und er wird nur erbracht in der von uns angegebenen Weise — oder aber es wird zuerst die Existenz des höchsten Gutes respective der obersten objectiven Moralnorm bewiesen, und dann beide Momente erst miteinander verknüpft, und dann kommen offenbar wieder die Beziehungen zu anderen Gottesbeweisen und deren Geflechte zum Vorschein. Diese haben also absolute Priorität, und es wird immer erste Aufgabe der dem Atheismus gegenübergestellten Philosophie die sein, sie immer wieder aufs Neue zu beleuchten, ihre metaphysischen Fundamente darzulegen und sie allseitig zu untersuchen.

Was den Kampf mit den falschen Moralsystemen betrifft, so genügt es, das Ungenügende derselben nach verschiedenen Beziehungen hin darzuthun, ohne das Ganze in Beziehung zu den Gottesbeweisen zu bringen. Das Unhaltbare und Absurde der antitheistischen Moralsysteme läſst sich auch in dieser Weise so schlagend nachweisen, daſs man gewiſs nicht nöthig hat, jene Verbindung herzustellen. Gewiſs

kann man auch nachträglich das besagte Verfahren einhalten, falls man nur den Zusammenhang mit den übrigen Gottesbeweisen recht deutlich hervorhebt. Geschieht das und ist auch das sonstige Vorgehen durchaus solid, so kann man auch, ohne nach anderer mehr praktischer Beziehung hin die falschen Moralsysteme zu bekämpfen, die Thatsachen des sittlichen Bewusstseins allein zu dem Nachweis der Existenz Gottes in monographischer Form verwerten.

Aber, wie gesagt, dies Vorgehen ist bedeutend complicierter und wohl nicht so aussichtsvoll für praktische Erfolge, wie die Methode der übrigen Gottesbeweise. Der letzte Kampf wird doch schließlich auf dem Gebiete der Metaphysik ausgefochten. Schon jetzt kehren, von der Oede des Kriticismus und dem Widersinn der alle Metaphysik leugnenden Empirie angeekelt, die besseren und begabteren Geister zu metaphysischen Untersuchungen zurück. Ed. v. Hartmann sagt in seinem Werke „Schellings philosophisches System": „Die im letzten Menschenalter betriebenen erkenntnistheoretischen, psychologischen und ethischen Studien haben vor der Metaphysik krampfhaft die Augen verschlossen und deshalb auf einen Punkt geführt, wo man zu fühlen beginnt, dass man in Sackgassen sich verrannt hat und dass ohne Metaphysik nicht auszukommen ist." Und in der Vorrede bemerkt er: „Das exact naturwissenschaftliche Zeitalter geht seinem nahen Ende entgegen." Darum „muss eine Naturphilosophie oder naturwissenschaftliche Metaphysik wieder gewonnen werden, welche die Brücke schlägt über die jetzt bestehende Kluft zwischen den Naturwissenschaften einerseits und der modernen Geistescultur andererseits." Mit diesen Ausführungen wollte ich einen kleinen Beitrag zur principiellen Auffassung des sittlichen Gottesbeweises geben, und meinen Standpunkt gegenüber dem angezeigten Werke markieren. Derselbe ist, wie aus allem ersichtlich, ein freundlicher; nur theile ich nicht die hohe Wertschätzung des Herrn Dr. Didio für denselben und erwarte nicht so viel Frucht davon.

Die Verwertung der Kanzel gegen die Sünde der Unkeuschheit.

Von Max Huber S. J., Spiritual im Collegium S. J. zu Mariaschein (Böhmen).

Ein Beitrag.

1. Niemand kann sich der betrübenden Thatsache verschließen, dass die Sünden gegen das sechste und neunte Gebot in vielen Gegenden sehr häufig vorkommen. Da drängt sich nun die Frage auf, ob wohl die Kanzel genügend benützt werde, um dem schreckbaren Uebel entgegen zu arbeiten. Vielleicht nicht immer und überall. Der Grund hievon ist wohl ein mehrfacher. Einige Seelsorger geben sich etwa der irrigen Meinung hin, es stehe in ihrer Gemeinde betreffs des beregten Punktes so gut, dass es nicht nöthig, ja nicht einmal passend

sei, über denselben zu predigen. Neben diesen Optimisten wird es aber auch Pessimisten geben, gallige, verbitterte, griesgrämige Naturen, die so schwarz sehen, dass sie es für verlorene Mühe halten, gegen das Laster auf der Kanzel aufzutreten. Beide bewegen sich in Extremen und unterliegen einer verhängnisvollen Täuschung. Es gibt ja überall Gute und Schlechte, Schlechte und Gute, und nicht alles, was glänzt, ist Gold. Der Schreiber dieser Zeilen hat einmal an einem Marienfeste in einer Pfarre der Alpenländer Beicht gehört und dabei gefunden, dass dort der Stand der Sittlichkeit eben kein befriedigender war; der Herr Pfarrer rühmte sich aber bei Tisch, dass an diesem Feste so und so viele Rosenkränze in seiner Kirche gebetet würden, und schien daraus auf den guten sittlichen Zustand der Pfarrei schließen zu wollen.

Ebenso gibt es Gegenden, wo fast in jeder Pfarrei ein Jünglings- und Jungfrauenbund besteht, die aber mancherorts schlecht gepflegten Gärten nicht unähnlich sind. Findet eine feierliche Procession statt, so ziehen die Mitglieder des Jungfrauenbundes, den Kranz auf dem Haupte, in langen Reihen auf; würden aber die heiligen Schutzengel die Kränze von allen Häuptern, auf die sie nicht mehr gehören, wegnehmen, was für einen traurigen Anblick würde dann die Procession bieten! Der bloße Name „Jünglingsbund“ und „Jungfrauenbund“ scheint aber manchen vertrauensseligen Geistlichen zu genügen, um einen günstigen Schluss auf die Sittlichkeit der Pfarrjugend zu thun. — Dem oben Erwähnten ist noch beizufügen, dass, wo die Dinge schlecht stehen, sie durch beharrliches Ignorieren von der Kanzel nur noch schlechter werden und sozusagen Bürgerrecht gewinnen; wo sie aber gut stehen, ist zu warnen und vorzubeugen, dass das Uebel nicht Eingang finde.

An manchen Orten besuchen nur noch die frömmeren Leute die Predigt, und diesen über das sechste Gebot zu sprechen, hält der Geistliche vielleicht für übel angebracht. Und doch befinden sich auch unter denen, die noch äußerlich fromm sind, solche, die den Schwächen der Sinnlichkeit im geheimen unterliegen. Dann fürchten wohl manche Prediger, die Unkeuschheit zum Thema der Predigt zu nehmen, weil ein solches Thema heikel und schwer zu behandeln ist und bei den Zuhörern auf übelwollende Kritik stoßen kann. In der That, je verdorbener die Zuhörer sind, desto weniger können und wollen sie das Berühren ihrer Wunde ertragen.

Es dürften vielleicht auch manche Seelsorger der Meinung sein, dass es an Stoff fehle, um wiederholt über das in Rede stehende Thema predigen zu können. Endlich mag der eine oder andere von ihnen das Predigen gegen die Unkeuschheit aus Gleichgiltigkeit und Unterschätzung des Uebels oder aus dem Grunde unterlassen, um sich selbst und seine Lebensführung keiner Kritik auszusetzen.

Die drei zuletzt angeführten Gründe: Mangel an Stoff, Schwierigkeit des Themas und Gleichgiltigkeit scheinen mit einigem Nutzen

einer Besprechung unterzogen werden zu können. Bevor wir aber dieselbe beginnen, müssen wir den Sinn der Ueberschrift dieses Artikels genauer bestimmen. Dieselbe lautet: „Verwertung der Kanzel gegen die Sünde der Unkeuschheit." Das Kanzelwort kann in zweifacher Weise gegen die Sünde der Unkeuschheit gerichtet werden, erstens direct und ausgesprochenermaßen, indem der Prediger die Sünde nennt, definiert und erklärt, ihre Schlechtheit und Verderblichkeit nachweist und die Gläubigen auffordert, sie zu meiden oder sich davon loszumachen; zweitens indirect, indem man andere Stoffe behandelt, welche aber derartig sind, dass sie ein Gegengewicht gegen die Versuchungen zur Unkeuschheit und gegen diese Sünde selbst bilden. Wer z. B. über die öftere Communion oder über die Andacht zum bitteren Leiden Jesu predigt und die Gläubigen zu diesen frommen Uebungen einladet, predigt indirect gegen die Unkeuschheit, denn er schafft in den Seelen der Zuhörer eine der Unkeuschheit entgegengesetzte Stimmung und gibt ihnen ein Schutzmittel gegen diese Sünde an die Hand. Vielleicht wird er auch den Zusammenhang seines Themas mit der Unkeuschheit darlegen und zu deren Bekämpfung verwerten, und es wird dies die Wirkung seiner Worte bedeutend verstärken. Diese zweite Art der Verwertung des Kanzelwortes gegen die Unkeuschheit lässt sich offenbar viel häufiger anwenden, als die erste, weil es der Wahrheiten und Glaubensgeheimnisse, welche den Christen zur Beherrschung seiner sinnlichen Triebe auffordern und bewegen, viele gibt, und weil die Mannigfaltigkeit der Predigtthemen das Interesse der Zuhörer weckt und immer von neuem belebt, die Wirkung des Kanzelwortes aber verbreitert und vertieft, während die directe Bekämpfung der Unkeuschheit auf einen sehr eng begrenzten Stoff angewiesen ist und sich nur um Einen und zwar einen wenig ansprechenden und wenig erhebenden Gegenstand bewegt.

I.

2. Untersuchen wir nun den ersten Grund, welchen manche Priester dafür angeben, dass sie selten gegen die Unkeuschheit predigen, nämlich den Mangel an Stoff. Wie oben bemerkt, umfasst der Kreis dessen, was gegen die Unkeuschheit gesagt werden kann, nicht bloß diese Sünde selbst sammt allen ihren Beziehungen, also ihr Wesen und ihre verschiedenen Arten (Gedanken, Begierden, Worte, Werke u. s. w.) ihre Schwere, ihre näheren und entfernteren Ursachen, ihre Wirkungen und Folgen für Leib und Seele in Zeit und Ewigkeit an dem Individuum und an der menschlichen Gesellschaft, endlich die Mittel zu ihrer Bekämpfung, und die Art und Weise der letztern, sondern auch alle anderen Gegenstände, welche zum Zwecke ihrer Verhütung und Ausrottung auf der Kanzel besprochen und ausgenützt werden können, und deren sind viele z. B. die vier letzten Dinge, das bittere Leiden Jesu Christi, Marias Tugendleben, verschiedene Heiligenleben, die Keuschheit und ihre Vorzüge u. s. w.

Die Quellen, aus denen der Stoff zu diesen Predigten geschöpft werden kann, fließen nicht spärlich. Es sind das hauptsächlich die heilige Schrift, respective die Concordanzen, die Predigtbücher, ascetische Schriften, Legenden. Die erste und vorzüglichste Quelle für den Prediger ist die heilige Schrift. Wer aber in derselben nicht genügend bewandert ist, bediene sich zur Auffindung tauglicher Stellen der sogenannten Concordanzen. Das von P. De Raze S. J. herausgegebene Concordantiarum s. Scripturae Manuale[1]) liefert z. B. zu dem Worte castus vier brauchbare Texte, zu castitas zehn, zu virgo sechs, zu cor vier, zu concupiscentia fünf, zu corpus vierundzwanzig, zu caro acht, ebensoviele zu desideria (zwei sind abzurechnen, weil sie auch bei caro vorkommen), sieben zu fornicarius, fünfzehn zu fornicatio, fünf zu fornicator, acht zu meretrix, fünf zu mulier, vier zu custodia, und ähnlich bei anderen Worten, die eine Beziehung zu unserem Gegenstande haben. Besonders ergreifend ist, was die heilige Schrift enthält aus dem Munde Jobs (Job 31, 1. ff.), Josefs (Genes. 39, 3) und Susannas (Dan. 13, 22).

Was die Predigtbücher anbelangt, so ergibt z. B. die Einsichtnahme in die „Bibliothek für Prediger" von P. A. Scherer (Ausg. v. 1853) die schöne Zahl von neunundreißig ausführlichen Predigtskizzen, welche direct, und von hundertsiebenundvierzig, welche indirect mehr oder weniger die Unkeuschheit berühren. Der ganz kurz skizzierten Themen ist daneben noch wenigstens die gleiche Zahl. Hieraus sieht man, wie viele Predigtstoffe sich zur Bekämpfung der unkeuschen Sünden verwerten lassen. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass in diesen Predigtskizzen viele von den hieher bezüglichen Stellen der heiligen Schrift verwertet sind, dass also die zwei Stoffquellen großentheils in eine zusammenfließen; jedoch bieten die Schrifttexte Anlass zu so mannigfaltiger Auffassung, Beleuchtung und Anwendung, dass sich aus ihnen noch viele neue Goldkörner gewinnen lassen. Wer also auch nur Scherers „Bibliothek" zur Hand hat, braucht Mangel an Stoff nicht zu fürchten.

Es stehen ihm aber noch zwei andere Quellen zu Gebote, die Lebensbeschreibungen verschiedener Heiligen, welche unter den Predigten der „Bibliothek" keinen Platz gefunden, und die ascetischen Bücher, besonders jene, die gerade über die Tugend der Keuschheit oder ihr Gegentheil geschrieben worden sind, wie z. B. „Die Perle der Tugenden" von P. de Doss,[2]) die „Gottesbraut" von Coulin,[3]) „Die schönste Tugend und das häslichste Laster" von Fürstbischof Zwerger.[4])

II.

3. Zweitens mag sich mancher Priester scheuen, offen gegen die Unkeuschheit zu predigen, weil es ein heikles und schwieriges

[1]) Apud Perisse Fratres, Bibliopolas-Editores. Lugduni, via Mercatoria 49, Parisiis, via s. Sulpicii (rue de s. Sulpice) 38. (1853) — [2]) Mainz. Bei Kirchheim. — [3]) Freiburg und Wien. Bei Herder. — [4]) Graz. Verlag des katholischen Pressvereines.

Thema ist. Es genügt ein unpassender Ausdruck, um der Zuhörerschaft Anlass zu Verwunderung, Aerger, Tadel, Gerede, Spott und Witzen zu geben. So gebrauchte einmal ein übrigens nicht taktloser Prediger bei einer Anrede an Mädchen, ich weiß nicht in welcher Weise und Verbindung, das Wort „Ehebruch;" ein anderer bediente sich in der Pfarrpredigt des Ausdruckes, den Unverheirateten sei nicht erlaubt, was den Eheleuten gestattet sei — in beiden Fällen gab es großen Lärm über den Prediger. Wenn Exercitien für Frauen und junge Mädchen zugleich gehalten werden, bitten manche Mütter den Exercitator ausdrücklich, er möge doch ja recht behutsam über das sechste Gebot sprechen, weil sie ihre jungen Töchter zu den Vorträgen mitbrächten. Und diese selben Mütter geben ihren Töchtern schlüpfrige Romane in die Hand und führen sie in Theaterstücke, welche die Sittlichkeit untergraben; von dem ernsten Worte des Priesters aber fürchten sie Gefahr für die Reinheit ihrer Kinder und haben für dasselbe ein äußerst feinfühliges und verletzbares Ohr. Im allgemeinen kann man sagen: Je schmutziger die Phantasie der Zuhörer, je entzündbarer ihre sinnlichen Begierden sind, desto leichter werden sie durch das Wort des Predigers scandalisiert. Darum muss er in dem Grade vorsichtiger sein bezüglich der Wahl des Ausdruckes, als seine Zuhörerschaft sittlich schwach ist; namentlich achte er darauf, ihrer Phantasie möglichst wenig Anregung zu unreinen Vorstellungen zu bieten.

Folgt nun aber daraus, dass der Stoff ein heikler ist, man solle ihn bei Seite lassen und nicht darüber sprechen? Keineswegs; nur das folgt daraus, man solle wohl überlegen, was man sagen könne und solle, und wie, in welcher Weise. Und wer sich nicht versichert halten kann, selbst das Rechte zu treffen, der folge gedruckten Mustern; jedoch ganz unbesehen und ungeprüft nehme er auch daraus nicht alles an.

4. Der Prediger kann bei seinen Zuhörern aber auch noch in anderer Weise anstoßen, durch **Uebertreibung** nämlich. Wie es manchen Predigern ergeht, die eine Lobrede auf den Heiligen des Tages halten, dass sie denselben im Feuer der Begeisterung als den größten von allen hinstellen oder wenigstens durchblicken lassen, dass er die übrigen Heiligen übertreffe, so ähnlich geschieht es manchem Prediger, der über die Unkeuschheit predigt, dass er deren Bosheit in möglichst schwarzen Farben darstellt. Damit verfehlt er aber, wie wir später sehen werden, vielmehr sein Ziel, anstatt es zu erreichen. Was soll er also thun, um der Klippe der Uebertreibung auszuweichen?

Fürs erste hüte er sich, die **Folgen** der Unkeuschheit in übertriebener Weise zu schildern. Was zunächst die **physischen** Folgen betrifft, so **können** dieselben **unter Umständen** allerdings ganz entsetzliche sein an Leib und Geist, aber sie treten nicht nothwendig und unfehlbar, noch gleichmäßig bei allen ein, sondern wie mancher den Genuss von Alkohol, von Giften und andern schädlichen Sub-

stanzen längere Zeit ohne großen Nachtheil fortsetzt, so findet man auch Sünder und Sünderinnen, die selbst nach jahrelanger Gewohnheit der Sünde keine besonders schädlichen körperlichen Wirkungen an sich erfahren haben. Darum würde sich der Prediger einer Uebertreibung schuldig machen und dem Vorwurf einer solchen gewiss nicht entgehen, wenn er von diesen Folgen als ganz sicheren spräche, denen niemand entrinnen könne, oder wenn er die schrecklichsten derselben jedem, der sich in Unkeuschheit versündigt, in Aussicht stellte. Auch die seelischen Folgen treten nicht bei allen ein; nicht jeder Unkeusche verliert den idealen Schwung, Arbeitslust, Heiterkeit, nicht bei jedem stellt sich Muthlosigkeit, Lebensüberdruss, Selbstmord ein.

Das Maßhalten verbietet ferner dem Prediger, die schlimmen Wirkungen, welche die Sünde der Unkeuschheit auf Glauben, Religiosität und das übrige Tugendleben des Menschen ausübt, als unausbleibliche zu bezeichnen und auf Alle auszudehnen. Es gibt nicht gar wenige, die ein unregelmäßiges Leben führen, z. B. jahrelang im Concubinate verharren, und doch unerschütterlich an ihrer Religion festhalten und den Gottesdienst fleißig besuchen. Ein Concubinarier (italienischer Arbeiter im Kohlenbecken am Erzgebirge) versicherte den Schreiber dieser Zeilen mit aller Unbefangenheit, es wäre zu wünschen, dass alle Eheleute ein so schönes Familienleben führten, wie er mit Weib und Kind; und an der Religion und ihren Uebungen schien der Mann auch festzuhalten. Das samaritanische Weib am Jakobsbrunnen, eine Sünderin, richtete das Gespräch sogleich auf religiöse Dinge, als es in Jesus einen gottgesandten Mann erkannte.

Der Prediger schildere also allerdings die traurigen Folgen der Unkeuschheit in ergreifender, nachdrucksvoller Weise; er mache insbesondere darauf aufmerksam, dass eine gründliche und vollständige Bekehrung umso schwerer sei, je tiefere Wurzeln das Laster geschlagen, je mehr es die Einbildungskraft ergriffen, je stärker der Drang der unreinen Begierde geworden, die Gewohnheit in Natur übergegangen und der freien Selbstbestimmung Eintrag gethan hat, und dass die schändliche Lust auch noch auf dem Sterbebette eine Klippe des ewigen Heiles werden könne. Er warne namentlich das weibliche Geschlecht, welches mehr Leidenschaftlichkeit besitzt, eher in Zügellosigkeit geräth, und andrerseits leichter der Muthlosigkeit und Verzweiflung anheimfällt, vor der Sünde. Aber er vergesse nicht des logischen Axioms: „A posse ad esse non valet illatio“ und des logischen Gesetzes, dass man nur dann von einem oder einigen Fällen auf die Allgemeinheit schließen darf, wenn das Prädicat mit dem Subject in naturnothwendiger Beziehung steht.

Auch bezüglich der **Merkmale**, welche die Sünde der Unkeuschheit dem Leibe aufdrückt, muss man sich vor übertriebenen Aufstellungen hüten.

Diese Merkmale treten nicht immer auf und können theilweise auch von anderen Ursachen herrühren, gestatten also keinen sicheren

Schluſs auf eine beſtimmte Urſache. Darum iſt es nicht zuläſſig zu ſagen: wenn ihr einen jungen Menſchen von fahler Geſichtsfarbe, affenartiger Phyſiognomie, mit dunklen Ringen um die Augen, gebeugter Körperhaltung oder ſchlottrigem, unſicherem Gange ſeht, habt ihr einen unkeuſchen Sünder vor euch.

5. Um die Schwere der Sünde der Unkeuſchheit nicht zu übertreiben, halte ſich der Prediger an P. Lehmkuhls Ausſpruch (zu leſen in deſſen Moraltheologie 1. Bd. S. 785 edit. IV.), es gezieme ſich ganz und gar, daſs der Beichtvater (und Prediger) ſich in Beurtheilung der objectiven Schwere der Sünde gegen das ſechste Gebot nicht von einem gewiſſen Gefühlseindrucke oder inſtinctiven Abſcheu leiten laſſe, er ſolle vielmehr dabei nach den Grundſätzen der Vernunft und des Glaubens urtheilen. Nun, was lehren uns denn Philoſophie und Theologie über die objective Schwere der Unkeuſchheitsſünde?

Schon ein Blick in den Katechismus ſagt uns, daſs die Unkeuſchheit die ſchwerſte aller Sünden wohl nicht ſein werde, denn ſie nimmt in der Reihenfolge der Hauptſünden erſt die dritte Stelle ein. Das hat ſicher etwas zu bedeuten und iſt nicht dem Zufall zuzuſchreiben. In der That verdient als die ſchwerſte der Hauptſünden die Hoffart an die Spitze geſtellt zu werden, denn indem der Hoffärtige ſich über Gott, den höchſten Geſetzgeber, erhebt, übertritt er ſeiner Willensrichtung nach deſſen Geſetz in ſeiner ganzen Ausdehnung, begeht er beziehungsweiſe alle übrigen Sünden.

P. Lehmkuhl ſtellt a. a. O. die Grundſätze auf, nach denen wir über die objective Schwere einer Sünde zu urtheilen haben. Einer derſelben lautet: die Sünde iſt um ſo ſchwerer, je höher die Würde der Perſon iſt, gegen welche die Sünde ſich richtet. Demgemäß ſind die Sünden gegen Gott ſchwerer, als die Sünden gegen Menſchen. Lehmkuhl zählt 18 Arten von Sünden der erſteren Art auf, die ſchwerer ſind als Sünden gegen Menſchen. Nun iſt aber die Sünde der Unkeuſchheit eine Sünde gegen Menſchen; alſo iſt ſie an ſich nicht ſo ſchwer, als eine Sünde gegen Gott, als z. B. Haſs gegen Gott, Unglaube, Gotteslästerung, Götzendienſt, Meineid, Bruch der Gelübde u. ſ. w. Wir ſagten: „Die Unkeuſchheit an ſich“, denn in Verbindung mit anderen Sünden z. B. mit Sacrilegium oder Unnatur wächst ihre Schwere, als Sodomie wird ſie ſogar zu einer himmelſchreienden Sünde.

Was dann die Sünden gegen den Menſchen betrifft, ſo iſt bei Beſtimmung der Schwere vor allem das bonum hominis, welches geſchädigt wird, maßgebend. Nach dieſer Norm iſt die ſchwerſte Sünde gegen den Menſchen der Mord, dann folgt Ehebruch, inſofern er das „primum bonum hominis nascituri“ ſchädigt, an dritter Stelle folgt luxuria (alia) consummata z. B. fornicatio, viertens Schädigung fremder Ehre, fünftens Schädigung der Habe und erſt ſechstens luxuriosa delectatio incompleta. Und unter Umſtänden ſetzt P. Lehm=

kuhl diese letztere Sünde noch tiefer an, indem er die an siebenter Stelle aufgeführte gulae delectatio über sie stellt, wenn es sich z. B. um eine vollständige Betrunkenheit handelt; und er fügt bei: „wenn noch erschwerende Umstände dazu kommen, so halte ich die gula für noch schwerer, als gewisse andere Sünden, sei es der Unkeuschheit, sei es der Ungerechtigkeit." (a. a. O. n. 1231.)

Lehmkuhl kann sich dabei auf den heiligen Thomas berufen, der in seiner Summa theologica 2. 2. q. 156 a. 3. die Trunksucht der Schwere nach ebenfalls über die Unkeuschheit setzt. Seine Ansicht begründet der heilige Lehrer damit, dass die Trunkenheit nicht aus einem heftigen Naturtrieb hervorgehe, wie die Unkeuschheit, sondern aus schlechter Angewöhnung, deshalb mehr freigewollt, folglich auch mehr sündhaft sei. Dem läst sich noch der Grund beifügen, dass der Säufer sich des Vernunftgebrauches beraubt und zum vernunftlosen Thiere macht, was der Unkeusche nicht thut.

Und wenn wir uns bei dem Engel der Schule um die Gründe anfragen, weshalb die Sünden des Fleisches (Unmäßigkeit und Unkeuschheit) nicht als die schwersten zu betrachten seien, so antwortet er zunächst mit Berufung auf die Worte des heiligen Gregor des Großen: „Peccata carnalia sunt minoris culpae quam peccata spiritualia."[1] Die fleischlichen Sünden, d. h., jene welche das Fleisch ergötzen, sind weniger schuldbar oder sündhaft, als die geistigen, d. h. als jene, welche den Geist ergötzen.[2] Die Begründung hiefür gibt er aber (Summ. theol. 1. 2. q. 73 a. 5.) folgendermaßen. Erstens ist bei den geistigen Sünden die Einsicht in die Bosheit der Sünde nicht gehindert durch die Leidenschaft. Infolgedessen umfaſst die Seele das Böse mit mehr Erkenntnis und Entschiedenheit, und entfernt sich somit subjectiv, dem Willen nach, mehr von Gott, der Norm des Guten. Dieser letztere Umstand bestimmt aber zunächst und am meisten die Größe und Schwere der Sünde. — Man muss ferner Gott und den Nächsten mehr lieben, als den eigenen Leib. Daher ist eine Sünde gegen Gott und den Nächsten schwerer, als eine Sünde gegen den eigenen Leib. Nun ist aber die Sünde des Fleisches als solche eine Sünde gegen den eigenen Leib, der missbraucht wird, die geistigen Sünden dagegen richten sich gegen Gott und den Nächsten. Folglich sind sie schwerer als die Sünde des Fleisches. — Drittens je stärker der Einfluss ist, welcher auf den Willen geübt wird, umsoweniger ist der Mensch im Handeln frei, und umsoweniger ist folgerichtig die Handlung schuldbar. Nun wirkt aber bei den fleischlichen Sünden die Begierlichkeit am stärksten auf den Willen ein; also ist der Mensch bei diesen Sünden weniger frei und sind dieselben ihrer Natur nach weniger schuldbar, als die des Geistes. Die Fleischessünden sind mit anderen Worten Sünden der Schwäche, nicht der Bosheit, und

[1]) Lib. 33. Moral. cap. 11. parum ante med. implic. — [2]) Summ. th. 2 2. q. 154 a. 3.

Sünden der Schwäche, das gibt jeder gern zu, sind weniger schuldbar, als Sünden der Bosheit. Jedoch darf der Satz: die geistliche Sünde ist schwerer als die fleischliche, nicht so verstanden werden, als ob jede geistliche Sünde schwerer sei als irgend eine fleischliche, denn auch geistige Sünden können aus Mangel an vollkommener Zustimmung oder propter parvitatem materiae läſsliche sein; sondern es will nur behauptet werden, daſs eine Sünde, die unter dem Einflusse der sinnlichen Begierlichkeit begangen wird, naturgemäß weniger schwer ist, als eine Sünde, bei welcher die Freiheit des Willens von diesem Einflusse nicht geschmälert war.

Obigen Beweisen kann noch folgender beigefügt werden. Die simplex fornicatio ist als materielle Handlung dieselbe wie die copula inter conjugatos; was sie zur Sünde macht, ist nur der Umstand, daſs die congredientes nicht conjugati sind. Andere sündhafte Handlungen dagegen z. B. Gotteslästerung, Meineid, Unglaube sind schon an sich und materiell genommen sündhaft, und nicht bloß wegen eines von außen hinzutretenden Umstandes. Offenbar gehört aber zur Begehung dieser letzteren Art von Sünden ein größeres Maß bösen Willens, weil die aus sich schon sündhaften Handlungen einem aufs Gute gerichteten Willen ihrem ganzen Wesen nach durch und durch widersprechen und ihn abschrecken müssen. Also kann die simplex fornicatio nicht unter die schwersten Sünden eingereiht werden.

6. Nach obigen Ausführungen steht es fest, daſs die Sünde der Unkeuschheit, objectiv betrachtet, die schwerste nicht ist. Was wird man demnach von folgenden Behauptungen halten müssen: „Was für eine Sünde du nennen magst, du wirst keine finden, welche dieser (der Unkeuschheit) gleich wäre.“ „Der heilige Thomas schreibt: „An keiner Sünde findet der Teufel so viel Wohlgefallen, als an der Unkeuschheit.“?[1]) Also ist die Unkeuschheit doch wohl die schwerste Sünde, denn der Teufel hat an einer Sünde umsomehr Freude, je größer sie ist. — „Es ist zwar jede Sünde schändlich, macht dem Menschen Schande, aber doch ist keine so schändlich, als die Unzucht. Es ist eine Schande zu stehlen, es ist eine Schande zu lügen — aber eine weit größere Schande ist es, Unzucht zu treiben.“ Ja, wenn man nur kleine Lügen oder Diebstähle im Auge hat, mag man so sprechen; wenn aber von Schadenlügen oder Diebstählen die Rede sein soll, bei denen es sich um Millionen handelt und die mit ruhiger Ueberlegung begangen wurden, dann nicht! Und wenn es sich um Gotteslästerung, Mord oder Grausamkeiten handelt, dann auch nicht! Im allgemeinen lassen sich Männer leichter eine Sünde gegen die Keuschheit nachsagen oder vorwerfen, als Diebstahl, Lüge, Wortbruch, Betrug, Mord und ähnliches; ja gar Viele scherzen über diese Sünde, manche rühmen sich derselben sogar. In manchen Gegenden erklärt man sie für verzeihliche Schwäche

---

[1]) „Nomina sunt odiosa“; darum bleiben die Verfasser ungenannt.

und entschuldigt gefallene Mädchen; selbst Geistlichen sieht man einen lapsus carnis eher nach, als Geiz. Es scheint also die Behauptung, die Unkeuschheit sei die schmachvollste Sünde, auch mit dem sensus communis. der allgemeinen Anschauung der Menschen nicht zu harmonieren.

„Die Unkeuschheit ist die häſslichste Sünde." Man muſs eine doppelte Häſslichkeit unterscheiden, eine moralische, welche der Sünde als solcher eigen ist, und eine ästhetische, welche an der materiellen Handlung, an dem physischen Vorgang haftet. Was die erstere Häſslichkeit betrifft, so kann die Unkeuschheit nicht die häſslichste Sünde genannt werden, denn moralische Häſslichkeit ist gleichbedeutend mit Schlechtigkeit, Bösartigkeit. Nun gibt es aber Sünden, die mehr Schlechtheit und Bosheit in sich schließen, als die Unkeuschheit. Also ist die Unkeuschheit als Sünde nicht die häſslichste. Da nun aber nach den Regeln der Sprache der Sinn des Satzes: „Die Unkeuschheit ist die häſslichste Sünde" der ist: die Unkeuschheit ist als Sünde die häſslichste, so ist dieser Satz falsch und führt nothwendig irre, ist also aus zweifachem Grunde unzuläſsig.

Die ästhetische Häſslichkeit liegt in dem physischen Acte, insofern er indecent, unschön ist, d. h. insofern dabei, gegen die Würde des Menschen, die niederen, sinnlichen Kräfte über die höheren, geistigen vorwalten, und eine gewisse Entfeſslung der Concupiscenz an den Tag tritt. Es ist die natürliche psychische Ordnung, der gemäß die höheren Seelenkräfte die niederen beherrschen sollen, einigermaßen gestört, die Herrschaft der Seele über die Glieder des Leibes aufgehoben; das widerspricht der natürlichen Würde des Menschen, ist unschön, macht ihn verächtlich.[1]) Diese Häſslichkeit ist zwar den Sünden der intemperantia gemeinsam, tritt aber nach der Ansicht des heiligen Thomas (S. theol. 2. 2. q. 151. a. 4. ad 3.) noch mehr bei der Unkeuschheit hervor, als bei der Trunksucht „propter inobedientiam genitalium membrorum, tum etiam propter hoc, quod ratio ab hujusmodi maxime absorbetur." Uns will das nicht recht einleuchten, denn die Trunksucht beraubt ja den Menschen vollständig des Gebrauches der Vernunft und der Glieder, anderemale tobt der Betrunkene wie ein rasendes Thier, Erscheinungen, die der Unkeuschheit ferne sind. Nach dem heiligen Thomas nun wäre die Unkeuschheit allerdings die ästhetisch häſslichste Handlung, nach unserer unmaßgeblichen Meinung wäre sie es wohl nicht, und wäre demnach der Ausspruch: „Die Unkeuschheit ist die häſslichste Sünde", selbst wenn man ihn unlogischer Weise von der physischen Handlung verstehen wollte, nicht richtig.[2])

---

[1]) Summa theol. 2. 2. q. 142. a. 4. in corpore. — [2]) Der Mensch wird durch die Unkeuschheit dem Thiere zwar ähnlich, aber man kann nicht sagen, daſs er Thier werde, denn während das Thier in seiner Thätigkeit allein und mit Nothwendigkeit von dem sinnlichen Reize bestimmt wird, bleibt bei unkeuscher Handlung dem Menschen stets als leitendes Princip die Vernunft und bewahrt er die Freiheit des Willens, vermöge deren er sich immer noch der Herrschaft des sinnlichen Triebes entschlagen kann. Freilich wird er dadurch, daſs er dem

Alban Stolz schreibt in seiner Legende (5. August. Hl. Aphra): „Es gibt eine abscheuliche Sünde, die selbst der ärgste Teufel nicht gethan, und gibt eine große That, die selbst der höchste Engel nicht gethan hat, beides kann nur der Mensch thun. Diese Großthat ist das Martyrthum und jene Lasterthat ist die Unkeuschheit.“ Wer dies liest, wird im ersten Moment denken: es ist also die Unkeuschheit eine Sünde von mehr als teuflicher Bosheit! Freilich, wenn er weiter zu denken vermag, wird er finden, dass die Sache nicht so schlimm ist, denn der Grund, weshalb auch der ärgste Teufel diese Sünde nicht gethan hat, liegt einfach darin, dass ihm eben das Werkzeug dazu, der Leib, fehlte, nicht aber der Wille, Böses zu thun. Damit löst sich der sophistisch-rhetorische Knalleffect in leeren Dunst auf. Das einfache gläubige Volk aber, das die Legende liest und die Worte eines kirchlichen Schriftstellers nicht zu untersuchen pflegt, kann durch derlei Rhetorik irregeführt und verwirrt werden.

7. Jede Sünde hat aber nicht bloß eine objective Seite, nach der ihre Schwere zu bemessen ist, sondern auch eine subjective, die unter Umständen ganz bedeutend auf die Bestimmung der Schwere einfließen kann. Je nachdem das handelnde Subject die Sünde mit mehr oder weniger Einsicht in deren Schlechtigkeit und mit größerer oder geringerer Entschiedenheit des Willens für das Böse begeht, ist die Sünde höher oder geringer anzuschlagen und anzurechnen. Will also der Prediger bei Besprechung der Schwere der Unkeuschheitssünden innerhalb der Grenzen der Wahrheit und Gerechtigkeit bleiben, so wird er auch deren subjective Seite in Betracht ziehen und beleuchten müssen. Er wird seinen Zuhörern wenigstens sagen müssen, dass die Sünde in dem Grade milder zu beurtheilen sei und auch von Gott beurtheilt werde, als dem Sünder Einsicht und Freiheit mangelten, und dass dieses letztere gerade bei der Sünde der Unkeuschheit häufig der Fall sei.

Wäre er selbst hievon nicht schon überzeugt, so erwäge er, was Alb. Stolz schreibt: „Es sind mir nicht wenig Fälle bekannt, wo

---

Sinnenreize mehr folgt als der Vernunft, einigermaßen dem Thiere ähnlich. — Auch geht es nicht wohl an, die Unkeuschheit als Sünde des Thieres zu bezeichnen, denn sie ist recht eigentlich Sünde des Menschen im Gegensatz zu Engel und Thier — der Engel kann diese Sünde nicht begehen, weil er keinen Leib hat, und das Thier nicht, weil es keine vernünftige Seele hat. Ferner ist die physische Handlung bei der Sünde (copula) eine menschliche, der menschlichen Natur zukommende, aus der Disposition der menschlichen Natur hervorgehende, dem menschlichen Geschlechte zu seiner Erhaltung nothwendige und zugleich mit Erkenntnis und freiem Willen gesetzt, darum wesentlich von der des Thieres verschieden. Das Sündhafte daran ist, dass der Mensch dem sinnlichen Triebe mehr folgt, als dem Gewissen. Dieser Umstand hebt aber den Wesensunterschied zwischen Mensch und Thier nicht auf. Die Copula illegitima Sünde des Thieres nennen, ist also eine rhetorische Hyperbel, die leicht auf den physischen Act als solchen bezogen wird und, da derselbe gleichmäßig bei dem ehelichen Verkehr stattfindet, diesen letzteren seiner sittlichen Würde entkleidet.

junge Leute auf das bestimmteste behaupteten, sie würden nicht in ein solches Laster verfallen sein, nicht jahrelang darin beharrt haben, wenn ihnen von Seiten der Eltern oder Lehrer irgend eine Belehrung oder Warnung gegen diese Sünde zugekommen wäre. Ohne nachdrückliche Warnung und gemessene Belehrung bleibt die Jugend unreinen Verführungen gegenüber gewissenlos, mögen dieselben äußere oder innere sein. Nur ein unkräftiges, unklares Gefühl regt sich bisweilen dagegen, gleichsam das blindgeborne Gewissen." — Er erwäge ferner, dass der Mensch zu dieser Art Handlungen von Natur aus disponiert ist und sie im Gange der körperlichen Entwicklung liegen; dass der Geschlechtstrieb durch sein vehementes Drängen nach Befriedigung den Menschen hindert, die Gründe zu überlegen, die ihn von Begehung der Sünde abhalten könnten, und anderseits den Willen durch Vorspiegelung höchster sinnlicher Befriedigung gleichsam mit sich fortreißt. In vielen Fällen kommt noch als entschuldigendes Moment hinzu, dass der Sünder von Jugend an über diese Sünden reden hörte wie über Kleinigkeiten, über die man lacht; dass er solche Handlungen von Anderen, sogar von den eigenen Eltern vollbringen sah, ohne eine Ahnung von Sünde zu haben. Auch tragen die Anreizungen von außen, Theater, Tänze und andere gefährliche Lustbarkeiten, deren Einfluss eine unerfahrene Person nicht voraus sieht oder denen sie nicht ausweichen kann, Ueberredungskünste der Verführer, sogar förmliche Ueberrumpelung, in der sie sich nicht zu helfen weiß oder Perplexität zum Falle einer unbescholtenen Person bei. In großen Städten oder auf einsam gelegenen Schlössern fehlt überdies manchmal fast jegliche geistliche Hilfe. Unter solchen Umständen mag die subjective Schuld zuweilen eine sehr geringe sein.

Darum sage der Prediger sowohl um der Wahrheit und Gerechtigkeit willen, als auch aus Liebe zu seinen Zuhörern und zu ihrem Troste, dass es verschiedene Umstände gebe, welche die Schwere der Sünde gegen das sechste Gebot vermindern. Er fürchte nicht, hiedurch dem Leichtsinn Vorschub zu leisten. Er hat ja nicht bloß demselben einen Dämpfer aufzusetzen, sondern auch das gedrückte Herz des Sünders zu erleichtern und ihm zu einem offenen Bekenntnis seiner Sünden Muth einzuflößen. Wie sehr ist namentlich das weibliche Geschlecht der Gefahr ausgesetzt, aus Furcht und übel angebrachter Schamhaftigkeit diese Sünden zu verschweigen! Die Zuhörer werden den wohlthuenden Eindruck empfangen, dass der Prediger nicht übertreibe, dass er nüchtern und besonnen urtheile und schonende Milde übe; ihre Achtung und Liebe gegen ihn wird nur zunehmen. — Was für einen Eindruck würde es dagegen auf sie machen, wenn er sich von diesen Normen entfernte? Die Besonnenen würden sich denken und es wohl auch aussprechen, dass er übertreibe, und würden fortan seinen Worten Misstrauen entgegenbringen; sie würden die Milde des göttlichen Heilandes gegen Sünder und Sünderinnen der Schroffheit des Predigers entgegenstellen. Die Sünder würden er-

bittert und würden das Vertrauen zu ihm als Beichtvater verlieren; bösartige würden über ihn spotten und vielleicht ihm zum Trotze in der Sünde verharren, sie sogar noch ärger treiben.

Wäre unter den Zuhörern ein gefallenes Mädchen, das vielleicht lange gegen die Verführung gekämpft hatte, bevor es ihr unterlag, so würde es sich gekränkt fühlen, und mit ihm auch seine Verwandten, wenn es als das schlechteste Mitglied der Gemeinde an den Pranger gestellt wäre, während sich in derselben vielleicht Ungläubige, Gotteslästerer, Wucherer oder Personen befinden, die in tödtlicher Feindschaft miteinander leben. Zuhörer endlich, die sich keiner unkeuschen Sünde schuldig wissen, werden versucht sein, diejenigen, welche den Schwächen der Natur oder der Verführung unterlagen, mit ungerechter Härte zu beurtheilen und sich über sie zu erheben.

Sollte sich vielleicht einer der verehrten Leser an jenen Ausspruch des heiligen Ambrosius erinnern: „Wer die Keuschheit bewahrt hat, ist ein Engel, wer sie verloren, ein Teufel!“,[1]) so möge er berücksichtigen, dass der heilige Kirchenlehrer, als er diesen Ausspruch that, kaum 36 Jahre alt und seit nur drei Jahren Bischof gewesen, dass ihm also im ersten Feuereifer seiner bischöflichen Amtsführung begegnen konnte, was auch anderen illustren Männern begegnet ist, dass sie nämlich mehr sagten, als sie sagen wollten. Die rhetorische Hyperbel ist übrigens zu stark, als dass sie von Denkenden nicht sogleich erkannt werden sollte. Genügt denn wirklich eine Sünde gegen die Keuschheit, um ein Ausbund aller Schlechtigkeit, Bosheit und Verstocktheit, wie es der Teufel ist, zu werden, auch dann, wenn der Mensch lange und mit großer Anstrengung gegen die Versuchung von innen oder außen gekämpft hatte? David hatte einen Ehebruch und infolge dessen auch noch einen Mord begangen. Der Prophet Nathan hielt ihm sein Verbrechen vor. Darauf bekennt David in Demuth und Reue seine Schuld, und Nathan gibt ihm alsbald die tröstliche Versicherung: „Auch hat der Herr deine Sünde hinweggenommen.“ David war wieder ein Gerechter geworden, sozusagen im Handumdrehen. Ist es die Signatur eines Teufels, sich so schnell zu bekehren?

Der christliche Prediger achte wohl darauf, dass ihn Besonnenheit und Milde nicht verlassen. Er ahme Augustinus nach, von dem irgendwo geschrieben steht: „Die eigene Erfahrung von der großen Schwäche der menschlichen Natur und das tiefe Studium des so gebrechlichen Menschenherzens führten ihn bei aller Entschiedenheit und Schonungslosigkeit gegen Irrthum und Sünde zur Milde und Nachsicht gegen die irrende und fehlende Person.“ Ueberdies erhebe der Prediger die durch seine Rede Betroffenen zur Hoffnung der Verzeihung und Wiedererlangung der Tugend. Wie sehr Gott bereit ist die reumüthigen Sünder in Gnaden aufzunehmen, sehen wir an

---

[1]) „Castitas angelos facit; qui eam servavit, angelus est, qui perdidit, diabolus.“ L. 1. de Virginibus. cap. 8. n. 52 ed. Migne.

David, Augustin, Hieronymus, Andreas Corsini, Magdalena, Margaretha von Cortona, Maria von Egypten, Pelagia und vielen anderen heiligen Männern und Frauen. Und zugleich sehen wir an ihnen, dass sie die verlorene Tugend der Keuschheit in viel höherem Grade wieder erlangt haben, als sie dieselbe vor dem Falle besaßen; denn nach ihrer Bekehrung hätten sie lieber den Tod erlitten, als eine Sünde gegen die Keuschheit zu begehen, während sie vor dem Falle die Tugend spielend und scherzend preisgaben. Der strenge Guilloré schreibt von Personen, welche ihre sittlichen Verirrungen durch heldenmüthige Buße gesühnt und die Kämpfe muthig bestanden haben, welche von einer tief innerlichen Bekehrung und Erhebung zu vollkommener Vereinigung mit Gott unzertrennlich sind: „Nachdem die Seele die Pein, welche ihr das Andenken an ihre Sünden verursachte, überstanden hat, genießt sie den Frieden der größten Herzensreinheit, sie verkehrt mit Gott, als hätte sie ihn nie beleidigt, und in dem Gefühle der früheren Unschuld naht sie sich ihm mit der Vertraulichkeit einer Braut. Wenn ihr ein Gedanke an die begangenen Sünden kommt, so erscheinen ihr dieselben als fremde und wie von einer andern Person begangen. Gott löscht das alles mit seiner allmächtigen Hand aus, damit ihre Sammlung nicht gestört werde und sie deren süße Frucht kosten könne, nachdem sie in den inneren Kämpfen treu ausgeharrt hat.“[1])

III.

8. Wir haben noch den dritten der eingangs angeführten Gründe der geringen Ausnützung der Kanzel zur Bekämpfung der Unkeuschheit zu besprechen. Während die beiden ersten Gründe objectiver Natur sind, ist dieser subjectiver Natur, er liegt in dem Prediger selbst und besteht in der Gleichgiltigkeit desselben gegen das Uebel oder in der Besorgnis, seine eigene Person der Kritik auszusetzen. Die Gleichgiltigkeit wiederum hat ihre Wurzel entweder in dem Mangel an Einsicht in die Bosheit der Sünde der Unkeuschheit und in deren verderbliche Folgen für das Individuum und für die Gesellschaft; oder der Prediger kennt die Nothlage der Gläubigen gegenüber dieser Sünde und die Hilfsbedürftigkeit derselben nicht genügend. Auch kann die Gleichgiltigkeit ihren Grund in dem Mangel an Wertschätzung der Tugend der Keuschheit und an Abscheu gegen die Unkeuschheit, endlich in dem Mangel an Liebe zu den Gläubigen und an Mitleid mit den Sündern haben.

Freilich sollte man voraussetzen dürfen, dass ein Priester die unkeusche Sünde erkenne als das, was sie ist, als eine schwere Versündigung, als eine Entweihung des Tempels Gottes, als eine Schändung des mit Christus vereinigten und Christo gehörenden Leibes des Christen, ja als Schändung des Leibes Christi selbst.

[1]) Guilloré. Maximes spirituelles. l. 2. maxime 1. chap. 6.

(„Wisset ihr nicht, dass euere Leiber Glieder Christi sind? Darf ich also die Glieder Christi nehmen und sie zu Gliedern einer Dirne machen? Das sei ferne!“ 1 Korinth. 6, 15.) Man sollte von jedem Priester voraussetzen können, dass er diese Sünde betrachte als einen schwer sündhaften Eingriff in die von Gott geregelte und geheiligte Sphäre des geschlechtlichen Lebens, als einen groben Eingriff in das Heiligthum der Menschennatur, als eine Verkehrung der psychisch-ethischen Ordnung, nach welcher die niederen Kräfte des Menschen den höheren und der Genuss der Pflicht untergeordnet sein soll, als ein Preisgeben der natürlichen Ehre und Würde des Menschen, als die „Unehrbarkeit“ im prägnanten Sinne des Wortes, so abscheulich und unwürdig, dass Viele, um ihre Sünde — ihren „Fall“ — zu verheimlichen, geheimen Mord an der Frucht ihrer Sünde begehen, oder, um die Schande der Veröffentlichung ihres Vergehens nicht zu erleben, sich selbst den Tod geben. Jeder Priester sollte diese Wahrheiten nicht bloß wissen, sondern auch innigst davon durchdrungen und ergriffen sein, so dass er alles thut, was in seinen Kräften steht, um derlei Sünden zu verhüten. Dazu ist aber erforderlich, dass schon die Candidaten des Priesterstandes in den Seminarien über die Schwere dieser Sünde eingehend belehrt und zugleich angehalten werden, dieselbe oftmals zum Gegenstande ihrer Betrachtung zu machen. Geschieht dies nicht, so läuft der junge Priester, der in die Seelsorge tritt, Gefahr, allmählich dahin zu kommen, dass er die Verwerflichkeit dieser Sünde misskennt und zu gering anschlägt. Er begegnet der Sünde nämlich sehr häufig, besonders im Beichtstuhl, und so verliert sie ihr Abscheuerregendes für ihn, wie denn Wunden, welche man oft sieht, keinen Eindruck mehr machen. Zugleich erhält aber auch die sinnliche, tief im Menschen wurzelnde Begierlichkeit durch den unvermeidlichen Einblick in die Details unzüchtiger Vorgänge Nahrung, und in demselben Maße vermindert sich der natürliche Abscheu vor der Sünde, wenigstens wird dem geistigen Auge die Erkenntnis ihrer Abscheulichkeit erschwert. Es müssen also die Candidaten des Priesterthums schon im Vorbereitungsstadium auf die priesterliche Wirksamkeit mittelst der Betrachtung einen tiefen Abscheu vor dieser Art von Sünden in sich erwecken, denselben aber auch als Priester durch öftere Wiederholung dieser Betrachtungen bewahren, befestigen und vermehren. Ganz besonders gilt dieser Rath denjenigen von ihnen, welche keine ganz fleckenlose Jugendzeit hinter sich haben. Wohin die Unterlassung einer solchen Vorbereitung auf die Gefahren der Seelsorgsthätigkeit, sowie die Unterlassung entsprechender Betrachtungen im späteren priesterlichen Leben führen kann, das lehren die überaus traurigen Verschuldungen und großen Aergernisse sittlich gesunkener Priester zu allen Zeiten und in größerer Zahl, als man es denken sollte.[1])

---

[1]) Man findet allerdings in der Betrachtungsliteratur den Stoff für solche Betrachtungen nicht leicht irgendwo vollständig zusammengestellt, aber es gibt

Auch die traurigen Folgen der Unkeuschheit sollten dem geistigen und leiblichen Auge eines Seelsorgers nicht entgehen können. Das leibliche Auge entdeckt sie zwar nicht an Jedem, welcher dieser Sünde fröhnt, aber doch an Vielen. Die schlaffen Züge, die fahle Hautfarbe, das unruhige, unsichere, scheue Wesen verräth sie, noch mehr aber die unheilbaren, schmerzlichen und abscheuerregenden Krankheiten. Bei dem weiblichen Geschlechte tritt nicht selten die illegitime Mutterschaft ein, welche der Unverheirateten die Ehre nimmt, oder sie drängt, sich der Frucht der Sünde gewaltsam zu entledigen und Mittel anzuwenden, welche ihre Gesundheit untergraben und sie zur Mörderin machen. Und die übrigen Folgen für eine Gefallene treten auch deutlich genug in die Erscheinung: die Sorge um ihre und ihres Kindes Zukunft, die Verachtung der Bekannten, die Kränkung der Eltern und Verwandten, der Unfriede ihretwegen im elterlichen Hause, und manches andere; und wie eng und verhängnisvoll schmiedet die Unglückliche nicht selten die Erhaltung ihres Kindes an den früheren Genossen der Sünde! Manche illegitime Mutter stürzt sich in den Tod, in den zeitlichen und ewigen Tod, sich und die Frucht, die sie unter dem Herzen trägt, manche andere verfällt der Geisteszerrüttung. — Und wahrlich nicht weniger traurig sind die Folgen, welche der Priester, der sehen will, mit dem Auge des Geistes sehen wird: die Erniedrigung des Kindes Gottes gleichsam zum Thiere, die Entweihung des Herzens zu einer Cloake unreiner Gedanken, Bilder und Begierden, das Ersterben edler Gefühle, die Abstumpfung für reine Freuden und höhere Bedürfnisse, die Verfinsterung des Geistes, die Ohnmacht des Willens gegenüber der Leidenschaft, der Ekel des Menschen an sich selbst, die Leere des Herzens, aus dem der heilige Geist gewichen, die Entfesslung aller Leidenschaften, das Aufgeben aller Scham, aller Religion und Gottesfurcht, endlich die Unbußfertigkeit und Verzweiflung! — Hiezu kommen noch die socialen Folgen der Unkeuschheitssünde: die Zwistigkeiten der Ehegatten, von denen einer die Treue gebrochen, die Trennung derselben, die Zwistigkeiten zwischen Eltern und ungerathenen Kindern, die schlechte Erziehung illegitimer Kinder, die Auflösung der häuslichen Ordnung und aller Zucht! Wie wäre es denkbar, dass ein Priester solches geistige und leibliche Elend ansehen könnte, ohne im Innersten ergriffen zu werden und sich mächtig angetrieben zu fühlen, dasselbe von den ihm anvertrauten Gläubigen abzuwenden?

Mancher Priester wiederum erfasst vielleicht die Nothlage der Gläubigen gegenüber den Reizen der Sünde und Schlingen der Verführung nicht genügend und bedenkt nicht, wie sehr seine Schutzbefohlenen der Hilfe seines Wortes bedürfen. Die Gläubigen sind in unseren Tagen den Versuchungen zur Sünde von allen Seiten aus-

---

ascetische Schriften, welche eigens über diesen Gegenstand handeln; deren Erörterungen können als Basis für Betrachtungen dienen.

gesetzt und können sich denselben vielmal nicht entziehen. Das öffentliche Leben bietet der Lockungen so viele und starke, und auch die häuslichen Sitten und Gebräuche sind so freie geworden, dass man nirgends mehr sicher ist vor den Schlingen der Sünde. Die Feuilletons der Zeitungen und deren Berichte über pikante Gerichtsverhandlungen, die illustrierten Blätter, die Schaustellungen nackter Gestalten, die Theater, Bälle und anderen öffentlichen Vergnügungen, z. B. der Besuch der Eisbahnen und Schwimmplätze, wo beide Geschlechter sich einfinden, die Anstellung junger weiblicher Personen in vielen Zweigen der Verwaltung, mitten unter Männern, selbst der Unterricht in der Schule, wo schmutzige Classiker von den jungen Leuten gelesen und wo gelernt werden muss, wieviele Liebschaften z. B. ein Goethe hatte, wo ferner der menschliche Körper beschrieben und an die Tafel gezeichnet wird, allerdings mit Hinweglassung gewisser Theile, welche aber um so gewisser von der Phantasie der meisten Schüler und Schülerinnen ergänzt werden, dieses alles und noch vieles andere leitet, ja drängt die heranwachsende Jugend auf die Bahn des Lasters. Unter solchen Umständen muss doch die Kirche, muss doch die Priesterschaft alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel aufbieten, um das Eindringen des Verderbens in die heilige Gemeinde zu verhindern, und zwar dies umsomehr, je weniger die bürgerliche Obrigkeit zu dessen Abwendung thut. Wenn Gefahr droht, es könnte eine epidemische Krankheit aus einem Welttheile in den andern, aus einem Lande ins andere Eingang finden, welche umfassenden, manchmal drakonischen und belästigenden Maßnahmen werden da nicht zur Verhütung der Einschleppung angeordnet! Da aber, wo es sich um Verbreitung der Unsittlichkeit handelt, die doch ein viel größeres Uebel ist, da thun die weltlichen Behörden gemeinhin sehr wenig zur Verhinderung und Eindämmung des Uebels, man lässt schlechte Bücher, obscöne Bilder und ähnliches unbeanstandet den Rundgang im Volke machen, man bekämpft das Laster höchst ungenügend, wenn man es nicht etwa noch schützt und ihm Vorschub leistet. Es muss also die Kirche ihre Bemühungen wo möglich noch verdoppeln, um einigermaßen Ersatz zu schaffen für das, was der Staat in seiner Wirkungssphäre an weitgreifenden und tiefgehenden Maßnahmen unterläst; sie muss also auch den ganzen Einfluss des Kanzelwortes aufbieten, um dem Sittenverderben entgegen zu arbeiten.

Neben der äußeren Nothlage der Gläubigen ist aber auch die innere in Betracht zu ziehen, die dem Menschen angeborene, tiefwurzelnde, mächtige Neigung zum Sinnengenuss und insbesondere zum Geschlechtsgenuss, die sich nicht selten im Kinde schon stark regt. Wie schwer muss es dem Menschen, namentlich der unerfahrenen, genusssüchtigen Jugend werden, dieser Neigung beharrlich zu widerstehen, während sie von allen Seiten durch verführerische Reize geweckt und aufgestachelt wird. Da ist es dringendste Pflicht der Kirche, ihren gefährdeten Kindern unablässig als mahnende, ermuthigende, tröstende Mutter zur Seite zu stehen: ihr Mund darf nicht verstummen. Dies

ist um so nothwendiger, je weniger die Gläubigen imstande sind, durch eigenes Erwägen und Betrachten der Heilswahrheiten ihr Herz mit einem für die feurigen Geschosse der Verführung undurchdringlichen Panzer zu umgeben. Und hierin besteht eine andere Art der inneren Nothlage der Gläubigen, welche der Priester berücksichtigen muss. Die heilige Schrift lehrt allerdings: „Gedenke der letzten Dinge und du wirst in Ewigkeit nicht sündigen.“ Wer die letzten Dinge ernstlich erwägt, wer ferner die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Schönheit eines keuschen Wandels und andererseits die Abscheulichkeit und Verderblichkeit des Lasters vor Gott betrachtet, der wird die nöthige Willenskraft finden, um den auf ihn einstürmenden Versuchungen zu widerstehen. Aber das Erwägen und Betrachten ist eben leider eine Sache, der sich nicht Viele widmen können und noch weniger widmen wollen, den Meisten fehlt Zeit und Anleitung dazu oder die geistige Fähigkeit und Lust. Und darum gilt auch heute noch die Klage des Propheten: „Verwüstet ist gar sehr die ganze Erde, weil keiner ist, der in seinem Herzen überlegt.“ Diesem Uebelstande hat aber die göttliche Vorsehung dadurch abhelfen wollen, dass sie die Seelenhirten beauftragt, ihren Schäflein durch das Wort der Predigt zu Hilfe zu kommen und ihnen jene Wahrheiten gleichsam vorzubetrachten, welche sie für das Sittenverderbnis unzugänglich machen können; und das müssen die Seelsorger selbstverständlich so oft und in der Weise thun, dass der gewünschte Erfolg erreicht wird. „Einmal ist keinmal!“ Dieses Sprichwort gilt auch hier. Der Sünder wird selten schon durch eine einzige Predigt bekehrt und der Gerechte selten durch eine Predigt unüberwindlich gemacht für die Reize der Sünde. Gegen eine Sünde und über eine Tugend, welche die Willenskraft des Menschen vielmal auf die schwersten Proben stellt, muss also öfter gepredigt werden. Wie oft, das möge jeder Seelsorger nach reiflicher Ueberlegung und Besprechung mit frommen, eifrigen Amtsbrüdern selbst entscheiden; eine allgemein giltige Zahl lässt sich wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht angeben. Die Frage lässt sich aber stellen, ob wohl das Laster an manchen Orten und in manchen Gegenden so verbreitet wäre, wenn die Kanzel in der rechten Weise zu dessen Ausrottung benützt würde.

9. Auch die heiligen Apostel haben es für nothwendig gehalten in ihren pastorellen Schreiben die Christen ihrer Zeit oft und eindringlich vor der Unkeuschheit zu warnen und zur Keuschheit zu ermahnen, und doch hatten die ersten Christen die primitias spiritus, den Geist der Märtyrer, den Geist der Vollkommenheit, und Viele von ihnen haben die freiwillige Armut und Enthaltsamkeit erwählt, so dass die Apologeten die Heiden mit berechtigtem Stolze auf das Wunder hinweisen konnten, welches die Gnade des Christenthums an so vielen Männern und Frauen gewirkt hatte, die bis ins Greisenalter unbefleckt jungfräulich geblieben waren. Und trotzdem hielten die Apostel häufige und kräftige Ermahnungen zur Keuschheit nicht

für überflüssig; und mit Recht, kamen ja auch zu Apostelzeiten unter den Christen hie und da die gröbsten Sittlichkeitsvergehen vor. Wollte man einwenden, zur Zeit der Apostel habe sich die Christenheit in größerer Nothlage befunden als jetzt, indem sie Viele in ihrem Schoße zählte, welche vordem die Laster des Heidenthums geübt hatten und den Stachel der Sünde noch in ihrem Fleische trugen, so dürfte es genügen zu erwidern, dass das neue Heidenthum dem alten kaum nachsteht, dass ferner die sittliche Corruption der größeren Städte gemeinhin den Höhepunkt erreicht hat und bei dem regen Verkehre zwischen Stadt und Land sich überall hin verbreitet, endlich dass der Staat die Kirche in ihrer sittigenden Mission nicht mehr oder nur in geringem Maße und nach jeweiligem Belieben unterstützt, während die Feinde des Christenthums, nicht selten im Besitze der ausgiebigsten Staatsmittel, eingestandenermaßen darauf ausgehen, das christliche Volk durch Verleitung zu den Lastern des Fleisches dem Abfalle von der Lehre Christi entgegenzuführen. Unter solchen Umständen wird es kaum zweifelhaft sein, ob die Nothlage der Christenheit von heute geringer sei, als sie es zur Zeit der römischen Cäsaren war. Es muss also auch heute von Seiten der Geistlichkeit häufig und eindringlich auf die Bewahrung der Keuschheit hingewiesen werden.

Um aber auch ein Zeugnis aus unseren Tagen anzuführen, wollen wir noch das Urtheil eines gewiss maßgebenden, pastorellen Schriftstellers, eines Priesters mit apostolischem Herzen, des bekannten Dr. J. B. Hirscher, hieher setzen. Er schreibt: „Angesehen den unschätzbaren Wert der Keuschheit, angesehen die vielen und großen Gefahren ihres Verlustes und angesehen die tiefe, mit diesem Verluste verbundene sittliche Verschlechterung und häusliche Glücksstörung wird einleuchten, mit welcher großen und anhaltenden Thätigkeit bei der heranwachsenden und erwachsenen Bevölkerung auf Weckung und Pflege dieser Tugend (der Keuschheit) hinzuwirken sei. Es kann demnach bei weitem nicht genügen, am geeigneten Orte einmal Unterricht über die Keuschheit und die Versündigungen wider sie gegeben zu haben, man wird vielmehr immer und immer auf das zurückkommen müssen, was sie anregt und stärkt. Immer und immer also wird man reden müssen, was die Schamhaftigkeit belebt, die Selbstachtung wacherhält, das Glück einer reinen Seele vergegenwärtigt, die Unwiederbringlichkeit der verlorenen Unschuld vor Augen stellt, den Glauben an die Allgegenwart Gottes auffrischt u. s. w. Dass mit diesen immer wiederkehrenden Vorstellungen entsprechende fromme Uebungen, insbesondere der würdige öftere Empfang der heiligen Sacramente verbunden werden müsse, versteht sich von selbst. Nur das will ich hinzufügen, dass die geforderte stete Hinweisung auf die genannten Motive nie eine leere, vage Wiederholung dieser Motive, sondern eine einlässliche Betrachtung jetzt dieses, jetzt jenes Punktes oder Motives sein muss. Während die leere Wiederholung eher langweilt oder anwidert als nützt, wird ein betrachtendes Eingehen jetzt

auf diese, dann wieder auf eine andere Seite der Sache nie ohne Eindruck bleiben und dem Vorwurf, dass man immer wieder das Gleiche hören müsse, sicher nicht ausgesetzt sein."[1])

10. Wenn nun die Pflicht des Seelsorgers, die Unkeuschheit von der Kanzel aus mit Nachdruck zu bekämpfen, so klar am Tage liegt, woher mag es dann kommen, dass mancher Seelenhirte sie nicht zu kennen scheint und in Schweigen die Dinge gehen läßt, wie sie gehen? Der Grund hievon liegt wohl hie und da in der persönlichen Lebensführung des Priesters. Vielleicht pflegt er selbst für sich die Tugend der Keuschheit nicht genügend, und für eine Tugend, die man selbst nicht besitzt, wird man natürlich auch nicht mit Wärme eintreten, man wird Erörterungen, die einen Stachel für das eigene Herz haben, möglichst aus dem Wege gehen. Sollte aber der Geistliche überdies annehmen müssen, dass die Gläubigen an der Reinheit seines Wandels zweifeln oder von diesem ungünstig reden, so wird er sich selbstverständlich noch mehr scheuen, über die Pflicht der Keuschheit zu predigen. Es würden ihm sonst seine Zuhörer vielleicht zurufen: „Arzt, heile dich selbst! Zeige durch dein Beispiel, dass das, was du von uns verlangst, für uns schwache Menschen nicht zu schwer ist. Zeige durch deine Handlungsweise, dass du das glaubst, was du uns predigst. Befolge vor allem du selbst, was du uns als schwere Pflicht auflegst!" — Darum wird ein Priester, der irgend welchen auch nur einigermaßen verdächtigen Umgang hat, es nicht wagen, über Keuschheit zu predigen, namentlich dann nicht, wenn er in seinem Hause eine weibliche Person hält, deren Alter oder sonstige Eigenschaften einen Zweifel über ihre Beziehungen zu ihm aufkommen lassen. Ein solcher Priester befindet sich einem mehr als peinlichen Dilemma gegenüber: predigt er gegen Unkeuschheit, so weckt er von neuem den Verdacht gegen sich, predigt er nicht dagegen, so denken die Leute, das böse Gewissen schließe ihm den Mund; jedenfalls versäumt er eine heilige Pflicht, indem er schweigt. Es ist also auch die Strenge, mit welcher gewissenhafte kirchliche Vorsteher über den Umgang der Geistlichen mit Frauenspersonen, insbesondere über die Aufnahme der letzteren in des Geistlichen Haus wachen, nicht nur begreiflich und vollkommen gerechtfertigt, sondern auch geboten und muss als eine Pflicht von schwerster Verantwortlichkeit vor Gott und Menschen angesehen werden. Bekannt ist, wie der heilige Augustin aus weiser Vorsicht nicht einmal seine Schwester und Nichte bei sich haben wollte, weil, wenn auch nicht sie selbst, so doch andere Frauenspersonen, die zu ihnen kämen, Verdacht erregen könnten. In unseren Tagen glaubt das Volk selbst der Benennung „Nichte" nicht mehr überall ohneweiters, und wenn dann so eine jugendliche Nichte sich unter jungen Kaplänen im Pfarr-

[1]) Hirscher, Besorgnisse hinsichtlich der Zweckmäßigkeit unseres Religionsunterrichtes S. 81 f.

hause herumbewegt, scandalisiert es sich nicht mit Unrecht. Es ist daher eine heilige, mit schwerer Verantwortung verbundene Pflicht des Priesters, im Hinblick auf einen unabweislichen Kampf von so zarter Natur, wie es der Kampf gegen die Unkeuschheit ist, seinen inneren und äußeren Wandel so zu gestalten, dass er mit dem Freimuth eines guten Gewissens auf der Kanzel und in seinem sonstigen seelsorglichen Wirken gegen dieses unheilvolle Laster auftreten kann.

IV.

11. Als Anhang zu obigen Erörterungen möge noch eine praktische Bemerkung über die Benennung der Sünde, von welcher die Rede gewesen, hier Platz finden. Diese Bemerkung gehört allerdings mehr in die Katechetik als Homiletik, aber auch der Prediger wird gut daran thun, die Regeln im Auge zu behalten, welche zunächst dem Katecheten gelten. Es ist sicher nicht gleichgiltig, welchen Namen man einer Sache gibt, besonders ist dies hier nicht gleichgiltig bezüglich einer Sünde, die immer in ein gewisses Dunkel gehüllt sein soll.

Kaum kann man ihre Natur und Beschaffenheit besprechen, ohne ein Wort zu viel zu sagen; umsomehr muss ihr aber dann ein Name gegeben werden, der nicht missverständlich ist und durch den sie von allen anderen Sünden deutlich unterschieden werden kann. Dieser Name nun ist wohl kein anderer als „Unkeuschheit“. Dass man keine Synonyma anwenden dürfe, soll jedoch keineswegs behauptet werden; sobald nur die Zuhörer durch Anführung des eigentlichen Namens einmal wissen, wovon die Rede sei, mögen auch passende Synonyma wie „Sünde des Fleisches“, „Wollust“, „Sünde gegen das sechste Gebot“, „geschlechtliche Sünde“ der Abwechslung halber gebraucht werden.

Als passende Synonyma sind aber nach unserem Dafürhalten nicht zu betrachten jene Ausdrücke, die ihrer Natur nach zu Missdeutung und Verwechslung Anlass geben, die Worte: Unreinheit oder Unreinigkeit, Unehrbarkeit, Unschamhaftigkeit, Unanständigkeit, Unlauterkeit. Mit diesen Worten verbinden Kinder und selbst Erwachsene leicht andere Begriffe als den der Unkeuschheit. Was die Erwachsenen betrifft, die nur einen unvollständigen Schulunterricht erhalten haben, so ist ihr Verständnis der katechetischen Sprache kaum besser als das der Schulkinder. Darum muss auch der Prediger bei seinem Vortrage mit diesem Umstande rechnen.

Das Wort „Unreinheit“ oder „Unreinigkeit“ wird von Kindern und solchen, die noch unbekannt sind mit den Sünden gegen das sechste Gebot, leicht für Unreinlichkeit oder wenigstens für etwas damit Verwandtes genommen. Ein kleiner Knabe beichtete dem Schreiber dieses, er habe eine Sünde gegen das sechste Gebot begangen, und als er um nähere Angaben befragt wurde, antwortete

er: „Ich habe mir den Hals nicht gewaschen." — „Unehrbarkeit" ist ein vager Ausdruck. Es bedarf eingehender Erklärung, die aber von Kindern bald wieder vergessen sein wird, um ihnen begreiflich zu machen, warum man die Unkeuschheit Unehrbarkeit nennen könne; und mit der Erklärung wird auch die Bedeutung des Wortes wieder entfallen. Ungebildete nehmen Unehrbarkeit eher für Unehrerbietigkeit oder Unehrenhaftigkeit, als für Unkeuschheit.

Das Wort „Unanständigkeit" ist ein sehr irrführender Ausdruck und läſst kaum errathen, daſs es für „Unkeuschheit" gebraucht werden wolle. Unanständigkeit als Gegensatz von Anstand bedeutet nach dem Wortlaut einen Verstoß gegen die feineren Lebensgewohnheiten, gegen die Umgangsformen der Gebildeten, gegen die Höflichkeit, wie wenn z. B. jemand, ohne anzuklopfen, in ein fremdes Zimmer tritt, die Thüre lärmend zuschlägt, bei vollem Munde spricht, die Nase mit den bloßen Fingern putzt, in der Unterhaltung Andere nicht zu Wort kommen läſst u. s. w. Unanständigkeit bezeichnet also keineswegs klar und deutlich die Unkeuschheit, sondern ist eher eine Verhüllung und Bemäntelung des Unkeuschen. Auch gibt dieses Wort Anlaſs zu falschem Gewissen und zwar in doppelter Weise: einmal indem man Handlungen, die nicht sündhaft sind, für sündhaft hält, dann wiederum, indem man solche, die sündhaft sind, für nicht sündhaft ansieht. Versteht man nämlich unter „unanständig" etwas, das gegen die feineren Lebensgewohnheiten verstößt, und hält man dieses für sündhaft, weil man hörte, daſs unanständige Handlungen sündhaft seien, so ist das Gewissen irrig, und ebenso, wenn man unkeusche Handlungen, Worte oder Begierden für nicht sündhaft hält, weil man denkt, Unanständiges verstoße zwar gegen die Regeln des Anstandes und sei unschön, nicht aber verstoße es gegen das Sittengesetz. Im ersteren Falle wird der, welcher Unanständiges thut, aus irrigem Gewissen *sündigen*, im letzteren wird der, welcher Unkeusches thut, dasselbe vielleicht einige Zeit aus irrigem Gewissen ohne Sünde thun, später wird er aber mit zweifelhaftem Gewissen handeln und deshalb *sündigen*; inzwischen wird ihm die unkeusche Handlung vielleicht zur Gewohnheit geworden sein, die er schwer ablegt; er wird sie nicht gebeichtet haben, darum auch nicht über ihre Unerlaubtheit aufgeklärt worden sein — lauter Folgen des falschen Gebrauches eines Wortes!

Auch *Unschamhaftigkeit* ist kein passendes Synonymum für Unkeuschheit, denn beide Fehler sind *wesentlich* verschieden, ebenso wie Schamhaftigkeit und Keuschheit wesentlich verschieden sind. Schamhaftigkeit meidet und hält fern alles, was den Geschlechtstrieb *wecken* könnte, z. B. der freie Umgang zwischen zwei unverheirateten Personen verschiedenen Geschlechtes, Entblößung der unehrbaren oder minder ehrbaren Theile des Leibes; Keuschheit richtet sich gegen die *Befriedigung* dieses Triebes. Schamhaftigkeit ist die Wache vor dem Thore der Keuschheit und läſst nichts passieren, was dieser verderblich sein könnte, sie ist die Schale, welche den Kern der Keuschheit

umschließt und schützt. Daher kann Schamhaftigkeit kein Synonymum sein für Keuschheit und ebensowenig Unschamhaftigkeit für Unkeuschheit. Die Verschiedenheit von Unschamhaftigkeit und Unkeuschheit ergibt sich auch daraus, dass beide nicht nothwendig miteinander verbunden sind, ja dass sich sogar dort, wo hervorragende Keuschheit besteht, weniger Schamhaftigkeit finden kann. Ersteres beweist die Erfahrung augenscheinlich, denn man wird nicht sagen können, dass der Italiener und Engländer weniger keusch sei, als der Deutsche; dass jene aber weniger schamhaft sind, als dieser, weiß jeder, der sie beobachtet hat: der Italiener macht sich überall seinen Anstandsort, der Engländer geht auch in Gesellschaft Anderer ganz und gar unbekleidet ins Seebad. —

Dass sogar ein gewisser Gegensatz zwischen Keuschheit und Schamhaftigkeit bestehen könne, indem ein hoher Grad der ersteren manchmal mit einem niederen Grade der letzteren verbunden ist, beweist das Verhalten kleiner Kinder, die noch keine unkeuschen Regungen haben, in denen aber auch das Schamgefühl und zwar, wie es scheint, gerade deshalb, noch nicht erwacht ist: sie sind sich unschamhafter Entblößungen nicht bewusst. Ebenso gibt es erwachsene Personen, bei denen sich neben und wohl auch wegen sehr vollkommener Keuschheit ein weniger empfindliches Schamgefühl findet; da sie nämlich bei Dingen, welche auf minder Keusche einen geschlechtlichen Reiz üben, keine derartige Regungen verspüren, sind sie diesen Dingen gegenüber unbefangen und weniger zurückhaltend. Weil nun Unkeuschheit und Unschamhaftigkeit so sehr verschieden sind, dürfen sie nicht als Synonyma gebraucht werden.

Endlich ist auch „Unlauterkeit“ zu vag, für Kinder und Volk unverständlich. Diese wissen wohl, was eine lautere Suppe sei, aber schon „unlautere Absicht“ ist nicht mehr gemeinverständlich, noch weniger das Abstractum Unlauterkeit und seine Beziehung zu Unkeuschheit.

Nach dem bisher Gesagten dürfte es sich also nicht empfehlen, die Worte Unreinheit, Unreinigkeit, Unehrbarkeit, Unschamhaftigkeit, Unanständigkeit, Unlauterkeit als Synonyma für Unkeuschheit zu gebrauchen. Sie verhüllen zwar die Sache einigermaßen, aber gerade dies ist das Bedenkliche. Warum soll man denn die Sache nicht bei ihrem Namen nennen, wenn man nun doch schon einmal von ihr reden will? Was soll denn Uebles daran sein? Bedient sich nicht auch der Katechismus des Wortes Unkeuschheit? Es würde doch wohl arge Prüderie verrathen, dieses Wort zu perhorrescieren. Wer die Worte untereinander wirft, verwirrt die Begriffe. Es möge auch hier der Ausspruch Pius IX. den Ausschlag geben: „Man lasse den Worten ihre Bedeutung!“

Anleitung und Behandlung der Meßdiener.[1])

Von Servus Mariä, Priester der Diöcese Münster.

Der Altar — das tremendum sacrificium — ist Mittel- und Ausgangspunkt unseres ganzen Cultus. Hier hat die Kirche bis ins Einzelnste genaue Vorschriften erlassen, nicht nur für den celebrierenden Priester, sondern für jeden, der am Altare dient; sancta sancte — das gilt auch für die Meßdiener. Wurden ja in früherer Zeit mit den niedern Diensten in Kirche und am Altare clerici i. e. ausgesonderte betraut, durch heilige Weihen für ihren erhabenen Dienst befähigt und geheiligt. Genaue Kenntnis und würdevolle Ausübung ihrer Functionen fordert von den Meßdienern die Ehre Gottes und Erbauung der Gläubigen. Zudem kann der Dienst am Altare, der tägliche Verkehr mit dem Heiligsten für die Knaben nach der religiös-sittlichen Seite hin sehr gefährlich und nachtheilig wirken: quotidiana enim vilescunt. Damit das eine erreicht, das andere verhütet werde, ist es gut, ja nothwendig, sich der Meßdiener anzunehmen, (nämlich) sie gut anzuleiten, zu unterrichten — sie sorgfältig zu überwachen, zwei Gesichtspunkte, unter die ich nachstehende Gedanken gruppieren möchte. —

I.

Fragen wir uns zunächst: welche Knaben sind nach Betragen, Stand, Alter, Talent auszuwählen für den Dienst am Altare.

Abgesehen von Bubenstreichen, ohne welche man sich ja kaum einen Jungen denken kann, sind selbstverständlich nur brave Knaben zu nehmen; einer, der Verstöße gegen die Sittlichkeit sich hat zu schulden kommen lassen, der stiehlt oder lügt (gewohnheitsmäßig), ist ungeeignet für den Dienst am Altare. Gut ist es auch, sich die Eltern genau anzusehen; denn auch sonst brave Kinder, deren Eltern aber einen schlechten Leumund haben, einer Leidenschaft huldigen, öffentlich bestraft sind u. dgl., würden von den Leuten am Altare ungern gesehen, wenig zu deren Erbauung beitragen. Bezüglich der Frage, ob auch Kinder von Eltern, die nicht warm katholisch sind, das Kind eines Beamten z. B., der vielleicht Sonntags kaum zur Kirche geht, oder aus gemischter Ehe, — ist derselbe Gesichtspunkt maßgebend: was sagen die Leute dazu. Vielleicht kann man in solchen Fällen auch durch die Kinder auf die Eltern wirken, und sie an kirchliche Interessen fesseln.

Bezüglich des Talentes kommt man wohl mit der via media am besten aus. Der Knabe, welcher seiner Bitte, Meßdiener zu werden die Versicherung hinzufügt: ich kann schon alles, den dürfte man

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit verweisen wir auf das praktische Buch: „Der Messediener, ein Leitfaden für Priester zur Ausbildung und Leitung der Meßdiener von J. Poeschel, Priester der Diöcese Münster, A. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen i. W. 1897."

schon von vorneherein abweisen. Hätte man die Wahl zwischen einem äußerst talentvollen und einem noch unter mittelmäßig stehenden Knaben, mit dem man monatelang üben muss, so ziehe man letzteren vor, er wird einer der pünktlichsten und eifrigsten werden und für die Erziehung dankbar sein; von ersterem ist dies nach der Erfahrung nicht zu erwarten.

Die aurea mediocritas gilt auch quoad aetatem. Es ist nicht zu billigen, dass man allzu minderjährige Kinder am Altare functionieren lässt — unter 10 Jahren. Wohl wissen diese präcis zu antworten, aber von der heiligen Messe, der Aufeinanderfolge ihrer Theile verstehen sie doch gar zu wenig, schellen zu oft oder unterlassen es, verwechseln die Kännchen, können mit dem Buch nicht fertig werden, machen sich wichtig in kindischer Eitelkeit. — Man lasse sie nicht länger dienen wie drei bis vier Jahre.

Aus welchen Ständen? Aus allen. Man nehme nicht die Kinder aus der Hefe, nicht die Kinder, deren Eltern betteln, — es handelt sich um den Altardienst; — wohl die Kinder dürftiger Familien, denen man dadurch unter einem nobeln Titel eine Unterstützung bieten kann; aber es wäre verkehrt und würde in destructionem dienen, wenn man vorwiegend oder ausschließlich arme Knaben zum Altardienst heranzieht, vielleicht gerade in der Absicht, ihnen damit eine Quelle materiellen Erwerbes zu eröffnen. Diese Absicht wird von den betreffenden Eltern und Kindern auch begriffen und vielleicht zur Folge haben, dass bald die edleren Motive, die einen Knaben zum Altardienst bewegen sollten, verdrängt werden. Zudem ist ja auch das Volk mehr oder weniger in der Anschauungsweise befangen, wonach es dasjenige weniger wert schätzt, wobei es nur die Armen betheiligt sieht. Daher verschmähe man nicht die Kinder der sogenannten haute volée (Bürgermeister, Doctor), durch den Dienst am Altare erzieht man diese auch für die Zukunft, dass sie — erwachsen — sich nicht scheuen, bei der theophorischen Procession eine Fackel zu tragen.

Man könnte hier die Frage (aufwerfen) anschließen: Sollen die Kinder umsonst dienen oder bezahlt werden? Wohl soll der Altardienst — was er in Wirklichkeit ist — auch in der Schätzung der Knaben eine Ehrensache sein, so dass alle ohne Unterschied, die wohlhabenden wie die armen, sich auf denselben freuen und es als eine empfindliche Strafe ansehen, wenn sie davon ausgeschlossen werden; aber — Ideale sind gut, wenn sie durchführbar sind. Der Messdiener muss zweifelsohne manchmal Opfer bringen (an hiesiger Wallfahrtskirche z. B. wo manchmal 50 bis 60 heilige Messen, 8 bis 10 Hochämter sind, von frühester Stunde an), pünktlich muss er da sein, ob früh oder spät, oft mit hinaus bei Regen und Schnee zur Krankenprovisur, da spricht schon das natürliche Gefühl dafür, dass auch eine materielle Belohnung nicht nur angebracht, ja nothwendig ist. Dem, der am Altare dient, sollen wir auch vom Altare geben. Nur müssen wir das geben, was Kindern zukömmt, nicht was Erwachsene verlangen,

also kein Geld, vor allem kein Bettelgeld, keine Pfennige, die sind bald vernascht. Was denn? ein Buch, ein schönes eingerahmtes Bild (kein Bildchen), irgend ein anderes Geschenk mit Nikolaus, zu Weihnachten, bei Gelegenheit der ersten heiligen Communion, der Entlassung der Knaben dürftiger Eltern einen Rock u. s. w.

Um auch ein Wort über die Kleidung zu sagen, so sei bemerkt: keine Pantoffeln, noch viel weniger Holz-, sondern Lederschuhe; man achte darauf, dass der Messdiener stets rein gewaschen und ordentlich gekämmt ist (ein Stück Seife an die Mutter mitgegeben, schafft **sicher Wandel**).

Die Rubriken schreiben eine besondere Amtstracht vor: Talar und Rochett. Das hebt die Vorstellung der Kinder von dem Ernste und der Wichtigkeit ihres Dienstes; sie werden gesammelter und ehrfurchtsvoller sich gerieren, als wenn sie in demselben Alltagskleid, in welchem sie eben noch auf der Straße sich getummelt, eine Viertelstunde später am Altare erscheinen und bei der heiligen Messe ministrieren dürfen, das ist psychologisch begründet. — Am feierlichsten nun ist der rothe Talar, obwohl Auctoritäten ihn gebannt wissen wollen: man solle eben nicht schon die Kinder zu Cardinälen machen. Mir scheint, dass bei uns neben dem schwarzen auch der rothe sowie der blaue Talar wohl Bürgerrecht erlangt hat. Man nehme zu demselben aber kein Tuch, weil dasselbe viel zu zart und zu fein ist, am besten ist wohl der sogenannte Lastnik, der sehr stark ist und nicht leicht Wachsflecken annimmt, — die schönste Form ist die unserer Toga; statt der vielen Knöpfe, die von den Knaben nur ungern geduldet werden, nehme man einige wenige oder Haken, — stehende Kragen — so lang, dass er die Füße berührt. Das Rochett ist dem unsrigen gleich, hat also weite Aermel, die engen Aermel sind bekanntlich ein Vorrecht der Domcapitulare; es sei einfach, habe höchstens einen schlichten Spitzenbesatz und vielleicht durchbrochenen Kragen, der das Roth des Talars durchschimmern lässt.

Es dürfte dafür Sorge zu tragen sein, dass die Kleidung ganz und rein ist, öfters, vielleicht monatlich gewaschen wird.

Der Unterricht selbst ist nicht Sache des Lehrers, nicht des Küsters, er zählt zu den Obliegenheiten des Geistlichen, dieser sucht die Knaben aus, er bestimmt ihren Dienst, überwacht, moniert, bestraft sie, nicht also der Küster. Ueber die Art und Weise des Unterrichtes ist wohl nicht viel zu sagen. Viel Geduld und Mühe erfordert es, und es gehen drei bis fünf Wochen damit hin — ehe man die Knaben, die ja ihrer Muttersprache nicht einmal fähig sind, soweit hat, dass sie die lateinischen Gebete und Sätze fehlerfrei bis auf den letzten Buchstaben richtig, in gleichmäßigem Tempo, mit den richtigen Absätzen vortragen können; und eher dürfen sie doch wohl nicht an den Altar gehen; sub peccato sind wir ja verpflichtet, nicht nur selbst jedes einzelne Wort bei der heiligen Messe zu sprechen, sondern auch dafür zu sorgen, dass dies seitens der Messdiener geschieht.

Ueberaus schön klingt es, wenn die Kinder mit ihrer klaren Stimme recitieren in einer hohen Tonlage und mit Innehaltung der richtigen Pausen. Uebrigens sei die Bemerkung gestattet, dass man die Knaben nie zu einer schönen Aussprache bringen wird, wenn der functionierende Priester selbst unarticuliert, hastig, eilig, leise, beinahe brummig spricht. — Geduld und Zeit, das gilt auch bei der Einübung der Rubriken; denn die Knaben sind im Anfange durchaus holperig und linkisch, wissen weder die Hände zu halten, noch können sie ordentlich stehen; man muss ihnen jede einzelne Bewegung vormachen, nicht einmal, sondern fünfzigmal: das Händehalten, Knieen, Kreuzzeichenmachen, das Hantieren mit dem Buch, mit den Messkännchen, das Handhaben der Schelle u. s. w.

An einem bestimmten Tage der Woche versammle man sämmtliche Messdiener, um die Dienste zu vertheilen, vorgekommene Fehler zu corrigieren, Gebete und Rubriken zu repetieren.

Wie die Rubriken im einzelnen auszuführen sind, darüber bestehen ja genaue kirchliche Vorschriften nicht wie für den Celebrans; es wird das wohl dem Geschmacke des Einzelnen überlassen sein. Am sichersten dürften wir gehen, wenn wir — namentlich bei der missa solemnis — die Rubriken genau so ausführen lassen, wie wir selbst sie früher als ministri inferiores im Dome prakticiert haben: zwei Cereoferare, zwei Thuriferare, sechs respective acht Luciferare. (Es gibt auch kirchliche Vorschriften über die Anzahl der Luciferare! D. R.) Wir können so auf dem Lande eben so feierlichen Gottesdienst — er kann ja nicht feierlich genug sein — zustande bringen, wie in der Kathedrale, und der Zweck wird erreicht: Gottes Ehre und Erbauung der Gläubigen.

II.

Als Robert Blum, der berüchtigte Tribun der deutschen Revolution, am 9. November 1848 in Wien zum Richtplatze geführt wurde, da schallte unterwegs der Ton des Altarsglöckchens zu ihm herüber, man versah in der Nähe einen Kranken. Gar lebhaft erinnerte ihn dieser Klang an die Jahre seiner Jugend, da er Messdiener war in seiner Vaterstadt Köln. Dort im hohen Dom, an den Stufen des Altares hatte sich in ihm die frevelhafte Gesinnung und der Unglaube entwickelt. Geistliche, welche in Gefängnissen die Seelsorge ausüben, wollen die Erfahrung gemacht haben, dass unter den Sträflingen sich auffallend viele frühere Messdiener befinden. Man findet des öftern Väter, welche nicht zugeben wollen, dass ihre Kinder zum Messedienen oder einem anderen kirchlichen Dienst herangezogen werden — warum nicht? weil sie aus eigener trauriger Erfahrung wissen, wie sehr ihnen selbst der Dienst am Altare geschadet hat; daher die Antwort: meinem Sohne soll es nicht ergehen, wie es mir in meiner Jugend und Heimat ergangen.

Es ist also eine Erfahrungsthatsache, dass der Dienst am Altare überaus schädliche Folgen nach sich ziehen kann. Das leuchtet ein: der tägliche Verkehr und Umgang in unmittelbarer Nähe des Heiligthums, der macht allmählich — wenn diese Wirkung eben nicht durch Gegenmittel paralysiert wird — der macht gleichgiltig, gegen Altar, Messe, Tabernakel, Ciborium, Monstranz, Priester, stumpft ab, so dass daraus allen Ernstes ein großer Nachtheil für das Seelenheil, wenn nicht gar Irreligiösität und Unglaube zu befürchten steht. In der That ein schrecklicher Gedanke, dass am Fuße des Altares, dass an der Quelle des Glaubens der Glaube ersterben oder gar der Unglaube groß gezogen werden soll. „Der tägliche Umgang mit dem Heiligen bildet entweder Johannes oder Judas“ (Dubois, Praktischer Seelsorger). Was haben wir zu thun, dass all unsere Messdiener Johannes werden?

1. Quotidiana vilescunt. Tragen wir Sorge dafür, dass möglichst viele Knaben zu Messdienern ausgebildet werden. Dadurch wird dem Uebelstande abgeholfen, dass dies Kirchenamt zu einer Art Monopol wird einiger weniger Knaben, die dann Tag für Tag in Ermangelung anderer antreten müssen. Das fördert aber und nährt die Apathie, ja Antipathie gegen das Messdienen, folglich auch gegen die heilige Messe selbst. Quotidiana vilescunt, zumal bei den Knaben, denen ja eine tiefere Einsicht in die Bedeutung des Opfers nicht zugemuthet werden kann. Rara autem cara: der Knabe soll nie oder doch nur ausnahmsweise an einem Tage bei mehreren heiligen Messen dienen, auch nie zwei Messen nacheinander. Wenn es sich irgendwie einrichten läst, sollte der Knabe auch nicht mehrere Wochen nacheinander, sondern höchstens jede zweite, womöglich, jede dritte Woche dienen. Findet sich ein Erwachsener, der zuweilen gerne zur heiligen Messe dienen möchte, so gestatte man es ihm, wenn er gut darin bewandert ist, z. B. Studenten in den Ferien. Das hebt das Amt der Messdiener in den Augen der Knaben ganz gewaltig. Sicherlich auch wird es Messdiener wie Gläubige erbauen, wenn wir selbst das eine- oder anderemal zu den Stufen des Altares knien, einem Confrater dienend.

2. Wo es sich machen läst, ist es durchaus zweckentsprechend, dass die Messdiener eine eigene Sacristei haben. Wenn sie mit den Geistlichen, dem Küster in derselben Sacristei sind, dann sehen und hören sie vielleicht manches, woran sie Aergernis nehmen könnten; sie werden auch zu vertraut mit den in der Sacristei aufbewahrten Paramenten, heiligen Gefäßen, Schlüsseln, Opferstock u. dgl. und der eine oder andere wird im unbewachten Augenblick der Versuchung nicht widerstehen können, dies näher in Augenschein zu nehmen. Müssen aber, wie es vielerorts der Fall ist, die Knaben in derselben Sacristei mit Geistlichen und Küster sein, dann haben sie strenges Silentium zu beobachten; das kennen die Knaben zwar nicht, aber sie müssen es; man gebe ihnen ein Buch in die Hand, lasse diesen

das Morgengebet, jenen eine Litanei beten u. s. w. Selbstverständlich werden die in der Sacristei sich befindlichen Geistlichen ein gutes Beispiel, kein Aergernis geben und wie überhaupt, so besonders, wenn sie in Paramenten sind, Stillschweigen sich zur Regel machen und nur das Nothwendigste im Flüstertone sagen.

3. Zu gewissen Diensten soll man die Knaben nicht heranziehen. Man gebrauche sie nicht zum Schmücken des Altares — ein Junge, der einmal die Mensa mit Füßen getreten hat, verliert die heilige Scheu vor dem Altare — nicht zum Fegen der Kirche, das erniedrigt sie zu sehr; man lasse sie nie den Thurm, die Kanzel, die Orgelbühne besteigen. Vor allem müssen die Messdiener fern bleiben von der Weinflasche und der Hostiendose. Die Kännchen zu füllen ist Sache des Küsters. Der Knabe wird den Wein verschütten, vielleicht auch die Kännchen übermäßig füllen, um einen Rest für sich zu erübrigen, ja man hat sich schon nicht gescheut, die Flasche selbst anzugreifen. Gefährlich ist es auch, dem Knaben das Weinfläschchen mitzugeben, wenn man auswärts in einer Kapelle celebrieren muss; ich erinnere mich, dass in einem solchen Falle das halbgeleerte Fläschchen mit Wasser nachgefüllt wurde; der Uebelthäter hat natürlich nicht bedacht, dass er Ursache der ungiltigen Messe ward. Hier heißt der Grundsatz nicht: „Trau! schau! wem!“ sondern „traue keinem“.

4. Endlich dürfte es gut sein, auch positiv dahin zu wirken, dass die Messdiener recht würdig und erbauend sich benehmen. Man mache sie aufmerksam auf das erhabene Amt, die Stelle der Gläubigen bei der heiligen Handlung zu vertreten, den göttlichen Heiland in der Person des Priesters, von Engeln umgeben, dienen zu dürfen; man schärfe ihr Gewissen, leite sie an, den Altardienst als Gewissenssache zu betrachten, man mache sie aufmerksam auf das Aergernis, das sie durch ungebürliches Betragen am Altare der Gemeinde geben, auf die Unbill, die sie dadurch der Ehre Gottes zufügen; man erinnere sie an den Fluch Gottes, der diejenigen trifft, welche schlecht und nachlässig das Werk des Herrn betreiben, damit sie nicht bloß aus Menschen-, sondern auch aus wahrer Gottesfurcht und mit religiöser Gewissenhaftigkeit ihre Dienste thun und gut thun.

Die Messdiener müssen am Altare während der heiligen Messe beten, ob aus einem Gebetbuch oder der heiligen Handlung mit den Augen folgend, auswendig, das könnte man dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls werden sie ihre Functionen besser ausführen, genauer achtgeben, wenn sie das Gebetbuch nicht gebrauchen, für das sie ohnehin nur wenige durch Antwort oder Handlung nicht unterbrochene Minuten finden. Und dass sie doch beten auch ohne Buch, läßt sich wohl erreichen, wenn man ihnen nur bestimmte Gebete, bestimmte Intentionen angibt. Nothwendig ist es allerdings dann auch, dass man die Ministranten nach und nach in den Geist und das Verständnis der heiligen Geheimnisse, an deren Verwaltung und Spendung sie in ihrer Weise mitzuwirken haben, einführt, damit sie von innen heraus sich zu

würdigen Dienern entwickeln, der heiligen Handlung mit Verständnis folgen. Leicht kann ja bei den wöchentlichen Versammlungen der eine oder andere Theil erklärt, Zweck und Bedeutung des einschlägigen Festes erörtert, manches eingeflochten werden, was zur religiös-sittlichen Erziehung der Kinder beiträgt, und so ihre Dienste zugleich zu einer fruchtbaren Quelle der Seelsorge machen.

Chorherr und Theologie-Professor Josef Weiß in St. Florian.

Kurzes Lebensbild, gezeichnet von Professor Bernhard Deubler in St. Florian.

Am 16. März des Jahres 1899 entschlummerte ein Mann, geliebt und geehrt von allen, die ihn kannten, dessen liebenswürdiger persönlicher Charakter, dessen eifrige und ersprießliche Thätigkeit nicht bloß innerhalb der Mauern unseres Stiftes, sondern weit darüber hinaus allseitige Anerkennung ihm erwarben, und welcher namentlich als mehrjähriger und unermüdlicher Mitarbeiter dieser theol.-prakt. Quartalschrift sich äußerst verdient gemacht hat.

Als wir am 22. Jänner 1899 die irdische Hülle unseres Mitbruders, des hochwürdigen Herrn Chorherrn und Landesausschusses Johann Faigl zur letzten Ruhestätte geleiteten, nahm auch Professor Weiß, obwohl durch Herz- und Magenleiden bereits sehr geschwächt und mühsam einherschreitend, am feierlichen Leichenbegängnisse theil und sagte zu seinem Begleiter: „Der Nächste, den man da heraustragen wird, werde wohl **ich** sein." Seine Todesahnung bewahrheitete sich. Nach kaum acht Wochen, die verflossen waren, begleiteten wir seine Leiche zum Grabe.

Seine zahlreichen Freunde, Collegen und Schüler werden gewiss ein kurzes Lebensbild von ihm in der Zeitschrift, für die er so eifrig, mit äußerster Anstrengung seiner Kräfte, arbeitete, mit Freuden begrüßen.

Josef Weiß war geboren zu Pfarrkirchen im Decanate Sarleinsbach am 15. September 1840. Seine Eltern waren brave, schlichte, wenig bemittelte Bauersleute auf dem „Seppen z' Edtgute", welches sein Vater nicht ohne Schulden übernommen. Durch Fleiß und Sparsamkeit gelang es ihm mit Hilfe seiner tüchtigen Hausfrau, sich emporzuarbeiten und auch das Erträgnis des Anwesens theilweise zu erhöhen, so dass er mit Recht Lügen strafte das über unsern lieben Mitbruder Weiß und sein Geburtshaus in Umlauf gesetzte geflügelte Wort:

„Beim Seppen-Sepperl z' Edt,
Wo nichts wächst und nichts steht."

Mit inniger Liebe hieng Weiß zeitlebens an seinem Geburtsorte, dem rauhen, windigen, hochgelegenen Pfarrkirchen mit seiner

herrlichen Fernsicht, welche über den größten Theil Oberösterreichs und einen großen Theil des benachbarten Bayerns und über die nördliche Alpenkette, angefangen vom Wiener Schneeberg bis zur Zugspitze sich erstreckt, und seinen biederen Einwohnern, und hob rühmend in local-patriotischem Enthusiasmus hervor, dass Pfarrkirchen dem bischöflichen Oberhirten und der Diöcese Linz so viele tüchtige Priester, dem Kaiser soviele tapfere Soldaten hervorgebracht habe. Doch unserem lieben „Seppen-Sepperl z' Edt" selbst waren kriegerische Anlagen und Gelüste vom Himmel wohl nicht beschieden.

Mit hingebungsvoller Liebe war Weiß seinen Angehörigen zugethan, denen er auf alle Weise, soweit es seine financielle Lage und seine Gewissenhaftigkeit in Beobachtung der Ordensregel gestattete, hilfreich beistand mit Rath und That, liebreich und opferwillig für sie sorgte, die aber auch mit Ehrfurcht und unbegrenzter Liebe — unter ihnen besonders der körperlich etwas schwächliche und kränkliche jüngere Bruder „Hansjörgel" — zu ihrem „Herrn Professor" als zu ihrem Schützer und Orakel emporblickten. Taubeneinfalt, an Naivität streifend, Vertrauensseligkeit, die in jedem, auch unbekannten Menschen nur Gutes voraussetzte, gepaart mit Schlangenklugheit solchen gegenüber, mit welchen er schon besser bekannt war, ist ein Charakterzug, der unserem Weiß von Kindheit an bis zu seinem Lebensende eigen war. Wurde er diesbezüglich und mit Anspielung auf seinen Schreibnamen gerne „Bruder Candidus" genannt, so wurde zu wiederholtenmalen auch die Variante „Bruder Callidus" (im guten Sinne zu verstehen) angewendet. Dieser Charakterzug leuchtet auch hervor aus zahlreichen harmlosen, drolligen, aber w i r k l i c h e n Erlebnissen und Anekdoten aus seiner Kinderzeit und aus seinem Studentenleben, die er später noch als Professor zum größten Ergötzen aller Anwesenden in gemüthlicher Abendstunde zu erzählen wusste. Manche derselben hat schon vor Jahren der beliebte oberösterreichische Volksschriftsteller, der hochwürdige Herr Floridus Blümlinger, Chorherr in Reichersberg, in einigen Feuilleton-Artikeln des „Linzer Volksblatt" unter der Aufschrift: „Der Seppen-Sepperl z' Edt" veröffentlicht.

Zur Erinnerung an den Hingeschiedenen seien hiemit seinen näheren Bekannten und Freunden, die ihn so gerne erzählen hörten, in einigen Schlagworten oder Titelaufschriften solche Jugenderlebnisse wieder aufgefrischt:

1. Die ersten Versuche in der edlen Kochkunst oder der gelbe Eierbrunnen. 2. Die originell angelegte Wasserleitung oder die abgeschnittene Stiefelröhre. 3. Der Glockenthurm und die kühne Kletterei über Musikchor und Kirchen-Empore oder die vereitelte Züchtigung. 4. Der lebensgefährliche Sturz im Glockenhause und der wachsame Schutzengel. 5. Der aufgescheuchte Bienenschwarm und des Vetters Pudelhund. 6. Der „Nachbarn-Hannsel", die prophylaktischen Schläge und der misslungene Versuch, durch fingierten Scheintod das Herz der strafenden Mutter zu rühren. 7. Mostprobe, Kellerüberschwemmung

und Folgen. 8. Das Kügelchenspiel und die drei Handwerksburschen. 9. Das improvisierte Kinderwägelchen und das über die „Gstötten" kollernde Schwesterlein oder der glücklich durchgeführte Plan, von der Pflege kleiner Kinder ein für allemal los zu werden, um Höherem sich widmen zu können. 10. Der abgeschnittene Haarzopf der Base. 11. Mangelhafte Kenntnis der gewöhnlichsten Nahrungsmittel oder der unliebsam verwechselte Einkaufskorb (I. Gymnasialclasse). 12. Der Obergymnasist oder „Emil, Ritter von Sprengberg", u. s. w., u. s. w. Fernerstehende seien tausendfach um Nachsicht gebeten, wenn Schreiber dieser Zeilen in einer theologischen Zeitschrift derartiges vorzubringen sich erkühnt. Jene aber, die unseren lieben dahingeschiedenen Mitbruder näher gekannt, die den Inhalt obiger Aufschriften aus dem Munde des Seligen vernommen, werden mit Freude sich dieser harmlosen Erzählungen erinnern und die ganze Persönlichkeit des Verewigten wird gleichsam lebend ihrem Gedächtnisse, ihrer Einbildungskraft erscheinen. Ein Floridus Blümlinger, ein Professor J. Wichner in Krems hätten die richtige Feder, derartige Anekdoten trefflich wiederzugeben; und es ist sehr schade, dass Weiß nicht zur Ausführung seines Vorsatzes kam, eine kleine Selbstbiographie aufzuzeichnen.

Dass der kleine, blondhaarige Josef Weiß schon in der Volksschule zu Pfarrkirchen sich als einen äußerst geweckten und talentierten Knaben zeigte, darf uns nicht wundernehmen. Darum war auch die Sorge und das Streben des damaligen Pfarrers von Pfarrkirchen dahin gerichtet, ihn zum Studieren zu bringen und zum Priesterstande heranbilden zu lassen.

Aber der Vater konnte bei dem damaligen Zustande seines Anwesens und der anderen vier noch ganz unversorgten Kinder wegen unmöglich die Kosten der Gymnasialstudien bestreiten, kaum einen minimalen Theil derselben. Was der Vater nicht leisten konnte, leisteten zwei hochverdiente Pfarrherren von Pfarrkirchen, Hochwürden Herr Kniee und sein Nachfolger, beide bereits längst entschlummert. Unter den noch lebenden Priestern aber, die sich ganz besonders des angehenden Studenten angenommen, ihn mit allem Nothwendigen ausstatten ließen, ihm in Linz Freikost und Wohlthäter erwarben, verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden einer der damaligen Cooperatoren von Pfarrkirchen, der hochw. Tit. Herr Anton Ecker, nunmehr geistliche Rath und Pfarrer in Diersbach bei Taufkirchen im Innviertel. Diese und andere hochwürdige Herren Seelsorger hatten wahrhaft Vaterstelle dem jungen Studenten gegenüber vertreten, so uneigennützig, dass derselbe und dessen Eltern nicht einmal volle Gewissheit darüber hatten, woher diese Unterstützungen kamen; fast alle Sorge um ihr Söhnlein in Linz wurde dadurch den Eltern abgenommen, die ganz ruhig und unbekümmert für die vier anderen Kinder schaffen konnten; als Beleg hiefür diene die Thatsache, dass der Vater unseres Weiß, als er seinen Studenten in Linz besuchen wollte, nur das wusste, dass der Knabe in Urfahr seine Mittagskost erhalte, und darum so

lange auf der alten Donaubrücke wartete, bis der Student dieselbe passierte; über die Brücke **muss** der „Sepperl“ kommen, dachte sich der Vater; mehr wusste er von seiner Wohnung nicht. In dankbarer Liebe sprach Weiß zeitlebens von seinen geistlichen Wohlthätern.

Als Student wurde Josef Weiß durch religiös-sittlichen Wandel, durch seinen Aller Herzen gewinnenden Charakter, durch seinen Fleiß, durch seine schnelle Auffassung, durch seine großen Fortschritte in kurzer Zeit ein Liebling seiner Professoren und war immer der Locations-Nummer nach einer der ersten in seiner Classe, so dass er durch Empfehlung seiner Lehrer schon im Untergymnasium, und noch mehr im Obergymnasium Correpetitor und Instructor wurde, was ihm freilich viele Zeit raubte, ihn aber auch allmählich in den Stand setzte, für sich selbst zu sorgen und hie und da auch seinen Angehörigen etwas beisteuern zu können. Seine guten Anlagen, sein klarer Verstand, sein Sprachentalent, sein treues Gedächtnis ermöglichten es, dass er trotz der vielen Instructionsstunden hinlänglich für sich selbst arbeiten und studieren konnte und zwar immer mit glänzendem Erfolge. Neben den obligaten Lehrgegenständen verlegte er sich auch auf Stenographie, worin er durch seine schöne, deutliche und correcte Schrift und durch den Eifer und die Geschicklichkeit, andere hierin zu unterrichten, geradezu ein Meister genannt werden darf.

Ebenso war er sehr thätig in Erlernung der französischen und italienischen, später als Florianer Kleriker auch der englischen Sprache und in der Literatur dieser Sprachen wohl bewandert; seine Lieblingslectüre im Englischen war Wisemans bekannte „Fabiola.“ Französische und italienische Briefe und Zuschriften, an verschiedene Gemeindevorstehungen, Pfarrämter oder auch Private gerichtet, beantwortete er nachmals als Cooperator, Pfarrprovisor und Professor in der betreffenden Sprache ganz correct und die gute Kenntnis des Italienischen hat ihm und seinen zwei Reisegefährten auf seiner Reise nach Rom im Herbste des Jahres 1891 die besten Dienste geleistet, besonders bei dem gefährlichen Abenteuer in Pisa. (Siehe Dr. Johann Ackerls Schrift „Unter Engeln und Teufeln.“)

So nahte denn die Gymnasialstudienzeit unseres Weiß im Jahre 1860 ihrem Ende. Von mancherlei Seiten wurden ihm ehrenvolle Anträge gemacht; namentlich in einer adeligen Familie, wo Weiß in seiner achten Gymnasialclasse als Hofmeister und Instructor thätig war, hat man ihm, wenn er weltlich bliebe, die schönsten Versprechungen gemacht. Aber Weiß blieb unerschütterlich treu dem Rufe Gottes, den er in seiner Seele deutlich wahrnahm, und der ihn auch ins Augustiner-Chorherrenstift St. Florian führte, wo er am Ordensfeste des heiligen Augustinus, 28. August 1860, nachdem er im Linzer Gymnasium die Maturitätsprüfung mit Auszeichnung bestanden hatte, feierlich als Novize eingekleidet wurde. Sowohl als Novize, sowie als Cleriker an der theologischen Hauslehranstalt in St. Florian (1860—1865) zeichnete sich Weiß aus durch pünktlichen Gehorsam,

tiefreligiöse Gesinnung, Ehrfurcht gegen die Obern, Eifer im theologischen Studium, Liebe und Verträglichkeit gegen seine Mitbrüder, große Genauigkeit, Ordnungssinn, und war stets ein Liebling aller seiner Vorgesetzten, Lehrer und Altersgenossen. Am 28. August 1864 legte er die feierliche Profeß ab in die Hände des seither verstorbenen, ausgezeichneten Prälaten Jodok Stülz, der gar viel auf unsern guten Weiß hielt — und am 30. Juli 1865 erhielt er endlich vom hochseligen großen Bischof Franz Josef Rudigier, welch letzterer in den kommenden Jahren unserem Weiß so manchen Beweis seiner Liebe und seines Wohlwollens gegeben, die heilige Priesterweihe und feierte sein erstes heiliges Messopfer am 8. August 1865 in seinem lieben Pfarrkirchner Gotteshause zur Freude seiner damals noch lebenden Eltern, Geschwister, Verwandten, ja der ganzen Pfarrgemeinde, die auf ihren Landsmann große Stücke hielt.

Die äußere Geschichte seines Priesterlebens, die verschiedenen Stellungen, die er bekleidet, seien nebst einigen charakteristischen Zügen, die sie kennzeichnen, noch in möglichster Kürze erwähnt.

Obwohl der Ordensobere die Fähigkeit und Neigung des Neugeweihten zur Professur kannte und schätzte, so war damals in Anbetracht der 33 dem Stifte incorporierten Pfarreien — gerade kein Ueberfluss an Seelsorgern vorhanden — und so geschah es, dass Weiß schon im September 1865 als Cooperator nach St. Martin im Mühlviertel berufen wurde, welchem Rufe er trotz seiner Neigung zur Professur mit freudiger Bereitwilligkeit folgte. Dort verblieb er als Cooperator, zeitweilig auch als Pfarrprovisor bis September 1873, wo er vom gegenwärtig regierenden Stiftsprobst, Hochwürden Herrn Ferdinand Moser, zur Uebernahme der Lehrkanzel der Moraltheologie an der theologischen Hauslehranstalt ins Stift zurückberufen wurde. Neben dieser Professur übernahm er auch die Obsorge über die reichhaltige Münzensammlung des Stiftes und erwarb sich als erprobter Numismatiker und Münzenbestimmer Anerkennung und Achtung auch bei Fachmännern. Sein ausgezeichnetes Gedächtnis, seine gediegene historische Bildung leisteten ihm hierin die besten Dienste.

Viele Jahre hindurch war Weiß auch in der benachbarten Weltpriester-Pfarrei St. Marien als Aushilfspriester und Excurrent an allen Sonn- und Festtagen des Jahres thätig unter dem verstorbenen Pfarrer und Jubelpriester Pöllmann und unter dem gegenwärtigen Pfarrer Ignaz Kranabetter, der unserm Weiß in treuer Freundschaft ergeben war. Wie als Cooperator und Pfarrprovisor in St. Martin, so auch jetzt als langjähriger Subsidiarius in St. Marien war Weiß ein äußerst eifriger **Seelsorger.** Unermüdlich, oft von frühester Morgenstunde an, besonders in der Adventzeit, an Ablasstagen, an Frauenfesten, waltete er im B e i c h t s t u h l e seines Amtes; sein klarer Blick, sein praktischer Sinn, sein reger Seeleneifer, seine gediegene Kenntnis der Moraltheologie, seine Gewandtheit in Behandlung von Gewissensfällen — waren ja doch die von ihm in

dieser Quartalschrift behandelten Casus ein von den Redacteuren häufig begehrter Artikel und von den Abonnenten gern gelesener Inhalt der Zeitschrift — seine mit Klugheit gepaarte Milde, welche sich von übertriebener Strenge ebenso, wie von Laxismus ferne hielt, — alle diese Eigenschaften machten unseren Weiß zu einem beliebten Beichtvater, der auch dieses Amt bald als Ordinarius, bald als Extraordinarius für die barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in St. Florian, Ebelsberg, Ansfelden u. s. w. mehrere Jahre lang versah.

Auch das **Predigtamt** verwaltete Weiß mit Eifer und Geschick; viele seiner Predigten sind noch in stenographischer Aufzeichnung vorhanden. Eigenschaften derselben sind: Logische Anordnung des Stoffes, gute dogmatische Grundlage, populäre Darstellung, praktische Nutzanwendung und besonders auch: sie sind nicht zu lange. Bei seiner guten Begabung, seinem vortrefflichen Gedächtnisse konnte er, der sich in der Regel sorgfältig vorzubereiten pflegte, in Nothfällen nach kurzer, sehr kurzer Vorbereitung eine ganz gediegene Predigt halten. Wiederholt wurde er als Primizprediger begehrt.

Weiß war auch ein trefflicher **Katechet** und großer **Kinderfreund** bis zu seinem Lebensende; Religionsunterricht in der Volksschule zu ertheilen war seine Lieblingsbeschäftigung. Er führte in St. Martin Christbaumfeier und Weihnachtsgaben-Vertheilung an Kinder ein, die daselbst bis dorthin unbekannt war. Als er längst nicht mehr Katechet und Cooperator war, weilte er immer noch gerne unter Kindern, hatte freundliche Worte, oft auch Esswaren für sie, lieh oder schenkte ihnen gute Bücher, hielt für viele derselben katholische Kinderzeitschriften, z. B. die Schutzengelbriefe, das „Ave Maria“ u. a., suchte ihnen auf alle mögliche Weise Freude zu machen, wohnte gerne den dramatischen Weihnachtsspielen der Kinder bei, suchte unter den Knaben die fähigeren aus, bereitete sie zu den Studien vor, unterstützte die jungen Studentlein durch Rath und That, verschaffte ihnen Erholung und Vergnügen während der Ferienzeit.

Als ein solches Vergnügen gepaart mit religiöser Uebung galt ihm selbst die so beliebte und von ihm frequentierte Wallfahrt nach Passau und Maria Hilf, von wo er die schönsten Wallfahrts-Andenken heimbrachte, und auch selbst von Theilnehmern erhielt. Freilich waren es nicht immer Studentlein, die ihn begleiteten, hie und da auch behäbige, altehrwürdige Bauersfrauen aus St. Marien und Umgebung.

Wenn Weiß an Samstagen und Vorabenden von Festen als Subsidiarius von St. Florian nach dem benachbarten St. Marien mit dem berühmt gewordenen „Blitzzug“ fuhr — so hieß man nämlich scherzweise die in sehr bedächtigem Tempo sich fortbewegende, vorsündflutliche Kutsche des seither verstorbenen Pfarrherrn von St. Marien mit ihren schwerfälligen Gäulen, von denen Weiß behauptete, dass sie bei einer winterlichen Fahrt mit ihm beinahe erfroren wären, und mit ihrem unvergleichlichen Rosselenker „Hansjörgl:“ — da eilten wohl aus vielen Taglöhner- und Häuslerwohnungen Kindergruppen

heraus, die ihren Liebling, „den Herrn Weiß“ freundlich anlächelten und grüßten, aber dafür auch von ihm allerlei Begehrenswertes, besonders die beliebten „Kipferl“, aber meines Wissens niemals Naschwerk erhielten; aber wie las man Enttäuschung in den Mienen der nämlichen Kinder, wenn in einem vorbeirollenden Wagen statt des gehofften Herrn Weiß ein anderer Insasse zu sehen war!

Aber nicht bloß die Kinder, auch die Erwachsenen waren, überall wo Weiß wirkte, in Anhänglichkeit, Zutrauen und Liebe ihm ergeben, besuchten ihn auch dann noch, als er nicht mehr unter ihnen weilte, erbaten sich mündlich und schriftlich bei ihm Rathschläge in allen ihren Anliegen. Dieser ihrer Liebe und Verehrung für unseren Weiß gaben die zwei Ortsgemeinden St. Martin und St. Marien besonders dadurch Ausdruck, dass sie ihn durch einhelligen Beschluss des Gemeindeausschusses zu ihrem Ehrenbürger ernannten, worüber Weiß sich ungemein geehrt und erfreut zeigte. Gehörte ja doch sein edles priesterliches Herz nach Gott zunächst dem christkatholischen Volke, welches er so innig liebte, mit welchem er so leutselig verkehrte, dem er Liebe zu Gott, Liebe zum heiligen Glauben und zur Kirche, Liebe zum Vaterland einzuflößen eifrig bestrebt war.

Was wir über Weiß in seiner Eigenschaft als **Professor** zu berichten haben, möge nun in möglichster Kürze folgen. Seine ausgezeichnete Begabung, sein logisch gebildeter Verstand, seine schnelle Auffassungsgabe, sein eminent treues Gedächtnis, verbunden mit großem Fleiß und gründlichem Studium der gesammten einschlägigen Literatur, seine gewissenhafte Vorbereitung auf die theologischen Vorlesungen, seine klare Vortragsweise, die den Zuhörern richtiges Verständnis und leichtere Aneignung des Lehrstoffes vermittelte, sein praktischer Sinn, der bei treuem Festhalten an den theoretischen Principien, stets vorwiegend beflissen war, die Grundsätze der christlichen Sittenlehre auf die Selbstheiligung der künftigen Priester und auf eine gute Verwaltung des Beichtvateramtes anzuwenden, sein gutes Geschick, den Lehrstoff durch Besprechung von wirklichen oder erdachten Gewissensfällen besser einzuprägen, seine große Liebe zu den Schülern, mit welchen er auf das freundlichste verkehrte — Strenge wendete er nur dort an, wo offenbarer Unfleiß sich zeigte, oder wenn der Schüler, ohne auf den Vortrag zu achten, während des letzteren mit anderen Dingen sich beschäftigte — alle diese Eigenschaften machten unseren Weiß zu einem ausgezeichneten, allgemein beliebten Professor. Volle 25 Jahre und fast noch ein Semester darüber verwaltete er mit unermüdlichem Eifer das liebgewordene Lehramt, bis der Todesengel sich anmeldete.

Was Weiß für die **„Linzer theol.-prakt. Quartalschrift“** — namentlich vom Zeitpunkte an, als der frühere Theologie-Professor und nunmehrige Domcapitular Tit. Hochwürden Herr Canonicus Josef Schwarz die Redaction übernahm und durch seine unermüdliche Thätigkeit mit Beiziehung der besten und gefeiertsten Mitarbeiter

die Quartalschrift auf eine früher nie geahnte Höhe emporhob — theils durch selbstverfasste Artikel und schon oben erwähnte Gewissensfälle, noch mehr aber dadurch, dass er fast seine ganze disponible Zeit bis zur späten Abendstunde, ohne auf seine eigene Gesundheit zu achten, ohne sich die gerade ihm so nothwendige Bewegung in frischer Luft zu vergönnen, besonders während einer lange dauernden Erkrankung und Verhinderung des damaligen Hauptredacteurs Hochwürden Herrn Josef Schwarz als Crypto-Mitredacteur leistete, ist wohl über alles Lob erhaben. Wie viele, oft beinahe unleserliche Manuscripte er durchgelesen, ausgesichtet, Untaugliches zurückgewiesen, Anderes verbessert, druckfähig hergerichtet, wie viele Drucksorten und Zeitschriften und Pastoralblätter u. s. w. er allwöchentlich durchgelesen und excerpiert für die Quartalschrift, läſst sich kaum beschreiben. Die große Redactions-Ledermappe, die jeden Donnerstag von St. Florian nach Linz und wieder retour durch den Stiftsboten wanderte, kann davon vieles erzählen. Weiß selbst hat darüber die genauesten Aufzeichnungen hinterlassen. Ja, in der That, vieles hat Weiß beigetragen, die Quartalschrift zu heben und auch auf der einmal erreichten Höhe bleibend zu erhalten. Dafür war sie ihm aber auch ins Herz gewachsen, und wehe demjenigen, der sie, wenn auch nur scherzweise, zu bekritteln oder zu verkleinern wagte! Der sonst so gutmüthige, friedliebende Weiß, der anderen Neckereien gegenüber, auch wenn sie seine eigene Persönlichkeit betrafen, den ruhigsten Gleichmuth bewahrte, verstand hierin nicht viel Spaſs und wies alle Angriffe energisch zurück. Die „theol.-prakt. Linzer Quartalschrift" und das „katholische Volk" von St. Marien waren seine beiden Augapfel, die er bis in den Tod liebte, von denen er am liebsten redete, gewissermaßen die beiden Pole, zwischen welchen sich sein Denken und Fühlen bewegte. Diese seine eminente, der Professur, der Quartalschrift und der seelsorglichen Aushilfe in St. Marien gewidmete Thätigkeit, waren wohl gewiſs auch, nachdem der hochselige Bischof Ernest Maria unserem Weiß viele Beweise seines besonderen Wohlwollens gegeben hatte, ein Beweggrund, welcher den gegenwärtigen Hochwürdigsten Herrn Diöcesanbischof von Linz, Dr. Franz Maria Doppelbauer bestimmte, ihm im Jahre 1893 die Würde eines geistlichen Rathes zu ertheilen, worüber Weiß die größte Freude empfand.

Eine Eigenschaft aber, **ein** Charakterzug ist es, der unseren lieben verstorbenen Mitbruder ganz besonders auszeichnete und schmückte in seiner mannigfaltigen Thätigkeit — und das ist seine **Liebe und Anhänglichkeit an die heilige Kirche** und ihr sichtbares Oberhaupt. Als unabänderliche Lebensnorm galten ihm die Worte der heiligen Theresia, die er nicht bloß in seinen theologischen Vorträgen, sondern auch in Privatgesprächen so oft und so gerne wiederholte und die seine wahre Herzensstimmung so schön kennzeichnen: „Laudemus et probemus, quod laudat et probat sancta ecclesia" — und die Worte des heiligen Augustinus (tr. 32 in Joann. n. 8):

„Igitur quantum quisque amat ecclesiam Christi, tantum habet Spiritum sanctum: habemus ergo Spiritum sanctum, si amamus ecclesiam.“ Diese Liebe zur Kirche war gewissermaßen die Grundstimmung seiner Vorträge, sie ließ ihn aufjubeln bei allen Siegen und Triumphen der Kirche, sie erfüllte ihn mit Schmerz und Bitterkeit bei allen Drangsalen, Leiden, Verfolgungen derselben und ihres Oberhauptes, sie führte ihn mit seinen beiden Reisegefährten, den Florianer Theologie-Professoren Dr. Johann Ackerl und Dr. Josef Moisl im Jahre 1891 nach Rom zum heiligen Vater (siehe näheres hierüber in Ackerls trefflicher Schrift „Unter Engeln und Teufeln“). O wie selig war unser frommer „Pilger“, als er das Glück hatte, von Leo XIII. in der Audienz angesprochen zu werden, als in liebreicher Weise der Papst seine geheiligte Hand in den Händen unseres Pilgers einige Augenblicke ruhen ließ, als er von Rom zurückgekehrt und von dort mit der nöthigen Vollmacht versehen, als Subsidiarius in der Pfarrkirche zu St. Marien den päpstlichen Segen spenden durfte. Diese Liebe zur Kirche war es, welche ihn bei allen priesterlichen Functionen alle liturgischen Vorschriften und Rubriken mit minutiöser Sorgfalt, Pünktlichkeit und gewissenhaftester Genauigkeit beobachten ließ. Weiß war selbst musikalisch nicht besonders veranlagt; als Volksschüler hatte ihn sein Vater, weil er glaubte, „Sepperl habe doch ein gutes Gehör“, im Violinspiele unterrichten lassen, aber „Sepperl“ verrieth nicht viel Freude und Geschick dazu; sein größtes Debut als Geigenvirtuose bestand im wiederholten Aufspielen der Volksweise „O du lieber Augustin“ in der Tenne seines väterlichen Anwesens; aber als er Priester geworden, gab er sich viele Mühe, den Altargesang fehlerlos zu singen, was ihm auch so ziemlich gelang; er wollte auch hierin allen kirchlichen Vorschriften pünktlich gehorsam sein. Er war auch, namentlich in St. Marien, ganz besonders bestrebt und sorgte dafür, dass der Kirchengesang und die Musik auf dem Kirchenchore genau allen kirchlichen Bestimmungen und Satzungen entspreche, dass Orgel und Instrumente an dem von der Kirche bezeichneten Tagen schweigen, dass nur gut kirchliche Tonstücke mit dem vorgeschriebenen und vollständigen Texte zur Aufführung gelangten.

Hierin fand er von Seite des hochwürdigen Herrn Pfarrers Ignaz Kranabetter, der gerne auf den Rath unseres Weiß die geeigneten Kirchenmusikalien ankaufte, und des bestverdienten Schulleiters und Organisten Merzinger das freundlichste Entgegenkommen und die beste Unterstützung. Dieselbe Liebe zur Kirche und zur guten Sache war es, die unsern lieben Mitbruder bestimmte, mit Liebe, Klugheit, Energie und Ausdauer der schlechten Presse entgegenzutreten, liberale und kirchenfeindliche Zeitungen aus Gast- und Privathäusern und aus christlichen Familien hinauszudrängen (hierin hat er vieles geleistet; in diesem Punkte konnte der mit allen Mitmenschen so überaus freundliche und leutselige Mann große, unerbittliche Strenge

und Entschiedenheit an den Tag legen); zugleich aber war er eifrig bestrebt, die schlechte, glaubens- und kirchenfeindliche Presse durch gute Blätter, Zeitungen und Schriften zu ersetzen, wobei er auch finanzielle Opfer nicht scheute. Letzteres konnte er ja umso leichter thun, als er für seine eigene Person ungemein anspruchlos war in Bezug auf Nahrung und Kleidung — seine einzige Liebhaberei bestand in Anschaffung schön gebundener Bücher (und einiger Uhren); alle diese waren nebst seinen Schriften und anderweitigen Zimmer-Utensilien wunderbar geordnet; peinlicher Ordnungssinn war ja zeitlebens ein besonderer Charakterzug unseres Weiß, so dass wiederholt, namentlich während seiner letzten Lebensjahre, wo er wegen Kränklichkeit und Schwäche und Ermüdung öfter untertags auf dem Canapée ausruhen musste, die Mitbrüder scherzweise sagten: „Im Zimmer des Professors Weiß liegt nichts herum als er selbst.“

Diese Liebe zur Kirche und zu unserm heiligen christkatholischen Glauben bewirkte auch, dass Weiß schon als Cooperator, als die neue liberale Aera alles zu überfluten drohte, eine rege kirchenpolitische Thätigkeit entfaltete zu Gunsten der guten Sache — so bei Gelegenheit der Gemeinde-, Landtags- und Reichsrathswahlen, großen Eifer entwickelte bei Gründung und Einführung des katholischen Volksvereines für Oberösterreich, für denselben eifrigst Mitglieder anwarb und als Vertrauensmann desselben unermüdlich thätig war; so betheiligte er sich auch beim katholischen Pressvereine, beim katholischen Casino in Linz u. s. w. Dass nebenbei sein Herz warm für Kaiser und Vaterland schlug, zeigte sich bei wiederholten Gelegenheiten, z. B. als er kindlich darüber erfreut war, den Kaiser zu sehen und in einer Florianerdeputation bei seiner Durchfahrt nach Linz im Bahnhofe begrüßen zu können, ferners in wiederholten patriotischen Ansprachen an Militär-Veteranenvereine.

Vieles und Gutes hat Weiß gewirkt, eine Zierde des Stiftes, ein Liebling seiner Mitbrüder, seiner zahlreichen Freunde, seiner Landsleute, seiner Schüler; in jeder Gesellschaft war er gerne gesehen seiner persönlichen Liebenswürdigkeit willen; Vieles zu wirken hat er sich noch vorgenommen; doch der Herr über Leben und Tod begnügte sich mit dem schon Vollbrachten; ein lang vorbereitetes, langsam, aber stetig fortschreitendes Magenübel, welches Weiß anfangs viel zu wenig beachtete, in Verbindung mit einem sich immer mehr ausbildenden Herzleiden brachten ihn in den zwei ersten Monaten des Jahres 1899 dem Tode nahe. In seiner letzten Krankheit war er Allen, die ihn besuchten, ein Vorbild großer Geduld und Ergebung in den göttlichen Willen und bereitete sich nach Empfang der heiligen Sterbesacramente in recht erbaulicher Weise auf den Tod vor und hauchte am 16. März ruhig und friedlich ohne schweren Todeskampf in einem Lebensalter von 58 Jahren seine Seele aus.

Wir können dieses kurze Lebensbild unseres lieben, unvergesslichen Mitbruders, Freundes und Collegen nicht besser schließen, als

mit den schönen Worten der über sein Ableben verfassten Rotula (so heißt das gedruckte Rundschreiben, in welchem die Stiftsvorstehung den Sterbefall eines Chorherrn den außerhalb des Stiftes domicilierenden Mitbrüdern und den conföderierten Ordenshäusern anzeigt); dort steht über unsern lieben Weiß geschrieben:

„Vir sanctae ecclesiae pietate vere filiali adhaerens, in omnibus accuratissimus, nemini inimicus, erga omnes comis atque ab universis amatus amoenissimam sui relinquens memoriam.“

R. I. P.

Ist die Ehe giltig, welche vor dem delegierten Priester nach dem Tode des delegierenden Pfarrers abgeschlossen wird?[1])

Von Pfarrer v. Kloschinsky in Trier.

Diese Frage wurde vor Kurzem in dem dritten Hefte des vorigen Jahres dieser Quartalschrift (1899) behandelt, und zwar im Anschluss an einen bestimmten Fall. Es hatten nämlich zwei Brautleute ihre Ehe an dem Gnadenaltare eines Wallfahrtsortes abgeschlossen, in welchem sie am Abend vorher angekommen waren, und zwar vor dem geistlichen Bruder der Braut, welcher hiezu von dem gemeinschaftlichen Pfarrer der Brautleute delegiert worden war. Als sie am Abende des Trauungstages zurückkehrten, erfuhren sie, dass ihr Pfarrer, welcher die Delegation ertheilt hatte, an demselben Tage morgens um 6 Uhr plötzlich verstorben war. Da die Copulation erst um 8 Uhr stattgefunden hatte, also nach dem Tode des delegierenden Pfarrers, so entstand für sie die wichtige Frage, ob beim Abschluss der Ehe um 8 Uhr die Delegation des schon verstorbenen Pfarrers noch giltig war und ob somit eine wirkliche Ehe zustande gekommen.

Zur Lösung dieser Frage werden in dem erwähnten Artikel zwei Punkte besprochen. Erstens (wenn auch nicht an erster Stelle) wird gefragt, ob im Augenblick des Todes des delegans der Gegenstand der Delegation noch res integra war. Diese Frage wird bejaht, so dass aus diesem Umstande kein Grund zur fortdauernden Giltigkeit der Delegation hergeleitet werden konnte. Hauptsächlich aber wird erörtert, ob es sich bei dieser Delegation um eine gratia facta oder gratia facienda gehandelt habe. Der Verfasser des Artikels entscheidet sich für eine gratia facta und damit nach allgemein an-

---

[1]) Feije (de imp. matr. 196) schreibt: „Post mortem delegantis delegationem, re integra, cessare alii affirmant, alii negant. Negantes dicunt gratiam factam non cessare morte delegantis vel officii ejus amissione. Affirmantes dicunt non esse gratiam factam sed faciendam aliis sine obligatione exequendi, mandatum autem ejusmodi re integra expirare morte delegantis. Negantium doctrinam posse in praxim deduci opinamur“. So ist der Stand der Frage. Die Red.

erkannten Rechtsgrundsätzen für die Fortdauer der Delegation und die Giltigkeit der Ehe.

Diese Ausführungen scheinen uns hinsichtlich der beiden Fragen den Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht zu entsprechen, und sind wir vielmehr in beiden Beziehungen entgegengesetzter Ansicht. Wir halten im vorliegenden Falle erstens die res für nondum integra, so dass schon dieser Umstand die Fortdauer der Giltigkeit der Delegation sichert. Und zweitens erkennen wir in der fraglichen Delegation nicht eine gratia facta, sondern vielmehr eine gratia facienda, so dass hieraus kein Grund für die fortdauernde Giltigkeit entnommen werden kann. Wir nehmen demnach mit dem Verfasser die fortdauernde Giltigkeit der Delegation an und stimmen in diesem Endresultate mit ihm überein; aber hinsichtlich der Begründung sind wir gerade entgegengesetzter Meinung. Da die hier zur Anwendung kommenden Grundsätze für die praktische Seelsorge von großer Bedeutung sind, wie ich unten andeuten werde, so will ich es nicht unterlassen, meine Behauptungen zu begründen.

Was zunächst die Frage betrifft, ob beim Tode des Pfarrers die res noch integra war, so wollen wir der Deutlichkeit halber nach dem Vorgange des kanonischen Rechtes zwischen der jurisdictio contentiosa und der jurisdictio voluntaria oder gratiosa unterscheiden. Für die erstere wird übereinstimmend gelehrt, dass res desinit esse integra, quando judex legitime jussit partes citari, und wird hiebei hervorgehoben, dass es nicht einmal nothwendig ist, dass die citatio den Parteien zugestellt worden. Für die jurisdictio gratiosa aber, um welche es sich hier handelt, hört nach Reiffenstuhl Ius. can. I, tit. III no 258, Sanchez de matrim. lib. VIII disp. 28, Gury theol. mor. I. no 116 cum annot., etc. die Sache auf integra zu sein per actum citationi partis correspondentem, nempe vocando partes ad cognoscendum de rerum veritate. Bonal, Inst. canon I pg. 262 sagt hierüber: Res non manet integra, si delegatus aliquo actu extrajudiciali, v. g. vocando partes demonstravit velle procedere ad commissionem exequendam. Wenn aber hiernach schon das Rufen oder Bestellen der Betheiligten zum Zwecke der Erkundigung über die Sachlage als Anfang der Ausführung zu betrachten ist, so kann doch gewiss in dem vorliegenden Falle, in welchem Ort und Zeit der Copulation schon bestimmt und die nothwendige Reise und sonstigen Vorbereitungen zu derselben schon vollendet waren, von einer res integra nicht mehr die Rede sein. Hat demnach hier die Ausführung des delegierten Geschäftes beim Tode des delegans schon begonnen, so bleibt nach allgemeinen, nicht angezweifelten Grundsätzen die delegatio bis zur Vollendung des Geschäftes giltig, und ist schon hiemit auch die Giltigkeit der Ehe gesichert.

Wichtiger und schwieriger ist die Frage, ob die delegatio oder facultas assistendi matrimonio im Allgemeinen und speciell im vorliegenden Falle eine gratia facta oder eine gratia facienda

darstellt. Es ist aber deshalb diese Frage hier von entscheidender Wichtigkeit, weil, wie auch in dem vorliegenden Artikel anerkannt wird, eine gratia facienda mit dem Tode delegantis erlischt, nicht aber eine gratia facta.

In der jurisdictio gratiosa, um welche es sich hier allein handelt, ist aber eine doppelte Art von Delegationen zu unterscheiden:

1. Es kann eine Vollmacht im Allgemeinen ertheilt werden ohne Beschränkung auf bestimmte Personen oder bestimmte Fälle, so z. B. die facultas dispensandi in votis oder absolvendi a reservatis, wenn solche einem Priester pro personis indeterminatis ertheilt wird. In diesem Falle hat der delegans die Absicht, dem delegierten Priester einen favor zu erweisen, und wird eine solche Vollmacht allgemein als eine Wohlthat für diesen delegatus betrachtet. Deshalb fasst das canonische Recht eine solche Delegation stets als eine gratia auf, die schon mit der Delegation gleichsam vollendet ist, also als eine gratia facta. Sie ist vollendet (jam facta), zwar nicht für die Personen, zu deren Vortheil die delegierte Gewalt später ausgeübt wird, wohl aber für den Priester, dem sie zunächst gilt. Und weil sie jam facta ist, so kann sie durch kein späteres Ereignis, auch nicht per mortem delegantis ungeschehen gemacht werden, bleibt also auch post mortem delegantis giltig. Dieser Art sind z. B. die den deutschen Bischöfen ertheilten facultates quinquennales und triennales.

2. Es kann aber auch eine Vollmacht (delegatio) ertheilt werden, nicht im Allgemeinen und für alle vorkommende Fälle, sondern für eine bestimmte Person, welcher die Gnade zugewandt werden soll, z. B. wenn es sich handelt um die absolutio des Titius a reservato peccato. Diese Art von Delegationen wird im canonischen Rechte bald als eine gratia facta, bald als eine gratia facienda betrachtet. Ob aber das Eine oder das Andere stattfindet, hängt keineswegs von der Beifügung einer Bedingung ab; denn eine solche ist bei keiner von beiden Arten nothwendig, kann aber auch bei jeder derselben stattfinden. Die ganze Unterscheidung hängt vielmehr einzig davon ab, ob dem delegatus befohlen wird, das Geschäft auszuführen, oder ob die Ausführung seinem freien Willen überlassen bleibt, mit anderen Worten, ob der delegatus ein executor necessarius oder ein executor voluntarius ist. Die Delegationen der ersteren Art können deshalb nur von einem Vorgesetzten seinem Untergebenen ertheilt werden, die Delegationen der letzteren Art von einem Jeden, welcher die jurisdictio ordinaria besitzt. In dem Falle der ersteren Art hat die dritte Person, zu deren Vortheil die Delegation ertheilt ist, durch die Delegation schon ein gewisses Recht auf die Erlangung der delegierten Gnade; sie könnte sich beschweren, wenn der delegatus, der ja zur Ausführung verpflichtet ist, dieselbe verweigerte oder verzögerte. Die Gnade soll zwar erst durch den delegatus ertheilt werden; weil sie aber in gewisser Weise schon gesichert ist, so gilt sie per fictionem juris und

kraft positiven Gesetzes als jam facta. Die Gnade ist aber in diesem Falle jam facta nicht dem delegatus, wie oben bei Nr. 1, sondern vielmehr der dritten Person, deren Vortheil sie bezweckt. — Ist dagegen die Vollmacht dem delegatus als einem executor voluntarius ertheilt (si volueris, si expedire judicaveris), so hat die dritte Person, zu deren Vortheil die Delegation stattgefunden, noch keinerlei Recht auf die gratia delegata, und hängt es vielmehr ganz von dem Willen des delegatus ab, ob er sie erlangen wird oder nicht.

Von der ersteren Art (gratia facta) sind die meisten vom Papst oder Bischof ertheilten Ehedispensen, bei welchen der delegatus beauftragt wird, die Dispens als executor necessarius auszuführen; und weil alsdann nach der Auffassung des canonischen Rechtes die gratia jam facta gilt, so wird an diesem factum durch den Tod des Papstes oder des Bischofs nichts geändert, und die Delegation bleibt deshalb auch nach einem solchen Tode giltig.

Dagegen liegt eine gratia facienda vor, wenn z. B. ein Priester sich die facultas dispensandi cum Titio super votum non nubendi oder quasdam preces fundendi erbittet. In diesem Falle wird diese facultas mit der stillschweigenden, manchmal auch ausdrücklichen Bedingung ertheilt: si vel in quantum expedire judicaveris, so dafs der delegatus offenbar ein executor voluntarius ist und es lediglich von seinem Gutbefinden abhängt, ob und inwieweit (ganz oder zum Theil, für immer oder für eine gewisse Zeit) er dieselbe ertheilen wird. Es handelt sich also hier offenbar um eine gratia, deren Ertheilung noch gar nicht sicher ist, also in Wirklichkeit um eine gratia facienda. Da aber der delegatus alle seine Gewalt von dem delegans hat, so kann er nicht mehr Gewalt haben und nicht länger, als der delegans; und wenn deshalb der delegans seine Gewalt durch den Tod verliert, so verliert in demselben Augenblick auch der delegatus seine Gewalt, oder mit anderen Worten: So oft es sich um eine gratia facienda handelt, erlischt die Delegation ipso facto mit dem Tode des delegans. (Selbstverständlich, wenn die res noch integra ist.)

Wenden wir das Gesagte auf die delegatio assistendi matrimonio an und fragen, ob diese eine gratia facta oder eine gratia facienda darstelle, so müssen wir antworten: diese facultas kann eine gratia facta sein, bildet aber in meisten Fällen und gerade in dem vorliegenden ohne Zweifel eine gratia facienda.

Sie ist eine gratia facta, wenn sie zu den unter Nr. 1 bezeichneten Fällen gehört, d. h. also, wenn die Delegation nicht für ein bestimmtes Brautpaar, sondern etwa für alle in einer Pfarrei vorkommenden Eheschließungen ertheilt wird, wenn z. B. einem Kaplan diese Vollmacht für die ganze Pfarrei vom Bischof ertheilt wird. Ebenso ist eine gratia facta die in dem fraglichen Artikel erwähnte allgemeine Delegation aller Pfarrer in Brüssel und Antwerpen (ebenso in Cöln,

(Coblenz, Trier ꝛc.), wodurch diese Pfarrer sich gegenseitig delegieren für alle Brautpaare, welche etwa aus einer Pfarrei in die andere verziehen möchten. Es liegt in einer solchen allgemeinen Delegation ebenso wie oben bei Nr. 1 erklärt, ein großer Vortheil für den delegatus, nämlich den copulierenden Priester, der hiedurch von allen Zweifeln und Umständen wegen Erlangung der nöthigen Vollmacht befreit ist und bildet deshalb für diesen wirklich eine gratia facta.

Ganz anders aber verhält es sich, wenn die Vollmacht zur Eheschließung nicht allgemein, sondern für ein bestimmtes Brautpaar ertheilt ist. In diesem Falle zielt die wohlwollende Absicht des delegans nicht so sehr auf den delegatus, als vielmehr auf das Brautpaar, dem durch die Delegation ein Gefallen erwiesen werden soll. So wird z. B. sehr häufig die Eheschließung eines Brautpaares auf seinen Wunsch an einen anderen Pfarrer delegiert; weil aber dieser letztere in den meisten Fällen dieser Art in keiner Weise verpflichtet ist, diese Delegation zu übernehmen, sondern sie auch zurückweisen kann, so ist er offenbar ein executor voluntarius und bildet diese Delegation deshalb nach dem oben sub Nr. 2 Gesagten eine gratia facienda, die nach den allgemeinen unbestrittenen Grundsätzen mit dem Tode delegantis von selbst erlischt.

Zu dieser Art von Ehedelegationen gehört der in dem fraglichen Artikel besprochene Fall. Denn der delegatus ist und bleibt ein executor voluntarius und ist an sich durch nichts zur Copulation verpflichtet. Sollte er auch vorher den Brautleuten oder dem Pfarrer versprochen haben, dass er die Copulation vornehmen werde, so ist er wohl ex fidelitate verpflichtet, sein Versprechen zu halten, aber keineswegs — und darauf kommt es hier einzig an — durch die delegatio. In dem zur Besprechung vorliegenden Artikel wird angedeutet, dass der Pfarrer die Delegation auf den Wunsch der Brautleute ertheilte, dass also mit der Ertheilung der Delegation ihr Wunsch erfüllt, und eine gratia jam facta vorliege. Aber es handelt sich hier nicht um die Gefälligkeit welche der Pfarrer mit Ertheilung der Delegation von seiner Seite, soviel wie möglich, vollendete, sondern um die gratia, welche in der Assistenz bei dem Eheabschluss liegt, und hiezu war der delegierte Priester durch die Delegation keineswegs verpflichtet; er blieb ein executor voluntarius, und es handelt sich deshalb um eine gratia facienda, deren Delegation nach allgemeinen Grundsätzen per mortem delegantis erlischt.

Für die gegentheilige Meinung führt der Verfasser des Artikels als Beweis Pirhing an, welcher in seinem Jus can. die facultas assistendi matrimonio unter den gratiae factae anführen soll. Doch kann dies nichts gegen unsere Behauptung hinsichtlich der Delegation eines bestimmten Brautpaares beweisen, da wir ja selbst oben viele andere Fälle von Ehedelegationen als gratiae factae bezeichnet haben. Ferner beruft der Verfasser sich auf die oben angeführten allgemeinen Ehedelegationen in Brüssel und Antwerpen und meint, weil diese Delega-

[illegible] Tod sogleich auch per mortem delegantis erst gänzlich aufhört und als eine Functio gratiae factae darstellen, so müsse dasselbe auch für unsern Fall gesagt werden. Hierauf ist aber zu erwidern, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen jener Delegation zu [illegible] und [illegible] und unserem Falle besteht. Jene bildet eine allgemeine Delegation, die ohne Zweifel als gratia facta zu betrachten ist, diese dagegen eine besondere, die nach obigen Ausführungen eine gratia facienda bildet.

Können wir demnach die für die gegentheilige Behauptung angeführten Gründe und Autoritäten nicht als giltige Beweise anerkennen, so entscheidet dagegen unsere Auffassung der allgemeinen Lehre der Canonisten und Moralisten. Reiffenstuel Jus can. I tit. [illegible] § 18 und Sanchez de matrim. VIII disp. 29 no 72. 73 & 78 Bonal Instit. canon. I pg. 259 lehren den Unterschied zwischen den Delegationen pro personis incertis et indeterminatis und derjenigen pro persona determinata [illegible] und de Lugo Responsa moralia I no 35 wendet diesen selben Unterschied speziell auf Ehedelegationen an. Die Inst. Pont. pg. 343 und Gury de matrim. pg. 184 sagen ausdrücklich: Expirat delegatio assistendi matrimonio per mortem delegantis. Dasselbe lehrt Knopp Eherecht § 303. Hieraus ist aber nach dem obigen von selbst auch ersichtlich, dass eine solche Ehedelegation eine gratia facienda darstellt.

Wenn aber nach dem Gesagten die Ehedelegation per mortem delegantis ungiltig wird, so erhebt sich von selbst die Frage, wann diese Ungiltigkeit eintritt, im Augenblick des Todes oder erst wenn der delegatus dessen Tod erfährt. Die Inst. Pont. Gury de matrim. und Knopp Eherecht an den angeführten Stellen behaupten das Letztere. Nach den allgemeinen für die gratia facienda geltenden Grundsätzen aber, wie sie sich bei Reiffenstuel Jus can. I. tit. XI & X no 253 (per mortem delegantis exspirat delegatio, etiamsi delegatus mortem delegantis ignoret, § 260 & 261) Sanchez de matrim. VIII disp. 29 no 66 (Gratia facienda exspirat ipso facto morte concedentis) Bonal Instit. can. I pg. 259. ss. dargestellt finden, erlischt die Delegation per mortem delegantis ohne Zweifel ipso facto, d. h. auch wenn der delegatus dessen Tod noch nicht kennt; nur der error communis macht hievon eine Ausnahme, weil, wie Reiffenstuel an anderem Ort sagt, error communis jus facit. De Lugo l. c. wendet diese Grundsätze speziell auf die Ehedelegation an, welche durch den Tod des Delegaten ipso facto ungiltig wird. Doch lässt auch er jeden error communis als Ausnahme gelten, indem er beifügt: excipe casum, quo mors delegantis communiter ignoraretur, quo casu communis error sustinet valorem eorum, quae geruntur per delegatum. Wir glauben [illegible] für die Ehedelegation festhalten zu müssen, weil für die gegentheilige Ansicht von den oben genannten drei Autoren gar keine Gründe und

Gewährsmänner angeführt werden und sogar ein Citat de Lugo Resp. mor. I. 35 gerade unsere Ansicht vertheidigt.[1])

Wenden wir dies auf den vorliegenden Fall an, so ist unzweifelhaft der Delegatus im Augenblicke der Copulation noch in Unwissenheit über den bereits erfolgten Tod des Delegans. Da dies aber zur Bewahrung der Giltigkeit der Delegation noch nicht hinreicht, so fügen wir noch hinzu, dass uns auch eine ignorantia communis hinsichtlich dieses Todes vorzuliegen scheint, da kaum angenommen werden kann, dass der um sechs Uhr erfolgte Tod des Pfarrers schon um acht Uhr in dem etwas entfernt gelegenen Wallfahrtsorte bekannt geworden wäre. Dies kann umsoweniger angenommen werden, weil die ganze Hochzeitsgesellschaft noch bis zum Abend keine Kunde von diesem Tode erhalten hatte. Durch diese ignorantia communis ist aber offenbar die fortdauernde Giltigkeit der Delegation und damit zugleich der abgeschlossenen Ehe gesichert. Wenn wir aber diesen zunächst liegenden Grund nicht sogleich im Anfange dieser unserer Erwiderung hervorgehoben haben, so ist dies unterblieben, weil in dem vorliegenden Artikel diese ignorantia gar nicht berührt worden war.

Fassen wir alles Gesagte zusammen, so sagen wir: die fragliche Ehe ist giltig, 1. weil die Sache im Augenblick mortis delegantis nicht mehr integra war und 2. weil der error communis die Giltigkeit der Delegation fortdauern ließ; dagegen können wir nicht in jener Ehedelegation eine gratia facta erkennen.

Noch eine wichtige Bemerkung für die praktische Seelsorge. Alles, was wir über die Ungiltigkeit der Ehedelegation post mortem delegantis gesagt haben, gilt in ganz gleicher Weise für alle andern Fälle, in welchen der delegierende Pfarrer sein Amt verliert (cessio muneris), z. B. durch Pensionierung oder Versetzung auf eine andere Stelle. Von dem Augenblicke an, in welchem die Pensionierung oder Versetzung rechtskräftig wird, kann er keine Ehedelegation für seine frühern Pfarrkinder mehr ertheilen, und ebenso wird eine früher ertheilte und anfangs giltige Delegation von diesem Augenblick an ipso facto ungiltig, und zwar so, dass die Ehe, welche etwa der delegatus in Unwissenheit hinsichtlich jenes Verlustes der Pfarrei abschließen würde, ungiltig wäre. Dasselbe tritt aber auch ein, wenn ein Pfarrer seine Gewalt als parochus proprius über ein bestimmtes Brautpaar dadurch verliert, dass diese Brautleute vielleicht kurz vor der Copulation ihr bisheriges Domicil aufgeben und definitiv verlassen. Von diesem Augenblick an ist der Pfarrer, wenn er auch die Proclamation vorgenommen hat, nicht mehr parochus proprius und deshalb nicht zur Copulation und ebensowenig zur Ausstellung eines Dimissioriale befugt, und würde von da eine früher ausgestellte Dele-

[1]) Bei der revocatio einer delegatio ist es freilich anders. Die revocatio erlangt erst Giltigkeit durch die Zustellung an den delegatus, wie auch die delegatio selbst erst durch eine solche Mittheilung rechtsgiltig wird.

gation ipso facto ungiltig. Es ist ein sehr gefährlicher und nicht selten vorkommender Irrthum, wenn man meint, auch nach definitivem Aufgeben des bisherigen Domicils behalte man dieses solange bei, bis man ein neues Domicil erworben habe, oder der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautleute bisher gewohnt haben und der deshalb die Proclamationen vorgenommen, bleibe auch nach Verlassen der Pfarrei von Seiten der Brautleute zur giltigen Copulation oder Ausstellen eines Dimissoriale befugt. Deshalb macht auch die Instr. Eyst. pag. 341—344 hierauf besonders aufmerksam, und Knopp weist in seinem Eherecht, Seite 288, in einer Anmerkung auf die große Gefahr für die Giltigkeit der Eheabschließung hin, welche in dieser Beziehung in größeren Städten aus dem vielen Verziehen der Familien aus einer Pfarrei in die andere entsteht. Aber auch in kleineren Städten entsteht dieselbe Gefahr häufig dadurch, dass sich viele Brautpaare aus der nähern oder entferntern Umgebung dortselbst zur Copulation melden. Bei genauer Prüfung der Verhältnisse stellt sich oft heraus, dass die mitgebrachten Dimissorialen aus den oben angegebenen Gründen ungiltig geworden sind. Alsdann kann es sein, dass in einem solchen Falle der eine oder der andere Brauttheil als vagus im weiteren Sinne betrachtet werden kann, so dass hiedurch die Giltigkeit einer vorzunehmenden Copulation gesichert wäre. (cf. Pastor bonus XII. Jahrg. S. 33.) Wenn dies aber nicht zutrifft, so müsste eine Delegation von dem Pfarrer des neuen Domicils oder auch von der bischöflichen Behörde erbeten werden.

Die Lepra im Lichte der heiligen Schrift und der Profangeschichte.

Mit besonderer Berücksichtigung der lothringischen Geschichte.

Von J. P. Kirch, Vicar in Montigny, Metz (Lothringen).

II.

Der Staat gieng vielfach mit rücksichtsloser Strenge gegen die Leprosen vor, die Kirche dagegen nahm sich stets in milder Liebe der armen Unglücklichen an. Das Concil von Lavaur schrieb vor, eine besondere Sorgfalt für diese Kranken zu tragen. Das dritte Laterancouncil missbilligte die strengen Maßregeln gegen die Leprosen, „die Kirche sei die gemeinsame Mutter aller Gläubigen, es sollen hiernach Leprosen, auch wenn sie wegen ihrer Krankheit von dem Verkehre mit den Menschen ausgeschlossen seien, nicht als unwürdig betrachtet werden, das Gotteshaus zu betreten, denn sie möchten dessen wohl gar würdiger sein denn die Gesunden.“ (C. Cantu Weltgeschichte VI p. 770.) Darum verordnete es, ihnen einen besonderen Friedhof einzuräumen, einen eigenen Seelsorger für sie zu bestellen und sie von Zehnten von Gärten und Thieren zu befreien. Allenthalben wurden

Siechenhäuser gegründet als Herberge für die Leprosen, und es gab im Mittelalter kaum eine Stadt oder größere Ortschaft, die nicht ihr Leprosenhaus gehabt hätte.

Die Benedictineräbte Nikolaus von Corbie in Frankreich und Othmar von St. Gallen in der Schweiz haben viel zur Linderung der Leprosen gethan.

In St. Gallen bestand eine Leproserie um das Jahr 720, in Aachen eine unter der Regierung Ludwig des Frommen (814—40) (cf. Virchow „Zur Geschichte des Aussatzes, besonders in Deutschland.“ Archiv für pathologische Anatomie t. XVIII, XIX, XX, pp. Berlin 1860—61.) In Bremen gründete der heilige Rembertus (865 bis 888) eine „ecclesia leprosorum“ (cf. Virchow v. c. XVIII.). Vielleicht war das daselbst von seinem Vorgänger, dem heiligen Ansgar, gegründete St. Georgenhospital auch schon ein Leprosenhospital — — denn die meisten ältesten Leprosenhospitäler Deutschlands waren dem „Ritter Georg“ geweiht. — In Straßburg befand sich ein „Hospitale“ um das Jahr 982 (Cf. Walter, Corpus juris Germanici p. 793 cit. Virchow o. c. XIX p. 47), es läßt sich jedoch nicht mit Bestimmtheit behaupten, dass das „hospitale“ ein „leprosarium“ gewesen ist. In Colmar befand sich ein „leprosarium“ um das Jahr 1293. (Cf. Du Cange, Glossarium ad lepr.) Graf Siegfried von Luxemburg gibt im Jahre 992 den Armen „qui vulgo miselli nuncupantur . . . unam vineam juxta monasterium S. Willibrordi (Echternach). (Cf. Hontheim, hist. dipl. Trev. I. p. 330.) Auch dieses Leprosenheim war dem heiligen Georg geweiht. In Würzburg wurde in den Jahren 1088—1104 ein Leprosenheim gegründet. (Cf. Virchow o. c.) In der Dauphiné gab es eine Leproserie für Adelige, in Paris eine für die Frauen vom Hofe. (Cf. C. Cantu Weltgeschichte VI 770.)

Wenn der sonst gelehrte französische Geschichtschreiber Du Cange (1610—68) in seinem „Glossarium“ schreibt, Matthäus Paris, ein englischer Geschichtsschreiber († 1259) habe in seiner Hist. rerum anglic. (vel Chronic. maj.) edit. 1644, p. 63, die Zahl der Leprosenheime, die zu seiner Zeit in der Christenheit bestanden, auf 19.000 geschätzt, so muss bemerkt werden, dass sein Citat auf falschem Verständnis beruht. Matth. Paris berührt an der Stelle, die Du Cange citiert, die Leprosenfrage gar nicht. Er handelt über die Templer und Hospitaliter (resp. Johanniter), schreibt dann weiter: „habent insuper Templarii in christianitate novem millia maneriorum, Hospitalarii vero novemdecim“ (Cf. Chronica majora edit. Luard E. IV. p. 291). das heißt soviel als: „Die Tempelritter besaßen damals in der Christenheit 9000 Niederlassungen, die Hospitaliter (resp. Johanniter) aber 19.000.“ Von Leprosen ist also an der Stelle keine Rede. — Fast alle Schriftsteller, (C. Cantu loc. cit. u. s. w.) die seit 200 Jahren über Lepra irgendwie geschrieben, haben Du Cange nachgeschrieben, ohne Du Cange zu berichtigen. Simpson hat

zuerst auf diesen Irrthum aufmerksam gemacht (Cf. Antiquarian Notices of lèprosy and leper hospitals in Scotland and England p. 303), seine Berichtigung blieb aber so gut wie unbemerkt. Neuerdings hat Professor Kurth auf dem internationalen Congrèss für katholische Wissenschaft in Paris in einem wissenschaftlichen Aufsatze „la lepre en Occident avant les Croisades“ diesen Irrthum wieder hervorgehoben. (Cf. Compte rendu du congrès scient. intern. des Cath. Paris 1891. Sect. Sciences hist. p. 148.)

Wiewohl das Citat Du Canges auf falschem Verständnis beruht, so kann und muss dennoch behauptet werden, dass die Zahl der Leprosen in der Christenheit im dreizehnten Jahrhundert außerordentlich groß war. Ludwig IX. von Frankreich wies letztwillig in seinem Testamente die Mittel an zur Herstellung von 2000 Leproserien: „Nous donnons et léguons à deux mille léproseries dix mille livres.“ (Daniel hist. de France t. IV p. 274.) Der heilige König begnügte sich nicht damit, die Kosten der Leprosen zu bestreiten und sie zu ernähren, er bediente zu Loyaumont persönlich einen Leprosen. Schon einer seiner Vorgänger, der fromme König Robert II. (996—1031) war ein großer Freund der Leprosen gewesen, deren es zu seiner Zeit sehr viele in Frankreich gab. „Nam ipsa terra multos habens infirmos et praecipue leprosos. (Cf. Helgald-Epit. Vitae Roberti Regio. Bouquet t. X p. 114.) Er spendete ihnen Geld und küsste ihre Hände „manu propria dabat denariorum summam et ore proprio figens eorum manibus oscula.“ (Helgald loc. cit.) Die fromme Königin Mathilde von England, Gemahlin Heinrichs I. (1100—1128) nahm die Leprosen in das königliche Schloss auf, verband ihre Wunden und küsste dieselben. Als bei einem Besuche ihr königlicher Bruder, David von Schottland (1121—1153) ihr eines Tages bemerkte: „Wenn ich dein Gemahl wäre, würde ich dir keinen Kuss mehr geben,“ antwortete sie lächelnd und ganz gottbegeistert: „Ich ziehe den Kuss eines himmlischen Königs dem eines irdischen vor.“ (Cf. Matth. Paris Hist. rer. anglic. éd. Luard London 1874 t. II p. 130.) Heinrich III. von England (1226—71) besuchte ebenfalls sehr oft die Leprosenheime seines Reiches. Die heilige Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, (1207—31) war eine liebevolle Mutter für die „Gutleute“ ihres ganzen Landes. (Cf. De Montalembert Vie de Elisabeth c. 8.) Ein schönes von Virchow in der Pinakothek zu München aufgefundenes Bild des ältern Holbein stellt die heilige Elisabeth dar, wie sie von der Wartburg heruntersteigt und die Aussätzigen speist und tränkt. Vier Personen tragen deutliche Spuren des Aussatzes an sich. Die heilige Odilia, Patronin des Elsaß (c. 660—720) fand eines Tages einen Aussätzigen an der Klosterpforte von Hohenburg (jetzt Odilienberg) sitzen; Odilia zögerte nicht, sie küsste seine eiternde Hand, gab ihm zu essen und heilte ihn. Nec prioris leprositatis aut foetoris nota in illo apparuit. (Cf. Vita S. Odiliae apud Eccardum. — Cf. Winterer, die heilige Odilia C. 7, p. 46.) Der heilige Romarich

von Remiremont verwandte viel Sorgfalt auf die Leprosen seines Klosters „quibusdam puellis leprosis infra monasterium seorsum cellulam fecit.“ (Cf. Vita Romarici. — Mabillon Acta Sanct. II. p. 401.) Der selige Richard heilte in Remiremont einen Leprosen. (Cf. Mabillon loc. cit. pp. 464 & 471.) Zum heiligen Trudo, einem einfachen Priester, der in Metz vom heiligen Bischof Clodulph (654—694) die Priesterweihe empfangen (und daselbst am 26. November verehrt wird), hatten die Leprosen ebenfalls großes Zutrauen: sie wallfahrten nach dem von ihm im Haspengau (Diöcese Tongern) gegründeten und der Metzer Kirche überwiesenen Kloster Sarching (später St. Trond) tranken dort unter Anrufung des heiligen Trudo aus einer Quelle oder wuschen sich mit dem Quellenwasser und „es geschah manchmal,“ sagt der Biograph, „daſs Leprosen ihre Genesung fanden.“ Aqua nostri qui adhuc superest putei dicebatur potata in nomine Sancti Trudonis fieri medela atque fiebat accedentibus ad eam languidis, sed et leprosi ibidem de ea loti referuntur nonnunquam fuisse curati.“ (Cf. Rudolfi Gesta abbat. S. Trudonis II, 2. — Pertz Script. X.) Der heilige Ansfried, Bischof von Utrecht (994—1008) pflegte noch in seinen alten Tagen, als er schon blind war, einen Leprosen „Leprosum, cujus corpus miserabilis sanies totum obduxerat, pannis exutum in balneum deposuit, putrescentia membra manibus perlustrans diligentissime lavit. (Cf. Alpert, de diversitate temporum I. 14. — Pertz, IV p. 707.) Dasselbe that auch der heilige Papst Leo IX. in Benevent im Jahre 1054 (Cf. Wiberti Vita S. Leonis papae IX. — Mabillon Acta Sanct. t. II. p. 664.) Die Gräfin Sibylle von Flandern, welche ihren Gemahl Theoderich in das heilige Land begleitet hatte, erbat und erhielt von diesem die Erlaubnis, daselbst zur Verpflegung der Aussätzigen zurückbleiben zu dürfen. (Cf. C. Cantu VI p. 770.) Die Gräfin Richilde von Flandern widmete ebenfalls die letzten Jahre ihres Lebens dem Dienste dieser armen Verlassenen „Venerabilis autem Richildis jam vidua tandem mirabili poenitentia affligitur; . . . pauperibus et leprosis quotidie per se ipsam serviens etiam eorum sanie liniebatur et balneis eos lavans eisdem post eos utebatur. (Cf. Genealogia comitum Flandriae. — Martène et Durand Thesaurus, III 382.)

Der König von England wusch am Gründonnerstag Aussätzigen die Füße und küſste dieselben, der Erzbischof von Mariland wusch am Palmsonntag einen Aussätzigen und beschenkte ihn mit einer Kleidung. Der heilige Franz von Assisi, die heilige Katharina von Siena, die heilige Hedwig von Polen, die heilige Maria von Dignies, der heilige Edmund von Canterbury, der heilige Philipp Benitius, der heilige Abt Odilo, die heilige Radegunde — sie alle waren neben vielen andern für die Leprosen ihrer Zeit wahre Engel.

Ein solch erhabener Ausfluſs christlicher Milde und Liebe, für welche die Welt heutzutage fast das Verständnis verloren, ermunterte die Kirche, ihre Sorgfalt für diese Unglücklichen noch weiter auszu-

dehnen. Der St. Lazarusorden — verschieden von dem vom heiligen Vincenz von Paul gegründeten Orden der Lazaristen — wurde hauptsächlich zum Besten der Aussätzigen ins Leben gerufen. Er reicht bis ins früheste Mittelalter hinauf, viele bezeichnen als dessen Stifter den heiligen Basilius, der um das Jahr 370 in einer Vorstadt von Cäsarea zur Aufnahme von Aussätzigen ein großartiges Hospital erbaute, in welchem die Krankenpfleger unter dem Namen „Orden des heiligen Lazarus“ nach einer von dem Heiligen gegebenen Regel lebten (ohne jedoch dem sog. Basilianerorden anzugehören — Cf. Stork C. Mission.) Selbst Aussätzige wurden in den Orden aufgenommen, ja der Großmeister dieses Ritterordens musste stets ein Aussätziger sein, damit er infolge der Leiden, die er selbst erduldete, umso eher mit den Andern Mitleid habe. Im Jahre 1253 wurde diese Bedingung von Innocenz IV. aufgehoben. Der Lazarusorden hat der leidenden Menschheit große Dienste geleistet. Mit dem allmählichen Verschwinden der Lepra aus Europa verlor der Orden nach und nach seine Bedeutung. Innocenz VIII. hob ihn im Jahre 1490 auf und vereinigte die Ueberreste mit dem Johanniterorden. Der Lazarusorden behauptete sich jedoch in Frankreich unter den schwierigsten Verhältnissen bis zur Revolution, die ihm den Todesstoß gab. In Italien wurde er von Leo X. wieder hergestellt und von Gregor XIII. im Jahre 1572 mit dem Orden des heiligen Mauritius vereinigt. Auf diese Weise wusste das christliche Ritterthum des Mittelalters die ekelhafteste und abstoßendste aller Krankheiten zu adeln.

Obwohl die Kirche sich stets als die Freundin und Beschützerin der Aussätzigen erklärt hat, so war ihre Handlungsweise doch allezeit mit kluger Vorsicht gepaart. Sie ergriff vor allem das wirksame Mittel der Absonderung zur Vermeidung einer verderblichen Ansteckung. Im tiefen Mittelalter waren es, gerade wie im alten Testament, vorzugsweise die Priester, welche in Verbindung mit andern Fachleuten, wie vereidigte Aerzte, das Recht und die Verpflichtung hatten, die Lepra festzustellen „per sententiam judicis ecclesiastici aut alias certo.“ (Cf. Dumont. Criminaljustiz im Herzogthume Lothringen. t. I p. 245.) Entdeckte man an jemand einige verdächtige Flecken — nach dem Lothringer Recht zehn am Kopfe, zu denen sich noch wenigstens zehn am übrigen Körper vorfinden mussten — so wurde er von der Ortspolizei als der Lepra verdächtig unter Aufsicht gestellt. Einige Zeit nachher wurde er von Untersuchungsrichtern untersucht und das Urtheil gefällt. Im Jahre 1270 bekam der Abt von St. Vincenz bei[1]) Metz, Franz Nicole, einige verdächtige Flecken im Gesichte, er wurde nach einer dreimaligen Untersuchung von den Untersuchungsrichtern der drei Bisthümer Toul, Verdun und Trier als „ladre“ erklärt. Die Comthurei St. Antonino von Pont-à-Mousson hat im Jahre 1628 einen Vertrag mit der Stadt abgeschlossen, wonach

[1]) Damals befand sich die Abtei „extra muros.“

sie alle Leprosen aufnimmt, wofern ihre Krankheit bescheinigt ist „par des chirurgiens jurés commis par M. M. les vicaires de Toul et de Metz.“ (Cf. Archiv der Comthurei St. Anton.)

Nachdem nun der Aussätzige nach allen Regeln der damaligen Zeit als aussätzig erklärt war, wurde feierlich zur Sequestration desselben geschritten. Das Ceremoniell bei der Absonderung der Leprosen war einer der rührendsten Theile der kirchlichen Liturgie. Trauer und Hoffnung fanden sich bei der Ceremonie der Ausschließung dieser Unglücklichen aus der menschlichen Gesellschaft vereint. Im Großen und Ganzen waren die Ceremonien überall dieselben, die Einzelheiten waren verschieden je nach den verschiedenen Gegenden.

Für die Lothringer Geschichte sind von Interesse besonders zwei die Leprosen betreffende Documente, welche auch für die allgemeine Geschichte der Leprosensequestration ihre Wichtigkeit haben. Das erste ist eine Handschrift in deutscher Sprache aus dem Jahre 1584 „Belangen einer ussetzigen persohn“ Bezirksarchiv Metz S. E. 732. Sie zeichnet einen langjährigen Gebrauch der Stadt St. Nabor (St. Avold in Lothringen) auf. Das zweite Document ist eine Verordnung in französischer Sprache von Johann,[1]) Cardinal von Lothringen aus dem Jahre 1542 (Cf. manuale curatorum Metens.) Das Rituale von Toul aus dem Jahre 1616 enthält ähnliche Bestimmungen.

Der Priester kündete am vorhergehenden Sonntag den Gläubigen von der Kanzel herab an, daſs an einem bestimmten Tage der Woche ein Krankengottesdienst für einen armen Aussätzigen gehalten werde. Das Volk wurde ermahnt beizuwohnen und zu beten für den Unglücklichen. In einigen Gegenden war es Gebrauch, eine Todtenmesse zu singen.[2]) Der Cardinal von Lothringen verbietet dasselbe „ne doit en point chanter des morts comme aucuns curés l'ont accoutumé de faire.“ Der Aussätzige muſste mit „verhülltem Gesichte,“ wie es „an Allerseelen Sitte ist,“ der heiligen Messe beiwohnen.[3])

Nach der Messe wurden die Gegenstände, die dem Aussätzigen zur Bedienung mitgegeben wurden, vom Priester gesegnet und unter besonderen Gebeten verabreicht. Bei Verabreichung des Leprosenkleides sprach der Priester: „Empfange dieses Kleid und trage es als ein Zeichen der Demuth, ohne dasselbe verbiete ich dir jemals deine Hütte

[1]) Johannes IV. von Vaudémont, Cardinal von Lothringen, gilt als der 83. Bischof von Metz (reg. 1518—43 und 1548—50). — [2]) In der Diöcese Toul war es üblich, eine Todtenmesse zu singen „et cantatur missa solemnis de Requiem et fient exequiae super eum“ (Cf. Statuta eccl. Tull. Mss. fol. 103 r° Du Cange VII p. 67.) — [3]) In der Diöcese Clermont muſste sich der Aussätzige während der für ihn gelesenen Messe gleich einem Todten auf eine Todtenbahre legen respective setzen: „In ecclesia ante altare pannus niger, si habeatur supponatur duobus tretellis disjunctis et juxta stet infirmus genibus flexis“ inter tretellos, subtus ponitur similitudinem mortui gerens, quamvis vivat corpore et spiritu, Deo donante: et sic ibi devote missam debet audire. (Cf. curat. dioec. Claramont ann. 1490.) Ebenso in der Diöcese Toul: „In medio autem chori sit cathedra cooperta tapeto et ipse desuper sedeat.“ (Cf. Statuta eccl. Tull. ibid.)

zu verlassen, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes." Bei der Verabreichung der Klapper: „Empfange diese Klapper, sie soll dich daran erinnern, dass du mit Niemand sprechen darfst, außer mit denen, die dein Uebel tragen. Wenn die Noth dich drängt, etwas von andern zu begehren, dann verlange es aus der Ferne unter dem Schall deiner Klapper." Bei der Verabreichung der Handschuhe: „Empfange diese Handschuhe, sie sollen dich daran erinnern, dass du nichts mit bloßen Händen anrühren darfst, außer was dir gehört." Und so gieng es weiter. (Cf. Digot. Hist. de Lorr. t. II. p. 164.)

Nach diesen Ceremonien gab der Priester in Chorrock und Stola dem Aussätzigen Weihwasser und führte ihn processionsweise, bei Absingen der Litanei von allen Heiligen, unter dem Gefolge zahlreicher Gläubigen „mit brennenden stangkertzen und mit einem Dottenkreuz und mit Glockengeleudt samt allen Ceremonien, allwie man einen dotten menschen pflegdt zum Grabe zu bestatten", in das Siechenhaus. (Cf. Archiv S. Nabor loc. cit.)[1]

Vor der „Borde" ermunterte der Priester den Kranken zur Geduld und Liebe, zur Nachfolge Christi und der Heiligen. „Mein Bruder, ruhe hier im Frieden! Wenn du deine Trübsal, Krankheit, Siechthum mit Ergebung in den Willen Gottes erträgst, dann wirst du dein Fegfeuer hienieden abbüßen und ins paradiesische Königreich gelangen, wo keine Krankheit und kein Siechthum mehr herrscht, wo alle sauber und rein, ohne Schmutz und ohne irgend einen Flecken glänzender sind als die Sonne. Gott verleihe dir die Gnade, dein Unglück stets geduldig zu ertragen. Denn diese Absonderung, mein Bruder, ist nur eine leibliche; was den Geist betrifft, der das Vornehmste ist, so wirst du an allen Gebeten unserer heiligen Mutter der Kirche Antheil haben, gerade als wenn du täglich mit den anderen Gläubigen dem Gottesdienste beiwohntest. Hinsichtlich deiner körperlichen Bedürfnisse werden wohlwollende Menschen sorgen. Gott wird dich niemals verlassen. Nur sei bedachtsam und hab Geduld! der Herr sei mit dir. Amen."

Nach dieser trostvollen Anrede hatte der Priester den peinlichen Theil seines Amtes zu erfüllen, indem er die durch das Gesetz vorgeschriebenen schmerzlichen Verbote verkündete:

1. Du sollst keine Kirche, wenn Gottesdienst darin gehalten wird, keinen Markt, keine Mühle, keine Versammlung besuchen.

---

[1]) War ein Ehrendomherr aussätzig geworden, so waren die Ceremonien etwas feierlicher als gewöhnlich. „Si contingat quod canonicus leprosus ad hoc a domino esset ductus et inspiratus . . . tunc fieret officium talium solemniter". In dem Falle eröffnete ein Canonicus zu Pferde die Procession, er schritt unmittelbar hinter dem Kreuze: „Officio expleto conducatur ab omnibus et cum cruce usque ad murotum ante ecclesiam, ubi sit quadriga parata super quam ascendere debet infirmus et conduci solet usque ad suum habitaculum, cruce semper antecedente, uno canônico equite sacerdote, qui ipsum in habitaculo recludat." (Cf. Statuta ecl. Tull. loc. cit.)

2. Du sollst nie deine Hütte verlassen, ohne deine Krankenkleidung zu tragen.
3. Du sollst niemals in einen Brunnen oder in eine Quelle schauen, „ne regarderez ne en puys ne en fontaines.“
4. Du sollst aus keinem andern Geschirr trinken außer dem deinigen, aus keiner anderen Quelle Wasser schöpfen „sinon ès vostres“.
5. Du sollst das Geländer einer Brücke oder das Ziehseil eines Brunnens nicht anrühren, ohne vorher deine Handschuhe angezogen zu haben.
6. Du sollst mit Niemanden reden, ohne dich vorher gegen den Wind, „au-dessouls du vent“, gestellt zu haben.
7. Du sollst keine größere Reise unternehmen ohne Erlaubnis deines Pfarrers oder deiner zuständigen Vorgesetzten (Cf. Manuale Curat. Metz. 1542).

Hierauf nahm der Priester mittelst einer Schaufel etwas Erde des Kirchhofes, bestreute damit dreimal das Haupt des Aussätzigen und sprach: „Sei der Welt abgestorben und Gott wiedergeboren“.

Die „Bürgerschaft“ war schuldig dem Aussätzigen zu stellen, ehe man ihn hinausführte: eine Klapper, Schuhe, Hosen, ein Kleid aus Wollenzeug, eine Decke, ein Fäschen, einen Trichter, einen Riemen, ein Messer, ein „hielzen schüssel“, ein Beil, einen Tisch, einen Stuhl, ein Licht, eine Aschenschaufel, eine Wasserkanne, Essteller, eine „paar heingsch“ (Handschuhe), eine Schale und einen Topf zum Kochen des Fleisches ꝛc. Der Aussätzige war seinerseits verpflichtet, seinem Lehnsherrn das „Totengeld“ zu bezahlen „Leprosi cum saeculum dimittunt „ebedyw“ dare debent dominis suis. (Cf. Leges Walliae l. II, 22, no 9 p. 797. — Ancient Laws and Institutes of Wales, London 1841.) War der Aussätzige verheiratet, so war sein Weib ihm schuldig zu geben: ein wohlausgestattetes Bett und alles, was zur Haushaltung nothwendig war, „un lit tout estoffey et toutes choses qu'il convient pour tenir condit, fut (feu) et demorance perpétuelle“, (Cf. Hist. de Metz t. III p. 230) nach „irem Vermügen, damit er sich erhalten möge“. (Cf. Stadtrecht S. Nabor 1584.) Ebendasselbe fand statt im umgekehrten Falle.

Zuletzt führte der Priester den Kranken in seine Zelle mit den Worten: „Haec requies mea in saeculum saeculi . . .“, hier ist meine Ruhestätte auf immer, sie ist der Gegenstand meiner Wünsche. Vor der Thüre wurde ein hölzernes Kreuz aufgepflanzt, an welches man eine Armenbüchse befestigte. Sie war bestimmt, die freiwilligen Spenden der Vorübergehenden aufzunehmen.

Nach dieser Ceremonie kehrte die Procession wieder in die Kirche zurück. Dort betete der Priester auf den Knien gemeinschaftlich mit den Gläubigen unter erhobener Stimme das rührende Gebet: „Allmächtiger Gott, der du durch das geduldige Leiden deines Sohnes den Hochmuth des alten Feindes gebrochen hast, verleihe deinem Diener die nöthige Geduld, damit er in frommer Ergebung das Uebel, das

auf ihn lastet, ertragen könne. Amen". Und das gesammte Volk antwortete: Amen, also geschehe es!

Die Aussätzigen, insofern sie in eigens dazu eingerichteten Leprosenhäusern untergebracht waren, hatten gewöhnlich auch ihren eigenen Friedhof. Das dritte Lateranconcil hatte schon bestimmt, den Aussätzigen sei ein „besonderer Geistlicher" und ein „besonderer Friedhof" zu geben. Die Synodalbeschlüsse der Diöcese Toul aus dem Jahre 1515 bestimmen ebenfalls, dass „die Aussätzigen, die im Leben nicht mit den Gesunden verkehrt haben, auch im Tode nicht mit ihnen verkehren sollen".

Die Lage der Aussätzigen in Bezug auf ihre civilrechtliche Stellung war im Mittelalter im allgemeinen keine freundliche. Der sequestrierte Aussätzige war bürgerlich todt, „Sis mortuus mundo vivens iterum Deo"; er konnte individuell weder erben noch erwerben „droit dit que mezel ne mezelle ne puent ne doient hériteir", bloß als juristische Person im Leprosenhaus konnte der Aussätzige besitzen „cils héritent, les maladreries et les bordes auraient les héritages" Cf. Manuscr. Clouet-Droits de Vedun). König Rothari hatte schon im Jahre 643 in Pavia diese Bestimmung erlassen. In eadem die, quando a domo expulsus est, tanquam mortuus habetur" (Ep. Rothari Cf. Pertz Legg. IV p. 41.)

Solche und ähnliche Verordnungen hatten die tiefgreifendsten Folgen für das bürgerliche und gewissermaßen auch für das kirchliche Leben. War die Bürgerschaft einmal ihren Verpflichtungen bei der Sequestration des Aussätzigen nachgekommen, so war sie für die Zukunft ihm persönlich gegenüber jeder Sorge und jeder Verantwortung enthoben. Selbst die Ehefrau war in diesem Falle ihrem kranken Ehemanne „von Rechtswegen" nichts mehr schuldig, „dieweil sie ihn einmal usbegabt hat nach Billigkeit, damit er sich erhalten möge" (also vermag das Recht allhier zu St. Nabor, 1584).

Hatte nun ein Aussätziger das seltene Glück, nach längeren Jahren wieder gesund in sein altes Heim zurückzukehren, so war es nicht ausgeschlossen, dass er seine Frau wieder verheiratet fand; es war dies eine Folge des Civilrechts, zu welchem die als unheilbar geglaubte Krankheit Anlass gab.

Joh. Blin aus Nancy hatte im Jahre 1543 das seltene Glück, genesen aus dem Leprosenheim herauszukommen — er fand seine Frau wiederverheiratet und seine Güter verschwendet. Er verlangte Frau und Güter, wurde aber abgewiesen mit dem Bemerken, die Stadt und die Frau hätten ihm beim Eintritt in das Siechenhaus das gegeben, „was man einem Todten gibt, wenn man ihn beerdigt". (Cf. Thiriat ms. cit. Dumont t. I 265.)

Dass in derartigen Fällen das Civilrecht mit dem Kirchenrecht in Conflict kommen musste, ist leicht ersichtlich, denn die Kirche hielt stets mit aller Strenge an der Unauflöslichkeit des „Vinculum matrimonii" fest.

In kirchenrechtlicher Beziehung sind die Aussätzigen irregulär. (P. Marc. th. mor. t. II 1934 2º.) Von dem Empfang der heiligen Kommunion sind die Leprosen nicht auszuschließen. Der heilige Bonifacius, der Hauptapostel Deutschlands, fragte hierüber Papst Gregor II. um Rath und er erhielt zur Antwort: „Leprosis, si fideles christiani fuerint, dominici corporis et sanguinis participatio tribuatur, cum sanis autem convivia celebrare prohibeantur.“ (Cf. Sirmond Concilia Galliae I. p. 520.)

Das Concil von Worms im Jahre 868 canon 31 hat dieselbe Vorschrift erneuert (Cf. Hartzheim, Concilia Germaniae II, p. 315.) Der Aussatz löst den Sponsalienvertrag, aber nicht die Ehe „lepra non impedit matrimonium“. (S. Thomas lib. IV Sent. 36. 1. 6 m) er gibt bloß „in matrimonio rato“ Grund zur Dispense. (Schmalzgrueber spons. & matr. tit. 1 n. 189 & tit. 19 n. 55.) Wenn also die Synode von Compiègne 757[1]) auf Drängen Pippins bezüglich der Leprosenehe can. 19 bestimmt hat: „Wenn ein aussätziger Ehemann seiner nicht aussätzigen Ehefrau gestattet, sich wieder zu verheiraten, so kann sie es thun. Dasselbe kann auch im umgekehrten Falle stattfinden“ (Hefele, Conciliengesch. t. V p. 9), so ist diese Bestimmung schlechtweg gegen die Regel der Kirche. Im günstigsten Falle kann diese Bestimmung dahin erklärt werden, dass, wenn es sich um matrimonium „ratum“ handelt, Grund zur Dispense gegeben werden kann.

Wenn nun die Maßregeln, welche das Mittelalter den Aussätzigen gegenüber getroffen hatte, etwas hart vorkommen mögen, wenn diese Unglücklichen mitten aus der Gesellschaft, in der sie gelebt, mitten aus der Familie, in die sie sich hineingeliebt, herausgerissen wurden, und auf diese Weise ihre edelsten Hoffnungen zerronnen und ihre innigsten Neigungen zerstört sahen — so muss man, um die Nothwendigkeit solcher Maßregeln zu verstehen, sich in jene Zeit selbst zurückversetzen, in welcher keine Sanitätspolizei bestand, wie sie heute besteht.

Die Lage dieser armen Aussätzigen wäre eine verzweifelte gewesen, wenn nicht die Kirche wie eine wahre Mutter durch ihre aufopfernde Liebe diesen Unglücklichen unter die Arme gegriffen hätte. Sie versüßte ihr Los und verbreitete auf diese Weise sanften Frieden und stille Ergebenheit unter ihnen.

Sie nannte die Leprosen die „lieben“ Kranken, die „armen“ Kranken, „Gutleute“, die Leproserien „Guthäuser“ (S. Nabor 1584), les chers

---

[1]) Bezüglich der Jahreszahl der Synode von Compiègne bin ich Mansi gefolgt. Er sagt, die Synode von Compiègne habe am 23. Mai 1756 begonnen. In diesem Jahre sei aber bloß die Gründung des vom heiligen Chrodegang, Bischof von Metz, in Gorze (Lothr.) 748 gestifteten Klosters bestätigt worden, die „canones“ seien erst im darauffolgenden Jahre festgestellt worden. (Cf. Domin. Mansi Concilia eccl. edit. Venet. 1728—32. Hefele, Conciliengeschichte t. V p. 7.)

pauvres de Dieu, les bonnes gens, les bons malaides (Card. v. Lothr. 1542). In den Bullen der Päpste heißen sie „geliebte Söhne“, Clemens III. 1188: „dilectis filiis leprosis de Sabolis“. Selbst Kaiser Friedrich Barbarossa schreibt von Pavia aus seinen „geliebten“ Leprosen von S. Ladre-Montigny. (Urkunde vom 11. Febr. 1160, Hospitalarchiv, S. Nic. loc. cit.) Die Kirche betrachtete im Gegensatz zum Heidenthum den Aussatz als eine Schickung oder „Gabe Gottes“. Im Jahre 1541 bat Meister Heinrich, Organist von Coblenz, den hochlöblichen Gemeinderath, er möge seinen Sohn, „so mit dem Aussatz von Gott dem allmechtigen begabt ist“, in das städtische Leprosenhaus aufnehmen. (Cf. Brentano, barmherzige Schwester.) Im Stadtrecht S. Nabor (1584) heißt es: „So eine Person mit dem Assatz der Malzige (maltzig vom mittelhochdeutsch malâtzic-leprosus aussätzig) durch die Gnadt des allmechtigen Gottes befleckt . . . worden.“ (Archiv Metz. loc. cit.)[1])

Bei solcher liebevollen Behandlung, die eine heldenmüthige Selbstüberwindung verlangte und deshalb der selbstsüchtigen Menschennatur manchen Kampf abringen mußte, erinnerte man sich gern des göttlichen Heilandes,[2]) wie er vom Propheten Isaias (Cap. 53) mit einem Leprosen verglichen wird, wie er bei dem Leprosen Simon Herberge genommen, wie er in seinem öffentlichen Leben mit den Leprosen Mitleid gehabt und sie geheilt hat (Matth. 8, 2 & Luk. 17, 12), wie er oft in der Gestalt eines Leprosen seinen Heiligen erschienen ist. (Cf. Leben des heiligen Franciscus v. Assisi von Leop. de Chérancé, Cap. III. p. 48; Leben der heiligen Elisabeth von Thüringen von Gr. von Montalembert, Cap. 8 t. I p. 263; die Legenden der heiligen Julianus, Leo IX. und Martyrinus.)

Kein Wunder, wenn unter dem Einfluß der Kirche die Leprosen ihre schrecklichen Leiden hie und da mit Freuden ertrugen und dabei lebensfroh und sangeslustig waren. So erzählt uns die Limburger Chronik, eine der ältesten deutsch geschriebenen: „In dieser Zeit war auf dem Mayn ein Münch Barfusser Ordens, der ward vor den leuten aussätzig und war nit rein — der machte die besten lieder und reihen in der welt von gedicht und melodeyen, daß im Niemand uf Reinesstrom oder in dissen Landen wohl gleichen mocht. Und was er sung, das sungen die leut alle gern, und alle Meister pfiffen und andere Spielleute fuhrten den Gesang und das Gedicht.“

Während aber die christliche Barmherzigkeit das Los der Leprosen zu mildern bestrebt war, entbrannte die Furie eines entsetzlichen Aberglaubens. Im Jahre 1320 wüthete in Frankreich die Pest. Und da es in der Natur der Völker liegt, einer gemeinsamen

---

[1]) Si contingeret quod canonicus leprosus ad hoc a Domino esset ductus et inspiratus . . .“ (Cf. Statuta Tull. loc. cit.) — [2]) Praecipue leprosos Vir Dei (Robertus) non abhorruit, quia in Scripturis Sanctis legit Dum Christum multoties in specie leprosorum hospitio susceptum. (Cf. Helgaldi, Epit. Vitae Roberti Regis Bouquet t. X p. 114.)

Plage eine gemeinsame Ursache zu Grunde zu legen, so kam man auf den Gedanken, die Leprosen hätten in Gemeinschaft mit den Juden, aus Rache für die Ausstoßung aus der menschlichen Gesellschaft, das Wasser in den Brunnen vergiftet, um so allen Christen ein ihnen ähnliches Los zu bereiten.

Diese unsinnige Beschuldigung gieng wie ein Lauffeuer durch das ganze Land, und die ohnehin schon schwer Heimgesuchten wurden schrecklich verfolgt, wie wilde Thiere gejagt, viele gleich den Juden erschlagen und wer eine unreine Haut hatte, gerieth in Lebensgefahr. (Cantu Weltgesch. VII 774.)

Auch in Lothringen wüthete die Verfolgung. Eine Anzahl Leprosen, „deren es damals viele im Lande gab," schreibt Dom Calmet, waren angeklagt, die Brunnen vergiftet zu haben. Der Anschlag wurde entdeckt und die Leprosen wurden verbrannt. (Geschichte Lothr. Dom Calmet t. II p. 66.) Da der Geschichtsschreiber hier vorzugsweise Metz im Auge gehabt hat, so werden wahrscheinlich zunächst die Metzer Leprosen, die, wie wir gesehen, hauptsächlich in St. Ladre-Montigny untergebracht waren, an die Reihe gekommen sein.

Auf diesen weitverbreiteten Volksglauben der Brunnenvergiftung seitens der Leprosen scheint die obengenannte dritte und vierte Verordnung des Cardinals von Lothringen Anspielung zu machen: „Du sollst niemals in einen Brunnen oder in eine Quelle schauen, niemals aus einer anderen Quelle Wasser schöpfen außer der deinigen."

Trotz der Ausrottung der Leprosen im Jahre 1320 gab es nach verhältnismäßig kurzer Zeit wiederum zahlreiche Leprosen in Lothringen, so daſs sie sogar die Aufmerksamkeit des Concils von Basel auf sich lenkten. Die versammelten Väter des Concils „Sacrosancta generalis Synodus Basiliensis in Spiritu Sancto legitime congregata universalem ecclesiam repraesentans" fordern in einer Bulle vom Jahre 1435 (IV Non. Febr.) die Metzer Aebte von S. Vincenz und S. Arnulf auf, die armen Leprosen von Longeau in Schutz zu nehmen. (Metz, Bezirksarchiv G. 650.)

Eine wie große Rolle die Lepra im Mittelalter im Volksglauben spielte, beweisen die zahlreichen diesbezüglichen Legenden und Schriften. Wir verweisen nur auf den „armen Heinrich" von Hartmann von der Aue. Seine Erzählung knüpft an den Volksglauben, der Aussatz könne nur durch übernatürliches Eingreifen, durch das Blut einer freiwillig sich opfernden Jungfrau geheilt werden: Nur höchste Reinheit könne höchste Unreinheit heilen. Von unübertroffener Natürlichkeit und rührender Frömmigkeit ist ein Gespräch, welches einstens der Begleiter des heiligen Ludwig von Frankreich, Sire de Joinville, mit seinem königlichen Herrn über den Aussatz der Seele gehabt hat. Joinville schreibt, König Ludwig habe ihn einmal zu sich rufen lassen und ihn gefragt: „Sénéschal, quel chose est Dieu?" Et je li diz: „Sire, ce est si bonne chose que meilleur ne peut

estre.“ „Vraiment, fist-il, c'est bien respondu . .! Or vous demandé-je, fist-il, lequel vous ameriés miex, ou que vous feussiés mesiaus (= lépreux) ou que vous eussiés fait un péchié mortel.“ Et je, qui onques ne li menti, li respondi que je en ameraie miex avoir fait trente, que estre mesiaus. Et . . il m'appela tout seulet, me fist seoir à ses piez, et me dit: „Vous deistes comme hastis musarz (= vous parlez comme un étourdi qui se hâte trop. Anmerk.); car nulle si laide mezellerie n'est comme destre en péchié mortel, pour ce que l'ame qui est en péchié mortel est semblable au dyable; par quoy nulle si laide meselerie ne peut estre. Et bien est voir (= verum vrai) que quant l'omme meurt, il est guérie de la méselerie du cors; mès quant l'omme qui a fait le péchie mortel meurt, il ne secit pas ne n'est certeins que il ait en tele repentance que Dieu li ait pardonné; par quoy grant poour (=peur) doit avoir que celle mezelerie li dure tant comme Diex yert (= erit sera) en paradis. Ci vous pri, fist-il, tant comme je puis, que vous metés votre cuer à ce, pour l'amour de Diex et de moy, que vous amissiez miex que tout meschief avenit au cors, de mezelerie et de toute maladie que ce que le péchié mortel venist à l'âme de vous.“ (Cf. Sire de Joinville, hist. de Saint Louis édit. Francisque Michel p. 7. Cf. Die barmherzigen Schwestern von Cl. Brentano, le lépreux de la vallu d'Aoste, von X. de Maistre.)

Als Patrone der Leprosen wurden im Mittelalter vom Volke verehrt besonders 1. die Heiligen Lucianus (lebte im II. Jahrh. Fest 8. Januar), Meveninus (VII. Jahrh., 21. Juni), Agrippina (III. Jahrh., 23. Juni), Cessator (VIII. Jahrh., 15. November), Papst Sylvester (IV. Jahrh., 31. Dec.), Genovefa (V. Jahrh., 3. Januar, sie steht noch bis auf den heutigen Tag im spanischen Kalender als „Abogada contra la lepra“), Enimia (VII. Jahrh. 5. Oct.). Sie war, sagt die Legende, aussätzig gewesen, da erschien ihr ein Engel und sagte: „Gehe nach Gévaudan . . .

„. . . . lay troboras una fon	. . . Du wirst dort eine Quelle finden,
„Qui te redra ton cors bel et mun;	Die deinen Körper schön und rein machen wird;
„Molt es la fons sancta e cara	Sehr heilig und kostbar ist sie.
„E a nom Burla, vay t'en lay.	Ihr Name ist Burla, geh' dorthin.“

(Mende Manuscr. 7 Bibl. XIII. Jahrh.)

2. Job (in der heiligen Schrift erwähnt: c. XV. Jahrh. v. Chr., 10. Mai). Er steht ebenfalls noch bis auf den heutigen Tag als Leprosenpatron im spanischen Kirchenkalender (Cf. Kal. Saragossa 1876). Im Mittelalter wurde oft nach seinem Namen die Lepra schlechtweg „Jobskrankheit“, „mal de Monseigneur Saint Job“ genannt. Im Jahre 1498 war der Stadtbote von Lille „entéchié (angesteckt) du mal de Monseigneur Saint Job“, im Jahre 1499

1499 ein Bäckermeister der Vorstadt „suspicionné d'estre entéchié du mal de Monseigneur Saint Job.“ (Cf. Archiv der Stadt Lille nach Frhr. de la Font Melicocq.)

3. Maria Magdalena, in der heiligen Schrift erwähnt, (Matth. 27. 56 ff., Marc. 15. 40 ff., Luk. 8. 2 ff., Joh. 19. 25 ff.) I. Jahrh., 22. Juli. Sie wird in Katalonien als Patronin gegen die Pest und gegen die Lepra, die körperliche wie die geistige, angerufen:

„Quant Cerera dels Leprosos	Als Cerera (Stadt in Katalonien)
„Patrona ne feu pensaria	Dich als Patronin der Leprosen genommen,
„Que en vos remei trobaria	Glaubte sie in dir ein Mittel zu finden
„La lepra dels viciosos:	Gegen die Lepra der Lasterhaften;
„Per mes sia cangrenosa	Wie ansteckend sie auch sein mag,
„Curaula per vostre amor.	Heile sie durch deine Liebe!“

(L. du Broc de Ségange die Zunftpatrone t. II 65.)

4. Lazarus, ebenfalls in der heiligen Schrift erwähnt (I. Jahrh., 17. Dec.) Unter seinen Schutz wurden die ersten Leprosenheime des Christenthums „lazaretti, ladreries“ gestellt. Nun aber finden sich im Evangelium zwei Lazarus erwähnt: Der eine von Lukas 16. 20 der sog. „arme Lazarus“, der andere von Johannes, Joh. 11. 1, Lazarus von Bethanien. Es fragt sich nun, welcher von beiden ist der Leprosenpatron.

Wenn man der Sache eine streng wissenschaftliche auf die heilige Schrift sich stützende Unterlage geben will, so kann man unter dem Leprosenpatron keinen anderen verstehen, als den vom Evangelisten Lukas erwähnten „armen Lazarus“, da es nur von ihm in der heiligen Schrift heißt „vir ulceribus plenus“.

Wenn auch seine wirkliche Existenz aus der Parabel nicht nachgewiesen werden kann, so hat man dennoch stets geglaubt, dass der Herr in diesem Gleichnis einen seiner Zeitgenossen als Beispiel aufgestellt. Zeigt man ja bis auf den heutigen Tag noch in Jerusalem ein Haus, das an der Stätte stehen soll, wo die andere Person des Gleichnisses, „der reiche Prasser“, wohnte. Das Haus liegt in der Thalstraße, ein wenig seitwärts von der vierten und fünften Station, der via dolorosa (Cf. Dr. Holzammer bibl. Gesch. t. II. 247). Papst Benedict XIV. und einige hervorragende Schriftausleger stimmen mit dieser Ansicht überein.

Gleichwohl hat der Volksglaube im Mittelalter vielfach seine Verehrung auf den von Jesus auferweckten Lazarus, den Bruder der Maria und Martha aus Bethanien, übertragen, vielleicht weil man ihn infolge der Auferweckung besser kannte.

Alte Urkunden aus den Jahren 1301, 1326, 1398, 1400, sprechen von Leprosenhäusern unter dem Schutze des Lazarus von Bethanien. Ein Siegel des großen Pariser Leprosenhauses S. Lazare aus dem Jahre 1264 trägt die Inschrift: Leprosarium Capituli Sancti Lazari Parisiensis; im Grunde des Siegels ist dargestellt: oben die

Auferweckung des Lazarus, unten ein Nachen, offenbar der Nachen [1]), der ihn von Palästina nach Marseille gebracht, wo ihn die Legende zum Bischof gemacht hat. Das Siegel des großen Metzer Leprosenhauses St. Ladre-Montigny aus dem Jahre 1246 trägt, wie oben bemerkt, im Felde einen stehenden Bischof, den Hirtenstab in der Hand, die Mitra auf dem Haupt; es ist offenbar der Patron des Hauses, Lazarus, „S. Ladre“, folglich ebenfalls Lazarus von Bethanien, der heilige Bischof von Marseille. Der am 17. December verehrte Lazarus ist der von Christus auferweckte Lazarus von Bethanien. (Cf. Brev. Rom. 17. Dec. S. Lazari resuscitati Episc. et Conf.)

Die Lepra erreichte ihren Höhenpunkt im XIII. Jahrhundert. Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts nahm sie allmählich in Europa ab und verschwand im XVII. und XVIII. Jahrhundert fast gänzlich. Bereits im XVII. Jahrhundert waren die Leprosenhäuser großentheils leer und ein Leprafall war eine Seltenheit. Als der heilige Vincenz von Paul im Jahre 1632 seinen Orden in das Pariser Leprosenhaus S. Lazare verlegte, war kein einziger Aussätziger mehr darin. „La maladie de la lèpre n'est plus aussi fréquente qu'autrefois“, heißt es in der Kaufurkunde vom 7. Januar 1632, „et présentement il ne se trouve pas un seul lépreux à Saint Lazare.“ Leben des heiligen Vincenz von Paul v. Mgr. Bougaud t. II. B. 2. Cap. I. p. 147.)

Auch in Lothringen verödeten allmählich die Leprosenhäuser in dem Maße, wie der Aussatz verschwand. Longeau wurde im XV. Jahrhundert in ein Zufluchtshaus für die armen Greise der zehn umliegenden obengenannten Dörfer verwandelt. Eine dem heiligen Moriz gewidmete Kapelle wurde das Ziel zahlreicher Pilger, die noch lange Jahre nachher am Namenstage dieses Blutzeugen der thebäischen Legion nach Longeau wallten. (Cf. Mém. Acad. Metz 1885—86.) Heute bildet Longeau ein zur Gemeinde Châtel St. Germain gehöriges Gehöft.

Les Bordes wurde im Jahre 1444 durch die Truppen Karls VII. gelegentlich der Belagerung von Metz zerstört. (Chronik von Phil. de Vign. t. II 204.) Gegenwärtig leiten die „Kleinen Armenschwestern“ ein Krankenhaus für arme Greise ungefähr an der Stelle, wo ehemals das Leprosenhaus gestanden.

In S. Ladre-Montigny gab es noch Leprosen im Jahre 1541. Im Jahre 1561 wurde es vorübergehend den Kalvinisten überwiesen. (Bénéd. hist. de Metz II. p. 39 & 87.) Das Gehöft von S. Ladre

---

[1]) Wollte man der Sache einen mehr geschichtlichen Anstrich geben, so könnte man höchstens unter dem Nachen das silberne Schiff verstehen, das die Stadt Paris auf rothem Grunde in ihrem Wappen trägt. Das Wappen der Stadt Paris ist nämlich folgendes: De gueules à un navire d'argent voguant sur des ondes du même et en chef cousu d'azur, semé de fleurs de lis d'or.“ (Cf. Eysenbach. hist. du blason. Pl. I.) Das würde jedoch nichts an unserem Lazarus ändern.

besteht heute noch und gehört seit mehr als sechshundert Jahren (seit 1284) mit seinen ausgedehnten Besitzungen dem ebenfalls noch bestehenden Metzer Hospital St. Nikolaus und bis auf den heutigen Tag führt eine Straße in Montigny den nach dem Leprosenheim benannten Namen „St. Ladrestraße", eine andere Straße trägt den Namen „rue des Loges," d. h. Leprosenhüttenstraße.[1])

Mit Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts war die Lepra auch in Lothringen so gut wie verschwunden. Und wenn hie und da noch ein Leprafall vorkam, so wurde er nur mehr als ein Curiosum betrachtet.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Messen für Verstorbene schon zu Lebzeiten der Betreffenden gelesen.)** Der Schreinermeister Titus übergibt dem Priester Abundius 50 fl. mit dem Auftrage: Nach meinem Tode lesen Euer Hochwürden 50 Messen für mich und meine verstorbenen Verwandten. — Nach einigen Monaten liest Abundius in der Zeitung: „Titus, Schreiner von Profession, gestern im Spital zu N. gestorben." Der übernommenen Messen eingedenk, fängt er sogleich an, für Titus und dessen verstorbene Verwandten die heiligen Messen zu lesen. Nachdem er 25 Messen persolvirt hat, kommt ihm die sichere Kunde, es sei wohl im Spital zu N. ein Schreinermeister Titus gestorben, allein der Titus, der ihm die 50 fl. gegeben habe, sei noch ganz wohl am Leben.

Es frägt sich, muss Abundius nach wirklich eingetretenem Tode die schon gelesenen Messen noch einmal wiederholen, oder gelten die schon gelesenen Messen für Titus nach seinem Tode?

Erörterung und Lösung. Es sind hier zwei Fragen zu beantworten, 1. ob die geschehene Application giltig sei zum Zwecke des Stipendiengebers; 2. wenn nicht, ob eine Verpflichtung für Abundius existiere, die 25 hl. Messen noch einmal zu lesen. Das eine folgt nicht unmittelbar aus dem anderen.

Was die erste Frage betrifft, so ist zu sagen: Die Application war zum Theile giltig, zum Theile nicht, Abundius sollte nicht bloß für Titus lesen, sondern auch für dessen verstorbene Verwandten. Was letztere angeht, so war für diese die Application zweifellos giltig, ja vortheilhafter, als wenn Abundius länger gewartet hätte, weil den Verstorbenen, welche der Hilfe des heiligen Messopfers bedürfen und ihrer fähig sind, je rascher, desto besser geholfen wird. Was aber die Application für Titus selbst angeht, so ist durch das Geschehene der Absicht des Titus als Stipendiengebers nicht genügt.

---

[1]) Beide Straßen finden ihren Abschluss an der Stelle, wo heute die „Infirmerie" des bischöflichen Gymnasiums liegt. Aus mehreren Gründen geht mit großer Wahrscheinlichkeit hervor, dass die ehemalige „Ladrerie Montigny" in der heutigen „Infirmerie" des bischöflichen Gymnasiums zu suchen ist.

Zwar könnte man entgegenhalten, für den Lebenden sei die Wirksamkeit der heiligen Messe weiterreichend und sicherer, als für die Verstorbenen; wenn also auch nicht formell die Absicht des Titus erfüllt sei, so sei sie doch in gleichwertiger oder vielmehr in einer für Titus günstigeren Weise erfüllt, und damit der übernommenen Pflicht überreichlich genug gethan. Allein dem ist doch nicht ganz so. Wenn auch die heilige Messe dem Lebenden sicherere und reichlichere Früchte bringt, als dem Verstorbenen, so ist es doch dem Lebenden leicht, die Wirkung, auf welche es besonders ankommt, auf andere Weise zu erzielen, nämlich die Abtragung zeitlicher Sündenstrafen; was aber nach dem Tode noch zu büßen bleibt, das ist dem Verstorbenen nicht nur nicht leicht abzutragen, sondern er kann es nur durch Leiden büßen, wenn ihm nicht von den Lebenden geholfen wird; er befindet sich also gerade für die Zeit nach seinem Tode in einer Nothlage, und in dieser Nothlage für die Zeit nach seinem Tode bezweckte gerade Titus Hilfe für sich.

Was nun die zweite Frage betrifft, so wäre 1. für den Fall, dass Abundius schon alle 50 Messen gelesen hätte, jedenfalls von ihm noch etwas zu leisten nach dem wirklichen Tode des Titus, nicht als ob er eine Schuld begangen hätte, sondern weil der Contract, wenn auch aus Zufall, thatsächlich nicht vollständig erfüllt ist; den Zufall hat aber Abundius zu tragen. Dennoch brauchten nicht alle 50 Messen wiederholt zu werden; denn einem guten Theile der Absicht des Titus ist Genüge geschehen, weil sowohl die Verwandten des Titus ihren vollen Antheil, als auch Titus selbst etwas Gleichwertiges erlangt hat. Die Application für ihn zu seinen Lebzeiten hat ihm göttliche Gnadenhilfe gebracht, durch welche er vielleicht vor schwereren Strafen des Fegefeuers ist bewahrt geblieben; sie hat auch einen Theil der zeitlichen Sündenstrafen abgetragen, welche er vielleicht sonst noch hätte im Fegefeuer abbüßen müssen, und wegen deren Abtragung er nach seinem Tode wohl ein milderes Fegefeuer wird zu bestehen haben. Daher braucht Abundius nicht den ganzen Schaden zu tragen. Er würde seiner Pflicht genügen, wenn er für Titus allein nach dessen Tode einige Messen lesen würde. Ungefähr 10 hl. Messen scheinen dazu zu genügen.

2. Aber die bis jetzt gemachte Unterstellung entspricht nicht der Thatsache. Es bleiben noch 25 Messen, welche Abundius noch zu lesen hat, und welche er nach dem wirklichen Tode des Titus lesen wird. Diese scheinen aber zu genügen, um alles das zu erfüllen, wozu Abundius contractlich verpflichtet ist. Da Titus für sich und seine verstorbenen Verwandten wollte gelesen haben, so ist nicht wahrscheinlich, dass er für sich allein mehr als die Frucht von 25 Messen beabsichtigte: diese kann ihm aber noch zugewendet werden. In Wirklichkeit hat aber Abundius die Application der noch rückständigen Messen nicht so zu machen, dass er sie für Titus allein appliciere, sondern er hat sie zu applicieren zur Meinung des Titus.

nach dem Wissen und dem Willen des göttlichen Rathschlusses und Erbarmens. Gott weiß, was Titus bezweckte, und wie weit die schon gelesenen Messen appliciert sind; Gott kann also nach Maßstab der Absicht des Titus und nach seinem eigenen weisen Ermessen die Frucht der noch rückständigen Messen verhältnismäßig austheilen. In welchem Maße dem Titus dadurch nach seinem Tode geholfen werde, bleibt immer der göttlichen Barmherzigkeit und Gottes gerechten Rathschlüssen anheimgestellt.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Civilehe, Civilstandesbeamter, Civilehescheidung.)** Zu den verhängnisvollsten Eingriffen in die Freiheit der Kirche und in das Gewissen der Katholiken gehört die Zwangscivilehe, nach welcher der Staat nur jene Ehen als giltig anerkennt, welche vor dem von ihm bestellten Beamten, nach der von ihm aufgestellten Form geschlossen worden sind, sich selber auch das Recht vorbehält, unter gewissen Voraussetzungen die einmal geschlossenen Ehen wieder zu scheiden, und zwar nicht bloß durch Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens, sondern in der Weise, dass die bisherigen Eheleute zu einer neuen Ehe übergehen können. Zwar muss man zugeben, dass auch der Staat bei Eingehung der Ehe interessiert ist, und dass er betreffs der bürgerlichen Rechtsfolgen, welche sich mit dem Eheabschluss verbinden, auch seinerseits eine gewisse Befugnis besitzt, Bestimmungen zu treffen. Es ist ferner Lehre einer Anzahl von Theologen, welcher die Probabilität nicht abzusprechen ist, dass die staatliche Autorität für Nichtchristen, insoweit sie wenigstens natürliche religiöse Vorschriften zu erlassen befugt wäre, ähnliche Vorschriften, wie die Kirche für die christliche Ehe, erlassen könne, welche auch das Eheband vor Gott und dem Gewissen berühren, obwohl andere gewichtige Lehrer dies Recht bestreiten. Festzuhalten ist aber für den Katholiken:

1. Dass die christliche Ehe niemals als ein bloßes Rechtsgeschäft, sondern als eine heilige, religiöse Sache, als ein Sacrament aufzufassen ist, welches der Beurtheilung und Verwaltung der Kirche untersteht, und dass deshalb die katholische Kirche eine von ihr nicht anerkannte Verbindung, auch wenn sie den Staatsgesetzen entspricht, nur als ein außereheliches, sündhaftes Verhältnis ansehen kann.

2. Die Kirche hat das Recht zu bestimmen, in welcher Form die Ehe abgeschlossen werden soll, und ebenso zu bestimmen, ob von Einhaltung dieser Form die Giltigkeit abhängen soll oder nicht. Sie kann ihre Kinder anhalten, beziehungsweise ihnen gestatten, auch die bürgerlichen Formalitäten zu erfüllen, jedoch so, dass diese immer auch nur als bürgerliche Formalitäten betrachtet werden.

3. Die Kirche hat ferner das Recht, Ehehindernisse aufzustellen und jene Ehen, welche im Widerspruch mit den von ihr hierüber

aufgestellten Vorschriften geschlossen wurden, für null und nichtig zu erklären.

4. Die Kirche hat das Recht, über alle Fragen zu erkennen, welche das Eheband, die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen berühren, und der Katholik hat die Pflicht, die Entscheidung der Kirche in solchen Fragen anzurufen und ihren Entscheidungen willigen Gehorsam zu leisten.

Dadurch nun, dass der Staat die Zwangscivilehe eingeführt hat, hat er sich kirchliche Rechte zugesprochen und eine ganze Reihe von Gewissensfragen hervorgerufen. Insbesondere fragt es sich:

I. Kann ein Katholik als Civilstandesbeamter fungieren?

II. Kann ein katholischer Richter insbesondere eine Civilehescheidung aussprechen?

III. Kann ein Katholik die Ehescheidung beim weltlichen Gerichte beantragen?

ad I. Kann ein Katholik als Civilstandesbeamter fungieren?

1. Gewiss darf ein Katholik diese staatlichen Functionen niemals vornehmen in der Meinung, dadurch wirklich die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen herbeizuführen. Das wäre eine Usurpation kirchlicher Rechte. Als die Civilehe in Deutschland eingeführt wurde, hatten vielfach die Landbürgermeister diese irrige Ansicht, an Stelle des Pfarrers sei jetzt für die Eheschließung der Bürgermeister getreten.

2. Wo diese Functionen als Acte der Feindseligkeit gegen die Kirche erscheinen, könnte schon deswegen und wegen des Aergernisses ein Katholik bei einer solchen Handlung nicht mitwirken.

3. Wo dies aber nicht der Fall ist, wo es sich bloß handelt, „um den rechtsgeschäftlichen Act, den im bürgerlichen Leben die Ehe darstellt“, um die „bürgerliche Ehe“, d. h. um die an die Ehe sich anknüpfenden bürgerlichen Rechtsfolgen, um den Inbegriff ehelicher Rechte, soweit sie staatlich anerkannt und geschützt werden, so kann der Civilstandesbeamte die Erklärung der Nupturienten entgegennehmen und seinerseits den Eintritt der bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe für gegeben erklären. Dabei soll er aber regelmäßig aufmerksam machen, dass damit die religiöse Seite der Ehe nicht berührt werde. — Diese Darlegungen treffen besonders für Deutschland zu, wo durch das neue bürgerliche Gesetzbuch nach der formell ausgesprochenen Intention des Gesetzgebers nur die bürgerlichen Rechtsfolgen in Betracht kommen.

Wie aber in dem Falle, wo der weltliche Civilstandesbeamte weiß, dass die kirchliche Trauung nicht nachfolgen wird? Es handelt sich hier um die materielle Mitwirkung zu einer verbotenen außerehelichen Verbindung. Hier soll zunächst der Civilstandesbeamte ausdrücklich die Brautleute aufmerksam machen, dass sie nach Erfüllung der bürgerlichen Pflicht auch ihren religiösen Pflichten genügen. Wenn er aber trotzdem keinen Erfolg sieht oder eine solche Mahnung nicht vornehmen kann, so kann er trotzdem die Erklärung der Braut-

leute entgegennehmen. Seine materielle Mitwirknug wird dadurch entschuldigt, daß er sonst sein Amt aufgeben müßte, überhaupt bloß Schlechte solche Aemter übernehmen könnten. Dies gilt besonders da, wo das Tridentinische Gesetz nicht besteht, solche Ehen also auch ohne nachfolgende kirchliche Eheschließung giltig sein können; aber auch da, wo das Tridentinische Gesetz gilt, solche Ehen also nichtig sind.

Niemals darf der katholische Standesbeamte mitwirken zum Zustandekommen einer Verbindung, welche ihrer Natur nach innerlich absolut unsittlich ist, z. B. wenn ein bloß civil geschiedener Ehetheil, dessen frühere Ehe kirchlich giltig ist, zur Wiederverehelichung schreiten will. Und zwar dürfte er hier nicht mitwirken selbst für den Fall, daß er sonst sein Amt niederlegen müßte. So lautet die Entscheidung der Pönitentiarie (Lehmkuhl th. m. II, 725).

ad II. Kann ein katholischer Richter eine Ehescheidung aussprechen?

1. Es ist natürlich auch hier ausgeschlossen, daß der Richter eine Ehescheidung ausspreche in dem Sinne, daß das vor Gott und der Kirche bestehende Eheband dadurch gelöst und aufgehoben werde. Die von ihm auszusprechende Sentenz kann jederzeit nur den Sinn haben, daß er die bürgerlichen Rechtsfolgen, welche sich an die abgeschlossene Ehe geknüpft haben, wieder aufhebe. Dabei ist aber zu beachten, daß damit sich auch die Folge verbindet, daß eine neu eingegangene Ehe straflos bleibt, obwohl sie vor Gott und der Kirche ehebrecherisch und Bigamie ist. In seiner richterlichen Entscheidung ist also auch die Erklärung enthalten, daß eine solche Ehe vor dem Gesetze straflos sei. Die Aufhebung der bürgerlichen Rechtsfolgen einer Ehe kann aus wichtigen Gründen gestattet sein, wenigstens mit Gutheißung der kirchlichen Oberen. Da der katholische Richter in der Lage wäre, sein Amt aufgeben zu müssen, wenn er das Gesetz nicht anwenden wollte, so kann es ihm gestattet sein, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Ehescheidung als Aufhebung der bürgerlichen Folgen der ersten Ehe auszusprechen, auch wenn sich daran die bürgerliche Straflosigkeit einer neuen Ehe knüpft. Es ist aber Sache des Richters, in einem solchen Falle es klar und deutlich erkennen zu lassen, daß er in das Gewissensgebiet der Ehe nicht eingreifen könne noch wolle, daß also das Band der Ehe vor Gott und dem Gewissen unberührt bleibe. Er kann und soll dies, zumal wenn pflichtvergessene Katholiken eine Scheidungsklage einreichen, den Parteien förmlich erklären und müßte überhaupt durch sein sonstiges Verhalten kundgeben, wie er die Ehe auffaßt. Lehmkuhl, das B. G. B. S. 404 ff., wo er meint, daß für den deutschen Richter die Verpflichtung, die beschränkte Tragweite seines Urtheils ausdrücklich kundzugeben, nicht so dränge, wie anderswo, mit Beziehung auf den im Gesetz ausdrücklich gewählten Ausdruck „bürgerliche Ehe“ und die von den Regierungen gegebenen Erklärungen.

Oft wird es gut sein, um Bevollmächtigung vonseiten der kirchlichen Behörden nachzusuchen. Es könnten aber die Umstände

so gelagert sein, dass die Mitwirkung des Richters unerlaubt erscheint, und deswegen lauten auch die römischen Entscheidungen hier sehr verschieden.

ad III. Kann ein Katholik die Scheidungsklage beim weltlichen Richter anstrengen?

1. Da die Ehesachen zunächst vor das kirchliche Gericht gehören, so kann der Katholik eine solche Klage nur anstrengen in Abhängigkeit vom kirchlichen Gerichte und von dessen Urtheil. Er hat also, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine Scheidung, d. i. eine Trennung von Tisch und Bett zu beantragen, die kirchlichen Richter anzurufen, und erst, wenn von diesen die Zulässigkeit der Trennung ausgesprochen ist, kann er auch die Klage auf Lösung der bürgerlichen Rechtsfolgen beim weltlichen Richter einreichen. Dies könnte er auch sofort, wenn das kirchliche Recht die eigenmächtige Trennung gestattet, oder wenn die Ehe offenkundig ungiltig ist, z. B. wegen Mangels der Tridentinischen Form.

2. Wenn das kirchliche Urtheil die Scheidung gestattet bei einer giltig geschlossenen Ehe, so hat sich die Klage vor dem weltlichen Richter auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" (B. G. B. f. d. deutsche Reich § 1575) zu beschränken.

3. Eine Klage auf „Scheidung" (§ 1565) könnte nur dann eingereicht werden:

a) wenn das weltliche Gesetz eine andere Art, die bürgerlichen Folgen zu beseitigen, nicht kennt.

b) wenn die Ehe kirchlicherseits als nichtig erkannt worden ist, sei es, dass ein trennendes Hindernis vorliegt, oder dass die Ehe nicht in Tridentinischer Form geschlossen wurde, wo diese in Geltung ist. Diese Scheidung müsste beantragt werden, wenn das Hindernis indispensabel ist, oder die Eheleute nicht um Dispens nachsuchen wollen, oder der andere Theil sich weigert, die Tridentinische Form nachzuholen. Dabei kann es vorkommen, dass das weltliche Gericht den Nichtigkeitsgrund des kirchlichen Gerichtes nicht anerkennt, die „Eheleute" sich also nach einem anderen Grunde umsehen müssen. (Lehmkuhl, a. a. O. S. 408 ff.)

Würzburg. Univ.-Prof. Dr. Goepfert.

III. **(Ein Legat aus einem unvollendeten Testamente.)** Cerealis ist bei Taxatius, einem alten Herrn, bedienstet, den er in Alter und Krankheit gegen entsprechenden Lohn bis zu dessen voller Zufriedenheit pflegt. Oefters äußert Taxatius seinem Diener gegenüber, er werde ihm im Testamente etwas vermachen, stirbt aber, ehe er sein eigenhändig geschriebenes Testament vollendet hat. Cerealis findet nun in dem etwa bis zur Hälfte vollendeten Testament seines Herrn ein Legat von zweihundert Gulden zu seinen Gunsten.

Gestützt auf das mündliche Versprechen des Verstorbenen, sowie auf das Legat, welches in dem in seinen übrigen Theilen unvollendeten Testamente ganz klar und vollständig ausgesprochen ist, nimmt Cerealis für sich aus der offenen Casse des Taxatius den Betrag von hundert Gulden.

Es frägt sich nun: Hat Cerealis damit recht gehandelt, oder ist er vielleicht verpflichtet, die hundert Gulden den gesetzlichen Erben des Taxotius zu restituieren?

Wir antworten:

1. Auf das bloß mündliche Versprechen hin ist Cerealis nicht berechtigt, sich von der Verlassenschaft des Taxatius irgend etwas anzueignen, wie unter anderen Delama „Tractatus de justitia et jure" n. 186 beweist und diese Meinung in seinen Institutiones Theolog. mor. n. 565 (3) die communissima sententia nennt.

2. Will Cerealis sein Recht auf das unvollendete Testament des Taxatius stützen, so hat dasselbe seiner Sache gegenüber den Wert eines Codicilles, das der gesetzlichen Form entbehrt. Als solches ist es, wenn es über den Willen des Erblassers keinen begründeten Zweifel zuläſst, nach dem Naturrechte giltig, kann aber durch richterliche Entscheidung entkräftet und umgestoßen werden.

Eine solche Entscheidung gilt hier nach dem heiligen Alfonsus l. III. n. 927 auch für das Forum des Gewissens. Damit stimmt, wie Delama n. 95 bemerkt, in Oesterreich auch die Praxis der Gerichte überein und die Instruction vom 15. October 1792, woraus er den Schluſs zieht: „unde patet, mentem legislatoris hanc esse, ut testamentum informe non sit ipso facto irritum, sed tantum sententia judicis irritabile."

Aus diesem Grundsatze fließen für unseren Fall nachstehende Folgerungen:

a) So lange das Testament nicht gerichtlich für ungiltig erklärt ist, kann sich Cerealis seiner Befugnis aus dem Naturrechte bedienen und das ihm vermachte Legat in Besitz nehmen.

Aertnys l. I n. 148 sagt hierüber: „In praxi standum est pro possessore, donec sententia judicis rem definierit. Ex dictis sequitur haeredem vel legatarium ex testamento non solemni [1]) posse tuta conscientia, antequam ullus possidet, accipere et retinere haereditatem vel legatum, quamdiu ab illo non abjudicatur, quia possidet certa voluntas defuncti." Dasselbe sagen Lehmk. I. n. 1148, Marc. I. n. 1083, Delama und andere.

Der Umstand, daſs Cerealis sich, da ihm ein anderer Weg zu seinem Rechte zu gelangen, nicht offen steht, die hundert Gulden heimlich nimmt, kann seine Befugnis aus dem Naturrechte nicht entkräften.

---

[1]) i. e. in sensu auctoris l. III. 414 „in test. informi".

b) Wird aber das unvollendete Testament dem Gerichte unterbreitet und von demselben als ungiltig erklärt, so ist Cerealis nach der allgemeinen Meinung ohne weiteres im Gewissen verpflichtet, die hundert Gulden den gesetzlichen Erben zu restituieren. „Post judicis autem sententiam nec rem accipere, nec acceptam retinere potest,“ sagt Marc. n. 1083, und Konings n. 917 (2.) „testamento informi per sententiam judicis rescisso, haeres aut legatarius ex tali testamento, vi hujus nihil amplius sibi accipere poterunt, et si quae forte jam antea bona fide occupaverint, ea haeredi ab intestato reddere debebunt, nec ullo modo uti posse videntur compensatione occulta.“ Dasselbe sagen Gury, Casus conscientiae n. 830, Delama n. 95 und andere. Es geben auch alle zu, dass die gesetzlichen Erben in solchen Fällen, wenn kein anderer Grund im Wege steht, die Nichtigkeitserklärung eines solchen Testamentes mit gutem Gewissen bei Gericht fordern können.

c) An der Ausübung dieses Rechtes darf aber auch Cerealis die gesetzlichen Erben durch kein unredliches Mittel hindern, er darf also das unvollendete Testament weder vernichten, noch dasselbe positiv verbergen oder sonst wie immer unterschlagen (Lehmk. n. 1148 [3.]), er ist aber auch, wie alle zugeben, nicht verpflichtet, auf das fehlerhafte Testament aufmerksam zu machen. (Marc u. andere.)

3. Wir kommen also zum Schlusse: wird das von Taxatius hinterlassene unvollendete Testament ohne Betrug vonseiten des Cerealis dem Gericht nicht vorgelegt und damit auch nicht für ungiltig erklärt, so kann derselbe die fraglichen hundert Gulden behalten, ja er hätte auf dieselbe Weise das ganze Legat von zweihundert Gulden sich aneignen können. Sind aber die gesetzlichen Erben einmal in den rechtlichen Besitz der ganzen Erbschaft gelangt, so ist Cerealis nicht mehr berechtigt, sich bei ihnen für die zweite Hälfte seines Legates schadlos zu halten; denn das Jus possessionis, welches früher zu seinen Gunsten sprach, steht jetzt auf Seite der gesetzlichen Erben.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IV. **(Compensatio occulta.)** Sempronius, ein niederer Forstbeamter, klagt sich an, er habe seine Rechnungen für das Aerar zu hoch gestellt, und er entschuldigt seine Praxis damit, dass er einerseits von seinen Collegen dazu ermuntert worden sei, weil es vorgeblich ganz allgemein geschehe, und er andererseits für manche Dienstleistung vom Staate nicht bezahlt werde, überhaupt sein Gehalt zu niedrig sei. Der Beichtvater rügt zwar diese Praxis und mahnt davon ab, wagt es indes nicht, Sempronius zu einer Restitution zu verpflichten, gleich als wäre es keine unberechtigte Compensation gewesen. Es frägt sich, ob der Beichvater recht gehandelt, ob er nicht zu schwach gewesen; oder ob er zur erwähnten Praxis vielleicht hätte ganz stillschweigen können.

Lösung. Lange schon wartet dieser Casus seiner Lösung. Auch jetzt noch kostet es Ueberwindung, an dieselbe heranzutreten. Denn würde man in einem individuellen Falle mit ganz genau gegebenen Umständen sich leichter zu helfen wissen, so bleibt es doch äußerst schwierig, ohne Gefahr zu großer Strenge oder Milde allgemeine Principien zur Beurtheilung ähnlicher Fälle aufzustellen. Das aber ist es gerade, was die Leser erwarten, und zwar mit gutem Rechte, da, wie jeder etwas erfahrene Beichtvater nur zu gut weiß, heutzutage in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung allerlei zweifelhafte Praxen im Schwunge sind.

In unserem Falle handelt es sich um staatlich besoldete Beamte; deshalb sehen wir von Privatbeamten gänzlich ab.

1. Jeder Beamte, dessen ganze Arbeitszeit der Erfüllung seiner Pflichten gehört, hat das Recht auf ein Gehalt, von dem er anständig leben kann. Wir dürfen uns bei dieser Behauptung auf die Worte Leos XIII. in seiner Encyklika „Novarum rerum“ beziehen: „Esto igitur, ut opifex atque herus libere in idem placitum ac nominatim in salarii modum consentiant, subest tamen aliquid ex justitia naturali, idque libera paciscentium voluntate majus et antiquius, scilicet alendo opifici, frugi quidem et bene morato haud imparem esse mercedem oportere.“ Die Frage, ob dieser Lohn ein „Familienlohn“ sein müsse oder nicht, lassen wir auf sich beruhen und behaupten nur, jeder müsse die Aussicht haben, so viel jetzt oder in Zukunft zu verdienen, eine Familie gründen zu können. Kein ständiges Amt, wenn es nicht etwa nur eine Durchgangsstufe zu einem einkömmlicheren bildet, darf so gering besoldet sein, dass sein Inhaber zum Cölibat verurtheilt wäre.

2. Woher kommt die Besoldung? Einnahmen und Ausgaben des Staates werden im Budget geregelt, und keine einzelne Person kann darüber selbständig verfügen. Es wird wohl den einzelnen Verwaltungszweigen ein Dispositionsfond bewilligt, den sie nach vernünftigem Ermessen ohne strenge Rechenschaft verwenden können, aber die gesetzlichen Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Controle. Somit dürfen auch höhere Beamte in ihrem Ressort nicht nach Willkür vorangehen nicht sich selbst oder anderen allerlei zubilligen, Praxen einführen oder dulden, wodurch Staatsgelder ohne genügenden Titel in die Hände Einzelner kommen. So ist es ungerecht, bei Kauf und Verkauf höhere oder niedere Summen zu notieren und die Differenz sich anzueignen, Auslagen, die nicht gemacht sind, zu liquidieren, es sei denn, man hätte Recht auf dieselben, wie bei gewissen Diäten. Ungerecht ist es, wenn z. B. ein Locomotivführer, der für jeden gesparten Centner Kohle eine Gratification bekommt, 8 Centner als übernommen angibt, obschon er 10 Centner geladen hat, und dann die 2 übrig gebliebenen als gespart notiert; und so in ungezählten Fällen. Damit will ich aber nicht leugnen, dass eine gewisse Bewegungsfreiheit den obersten Behörden belassen

bleibt über den Buchstaben des Gesetzes hinaus, und somit die Billigung von ihrer Seite gewisse Praxen legitimieren kann. Wer den Verhandlungen in den Parlamenten mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, dass die Besoldung der unteren Beamtenstufen kaum oder nicht zureichend bemessen ist. Die Abgeordneten aller Parteien haben in ihren Reden darüber keinen Zweifel gelassen; auch gewisse Gerichtsverhandlungen geben dafür eine traurige Bestätigung. Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, gehen wir nun an die Lösung.

3. Zuerst suche der Beichtvater einen klaren Einblick in die Lage des Sempronius zu gewinnen. Ohne weiteres den Aussagen des Sempronius über zu geringes Gehalt und unbezahlte Dienstleistungen Glauben zu schenken, wäre gegen die Klugheit; vielmehr sei er eingedenk der von Innocenz XI. verurtheilten 37. These: „Famuli et famulae domesticae possunt occulta heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario quod recipiunt.“ Kommt er zu der Ueberzeugung, das Gehalt sei entsprechend den Dienstleistungen und ausreichend für die Lebenshaltung des Sempronius, so verbiete er ihm jede weitere Compensation. Die Aufforderung der Collegen, die vorgeblich allgemeine Praxis, lasse er nicht als Rechtfertigung zu, und verweise ihn auf die Pflicht der Gerechtigkeit und das göttliche Gebot. Für die Vergangenheit leite er ihn an zur Restitution, sei es durch über die Pflicht hinausgehende Arbeiten, durch welche die Einträglichkeit des Forstes gehoben wird, sei es durch Almosen.

Findet hingegen der Beichtvater das Gehalt des Sempronius zu gering und nicht den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend, sind Dienstleistungen von demselben gefordert über das im Amte vorgesehene und nicht remuneriert, so darf er das gute Recht auf Compensation nicht bestreiten, wenn der Weg der Petition versagt. Ob nun die angewendete Praxis gebilligt werden kann oder nicht, hängt von den Umständen ab. Beruht die Behauptung des Sempronius, es sei diese Art der Erhöhung der Rechnungen gang und gäbe, auf Wahrheit, so wissen auch die Rechnungsbeamten um dieselbe, und käme das siebente Gebot weniger in Gefahr. Er mahne ihn jedoch streng in den Grenzen der Gerechtigkeit zu bleiben, und hüte sich vor einer directen Approbation.

Valkenburg. W. Stentrup S. J.

V. **(Anfang und Ende einer Verpflichtung.)** Der Priester Titus ist kein Freund der orationes imperatae. Da hört er, nicht zu seiner Freude, dass der Diöcesanbischof eine größere Reise unternehmen werde; er weiß aus Erfahrung, dass dieselbe einen Erlass über die Einlegung der oratio pro peregrinantibus zur Folge haben werde. Nun liest er eines Tages in dem katholischen Tagblatte der Landeshauptstadt, dass der Bischof wirklich an dem

bezeichneten Tage abgereist sei; er liest ferner, dass in dem eben gedruckten und ausgegebenen Diöcesanblatte der Erlass betreffend die oratio pro peregrinantibus. enthalten sei. Das „officielle Organ" kommt aber auf dem gewöhnlichen Wege weit später an seine Adresse, und Titus unterlässt bis dahin die vorgeschriebene Oration. Nachdem er das Amtsblatt erhalten, befolgt er zwar den Erlass; sobald er aber im Tagblatte die Ankunft des Bischofs in seiner Residenzstadt erfährt, hört er auf, die erwähnte Oration zu nehmen, ohne diesmal die amtliche Nachricht im Diöcesanblatte abzuwarten. Hat dieser Priester recht gehandelt?

Der Bischof hat ohne allen Zweifel die Gewalt und das Recht, für seine Diöcese Vorschriften und Gesetze zu geben, und die Untergebenen sind im Gewissen verpflichtet, diese Anordnungen zu befolgen. Für gewöhnlich übt, wie Lehmkuhl (Theol. mor. I nr. 122) bemerkt, der Bischof diese Gewalt bei der Diöcesansynode aus; er kann aber auch außer derselben Gesetze geben. Wenn es jedoch nicht ausdrücklich bestimmt wird, nimmt man an, dass diese Vorschriften, zumal wenn sie nicht die ganze Diöcese, sondern nur einen Theil, einen gewissen Stand angehen, nicht eigentliche Gesetze, sondern nur Befehle seien. Darnach richtet sich das Verhalten der Untergebenen diesen Vorschriften gegenüber. Uebrigens werden die Bezeichnungen Gesetz, Gebot, Statut oft unterschiedslos gebraucht, und es ist aus den Umständen und Bedingungen zu entnehmen, ob eine Anordnung ein Befehl oder ein Gesetz sei. Die Vorschrift einer bestimmten Oration zum Wohl der Obrigkeit muss als Gesetz betrachtet werden. Dasselbe verpflichtet alle in der Diöcese weilenden Priester. Damit aber dieses Gesetz wirklich verpflichtende Kraft habe, ist es nothwendig, dass es vom Gesetzgeber hinreichend verkündet werde. Die Art und Weise, wie das Gesetz kundgemacht wird, hängt ganz und gar vom Gesetzgeber ab. Es ist gut und rathsam, dass die Bischöfe die Kirchengesetze, die Decrete und Entscheidungen der römischen Congregationen und so auch die eigenen Anordnungen in sogenannten Amtsblättern mittheilen. Auf diese Weise kann der Clerus der Diöcese die kirchlichen Vorschriften leichter und sicherer kennen lernen, ist eine gleichzeitige und allgemeine Beobachtung derselben ermöglicht und dem Vorwande der Unkenntnis des Gesetzes einfach und sicher vorgebaut. Diese Kundmachung eines Gesetzes im Diöcesanblatt ist gewiss gut, aber nothwendig, damit das Gesetz verpflichtende Kraft erlange, ist sie nicht. Es genügt, dass der Bischof die gesetzliche Anordnung irgendwie, mündlich oder schriftlich, kundgemacht habe, es genügt, dass dieselbe nur in der bischöflichen Residenzstadt bekannt gemacht wurde. Wie dann der einzelne Priester in der Diöcese von dieser Vorschrift sichere Kenntnis erlangt, ob mündlich durch einen Amtscollegen, oder durch ein Schreiben des Dechant, oder durch die Zeitung, das ist ganz gleichgiltig. Müller schreibt in seiner Moraltheologie (8. Aufl. S. 226): Et sic Benedictus XIV. dicit, quod Episcoporum

leges facta earum promulgatione statim unumquemque ligant, qui earundam notitiam quoquo modo habuerit. Wer also auf irgend eine Weise von der Existenz und dem Inhalte eines bischöflichen Gesetzes Kenntnis erlangt hat, ist von demselben Augenblicke an verpflichtet, das Gesetz zu beobachten, wenn nicht ein späterer Termin eigens angegeben ist.

Wenn Titus keine Zeitung lesen würde, oder gerade jene Nummer, in der die bewusste Notiz enthalten war, nicht gelesen, noch sonst irgendwie erfahren hätte, dass der Diöcesanbischof fortgereist sei und für die Dauer seiner Reise, resp. seiner Abwesenheit von der Diöcese die Einlegung der oratio pro peregrinantibus befohlen habe, hätte er durch Unterlassung der erwähnten Oration nicht gefehlt. Er konnte ja den Befehl nicht ausführen, von dessen Existenz er keine sichere Kenntnis hatte. Nachdem er aber in der Zeitung die Existenz und den Inhalt des bischöflichen Erlasses und den Beginn seiner Wirksamkeit erfahren, war er vom ersten Tage, ja von der Stunde der Abreise des Bischofs an verpflichtet, die oratio pro peregrinantibus in der angemessenen Form zu nehmen, und er hat jedesmal gefehlt, da er sie nicht eingelegt hatte, wann es durch die Rubriken gestattet war.

War bezüglich der Beginnes der Verpflichtung die Angabe der Zeitung maßgebend, so konnte die Nachricht der Zeitung es auch für das Ende derselben sein. Die verpflichtende Kraft eines Gesetzes hört auf cessante causa motiva adaequate et universaliter und zwar auch ohne Widerruf vonseiten des Oberen. Titus konnte also ganz mit Recht aufhören, die oratio pro peregrinantibus einzulegen, sobald er die sichere Nachricht hatte, der Bischof sei glücklich heimgekehrt. Ein Widerruf der Anordnung ist gar nicht nothwendig, erfolgt daher auch für gewöhnlich nicht. Wenn also Titus diesmal die Zeitungsnachricht rechtmäßig benützte zu seinem Vortheile, so muss er fürderhin schon auch anderweitig davon Gebrauch machen, um seine Pflichten erfüllen zu können. Denn jedes Gesetz verpflichtet vor allem, dass man es kennen lerne, und dass man auch die Mittel anwende, welche diese Kenntnis ermöglichen.

Stift St. Florian. Professor Asenstorfer.

VI. **(Höhere Zinsen wegen der Gefahr, das Capital zu verlieren.)** Manche der älteren Theologen lassen die Forderung von Zinsen wegen der Gefahr, in welcher das Capital schwebt, nicht zu. Anders die neueren Theologen, welche sich auf das dem heiligen Thomas zugeschriebene Argument des heiligen Alfons (l. III. n. 765) stützen: „Res quae extra periculum possidentur ejusdem speciei plus aestimantur quam eaedem existentes in periculo; et ideo ad naturam rei convertitur recompensatio, quae propter periculum aestimatur plus vel minus valere.“ Doch schon vor dem heiligen Alfons hatte die höchste Autorität der Kirche in gleichem

Sinne gesprochen, da das IV. Lateran-Concil das Zinssystem nur dann verdammt, „wenn aus den Zinsen einer Sache, welche aus sich keine Frucht trägt, ohne Arbeit, ohne Aufwand und ohne Gefahr Gewinn und Zins gesucht wird.“ Am 12. September 1645 (?) hatte die heilige Congregation der Propaganda die Frage zu beantworten: Ob es in China erlaubt sei, die legale Taxe von 30% Zinsen anzunehmen, wenn das Capital unsicher angelegt ist, weil der Schuldner leicht die Flucht ergreift oder nicht zur rechten Zeit das Geld zurückzahlt, oder endlich nur durch den Richter gezwungen seiner Pflicht Genüge leistet. Die Antwort lautete: „Für das Borgen in sich und allein darf nichts über das Capital hinaus verlangt werden. Wird aber etwas angenommen, weil die begründete Besorgnis einer Gefahr vorhanden ist (ratione periculi probabiliter imminentis), so sind die Empfänger nicht zu beunruhigen, wenn nur die Art der Gefahr und ihre Wahrscheinlichkeit das Bestimmende ist und zwischen der Gefahr und dem, was über das Capital hinaus genommen wird, das Verhältnis gewahrt bleibt.“

Gehen wir dazu über, die Bedingungen zu bezeichnen, welche dieser Gefahr eigen sein müssen, damit der Creditor über den legalen Zinsfuß hinausgehende Procente zu nehmen vermag. Dass ein jeder mit ruhigem Gewissen die vom Gesetze aufgestellte Norm innehalten kann, ist die allgemeine Ansicht der Theologen und vom heiligen Stuhle nicht verworfen. Nur kann man diesen Titel indes nur anrufen, wenn kein anderer und besserer Rechtsgrund vorhanden ist, welcher füglich Zinsen zu nehmen gestattet. Ja, Lehmkuhl sagt selbst (I 1002): „Alia justa causa recipiendi lucrum jam praesupponitur.“

Es ist also die Frage: Darf man auf Grund der Gefahr eine über den legalen Zinsfuß hinausgehende Vergütung fordern?

Der heilige Alfons fordert, dass die Gefahr drei Eigenschaften habe: a) Sie soll wahr und außergewöhnlich, nicht eine alle Menschen treffende sein, das Capital zu verlieren oder nicht ohne große Kosten und Mühen wiederzuerlangen. b) Sie darf nicht derartig freiwillig festgehalten sein, dass man sich selbst weigert, das Capital durch Pfand oder Bürgschaft sicher zu stellen, oder den Schuldner zwingt, sich der Gefahr auszusetzen. c) Sie muss in dem Vertrage ihre Berücksichtigung finden. d) Die Gefahr muss eine nicht einfach eingebildete, sondern, wenn auch nicht absolut sichere, doch probable sein. In der Instruction der Propaganda aus dem Jahre 1873 wird ein Decret der heiligen Inquisition vom 18. März 1784 angeführt: „Si aliquid percipiatur ratione periculi probabiliter imminentis, non esse mutuantes inquietandos, dummodo habeatur ratio qualitatis periculi et probabilitatis ejusdem, et servata proportione inter periculum et id, quod accipitur.“

Die Gefahr soll ferner eine außergewöhnliche sein, d. i. eine solche, welche nicht allgemein ist, sondern von dem concreten Schuldner im besonderen verursacht wird. Hiezu gehört, wie aus den nach-

stehend angeführten Decreten erhellt, dass die Gefahr: nicht mit dem Ausborgen selbst naturnothwendig verknüpft, noch allen Entleihern gemeinsam sei. „Ratione periculi a natura negotiationis non provenientis“ heißt es in dem Decrete der Propaganda 17. April 1749, „sed ab alio eventu extrinseco, cui tamen periculo dator seu mutuans sortem exponit, a negotiante lucrum proportionatum periculo ultra sortem exigere potest.“ In der Instruction des Jahres 1873 (Collectanea S. Congreg. de Prop. F. n. 2140) heißt es: „Es entsteht nun die Frage, welcher Art die Gefahr sein muss, welches ihr Grund und ihre Natur, damit sie einen Titel ausmache, der berechtige, etwas über die geliehene Summe hinaus anzunehmen. Als sicher muss gelten, dass nicht jede Gefahr als ausreichend und genügend anzusehen ist, um eine solche Berechtigung zu geben. Der Titel, welcher zu einer über das Capital hinausgehenden Forderung berechtigt, muss immer ein äußerer, nicht mit der Natur des Verleihens in sich und nothwendig verbundener sein. Hieraus ist klar, dass, wenn die Gefahr solchen Umständen ihr Dasein verdankt, welche allen Borgern am dortigen Orte gemeinsam und von der Natur des Darlehens nicht zu trennen sind, ein daraufhin über das Capital hinaus geforderter Ueberschuss den Charakter des Wuchers an sich trägt. Wenn also ansteckende Krankheiten, Feuersbrünste, Verfolgungen seitens der Türken und ähnliche Schicksalsschläge, welche in einer Stadt zwar häufiger sind, in jeder indes diejenigen bedrohen, welche Geld verleihen, so darf auf Grund dieser allgemeinen Gefahr, welche mit dem Ausborgen naturnothwendig verknüpft ist, kein Zins genommen werden. Ganz anders steht die Sache, wenn die Gefahr, des Capitales verlustig zu gehen, entweder durch die Schuld des Entleihers droht, weil er ein ausgemachter Schurke, ein Betrüger, ein Bösewicht ist, weil er den Gläubiger durch die Flucht oder böswillige Winkelzüge nach örtlichen, zeitlichen und persönlichen Umständen in Gefahr bringen kann, das Seine zu verlieren, was alles diesen in Sorge und Bekümmernis um das Schicksal seines Geldes bringen muss. Wenngleich nun alle diejenigen Gefahren, von denen der Schuldner die Ursache ist, stets für die hauptsächlichste anzusehen sind, ist es doch überaus schwer, eine allgemeine Regel für alle Fälle aufzustellen, wie beschaffen und wie hoch bemessen die Gefahr sein muss, damit sie dem Gläubiger einen Rechtsanspruch auf besondere Entschädigung verleihe. Die Beichtväter mögen es sich angelegen sein lassen, die Umstände jedes Falles zu untersuchen und abzuwägen, mögen die Art und Wahrscheinlichkeit der Gefahr feststellen, und sehen, ob die Gefahr durch Sicherung des Capitals abgewendet werden kann. Endlich mögen sie das Verhältnis zwischen der Gefahr und dem, was dem Gläubiger als Zinsvergütung zugestanden werden kann, ermessen, bewährte Autoren consultieren und ganz besonders sich nach den Entscheidungen und Grundsätzen des heiligen Stuhles richten, welche in dem Decret

der Propaganda aus dem Jahre 1645 und in der Encyklika Benedict XIV. Vix pervenit niedergelegt sind.

Im Jahre 1846 fragte ein Bischof von Canada bei der heiligen Congregation der Inquisition an, ob man Geld auch zu höherem Zinsfuße, z. B. zu 25 oder 50% ausleihen dürfe. Die am 8. Juli desselben Jahres gegebene Antwort lautet: „Es ist die Meinung unzähliger Theologen, wie der heilige Alfons (III. 761) bezeugt, dass, wenn das Capital einer wirklichen und außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt ist, man auf Grund dessen eine entsprechende und verhältnismäßige Entschädigung fordern kann."

Was nun den Procentsatz angeht, kann ein von der Propaganda mit Gutheißung Innocenz X. im Jahre 1645 an die Missionäre in China gesendeter Erlass einiges Licht geben. Dort war der gesetzliche Zinsfuß ohne Rücksicht auf das lucrum cessans und damnum emergens auf 30% festgesetzt. Die heilige Congregation entschied: Für das Borgen allein in sich ist außer der Rückzahlung des Capitals nichts zu nehmen. Wird aber etwas auf Grund der Gefahr genommen, so sind die Gläubiger nicht zu beunruhigen, wenn nur die Probabilität des wirklichen Eintrittes der Gefahr und die Art der letzteren berücksichtigt und das rechte Verhältnis zwischen Gefahr und Entschädigung gewahrt wird.

b) Ist der Entleiher bereit, eine Sicherheit für das Capital zu bieten, so kann der Verleiher diese nicht zurückweisen, oder, weist er sie zurück, keinen Anspruch auf Entschädigung erheben, da er sich in die Gefahr, von welcher er sein Capital nun bedroht sieht, selbst begeben hat. Darauf weist die Instruction der Propaganda (1873) in der Mahnung an den Beichtvater gleichfalls hin: Er soll zusehen, ob die Gefahr durch Sicherung des Capitals abgewendet werden kann. Und in einer Instruction des heiligen Officium vom 17. April 1749 heißt es: „Anlässlich einer Gefahr, welche nicht mit der Natur des Geschäftes innerlich verknüpft ist, sondern von außen ihren Ursprung hat, der aber der Verleiher sein Geld aussetzt, kann er vom Entleiher außer dem Capital eine der Gefahr entsprechende Entschädigung verlangen. Da es indes in der Praxis sehr schwer ist, diese Gefahr abzuschätzen und es überaus gefährlich ist, eine der Gefahr ganz angemessene Entschädigung zu fordern, ist es für die Gewissensruhe der Christen besser, wenn ihnen gerathen wird, von einem solchen Contracte ganz abzusehen, indem man ihnen die Gefahr schildert, in die sie selbst kommen, und ihnen den Rath gibt, das Geld auf andere fruchtbringende und erlaubte Weise anzulegen.

Als Sicherstellungen können drei besonders in Betracht kommen: Pfand, Hypothek, Bürgschaft. Nur die erstere Art der Sicherstellung, wenn das Pfand in gleichem Werte an einem sicheren Orte niedergelegt ist, schließt unbedingt und überall die Gefahr aus. Die Hypotheken ziehen, selbst wenn das belastete Object noch einen genügenden Wert hat, doch mancherlei Unannehmlichkeiten infolge etwaiger Ex-

propriationen, zahlreiche Kosten und Belästigungen aber in jedem Falle nach sich. Am bedenklichsten ist die Bürgschaft.

c) Die dritte Bedingung ist, dass man den Anspruch auf eine gerechte Entschädigung in den Vertrag aufnimmt. So wenig der Dieb, welcher eine geraubte Summe Geldes zurückgibt, die Verpflichtung hat, dem Herrn auch für die Gefahr Ersatz zu leisten, welche sein Eigenthum lief, so hat noch viel weniger ein Entleiher seinem Gläubiger einen Ersatz für die Gefahr zu leisten, in welcher dessen Geld schwebte, wenn dies nicht ausgemacht worden ist. „Hieraus ist als sichere Regel herzuleiten," sagt der heilige Alfons, „dass ein gerechter Vertrag abgeschlossen sein muss, damit eine solche Verpflichtung bestehe. Gerecht aber ist der Vertrag, wenn der Verleiher eine außergewöhnliche Beschwerde auf sich nimmt."

Hier entsteht die Frage: Hat der Gläubiger die Pflicht, den Entleiher auf diese Gefahr aufmerksam zu machen? Der heilige Alfons bejaht dieselbe, indem er für diese Meinung Lessius, die Salmanticenser, Concina u. a. als Gewährsmänner nennt. Der Grund ist, dass zu Contracten nicht ein interpretativer oder bedingter Wille erfordert wird, sondern ein actualer oder virtualer. Kennt nun der Empfänger des Darlehens die Gefahr und ihre Ursache nicht, so willigt er in einen nicht gerechten Vertrag ein; vielleicht mit der Absicht, sich insgeheim schadlos zu halten. Der Herausgeber des Monitore ecclesiastico, welcher den uns vorliegenden Fall in einem früheren Jahrgange gleichfalls bespricht, ist der entgegengesetzten Meinung, für welche Lugo, Soto, Salas und andere eintreten: Wenn ein Vertrag geschlossen wird, muss die Absicht darauf gehen, ihn wahrhaft und so, wie der Gegenstand dessen fähig ist, zu schließen. Jeder Vorbehalt ist ausgeschlossen. Nun können bei einem Darlehensvertrag nicht wenige berechtigte Ursachen sein, höhere Zinsen zu fordern und der Entleiher würde fälschlich meinen, der Vertrag sei ein wucherischer, solange er selbst nicht sicher weiß, dass der Darleiher keinen gerechten Titel hat. Nun kann doch der Entleiher oft nicht über die Probabilität der Gefahr, in welcher sich das Capital bei ihm befindet, gleich sicher sein. Es könnte ja auch leicht geschehen, dass der Gläubiger seine Forderung höherer Zinsen begründet, ohne dass der Entleiher diesen Gründen Glauben schenkt; der Vertrag wäre nichtsdestoweniger giltig.

Im übrigen betont der heilige Alfons selbst, dass, wenn die Gefahr wahrhaft probabel ist und die Contrahenten sich ohne Rückhalt zur Leistung des Geforderten verpflichten, der Vertrag giltig ist. (Si revera existeret titulus justus et tam mutuans quam mutuatarius in contractum consentirent omni meliori quo possent.)

d) Gury fügt eine vierte Bedingung bei: Es ist nicht gestattet, auf Grund der Gefahr Zinsen zu nehmen, wenn der Entleiher arm ist, weil dann die Liebe die Verpflichtung auferlegt, ein Darlehen zu gewähren. Auch Lehmkuhl sagt a. a. O.: „Salva semper lege

caritatis gratis illis mutuandi pecuniam, quibus ratione paupertatis sive eleemosyna sive alia via succurrendum est."

Besteht eine Verpflichtung, einem Bedürftigen auch mit einem Darlehen zu Hilfe zu kommen? Man kann Luk. VI. 34. 35 hierfür anführen, indes enthält diese Stelle nach dem heiligen Thomas einen Rath, nicht ein Gebot. Matth. 5, 42 aber enthält kein Verbot, Zinsen zu nehmen. Das Darlehen ist also keine in besonderer Weise auferlegte Verpflichtung der Liebe, so dass eine Pflicht nur da besteht, wenn es ohne unverhältnismäßige Schwierigkeit geboten werden kann. Die Worte der citierten Autoren sind also dahin zu erklären, dass sie mit dem heiligen Alfons sagen wollen: Ist das Mittel, die gegenwärtige Noth des Armen zu heben, ein Darlehen zu geben, so kannst du dich der Pflicht nicht entziehen, ihm ein solches zu geben. Was aber über die Erfüllung dieser im Augenblick drängenden Verpflichtung gegeben wird, kann sehr wohl wegen der Gefahr, des Capitales verlustig zu gehen, mit der Verpflichtung, Zins zu zahlen, gegeben werden.

Nach diesen Darlegungen bleibt die praktische Frage zu lösen, ob man in unseren Zeiten die Gefahr, des Capitales verlustig zu gehen, als eine häufig vorkommende ansehen muss. Diese Frage muss leider bejaht werden, wir mögen private Verhältnisse oder die Finanzwirtschaft gewisser kleiner Staaten in's Auge fassen. Freilich gilt es in jedem einzelnen Falle wohl zuzusehen, ob die Gefahr nicht nur eine rein mögliche, sondern wirklich eine probable ist. Schwieriger ist die Frage: Wie viel Procente also darf man nehmen? Eine freilich allgemeine Regel bietet das oben angeführte Decret des heiligen Officium, 18. März 1784: Perpendant (confessarii) singulos casus, inquirant super qualitate et probabilitate periculi, servent proportionem inter periculum atque id, quod mutuanti lucrari supra sortem permittitur u. s. f. Weiter können die oben (a) citierten beiden Entscheidungen eine Norm gewähren. Kann als Norm auch die Uebung des Landes gelten? Ohne Zweifel schafft die Geschäftspraxis nicht einen neuen Rechtsgrund, der zur Forderung von Zinsen berechtigte. Andererseits indes kann die Praxis rechtschaffener Katholiken die Annahme schaffen, dass die nöthigen Vorbedingungen vorhanden sind. Im übrigen hat der heilige Stuhl selbst auf diese Norm wiederholentlich hingewiesen.

Ein Sohn hatte von seinem Vater ein beträchtliches Vermögen geerbt, das zum Theil dem Umstande zu verdanken war, dass der Vater Capitalien zu 10% ausgeliehen hatte. Im Gewissen beunruhigt, glaubte der Sohn, 5% zurückgeben zu sollen. Die Antwort des heiligen Officium lautete: Was das Zinsnehmen im allgemeinen angeht, möge man die bereits erlassenen Decrete einsehen. Ueber die Höhe des Zinsfußes ziehe er den Bischof zu Rathe, der die Umstände und die Praxis von Leuten zarten Gewissens jener Zeit in Erwägung ziehe und darnach seine Entscheidung treffe (26. März 1840). Am

18. August 1858 entschied das heilige Officium: „Quoad fructus legales provisum per Decreta alias. Quoad fructus conventionales eorumque titulos provisum per Encyclicam: Vix pervenit. (Bened. XIV.) Quoad quantitatem eorum fructuum conventionalium et fructus de fructibus rationem habendam esse in singulis casibus, habito respectu ad omnes et singulas circumstantias locorum, personarum et temporum, juxta regulas a SS. Canonibus et a probatis auctoribus traditas.“

Am 28. Februar 1872 entschied die heilige Congregation, die Klöster in N., welche nach der dortigen Uebung 6 Procent nahmen, seien nicht zu beunruhigen, wenn sie nur bereit seien, sich den Entscheidungen des heiligen Stuhles zu fügen. Mit den Entscheidungen des heiligen Officium stimmt eine am 18. April 1889 gegebene Antwort der heiligen Poenitentiarie überein. Auf die Anfrage eines Bischofs, ob er die Annahme von 8—10 Procenten gestatten könne, welche fromme Christen seiner Diöcese ohne Bedenken erheben, antwortete jene: Cum fructus pecuniae taxare pro modum regulae periculosum sit, Ven. in Christo Pater Episcopus orator in singulis casibus rem decernat juxta praxim communem servatam ab hominibus timoratae conscientiae respectivis in locis et temporibus. Prof. Aug. Arndt S. J.

VII. **(Stille Messe am Gründonnerstag.)** I. Historischer Ueberblick.[1]) Am Gründonnerstag abends versammelte Christus im Coenaculum seine Apostel und Jünger[2]) und reichte ihnen, zum Zeichen ihrer Gemeinschaft mit ihm, dem Meister, mit eigener Hand seinen heiligsten Leib und sein heiligstes Blut zum Genusse dar. Zum Andenken daran beriefen in der Folge auch die Bischöfe als Häupter der Kirchengemeinden an Sonntagen alle Untergebenen, Priester und Laien, sowohl die außerhalb als die in der bischöflichen Residenz wohnenden zur liturgischen Feier (Messe und Predigt). Erst als die Kathedralkirchen zu klein wurden, um die Menge der Gläubigen zu fassen, und noch später, als die Parochialverfassung sich herausbildete, das heißt Landpfarreien gebildet und abgegrenzt wurden, änderte sich die bisherige historische Tradition in den Nebenumständen, blieb aber im Grundsatze: das heißt die Pfarrer feierten als Vorsteher der einzelnen bischöflichen Untergemeinden oder Pfarreien, wie der Bischof in der Kathedrale, so in ihrer Pfarrkirche die Liturgie, der alle andern in der Pfarre anwesenden untergebenen Priester anwohnen mussten. Die alte Kirchenordnung blieb insofern noch bestehen, als wenigstens am Gründonnerstage der Bischof die Decane als Vertreter der Landgeistlichkeit zu sich berief, in ihrer Gegenwart das heilige Opfer feierte und ihnen die heilige Communion

---

[1]) Cf. Eichst. Past.-Bl. 1855 Nr. 49 und 50. — [2]) Matth. XXVI. 26, Marc. XIV., 22, Luk. XXII., 19, Jo. XIII., 26.

spendete. Als auch dies allmählich infolge der Weite des Weges und der unbequemen Communicationsmittel unmöglich wurde, berief der Bischof wenigstens die Priester der bischöflichen Hauptstadt an diesem Tage um sich und nach seinem Beispiele die Pfarrer alle Priester ihrer Pfarreien, um mit ihnen das liturgische Opfer zu feiern.

Aus dieser geschichtlichen Skizze ist ersichtlich, dass am Gründonnerstage immer nur eine Messe, und zwar eine missa solemnis, celebriert wurde.

Die ersten Versuche, die stille Messe (missa lecta oder privata) am Gründonnerstage für erlaubt hinzustellen und so eine der bisherigen Tradition gegentheilige Praxis zu legalisieren, wurde im 16. Jahrhundert gemacht. Allein die Schüchternheit, mit welcher man diese neue Meinung vertheidigte, sowie die restringierenden Clauseln: dass der Priester sie ganz im stillen, bei verschlossenen Thüren, ohne Zulauf des Volkes, aus wichtigen Gründen, mit Vermeidung alles Aergernisses lese, bestärkt nur umsomehr die allgemeine Praxis. Cardinal Lugo[1]) († 1660) bemerkt, dass diese Gegenströmung bereits weit um sich gegriffen. So war es nun hoch an der Zeit, sollte die allgemeine Praxis der Kirche nicht durch eine gegentheilige Gewohnheit durchbrochen werden, dass die S. R. C., die Hüterin der liturgischen Satzungen, strenge Verordnungen gegen die eingeschlichenen Missbräuche erließ.

II. Allgemeine Regel. Abgesehen von zahlreichen partiellen Entscheidungen[2]) erschien schon 11. Februar 1690 unter Approbation Alexanders VIII. ein decretum generale des Inhalts: Celebrationem Missarum die Sabb. S. omnino prohibendam in quibuscumque ecclesiis et oratoriis privatis non obstante quacumque consuetudine in contrarium et unicam Missam conventualem una cum

---

[1]) De Euch. disp. 20. sect. 1. n. 14. — Alph. theol. mor. l. 6. n. 350. Quaeritur an liceat celebrare privatim in Coena Domini et in Sabbato sancto? Affirmant Viva, Mazz., Dian., Croix, Suar., Navar., Vasqu., Latus, Henr., Con., Laym., Pal., Barb. etc. Ad decreta autem opposita S. C. respondent praefati AA., vel non esse ubique publicata, vel non ubique recepta. Eidem sententiae olim etiam ego (Alphonsus) adhaesi. Und dann fährt er weiter: Sed nunc, cum alia decreta novissime edita observassem, dico omnino tenendum non licere, ut sentiunt Holzm., Tourn., Ant., Bened. XIV., eam . . . und als Begründung folgen die zu besprechenden Decrete. Was von dieser Meinung heutzutage zu halten ist, gibt kurz Lehmkuhl P. II. L. I. Tr. IV. Cp. III. art. 1. § 1. n. 4. an, indem er sagt: Sententia igitur, quam antea gravissimi scriptores tuebantur, tum feria V., tum Sabb. S. privatas missas non absolute interdici, nunc post plura S. R. C. decreta prorsus relinquenda est, neque tuta conscientia pro norma practica haberi potest. Und schon früher hatte Gardellini in seiner Nota ad decretum dd. 31. Julii 1821 geschrieben: Tametsi vero repudianda sit scriptorum sententia qui ponunt in sacerdotum facultate, si velint, privatim missam lectam celebrare; potest tamen Apost. sedes peculiaribus attentis circumstantiis in aliquo casu generali legis temperare rigorem ac privilegium largiri agendi, quod pro lubito fieri nullo modo potest. Sed hac indulgentia Sed Apost. parce utitur, ne privilegiorum copia inducantur abusus. — [2]) 8. Febr. 1653, 19. Dec. 1654, 14. Juni 1659.

officio ejusdem Sabbati S. celebrandam fore.[1]) Dass es sich hier um stille Messen handle, geht aus dem Plural „Missarum“ (Missa solemnis war ja nie mehr als eine), sowie daraus hervor, dass die celebratio Missarum in quibuscumque ecclis et oratoriis privatis verboten wird, in welch letzteren gewiss nie eine Missa solemnis gefeiert wurde, wenigstens insoferne darunter orat. stricte privata verstanden sind. Auch das dem Verbote folgende Gebot (et unicam Missam, welche conventualis, also nicht still ist, welche außerdem una cum officio, d. h. mit den functiones sacrae verbunden sein muss), bekräftigt dies weiter. Diese Entscheidung gilt nicht nur für Sabb. S., sondern auch für Gründonnerstag. Dies erhellt aus dem Parallelismus anderer Decrete, in denen Sabb. S., feria V. in coena Di, Sabb. S. ac feria V, ultimi tres dies hebdae Stae ganz unterschiedlos gebraucht werden; so z. B. dd. 15. Martii 1712: S. S. (Clemens XI.) declarat haud permittere ut Feria V. **ac** Sabbato ejusdem hebdae sacra privatim instituantur, sed conventuale **solummodo** juxta ritum S. Ecclae et plura decreta S. R. C. Und Ferrari in seiner Bibliotheca v. missae sacrificium art. V. n. 9 bemerkt quoad missae tempus, quo potest vel non potest celebrari. Licitum est cuilibet sacerdoti rite disposito quotidie celebrare; excipiuntur tamen ultimi tres dies hebdae Stae, in quibus ubique prohibentur missae privatae non obstante quocumque privilegio et contraria consuetudine ex decreto S. R. C. et Clementis XI. 20. Aprilis 1707 ac ejusdem tandem vivae vocis oraculo 8. Augusti 1713. — Cf. Entscheidung der S. C. R. dd. 15. Junii 1776 ad 17: An graviter peccet sacerdos celebrans missam privatam in feria V. in Coena Di sive etiam solemnem in illa eccla, ubi non reponitur nec asservatur SSmum in aliquo altari vel alio loco decenti vulgo dicto „il Sepolcro“ (heiliges Grab)? Antwort: Non licere et sacerdos se abstineat. Wie streng dieses Verbot der Privatmesse zu nehmen ist, geht aus folgenden Entscheidungen hervor. Eppus volens die Sabb. S. (und dasselbe gilt von der feria V. in Coena Di.) ordines conferre, praestare hoc non valet Sacrum privatim peragendo in proprii Palatii sacello vel alibi. S. R. C. dd. 18. Martii 1702. Ferner ad dubium: An in Ecclis, ubi functiones Majoris Hebdomadae fieri nequeunt,

[1]) Dass dieses decretum generale eine lex universalis promulgiert, sagt uns auch Gardellini in seiner Nota ad decretum dd. 31. Junii 1821, in der er bemerkt; non limitatur ad Urbem eiusque districtum, sed generalem legem omnibus imponit. Hinc fit, ut sola Apostolica Sedes eam queat relaxare, quin idipsum a locorum Ordinariis fieri possit. Es handelt sich also hier um einen ritus ecclae universalis, von welchem nur der Papst als Oberhaupt der Gesammtkirche dispensieren kann, die Bischöfe aber nur, insoferne im canonischen Rechte vorgesehen ist, z. B. ex potestate expresse vel saltem tacite concessa, ex necessitate vel evidenti utilitate, modo periculum sit in mora et facile non possit recurri ad S. P. ex consuetudine legitime praescripta, in dubio indigentiae dispensationis etc. Cf. Ferrari, Bibliotheca v. dispensatio.

feria V. in Coena Domini celebrari possit missa lecta? S. C. resp.: Negative (dd. 31. Aug. 1839).[1]) Desgleichen ad dubium: Utrum feria V. in Coena Di possit privata missa celebrari in oratoriis privatis[2]) sororum clausura[3]) carentium, si ibidem asservatur continuo SSum Eucharistiae Sacramentum? Resp. S. R. C.: Negative. In una Tert. Ord. S. Francisci dd. 31. Aug. 1839). Dabei wird als Grund angegeben: missa enim huiusmodi celebratur ad explendas functiones diei quae cum locum in dictis oratoriis habere non possint, neque missa celebrari potest. (Ephem. litt. 1889 p. 415.)

Aus dem historischen Ueberblicke und der allgemeinen Regel ist ersichtlich, was die praxis ecclae universalis, sowie die Entscheidungen der Päpste und der Riten-Congregation als lex universalis aufstellten. In allen Kirchen, in denen die Functionen hebdae majoris nach liturgischer Vorschrift (nach dem Missale) abgehalten werden, ist die missa solemnis erlaubt, in den Kathedral- und Pfarrkirchen sogar geboten;[4]) können die functiones nur nach dem Parvum Rituale Bened. XIII. abgehalten werden (wegen Mangel an Clerus),

[1]) i. c. Nach der allgemeinen Regel. — [2]) Or. privatum wird hier der eccla publica gegenübergestellt, insoweit letztere die tituli majores (Kathedral- oder Pfarrkirchen) und die ecclae minores (Klosterkirchen, Collegiatstiftskirchen und ähnliche ohne cura animarum), in sich begreift, wo allein legitimus ordinariusque conventus (öffentlicher Gottesdienst) gehalten werden darf; es schließt also orat. priv. hier auch die sogenannten orat. publ. und quasi publ. mit ein; der Context sagt dies zur Genüge; handelt es sich ja hier um orat. religiöser Frauengenossenschaften. Cf. Linz. Theol. Quartalschrift I. H. 1899, p. 50, Anm. 1. — [3]) Hier nicht die canonische Clausur der eigentlichen religiösen Orden, sondern die sogenannte Clausur der neueren Congregationen; der Hauptunterschied zwischen beiden Arten von Clausur besteht praktisch genommen der Hauptsache nach darin, dass nach jener in die dem Wirkungskreise der Schwestern angewiesenen Räumlichkeiten nicht nur keine personae alterius sexus eintreten, sondern auch die Schwestern aus denselben nicht herausgehen dürfen; nach dieser ist letzteres zulässig.

[4]) Cf. Schneider-Lehmkuhl, Manuale sacerdotum II. p.. III. c., X. Praenotanda. Parochiales ecclae, quae cum cantu, assistentibus diacono et subdiacono et cum tribus aut quattuor acolythis aliisque ministris in Missali Romano requisitis officia peragere possunt, omnia solemniter ad amussim rubricarum Missalis celebrare debent. — Item decretum dd. 28. Julii 1821 a. S. R. C. latum et a Pio VII. dd. 31. Julii 1821 approbatum: Ut locorum ordinarii quoad paroecias, in quibus haberi possunt tres quattuorve saltem Clerici, sacras functiones feriis V. et VI. ac sabbato maioris hebdae peragi studeant, servata forma parvi Ritualis s. m. Benedicti XIII. jussu anno 1725 editi. — Item S. R. C. dd. 22. Julii 1844 ad dubium: an eccla parochialis omnino adigatur ad functiones Sabbati S. iuxta parvum caeremoniale s. m. Benedicti XIII, si sufficienti clero destituatur? Resp.: Affirmative et servetur in omnibus solitum, iuxta parvum Caeremoniale Benedicti Pp. XIII. — Item S. R. C. dd. 23. Maii 1826 ad dub.: an in ecclis parochialibus, in quibus nullus extat clerus, sed solus parochus, possit vel debeat iste . . . . . . instituere officium feria V. in Coena Di . . . . sine cantu et solum privata voce, prout celebratur missa privata? Resp.: Servetur parvum Caeremoniale a. s. m. Benedicto XIII. ad hoc editum, d. h. ja und zwar nach dem Ritus des Caerem. parv. Bened. XIII., falls tres quattuorve clerici haberi possunt; sonst spectari ad eppum.

so dürfen dieselben, sowie missa solemnis nur in Pfarrkirchen gefeiert werden. Eine stille Messe (lecta oder privata) ist überall verboten, sowohl in jenen Kirchen, in welchen eine missa solemnis gehalten werden sollte oder wenigstens erlaubt ist,[1] selbst wenn sie nicht gefeiert werden kann, wegen Mangel an Clerus als auch in jenen, in welchen eine missa solemnis nicht gehalten werden dürfte.[2]

III. Ausnahme in besonderen Fällen. Von dieser allgemeinen Regel hat nun freilich der apostolische Stuhl in Erwägung berücksichtigungswürdiger Umstände so manche Ausnahme gestattet. Allein aus dem spärlichen Gebrauche derartiger Privilegien, sowie aus den beschränkenden Clauseln wird die allgemeine Regel nur umso mehr bekräftigt. Für diese Ausnahmen gelten als Richtschnur die folgenden Entscheidungen: 1. Quoad alias paroecias (sc. quae clericis destituuntur) indulgere valeant (sc. locorum ordinarii) ob populi

---

[1] Wie in Kathedral- und Pfarrkirchen.

[2] In Kloster-, Collegiatstiftskirchen 2c.; in diesen Kirchen sind, falls nicht alles solemniter juxta Missale geschehen kann, nicht einmal juxta parvum Memoriale Rituum Bened. XIII. die functiones erlaubt, außer dies ist privilegialiter sive a S. Sede, sive ab Ordinario zugestanden, wie für Mecheln. Cf. S. R. C. dd. 16. u. 23. Martii 1876: Compositor Kalendarii dioecesani Mechliniensis S. R. Congregationi exposuerat, in dioecesi Mechliniensi plures existere ecclas non parochiales et oratoria regularium, fratrum religiosorum et monialium seu feminarum religiosarum, in quibus ob defectum sive ministrorum, sive paramentorum, officia hebdae S. aliaque similia solemniter celebrari nequeant, convenienter vero persolvi possint juxta parvum Memoriale Rituum; deinde idem Compositor Kalendarii ab eadem S. R. C. exquisierat: I. An in dictis minoribus ecclis non parochialibus et oratoriis officia hebdomadae sanctae aliaque similia juxta Memoriale Rituum Benedicti XIII. persolvi possint? II. Si negative, supplicatur, ut S. R. C. eius usum in praefatis ecclis et oratoriis dioecesis Mechliniensis indulgere dignetur? Resp.: Negative ad dubium: ad postulatum vero, pro gratia juxta modum nimirum: ut petita facultas concedatur solummodo oratoriis sive publicis (nämlich auch dem Volke zugänglichen) sive privatis (nämlich dem Volke unzugänglichen) Monialium sub clausurae lege (canon. Clausur) viventium et aliis oratoriis sive ecclis publicis, pro locorum necessitate sive magna utilitate juxta prudens Rmi Ordinarii pro tempore arbitrium et facto verbo cum Sanctissimo. — Functiones tales spectant ad confessarium monialium (S. R. C. dd. 6. Sept. 1663.) — Bezüglich Männerklöster hat die S. R. C. dahin entschieden, dass, wofern die missa solemnis nicht gehalten wird, wozu auch das Volk Zutritt hat, Superior, ut suos alumnos pro adimplemento paschalis praecepti possit communicare, celebrare debet vel in oratorio privato (Innenkapelle) vel clausis januis in Eccla. (dd. 31. Aug. 1839 ad 2.) — In jenen Kirchen, in denen das SSmum nicht aufbewahrt wird oder nicht aufbewahrt werden darf, wenigstens nicht ohne päpstliches Privileg; denn zu den functiones hebdae s. gehört auch die Aussetzung des Allerheiligsten im sogenannten heiligen Grabe; diese Aussetzung aber darf in jenen Kirchen, welche das Recht der Aufbewahrung des Allerheiligsten sive per se, sive per privilegium nicht haben, nicht geschehen. Cf. dd. 14. Junii 1659: In ecclis, in quibus non asservatur SSmum, non licet celebrari missam feria V. in Coena Di et in Sepulchro idem SSmum asservari.

commoditatem, ut parochi **(petita quotannis venia[1])!!)** feria V. in Coena Di Missam lectam celebrare possint, priusquam in Cathedrali vel matrice conventualis incipiat (S. C. R. dd. 28. Julii 1821, approbiert von Pius VII. dd. 31. Julii 1821 „ut ab omnibus servetur.") Ferner 2. In feria V. in Coena Di celebrari potest arbitrio Eppi in Eccla una missa privata **propter infirmos** excepta solemni. S. R. C. dd. 27. Martii 1773.

Zwei Gründe werden hier namhaft gemacht, rücksichtlich welcher der Ordinarius loci eine Privatmesse erlauben kann: 1. propter infirmos und 2. ob populi commoditatem. Unter infirmi versteht man nach der Sprachweise und im Sinne der alten Ritualien nicht bloß kranke Personen, die das Bett oder wenigstens Zimmer und Haus nicht verlassen können, sondern auch Kinder und überhaupt alle, welche der Hauptmesse z. B. ihrer Beschäftigung wegen oder wegen eines anderen vernünftigen Grundes nicht beiwohnen können.[2]) Diese Auslegung wird bestätigt durch den Erlaubnisgrund in der zweiten Entscheidung: ob populi commoditatem; denn dies heißt nicht: zur größeren Bequemlichkeit des christlichen Volkes in dem Sinne, dass es jemandem angenehmer ist, in der Früh eine stille heilige Messe zu hören, als spät die feierliche, längere; der Sinn ist vielmehr: um auch jenen, die verhindert sind, der feierlichen Messe beizuwohnen, es zu ermöglichen, ihrer Andacht nachzukommen, zumal am heiligen Gründonnerstage ihrer Osterpflicht zu genügen.

In beiden Bestimmungen handelt es sich um Kirchen, in denen die missa solemnis wirklich gefeiert wird (una missa privata excepta solemni) oder wenigstens gefeiert werden sollte (quoad alias paroecias, quae nempe clericis destituuntur), also um Pfarrkirchen, in denen bei der missa solemnis nicht alle zugegen sein können, oder in denen wegen Mangel an Geistlichen eine missa solemnis nicht gefeiert werden kann. Allein diese locale Bestimmung ist zu erweitern. Unter paroeciae in dem ersten der beiden Erlässe sind nicht nur eigentliche Pfarrkirchen, sondern auch quasi parochiales, filiae (Filialkirchen, Exposituren), die einen eigenen Seelsorger[3]) haben,

---

[1]) Mühlbauer bemerkt dazu in seinen Decreta authentica, Supplementum tom. I. pg. 666: Sacra Congregatio noluit in parochorum ruralium arbitrium rem relinquere siquidem, ut ipsemet Gardellinius in dicta sua collectione animadvertit, occurrere quandoque casus possunt rationabiliter eam denegandi. Talis profecto erit, si rurales parochi in Cathedralem convenire deberent ad complendum numerum presbyterorum, diaconorum, subdiaconorum, quod necessarii sunt in oleorum sacrorum confectione, quin utrumque munus ob loci distantiam vel ob aliam causam componi possit. Dum vero consuluit s. Congregatio pauperioribus et ruralibus paroeciis, excitare etiam voluit Episcoporum sollicitudinem, ut jubeant sacras functiones peragi feria V. et VI. nec non sabbato majoris hebdomadae in aliis parochialibus ecclis, in quibus saltem 3 vel quatuor clerici haberi possunt, servata forma parvi ritualis s. m. Benedicti XIII. jussu editi. — [2]) Cf. Gaßner, Handbuch der Pastoral, Cp. XI., art. 1, E. IV. Verbot der Privatmessen b. (p. 930.) — [3]) Cf. Schneider-Lehmkuhl, Manuale sacerdotum II. p. c III. § 10.

zu verstehen, ferner die Gotteshäuser in Hospitälern, in Gefängnissen,[1]) die Capellen von geistlichen Genossenschaften und klösterlichen Körperschaften beiderlei Geschlechtes, wenigstens wofern sie canonisch errichtet sind und die canonische Clausur haben, und unter der Bedingung, dass in solchen Capellen das Allerheiligste beständig aufbewahrt werden darf. Diese Auffassung wird wiederum als richtig bestätigt durch den ersten Erlaubnisgrund: propter infirmos; denn alle letztgenannten und soeben aufgeführten Kategorien müssen, was Unmöglichkeit, dem Hauptgottesdienste beizuwohnen, anbelangt, den infirmi beigezählt werden.[2])

Praenotanda (pg. 531): Nomine autem paroeciarum, quae clericis destituuntur, veniunt non solum parochiales ecclae, sed etiam aliae minores quasi parochiales, ecclae filiae, quae proprio sacerdote curato gaudent, ecclae hospitalium, carcerum, parvorum conventuum canonice erectorum et regularium sive virorum sive sanctimonialium, quae extra claustra non pergunt, dummodo tales ecclae proprio rectore et jure SSmum Sacramentum asservandi gaudent. Unter proprius rector und proprius sacerdos curatus muss nicht gerade ein definitiv angestellter Geistlicher verstanden werden, sondern es genügt, dass behufs Erneuerung der heiligen Species und bezüglich der dem SSmum schuldigen Ehrfurcht die kirchlichen Vorschriften anderweitig erfüllt werden. — [1]) Dasselbe gilt von allen anderen Gattungen der nosocomia im weiteren Sinne des Wortes: von Irrenanstalten, Blindeninstituten, Taubstummenanstalten, Versorgungshäusern ganz alter oder kränklicher Leute 2c.

[2]) Die Frage betreffend die stille Messe am Gründonnerstag ist eine verschiedene von der anderen Frage betreffend die functiones sacrae desselben Tages. Diesbezüglich heißt es in der Vorrede des Memoriale Rituum: Illud potius monemus non solum parrochiales, sed etiam alias minores ecclesias, quae etsi sacris ministris careant, sacras tamen functiones, de quibus hic agitur, peragendi facultatem habent, ad idem Memoriale servandum teneri. Ejusmodi porro ecclesiae sunt non solum illae quasi parochiales (Expondituren, Curatien, Filialen 2c.) quae proprio sacerdote ad Curam animarum instituto gaudent, nec non ecclae parvorum conventuum, canonice tamen subsistentium et ecclae Sanctimonialium, quae extra Claustra non pergunt (in una Baltimor dd. 7. Sept. 1838), sed etiam interdum ecclae propriae Sodalitatum, quae a capellano specialiter ad id deputato reguntur (S. R. C. dd. 10. Dec. 1703), et ecclae a parochi jurisdictione exemptae proprioque rectori ab Ordinario subjectae, dummodo ad istas functiones ejusdem Ordinarii licentia obtineatur. Notamus vero in ejusmodi facultate concedenda tum synodales constitutiones (juxta Instit. CV. Bened. XIV), tum prudens Ordinariorum judicium (juxta decretum S. R. C. dd. 7. Sept. 1850 in una Rupell. d. i. La Rochelle, Dep. Charente-Inferieur. Frankr.), tum legitimam consuetudinem plurimum valere. — Aus dem Gesagten sowohl, wie aus der oben citierten Entscheidung in una Mechliniensi geht hervor, dass von Rom aus der Bischof die Vollmacht hat, die functiones hebdomadae maioris auch für Nicht-Pfarrkirchen und zwar ut non solemniter, sed privata voce peragantur zu gestatten. (ut solemniter peragantur, bedarf es auch für solche Kirchen keiner bischöflichen Erlaubnis.) Bezüglich der functiones hebd. sacrae in oratoriis publicis entschied die S. R. C. dd. 7. Sept. 1850 auf das Gesuch: Petitur ut in triduo ante Pascha liceat omnibus Capellis seu Oratoriis publicis officium et missam celebrare saltem feria V. in Coena Domini, in qua ubique reponitur sanctissimum Sacramentum cum pompa et concursu. Quidquid statuatur, quaeritur quid his diebus agendum sit in capellis monialium cum clausura? — Spectare ad Eppum. — Wie aus dem Texte (cum pompa et concursu) klar ist, handelt es sich hier um oratoria stricte publica, i. e cum aditu

Zum Schluſs und als Beſtätigung des Geſagten möge der Wortlaut des „Votum consultoris“ zu dem oben angeführten Decrete S. R. C. dd. 28. Julii 1821 Platz finden: Animadvertebat consultor, rei liturgicae scriptores in hoc convenire, videl. feriam hanc V. non adnumerari diebus aliturgicis, qui missa omnino carent, quales sunt feriae VI. et sabbati sancti dies ex can. sabbato dist. 3 de consecr.; immo ob sublimia quae recoluntur mysteria haec feria sacrificium jure postulat. Ideo juxta veterem morem tres [1]) celebrabantur missae: prima ad reconciliandos poenitentes; altera ad sacra conficienda olea; tertia demum ad recolendam s. Eucharistiae institutionis memoriam. Praesens vero disciplina unam tantum missam solemnem admittit in ecclis Cathedralibus, Collegiatis, parochialibus et conventualibus; privatas vero omnino vetat. Quodsi hac in feria festum incidat de praecepto servandum, non omnibus sacerdotibus fit celebrandi potestas sed aliquot missae lectae in qualibet eccla permittuntur, ut queant fideles obligationi satisfacere nec reliqui de clero desint, qui inter missarum solemnia ad apostolorum imitationem sacram sumant Eucharistiam. Si ratio quaeratur, curnam hac die privatae missae prohibeantur, eadem non a qualitate diei petenda est, quae revera sacrificium admittit, sed a reverentia debita sublimissimo sacramenti institutionis mysterio. Decet namque ut sacerdotes a sacrificando abstineant sacramque dapem laicorum more ex Eppi, Praesidis vel parochi celebrantis manibus accipiant. Memoria namque recolitur D. N. J. Ch., qui verum suum corpus et sanguinem sub speciebus panis et vini accumbentibus apostolis tradidit.

Porro subjungebat consultor, non modo decere, ut sacerdotes in hac feria et reliqui de clero e manibus celebrantis sacram hostiam sumant, sed etiam congruere, ut fideles ceteri idipsum praestent, imo jus habere, ut sacramentum sibi ministretur a parocho, cuius regimini subjiciuntur. Nam juxta veterem ecclae

---

publico. Bezüglich oratoria semipublica (Innencapellen) dürften die functiones, natürlich annuente Eppo abgehalten werden, falls eine hinlänglich große Communität zugegen wäre. Eine Ausnahme macht nur der Umſtand daſs eine Kirche das SSmum nicht beſtändig hat. In dieſem Falle iſt es unerlaubt, die functiones sacrae hebd. maior. sive solemniter per se, sive non solemniter permissu Eppi abzuhalten, weil in einer ſolchen Kirche die asservatio SSmi in sepulchro nicht erlaubt iſt, welche nothwendig zu dieſen Functionen gehört; denn S. R. C. erklärte dd. 14. Junii 1659 in una Neapolit.: Non licere in ecclis in quibus non asservatur (continuo nämlich et constanter, sive proprio jure, sive ex apostolico indulto) SS. Sacramentum, celebrari Missam Feria V. in Coena Domini et in Sepulchro idem augustissimum sacramentum asservari. In dieſen Kirchen iſt alſo am Gründonnerstage permissu Ordinarii höchſtens eine ſtille Meſſe erlaubt, am Charfreitag gar keine liturgiſche Function. Darum fügt auch der erwähnte Editor zu obiger Entſcheidung hinzu: Ex quo liquet etiam sacras functiones feria VI. in Parasceve in iisdem ecclis prohiberi. — [1]) Durch das Sacramentarium Gregors des Großen wurde die praesens disciplina normiert.

morem ad hoc non solum pietate, verum etiam praecepto fideles omnes ducebantur ut comprobatur ex canon.: In Coena de consecr. dist. 2.

Quoniam autem aequum est, ut in ecclis omnibus, quae subditam habent plebem, Sacrum solemne fiat, neque omnes aeque clericis, supellectilibus atque opibus abundant, ut pro dignitate tam in hac feria V. quam in feria VI. et sabbato sancto sacrae actiones celebrari valeant; Benedictus XIII. huic incommodo consuluit per parvum Rituale pauperibus et ruralibus paroeciis accommodatum.

Verum si pauperiores sint paroeciae, cuiusmodi solent esse rurales, in quibus vel unus dumtaxat vel nullus est clericus qui cotta indutus celebranti ministret, bene esse, ut in his omittantur functiones; congruere tamen plurimum videri, ut ad satisfaciendum subjectae plebis pietati, praesertim si qui velint (ad quod jus habent), sacram sumere communionem et paschali praecepto satisfacere, parochus privatam celebret missam.

Praeterea non desunt ecclesiae, in quibus pro populi commoditate parochus privatim celebrat subjectaeque sibi plebi communionem ministrat, priusquam missae conventuali initium detur. Ita in patriarchali Lateranensi et in quibusdam aliis Urbis collegiatis ecclis, quamvis in iisdem solemnia omnia fiant, ut possit commode populus sacris interesse. Si ita est, potiori jure congruere consultori videbatur, ut id fieret in rurali paroecia favore illorum qui eidem subjiciuntur, ut queant missam audire a proprio parocho celebratam et in eadem saram sumere communionem, paschali praecepto satisfacere et memoriam recolere institutionis sacramenti.

Ex iis colliges:

I. Rationem, ob quam privata missa feria V. majoris hebdomadae sacerdotibus celebrari interdicitur, esse ipsam sacrificii institutionis memoriam, quae exigit ut peculiari modo hac die recolatur.

II. Eamdem memoriam optime recoli per publicas solemnesque functiones juxta praescriptum ecclae ritum celebratas, in quibus sacerdos Christum Dominum in sacra coena repraesentans ipse sumit Sacramentum corporis et sanguinis ejus et reliquis de clero veluti apostolis distribuit.

III. Eadem solemnia celebranda esse etiam in ecclis parochialibus pauperioribus, si decenter saltem peragi valeant juxta formam parvi ritualis Benedicti XIII. ad hunc finem conscripti.

IV. Quodsi ob clericorum defectum in rurali paroecia neque praescripta forma servari potest, parocho indulgeri ut

missam lectam ad populi commoditatem celebret, petita quotannis ab Ordinario venia, ne hoc in ordinis detrimentum cedat.

V. Decet enim, ut qui populum sibi assignatum habet, ob augustissimae institutionis memoriam hac die sacrificium celebret, ita ut fideles sive de populo, sive siqui sint de clero, sacram synaxim ex ejus manu in sacrificio suscipiant.

VI. Quinimo ob eandem rationem non est reprehendenda consuetudo, qua parochus in eadem eccla, ubi solemniter functiones peraguntur, missam ad populi commoditatem ante solemnia celebret.

Was ist nun zu halten von oratoria publ., welche das Recht der Aufbewahrung des Allerheiligsten nicht haben? Ferner von den orat. quasi publica der neueren Frauencongregationen ohne canonische Clausur, selbst wenn sie das jus asservandi continuo SSmum haben, zumal mit Rücksicht auf die negative Entscheidung der S. R. C. in una Tert. Ord. S. Francisci dd. 31. Aug. 1839 ad dubium: Utrum feria V. in Coena Di possit privata missa celebrari in oratoriis privatis sororum clausura carentium, si ibidem asservatur continuo SSmum Eucharistiae Sacramentum? Davon in der Fortsetzung.

Ischl. Caplan Dr. Karl Mayer.

VIII. **(Zur Absolution von päpstlichen Reservaten.)** In Betreff der Absolution von päpstlichen Reservaten war, wie ich als bekannt voraussetzen kann, das Decret der Congregatio Inquisitionis vom 23. Juni 1886 von einschneidender Bedeutung. Durch dasselbe wurde den Beichtvätern die Erlaubnis gegeben, in allen dringenden Fällen von allen päpstlichen Reservaten direct zu absolvieren, jedoch mit der Verpflichtung, dass der Pönitent oder der Beichtvater innerhalb eines Monates sich nach Rom wende, um die Weisungen des heiligen Stuhles, respective der Pönitentiarie, entgegen zu nehmen, widrigenfalls der Pönitent aufs neue derselben Censur verfällt. Statt direct nach Rom kann man sich auch an seinen Ordinarius wenden. Durch ein Decret der Congregatio s. Officii vom 16. Juni 1897 wurde diese Befugnis ausgedehnt auf alle Fälle, in welchen die Ertheilung der Lossprechung sehr wünschenswert erscheint, weil es dem Pönitenten sehr hart wäre, längere Zeit im Zustande der schweren Sünde zu verbleiben.

Nunmehr ist abermals ein Decret der Inquisitions-Congregation (vom 9. November 1898) erschienen, welches für unseren Gegenstand von großer Bedeutung ist. Wir wollen dasselbe mittheilen und einige Bemerkungen anfügen.

Ein Priester hatte dem apostolischen Stuhl folgende Dubia vorgelegt:

I. Utrum decretum S. R. et U. Inquisitionis sub die 23. iunii 1886 intelligendum sit tantum de iis, qui corporaliter s.

sedem adire nequeunt, vel etiam de iis, qui ne per litteras quidem per se neque per confessarium ad s. Sedem recurrere valent?

II. Et quatenus decretum praedictum extendi debeat etiam ad eos, qui ne per litteras quidem ad s. Sedem recurrere valent, quomodo se gerere debeat confessarius?

Auf diese Anfrage erfolgte de dato 9. November 1898 folgende Antwort: „In Congregatione generali coram EE. ac. Rev. DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque R. D. Consultorum voto, EE. ac. RR. Patres respondendum mandarunt:

Ad I. et II. Quando neque confessarius neque poenitens epistolam ad s. Poenitentiariam mittere possunt, et durum sit poenitenti adire alium confessarium, in hoc casu liceat confessario poenitentem absolvere etiam a casibus s. Sedi reservatis absque onere mittendi epistolam, facto verbo cum SSmo. Diese Entscheidung wurde sodann vom heiligen Vater Leo XIII. am 12. November gutgeheißen und bestätigt.

Hiezu möchten wir folgendes bemerken:

1. Wie man sieht, wird durch dieses neue Decret die durch die früheren Decrete ertheilte Erlaubnis, in allen dringenden und wünschenswerten Fällen direct absolvieren zu können, aufrecht erhalten; für den Fall aber, dass weder der Beichtvater noch der Pönitent sich auch nur brieflich nach Rom wenden könne, auch diese Verpflichtung aufgehoben, so dass der Pönitent in den erwähnten Fällen einfach, ohne eine weitere Verpflichtung, direct absolviert werden kann.

2. Die Frage wäre also nur, wann tritt dieser Fall ein, dass weder der Beichtvater noch der Pönitent brieflich nach Rom sich wenden können; wann kann man sagen, es sei dem Beichtvater und dem Pönitenten unmöglich, an die Pönitentiarie zu schreiben?

Was die Pönitenten angeht, so kann man, wenn wir von Priestern und einzelnen Gebildeten absehen, wohl sagen, dass es ihnen fast ausnahmslos unmöglich ist, an die Pönitentiarie zu schreiben. Es ist wahr, dass man an die Pönitentiarie auch in der Muttersprache, z. B. in deutscher Sprache, schreiben kann. Aber man beachte, dass der Laie kaum die Adresse wissen wird, dass er nicht imstande sein wird, den casus theologisch richtig darzustellen, dass er leicht Anstoß nehmen könnte, weil er fürchtet, das Sigillum würde dadurch verletzt werden. Und würde die Antwort von der Pönitentiarie zurückkommen, so würde er dieselbe kaum verstehen und müsste doch wieder zu einem anderen Priester gehen und gerade dieses onus will die Kirche, wie dies auch in den Worten des genannten neuen Decretes angedeutet ist, dem Pönitenten nicht auferlegen. Man sieht, dass selbst bei günstigen Verhältnissen der Beichtvater dem Pönitenten so viele Aufschlüsse und Erläuterungen

über die Censuren, über die Pönitentiarie, über die Art und Weise, an dieselbe zu schreiben, geben müsste, dass es fast unmöglich ist, dies alles im Beichtstuhl abmachen zu können; dass aber der Pönitent später auf das Zimmer des Beichtvaters komme, um diese Informationen zu erhalten, dazu, das scheint uns ganz sicher zu sein, besteht keine Verpflichtung. Aber, so könnte man sagen, wenn der Pönitent an die Pönitentiarie nicht schreiben kann, so kann er ja an den Bischof schreiben. Wir antworten, dass im Allgemeinen die Schwierigkeiten ziemlich gleich bleiben, die Furcht jedoch, es könnte etwas aufkommen oder er könnte an seiner Ehre Schaden leiden, wird beim Pönitenten in diesem Falle noch größer sein; außerdem kann man sich ruhig an den Wortlaut des Decretes halten: Quando . . . neque poenitens epistolam ad s. Poenitentiariam mittere possunt; also, wenn es unmöglich ist, an die Pönitentiarie zu schreiben, so besteht keine weitere Verpflichtung.

3. Was die Beichtväter angeht, so wird es für dieselben, Ausnahmsfälle abgerechnet, in sich wohl immer möglich sein, zu schreiben. Solche seltene Ausnahmsfälle, in welchen es dem Beichtvater unmöglich wäre, nach Rom zu schreiben, wären z. B., wenn sich der Beichtvater in Gegenden oder Verhältnissen befindet, dass jeder geheime Briefwechsel mit Rom für ihn unmöglich wäre oder wenn er z. B. bald nach Abnahme der Beicht erkranken und sterben würde. Dass in solchen Fällen für den Pönitenten keine weitere Verpflichtung besteht, ergibt sich ganz klar aus den Worten des Decretes. Wenn aber solche Fälle immerhin nur selten sein werden, so kann ein anderer Fall in der Praxis sehr oft vorkommen, dass nämlich der Beichtvater allerdings an und für sich ganz gut nach Rom schreiben könnte, aber dem Pönitenten ist es unmöglich, noch einmal zu diesem Confessarius in den Beichtstuhl zu kommen, um die von Rom zurückgelangten Weisungen entgegen zu nehmen. Ein solcher Fall kann leicht eintreten, wenn Missionen oder Exercitien von auswärtigen Priestern geleitet werden, welche in wenigen Tagen, bevor noch eine Antwort von der Pönitentiarie kommen könnte, abreisen müssen. Ebenso tritt ein solcher Fall ein, wenn ein Priester an einem Orte Aushilfe leistet, wohin er wahrscheinlich nie mehr kommen wird oder auch, wenn ein Pönitent kurz vor seiner Abreise die heilige Beicht ablegt. Besonders oft kann dieser Fall eintreten an Wallfahrtsorten, wohin der Pönitent nicht mehr ein zweitesmal kommen kann, um den gleichen Priester zu treffen.

Es frägt sich nun, ob auch in diesem Falle man sagen könne, es sei — wie die Worte des Decretes sind — weder dem Pönitenten noch dem Beichtvater möglich, an die Pönitentiarie zu schreiben, so dass also auch in diesem Falle der Pönitent ohne weitere Verpflichtung direct absolviert werden könne? Wir antworten hierauf: Ja.

Zunächst werden wir bestärkt, diese Antwort zu geben, durch die Bemerkung der Analecta Ecclesiastica (Jahrg. 1899 p. 6), welche

die gleiche Anschauung aussprechen. „Verificari — so lautet diese Anmerkung — potest casus v. g. tempore Missionis vel exercitiorum spiritualium, quae a sacerdotibus extraneis praebentur, qui abire debent, quin expectare possint responsionem s. Poenitentiariae nec poenitens sciat scribere vel impediatur ne scribere possit.“

Man könnte einwenden, in einem solchen Falle kann ja der Pönitent seine Adresse dem Beichtvater übergeben, und dann kann der Beichtvater schriftlich die Weisungen der Pönitentiarie dem Pönitenten zukommen lassen. An und für sich wäre dies allerdings in den meisten Fällen möglich. Aber wir halten ein solches Vorgehen entschieden alienum a praxi Ecclesiae. Es besteht nämlich nie eine Verpflichtung, dass der Pönitent im Beichtstuhl seinen Namen nenne — für Viele wäre dies auch aliquid durissimum. In manchen Fällen könnte sich überhaupt der Beichtvater die Adresse gar nicht merken (man denke nur an verschiedene Familiennamen, und es müsste doch alles ganz genau sein, damit nicht eine Verwechslung eintrete) und so müsste der Pönitent schriftlich seine Adresse entweder im Beichtstuhl oder darnach dem Beichtvater bekannt geben — beides aber wäre etwas ganz Außergewöhnliches und kann daher nicht unter ein Gebot fallen. Wir schließen daher: In allen Fällen, wo die absolutio a reservatis nicht im Beichtstuhle oder in der Beicht selbst abgemacht werden kann, tritt der Fall ein, dass es dem Confessarius unmöglich ist, zu schreiben.

Ebenso könnte man einwenden, der Pönitent soll zu einem anderen Beichtvater gehen, nämlich zu einem solchen, zu dem er dann zurückkehren kann. Für diese Einwendung hat das Decret selbst bereits vorgesorgt, indem es bestimmte, eine Verpflichtung, einen anderen Beichtvater aufzusuchen, bestehe für den Pönitenten nicht, quando „durum sit poenitenti adire alium confessarium.“ In der Regel aber wäre dies für das Beichtkind etwas Hartes.

Etwas unbestimmt bleibt noch die Lösung für den Fall, dass das Beichtkind zum gleichen Beichtvater zurückkehren kann, aber nur cum incommodo. Wir würden darauf antworten: Ist dieses Zurückkehren für den Pönitenten, subjectiv gerechnet, cum gravissimo incommodo verbunden, so ist dies der Unmöglichkeit gleichzuhalten, und der Pönitent kann daher, wie das Decret sagt, ohneweiters direct absolviert werden. Ist dieses incommodum aber nur ein gewöhnliches, wie es mehr oder weniger bei jeder Beicht vorkommt, so ist der Pönitent verpflichtet, zurückzukehren. In einzelnen Fällen die Grenze zu bestimmen, bleibt den Beichtvätern überlassen; dieselben können aber eher in zweifelhaften Fällen zur Milde neigen, weil dies mehr dem Tenor des Decretes entspricht, welches dem Beichtkinde „nichts Hartes“ auflegen will.

Um ja jedes Missverständnis auszuschließen, bemerken wir noch am Schlusse, dass die Unmöglichkeit, nach Rom zu schreiben, in der angegebenen Weise bei Beiden zugleich, d. i. sowohl beim Beichtkinde

wie beim Beichtvater vorliegen muss, damit die Lossprechung ohne weitere Verpflichtung direct gegeben werden kann.

Salzburg. Dr. Ign. Rieder, Theologie-Professor.

IX. **(Verwerfung unechter Ablässe.)** Durch ein allgemeines Decret vom 26. Mai 1898 (Acta S. Sed. XXXI, 727 sqq.) hat die heilige Ablass-Congregation mit Approbation Seiner Heiligkeit eine ganze Reihe von Zetteln und Büchlein verurtheilt, welche unechte Ablässe enthalten. Ein Theil derselben war schon früher verworfen worden; sie wurden aber immer wieder neu gedruckt und verbreitet. Zur Warnung sollen die hauptsächlichsten kurz angeführt werden:

1. Eine Litanei zur schmerzhaften Mutter Gottes, welche Papst Pius VII. während seiner Gefangenschaft verfasst und mit vollkommenem Ablass, jeden Freitag gewinnbar, bereichert haben soll. Sie war schon 1821 für die Erzdiöcese Neapel verboten worden.

Durch das neue Decret wird nicht nur der Ablass für unecht erklärt, sondern auch die Litanei selbst verworfen. Dieselbe ist noch in neueren deutschen Gebetbüchern zu finden. Um sie kenntlich zu machen, seien folgende Ausdrücke der Litanei hervorgehoben: Du gekreuzigte Mutter; mit dem Herz ans Kreuz geheftete Mutter; Du Schild der Unterdrückten; Du Auge des Propheten; Du Stab der Apostel; Du Perle der Jungfrauen rc.

2. Der vollkommene Ablass, den man nach Beichte und Communion gleichfalls an jedem Freitag für das dem „Gegrüßet seist Du, Maria," nachgemachte Gebet soll gewinnen können: Gegrüßet seist Du, Maria, voll der Schmerzen, der Gekreuzigte ist mit Dir u. s. w.

Es wurde fälschlich dem heiligen Bonaventura zugeschrieben. — Eine ähnliche Nachahmung des Ave Maria zur Verehrung des heiligen Josef wurde am 26. April 1876 von der Congregation des heiligen Officiums verworfen; sie begann so: „Gegrüßet seist Du, Josef, voll der Gnade, der Herr ist mit Dir."

3. Der Ablass von 3000 Jahren, welchen Papst Eugenius III. auf die Bitte des heiligen Bernhard denjenigen soll bewilligt haben, die zu Ehren der Schulterwunde unseres Erlösers drei Vater unser und drei „Gegrüßet seist Du" beten.

4. Die Ablässe, welche mit einem Gebet: „O unerschöpflicher Quell der Wahrheit, wie bist Du nun ausgetrocknet; o weiser Lehrer der Menschen, wie bist Du jetzt so schweigsam u. s. w." sollen verbunden sein (durch Bewilligung von Innocenz XI., Clemens XIII., Benedict XIV. und Pius IX.); die schmerzhafte Mutter Gottes soll dasselbe gesprochen haben, als sie den Leichnam Jesu auf dem Schoße hatte; wer es bete, könne damit 15 Seelen aus dem Fegefeuer befreien oder 15 Sünder bekehren.

5. Der Ablass von 80.000 Jahren (angeblich von Bonifaz VIII. und Benedict IX.) für das sogenannte Ostergebet: Mein Herr Jesus,

süßester Vater, jener Freude zulieb, die Deine theuerste Mutter hatte, als Du ihr in jener Osternacht erschienest u. s. w.

6. Der Ablass von 80.000 Jahren und 40 Quadragenen, welchen ein Papst Bonifaz bewilligt haben soll für ein kurzes Gebet des Papstes Gregor des Großen, das zu St. Johann im Lateran mit goldenen Buchstaben geschrieben sei und welches so anfängt: Stabat Virgo iuxta crucem — videns pati veram lucem — Mater Regia omnium.

7. Die für ein anderes Gebet (Ich bete Dich an, o heiligstes und kostbarstes Kreuz, das Du mit den zarten und ehrwürdigen Gliedern meines Herrn Jesus Christus geschmückt warst u. s. w.) gemachte Verheißung, man könne jeden Freitag damit fünf Seelen aus dem Fegefeuer, wenn man es fünfmal bete, und am Charfreitag 33 Seelen erlösen.

8. Der vollkommene Ablass toties quoties (angeblich von Papst Pius VI. bewilligt) für das Gebet: „Heiliges Herz Mariä, Du bist die große Königin, die ganze Welt neigt sich vor Dir; errette gnädig meine Seele. Vater unser; Gegrüßet seist Du."

9. Die Ablässe und extravaganten Verheißungen für das Gebet, welches, wie man sagt, nach der Offenbarung der heiligen Brigitta, der heiligen Mechtildis und der heiligen Elisabeth in dem Grabe unseres Herrn gefunden worden sei.

Dieses Gebet, welches auch den Titel trägt „Brief Jesu Christi über die Blutstropfen, welche er auf seinem Gange zum Calvarienberg vergoss", besteht in sieben Vater unser, Gegrüßet seist Du und Ehre sei, die man 15 Jahre lang täglich beten soll zu Ehren dieser (28.430) Blutstropfen. Schon durch das Decret „Delatae saepius" vom 7. März 1678 verurtheilt, ist es immer wieder in den Händen einfacher Christen anzutreffen und findet leider auch Glauben. Vielleicht trägt dazu der grausige Schluss des Briefes bei, der so lautet: „Wer da glaubt, dieser Brief sei nicht auf Gottes Geheiß geschrieben und vom heiligsten Munde dictiert, wer ihn böswillig verborgen hält, ohne ihn anderen Personen mitzutheilen, wird von Gott verflucht und am Tage des Gerichts beschämt werden. Wer ihn aber veröffentlicht, dessen Sünde werde ich auslöschen, wenn er mich um Verzeihung bittet, hätte er auch noch so viele Sünden auf sich und selbst seinem Nächsten Unrecht zugefügt. Wer diese Andachtsübungen abschreibt, wer sie liest oder lesen läßt, wird nie umkommen und wird frei sein von allen Versuchungen."

10. Ein Zettel aus Papier oder Leinwand, der in verschiedenen Sprachen neuestens verbreitet wurde mit der Ueberschrift: „Breve des heiligen Antonius von Padua." Derselbe enthält den authentischen Ablass von 100 Tagen für das Stoßgebet: „Siehe das Kreuz des Herrn u. s. w."

Was aber sonst noch Wunderliches und Sonderbares auf diesem Zettel beigefügt ist, z. B. über den Ursprung dieses „Breve“ u. dgl., wurde von der Congregation verworfen.

11. Verurtheilt wurde endlich das Büchlein über „Die Corona des Herrn, ihren Ursprung, Bedeutung und Ablässe“, in Faenza 1871 gedruckt, weil es zwei schon im Jahre 1578 verworfene Ablässe enthält; desgleichen einen angeblich von Papst Innocenz VIII. bewilligten vollkommenen Ablass für das kurze Reimgebet, welches so beginnt: Il cielo ti salvi, o Vergine sovrana, stella del sol più chiara u. s. w.; ebenso den vollkommenen Ablass, den Papst Clemens XIV. gewährt haben soll für ein Gebet (mit Antiphon und Versikel) zum heiligen Benedict, worüber dieser Heilige der heiligen Aebtissin Gertrude eine Offenbarung habe zutheil werden lassen.

Oberrhein. Pastoralbl.

X. **(Eine Wegtaufung in Cisleithanien.)** In einer abgelegenen Gebirgspfarre weilte ein neugeweihter Priester zur Erholung. Pfarrer und Cooperator sind in der Schule, als ein dienstbarer Geist des Hauses dem Neugeweihten meldet: „Zum Taufen wäre es; das könnten Hochwürden auch, und ich dürfte nicht den geistlichen Herrn aus der Schule holen.“ „Ja, freilich kann ich taufen,“ meinte der Angeredete, und voll Freude, ein heiliges Sacrament zum erstenmale spenden zu können, geht er in die Kirche. Die Sorge, keinen Fehler zu machen, läſst einen anderen Gedanken nicht aufkommen; er tauft, ohne näher nach der Religion der Eltern zu fragen, schreibt die Matriken; dass die Eltern katholisch sind, daran zweifelt der junge Priester nicht im mindesten.

Einige Tage später ersucht die Kindesmutter um das Hervorsegnen. Der Herr Cooperator, nicht so vertrauensselig, fragt nach der Confession derselben. Man gibt ihm einen ungarischen Hausierschein, dem der Geistliche die Zugehörigkeit der Eltern zum Lutherthum entnimmt. Mit dem Hervorsegnen war es vorbei, obwohl die Bittstellerin meinte, sie wäre schon öfter dieser Gnade theilhaftig geworden. Unglaublich, ist aber wirklich wahr! Im Pfarrhofe brachte die Mittheilung des Cooperators selbstverständlich keine freudige Stimmung zum Vorschein. Während die geistlichen Herren überlegen und berathen, klopft es: es kommt die evangelische Mutter und bittet um einen Taufschein; „sie müssen weiter ziehen“. Der Pfarrer, ein herzensguter Herr, denkt sich, vielleicht schenken die armen Leute mir das Kind; dann haben alle Schwierigkeiten ein Ende. Er irrt: Die Mutterliebe läſst das Kind nicht weggeben. Der Pfarrer schreibt mit schwerem Herzen den Taufschein, und damit hatte der erste Theil des Vorfalles sein Ende.

Es dauerte nicht lange, bis ein Schreiben eines protestantischen Pfarrers an das katholische Pfarramt einlangte, des Inhaltes, der bezügliche Taufact müsse gelöscht werden, durch Ueberschickung eines

Matrikenauszuges müsse der Act dem protestantischen Pfarramte abgetreten werden. Die Mutter war mit dem protestantischen Pfarrherrn zusammengetroffen, hatte ihm die ganze Taufgeschichte erzählt; dieser schrieb nun eiligst den genannten Brief.

Der katholische Pfarrer gab selbstverständlich seinem lutherischen Amtscollegen keine Antwort; dieser fand nun den richtigen Weg für seine Klage, er wandte sich an die Bezirkshauptmannschaft. Die Behörde zieht sofort eingehende Nachrichten ein, überzeugt sich, dass von Seelenfängerei keine Spur ist und antwortet dem Kläger, die Eltern hätten sich freiwillig, ohne äußeren Zwang, wohl wissend, dass das Pfarramt ein katholisches Pfarramt sei, an den Pfarrer mit der Bitte um die Taufe des Kindes gewendet, es liege daher kein Grund zur Amtshandlung vor.

Das evangelische Pfarramt recurrierte gegen diesen Entscheid an die k. k. Statthalterei, welche entschied, das Kind gelte als evangelisch, es sei ein vollständiger Matrikenauszug dem Pfarramte zu senden und im Taufbuche der Taufact mit der Reihezahl zu löschen. Das Ordinariat, dem die Entscheidung zugeschickt wurde, befiehlt dem Pfarramte, einen ex offo-Taufschein an die Bezirkshauptmannschaft zu schicken. Der Pfarrer überließ die Vollziehung des Auftrages dem Auftraggeber selbst, indem er den Taufschein an das Ordinariat schickte.

Was sagen nun die kirchlichen, was sagen die österreichischen Gesetze zu dieser Taufe?

Die kirchlichen Gesetze erlauben die Taufe eines Kindes von Häretikern, außer dem Falle der Noth, nur dann, wenn die Eltern ausdrücklich darum ersuchen und zugleich genügende Garantie für die katholische Kindererziehung bieten (Heiner K. R. II. 227. Aichner Comp. jur. can. 159). Die s. Congr. Officii (1826 und 1885) erklärte ausdrücklich: „infantes haereticorum a parentibus oblatos non esse baptizandos, nisi probabilis effulgeat spes catholicae eorum educationis.“ „Das Kind akatholischer Eltern, welche die katholische Erziehung des Kindes nicht versprechen wollen, wird der Pfarrer außer dem Falle der Todesgefahr nicht taufen,“ sagt Scherer (K. R. II. 81). Die Entscheidung, ob genügende Garantie für katholische Erziehung geboten wird, steht dem Bischofe zu, dem der jeweilige Fall genau zu berichten ist. Haben also in unserem Falle zwar die Eltern um die Taufe des Kindes ersucht, so ist doch von einer katholischen Kindererziehung keine Rede; es hätte daher der neugeweihte Priester auf Grund der canonischen Vorschriften die Taufe verweigern müssen. Was aber dann, wenn die Eltern genügende Garantie für katholische Erziehung, die Staatsgesetze aber die Taufe verbieten? Dann sind gewiss nicht die Staatsgesetze, wie ein alter Josefiner einmal meinte, einzuhalten, dann gilt es, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen: dann heißt es taufen, mögen die bürgerlichen Gesetze bestimmen, wie immer. Handelt der Priester zudem so im Auftrage des Bischofs, dann werden auch die weltlichen Behörden

in schwieriger Lage sein. Bischöfe straft man nicht so leicht und unbeachtet als gewöhnliche Seelsorger. Die Pastoralklugheit findet schließlich in vielen Fällen auch Auswege, um Conflicte mit dem Gesetze zu umgehen.

Welche weltliche Behörde, Bezirkshauptmannschaft oder Statthalterei, hat dem bürgerlichen Gesetze entsprechend entschieden? Ohne Zweifel hat nach dem Naturrecht die Bezirkshauptmannschaft richtig entschieden; die Eltern haben durch dasselbe das Bestimmungsrecht der Confession ihrer Kinder. Anders aber urtheilt das österreichische Gesetz vom 25. Mai 1868; da heißt es im Artikel I: „Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.“ Stipulationen über die Religion der Kinder kennt das Gesetz nur bei gemischten Ehen. In unserem Falle schreibt das Gesetz für den Täufling unbedingt die protestantische Religion vor, da derselben beide Eltern zugehören. Aus diesem Grunde hat das katholische Pfarramt auch den Recurs gegen die k. k. Statthalterei unterlassen; er wäre aussichtslos gewesen.

Darf ein ex offo-Taufschein an die Behörde übermittelt werden? Dr. Schnitzer schreibt in seinem katholischen Eherecht S. 253: „Die ungarische Regierung gebot unter Androhung einer Strafe bis zu 100 fl., die katholischen Pfarrer sollten in jenen Fällen, in welchen sie an staatsgesetzlich in einer anderen Confession zu unterrichtende Kinder die Taufe spendeten, die Pfarrer dieser Confession hievon amtlich verständigen, damit dieselben ihre Pfarrbücher evident halten könnten. Der heilige Stuhl erklärte, dass das von der Regierung zugemuthete Verfahren nicht geduldet werden könne, da die Uebersendung der Taufbescheinigung durch den katholischen Pfarrer an den akatholischen oder an die weltliche Behörde nur die Ermöglichung der akatholischen Erziehung bezwecke, wozu ein katholischer Geistlicher niemals seine Hand bieten könne.“ Die Analogie unseres Falles mit den ungarischen Wegtaufen liegt auf der Hand, daher auch die Antwort auf die letzte Frage. Die Erregtheit des protestantischen Pfarramtes ist übrigens gerade so merkwürdig, als die Forderung des ex offo-Taufscheines, da ja der Gedanke an eine katholischen Kinder-Erziehung ausgeschlossen war.

Die Moral aus dieser Taufgeschichte aber ist: bei unbekannten Eltern verlange man strenge das Vorweisen von den Documenten (Trauungsschein, Hausierpass 2c.), aus denen die Confession der Eltern des Täuflings ersichtlich ist.

St. Florian. Professor Al. Pachinger.

XI. **(Die Praxis protestantischer Pastoren bei Mischehen.)** Die meisten Wunden werden unserer heiligen Religion im praktischen Leben in paritätischen Ländern auf dem Gebiete der Mischehen geschlagen. „Durch die Mischehen erleidet die römische Kirche

enorme Verluste, selbst in dem katholischen Bayern," heißt es in dem protestantischen „Theologisches Jahrbuch 1899" von J. Schneider und die kirchliche Statistik Deutschlands des gewesenen evangelischen Pastor Pieper sagt, dass in Preußen Hessen und Baden circa 340.000 gemischte Ehen existieren, in denen zur Zeit 81.600 Kinder mehr protestantisch als römisch-katholisch erzogen werden. Diese Ziffern sprechen eine brutale Sprache und wir können es dem Verfasser des erwähnten „Theologischen Jahrbuches" glauben, dass die „evangelische Kirche vom Standpunkte des zahlenmäßigen Erfolges oder Misserfolges nicht die geringste Ursache hat, die Existenz der zahlreichen Mischehen zu beklagen." Es mag nun für viele nicht ohne Interesse sein, die Praxis evangelischer Geistlicher bei Mischehen kennen zu lernen. Superintendent Splittgerber in Sonnenwalde, der nicht so sehr wie sein College Schneider über die Mischehen entzückt ist, ja es sogar „aus praktischen Gründen für seine Pflicht hält, alle Evangelischen vor dem Eingehen einer Mischehe dringend zu warnen," bemerkt in seinen Verhaltungsmaßregeln für evangelische Geistliche[1]) zunächst, dass in den Mischehen immer mehr evangelische Frauen als Männer vorkommen. Dann führt er aus, das Hauptgewicht sei auf die vorbeugende Arbeit zu legen. Es sei das „evangelische Bewusstsein und das protestantische Ehrgefühl" zu wecken und zu heben. „Jede Gleichgiltigkeit und leichtfertige Nachgiebigkeit, ist eine Verleugnung des evangelischen Glaubens, eine Verletzung der evangelischen Kirche." „Der höchste Grad der Gleichgiltigkeit, der schon an Geringschätzung und Verleugnung grenzt, ist es, wenn eine evangelische Mutter es vor anderen ausspricht, dass ihr nichts daran liege, welcher Confession ihre Kinder angehören." Wir citieren diese Stellen mit aller Absicht. Kommt es ja doch leider vor, dass laue Katholiken es als die höchste Intoleranz betrachten, wenn ihr katholischer Seelsorger bei ähnlichen Gelegenheiten dieselben Anschauungen äußert. „Die Liebe frägt nicht um die Religion," bekam erst kürzlich ein Priester auf pflichtgemäße Vorstellungen schnippisch zur Antwort. Ab hoste disce.

„Kommt es aber doch zur Mischehe," fährt Splittgerber fort, „so haben wir vor allem darauf zu achten, dass der evangelische Theil kein Versprechen vor dem katholischen Pfarrer ablegt." „Findet die Trauung durch den katholischen Pfarrer statt, so dürfen wir in diesem Falle in unserer Kirche weder das Aufgebot vornehmen, noch, wie es früher öfter vorkam, die evangelische Trauung auf die katholische folgen lassen." Es wären Fälle denkbar, wo katholische Priester mit Nutzen auf diese grundsätzlich abweisende Stellung evangelischer Pastoren verweisen können. „Ueberhaupt je consequenter wir vorgehen, und kein Ansehen der Person gelten lassen," sagt Splittgerber, „desto leichter werden wir es haben."

---

[1]) „Der evangelische Geistliche und die Mischehe." Berlin, Reuther & Berchhard 1898.

Interessant sind nun die „Arbeiten" der evangelischen Geistlichen nach der Schließung der Mischehe. Zwar hat Splittgerber anfänglich (p. 9) ziemlich verächtlich von dem „katholischen Pfarrer mit seinen (angeblichen) Drohmitteln" gesprochen und noch (p. 18) „alle Mittel äußerer Ueberredungskunst, Drohungen, Versprechungen u. s. w." ausdrücklich als unlauter abgelehnt, aber schon auf Seite 25 spricht er von „dem einzigen Mittel persönlicher Einwirkung" und „falls diese seelsorglichen Einwirkungen vergeblich sind," so sei „auf dem Wege der Zucht" gegen den Widerspenstigen vorzugehen. „Je ernster wir mit diesen Zuchtmaßregeln vorgehen," heißt es Seite 29, „desto mehr werden wir erreichen." Es soll strenge Kirchenzucht gehalten werden. Nicht bloß, dass Splittgerber evangelischen Müttern, die ihre Kinder katholisch taufen lassen, die „kirchliche Danksagung nach der Entbindung" und die „Einsegnung als Sechswöchnerin versagt, er spricht auch von der Verweigerung des „heiligen Abendmahles." Dieses „äußerste Mittel" hätte auch bei „Theilnahme an einer katholischen Procession seitens des evangelischen Theiles oder Herabsetzung unserer Kirche durch Reden" platzzugreifen. Sehr lehrreich für uns Katholiken, denen man so oft das Verbot der communicatio in sacris als Intoleranz vorwirft!

Superintendent Splittgerber verlangt ferner, dass in paritätischen Gegenden „sehr eingehend" die Unterscheidungslehren zu behandeln sind, ja er scheint auch ganz drastische Mittel in Anwendung zu bringen. Als einmal eine evangelische Braut die katholische Kindererziehung versprochen hatte, bat er am folgenden Sonntage nach Entlassung der Kinder und Andersgläubigen die Gemeinde, im Gotteshause zurückzubleiben. „Hier in geschlossener Versammlung konnte nun der Fall, wie überhaupt die Praxis der katholischen Kirche offen beleuchtet, auch die evangelische Lauheit gestraft werden." Dieses Mittel soll „sehr wirksam" gewesen sein. „Es gab eine große Aufregung, aber die Folge war, dass Mischehen seitdem sehr selten vorkamen."

Dass Superintendent Splittgerber auch sehr inconsequent sein kann, beweist er an mehr als einer Stelle. Er weist darauf hin, „wie wenig es der christlichen Duldsamkeit (in seinen Augen) entspricht, wenn vom katholischen Theile gefordert wird, dass er den evangelischen zum Uebertritte zu bewegen sucht," findet es aber nur sehr in der Ordnung, wenn der preußische König vom katholischen Officier im Falle einer Mischehe bei Strafe der Heeresentlassung noch heute protestantische Kindererziehung fordert. Superintendent Splittgerber beklagt bitter die „Gewissensnoth und das zerstörte Glück," diese Folgen „der unbefugten Einmischung der römischen Kirche in die Kindererziehung bei Mischehen," verlangt aber mit dem Evangelischen Bunde strenge, dass nach den Bestimmungen der preußischen Vormundschaftsordnung selbst eine katholische Mutter die evangelische Erziehung ihrer Kinder zu leiten habe, da ist von einer „Gewissens-

noth“ und „zerstörtem Glücke“ keine Rede. Es wäre im Gegentheile sofort das Verfahren auf Entziehung des Erziehungsrechtes gegen die Mutter bei dem Vormundschaftsgerichte in Antrag zu bringen.

Superintendent Splittgerber tadelt es schließlich scharf, dass die katholische Kirche das (ihr so ungünstige) preußische Landrecht betreffend die Religion der Kinder in Mischehen nicht wahre; dort wo aber das Gesetz ausnahmsweise für die Katholiken günstig und für die Protestanten ungünstig wäre, findet der Herr Superintendent es zweifelhaft, „ob hier nicht das Wort Anwendung findet: Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen!“

Steyr. Theodor Großmann.

XII. **(Das Kainszeichen.)** In seiner Verzweiflung rief Kain aus: „Wer immer mich findet, wird mich tödten.“ (Gen. IV. 14). Vor wem fürchtet sich Kain? Offenbar vor Menschen und nicht — wie Flavius Josephus meint (Antiquit. l. I. c. 3) — vor wilden Thieren. Der Brudermord geschah — wie aus der Andeutung Gen. 4, 25 hervorgeht — kurz vor der Geburt Seths, also 130 Jahre nach der Erschaffung des ersten Menschen. Zu jener Zeit waren gewiss schon mehr Menschen auf der Erde, es hatte Adam sicherlich schon Enkel und Enkelskinder, die den Mord hätten rächen können.

Gott will dem Kain diese Furcht benehmen, er gibt ihm ein Zeichen, dass derartiges nicht geschehen solle. Uebereinstimmend heißt es im hebräischen Texte, in der LXX und in den meisten Handschriften der Vulgata: „Posuit Dominus Cain signum, ut non interficeret eum omnis qui invenisset eum.“ Nur einige Handschriften der Vulgata, sowie die syrische Uebersetzung haben in Cainum.

Dieses Zeichen, das Gott dem Brudermörder gegeben, hat im Verlaufe der Zeiten die verschiedensten Erklärungen erhalten.

1. Einige Rabbiner deuteten dieses Zeichen von einem Hunde, der dem Kain vorausgehen und sichere Wege führen sollte!

2. Eine andere Erklärung war: Gott hätte zur Beruhigung Kains ein Zeichen mit der Inschrift aufgestellt: Omnis qui occiderit Cain, septuplum punietur“!

3. Andere wiederum meinten: Gott hätte dem Kain ein Zeichen aufgedrückt, das ihn erkenntlich machen sollte. Nach dieser Erklärung hätte dieses Zeichen dem Verfolger jedenfalls ein solches Entsetzen einflößen müssen, dass er es nicht wagte, den Gezeichneten zu tödten. Und zwar denken da die einen an ein Horn, das dem Kain auf der Stirne gewachsen wäre, nach anderen wiederum wäre der erste Buchstabe des Wortes „Kain“ auf dessen Stirne eingezeichnet worden! Andere hingegen — wie auch viele heilige Väter — erklären dieses Zeichen von einem Zittern des Körpers oder von einer Entstellung der Gesichtszüge. Eine derartige Auf-

fassung begünstigt auch die Allioli'sche Uebersetzung: „Und der Herr machte ein Zeichen an Kain." Aber da müsste im hebräischen Texte nicht le-Kain, sondern be-Kain oder hal-Kain stehen!

4. Knobel nimmt (Genesis. 2. Aufl. Leipzig 1860 S. 62) ein erst in der Folge eintretendes Zeichen an; falls es nämlich jemand wagen sollte, den Mord zu rächen, so würde Gott dies wohl durch ein himmlisches Phänomen, etwa mit einer Stimme, verhindern! Gegen diese Erklärung spricht der Wortlaut des Textes.

5. Es empfiehlt sich somit jene Ansicht, wie sie bereits von Abenesra vorgetragen wurde: Gott hätte nämlich durch ein Wunderzeichen, das er vor Kain und auch vor anderen Menschen setzte, seinen Worten Nachdruck gegeben, dass niemand den Kain tödten solle.

Unsere „Biblischen Geschichten" von Schuster und Panholzer haben die Wendung: Gott machte ein Zeichen an ihm. Vorzuziehen wäre jedoch der dem Originaltext entsprechende Satz: Gott gab ihm ein Zeichen.

St. Pölten. Prof. Dr. Johann Döller.

XIII. **(Gemischte Ehe.)** Bei Gelegenheit einer Mission hört Antonius die Beichte des Titius. Titius ist Lothringer und hat sich in seiner Heimat, einem bis vor kurzer Zeit ganz katholischem Orte, mit einem protestantischen Mädchen verheiratet. Weil ihm von kirchlicher Seite Schwierigkeiten gemacht wurden, ist er die Ehe vor dem Standesamte und später vor dem evangelischen Prediger eingegangen. Jetzt lebt Titius in einer rheinischen Stadt und wünscht den lange versäumten Empfang der heiligen Sacramente wiederum zu pflegen.

Antonius erklärte jedoch, Titius lebe in ungiltiger Ehe und verweigert die Lossprechung, bis ein neuer Abschluss derselben vor dem Ortspfarrer stattgefunden hat.

1. Hat Antonius die Ehe des Titius richtig als ungiltig beurtheilt?
2. Musste er den Titius über die Ungiltigkeit seiner Ehe unterrichten?
3. War er berechtigt oder verpflichtet, die Lossprechung von der vorhergehenden Berichtigung der Eheangelegenheit abhängig zu machen?

1. Ist an einem ganz katholischen Orte das tridentinische Decret über die kirchliche Form des Eheabschlusses in gehöriger Weise verkündet worden, so unterstehen die getauften Andersgläubigen diesem Gesetze. Die Andersgläubigen bildeten nämlich in diesem Falle zur Zeit der Verkündigung des Decretes „tametsi" über die clandestinen Ehen keine eigene Gemeinde, welche von der katholischen Gemeinde getrennt bestand, und auf die somit die Veröffentlichung des Gesetzes keine Anwendung gefunden hätte. Solche Akatholiken, welche zur Zeit der Verkündigung des genannten Decretes bereits zu einer eigenen Gemeinde vereinigt waren, sind durch dieses kirchliche Gesetz nicht verpflichtet und können darum auch eine Mischehe mit einem katholischen Brauttheile ohne Beobachtung der Tridentiner Vorschrift

giltig eingehen. Die in späterer Zeit eingewanderten Andersgläubigen unterstehen hingegen an einem bisher ganz katholischen Orte, an welchem zur Zeit der Verkündigung des Decretes noch gar keine andersgläubige Gemeinde bestand, dem kirchlichen Gesetze. Nur die höchste kirchliche Stelle vermag die Rechtswirkung aufzuheben oder auf die Katholiken zu beschränken. Weil nun Titius an einem bis vor kurzer Zeit ganz katholischen Orte lebte, an welchem das tridentinische Decret in Geltung steht, so war er ebenfalls zur Beobachtung desselben gehalten. Aber auch der Umstand, dass seine Braut nicht katholisch war, konnte nicht bewirken, dass die formlos eingegangene Ehe, wenn auch schwer sündhaft, doch wenigstens giltig abgeschlossen wurde, denn die akatholische Braut konnte nach kirchlichem Recht keine giltige Ehe unter Missachtung des tridentinischen Decretes eingehen und deshalb blieb diese Mischehe ungiltig. Antonius hat also die Ehe des Titius mit Recht als ungiltig beurtheilt.

2. Musste Antonius den Titius über die Ungiltigkeit der Ehe unterrichten? Weil der eheliche Umgang in einer zweifellos ungiltigen Ehe an und für sich schlecht und unerlaubt ist, und der Beichtvater den Beichtenden auf schwere Verpflichtungen aufmerksam machen muss, so war Antonius an sich gehalten, den Titius über die Ungiltigkeit der Ehe aufzuklären. Vielleicht war aber der Beichtende in gutem Glauben, und pflegte deshalb ohne Sünde den ehelichen Umgang, während er jetzt bis zur Ordnung der Angelegenheit gegen sein Gewissen etwas Unerlaubtes thun wird. Gewiss soll der Beichtvater den guten Glauben des Beichtenden nicht stören, wenn dadurch die thatsächlich sündhafte Handlung wahrscheinlich zur öffentlichen Sünde wird. Er soll vielmehr zuerst für die Heilung des sündhaften Anlasses, bei einer Ehe also für Dispens sorgen, und dann erst den Beichtenden aufklären. In dem vorliegenden Falle ist das Vorhandensein des guten Glaubens sehr zweifelhaft. Titius hat sich in vorsätzlichem Widerspruch zu seinem kirchlichen Vorgesetzten über die Vorschrift des Trienter Concils hinweggesetzt, war also aller Wahrscheinlichkeit nach über die Tragweite seines Schrittes unterrichtet. Und auch bei Voraussetzung des guten Glaubens handelte es sich hier nur um Erfüllung einer Vorschrift, welche ohne Verzug geschehen konnte. Es lag mithin kein Grund vor, über die Ungiltigkeit der Ehe zu schweigen und Antonius musste den Titius darüber unterrichten.

3. War Antonius berechtigt oder verpflichtet, die Lossprechung von der vorhergehenden Berichtigung der Eheangelegenheit abhängig zu machen? Antonius musste auf jeden Fall verlangen, dass Titius seine Ehe giltig mache, und denselben dieserhalb an den Pfarrer weisen. Die Lossprechung konnte bis nach der Erledigung dieser Angelegenheit aufgeschoben werden und wie bei anderen Verpflichtungen die Wohlthat der sacramentalen Lossprechung bis zur Auslösung der Pflicht vertagt wird, so sollte es auch hier geschehen, zumal Titius

auch für das Gewissensforum wahrscheinlich der Excommunication unterlag und deshalb sich an den Pfarrer zu wenden hatte, oder zum Beichtvater zurückkehren muſste, nachdem dieser die Vollmacht zur Beseitigung der Censur erhalten hatte. Jedoch war es nicht gerade unter allen Umständen nothwendig und Antonius wäre berechtigt gewesen, auf das bloße Versprechen des Titius hin, die Eheangelegenheit ins Reine zu bringen, diesem die Lossprechung zu ertheilen. Das letztere wäre sogar für den Fall vorzuziehen gewesen, daſs dem Titius die Rückkehr zum Beichtstuhl erheblich schwer wurde. Vorausgesetzt wird hierbei freilich, daſs Titius durch den Abschluſs der Ehe vor dem protestantischen Prediger nicht, wie eben bemerkt wurde, der Excommunication verfallen ist. In diesem Falle muſste Antonius sich die Befugnis zur Lossprechung verschaffen oder, nach Vorschrift einiger Diöcesen, den Titius durch den Pfarrer an das Ordinariat weisen.

Wäre es aber für Antonius nicht gerathener gewesen, von der Ungiltigkeit der Ehe überhaupt zu schweigen und die gute Gesinnung des Titius einzig zu einer aufrichtigen Versöhnung mit Gott hinzulenken, statt durch gesetzliche Bedenken den Eifer des Beichtenden zu zerstreuen? In der That schließt noch in neuester Zeit Jos. Schnitzer mit Berufung auf Leinz die Frage über die Giltigkeit einer formlosen Mischehe vom Beichtstuhle aus. In seinem Buche „katholisches Eherecht", fünfte Auflage des Werkes „J. Weber, die canonischen Ehehindernisse", Freiburg i. Br. 1898, S. 172, stellt derselbe für den Beichtvater die Anweisung auf: „Es ist durchaus gefehlt, einem in formlos geschlossener Mischehe lebenden Katholiken gegenüber die sacramentale Lossprechung abhängig zu machen von der Frage, ob in loco contractus das Tridentinum verkündet worden ist oder nicht. Der katholische Seelsorger hat die rechtliche Seite einer formlosen Consenserklärung, d. h. die Frage nach der Giltigkeit einer coram ministro acatholico vel magistratu civili geschlossenen Mischehe, überhaupt nicht zu berühren, weder ante noch post factum, weder extra noch intra confessionale, sondern er hat diese Frage einfach zu ignorieren. Kein Beichtvater soll eine diesbezügliche Frage stellen und dadurch das Gewissen seines Beichtkindes in namenlose Verwirrung stürzen."

Hiernach hätte Antonius seine Befugnis als Beichtvater überschritten und wäre tadelnswert. Doch glauben wir uns dem Tadel nicht anschließen zu dürfen, vielmehr den Antonius in Schutz nehmen zu müssen. Wie auf andere Christenpflichten, ebenso muſs der Beichtvater auf die Pflicht hinweisen, das eheliche Leben nur in einer giltigen Ehe zu führen. Freilich darf der Beichtvater nicht leichthin über die Giltigkeit der Ehe ein Urtheil abgeben. Kann darüber im Augenblick keine Sicherheit gewonnen werden, so weise er den Beichtenden an den Pfarrer oder bestelle ihn zurück. Ferner gelten die Entscheidungen des Beichtvaters einzig für den Gewissensbereich. Handelt es sich darum, eine aus Mangel der gesetz-

lichen Form ungiltige Ehe zu trennen, so gehört die Sache an die kirchlichen Ehegerichte und der Beichtvater muss wissen, welcher Bescheid in einem solchen Falle zu geben ist. Aber selbst dann ist das sittliche Verhalten des Pönitenten zu regeln und dieses darf der Beichtvater nicht etwa bis zum Austrag der Rechtsfrage auf sich beruhen lassen. Deshalb muss sich der Beichtvater auf Grund der Aussagen des Beichtenden ein Urtheil über den rechtlichen Bestand der Ehe bilden. Ohne das könnte er ja über sittlich erlaubte und unerlaubte Handlungen keinen Rath ertheilen und müsste einen wesentlichen Theil seines Amtes brachliegen lassen.

Meistens jedoch handelt es sich nicht um die Trennung einer wegen Mangel der tridentinischen Form nichtigen Ehe. Der Beichtende hat vielmehr, wie unser Titius, den Wunsch, seinen Fehltritt wieder gut zu machen und seinem Ehebunde die kirchliche Anerkennung zu verschaffen. Für gewöhnlich werden äußere Verhältnisse, die Rücksicht auf die Frau und die Kinder, eine Fortsetzung des ehelichen Lebens fordern. Da ist es die verantwortungsvolle Pflicht des Beichtvaters, dem Beichtenden Aufschluss darüber zu geben, ob seine formlos geschlossene Ehe giltig ist, oder was zur Heilung derselben erfordert wird. So hat Antonius im vorliegenden Falle gehandelt, er verdient deswegen keinen Tadel, vielmehr ist sein umsichtiges Vorgehen zu beloben. Auch hat er dadurch das Gewissen des Beichtkindes nicht in Verwirrung gestürzt. Titius war seit dem Abschluss der Ehe vor dem Standesamt und dem evangelischen Prediger mit der Kirche und mit seinem Gewissen zerfallen. Die Mission vermochte ihn, das verwirrte Gewissen wiederum in Ordnung zu bringen. Dazu bedurfte es aber einer Heilung der Ehe durch kirchlich giltigen Abschluss derselben. Einen solchen hat Antonius mit seiner Entscheidung angebahnt.

Valkenburg. Jos. Laurentius S. J.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das Reich Gottes** im Lichte der Parabeln des Herrn und im Hinblick auf Vorbild und Verheißung. Eine exegetisch-apologetische Studie von Dr. Jakob Schäfer, Assistent am bischöflichen Seminar in Mainz. Mit bischöflicher Approbation. Mainz, 1897. Fr. Kirchheim. Gr. 8°. XVI u. 288 S. M. 3.50 = *K* 4.20.

Die Bemühungen des gelehrten Bischofs Dr. Paul Keppler von Rottenburg für Neubelebung der homiletischen Predigtweise werden sicher nicht ohne Erfolg bleiben. Diesen Bestrebungen kommt unser Buch sehr passend entgegen. Es hält die Mitte zwischen streng wissenschaftlicher Exegese und praktischer Schrifterklärung. Somit wird dem Seelsorge-Clerus eine

Gabe dargeboten, die bei der homiletischen Bearbeitung der Parabeln des Herrn als beste Fundgrube benützt werden kann.

Im ersten Haupttheile werden in fünf Abschnitten folgende Themen behandelt: die Vorbereitung und Grundlegung der Synagoge, deren Ausbau und Vollendung, der allmählige Verfall bis zur vollkommenen Entartung, die Synagoge im Kampf gegen Christus, Christus und sein Reich, Verwerfung der Synagoge und Gründung der Kirche. Die Vorbildlichkeit der alttestamentlichen Institution ist sehr gut beleuchtet.

Der zweite Haupttheil gibt zuerst Präliminarien oder eine allgemeine Erklärung über den Parabelvortrag und sodann eine ausführliche, allseitige Exegese über folgende Parabeln: vom Sämann, vom Unkraut unter dem Weizen, vom Wachsthum der Saat, vom Senfkörnlein, vom Sauerteig, vom verborgenen Schatz, von der kostbaren Perle, vom Fischernetz. Die Methode bei der Einzelerklärung ist folgende: Zuerst wird das Problem besprochen, das sich in der Seele der Jünger bilden musste, wenn sie die annoch verkehrten Messiashoffnungen mit der thatsächlichen Erfahrung verglichen; dann wird das Gleichnis vorgeführt, die ausführliche Deutung gegeben, weitere theologische Folgerungen aus der Parabel gezogen und die Anwendung durch die heiligen Väter und kirchlichen Schriftsteller vorgeführt.

Dem Verfasser ist es trefflich gelungen, die tiefe Bedeutung dieser Parabeln sowohl rückwärts als Deutungen des wahren Sinnes der Weissagungen des alten Testamentes über das Reich des Messias, wie vorwärts als Weissagungen der künftigen Gestaltung der Kirche Jesu Christi wissenschaftlich in einer Weise darzulegen, dass sein Buch nicht nur eine interessante und ansprechende Studie über wichtige Theile des alten wie neuen Testamentes ist, sondern auch für Verwaltung des homiletischen Amtes einem praktischen Bedürfnis entgegenkommt. Auch das apologetische Moment kommt zur Geltung, indem der Verfasser das Facit seiner Studien in die Worte kleidet: die katholische Kirche allein ist die Kirche der Parabeln und darum die wahre Kirche Christi.

Bei den entschiedenen Vorzügen der Schrift wollen wir von sachlichen und formellen Ausstellungen Abstand nehmen. Die Stelle: „der zweite Theil des Isaias ist ein Trostschreiben an die Exulanten“ Seite 36 könnte leicht missverstanden werden. Vor der Geburt Christi hatte ein römischer Procurator noch nicht seinen Palast dicht an dem Tempel. Judäa ist erst ein Jahr nach Christi Geburt römische Provinz geworden. Der Seelsorge-Clerus versäume es nicht, dieses lehrreiche Buch zu lesen für den Selbstunterricht und zur fruchtbringenden Verwaltung des Predigtamtes.

Wien. Univ.-Prof. Dr. B. Schäfer.

2) **De prohibitione et Censura librorum constit. „Officiorum ac Munerum“** Leonis PP. XIII. et dissertatio canonico-moralis Arthuri Vermeersch e S. J. Lovanii in coll. maximo s. J. professoris Theol. mor. et juris canonici. Ed. altera. Tornaci-Romae Deselée. pag. 125. pr. Fr. 1.50 = *K* 1.80.

„Regulae et universa res Jndicis novo prorsus modo nostrae aetati melius attemperato et observatu faciliori instaurentur.“ So hatten es die französischen Bischöfe in Uebereinstimmung mit den deutschen und italienischen Bischöfen zur Zeit des Vaticanum beantragt. Soweit die Regeln des Index in Betracht kommen, wurde dieses Verlangen durch die Constitution „Officiorum et munerum“ vom Jahre 1896 erfüllt, deren Erklärung V.'s Commentar be-

absichtigt, ohne allerdings die Gedankenfolge derselben einzuhalten. Vielmehr gliedert er, — wie wir glauben, zum Vortheile der Sache, — die Abhandlung in 4 Hauptstücke: Umfang und Tragweite des Indexverbotes im Allgemeinen, Anwendung desselben auf die verschiedenen Arten von Druckschriften, Pflicht der Einholung der kirchlichen Censur vor der Drucklegung, Schuld und Strafe der Uebertretung, sowie Dispense vom Indexverbote. Ein zum Schlusse beigedrucktes Verzeichnis ermöglicht es, für jeden Titel der Constitution die entsprechende Erläuterung des Commentars ohne Mühe zu finden.

Inhalt und Form der vorliegenden Abhandlung verdienen uneingeschränktes Lob. Die Ausführungen des allgemeinen Theiles sind klar und bestimmt, rechtskräftigen Gewohnheiten wird hinreichend Rechnung getragen. Die Erläuterung der einzelnen Capitel der Constitution geschieht mit voller Kenntnis der einschlägigen Literatur unter steter Anlehnung an praktische Beispiele; dabei kommen in strittigen Fragen die Gründe beider Theile stets zur Geltung, kein verletzendes Wort stört die ruhige, wissenschaftliche Untersuchung. Durch die bestimmte Kürze des Ausdruckes, welche der Klarheit keinen Eintrag thut, gelingt es dem Verfasser, eine überraschende Fülle von Detailfragen auf dem engbegrenzten Raume zu behandeln.

Die Wichtigkeit der Constitution Leos XIII., welche neben der Constitution Benedicts XIV. „Sollicita et provida“ in Sachen des Index das für die Zukunft geltende kirchliche Recht darstellt, springt in die Augen und macht es jedem Priester zur Pflicht, sich darüber genau zu unterrichten. Vorliegenden kurzen, verlässlichen und reichhaltigen Commentar, der auch unsere Verhältnisse genügend berücksichtigt, können wir hiezu aufs Beste empfehlen.

Prag. Universitätsprof. Dr. Hilgenreiner.

3) **Das Leben Jesu nach den vier Evangelien** in Predigten dargestellt und betrachtet von Caspar Berens, Pfarrer in Rumbeck. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. I. Bd. 1894. XIII und 427 S. M. 4.20 = *K* 5.04. II. Bd. 1896. VII und 527 S. M. 4.80 = *K* 5.76. III. Bd. 1899. VII und 542 S. M. 4.80 = *K* 5.76.

Immer alt und immer wieder neu erscheint uns das Leben des Erlösers in je einer neuen Darstellung. Die ganze Sonne der Gerechtigkeit ist niemand imstande, in seinem geistigen Auge aufzunehmen: es ist das Prisma der Betrachtung und Contemplation, durch das ihre Strahlen gleichsam gebrochen werden müssen, um uns die einzelnen Herrlichkeiten des Lebens des Menschensohnes zu enthüllen. Auch unser Verfasser hat sich an diese Arbeit gemacht, zum großen Gewinne für seine eigene Seele, wie wir überzeugt sind, und auch zum Heile vieler Anderer, wie wir wünschen und hoffen. — Im Vergleiche zur knapperen Evangelienharmonie von P. Lohmann und zu den ausführlicheren neueren Lebensbeschreibungen des Heilandes von Didon und Le Camus ist vorliegendes Werk für die praktische Nutzanwendung viel weitergeführt, im Vergleiche mit P. Meschler's herrlichen Betrachtungen repräsentiert es das populärere Element.

Die bisher erschienenen drei Bände behandeln das Leben Jesu bis zum Beginne der Leidensgeschichte. Ein vierter Band dürfte das Werk vollenden. In Bezug auf die Chronologie folgt Verfasser der Meinung, dass Joh. 5. ein Osterfest sei (I, 389) und somit die öffentliche Lehrthätigkeit des Heilandes drei Jahre

umfasse; wohl mit Recht. — Auch einzelne Schwierigkeiten der Harmonistik werden glücklich erörtert, soweit es im Rahmen einer populären Darstellung am Platze ist (z. B. die Heilung der Blinden am Wege nach und von Jericho [III, 386 f.]). — Die Nutzanwendungen, die in die geschichtliche Darstellung als moralisches Element der Predigten eingeflochten sind, sind durchwegs richtig angebracht und praktisch gehalten.

Alles in Allem ist dem Werke glückliche Vollendung und Verbreitung zu wünschen.

Wien. Dr. Aug. Fischer-Colbrie.

4) **Das heilige Jahr in Rom.** Geschichtliche Nachrichten über die Jubiläen, mit besonderer Rücksicht auf deutsche Erinnerungen. Unter Benützung ungedruckter Quellen. Von A. de Waal, Rector des deutschen Campo Santo. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Münster i. W. H. Schöningh. 1900. 81 S. 8°. M. 1.— = *K* 1.20.

Der katholische Leser wird mit großem Interesse das Büchlein durchgehen, mit welchem Msgr. de Waal seine Landsleute für das Jubeljahr beschenkt hat. Die einzelnen großen Jubiläen vom Jahre 1300 an, besonders die der Säcularjahre, finden ihre kurze, höchst anregende Beschreibung; man gewinnt einen Einblick nicht nur in die Weltlage und die politischen Verhältnisse Roms zu jenen verschiedenen Zeiten, sondern auch in das culturelle und sittliche Leben der ewigen Stadt. Mehrere eingestreute Notizen über deutsche Verhältnisse und Verhältnisse Deutscher in Rom geben eine wertvolle Beleuchtung der Glaubensinnigkeit und des religiösen Eifers unserer Vorfahren. Die im Anhange gegebene kurze Beschreibung der vier Jubiläumskirchen Roms erhöhen das Interesse der Schrift; dieselbe verdient die weiteste Verbreitung; sie kann nur den Eifer wecken und nähren, dass möglichst Viele, deren Verhältnisse es gestatten, sich die Segnungen und Gnaden des Jubeljahres aneignen.

Valkenburg (Holland). August Lehmkuhl S. J.

5) **Peter de Vineis.** Historische Erzählung aus den Zeiten des deutschen Kaisers Friedrich II. von Dr. Mathias Höhler. 1899. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Steyl, postl. Kaldenkirchen (Rhld.). 242 S., eleg. geb. M. 2.— = *K* 2.40.

Eine tieferschütternde Apologie des alten Erfahrungssatzes: Undank ist der Welt Lohn. Pietro, der sich durch sein Genie aus einem Bettelknaben zum ersten Staatsmanne seiner Zeit und Großkanzler Friedrich II. emporschwingt, verwendet seine außergewöhnlichen Fähigkeiten und Kenntnisse dazu, Friedrichs kirchenfeindliche Stellung zu rechtfertigen und zu begründen. Nicht die letzten Worte seiner sterbenden Mutter, deren brechendes Auge bereits das Dunkel der Zukunft durchdrang: Barmherziger Gott! o rette ihn! nicht der Scheidegruß seiner engelgleichen Schwester, die in der wilden Einöde der Abruzzen als Nonne für ihren irrenden Bruder büßt, die ihm ihr Sterbekreuzlein schickt mit der liebenden Mahnung, er möge die Worte der sterbenden Mutter nicht vergessen; nicht der väterlich zärtliche Zuspruch des hoheitsvollen Innocenz IV., nicht die stürmischen Bitten seines Jugendfreundes Bruno, Priors im Convente der Benedictiner zu Pisa, vermögen ihn zur reuigen Umkehr zu bewegen. Ein Manifest um das andere schickt

er, gegen den Papst aufreizend, in die Welt hinaus, zu Rom schwört er zu Gunsten des Kaisers einen Meineid, er schweigt still zu den Greuelthaten, welche die kaiserlichen Söldner an den Heiligthümern, Frauen und Jungfrauen verüben, in Lyon sucht er den Papst zu dupieren, die verfolgte Unschuld läßt er im Kerker verschmachten — alles, um die Gunst seines Herrn sich zu sichern. Aber Gottes Strafe ereilt den Feind der Kirche und des Papstes, wie der Inno popolare al Papa so erschütternd zum Herzen ruft: Quegli insani, ch'al triplice serto empia guerra giurar coll'inferno! Pugneranno, ma invan coll'Eterno, che vi scrisse: ch'il tocca, morra. Und das furchtbare Tragische dabei ist, dass Pietro gerade dort, wo er am meisten seinem kaiserlichen Herrn sich aufopfert, am empfindlichsten die Ungnade desselben erntet. Derselbe, auf dessen medicinische Kenntnisse Pietro seinen Plan setzt, den Kaiser, der krank zu Pisa darniederliegt, wieder gesund zu machen und dadurch dessen Gunst wieder zu gewinnen, ist von den Todfeinden des Herrschers, den Mailändern, bestochen und will den Kaiser vergiften; der Anschlag wird entdeckt; der Schein ist gegen Pietro; er wird in den Hungerthurm geworfen, dort geblendet und endet bald darauf durch Selbstmord. Eine interessante Nebenerzählung voll einheitlicher Motive bereitet diesen tragischen Schluss vor.

Der Verfasser, schon rühmlichst bekannt als Musterschriftsteller, zeigt sich auch in dieser historischen Erzählung als Meister in spannender Schilderung, tiefen Psychologen, gründlichen Kenner der Zeitverhältnisse; gewählte Ausdrucksweise, prächtige Beschreibungen, ganz originelle Verknüpfungen und zielbewusste Motivierung verleihen der Erzählung immer neuen Reiz. Das ganze ist ein die Zeit Friedrichs II. nach allen Seiten hin treu wiedergebendes Gemälde. Druck und Ausstattung ist tadellos. Möge der gottbegnadete Verfasser die Mühe nicht scheuen, seinen weiten Leserkreis noch mit ähnlichen Gaben zu erfreuen.

Ischl. Dr. Karl Mayer.

6) **Tractatus de Verbo Incarnato** auctore P. Einig. Treveris, 1899. 264 p. M. 3.20 = *K* 3.84.

Nach Jahresfrist schon hat der wackere Trierer Dogmatik-Professor auf seine Tractate de Deo creante und de Deo consummante, welche wir im ersten Hefte 1899 der „theol.-prakt. Quartalschrift“ besprochen haben, den vorliegenden stattlichen Band folgen lassen — zur großen Freude aller wahren Freunde der theologischen Wissenschaft, denen die großen Vorzüge seiner früheren dogmatischen Tractate bekannt geworden sind. In der That schließt sich den letzteren der neue Tractat de Verbo Incarnato ebenbürtig an. Den kundigen und aufmerksamen Leser ergötzt auch hier Klarheit und Schärfe der Begriffsbestimmungen, Gründlichkeit der Beweisführungen, Feinheit der Unterscheidungen, Sicherheit und kluge Mäßigung der Speculation, prägnante Kürze bei relativer Vollständigkeit, strenge Objectivität bei kräftiger Abwehr der Gegner und umsichtiger Berücksichtigung der zeitgenössischen Irrthümer. Schöne Sprache, durchsichtiger Satzbau, übersichtlicher, correcter Druck, ganz besonders die in angenehmem Wechsel einander ablösenden zahlreichen und ausführlichen, zum weitaus

größten Theil in den Text der Abhandlung eingeflochtenen Citate der größten Kirchenlehrer, namentlich des heiligen Thomas, vollenden die Reize dieses ausgezeichneten Lehrbuches. Der Tractat zerfällt in 1. Christologia (S. 3—186) und 2. Soteriologia (S. 187—264).

Die Christologie ist im Anschluss an den heiligen Thomas in drei Capitel zerlegt: 1. de convenientia Incarnationis; 2. de unione Verbi Incarnati; 3. de consequentibus unionem. In dem Capitel über die Convenienz der Menschwerdung des göttlichen Wortes hätte unseres Erachtens wegen der in neuester Zeit auch auf katholischer Seite wieder hervorgetretenen rationalistischen Richtung die ratio mysterii stricte dicti direct nachgewiesen werden sollen. Die auf Seite 5 eingeschobene Bemerkung: „mysterium enim est omnino supernaturale nec ullo modo in causis vel effectibus continetur naturalibus“ ist ungenügend. Das beweist die ebendaselbst in einer Fußnote gegen Professor Dr. Schell geführte Polemik, in welcher übersehen worden ist, dass die Erkennbarkeit der Möglichkeit der Menschwerdung mit nichten auf gleiche Stufe gestellt werden darf mit der Erkennbarkeit der Möglichkeit der Schöpfung. Die Möglichkeit der Schöpfung ist aus der Unendlichkeit des göttlichen Wesens deducierbar, die Möglichkeit der Menschwerdung nicht.

Das zweite Capitel enthält die fundamentalen Thesen de divinitate (th. 2.), de vera humanitate Christi (th. 3), de unitate personae (th. 4), de distinctione naturarum (th. 5), gegen die Häresien des Arianismus, Doketismus, Nestorianismus, Monophysitismus und Monotheletismus, deren Wesen unter Voraussetzung der kirchengeschichtlichen Grundlagen zur Erläuterung des Fragepunktes kurz in Erinnerung gebracht wird.

Im dritten Capitel möchten wir die wichtige Frage „de libertate humana Christi“, anstatt in einem Scholion zu der These de impeccabilitate, in einer eigenen These behandelt sehen, ein Wunsch, den auch die Gewohnheit der dogmatischen Lehrbücher zu rechtfertigen scheint. Uebrigens legt der Verfasser gerade auch in diesem wie in allen anderen im dritten Capitel behandelten Fragen: de nominibus Christi (Art. 1), de dotibus Christi (Art. 2), de cultu Christi (Art. 3) und de matre Christi (Art. 4) eine absolute Wahrheitsliebe und solide Glaubenswissenschaft an den Tag, die weder aus anerzogener Voreingenommenheit noch aus schwärmerischer Neuerungssucht von jener weisen Regel abweicht: in medio tutissimus ibis. Namentlich, wo es galt, hinsichtlich der Controverspunkte der Thomisten und der Skotisten ein Urtheil zu fällen, z. B. die Heiligung der menschlichen Natur Christi durch die substantielle Heiligkeit des Wortes (th. 8), die causalitas instrumentalis der Menschheit in den übernatürlichen Wirkungen (th. 11, Scholion), die Stellung des heiligen Thomas zu der Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariä betreffend (th. 15), hat sich Einig wieder als ebenso gerechten wie taktvollen Schiedsrichter bewährt. Die in 6 Thesen nebst Corollarien und Scholion enthaltene Mariologie des vierten Artikels ist eine ganz hervorragende Leistung.

Der zweite kürzere Theil, die Soteriologie, verdient das gleiche Lob ohne jede Einschränkung. Wir begnügen uns damit, den reichen und schwerwiegenden Inhalt derselben anzudeuten.

Sie zerfällt in zwei Capitel. Das erste Capitel (S. 188—223) handelt „de praecipuis vitae Christi gestis“, das zweite (S. 223 bis Ende) „de virtute eorum, quae a Christo gesta sunt“. In den vier Artikeln des ersten Capitels: „de ingressu Christi in hunc mundum“, „de progressu Christi in hoc mundo“, „de exitu Christi ex hoc mundo“, „de exaltatione Christi post hunc mundum“ folgt Einig im Wesentlichen dem heiligen Thomas III. p. q. 31—58, deren Substanz er, soweit es nicht schon in der Mariologie geschehen ist, aufnimmt, mit der Aenderung, dass der descensus Christi ad inferos aus dem dritten in den vierten Artikel verwiesen ist. Das zweite Capitel handelt in fünf synthetisch construierten Thesen a) von der Mittlerschaft Christi im Allgemeinen, b) von

der Erlösung im engeren Sinne, c) von der Genugthuung Christi, d) von den Verdiensten Christi, und e) von dem Opfer und dem ewigen Priesterthume Christi.

Der gutgemeinte Versuch, die Opfertheorien (Franzelins) und Scheebens in Harmonie zu setzen, scheint uns mislungen zu sein. Wenn Einig S. 254 schreibt: „utrumque igitur existimamus (nicht existimanus!) ad actum sacrificii constituendum prorsus requiri, sc. rei oblatae et aliquam destructionem et consecrationem,“ so stimmte ihm Franzelin bei, Scheeben aber widerspricht.

Fulda. Prof. Dr. Arenhold.

7) **Die Inspiration der Heiligen Schrift** nach der Lehre der Tradition und der Encyklika „Providentissimus Deus“. Eine theologisch-kritische Studie von Abbé C. Chauvin. In autorisierter Uebersetzung von Georg Pletl, Beneficiat. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt. 1899. Gr. 8⁰. XII und 143 S. M. 2.50 = K 3.—.

Ueber das Wesen der Schrift-Inspiration ist in neuerer Zeit, sowohl auf katholischer, als auch protestantischer Seite, eine zahlreiche Literatur entstanden. Einen guten Ueberblick über die verschiedenen protestantischen Inspirationstheorien seit dem 19. Jahrhundert gibt der Berliner Privatdocent Genrich: Der Kampf um die Schrift der deutsch-evangelischen Kirche des 19. Jahrhunderts. Berlin 1898. Auch der Verfasser obiger Schrift bietet zunächst dem Leser in der Vorrede eine reiche Literaturangabe.

In der Behandlung seines Themas erläutert der Autor zuerst den Begriff „Inspiration“, führt dann in vortrefflicher Weise verschiedene falsche Theorien über die Inspiration an und spricht dann von den Kriterien der Inspiration, wobei er das wahre Kriterium — das Zeugnis Gottes — den unrichtigen Kriterien in überzeugender Weise gegenüberstellt. Hierauf erbringt der Verfasser den Beweis für die Inspiration und geht dann über zum Objecte derselben. Und damit kommt der Autor zu einer Ansicht, der wir nicht beistimmen können. Es vertritt nämlich derselbe die Verbalinspiration! Diese wird in neuerer Zeit besonders von französischen Theologen wieder vorgetragen. Es ist nicht nothwendig, ja gewichtige Gründe sprechen direct dagegen anzunehmen, Gott hätte mit den Gedanken gleichzeitig auch die Wörter inspiriert. Sondern die Einkleidung der göttlichen Ideen in die entsprechenden Worte war Sache des Hagiographen und nur in einzelnen Fällen, besonders wenn es sich um ein Dogma, um ein Geheimnis handelte, wird Gott auch den betreffenden Ausdruck inspiriert haben. Vergebens bemüht sich der Verfasser, die inspiratio verbalis nachzuweisen. Er führt in diesem Bestreben Citate an, um daraus die Verbalinspiration abzuleiten, die aber auf keinen Fall beweisend sind! So argumentiert derselbe, um nur ein Beispiel herauszugreifen, mit dem Ausspruche Christi: „Jota unum aut unus apex non praeteribit a lege“ für seine Theorie (S. 115). Sodann sucht Chauvin die Verbalinspiration zu begründen mit der kirchlichen Tradition. „Auch die kirchliche Tradition, das getreue Echo der Ueberlieferung der Väter, hat nie (!) aufgehört, im Laufe der Jahrhunderte der gleichen Lehre treu zu bleiben,“ lauten seine Worte (S. 118). Wie die weitaus größere Mehrheit der jetzigen Theologen über die Verbalinspiration denkt, ist bekannt. Auch kann man nicht von einem consensus s. Patrum betreffs der Verbalinspiration sprechen. So leugnen der heilige Hieronymus und Augustinus dieselbe direct. Der Letztere schreibt: „Ne putemus, quasi consecratis sonis ita muniri veritatem; tamquam Deus nobis, quemadmodum ipsam rem, sic verba . . . commendet.“

„Die Theorie der Verbalinspiration stimmt endlich“, schreibt der Verfasser, „vollkommen überein mit dem Begriffe, den Leo XIII. von der Bibelinspiration gibt.“ Und für diese Behauptung kann bloß folgender Satz aus dem Rundschreiben Leos XIII. angeführt werden: „Spiritum Sanctum assump-

sisse homines tanquam instrumenta ad scribendum!“ Damit begründet man die Verbalinspiration!

Und um die Verschiedenheit des Stiles bei den verschiedenen Hagiographen sich zu erklären, ist es da nicht angezeigter, zu lehren, die Formulierung der göttlichen Ideen sei im Großen und Ganzen Sache des betreffenden göttlichen Werkzeuges gewesen, als mit der Verbalinspiration annehmen zu müssen, Gott hätte die Eigenthümlichkeit des Stiles künstlich nachgeahmt, „hätte sich wunderbar dem lebendigen und freien Werkzeuge, dessen er sich bedient, angepasst?“

Die Uebersetzung des Buches selbst ist als eine sehr gelungene zu bezeichnen, so dass man nur selten wahrnimmt, man habe eine Uebersetzung vor sich. So ist S. 2 uncorrect der Ausdruck „vereinzelt“ vom Adjectiv θεόπνευστος. Denn richtig bemerkt der Verfasser gleich darauf: „Die Septuaginta gebraucht es niemals. Im Neuen Testamente begegnet es uns nur einmal.“ Ferner hätte der Uebersetzer Ausdrücke, wie „durch es“, S. 8, „collectivischerweise“, S. 76, „Inneranz“, S. 89, „vorwürfige Frage“, S. 94, besser gemieden. Einzelne Perioden sind endlich zu schwerfällig und unverständlich, wie S. 17, 99, 127.

Einige Druckfehler, wie z. B. „spiratio in“, S. 2, II. Tim. 2, 16 für II. Tim. 3, 16. S. 75, das Fehlen des Zeitwortes S. 78, ἄγιοι für ἅγιοι S. 78, τυγχάνη für τυγχάνῃ S. 117, ἄπαντα für ἅπαντα S. 117, wirken nicht Sinn störend.

Alles in Allem ist obige Arbeit — wenn man von jenem Theile über die Verbalinspiration absieht — als eine sehr gediegene zu bezeichnen und wird auch mit großem Interesse gelesen werden.

St. Pölten. Prof. Dr. Joh. Döller.

8) **Institutiones Theologiae moralis generalis** auctore G. Bernardo Tepe, S. J. Cum approbatione Superiorum et Em. Fr. Card. Richard Arch. Parisiensis. Parisiis, sumptibus P. Lethielleux, editoris, en décembre 1898. Vol. I. pag. 361. Vol. II. pag. 412. Frcs. 8.— = *K* 7.80.

Vorliegendes Werk behandelt die allgemeine Moraltheologie in zwei Bänden, hat aber keinerlei Vor- oder Nachwort; nur am Umschlage des ersten Bandes ersicht man, dass derselbe Auctor bereits eine vierbändige Dogmatik „Institutiones theologicae in usum scholarum“ herausgegeben hat, auf welche im Moralwerke häufig verwiesen wird.

Im ersten Bande werden die menschlichen Handlungen nach ihrer Natur und Sittlichkeit, die Willensfreiheit des Menschen und sodann das Gewissen als die subjective, das Gesetz als die objective Norm des menschlichen Handelns besprochen. — Bezüglich des Moralsystems sagt der Autor S. 119 und 118: „Wir vertheidigen den gemäßigten Probabilismus, und zwischen diesem System, welches die Jesuiten festhalten, und dem Aequiprobabilismus, welchen der heilige Alfons in seinen späteren Schriften vertheidigt, besteht keine reelle Verschiedenheit.“ In der Lehre über das Gesetz wird die Stellung von Kirche und Staat zur Religion überhaupt, und insbesondere zur Erziehung durch die Schule, sowie das Recht der Oberaufsicht über die Schule klug und entschieden mit Berufung auf römische Erlässe und Unterweisungen dargelegt (S. 227—250). Die Ansicht, dass die Kirche auch rein innere Acte befehlen und verbieten könne, wird mit auffällig großem Aufwande vertheidigt (S. 258—267). Bezüglich der Steuern hält sich der Autor zu jenen Theologen, welche behaupten, dass die Steuergesetze keine bloßen Pönalgesetze seien, und dass die Steuerpflicht in der commutativen Gerechtigkeit gründe (S. 281—288 und Band II, S. 260).

Der zweite Band behandelt die Sünde in ihrem Wesen, die specifische und numerische Verschiedenheit der Sünden, deren Unterscheidung nach ihrer

26*

Verschuldung, die rein inneren Sünden, und den Nachlass der schweren und lässlichen Sünde. Daran reihen sich die christlichen Tugenden und ihr Zusammenhang, Wachsthum und Verlust, die Cardinaltugenden und deren annexe Tugenden mit ihren Acten und Gegensätzen (kurz und mit Hinweis auf ein kommendes Werk), die Gaben und Früchte des heiligen Geistes, die Seligkeiten, endlich die Vollkommenheit des christlichen Lebens und der Ordensstand als Stand der Vollkommenheit. — Vieles ist aus der Dogmatik hier eingefügt, und daher namentlich die Lehre über die Sünde weitaus eingehender und gründlicher behandelt, als die sonstigen Moralwerke gewohnt sind; nur die Tugenden der natürlichen Ordnung, also auch die intellectuellen Tugenden sind unbesprochen. Der heilige Thomas führt fast immer das Wort, nach ihm wird am häufigsten Suarez citiert, und dem Dominicaner Billuart wird mehrmals die Unrichtigkeit seiner Citate aus dem heiligen Thomas nachgewiesen.

Was die Behandlung des Stoffes betrifft, so wird stets die vorhabende Lehre kurz und bündig in einer Proposition vorangestellt, etwaige Noten im Texte selbst erklären die Satztheile oder bringen vorausgesetzte Wahrheiten in Erinnerung, dann folgt der Beweis aus Schrift und Tradition, Irrlehren und Einwürfe werden meist in syllogistischer Form widerlegt, den Schluss bilden Scholien und aufgeworfene Zweifel mit ihrer Lösung. Jeder Band hat ein Sachregister, der zweite Band außerdem ein alphabetisches Register für beide Bände.

Das Werk ist Jenen, welche nach mehr theoretischem Wissen verlangen, als unsere Schulbücher bieten, sehr zu empfehlen. Möge die specielle Moraltheologie baldigst folgen!

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

9) **Consuetudines monasticae.** Vol. I. Consuetudines farfenses ex archetypo vatic. nunc primum recens. Bruno Albers, congr. Beuron. Stuttgard et Vindob. 1900. 4°. Pag. LXXI et 206. M. 6.20 = *K* 7.44.

Die große „kaiserliche“ Abtei Farfa hat 1854 im XI. Bande SS. der mon. Germ. den Herausgeber und Erklärer ihrer Historiae an Bethmann gefunden, die Consuetudines dieser Abtei eröffnen die Reihe der Consuet. monasticae, deren Veröffentlichung Albers beabsichtigt. Die Consuetudines lassen uns einen sicheren Blick in das Leben und Weben klösterlicher Vereinigungen thun und belehren uns bei der gleichmäßigen Beständigkeit der klösterlichen Lebensordnung, wie Tausende ihr zeitliches und ewiges Ziel zu erreichen gesucht haben. Durch Veröffentlichung solcher Lebensgepflogenheiten werden nicht nur für eine Geschichte des Benedictinerordens feste Brückenpfeiler geschaffen, sondern auch Lichtträger für das Feld der Culturgeschichte. Doch ist hiebei für den Unternehmer die Arbeitsleistung noch nicht die Erreichung der Höhe der Aufgabe.

Der Beuroner Mönch Albers sucht im Prooemium (p. III—XVI) festen Grund zu legen. Ausführlich belehrt er über Farfa und seine Geschichte, über die Consuetudines, ihre Codificierung und handschriftliche Ueberlieferung. Dabei kommt er auf allerlei häckelige Dinge. Die Frage um den Verfasser oder Buchmacher macht ihm viel Mühe. Glücklicherweise entspricht ihr das Ergebnis, das den in treuherzigem Schreiberverse (p. XI) eingeführten Guido, den Nachfolger des Abtes Hugo, als Vater der Verbuchung der Lebensgepflogenheiten mit festen Gründen beweist. Ob wohl in der gut lateinisch geschriebenen Einleitung pag. VII. das dritte quod ein quod pro qui ist?

Die Indices capitum (p. XVII—XXI) und nominum propriorum (p. XXII—LXXI) sind die Schlüssel zu den consuetudines und zwar ausgezeichnet gut gearbeitete Schlüssel. Mit leichter Mühe sperre ich mir den Zugang auf zur Erkenntnis, was alles über abbas und novitius, über cantica und ymni, über die initia antiphonarum und missarum, über Feste Marias und anderer Heiligen, über Processiones und capitula culparum in den Consuetudines farfenses zu finden sei. Ernstlich zürnen wir nicht der Schwäche des Albers, sondern dem Albers der Schwäche, die ihm nicht die Kraft ließ, den dringend nothwendigen index verborum monasticorum et exoticorum schon diesem Bande beizugeben. Die Hoffnung auf diesen goldenen Schlüssel steigert unsere Sehnsucht nach den Consuetudines von Subiaco, denen ihn beizulegen Albers verspricht.

Endlich folgen die zwei Bücher der farfensischen Lebensgepflogenheiten (S. 1—135; 137—206). Die Ausgabe ist gefertigt nach der Urschrift, dem cod. Vat., den Mabillon eingesehen, Marquard Herrgott aber nicht benützt hat. Albers gibt den Text des Codex Vat. mit einer Sorgfalt wieder, die auch das Kleine für groß achtet, er zieht das Gleichlaufende zur Vergleichung herbei, setzt die Fundorte der Schrift- und Väterstellen ein, stellt die Reinheit der vielfach verderbten Lesung mit eben so großem Fleiß als Scharfsinn her. Inhaltlich finden wir vollauf bestätigt, was der erste Allgemeineindruck nach der Erschließung versprochen hat: eine ungeahnte Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Gebotenen. Auch hierin finden wir, um nur noch dies Eine herauszuheben, den Gedanken bestätigt: per scientiam fit gressus ad disciplinam, per disciplinam ad bonitatem, per bonitatem ad beatitudinem. Man lese nur etwa, was gesagt wird über die cellae, ubi aurifices vel inclusores seu vitrei magistri conveniant ad faciendam ipsam artem (l. II. n. I. pag. 139). Der Abt zählt den schreibenden Bruder von Psalm und Messe los, nur Laetantia, Offerenda und vigilia mortuorum ausgenommen (l. II. n. XVI. p. 150).

Möge der gelehrte Beuroner rüstig fortarbeiten an einem Werke, dessen dem Anfange gleichwertiger Abschluss seinen Namen mit den Namen der gelehrtesten Mauriner in einem Athem aussprechen wird. Wir sprechen nur den Wunsch aus, dass es P. Albers möglich werden möge, den folgenden Bänden auch specim. codd. beizugeben.

Wien. P. Cölestin Wolfsgruber.

10) **Leonis Papae XIII allocutiones, epistolae, constitutiones, aliaque acta praecipua.** Vol. I. 1878—1882; Vol. II 1883—1887; Vol. III. 1887—1889; Vol. IV. 1890—1891; Vol. V. 1891—1894. Typis Societatis Sancti Augustini. Desclée, de Brouwer et Soc. Bruges et Lille. 1887—1898. 8°. S. XVI. 336, 325, 338, 331 und 349. M. 10 = *K* 12.— (jeder Band Frcs. 2.50 oder M. 2.—); in Papier Wathmann Frcs. 30.— oder M. 24.— = *K* 28.—.

In einem Schreiben vom 27. Juni 1884 sagte der glorreich regierende Papst Leo XIII.: „Welche Denk- und Handelsweisen in den heutigen so schweren Kämpfen von den Gläubigen zu befolgen sind, nach welcher Regel sie ihre Ziele und Thaten einrichten sollen, erhellt unzweideutig aus den von dem apostolischen Stuhle verkündigten Lehren: diese Lehren finden sie in dem Syllabus und den anderen Documenten Unseres ruhmvollen Vorgängers, wie auch in Unseren eigenen Rundschreiben.“

In der That bilden die Actenstücke Leo XIII. die glänzendste Magna charta, die zum Schutze der Familie, des Eigenthums, der Staatsgewalt,

der wahren Freiheit und Autorität, des wahren geistigen Fortschrittes und des allgemeinen Völkerwohles mitten in den Wirren der letzteren Zeiten gegeben wurde. Die wichtigsten dieser Acten sind zwar schon in zahlreichen kleineren Schriften oder Broschüren veröffentlicht worden und wiederholt hat auch die Quartalschrift (Jahrgang 1886 S. 211 und 1897 S. 740 und 990) die größeren Rundschreiben namhaft gemacht. Vorliegende Sammlung aber ist eine vollständigere. Von den Acten bleiben diejenigen ausgeschlossen, welche die Ausübung der gewöhnlichen und täglichen Jurisdictionsgewalt oder nur Privatangelegenheiten betreffen; von letzteren jedoch werden solche berücksichtigt, die Belehrungen, Rathschläge, Regelungen und Gesetze enthalten; illa autem studiose retinuimus in quibus sunt doctrinae, consilia, regulae, leges (I. S. IV.). Um uns einen Begriff von der Vollständigkeit der Sammlung zu geben, wird eine kurze Inhaltsangabe genügen.

In dem ersten Bande sind 48 Documente aufgenommen, in dem zweiten deren 60; der dritte enthält 79, der vierte 63 und der fünfte 57. Nach ihren Titeln haben wir folgende Ordnung: 36 Epistolae encyclicae, 9 Bullae, 40 Litterae apostolicae, 3 Constitutiones, 4 Motu proprio, 2 Concordata, 35 Allocutiones consistoriales, 137 Epistolae oder Brevia, 26 Orationes, 5 Decreta, 2 Instructiones, 10 Varia.

Der Seelsorger findet in diesen Documenten alle wichtigen Fragen behandelt, die heute an der Tagesordnung stehen, wie z. B. die Familie, die Ehe, die Arbeiterfrage, die verbotenen Gesellschaften, die Verehrung der Heiligen und besonders der Mutter Gottes. Für den Prediger bilden die Rundschreiben über das Rosenkranzgebet eine wahre Fundgrube. In gar manchen Punkten werden der Theologe und der Canonist willkommenen Aufschluss finden und einen Leitstern, dem sie zuversichtlich folgen dürfen und müssen; wir denken hier an verschiedene Decrete über die religiösen Orden, über die orientalischen Riten, über die Ehe und vor allem an die zahlreichen Sendschreiben an die Bischöfe einzelner Länder, von Brasilien, Bayern, Böhmen, Ungarn, Oesterreich, Deutschland, Polen, Frankreich u. s. w. Dem Philosophen wird besonders das Studium der Philosophie des heiligen Thomas ans Herz gelegt. In den Encykliken über Wiederherstellung der Hierarchie in Schottland, in Bosnien und Herzegowina, in Vorderindien, wird der Historiker manches Wertvolle finden, ebenso in den Briefen an Cardinal Hergenröther. Von den öffentlichen, auf den preußischen Culturkampf bezüglichen Acten, ist nichts vergessen worden; sogar ein Brief des Papstes an Bismarck über die Karolinenfrage hat Aufnahme gefunden (Bd. II., S. 181). Dem ersten Band ist die Constitution des Vaticanischen Concils über den päpstlichen Primat (S. VI—XVI.) vorausgeschickt. Hierüber bemerkte der Herausgeber: Visum est Collectioni praemittere concilii Vaticani constitutionem de Primatu, non tam in obedientiae officium, quam ut appareat, quae de Pontifice Romano a Concilio definita sunt, in Leone plenum assequi effectum, ab Ipso compleri perfectissime. Die Menge der von Leo XIII. erlassenen Acten zeigt, wie das unfehlbare Lehramt, von welchem anfangs die verschiedenen Regierungen so große Gefahren befürchteten, nur zum Besten der Völker und der gesammten Christenheit dienen kann und in Wirklichkeit dient. Die Actenstücke folgen in chronologischer Ordnung. Nur am Anfang lässt der Herausgeber[1]) die erste Consistorial-Allocution vom 28. März 1878 und die Encyklika: Inscrutabili vom 21. April, der Bulle vom 12. März, die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in Schottland betreffend, vorhergehen, und mit Recht, da

---

[1]) Die Auflage der vier ersten Bände besorgte Th. Bouquillon, Professor der Theologie an der Universität zu Lille; die Herausgabe des fünften Bandes ist von einem Benedictiner von Maredsous besorgt.

diese zwei Schreiben die Grundsätze enthalten, welche der Papst in der Verwaltung seines hehren Amtes ausüben will.

Am Rande jedes einzelnen Actes gibt eine kurze fortlaufende Note den genauen Inhalt des betreffenden Paragraphen und erleichtert das Nachschlagen. Will man z. B. in einer Encyklika einen Passus nachsuchen, dessen Inhalt man kennt, so ist es nicht nöthig, das ganze Rundschreiben zu lesen: es genügt diese Note nachzusuchen und die nebenstehende Seite wird den gewünschten Passus enthalten. Die Ausstattung des Buches ist eine vortreffliche zu nennen. Der Druck ist auf leicht lesbarem und schönem Papier und auf das sorgfältigste ausgearbeitet. Der Druckfehler sind uns keine aufgestoßen außer Band II, S. 173 und 249 ist „Zeiler“ statt „Jeiler“ Band IV S. 138 und 289 „Branntz“ statt „Brandts“ und Band V S. 241 und 341 „Hersling“ statt „Hertling“. Dem II. und IV. Band ist ein alphabetisches Sachregister für Band I und II, resp. III und IV hinzugefügt.

Diese Anzeige möge genügen, um den Vortheil und die Vorzüge der „Acta“ zu kennzeichnen. Zur weiteren Verbreitung derselben ist der Preis ein sehr mäßiger. Die größere Prachtausgabe auf feinem Papier Wathmann ist mehr zu Geschenken an hohe Persönlichkeiten geeignet, während die gewöhnliche für alle Classen leicht zugänglich ist. Am Schlusse sprechen wir noch den Wunsch aus, dass recht bald der VI. oder auch ein VII. Band folgen möge, welcher die so wichtigen Acten der fünf letzten Jahre umfassen und mit einem allgemeinen alphabetischen Sachregister schließen würde.

Hünfeld. P. G. Allmang Obl. M. I.

11) **Rationem afferendi locos literarum divinarum** quam in tractatu super psalmos sequi videtur S. Hilarius — illustravit doctor Fr. Schellauf. Graecii 1898 sumptibus ipsius seminarii.

Diese textkritische Arbeit trägt aufs neue dazu bei, die katholischen Theologen gegen den Vorwurf zu vertheidigen, dass sie sich der Textkritik zu wenig befleißen. Das Psalterium sowie auch das Evangelium erhält durch unseren Autor neue herrliche Beiträge zur Richtigstellung des Textes. Es wird nachgewiesen, dass dem heiligen Hilarius noch vor dem heiligen Hieronymus die ausgezeichnetsten Codices zu Gebote standen. Hiebei ist jedoch wohl zu beherzigen, dass Hilarius oft aus dem Gedächtnis citiert. Wo sich der Kirchenvater an geschriebene Vorlagen hält, werden nur lateinische Handschriften benützt; so zwar, dass wir durch ihn mit den interessanten vorhieronymianischen Lesearten vertraut werden. Die Handschrift, die Hilarius vorzugsweise benützte, ist der Vulgata sehr ähnlich und verdient den Namen eines liturgischen Exemplares. — Durch diese verdienstvolle Arbeit wird auf das deutlichste nachgewiesen, dass die lateinischen Handschriften, die vor Hieronymus existierten, im wesentlichen mit der Vulgata übereinstimmen.

Klagenfurt. Franz Hübner S. J.

12) **The American Ecclesiastical Review.** 3 East fourteenth Street New-York. (Three Dollars and fifty Cents Hourteen Schillings) a Year.

Diese in der „Linzer Quartalschrift“ zu wiederholtenmalen rühmend hervorgehobene kirchliche Rundschau für Amerika hat in den letzten zwei Jahren so bedeutende Fortschritte an innerer Güte gemacht, dass sie den

besten kirchlichen Zeitschriften Europas würdig an die Seite gestellt werden kann. Die Artikel, welche sie liefert und die sich auf das ganze theologische, theoretische wie praktische Gebiet erstrecken, sind von echt wissenschaftlichem aber auch wahrhaft kirchlichem Geiste getragen und bieten dem Clerus, was er braucht, fortwährende geistige Anregung, Lösung praktischer Fälle für die Seelsorge, tieferes Eindringen in die Glaubenslehren, Behandlung zeitgemäßer, den Stand der modernen Gesellschaft berücksichtigender Fragen von actuellem Interesse für die Stellungnahme des Priesters, und klaren Ueberblick über die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse in der ganzen Welt. Jede einzelne Nummer der Monatsschrift ist in der Regel so eingetheilt, dass dogmatische oder kirchengeschichtliche Abhandlungen vorangeschickt werden; an diese reihen sich Pastoral- und Moralthemata; dann folgen die Analekta, in welchen die neuesten kirchlichen Entscheidungen mitgetheilt werden; an diese reihen sich die sogenannten Conferenzen, welche das Neueste aus der praktischen Seelsorge bringen und durch ihren mannigfachen, fast möchten wir sagen, bunten Inhalt den Leser zu fesseln verstehen. Den Schluss bilden kurze Recensionen über die neuesten Erscheinungen zumeist auf dem Gebiete der Theologie und eine Art Bücherschau eingelaufener Werke. — Die Zahl der Mitarbeiter wächst von Jahr zu Jahr; unter diesen sind nicht wenige, die auf dem Gebiete der Theologie, Philosophie und Geschichte als wahre Autoritäten gelten, wie Heuser (Redacteur), T. Lehmkuhl, Mackey O. S. B., Henry, Maas, Siegfried &c. Einige Artikel erscheinen anonym; warum? ist nicht immer ersichtlich.

Welche Bedeutung diese Zeitschrift für Amerika hat, beweist vor allem die Approbation des römischen Stuhles vom Jahre 1895 (28. Juni), in welcher es unter anderem heißt: Propensa voluntas, qua universi fere Episcopi in Foederatis Americae Civitatibus opus illud prosequuntur, aperte testatur, quanta ex eo utilitas capiatur in rei religiosae augmentum. — Der frühere apostolische Delegat (jetzt Cardinal) Satolli rühmt in einem huldvollen Schreiben an die Redaction die Correctheit und Gründlichkeit der wissenschaftlichen Abhandlungen in der Ecclesiastical Review, die Mannigfaltigkeit der Themata, den Glanz der Darstellung und den unberechenbaren Nutzen, welchen sie dem Clerus und durch diesen den Katholiken der Vereinigten Staaten bringe. In ähnlicher Weise äußert sich sein Nachfolger in der Delegatur. — Mehr als 60 Erzbischöfe und Bischöfe Amerikas haben in letzter Zeit der Review ihr rückhaltloses Lob und ihre wärmste Anerkennung und Empfehlung ausgesprochen. So bezeugt der auch in Oesterreich nicht unbekannte Erzbischof von Milwaukee, der hochwürdigste Herr Fr. Katzer: „Es ist eine ausgezeichnete und unübertreffliche periodische Zeitschrift für unsere Priester." Cardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, spendet ihr das Lob, dass Zweck und Charakter ihr eine besondere Stellung und einen bedeutenden Einfluss auf das Leben der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten zusichern. — Erzbischof Groß von Oregon begrüßt mit Freuden die jedesmalige Ankunft dieser Zeitschrift. „Gleich dem guten Weine hat sie mit den Jahren an Güte zugenommen. Ihr Geist ist allezeit der des echt katholischen Priesters geblieben." — „Ihr Einfluss auf das Gute," schreibt der Erzbischof Chapelle von Santa Fé über diese Monats-Rundschau, „ist unberechenbar. Das vortreffliche Unternehmen, die große Klugheit und der echt katholische Geist, von dem es beseelt ist, sind über alles Lob erhaben."

Aus diesen Zeugnissen, die noch vermehrt werden könnten, erhellt zur Genüge, welche Bedeutung diese Zeitschrift in wenigen Jahren gewonnen hat. Sie ist eine Leuchte der kirchlichen Wissenschaft für den katho-

lischen Clerus der Vereinigten Staaten Nordamerikas, ein einigendes Band zwischen Clerus und Bischöfen, ein mächtiger Sporn und eine weckende Stimme, sich der vielen Millionen getrennter Brüder in jenem ungeheuren Ländercomplex nach Kräften anzunehmen und — worauf das meiste ankommt — eine bleibende Bürgschaft für den innigen Anschluss der Katholiken Nordamerikas an den Fels Petri in Rom, an den römischen Stuhl, welchem die vorzügliche Redaction der Monatsschrift, fern von jedem Sonderkatholicismus, von jeher die größte Ergebenheit und Huldigung dargebracht. Wir wünschen ihr die weiteste Verbreitung weit über die Grenzen des fernen Westens hinaus in jene Länder, die mit Amerika und seinen Katholiken dieselben idealen Güter der wahren Religion und Kirche gemeinsam haben.

Klagenfurt. Prof. P. Heinrich Heggen S. J.

13) **Die sahidisch-koptische Uebersetzung des Buches Ecclesiasticus,** auf ihren wahren Wert für die Textkritik untersucht von Dr. Norbert Peters, Professor der Theologie an der B. Theol. Facultät in Paderborn. Biblische Studien. III. Band, 3. Heft. Herder, Freiburg. XII, 70 Seiten. M. 2.30 = *K* 2.76.

Die Münchener biblischen Studien haben uns seit ihrem Erscheinen schon oft mit interessanten Lieferungen erfreut; gegenwärtiges Heft aber verdient nicht nur unser Interesse, sondern liefert uns wiederum einen schlagenden Beweis gegen die sogenannte „Inferiorität“ der katholischen Theologen.

In einer kurzen Einleitung behandelt Dr. Peters die sahidisch-koptische Uebersetzung im allgemeinen und die Person des Uebersetzers, der nach seinen Untersuchungen ein sowohl des Griechischen, als des Koptischen gleich mächtiger Christ Oberägyptens gewesen ist. Im ersten Abschnitt ist die Rede von der Methode, die der Uebersetzer befolgt hat. Interessant ist es, wie derselbe dem koptischen Sprachcharakter gerecht zu werden suchte, indem er manche griechischen Ausdrücke vereinfacht, andere hingegen erweitert und erklärt. Der zweite Abschnitt führt uns der Reihe nach die variierenden Stellen vor, jedoch nur jene, die nicht aus der Uebersetzungsmethode entspringen, die also gewiss oder sehr wahrscheinlich auf das Conto der griechischen Vorlage zu schreiben sind. Der dritte Abschnitt beleuchtet kurz den Wert der Version in textkritischer und exegetischer Hinsicht. Einige Bemerkungen über einzelne lückenhafte Stellen der Uebersetzung und über die koptische Grammatik bilden den Schluss des gelehrten Werkleins.

Die Arbeit bekundet in jeder Zeile des Verfassers großen Fleiß und kritische Gewandtheit. Wir wünschen nach dem Studium des Heftes, dass ja der vom Verfasser angekündigte Commentar zu Ecclesiasticus baldmöglichst erscheine.

Brixen. P. Thomas Gerster O. Cap. Lector Vet. Testam.

14) **Die religiöse Toleranz Friedrichs des Großen nach ihrer theoretischen und praktischen Seite.** Auf Grundlage der Quellen dargestellt von Dr. phil. Heinrich Pigge. Mainz, Kirchheim. VI u. 419 S. M. 4.— = *K* 4.80.

Das weltgeschichtliche Wort Friedrichs II. von Preußen „hier muss jeder nach seiner Façon selig werden“, welches das Evangelium des modernen confessionslosen Staates geworden ist, hat in dem vorliegenden

Buche von Herrn Dr. phil. Heinrich Pigge eine eingehende Behandlung erfahren. Dem Verfasser ist das Thema durch mehrjähriges Studium, wie er selbst sagt, lieb geworden. Hat er doch bereits im Jahre 1894 durch Bearbeitung desselben den Lessingpreis, den eine rheinisch-westphälische Gelehrtengesellschaft auf die beste Abhandlung über das Thema: „Ansichten und Thaten Friedrich des Großen auf dem Gebiete der religiösen Toleranz" ausgeschrieben hatte, errungen und durch eine Arbeit über „Die Toleranzanschauungen Friedrich des Großen" den philosophischen Doctorgrad an der Akademie Münster erworben.

Das Buch zerfällt dem Titel entsprechend in zwei Theile. Im ersten Theile, welcher bloß 41 Seiten umfasst, zeigt der Verfasser, größtentheils auf die Oeuvres de Frédéric le Grand (herausgegeben im Auftrage der Akademie der Wissenschaften in Berlin 1846—57) gestützt, den religiösen Entwicklungsgang des jungen Königs vom orthodoxen Protestantismus, der ihm im Auftrage seines Vaters von seinen zwei Erziehern, dem Grafen von Finkenstein und dem Oberst von Kalkstein in ziemlich verkehrter Weise anerzogen worden war, zum religiösen Zweifel, von da zur Wolf'schen Philosophie und durch diese hindurch zum vollendeten Skepticismus, zu welchem ihn besonders das Studium der Schriften Pierre Bayles und der Antiken Cicero, Seneca, Lucrez und Marc Aurel geführt hatten. Auf diesem Standpunkte angelangt erscheinen ihm alle Religionen als „un mélange de fables absurdes". Da er aber trotzdem in allen Religionen einerseits „une morale necessaire au maintien de la société" erblickt, wie er sich in einem an D'Alembert gerichteten Briefe (S. 39) ausdrückt, und sich anderseits nicht für berufen hält, dogmatische Streitigkeiten zu entscheiden, sondern nur dazu, sein Volk glücklich zu regieren, so folgt für ihn daraus sein Toleranzprincip, das sich in die Worte fassen lässt: Alle Religionen sollen als gleichberechtigt behandelt werden, soweit dies mit dem Staatswohle vereinbar ist. Im zweiten Theile zeigt nun der Verfasser in 17 Capiteln auf 364 Seiten nebst Anhang, wie Friedrich II. dieses Princip in die Praxis umgesetzt hat. Die Belege dafür liefern ihm größtentheils die Publicationen des königlich preußischen Staatsarchives (Lehmann, sieben Bände, Leipzig, 1870—94). Absolute Toleranz sehen wir den König erstlich einmal gegen alle Philosophen und Schwärmer üben, die anderswo wegen ihrer antireligiösen Ansichten vertrieben worden sind. Nicht minder schützt er alle protestantischen Secten, sogar die Mennoniten, obzwar doch die religiösen Bestimmungen derselben über die Unerlaubtheit des Eides und des Soldatendienstes gegen die Staatsverfassung liefen. Um sein Land zu „Pöplieren", möchte er sogar Türken und Heiden in dasselbe aufnehmen, wenn sie kämen, und ihnen Moscheen und Kirchen bauen. In der That pflog er Verhandlungen mit den an der polnischen Grenze sich aufhaltenden Tartaren betreffs Uebersiedelung nach Preußen, jedoch vergeblich. Nur die Juden waren von der allgemeinen Gleichberechtigung ausgeschlossen, wenigstens in politischer Beziehung. Der König hielt sie für staatsgefährlich, da sie sich nach seiner Meinung auf Kosten der Christen bereichern und wenn sie gleiche politische Rechte wie die Christen bekämen, diese durch ihren Reichthum bald ganz beherrschen würden. Am ausführlichsten beschäftigt sich der Verfasser naturgemäß mit der Stellung des Königs zu den Katholiken seiner Länder. Hier sieht man ganz besonders, wie bei Friedrich II. politische Rücksichten bei Handhabung der Toleranz ausschlaggebend waren und sie oft sogar überhaupt außer Curs setzten. Gegen die Katholiken seiner Länder hegte er zeitlebens den Verdacht, dass sie mit Oesterreich sympathisieren und darum politisch unzuverlässig seien. Daraus erklären sich die Maßregeln, die er öfter zum Schaden der katholischen Religion ergriff. Besonders war ihm daran gelegen, bei Besetzung der leitenden geistlichen Stellen seine Candidaten durchzusetzen, wobei er, wie im Fall des Breslauer Erzbischofs Schaffgottsche, scrupellos an Stelle religiöser Freiheit despotischen Zwang setzte. Die geistlichen Orden suchte er zu vermindern, weil sie der „Pöplierung" des Landes hinderlich

seien, und legte ihnen besonders zu Kriegszeiten unerträglich hohe Steuern auf, wie er überhaupt den geistlichen Besitz rücksichtslos zur Bestreitung von Kriegskosten heranzog. Auch in den Bestimmungen über Eheangelegenheiten nahm er auf die religiösen Gesetze der Katholiken selten Rücksicht. Uebrigens war hierin die Praxis des Königs wechselnd. Im Ganzen kann man sagen, dass auch unter Friedrich II. trotz seiner gerühmten Toleranz die Katholiken nur als Staatsbürger zweiter Classe angesehen wurden und die protestantische Religion de facto Staatsreligion blieb. Wenn man übrigens das Verfahren Friedrich II. gegen die Katholiken mit dem seines katholischen Zeitgenossen Josef II. vergleicht, muss man jenem immer noch den Vorzug vor diesem geben. Der Unterschied zwischen diesen beiden Aposteln der Toleranz ist der, dass Friedrich II. ein Toleranzpolitiker, Josef II. ein Toleranzenthusiast war. Daher finden wir bei jenem kluge Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse, die dieser ganz bei Seite setzte. Daher das Lob, das katholische Geistliche Friedrich II. bei seinem Tode von der Kanzel aus spendeten, obzwar doch sein Verhalten gegen die Katholiken oft hart und ungerecht gewesen war.

Wem daran liegt, sich auf leichtem Wege genaue Aufklärung über das interessante Capitel der Toleranzpraxis Friedrich II. zu verschaffen, wird gut thun, das vorliegende Buch zur Hand zu nehmen. Er wird darin zwar nichts Neues erfahren über die religiösen und philosophischen Anschauungen Friedrich II. im allgemeinen, aber er wird genauen Einblick erhalten in die Art und Weise, wie der philosophische König seine Ideen in der Praxis zur Ausführung gebracht hat. Der Verfasser vermeidet es so viel als möglich, seine subjective Meinung über die angeführten Thatsachen zum Besten zu geben, sondern zieht es vor, diese selbst sprechen zu lassen. Das Buch ist mit Ruhe und wissenschaftlicher Unparteilichkeit geschrieben und gibt darum ein ungetrübtes Bild der Religionspolitik Friedrichs II.

Nürschan (Böhmen). Dr. Jos. Jatsch, Pfarrexpos.

15) **Vollständige Katechesen für das erste Schuljahr** im Anschlusse an den vom österreichischen Gesammt-Episkopate approbierten kleinen Katechismus. Mit einem Anhange: Uebersichtliche Zusammenstellung der Fragen und Antworten. Von Eduard Gürtler, Stadtkaplan und Katechet. Mit kirchlicher Approbation. Graz, Verlagsbuchhandlung „Styria“ 1899. 160 u. 34 S. Geb. *K* 2.60 = M. 2.60.

Da der Unterricht nach dem neuen kleinen Katechismus wohl erst im zweiten Schuljahre begonnen werden kann und die hochwürdigsten Bischöfe nur im allgemeinen die Norm für den Religionsunterricht im ersten Schuljahre festgesetzt haben, so mussten die Katecheten selbst für die Anfänger den Unterrichtsstoff sich zusammenstellen, es fehlte für diesen Zweck an einer einheitlichen Grundlage. Diesem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, war der Zweck, den der Verfasser zunächst im Auge hatte. Hat er sich dadurch schon den Dank der Katecheten verdient, so freuen wir uns umsomehr, weil wir vorliegende Arbeit in jeder Beziehung als gelungen bezeichnen können.

Der Verfasser bietet vollständige Katechesen; er hat ganz recht, mit bloßen Skizzen wäre nicht viel geholfen, denn, da es sich um Anfänger handelt, ist ja auch die Form von großer Bedeutung. Durch den Gebrauch dieser Katechesen werden besonders auch jüngere Katecheten den richtigen Ton finden und sich jene Sprache aneignen, die die Kinder verstehen und die der Verfasser so gut handhabt.

Die Fragen sind in numerierte und nichtnumerierte unterschieden; erstere bilden den Kern der Katechesen und insoweit es möglich ist, den eigentlichen Memorierstoff, während die anderen nur zur Erklärung und Ueberleitung dienen. Auch Verse oder „Sprüchlein" sind beigefügt, die leider im neuen Katechismus so spärlich sind. Kinder haben Verslein gerne und da sie in den Städten aus den modernen Kinderbüchern oft schon eine Menge Verse über Katze und Maus, über Affen u. dgl. lernen, warum sollen sie sich nicht auch schöne Verschen ihrem Gedächtnisse einprägen?

Immer dringt der Verfasser darauf, dass die religiösen Wahrheiten nicht nur dem Verstande, sondern auch dem Herzen der Kleinen eingeprägt werden, dass sie lernen wirklich zu beten und Gott zu lieben. Das ist das richtige; der Katechet soll oft die Kinder anleiten kurze Acte des Glaubens, des Dankes, der Liebe u. s. w. gleich in der Schule zu erwecken.

Indem wir dem Büchlein eine große Verbreitung wünschen, weil wir überzeugt sind, es wird überall mit großem Nutzen gebraucht werden, möchten wir ein paar unbedeutende Bemerkungen beifügen. Gleich in der 1. Katechese sind uns die Uebungen „Arme ab — Linke Hand auf die Brust — Rechte Hand hoch — Setzt an" doch etwas zu militärisch vorgekommen. — Für das „Vater unser" hätten wir eine eigene Katechese gewünscht. Die Geschichte von „Kain und Abel" und wohl auch die „Sündflut" hätten wir lieber nach der Sünde der Stammeltern und der Erbsünde eingereiht gesehen; beide Geschichten stimmen zu einer heilsamen Furcht, dem „Anfang der Weisheit".

Salzburg. Dr. Ign. Rieder, Theologie-Professor.

16) **Katechetik.** Anleitung zur Ertheilung des katholischen Religions-Unterrichtes an Volksschulen. Für Geistliche und Lehrer, sowie deren Bildungsanstalten. Von Dr. Simon Katschner. Mit oberhirtlicher Druckerlaubnis. Graz, Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung 1899. 220 S. in 8⁰ in Leinwand geb. *K* 2.40 = M. 2.—.

Der Verfasser dieser Anleitung verfolgt zunächst den Zweck, den Professoren und Zöglingen an den österreichischen Lehrerbildungsanstalten einen Leitfaden zu bieten, nach welchem die Methode des Religionsunterrichtes vorgetragen und studiert werden kann, daher kann das Buch auch in den Seminarien und anderen geistlichen Bildungsanstalten gute Verwendung finden, da jeder Katechet die nöthige methodische Schulung besitzen muss, um seiner Aufgabe richtig und mit Erfolg nachzukommen. Auf eine gute Methode kommt gerade beim Religionsunterricht fast Alles an; denn je schwieriger der Gegenstand ist, mit dem sich der Katechet zu beschäftigen und je zahlreicher und größer die Hindernisse sind, mit denen er infolge der modernen Zeitrichtung und der liberalen Schulgesetzgebung zu kämpfen hat, desto besser muss er es verstehen, die religiösen Samenkörner nicht secus viam, sondern geradeaus in die noch immer empfänglichen Kinderherzen zu streuen. Das lernt er aber nur durch eine bewährte Methode. Und eine solche bietet die vorliegende „Katechetik".

Sie handelt in 25 Paragraphen von der Person des Katecheten, vom Gegenstande, von der Methode und von der Geschichte der katholischen Katechese. Ein Anhang enthält die gesetzlichen Verordnungen der geistlichen und weltlichen Behörde über den religiösen Unterricht, die Rechte und Pflichten des Religionslehrers und über die religiösen Uebungen. Da das Buch Leitfaden ist, so wird das erklärende und begründende Wort des Lehrers hinzutreten müssen; zum Selbststudium dürfte der Inhalt doch zu knapp zusammengedrängt sein: für die Repetition jedoch wird es sicher die besten Dienste leisten. Druck und Ausstattung

sind recht gut. Ueber einzelne Aufstellungen des Herrn Verfassers ließe sich zwar disputieren, wie z. B. über das Memorieren der biblischen Geschichte (§ 8), über das Seite 23 gerügte Vorgehen u. a. — Doch sind das nur Kleinigkeiten, die nur auf verschiedener Auffassung beruhen. Der Pater Canisius gehört nicht zu den Heiligen, sondern zu den „Seligen".

Kastelruth. Anton Egger, Dechant.

17) **Das Leben des Generals de Sonis** nach seinen Aufzeichnungen und Briefen von Msgr. Baunard, Rector an der katholischen Universität zu Lille. Nach der 44. Auflage des französischen Originals frei bearbeitet von L. van Heemstede. Autorisierte Uebersetzung. Mit einem Portrait. Fulda 1898. Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei. Brosch. M. 3.— = K 3.60. Geb. M. 4.— = K 4.80.

Man kann in jedem Stande heilig werden und die katholische Kirche zählt Heilige in allen Ständen. Auch im Wehrstande, der sonst voll Gefahren für das Seelenheil zu sein scheint, gibt es Heilige auch in unserer Zeit. Das Leben des am 15. August 1887 in Paris verstorbenen Generals Louis Gaston de Sonis ist ein neuer Beweis dafür.

De Sonis war ein tapferer, musterhafter Soldat, den seine Vorgesetzten so schätzten, dass er, wiewohl ihm infolge einer am 2. December 1870 bei Loigny erhaltenen Verwundung das Bein amputiert und durch einen Stelzfuß ersetzt werden musste, dennoch eine Reihe von Jahren sein Commando beibehalten durfte. Der General war auch ein musterhafter Familienvater, der seine zahlreichen Kinder christlich erzog. Er übte die öftere hl. Communion, ja sogar die nächtliche Anbetung des hochwürdigsten Gutes, war ein thätiges Mitglied des St. Vincenzvereines, kurz, was er selbst in der von ihm gewählten Grabschrift andeutet: Miles Christi.

Wir empfehlen dieses Buch, das im französischen Original in kurzer Zeit 50 Auflagen erlebte, den Kreisen des katholischen Adels, den Officieren, Militärseelsorgern.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Coop.

18) **Standeslehren auf alle Sonntage des Kirchenjahres** von Zollner-Aich. II. Bd. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt (Manz). M. 3.— = K 3.60.

Der vorliegende zweite Band von Zollner-Aichs Standeslehren behandelt im Anschlusse an Band I, mit dem sechsten Sonntage nach Ostern beginnend, die Standespflichten der Kinder gegen Eltern und Hausgenossen, der Dienstherrschaften und Dienstboten und schließlich jener Personen, die in ähnlichem Verhältnisse zu einander stehen, als Vormünder und Mündel, Taufpathen und Taufkinder. Je eine Predigt handelt von den Pflichten gegen geistliche und weltliche Obrigkeit, während die Pflichten einiger Geschäftsleute, wie Handwerker, Handelsleute und Gastwirte, den Schluss der gesammten Abhandlungen bilden. Möge der Herr Bearbeiter mit Befriedigung auf sein Werk zurückblicken und des Dankes eines jeden Seelsorgers und Predigers, der diese Standeslehren zur Hand nimmt, sicher sein. Mit welcher Meisterschaft sind z. B. nicht gewisse schwierige, aber zeitgemäße Dinge behandelt, wie Spiel, Tanz u. s. w. (S. 144 ff.), Dienst in den Städten (S. 218/19), Theilnahme der Taufpathen an der heiligen Taufhandlung (S. 241)! Fügen wir noch bei, dass auch diese Predigten durch passende Einleitungen, allverständliche Sprache, scharfe Eintheilung und musterhafte Verwertung der heiligen Schrift und Väterstellen den Zuhörer vom Anfange bis zum Ende fesseln müssen, so empfiehlt sich die Beschaffung dieser Standeslehren wohl für jede Priesterbibliothek.

Teisbach. Gg. Brummer, Exp.

19) **Leben des heiligen Franciscus von Assisi.** Von Bernhard Christen von Andermatt, Generalminister des ganzen Kapuziner-Ordens. Durch zahlreiche Bilder illustriert. Mit Approbation der römischen Censurbehörden. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1899. 8°. VIII, 366 S. *K* 4.— = M. 4.—.

Wie aus dem Vorwort hervorgeht, ist das vorliegende Werk die Arbeit eines ganzen Lebens. Nachdem der hochwürdigste Herr Verfasser bereits in der Jugend sich oft mit dem Leben des großen Heiligen beschäftigt, später vielerlei Notizen gesammelt hatte, schritt er 1870 zum erstenmale an die Ausarbeitung einer Biographie. Zwei Jahre lang schrieb er und vollendete in dieser Zeit ein ziemlich umfangreiches Manuscript, das er aber über 25 Jahre liegen ließ, — in unserer Zeit der Schreibseligkeit wohl anzuerkennen. In der langen Zwischenzeit war er unaufhörlich darauf bedacht, neue Schätze aufzufinden und sie für seine Arbeit zu verwerten. Heute nun liegt die reiche Frucht langjähriger liebevollster Arbeit vor uns, und wir dürfen gleich hier gestehen, die Arbeit entspricht dem Ernste, mit welchem der hochwürdige Verfasser an seine Aufgabe herangetreten und sie durchgeführt hat, wie auch der angewandten Mühe.

Die Eintheilung des Werkes ist rein chronologisch. Franciscus, 1182 geboren, zeigte schon als Kind und Jüngling die größte Liebe zu den Armen; immer froh und heiter, dachte er anfangs nur an Ruhm und Ehre nach dem Sinne der Welt, ohne jedoch die Unschuld seines Herzens zu beflecken (cap. 1—2). Im Jahre 1207 widmete er sich ganz dem Dienste Gottes, entsagte völlig der Welt und erkor die Armut zur geliebten Braut und steten Lebensgefährtin (c. 3—4). 1209 begann er zu predigen und gründete mit mehreren Schülern den Orden der minderen Brüder. Die kurze von ihm verfaßte Regel des neuen Ordensinstitutes wurde von Papst Innocenz III. genehmigt (c. 5). In Portiuncula bei Assisi hatte er sich niedergelassen; bald kamen zahllose Schüler, zu deren Bildung er die größte Sorgfalt verwendete (c. 6). Mit ihnen setzte Franciscus seine Missionsthätigkeit fort und gründete bald andere Klöster (c. 7). Indem er, 1212, Clara mit noch einigen frommen Gefährtinnen für das Klosterleben gewann, gab er den Anstoß zur Gründung des 2. Ordens, der sich bald weiter ausdehnte (c. 8. Von dem innigsten Wunsche beseelt, sein Leben für den Glauben hinzugeben, wollte er eine Missionsreise nach dem Orient antreten (c. 9). Daran gehindert, beabsichtigte er nach Marocco zu ziehen, welches er ebenfalls nicht erreichte. Doch konnte er in Spanien mehrere Klöster gründen (c. 10). Kaum zurückgekehrt, gieng er 1215 nach Rom, wo er mit dem heiligen Dominicus zusammentraf, und wo der Papst und das vierte Lateranconcil seine Regel feierlich bestätigten (c. 11). Im folgenden Jahre begehrte Franciscus den vollkommenen Ablaſs für die Besucher der Portiunculakirche, was der Papst nach einigem Zögern, aber nicht ohne Beschränkungen, gewährte; es war der Anfang des jetzt so bekannten Portiuncula-Ablasses (c. 12). 1219 hielt er das für den Orden so wichtige Generalcapitel, genannt von den Matten (weil die Brüder wegen ihrer großen Zahl in Hütten, aus Matten und Binsen errichtet, wohnen mussten), (c. 13), und reiste dann, immer nach der Märtyrerkrone verlangend, nach dem Orient. Vom Sultan von Damiette gut aufgenommen, musste er, ohne den heißersehnten Wunsch erfüllt zu sehen, zurückkehren; dafür sollten mehrere seiner Schüler ihr Blut für Christus hingeben (c. 14). Unermüdlich im Predigen, stiftete er 1221 den dritten oder Tertiarer-Orden für Weltleute, um allen die christliche Vollkommenheit zugänglich zu machen, und schrieb eine besondere Regel für diese (c. 15). Schnell verbreiteten sich alle Stiftungen des Heiligen. Bereits zu seinen Lebzeiten finden wir die minderen Brüder in Syrien,

Spanien, Frankreich, England, Oesterreich und Deutschland, überall durch ihr Wort und Beispiel Hervorragendes wirkend (c. 16). Das Geheimnis dieses Erfolges seiner apostolischen Thätigkeit ist zu suchen in den Tugenden des Heiligen (c. 17) und in den zahlreichen Wundern, mit denen Gott ihn segnete (c. 18). Papst Honorius bestätigte schriftlich den Orden und gab ihm den Cardinal Ugolini zum Protector (c. 19). Franciscus, in der Einsamkeit des Berges Alverna zurückgezogen, empfieng dort die Wundmale 1224 (c. 20) und nach den schwersten Krankheiten starb er am 3. October 1226 (c. 21). An seinem Grabe und auf seine Fürbitte geschahen bald große Wunder; schon 1228 heilig gesprochen, wurde er überall verehrt und angerufen. Seine heiligen Ueberreste, deren Ruhestätte lange unbekannt blieb, wurden 1818 wieder aufgefunden, in der seinem Gedächtnisse erbauten herrlichen Kirche. Sein Grab ist in Wahrheit glorreich und zahlreiche Pilger lenken alljährlich ihre Schritte nach Assisi (c. 22).

Dies in kurzer Uebersicht der Plan des Buches. — Der hochwürdige Verfasser bemühte sich durchgängig, nur das anzugeben, was auch geschichtlich feststeht und stützt sich deshalb besonders auf drei, kurz nach dem Tode des Heiligen geschriebene Biographien: Die legenda trium sociorum (Leo, Angelus von Rieti und Rufinus), die von Thomas von Celano gleich nach Franciscus' Tod geschriebene erste vita, und desselben weit größere vita secunda im Jahre 1246 auf Befehl des Ordensgenerals verfaßt, dann die berühmte Legende des heiligen Bonaventura aus dem Jahre 1261. Um ein vollständigeres Lebensbild zu ermöglichen, werden auch oft andere Werke, besonders die Annales Minorum von Wadding herbeigezogen.

In diesem Leben, wo uns fast bei jedem Schritte das Wundervolle begegnet, freut es uns, zu sehen, wie der hochwürdige Verfasser die Wahrheit der Wundmale des heiligen Franciscus vertheidigt. Sie wird uns verbürgt durch die zuverlässigsten Zeitgenossen, außer den oben genannten drei socii, Celanus und Bonaventura, durch Bruder Elias, von einem spanischen Bischofe und in drei Bullen (aus 1237) vom Papste Gregor IX., der selbst Augenzeuge gewesen war. Der Verfasser hätte noch können hinzufügen, daſs Benedict XIV. in seinem großen Werke: de canonizatione Sanctorum (l. 4 c. 33), die Stigmatisation eingehend behandelt und zu seiner Zeit schon (c. 1730) den Unterschied dieser Wundmale des heiligen Franciscus von solchen Wunden unterscheidet, die durch bloße Einbildungskraft entstehen. Das wollen ja gerade, wie Pomponatius im 15. Jahrhundert, auch heutzutage viele Aerzte (Bernheim, Charcot u. s. w., siehe Quartalschrift 1898, S. 304), daſs jegliche Stigmatisation durch bloße Einbildung oder, wie sie sagen, durch Hysterie und Suggestion entstehe. Sicher aber wird es nie möglich sein, durch Hysterie und Suggestion dauernde Wundmale hervorzubringen und besonders so, daſs an Füßen und Händen eine harte, fleischige Narbe, auf einer Seite in Gestalt eines Nagelknopfes und auf der anderen wie eine Nagelspitze, sich bildet, und daſs eine in Hysterie entstandene Wunde zwei Jahre lang offen bleibt und häufiges Blut daraus fließt, wie bei der Seitenwunde des heiligen Franciscus.

Es soll nun nicht bestritten werden, daſs andere im Leben des Heiligen berichtete Wunder, wahrscheinlich nur spätere Legenden sind, schon weil die Zeugnisse nicht zuverlässig sind, so z. B., daſs unser Heiland selbst durch eine Erscheinung die zweite Regel bestätigt habe. Obwohl man heute noch den Stamm der Eiche zeigt, auf der unser Erlöser sollte gestanden haben, und Schreiber dieses selbst den Baum sehen konnte (in Fonte Colombo), so ist die Erscheinung doch nur einer späteren Legende zuzuschreiben, wie auch P. Christen (1299) hervorhebt.

Uns dünkt auch, daſs die im ersten Capitel erzählten Erscheinungen bei der Geburt des Heiligen nicht viel Glauben verdienen und daſs das S. 294 (nach den Fioretti und Wadding) erzählte Wunder des Wolfes von Gubbio nur eine legendenartige Ausschmückung ist, der S. 154—155 erzählten Bekehrung eines Räubers, namens Lupus. Allein immer bleibt es wahr, daſs die von den Zeitgenossen berichteten Wunder den besten Glauben verdienen, da Gott immer noch Herr der Natur bleibt und ebenso wie er durch die Propheten Elias und Eli-

säus und durch seine Apostel Wunder wirkte, dasselbe auch durch seinen Diener Franciscus wirken konnte.

Ob die zwei Briefe des heiligen Franciscus an die ganze Christenheit (S. 133—136) echt sind, bleibe dahingestellt. Ihrem Inhalte nach sind sie der treue Ausdruck des glühenden Seeleneifers, welcher Franciscus erfüllte.

Gerne hätten wir auch weiteres gelesen über die poetische Begabung des Heiligen und besonders über den „Sonnengesang" (S. 328). Wie der hochwürdige Verfasser, bedauern wir den Mangel eines Sach- und Namenregisters, welches den Gebrauch eines Buches so sehr erleichtert. Ein kleines Personen-, Orts- und Sachregister von vier bis fünf Seiten hätte den Preis und Umfang des Buches nicht viel erhöht.

Wir heben hier noch einige kleine Versehen hervor, die uns bei der Lesung des Buches aufgestoßen sind. Seite 47 müsste es heißen: Am 23. April, Fest des heiligen Georg, wie auch Seite 48 der 23. als Fest des Bruders Aegidius angegeben wird. Seite 176 anstatt „Guitiliano" ist es vielleicht „Contigliano," das eine halbe Stunde von Greccio entfernt, in der Nähe von La Foresta (Maria im Walde) Fonte (nicht Monte, S. 290) Colombo, Poggio Bustone (S. 177 Podio Buscona genannt) liegt, vier Klöster, die heute noch bestehen, obwohl in der größten Armut.

Großes Lob verdienen die schönen, sorgfältig ausgeführten Illustrationen (im ganzen 24), die dem Buche zur Zierde gereichen und seinen Wert ungemein heben. Doch hätten wir gewünscht, sie wären nicht am Schlusse angebracht, sondern über den ganzen Text vertheilt worden.

Fassen wir unser Urtheil zusammen: dem hochwürdigsten Herrn Verfasser ist es gelungen, ein Leben des seraphischen Bettlers von Assisi zu schreiben, das nicht nur erhebend und erbauend auf den frommen Sinn der Gläubigen wirken wird (hauptsächlich Capitel 6 und 17), sondern auch im Allgemeinen den Anforderungen der ernsten Geschichte Genüge leistet, da es fast durchgehends sich auf bewährte und anerkannte Quellen aufbaut. — Möge der Segen Gottes und des heiligen Franciscus es geleiten. —

Hünfeld. P. G. Allmang O. M. I.

20) **Das Princip des Katholicismus und die Wissenschaft.** Grundsätzliche Erörterungen aus Anlass einer Tagesfrage von Georg Freiherr v. Hertling. Herder 1899. M. —.90 = *K* 1.08.

Die Tagesfrage, zu welcher der Münchener Gelehrte in seiner jüngsten Publication Stellung nimmt, ist die Frage der wissenschaftlichen Inferiorität der Katholiken gegenüber den Protestanten in besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Seit einer Reihe von Jahren beschäftigt sie die weitesten Kreise; viel wurde über sie geschrieben und gesprochen; hervorragende Gelehrte suchten sie zu lösen. Seit der Verurtheilung des Amerikanismus durch die Kirche und die zu weit gehenden Forderungen des Würzburger Professors Schell schien es, als ob man sich mit dieser Frage nicht wohl befassen könne, ohne Gefahr zu laufen, einem Extreme zu verfallen. So wurden die Gemüther, anstatt sich zu beruhigen, noch mehr beunruhigt. Es scheint daher ein großes Verdienst zu sein, wenn der stramm katholische Gelehrte mit dem Gewicht seiner Auctorität und der Schärfe seines Genies in der Lösung dieser brennendsten Frage der Gegenwart Wandel schafft. Nicht blind für die Schatten im eigenen Lager, aber auch nicht geblendet

vom Schein aus dem der Gegner, gesteht Freiherr von Hertling offen die betrübende Erscheinung der Inferiorität der Katholiken im Gebiete der gelehrten Berufe zu und führt dafür vier innere Gründe an, welche das geistige Bildungsdeficit auf katholischer Seite theilweise wenigstens bedingen. Sie lauten: Ungenügende Wertschätzung der Wissenschaft, unberechtigte Aengstlichkeit ihr gegenüber, ungesunde Vorliebe für das Geheimnisvolle, übertriebener Conservatismus. Diesen Gründen, die zugleich auch die Mittel zur Besserung enthalten, schickt der Verfasser principielle Erörterungen über das Verhältnis von Glaube und Wissen voraus, die mit einer solchen Präcision und Gründlichkeit durchgeführt werden, dass man sie zu dem Besten rechnen darf, was hierüber ist geschrieben worden. Sie lassen keinen Zweifel übrig, dass der Verfasser den rein kirchlichen Standpunkt vertritt; es hätte daher keiner Entschuldigung für den Freimuth bedurft, mit welchem Freiherr von Hertling in seiner Liebe zur Kirche Uebelstände erörtert, die nach seinem eigenen Geständnisse nicht im Organismus der Kirche ihren Sitz haben, sondern nur Nebenwirkungen und Begleiterscheinungen sind, wie sie sich bei der Unvollkommenheit der Menschen an die größten und glänzendsten Vorzüge anzuheften pflegen.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

21) **Die socialen Zustände und das Gymnasium.** Ein Beitrag zur Socialreform. Von Petschar. Freiburg, Herder, 1899. 83 S. M. 1.20 = *K* 1.44.

Eine ziemlich lange Reihe von Aufsätzen und Broschüren ist über diesen Gegenstand in den letzten Decennien des ablaufenden Jahrhunderts erschienen. Das moderne Gymnasium mit seinen begeisterten Lobrednern der modernen Errungenschaften auch auf didaktisch-pädagogischem Felde und mit seiner Geringschätzung des alten Gymnasiums hat sie hervorgerufen.

Die überschwenglichen Hymnen, die auf Unkosten der alten Mittelschule dem modernen Gymnasium gesungen werden, fordern zur Kritik heraus. Die vielen wunden Punkte und die durchwegs verfehlte Grundlage unseres Gymnasiums aber bieten leider Gelegenheit genug, das Messer der Kritik scharf anzusetzen. So kann auch der Autor in der vorliegenden Broschüre mit Recht auf die bedenklichen Seiten der Neuschule hinweisen und wenn auch manches Wort bitter klingt, so enthält es doch nur die bittere Wahrheit. Besonders treffend sind die Bemerkungen des Verfassers über die Impotenz des modernen Gymnasiums auf dem Gebiete der Erziehung.

Möge die Broschüre überall die Beachtung finden, die sie durch den Ernst, mit dem sie geschrieben wurde, voll verdient. Es wäre wahrlich kein geringer Fortschritt in der Lösung der socialen Frage, wenn es gelänge, die maßgebenden Kreise zu überzeugen, dass nicht das Wissen, am allerwenigsten das Vielwissen glücklich macht, sondern die auf der Grundlage echter Religiösität erworbene Veredlung des Charakters. Stingeder.

22) **P. Martin von Cochem, Leben und Leiden Jesu Christi und seiner jungfräulichen Mutter Maria.** Herausgegeben und vervollständigt von Domvicar Rhotert. 2 Bände der billigen Volksausgabe. 948 S. geb. in 1 Bd. M. 3.— = *K* 3.60. Verlag von B. Wehberg in Osnabrück.

Wie der Osnabrücker Verleger „Die Schönheit der katholischen Kirche“ von Rippel, Cochem, Willman, Fabiola, Emmerich, bittere Leiden ꝛc. in einer billigen Volksausgabe hat erscheinen lassen, so auch das berühmte Leben und Leiden des Herrn vom sel. Kapuziner M. von Cochem, welches als recht volksthümliche und dabei gründliche, eingehende, lebenswarme Darstellung noch immer seine Zugkraft ausübt.

Dieses Buch versteht das Volk und umgekehrt, und wenn es schwer ist, überhaupt ein Leben unseres göttlichen Heilandes zu schreiben, so zumal ein solches für das Volk, und doch verlangt dieses über den Rahmen der in der Schule gelernten biblischen Geschichte hinausgeführt zu werden. Es ließ sich diese Aufgabe, zumal wenn mit der Geschichte des Reiches Gottes auf Erden begonnen werde, wenn die Darstellung durch Kürzung in ihrer Wirkung auf das christliche Gemüth nicht leiden und zudem, wie es vom Herausgeber hier zum erstenmal versucht ist, das Leben Jesu als ein vollständiges Ganzes gebracht werden soll, nicht im Rahmen eines einzigen Bandes vollbringen, wie es andere Ausgaben eben nicht glücklich versucht haben. Aber ein solches Buch bietet auch einer katholischen Familie Stoff zur frommen Betrachtung auf Jahre hinaus, es ersetzt ihr fast vollständig die heilige Schrift wie ein sonntägliches Perkopenbuch, indem ja in Bezug auf das sogenannte öffentliche Leben des Herrn nichts Wichtiges mehr übergangen ist, während der selige Verfasser, abgesehen von wenigen Einzeldarstellungen, hier nur mehr summarisch verfahren war. Aber mit welcher Liebe hat er das Jugendleben Christi, in welches überall dessen jungfräuliche Mutter verwoben ist, geschildert, mit einer sorgfältigen Detailmalerei, die ihresgleichen sucht, und nicht minder gilt dies vom Leiden des Herrn und dem Schmerze der dieses begleitenden und mitempfindenden heiligen Mutter. Die Geschichte geht dann bis zur Ausbreitung der Kirche im heiligen Lande und noch über die Zerstörung Jerusalems hinaus, gibt eine eingehende Beschreibung der heiligen Stätten, des Cönaculums, der Dormition u. s. w., wie sie kaum von einem Volksbuche erwartet werden darf.

Wenige, aber gute Illustrationen sind in dieser Ausgabe zu finden, die sich in einem Bande gebunden stattlich präsentiert. Sogar nichtkatholische Literarhistoriker, wie Scherer, spenden gerade der Cochem'schen Darstellung hohes Lob, und für den echt kirchlichen Inhalt verbürgt nicht bloß der Name des seligen Verfassers, sondern auch die kirchliche Approbation, welche auch dieser Ausgabe zutheil geworden ist.

23) **Vorträge für katholische Vereine** von Franz Kunze. Breslau, Aderholz' Buchhandlung 1898. M. 3.— = *K* 3.60.

Nach dem Erscheinen des ersten Bandes seiner „Vorträge“ war kaum ein Jahr verflossen, als der eifrige Auctor schon die „neue Folge“ der Oeffentlichkeit übergab. — Den Wert von Büchern solchen Inhaltes hat man nur vom praktischen Standpunkte aus zu beurtheilen; und praktisch sind die Abhandlungen vorliegender Vorträge in hohem Maße: praktisch dem Inhalte, der Form nach; praktisch sowohl für den Vortragenden als für die Zuhörer.

Bei der Auswahl des behandelten Stoffes hat der Verfasser dem Bedürfnisse unserer Zeit Rechnung getragen. Neben der Behandlung der Pflichten des Arbeiters, die nach jeder Richtung hin besprochen werden, finden wir eine recht volksthümliche Kritik einiger Principien der Socialdemokraten, die eine mit großem Geschick durchgeführte Zurückweisung und Abfertigung erfahren. Fragen, die eine mehr wissenschaftliche Behandlung fordern (z. B. das Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der Seele ꝛc.), sind wohl dem Fassungsvermögen der

Zuhörerschaft angepasst, aber trotzdem hinlänglich überzeugend und einwandfrei durchgeführt.

Was uns aber am meisten gefällt, das ist die Form der Darstellung. Es ist sicherlich nicht leicht, für längere Zeit die Aufmerksamkeit der Zuhörer, für welche die Vorträge berechnet sind, rege zu erhalten. Jedoch unser Auctor versteht das ausgezeichnet. Es sind nicht trockene Abhandlungen, ununterbrochen fortgeführte Beweise, lange Erbauungsreden, die ermüden: nein, dabei würde wohl die Aufmerksamkeit der leicht zur Zerstreuung hinneigenden Zuhörerschaft bald schwinden sondern durch kurze Erzählungen, durch Beispiele aus der vaterländischen Geschichte, durch eingestreute Sprichwörter, gut gewählte Fabeln, durch Anführung in directer Rede &c. weiß der Verfasser die Aufmerksamkeit immer rege zu erhalten. Auch in einem und demselben Vortrage findet sich reiche Abwechslung: einmal ist er erbauend, dann wieder unterhaltend, jetzt belehrend, dann wieder aufmunternd. Einmal spricht der Auctor zum Verstand, dann regt er den Willen an. Es ist immer gesorgt für Belehrung und auch zugleich für Unterhaltung: und dabei bleibt der Verfasser immer interessant. — Wenn es demnach der Präses versteht, diese Themata gut vorzutragen, so werden die Vereinsmitglieder nicht nur nicht ungern in die Vorträge kommen, sondern sie werden sich auf dieselben freuen. Und wenn der Zuhörer vielleicht aus dem theoretischen Theil des Themas wenig behält, gewiss nimmt er aus jedem Vortrage einige kurze Geschichten &c. mit einer praktischen Nutzanwendung mit nach Hause: und damit, meine ich, kann man in den meisten Fällen zufrieden sein. — Das Buch ist schließlich auch für den Vortragenden praktisch. Die Disposition ist in jeder Abhandlung ersichtlich: jede zerfällt nämlich in einige Hauptpunkte mit einigen leicht herauszufindenden Unterabtheilungen, so dass sich das Gerippe ohne viel Mühe und Memorieren dem Gedächtnisse einprägen lässt.

Vorliegendes Buch ist demnach recht geeignet, den Leitern von Arbeiter- und Gesellen-Vereinen, die da häufig Vorträge zu halten haben, gute Dienste zu thun, da es ihnen wenigstens einen Theil der Sorgen abnimmt. Denn wenn der vielbeschäftigte, der vielgeplagte Präses am Sonntag mittags frägt: Was werde ich denn heute abends wieder meinen lieben Gesellen sagen, so lautet die Antwort darauf: „Tolle. lege“ und es wird dir der passende Stoff gewiss nicht so bald ausgehen. — Das Buch sei also den Kreisen, für die es berechnet ist, bestens empfohlen.

Seitenstetten. Dr. Friedrich Schmidt.

24) **Praktisches Handbuch zum Erlernen der lateinischen Kirchensprache,** zunächst für Frauenklöster, Ordenscongregationen, Klosterschulen, Organisten, Chordirigenten, sowie zum Selbstunterrichte von B. Bauer, Pfarrer und erzbischöfl. Schulinspector. Radolfszell 1899. Druck und Verlag von W. Moriell. 302 S. 8⁰. M. 2.30 = *K* 2.56, geb. M. 2.70 = *K* 3.24.

Das Buch trägt die Adressen, an die es gerichtet ist, auf der Stirn geschrieben und verdient, denselben durch ein anerkennendes Begleitschreiben warm empfohlen zu werden. Mit Recht bemerkt der hochwürdige Verfasser im Vorwort: „Soll das Beten der kirchlichen Tagzeiten seinen Zweck erreichen und zur Erbauung und Belebung des religiösen Sinnes und Wandels dienen, so müssen die Ordenspersonen wenigstens einigermaßen von dem Inhalt dessen Kenntnis haben, was sie recitieren.“ Nachlesen einer Uebersetzung ist nur halber Nothbehelf; ein auch nur elementares Verständnis der Sprache dagegen löst die Siegel von den fremden Lauten

und macht das Latein für den Betenden und Psallierenden zur wahrhaft trauten und wonnesamen Sprache seiner heiligen Mutter, der altehrwürdigen römischen Kirche. Eine geeignete Vorschule dazu fehlte aber bisher. Hier wird eine geboten und eine solche, die aus dem Bedürfnis heraus erwachsen, dem praktischen Bedürfnisse durchaus entspricht. Von diesem lediglich praktischen, auf die bezeichneten Kreise berechneten Zwecke aus will das Buch ja beurtheilt werden.

Der erste Theil führt in 134, nicht systematisch, sondern rein praktisch geordneten Lectionen die Anfängerinnen (oder Anfänger) ohne Voraussetzung höherer sprachlicher Vorkenntnisse durch die wichtigsten Formen und syntaktischen Verbindungen (an letztern möchte man ein mehr wünschen) hindurch und vermittelt zugleich den gangbarsten Theil des kirchenlateinischen Wortschatzes. Die Beispiele sind meist der heiligen Literatur entnommen, auf deren Lesung sie vorbereiten sollen: Stellen der heiligen Schrift, ascetische Kernsprüche, Sätze aus der Heiligenlegende, so dass das Studium dieses Elementarbuchs der klösterlichen Sammlung und Erbauung nur förderlich ist und ganz in die Hand von Novizinen passt. Wenn man von einem unserer profanen lateinischen Schulbücher zur Lectüre dieser Uebungen geht, muthet einen die fromme geistige Luft eigenthümlich an, die hier dem Gemüthe erquickend entgegenweht: es ist eben die übernatürliche Welt, in der und für die das Büchlein arbeitet.

Zum willkommenen Gebrauch derer, die anderer Sprachen mächtig oder zugleich Lehrerinnen sind, bietet der zweite Theil eine systematisch geordnete Formen- und Satzlehre behufs gründlicher Erlernung der Sprache. Auch hier hat der Verfasser sich weise auf das Nothwendige beschränkt und dabei die Eigenart des kirchlichen Lateins genügend berücksichtigt. Klarheit, Kürze und Uebersichtlichkeit sind als Vorzüge dieses Theiles anzuerkennen, umsomehr, da der Verfasser nicht den Anspruch eines wissenschaftlichen Fachmannes erhebt. Den Anhang bildet ein doppeltes alphabetisches Wörterverzeichnis. Das Buch ist dem Hochwürdigsten Erzbischof Nörber von Freiburg, dem langjährigen Freunde des Verfassers, gewidmet.

Möge es besonders in den geistlichen Genossenschaften, deren heiligste und höchste Obliegenheit vollkommener, frucht- und trostreicher zu erfüllen es helfen will, eine weitverbreitete Aufnahme und eifrige Verwendung finden.

Feldkirch, Vorarlberg. Roland Herkenrath S. J.

25) **Die biblische Geschichte in der katholischen Volksschule.** Ein Handbuch an die von G. Mey und Dr. Fr. J. Knecht neu bearbeiteten Schuster'schen biblischen Geschichten, mit methodischer Anleitung und vielen Lehrproben. Von N. Gottesleben. III. Band. 2. Theil. Oberstufe. Paderborn, Schöningh 1898. 716 S. Brosch. M. 5.40 = *K* 6.48, geb. M. 6.20 = *K* 7.44.

Wie die früher ausgegebenen und hier recensierten Theile ist auch dieser Theil ein recht brauchbares Handbuch zur biblischen Geschichte, welches verschiedenen Bedürfnissen Rechnung trägt, hauptsächlich aber auf die, freilich sehr eingehende Behandlung der biblischen Geschichte auf der Oberstufe der allgemeinen Volks- resp. Bürgerschulen eingerichtet ist. Recht praktisch ist es, dass auch die Erklärung der evangelischen Pericopen, die sich in der Schuster Mey'schen biblischen Geschichte nicht vorfinden, aufgenommen ist.

Wien. Julius Kundi, Religionsprofessor.

26) **Der alte Fließer Pfarrer.** Blätter der Erinnerung an den heiligmäßigen Exorcisten Simon Alois Maaß, Pfarrer von Fließ in Tirol (1805—1846), beschrieben von P. Meinrad (Alois) Bader O. Cist., Conventuale des Stiftes Stams. Mit Druckgenehmigung des

hochwürdigsten Fürstbischofes Simon von Brixen und Erlaubnis der Ordensobern. Der Erlös für dieses Buch ist zur Erneuerung der alten Pfarrkirche (Maaßkirche) in Fließ bestimmt. Innsbruck, Verlag der Kinderfreund-Anstalt (Innrain Nr. 29) 1900. 308 S. Geb. *K* 2.40 = M. 2.—.

Eine Lebensbeschreibung des am 18. Jänner 1846 selig verstorbenen und in heiligem Andenken noch beständig fortlebenden Pfarrers Alois Maaß von Fließ in Tirol war längst erwünscht und erwartet; doch keiner seiner vielen Verehrer unter Geistlichen und Laien ließ sich in 50 Jahren herbei, uns mit einem getreuen Lebensbilde des merkwürdigen Mannes zu erfreuen. Erst die Noth des furchtbaren Dorf- und Kirchenbrandes von Fließ gab im Jahre 1896 vielleicht die nächste Veranlassung, durch ein Buch über das heiligmäßige Leben und Wirken des berühmten Pfarrers Maaß zwei Zwecke auf einmal, die Erbauung der Gläubigen und die Kirchenrestauration zugleich zu befördern. Dieses edle schöne Werk hat nun der durch sein preiswürdiges Lehrbuch der Kirchengeschichte, deren dritte Auflage 1899 (Fel. Rauch, Innsbruck) von acht bischöflichen Ordinariaten und vom k. k. Ministerium gutgeheißen worden, auf dem Felde der Literatur und Kritik schon sehr gerühmte P. Meinrad (Alois) Bader O. Cist. auf sich genommen und mit 1900 veröffentlicht.

Mit staunenswertem Fleiße hat der Verfasser die zahlreichen Quellen gesammelt, die Zeugnisse und Urtheile vieler noch lebenden Verwandten und Bekannten des seligen Pfarrers zusammengestellt und im Rahmen der ereignisreichen Zeitgeschichte in Kirche und Staat ein sehr interessantes und anschauliches Lebensbild dargestellt. Mit Erbauung lesen wir die altehrwürdigen christlichen Tirolerbräuche auf dem Lande, begleiten den Jüngling zu den Studien und schauen ihn in seiner ersten seelsorglichen Thätigkeit. Nebst dem priesterlichen Tugendleben ist bei Pfarrer Maaß das außerordentliche Wirken als Arzt und Exorcist von hohem Interesse, das ihm den nicht unverdienten Ruf eines Wunderthäters eintrug — ein Gebiet, auf welchem der Verfasser das Thatsächliche von Fälschungen genau zu unterscheiden verstand.

Für eine zweite Auflage, die bald zu erwarten stehen dürfte, möchten wir das Indecorum S. 39 ausgeschieden wissen, da ein Vergleich mit dem hl. Labre nicht statthaft wäre und viel eher die drei dienstbaren Schwestern klagbar erscheinen. Die Lossprechungspraxis S. 58 an Concurstagen dürfte durch keine Epikie zu rechtfertigen sein. Die zu ausgedehnten Detailbeschreibungen von Oertlichkeiten und Persönlichkeiten könnten kürzer skizziert werden, z. B. Venerand Schöpf mit seiner Häuserin. Der Kleindruck der Noten unter dem Strich ist auch den besten Augen schwierig. Im Uebrigen ist das Buch eine hochverdiente Leistung und hoffen wir dem hochw. Herrn Verfasser auf dem Gebiete der Tirolerliteratur noch ferner dankbar zu begegnen.

Schwaz. P. Philibert Seeböck O. S. Fr.

27) **Die Mai-Andacht** als Mittel, verirrte Christen auf den rechten Weg zum Himmel zurückzubringen und gute Christen auf demselben zu erhalten. Von Balthasar Grimm, Pfarrer in Mauerstetten († 1893). Donauwörth, L. Auer. M. —.75 = *K* —.90.

Das Werklein enthält nebst einer beigefügten Meßandacht als Anhang für jeden Tag des Maimonats eine kurze Betrachtung (häufig mit einem Beispiele erläutert) mit Gebet. Die Betrachtungen sind zusammengestellt in Form einer Mission, so dass jeder Gläubige an der Hand des Büchleins eine solche privatim durchmachen kann und auch dem Priester für solche Themate geordneter

Stoff in Fülle geboten wird. Es wäre zu wünschen, dass jeder Christ dieses herzige goldene Büchlein nicht nur im Maimonate, sondern auch unter dem Jahre recht oft zur Hand nehme und immer wieder die Betrachtungen mit Aufmerksamkeit durchlese. Dieselben — durch ihre kräftige, körnige Sprache unwillkürlich an den berühmten P. Martin Cochem erinnernd — sind so leicht verständlich, einfach und doch so eindringlich, dass sie geeignet sind, jeden zur ernsten Sorge für sein Seelenheil anzutreiben. Der ganze Geist des Büchleins schon sagt uns, dass der Seeleneifer eines alten erfahrenen Priesters nach dem Herzen Gottes diese Betrachtungen dictiert hat, und darum dieselben auch umso sicherer zum Herzen dringen werden.

Bei einer neuen Auflage dürfte das Büchlein für Bayern an Wert gewinnen, wenn auch ein paar Marianische Gebete und Lauretanische Litanei für etwaige Nachmittags-Andacht in dasselbe aufgenommen würden.

Braunau a. Inn. P. Constantin, Ord. Cap.

28) **„Immortellen".** Gedichte von Julius Pohl. Braunsberg 1899. Verlag von Emil Bender (Huyes Buchhandlung). Kl. 8°. 204 S. Goldschnitt. M. 3.— = *K* 3.60.

Pohl gehört, wie seine „Immortellen" beweisen, zu den „Poeten, das heißt zu den rechten, echten, die für den Himmel fechten", wie er in seinem Lied: „Auf Erden nie stirbt Poesie" so schön und wahr sagt. Diese Gedichte, die uns hier in drei Büchern: „Legenden und Geschichten, Spruch und Lehr, Lieder und Gesänge", geboten werden, fechten für den Himmel, indem sie das Herz erheben, trösten, erschauern machen. In schönen Versen führt uns der wohlbekannte und rühmlich genannte Dichter schöne und erhebende Gedanken vor, welche verdienen, von Priestern, Lehrern und Erziehern der Jugend beigebracht und empfohlen zu werden.

Mehrerau. P. Gallus Weiher S. O. C.

29) **Das Menschenherz.** Conferenzen für katholische Müttervereine. Von P. M. Prattes C. Ss. R. 92 S. Graz 1898. Ulrich Moser. *K* 1.— = M. —.90.

Das Büchlein behandelt in anziehender, verständlicher und anregender Form einen Gegenstand, der für unsere Zeiten von unberechenbarer Bedeutung ist: nämlich die allerwichtigsten Standespflichten einer christlichen Familienmutter.

Es enthält Belehrungen über die Gewissenhaftigkeit, das gute Beispiel, den Ordnungssinn, die gute Meinung, die Sorge für Religiosität in der Familie, vor allem über die Erziehung und Versorgung der Kinder. Die Darstellung ist überall durchwoben von Stellen der heiligen Schrift, belebt durch interessante Erlebnisse aus dem erfahrungreichen Leben des Verfassers, vielfach ausgeführt in der Form von fasslichen Gleichnissen.

Das Büchlein ist geeignet, in den christlichen Familien Gutes zu stiften, ist empfehlenswert für Leiter von Müttervereinen; auch gewiss brauchbar zu einem bescheidenen Tauf- oder Brautgeschenk. Es sei für die weiteste Verbreitung empfohlen.

Salzburg. Dr. Seb. Pletzer.

30) **Die Reform des Schulwesens im Kurfürstenthum Mainz** unter Emmerich Josef (1763—1774). Nach ungedruckten amtlichen Acten dargestellt. Von Dr. August Messer, Lehrer am Großherzogl. Gymnasium zu Gießen. XII, 173 S. Gr. 8°. Mainz, Kirchheim. M. 2.50 = *K* 3.—.

Aus einem reichen Actenmaterial schöpfend, gibt der Verfasser ein anschauliches Bild der Reformen, welche unter Kurfürst Emmerich Josef

für alle Schulen, von der Dorfschule bis zur Universität, des Kurstaates Mainz geplant waren und zum Theil auch ausgeführt wurden. Die Reformen sind vom Geist der Aufklärung durchdrungen. Der Verfasser versteht es, die vorkommenden Angriffe auf Scholastik, Jesuitenschulen u. dgl. mit Ruhe und Objectivität zurückzuweisen.

Dabei zeigt der junge Gymnasiallehrer, dass er in allen einschlägigen Fragen bewandert ist, hat ein ruhiges Urtheil, und steht nicht im Banne moderner, pädagogischer Ideen. Nur hätten wir gewünscht, dass er darauf hingewiesen hätte, wie durch diese Reformen das ganze Schulwesen in die Hände des Staates kam, und dass er Stellung dazu genommen hätte. Das Buch hat nicht bloß ein locales und historisches Interesse, sondern wegen des Geistes der Reformen und der von ihnen berührten Fragen ein allgemeines und actuelles.

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

31) **Natur und Gnade im Leben und Sterben.** Drittes Bändchen der „Kreuzfahrer-Blätter“. Von Hermann Josef Fugger-Glött S. J. 278 S. Mainz 1897. Franz Kirchheim. M. 4.— = *K* 4.80.

Der Verfasser spricht in der Einleitung den Gedanken aus, unsere Zeit leide vielleicht deswegen an so weitverbreiteten Verirrungen, weil ihr die Fragen der Wahrheit und des Heils gar zu leicht gemacht werden; ein heilsames Buch sei ohne Zweifel jenes, dem es gelingt, uns zum Denken zu reizen und zu zwingen. Wir müssen dem Verfasser zugestehen, dass ihm ein solches Buch gelungen ist. Höher gebildete Leser, die sich mit „leichter“ Lectüre nicht begnügen, werden eine Fülle der schönsten und anregendsten Gedanken darin finden über christliches Glauben, Hoffen und Lieben, über die Erziehung des eigenen Herzens, über die Bedeutung des Familienlebens, vor allem auch über das Gebet, „den Nerv jeder wahren Cultur.“

Der Verfasser hat sich eine doppelte Aufgabe gesetzt; er will die verworrene Lage der Gegenwart beleuchten, zugleich aber nachweisen, wie der alte, volle Christus-Glaube der einzige Weg der Rettung ist, weil er allein alle Probleme des Lebens befriedigend löst. „Wir selbst,“ so schließt das Büchlein, „sind an unserem Elende schuld, weil wir es nicht über uns gewinnen können, die selbst gegrabenen Cisternen aufzugeben, wiewohl sie seit Jeremias nicht imstande waren, reines Wasser zu spenden, während der Strom lebendigen Wassers unsere Wüste umrauscht.“

Prag. P. H. Opitz S. J.

32) **Monseigneur Peyramale,** der Pfarrer von Lourdes. Von Henri Lasserre. Autorisierte Uebersetzung nach der 7. Auflage des französischen Originals von C. Lurtenbach. 8°. 448 S. Regensburg, 1899. Nationale Verlagsanstalt (G. J. Manz). M. 3.50 = *K* 4.20.

Herr Lasserre, der Verfasser des weltbekannten Buches „Unsere liebe Frau von Lourdes“ hat schon im Jahre 1877 dem am 8. September desselben Jahres verstorbenen Pfarrer Peyramale durch Herausgabe einer kleinen Biographie ein literarisches Monument gesetzt. Niemand war hiezu in höherem Grade berechtigt und befähigt, niemand hatte den Charakter des Verstorbenen und die Verhältnisse in Lourdes so eingehend studiert wie Lasserre. Die nachfolgenden Auflagen wurden bedeutend erweitert und so ist die Schrift im Laufe der Zeit zu einem stattlichen Buche herangewachsen. Die letzten Lebensjahre des Pfarrers von Lourdes waren verbittert durch die Sorgen wegen des von ihm angeregten Baues der neuen Pfarrkirche. Er hatte sich in eine große Schuldenlast gestürzt; diejenigen, auf deren Hilfe er rechnete, ließen ihn im Stiche; der Bau, der zu zwei Drittel

vollendeten Kirche musste eingestellt werden. Beim Durchlesen der Partien, welche sich auf diese unerquickliche Baugeschichte beziehen, wird man inne, wie in Lourdes neben der göttlichen Wirksamkeit auch die menschliche Armseligkeit ihre Rechte geltend machte. Das Buch des kühnen Geschichtsschreibers wird deshalb in Frankreich nach mancher Seite hin Anstoß erregt haben und noch erregen.

Die Darstellung ist wie in den übrigen Werken Lasserres geradezu eine classische zu nennen. Gewisse Ueberschwenglichkeiten werden wohl auf Rechnung der großen Begeisterung zu setzen sein, welche der Verfasser gleich so vielen Anderen dem Charakter des Verstorbenen entgegenbringt. Die Uebersetzung läst jedoch Einiges zu wünschen übrig; es kommen mancherlei Incorrectheiten vor und viele Verstöße gegen den Genius der deutschen Sprache.

St. Florian. Prof. Dr. Johann Ackerl.

33) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch 1898.** Von Dr. Fr. X. Haberl, Regensburg, Pustet. M. 2.60 = *K* 3.12.

Nicht nur der gelehrte Fachmann und der strebsame Chorregent finden wieder hochwertige Beiträge, sondern der 23. Jahrgang bringt dem geborenen Wächter Sions mit den Gesetzen der Provinzial-Concilien ein jus canonicum für die Kirchen-Musik, das umso nothwendiger und nützlicher ist, weil in den liturgisch-canonistischen Büchern unserer Studienanstalten selten Hinreichendes enthalten ist.

Lambach. P. Bernard Grüner O. S. B.

34) **P. Iso Walser,** biographische Skizze von Dr. Adolf Fäh, Stiftsbibliothekar. 8°. 130 S. Lindau i. B. (Bayern). 1897. Verlag des Pelikan. Brosch. *K* 1.20 = M. 1.20.

Das Wort der heiligen Schrift „in memoria aeterna erit iustus“ kann man mit Fug und Recht auch auf P. Iso Walser anwenden, der jetzt, fast ein Säculum nach seinem Tode, durch die Ausbreitung der eucharistischen Bewegung bekannter geworden ist, als er es bei seinen Lebzeiten gewesen war. Diesen seinen Weltruf hat sich P. Walser durch sein Anbetungsbuch erworben, das zum erstenmal im Jahre 1774 erschienen war und jetzt in tausend und aber tausend Exemplaren verbreitet ist. So manche christliche Seele, die Trost und Erbauung in dem Andachtsbuche gesucht und gefunden hat, wird schon im Stillen den Wunsch gehegt haben, auch etwas über den Lebenslauf des Verfassers zu erfahren. Diesem Wunsch ist nun Dr. Adolf Fäh nachgekommen, indem er uns einzelne Skizzen aus dem Leben dieses Gottesmannes vorführt. Den Stoff hiezu gab P. Iso Walser selbst durch sein Tagebuch, das er ziemlich genau führte.

Das Werkchen zerfällt in neun Capitel, wozu den Grundstock einige Vorträge bilden, welche der Verfasser im katholischen Jünglingsvereine in St. Gallen gehalten hat. Wir lernen in diesen Skizzen an P. Walser einen Mann kennen, der, was Vielseitigkeit anbelangt, seinesgleichen sucht. In was immer für einer Stellung er wirkte, sei es als Lehrer der Philosophie, des Gesanges, des Orgelspieles, des Griechischen, der Theologie, oder als Katechet, Unterkellner, Prior zu St. Jakob in Würzburg, Official, Statthalter in Rorschach, stellte er seinen ganzen Mann. Von großem Einfluss für P. Walser war sein einjähriger Aufenthalt in Rom (1748—1749), wohin er mit seinem einstigen Lehrer P. Antonin Rüttimann gesandt worden war, um eine mit dem Bisthum Constanz strittige Angelegenheit ins Reine zu bringen. Bemerkenswert ist der Grund, welcher den Abt bestimmte, P. Walser als Socius nach Rom zu senden, „damit er

etwas lerne, weil er ein trefflicher Religiose von den besten Anlagen und sehr fleißig ist.“ Dass der Abt sich über seinen Conventualen nicht getäuscht hat, beweist der Umstand, dass letzterer in Rom zum Doctor beider Rechte promoviert wurde. In Rom scheint man auch dazumal sich mit der Erledigung der Acten nicht übereilt zu haben, denn witzig bemerkt der junge Conventuale von Sanct Gallen, dass, um in Rom bleiben zu können, drei P nothwendig seien, nämlich pane (Brot), panni (Kleider), pazienza (Geduld).

Mit großer Gelehrsamkeit verband P. Iso auch innige Frömmigkeit, wie aus seinen ascetischen Schriften ersichtlich ist. Nebstdem war er ein geschätzter Prediger, wie seine hinterlassenen 316 Predigten und 122 Exhortationen beweisen. Im hohen Alter von 78 Jahren, die letzte Zeit ganz seinem Seelenheile widmend, segnete dieser gottbegnadete Mann am 5. Juni 1800 das Zeitliche, nachdem er noch den herben Schmerz der Aufhebung seines Klosters hatte erleben müssen.

Dass große Geister auch ihre Schwächen haben, zeigt der Verfasser ebenfalls an P. Walser, was dem ganzen Lebensbilde so recht das Gepräge der Natürlichkeit verleiht. Priester werden aus der Lectüre dieses Lebensbildes Auferbauung und Ermunterung für ihren Beruf schöpfen, Laien dagegen wird deutlich die Unrichtigkeit der Behauptung vor Augen geführt, dass man nur deshalb ins Kloster gehe, um ein bequemes, ruhiges, gemächliches Leben zu führen. Das Werkchen ist nett ausgestattet, würde aber sicherlich gewinnen, wenn es mit dem Bilde Walsers geziert würde. An Druckfehlern sind zu verzeichnen S. 36, Anmerkung 2 Ronum statt Bonum, und S. 129, Z. 3, Requis statt Requies. Schwer verständlich ist, was S. 53 gesagt wird: „andererseits die Abkurungen mit der Simultankirche manches Opfer der Geduld forderten“; desgleichen S. 68 der Satz: „Die Entdeckung der Katakomben im Jahre 1578 rief einer nicht immer pietätvollen Durchforschung derselben.“ S. 128 wird als Todestag des P. Walser der 3. Juni 1800 angeführt, während auf der Grabinschrift der 5. Juni angegeben wird. Neu ist, dass der Verfasser unter dem Mitgliede des Kapuzinerordens, welches die Ausgabe der bei Laumann in Dülmen erschienenen „Anbetung“ besorgte, eine bescheidene Verfasserin vermuthet.

Schwarzenberg. Chorherr Augustin Freudenthaler.

35) **Der confessionelle Kirchhof** nach den kirchlichen Regeln und den für Elsass-Lothringen geltenden Civilgesetzen mit Berücksichtigung des Neudorfer Kirchhofstreites. Von Dr. Joder. 48 S. Straßburg. Le Roux. M. —.80 = *K* —.96.

Neudorf, ein Vorort von Straßburg, sollte einen confessionellen Friedhof bekommen; die Gemeindeverwaltung trat für einen confessionslosen ein. Der Verfasser führt die bekannten Gründe an, auf die sich die Kirche in der Vertheidigung ihres Rechtes auf confessionelle Friedhöfe stützt. Vom Interesse dürfte für Manche der Hinweis auf die französischen Gesetze, welche hierher Bezug haben, sein. P.

36) **Das Ehehindernis der höheren Weihen nach österreichischem Recht.** Von Dr. Horaz Krasnopolski. 93 S. Mainz, Kirchheim. M. 1.50 = *K* 1.80.

Ist zwar eine sehr trockene, aber äußerst gründliche Abfuhr des Apostaten Dr. Fr. Brentano, der die Existenz des § 63 a. b. G. B. aus bekannten Gründen zu leugnen suchte (Ehehindernis der höheren Weihen). P.

37) **Johanna von Arc,** die ehrwürdige Jungfrau von Orléans. Von Heinrich Debout, apost. Missionär. Mit 36 Text-Illustrationen. Autorisierte Uebersetzung. Mit bischöflicher Approbation. Mainz 1897. Franz Kirchheim. M. 2.50 = *K* 3.—.

Frankreich, die terra miraculorum, wo Gott und Satan um die Meisterschaft der Welt ringen, ist der Schauplatz dieser wahrhaftigen Geschichte, die in vorliegendem Werkchen, auf 339 Seiten treu und schlicht erzählt wird. Einer Inhaltsangabe bedarf es nicht, da die Sache selbst dem Gedächtnis der Quartalschriftleser gegenwärtig sein muss, — sonst hat der historische Professor das Schulgeld unbedingt zu restituieren. Wir begleiten das Heldenmädchen auf seinem dornenbesäeten Lebenspfade von der Wiege bis zum Scheiterhaufen und gewinnen ein klares Bild von der völkerrettenden Sendung, mit welcher die göttliche Vorsehung Johanna betraut hatte. Das apostolische Infirma mundi elegit Deus, ut confundat fortia gehört als Motto aufs Titelblatt. Der Sprache merkt man zwar den französischen Ursprung des Buches an, aber dieses Muttermal gereicht ihm gewiss nicht zur Unzier; leicht und lieblich fließen die Worte dahin. Capitel 31 markiert den Höhepunkt des Schauspieles für Engel und Menschen in glücklichster Weise. Beim Begucken der Bilder entwand meiner Seele sich der Seufzer: Jucheh, ich werd' Ikonoklast!

Auf Seite 160, Z. 6 oben, ist ein Druckfehler: anno 1429 fiel auf einen Mittwoch der sechste Juli, nicht der fünfte.

Gebildeten Katholiken bestens zu empfehlen, sollte entschieden in keiner Volksbücherei fehlen und verdient gerade sowohl seinen Platz wie der Schwefelkönig Karl May.

Thalheim. P. Kilian Jäger von Waldau, Coop.

38) **St. Josefsstraße** oder Anleitung zur wirksamen Verehrung des heiligen Nährvaters Jesu und reinsten Bräutigams Mariä. Von Josef Berghold, Priester der Wiener Erzdiöcese. Mit fürsterzbischöflicher Gutheißung von Salzburg. Wien. Im Selbstverlage. *K* 2.40 = M. 2.40.

Gute Straßen und Wege in einer Gemeinde sind nach Scheda's Handbuch ein lobendes Zeugnis und ein sicherer Beweis für eine gute Gemeindeverwaltung, und die Völker umfassende Gemeinde der katholischen Kirche stellt sich schon dadurch als göttliche Heilsanstalt dar, dass sie die bequemsten Pfade nach dem Himmelreich bietet: die Heiligen in ihrer Nachahmung und Verehrung. Eine Anleitung hiezu bietet das vorliegende Werk. Selbes umfasst alles, was man bei einem rechtschaffenen Gebetbuch fordern kann und muss. Wir finden darin einen auserwählten Athletenclub der kräftigsten Andachten und Betrachtungen, an denen jede fromme Seele ihre helle Freude haben wird. Mein Recensionsexemplar habe ich einer solchen geschenkt und sie ist damit überglücklich

Ich erlaube mir jedoch in brüderlicher Liebe dem Verfasser einiges ans Herz zu legen. Er hat die großen Tagzeiten vom Josefifeste, ins Deutsche übersetzt, aufgenommen, was nur zu loben ist. Aber er hätte sich strenge ans Urbild halten sollen. Die Psalmen, Lectionen u. s. w. eigener Erzeugung gefallen mir gar nicht. Sie verhalten sich zu den echten Psalmen und Bestandtheilen des Breviers, wie jene öden Kartoffelpreislieder des vorigen Jahrhundertes zu einem frischen ungekünstelten Volksliede. Jene Kartoffellieder meine ich, die auf Veranlassung der gnädigen Gutsherrschaften von hungrigen Fabriksdichtern zur Beschwichtigung der guten Bauern zusammengeschustert wurden, damit diese nicht allzustarken Appetit nach den Kapaunen und Fasanen auf der Tafel im Schloss droben bekämen, sondern bei Erdäpfeln und Wassersuppe schön genügsam blieben. In einer Neuauflage her mit den echten Stücken aus beiden Officien! Was die Besorgnis bezüglich des Verständnisses derselben anbelangt, so antwortet statt meiner der heilige Ambrosius: „Den Kindern in göttlichen Dingen ist David ein Kind, ein Kampfgenosse den Männern, der Jugend ein Lehrer und Erzieher, dem Alter ein Stab. Als Psalmentext möchte ich den aus Marcus Wolters Psalmenerklärung empfehlen. Seite 134 heißt es: „Nur aus Liebe zum heiligen Josef habe ich am göttlichen Mahle theilgenommen." Ich weiß wohl, dass ich als Knabe die mir gründlich verhasste Einbrennsuppe auf Anrathen der Kindsfrau löffelweise zu Ehren von Vater, Mutter, Großvater u. s. w. meiner theuren

Verwandten hinunterwürgte; quod licet bovi, non licet Jovi, bei der Communion ist ein ähnlicher Vorgang weniger schicklich, dass man nur einem Heiligen zu lieb den Allerheiligsten empfängt. Die Anmerkung S. 143 „olet." S. 485, Zeile 3 der 6. Strophe könnte irrige Anschauungen über die Ernährungsweise des Jesukindes hervorrufen. Unrichtig ist auf S. 6, dass der Geistliche unter schwerer Sünde täglich Morgens, den Tag über und Abends Brevier beten muss, richtig vielmehr ist, dass die besondere Vertheilung der Horen in seinem Belieben steht. Die Sprache ist einfach und herzgewinnend, der Druck wird auch schwächeren Augen wohlthun, das Titelblatt verdient alle Achtung.

P. Kilian Jäger.

39) **Das Judenthum in Bayern.** Skizzen aus der Vergangenheit und Vorschläge für die Zukunft. Von Dr. Gottfried Wolf. 84 S. München 1897. Rudolf Abt. M. 1.— = K 1.20.

Ein köstliches Werk, bei dessen Prüfung mich Gott Lob Niemand gesehen hat, dieweil ich sonst nach Niedernhart wäre abgeliefert worden. Ich bin ein über das andremal wie närrisch herumgehüpft und habe mit Lessing ausgerufen: „Wer über gewisse Dinge den Verstand nicht verliert, der hat keinen zu verlieren." (Emilia Galotti 4, 7.) Einer schwarzen Wetterwolke möchte ich das Judenthum vergleichen, die über Bayern Verderben ausspeit: ragende Thürme und friedliche Hütten sind in gleicher Gefahr Zielscheiben ihrer flammenden Blitze. Aber das Leuchten dieser Blitze bestrahlt zugleich den fernsten Gesichtskreis und offenbart die erschreckende Ausdehnung des Unheils. Selbst den Felsen Petri und den deutschen Kaiserstuhl umtanzen grauliche Nebel. Hochspannend und vielleicht bislang theilweise unerhört sind die knapp gehaltenen Bemerkungen des Verfassers über den Semitismus in der mittelalterlichen Rechts- und Reichsgeschichte, markige Sprüche, gleichsam ein Zwölftafelgesetz für die Judengegner bildend, finden sich in schwerer Menge. Was in dem Buche über Innocenz IV. (S. 21 ff.) gesagt ist, darf den religiös gebildeten Katholiken nicht ärgern, da bei solchen päpstlichen Verfügungen, wie jene Judenschutzbreven es waren, die Unfehlbarkeit selbstverständlich nicht ins Treffen geführt werden kann. S. 75 Z. 12 von unten ein Druckfehler: Geburtshäuser richtig Gebetshäuser.

P. Kilian Jäger.

40) **Sammlung gemeinverständlicher Aufsätze** als Stoffe zu Vorträgen für die Landbevölkerung von Dr. Martin Faßbender. I. Bd. Gr. 8°. 493 S. Neuwied am Rhein. Reiffeisen u. Comp. M. 6. 50 = K 7 80.

Ein wahrhaft praktisches Buch, das dem Seelsorger besonders auf dem Lande große Dienste leisten wird. Auch zu Vorträgen für Jünglings-, Gesellen- und Arbeitervereine ist es sehr gut zu verwenden. In mehr als 60 Artikeln bietet es reichlich Stoff und Anregung zu hundert Vorträgen, materielles und und geistiges Wohl zu befördern.

P. J. M.

41) **Aus Lebens Liebe, Lust und Leid. — Ein Pilgersang zur Abendzeit.** Neue Folge von Gedichten von Cordula Peregrina (C. Wöhler). LX und 344 S. Innsbruck 1897. Fel. Rauch. Geb. mit Goldschnitt K 3.40 = M. 3.40.

Unter obigem Titel ist eine neue Folge von Gedichten erschienen, welche zu jenen, „Was das ewige Licht erzählt" in naher Beziehung stehen.

„Herz auch dir hat Gott verliehen
Einen Wandervogel-Sinn,
Ein Sehnsuchtsdrang zum Zeichen
Doch wohin, o Herz wohin?

Mag im Herbste alles schwinden,
Nimmt das Leben alles mir —
Lass mich nur die Heimat finden
Und die ew'ge Ruh' in dir."

Was Frau Cordula am 11. October 1867 in diesen Versen ausgesprochen, kann kurz der Inhalt der neuen, im Grunde aber ältesten ihrer Gedichte genannt werden. Zumeist einer Zeit entstammend, wo sie noch Protestantin war,

sind diese Gedichte das beredte Zeugnis der innern Seelenkämpfe einerseits und des Wirkens der Gnade Gottes anderseits, und schildern, wie die Sängerin den Weg zur Heimat fand, wie gleichsam ein Stern sie führte, bis sie denjenigen fand, von dem das „ewige Licht erzählt". Das vorliegende Werk der in katholischen Kreisen sehr beliebten Dichterin ist auch mit dem neuesten Porträt versehen, welches für die zahlreichen Abnehmer des „Ewigen Lichtes" von großem Interesse sein dürfte.

42) **Zur Feier der 800jährigen Gründung des Cistercienserordens** im Frauenkloster Lichtenthal. Von B. Bauer, Pfarrer. Baden-Baden, Actiengesellschaft Echo. 1898. 16 S.

Die kleine Festschrift bietet in schwungvoller Sprache interessante Mittheilungen über die Gründung des Cistercienserordens, das Ordensstatut, die Ausbreitung des Ordens und insbesondere über das historisch merkwürdige Kloster Lichtenthal und die in demselben abgehaltene dreitägige Festfeier.

43) **Das Frauenkloster Lichtenthal.** Geschichte, Kirchen und Alterthümer. Von B. Bauer, Pfarrer. Mit 10 Original-Illustrationen. Baden-Baden. Weber, 1896. 8°. XIV. und 341 S. M. 3.75 = *K* 4.50. Geb. M. 4.50 = *K* 5.40.

Erwünschten nähern Aufschluss über die Geschicke der altehrwürdigen Abtei Lichtenthal, welche 1245 von der gottesfürchtigen badischen Markgräfin Irmengard gegründet wurde, gibt Bauer in seinem auf reichen archivalischen Quellen beruhenden Werke: Das Frauenkloster Lichtenthal.

Im ersten Abschnitte (S. 1—207) macht er uns mit der wechselvollen mehr als 650jährigen Geschichte des Klosters bekannt. Trefflich versteht es der hochwürdige Verfasser, unser Interesse immer wieder und wieder zu fesseln. Hat Lichtenthal auch keine besonders hervorragenden Persönlichkeiten und merkwürdigen Ereignisse aufzuweisen, so gewinnt es doch hohes Interesse durch seine enge Verbindung mit dem badischen Herrscherhause. Die mancherlei Eingriffe der Staatsgewalt hat Bauer so schonend zur Darstellung gebracht, dass sein Buch sogar vom großherzoglichen Oberschulrathe in Karlsruhe empfohlen wurde. Anschaulich, meist mit den Worten der ältesten Quellen, schildert Bauer, wie die religiösen Wirren des 16. sowie die schrecklichen Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts (S. 64—123) die Bräute Christi bedrängt und geläutert haben. Die schwersten und härtesten Prüfungen aber hatten die heldenmüthigen Jungfrauen in der französischen Revolution (S. 139 ff. u. 149 ff.) und zur Zeit der Säcularisation im Anfange dieses Jahrhunderts zu bestehen. Besondern Dank verdienen da die eingehenden Mittheilungen über die formell auch jetzt noch zu Recht bestehenden landesherrlichen Bestimmungen S. 173 ff.; durch diese wurden das Silentium und die Clausur aufgehoben, das Breviergebet und alles Vorlesen beim Mittag und Abendessen sowie die bis dahin üblichen jährlichen Exercitien untersagt, die feierlichen Gelübde und das Amt einer Novizenmeisterin abgeschafft, dagegen aber wird vorgeschrieben, dass das Morgengebet aus Deresers Gebetbuch verrichtet und an Sonn- und Festtagen bei den Aemtern und Vespern deutscher Gesang eingeführt werde, dass ferner den Lehrfrauen Gelegenheit zu verschaffen sei, alle vier Wochen beichten und communicieren zu können u. s. w.

Alle diese verheerenden Stürme überstand die glaubensmuthige Klostergemeinde unter ihren 40 Aebtissinnen, deren Lebenslauf und Hauptthätigkeit im zweiten Theile (S. 211—247) behandelt wird. Bei Verwertung der archivalischen Quellen wäre besonders hier größere Vorsicht geboten gewesen. Trotz des besten Willens, „nur Wahrheit, geschichtliche Wahrheit, nicht Wahrheit und Dichtung zu bieten." wird im zweiten Abschnitte viel geschichtlich Unsicheres als sicher beglaubigt hingestellt. Dies hat seinen Grund darin, dass Bauer die Ausgaben der erst 1650 begonnenen sogenannten alten Chronik der Aebtissinnen selbst für die vier früheren Jahrhunderte einfach als Quellenzeugnisse anführt. Der be-

sonders eingehenden Biographie der gegenwärtigen Aebtissin schließt sich passend das Verzeichnis der Mitglieder der Abtei Lichtenthal und ihres segensreich aufblühenden Tochterklosters, des Pensionates Mariengarten bei Bozen an.

Im dritten Theile S. 247—340) handelt der hochwürdige Verfasser mit feinem Verständnisse über die Klosterkirche (Frauenmünster), die Fürstenkapelle (Mausoleum des badischen Herrscherhauses), die Alterthümer und Kostbarkeiten der Abtei. An der Hand dieses trefflichen Führers wird sicherlich jeder Besucher des Weltcurortes Baden-Baden das nahe Lichtenthal mit großem Genuss und bleibendem geistigen Gewinn besuchen.

Feldkirch. Professor Josef Fischer S. J.

44) **Dionysius der Karthäuser.** 1402—1471. Sein Leben, sein Wirken. Eine Neuausgabe seiner Werke. Mit Autograph und Porträt. Von D. A. Mongel. Aus dem Französischen mit einigen Ergänzungen des Verfassers ins Deutsche übersetzt von einem Priester des Karthäuserordens. Mühlheim a. d. Ruhr. Verlag von M. Hager, katholische Buchhandlung. 1898. Druckerei der Karthäuser N. D. des Prés. Gr. 8°. 112 S. M. 2.— = *K* 2.40.

Einer der größten Gelehrten des ausgehenden Mittelalters, dessen Werke längere Zeit vergessen, in der Gegenwart wieder ans Tageslicht gezogen worden, ist der ehrwürdige Dionysius von Ryckl, wie er nach seinem Geburtsorte in Belgien genannt wird, bekannter unter dem Namen des Karthäusers.

Die Grundlage seines Wissens legte er in St. Trond, wo er sich, wie er selbst gesteht, mit dem ganzen Ungestüm seiner Jugend, auf die Wissenschaft warf. Mit 18 Jahren ernstlich an die Zukunft denkend, traf den hoffnungsvollen Humanisten ein Strahl der Gnade, indem ihn Gott in einer innerlichen Erleuchtung die ganze Gehaltlosigkeit des menschlichen Wissens erkennen ließ. Nachdem er in Köln seine Studien vollendet, war es ihm gestattet, in der Einsamkeit der Karthäuser in Gebet, Lesen und Schreiben seine Stunden hinzubringen. Obwohl er täglich gegen zwölf Stunden dem Gebete widmete und als Verwalter des Klosters in lebhaftem Verkehr mit der Außenwelt stand, fand er doch noch Zeit, 25 Foliobände über Gegenstände zu schreiben, bei denen eine Improvisation unmöglich ist. Hauptbeschäftigung blieb ihm immer das Gebet, wobei er den Psalmen den Vorzug gab. Seine Betrachtungsweise scheint eine sehr einfache gewesen zu sein: das bittere Leiden und die Geheimnisse der heiligsten Dreifaltigkeit bildeten seine Hauptandachten. Uebernatürliche Gnadenerweisungen und Verzückungen, bei denen er des Gebrauches der äußeren Sinne beraubt war, waren der Lohn seiner Frömmigkeit. Diese Anlage zur Extase wuchs unaufhörlich mit der Zeit und im Verhältnis seines Fortschrittes in den Tugenden, so dass er gewisse Verse aus den Psalmen nicht singen konnte, ohne in Gott verzückt und über die Erde erhoben zu werden, so dass er mit Recht als Doctor exstaticus bezeichnet werden konnte. Neben dem Gebete beschäftigte er sich mit Studium. Er selbst gibt ein Verzeichnis der Autoren, die ihn beschäftigten. Neben den Kirchenvätern und Theologen, sagt er, habe ich alle Philosophen studiert, die griechischen sowohl wie die arabischen. In der Zwischenzeit schrieb er; seine literarischen Erzeugnisse gehören zu den bedeutendsten, die wir besitzen; an Umfang übertreffen sie die des heiligen Augustin um das Doppelte. Seine Schreibweise, oft getadelt, ist mehr einfach, keine schwungvolle, etwas matt, wie der Autor meint, wohl aus System. Doch um die Bedeutung unseres Seligen recht würdigen zu können, muss man das Buch selbst zur Hand nehmen. Während sich der Autor im ersten Theile speciell mit dem Leben des Seligen beschäftigt, gibt er im zweiten Theil eine eingehende Charakteristik seiner Werke. In den Commentaren zur heiligen Schrift findet er weniger den Historiker als den Theologen. Von einem seiner Werke „de venustate mundi“ sagt ein neuerer

Gelehrter: „Sie ist eine gehaltvolle und wunderschöne Monographie, die bedeutendste der aus dem Mittelalter auf uns gekommenen Abhandlungen der ästhetischen Philosophie.“ In diesem eisernen Kopfe waren künstlerische Anlagen verborgen. Dionysius war für alles Schöne empfänglich; der Aufenthalt in Köln konnte diese Anlagen nur entwickeln. Er war gelegentlich auch Dichter und besang in bewegten Versen die Größe Gottes und die Schönheiten der Natur; dabei liebte er die Musik und die schönen Melodien entzückten ihn ... Dionysius, ein „Wunder von Gelehrsamkeit und Heiligkeit“, das vollendete „Muster der Einsiedler, dessen Schriften vom heiligen Geiste eingegeben“, starb im Alter von 69 Jahren in Köremond; er war groß und stark, von ehrwürdigem Aussehen. Bald nach seinem Tode wurde er wie ein Heiliger angerufen: der heilige Franz von Sales und der heilige Alfons gaben ihm gewöhnlich den Namen des Seligen.

Mit dem französischen Originale verglichen, kann Dom Mongels Buch in vorliegender Uebersetzung als neue, vermehrte Auflage betrachtet werden; nicht nur der Historiker von Fach, sondern jeder, der Erbauung sucht, wird darin viel treffliches finden. Möge die Kenntnis und Wertschätzung dieser Perle mittelalterlicher Wissenschaft und Mystik sich in immer weiteren Kreisen Bahn brechen!

Linz. P. Josef Niedermayr S. J.

45) **Das erste Unterrichtsjahr** in der katholischen Religionslehre und biblischen Geschichte. Herausgegeben von H. Englmann, München-Regensburg. Nationale Verlagsanstalt. 1899. Brosch. M. —.70 = *K* —.84.

„O. A. M. G. D.“ schließt dies Büchlein, und dies ist auch das schönste daran; der Verfasser hat mit aufrichtigem Willen und Liebe zum Katechetenberufe sein 58 Seiten füllendes Werklein geschrieben, leider ist das Werk diesem guten Willen nicht so ganz entsprechend gut, und läßt manches zu wünschen übrig. Nebst allgemeinen Vorbemerkungen und einem nach deutschem Schulmuster zugeschnittenen Lehrplan enthält das Büchlein 41 Skizzen (Katechesen kann man's kaum nennen) aus der Religionslehre und der biblischen Geschichte. Die wenigen Blätter enthalten aber Manches, was die ABC-Schützen noch unmöglich fassen können, während anderes erwünscht wäre, z. B. einem Schüler der ersten Classe den Inhalt der kirchlichen Volksgesänge theilweise verständlich zu machen, ist eine fragliche Sache. Fragen, wie: „Warum braucht Gott keine Augen? .... keine Ohren?“ sind wertlos. „Was wirst Du dann, wenn Du gestorben? Ein Engel,“ ist wohl nach gewöhnlicher Redeweise, aber doch nicht zuläßsig. Die Skizzen „Nr. 16. Der Mensch“ und „Nr. 19. Von der Heiligung“, sind fur Kinder kaum fassbar. Anderes scheint unrichtig: z. B. dass Jesus im Kerker gegeißelt worden sei. Ganz unrichtig ist, der Engel habe den Stein am Grabe wegegewälzt, „da“ sei Jesus auferstanden. Auch sprachliche Unebenheiten wären zu rügen; z. B. „Hast Du gesehen einen Geistlichen?“ „als .... die Wasser kleiner geworden“, u. dgl. Der Gruß des Engels an Maria ist wohl aus Versehen in der Feder zum Theile stecken geblieben. Es ist eben nichts vollkommen auf Erden, doch alles kann noch besser werden.

Schwanenstadt. Karl B. Krammer.

46) **Dejepis církve katolické** pro venkovské školy. Dle úředních pramenů církevních sestavil a úvodem opatřil Jan Oliva, kaplan v Chroustovicích. (D. i. **Die Geschichte der katholischen Kirche** für die Volksschule. Nach den kirchlich-ämtlichen Quellen zusammengestellt und mit einer Einleitung ausgestattet von Johann Oliva, Kaplan in Chrostowitz, Böhmen.) 111 S. Selbstverlag. Buchdruckerei des Benedictinerstiftes Raigern in Brünn.

Soll der Religionsunterricht namentlich an der Volksschule einen bleibenden günstigen Einfluss auf das Leben des Schülers nicht nur in den Schuljahren, sondern auch in dem ganzen Leben gewinnen, so ist es nothwendig, den Schüler zur praktischen Religionsübung und gründlichen Kenntnis des kirchlichen Lebens, besonders der kirchlichen Geschichte anzuleiten. Diesen letzteren Zweck, das heißt die gründliche Kenntnis der Kirchengeschichte den Schülern an den Volksschulen zugänglich machen, will erreichen und erreicht auch die obengenannte Schrift Olivas, welche in zwei Theile zerfällt.

Der erste Theil („Die Einleitung") enthält die hochgeschätzten Gedanken über die Kirchengeschichte in der Volksschule. Er ist eine wissenschaftliche, interessante Behandlung. Die Katecheten sollten ihn nicht einmal, sondern oftmals lesen! Und dasselbe gilt mutatis mutandis von dem zweiten Theile („Die Geschichte"). Kurz und gut: das Werkchen Olivas ist ein unicum in der böhmischen Literatur; die fremden Literaturen haben kein ähnliches! Correctheit des Inhaltes, klare, übersichtliche Darstellung und ansprechende Form machen das Buch zu einem recht empfehlenswerten sowohl für den Gebrauch in der Schule, als zum Privatstudium. Wenn man einmal von dem Gedanken ausgeht, dass der ins Leben übergehende Schüler der Volksschule durch eine Begründung und Befestigung seiner Religion gefeit sein müsse, dann wird man dem Werke Olivas in seiner ganzen Veranlagung zustimmen. Tolle, lege!

Ranna bei Hlinsko (Böhmen). V. O. Třebský, Cooperator.

47) **Sonntagshomilien.** Von G. Wolfgarten, Pfarrer. Mit bischöflicher Druckerlaubnis. 212 S. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1898. Brosch. M. 1.50 = *K* 1.80.

48) **Von Gott los, zu Gott zurück.** Die Abkehr von Gott und die Umkehr zu Gott zur Warnung und Belehrung für das christliche Volk in der Geschichte des verzweifelnden Judas und des büßenden Petrus dargestellt von Friedrich Beelert, Priester. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 63 S. Paderborn. Schöningh. 1899.

Wohl Niemand wird bei Ankauf eines Predigtwerkes größeren oder kleineren Umfanges die Hoffnung hegen, darin Predigten zu finden, die ganz seinem Geschmacke entsprechen werden; jeder Prediger wird zufrieden sein, darin neue, brauchbare Gedanken zur Benützung und weiteren Ausarbeitung niedergelegt zu finden. — Auch angeführte zwei Büchlein bieten dem Prediger gar manchen nützlichen Gedanken zur weiteren Ausführung; denn ohne Zweifel wird auch gar Manches in diesen Predigten dem Benützer nicht recht zusagen oder nicht ganz befriedigen. „Von Gott los, zu Gott zurück" enthält sieben Fastenpredigten über die Sünde und wird darin sicherlich der Wunsch des Herausgebers erfüllt, „den geistlichen Mitbrüdern einen Dienst erwiesen zu haben" in der Verwaltung des Predigeramtes, besonders für die heilige Fastenzeit.

Stift Lambach. P. Wolfgang Schaubmaier O. S. B., Cooperator.

49) **Imparität im Volksschulwesen.** Von G. F. Dasbach, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und des deutschen Reichstages. I. Theil. 128 S. Gr. 8°. Paulinus-Druckerei, Trier. Brosch. M. 1.10 = *K* 1.32.

In vorliegender Broschüre wird an 49 Thatsachen gezeigt, wie es mit der Parität auf dem Gebiete der Volksschule in Preußen steht. Dass in diesem Punkte die vollauf berechtigten Ansprüche der Katholiken, selbst von Seiten der Staatsbehörden, in rücksichtslosester Weise ignoriert wurden, um dafür im

gegnerischen Lager desto ungerechter freigebig sein zu können, beweist der Inhalt dieser äußerst lehrreichen und interessanten Neuerscheinung. P. W. Schaubmaier.

50) **Das Schutzkleid Mariens.** Eine Sammlung bewährter Geschichten von dem Nutzen und Segen des heiligen Scapuliers unserer lieben Frau vom Berge Karmel. Herausgegeben von P. Bernhard vom hochheiligsten Sacramente, unbeschuhter Karmelit der bayerischen Ordensprovinz. Mit kirchlicher Approbation. Mainz. Franz Kirchheim. 1899. 248 S. M. 1.80 = *K* 2.16; geb. M. 2.25 = *K* 2.70.

In elf Capiteln werden in diesem für Priester und Laien gleich brauchbaren Buche an zahlreichen und recht ansprechenden Beispielen die großen Vortheile und Segnungen, welche durch das heilige Scapulier den Menschen zugekommen sind, dem Leser vorgeführt. Die Geschichten selbst sind aus den verschiedensten Werken und Zeitschriften mit großem Fleiße und guter Auswahl gesammelt. Möge durch diese recht empfehlenswerte Neuerscheinung die Liebe zur Himmelskönigin und zu ihrem heiligen Schutzkleid in den Herzen recht Vieler vermehrt und befestigt werden! P. W. Schaubmaier.

B) Neue Auflagen.

1) **Moraltheologie.** Von Franz Adam Goepfert, Dr. theol., o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Socialwissenschaft an der Universität Würzburg. Erster Band. Zweite Auflage. Mit Druckerlaubnis des bischöflichen Ordinariates Würzburg. Paderborn, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1899. Gr. 8°. XIV und 530 S. M. 4.— = *K* 4.80.

Die neue Auflage präsentiert sich der ersten gegenüber (cf. Quartalschrift 1897, S. 666) äußerst vortheilhaft, zunächst schon für das Auge durch die Anwendung eines doppelten Druckes und häufigerer Alineas, dann für die leichtere Benützung des Buches durch genauere Inhalts-Angaben in den Seitenüberschriften, durch die Verwendung von Randnummern und die Beifügung eines Inhaltsregisters auch für den ersten Band. Selbst ein schüchterner Versuch, Citate heiliger und anderer Schriftsteller unterm Strich zu geben, ist erkennbar. Zusätze wurden hie und da gemacht, auch einiges aus der ersten Auflage unterdrückt oder umgestellt oder umgestaltet. Namentlich hat § 48 über das kirchliche Bücherverbot eine vollständige Umarbeitung erfahren, und es ist lobenswert, dass ein Separatabzug dieses Paragraphen auch den Besitzern der ersten Auflage als „Nachtrag“ zur Verfügung gestellt wurde.

Der erste Band der zweiten Auflage ist dem Minoritenkloster Schönau zur 200jährigen Jubelfeier gewidmet.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

2) **Die sociale Befähigung der Kirche** von Heinrich Pesch S. J. Zweite Auflage. Berlin. Germania. 1899. 639 S. M. 4.— = *K* 4.80.

Ein Arsenal voll Waffen zum Kampfe gegen die Angriffe unserer Gegner auf socialem Gebiete. Es sind nicht wissenschaftliche Abhandlungen im engeren Sinne, die P. Pesch uns bietet. Aber diese oft nur lose aneinander gereihten Gedanken liefern ein brauchbares und genügendes Material für den Vertheidiger der Kirche, zusammengetragen aus Vernunft, Beobachtung, Geschichte und aus den Geständnissen und Urtheilen von Freunden und Feinden, von wohlwollenden und übelwollenden Geistern. Weil es sich speciell um die Themata handelt, die mit der brennenden „socialen Frage“ sich befassen, war der Separatabdruck dieser Abhandlungen aus des Verfassers großem Werke „Christ und Antichrist“ III. Bd. ein sehr nützliches Unternehmen.

Ueber Kirche und Cultur, Verhältnis der Kirche zur Naturwissenschaft, über Freiheit im kirchlichen Sinne, speciell Freiheit der Wissenschaft, über die modernen Vorwürfe der „Weltflucht“, mittelalterliche Gebundenheit, canon. Zinsverbot, katholischer Staatsbegriff als Hindernis socialer Reform, über den wirtschaftlichen Niedergang katholischer und Aufschwung protestantischer Nationen enthält das umfangreiche Buch Alles nöthige Wissenswerte und Aufklärende.

Besonders solchen, die in der Lage sind, in Vereinen über sociale Fragen zu sprechen, empfehlen wir P. Pesch' Buch als Fundgrube.

Weinheim a. d. Bergstraße. Stadtpfarrer Dr. Friedrich Kayser.

3) **Lehrbuch der Dogmatik.** Von Dr. Theophil Hubert Simar, Bischof von Paderborn. Vierte verbesserte Auflage. Freiburg. Herder 1899. I. Band XIV und 551 S.; II. Band VIII und 553–1102 S. M. 11.— = *K* 13.20.

Kaum sechs Jahre sind seit dem Erscheinen der dritten Auflage dieses Lehrbuches verstrichen und schon ist wieder ein Neudruck nothwendig geworden. Dies ist ein beredtes Zeugnis für die Gediegenheit und hervorragende Brauchbarkeit des Werkes. — Die Verbesserung dieser Ausgabe bezieht sich, soviel wir sehen, neben der Einführung und entsprechenden Benützung der nachwachsenden Literatur vorzüglich auf die äußere Ausstattung des Buches. Zur Vermeidung ausgedehnten Kleindruckes wurde eine ganz erneute Satzordnung eingeführt, was eine bedeutende Vergrößerung der Seitenzahl und somit die Zerlegung des ganzen Werkes in zwei handliche Bände zur Folge hatte. Eine andere recht löbliche Verbesserung in der gedachten Richtung liegt darin, dass bei Vorführung kirchlicher Lehrentscheidungen die jedesmal in Betracht kommenden Stichwörter und Hauptbegriffe durch Cursivdruck dem Auge ersichtlich gemacht wurden. Ebenso wünschenswert wäre es gewesen, jede Blattseite anstatt der wenig förderlichen Angabe des laufenden Paragraphen mit einer Inhaltsüberschrift zu versehen. So müssen wir uns diesbezüglich auf eine bald anzuhoffende Neuauflage vertrösten. — Bei der Vielseitigkeit der Anforderungen, die an ein Lehr- oder Handbuch gestellt werden, und bei der in Fachkreisen herrschenden Verschiedenheit der Anschauungen ist es unvermeidlich, dass theils dem Lehrer, theils dem Schüler bei längerer Benützung eines Lehrbuches nicht gelegentlich da oder dort eine Erweiterug oder Vertiefung oder theilweise Verbesserung des Gebotenen wünschenswert erscheinen kann. Wir haben beispielsweise bei gelegentlichem Nachschlagen die Lehre über die Nothwendigkeit der actuellen Grade fast allzu kurz gefunden. Desgleichen vermissen wir unter anderem dort, wo die Zeugnisse für die Inspiration des Neuen Testamentes zur Sprache kommen (S. 10), ungern den Hinweis auf 2. Petr. 3, 15. 16, und dort, wo der Leistungen de Lugos gedacht wird (S. 97), die classischen Tractate De sacramentis in genere und De eucharistia.

Selbstverständlich sollen und können diese kleinen Bemerkungen die allgemein anerkannten Vorzüge des Gesammtwerkes in keiner Weise schmälern.

Brixen. Dr. Franz Schmid, Domcapitular.

4) **Joh. Nep. Tschupick,** Doctor der Theologie, Priester der Gesellschaft Jesu, Domprediger in Wien. **Sämmtliche Kanzelreden.** Neu bearbeitet und herausgegeben von Joh. Hertkens, Oberpfarrer. I. Bd. Sonntagspredigten. I. und II. Jahrgang. Paderborn, Bonifaciusdruckerei. 1898. 8°. VI, 500 S. M. 3.— = *K* 3.60, geb. M. 4.— = *K* 4.80.

In neuer Bearbeitung und schöner Ausstattung erhalten wir hier den I. Band sämmtlicher Kanzelreden Tschupicks. Weitere Bände sollen in Bälde folgen. Das Ganze wird die 11 Bände der Augsburger Ausgabe von 1788 umfassen.

Bei Priestern, welche im Predigtamte thätig sind, wird diese neue Ausgabe allgemein Beifall finden. Denn mit Tschupick geht die Vorbereitung zur

Predigt bedeutend schneller und leichter von statten und werden viel glücklichere Erfolge erzielt, als mit manchen anderen Autoren gleicher oder ähnlicher Güte, selbst Hunolt, Gretsch und Graser nicht ausgenommen. Schon länger als ein Jahrhundert war er als vorzüglicher Helfer bei Ausarbeitungen für die Kanzel auf allen deutschen Gebieten sehr geschätzt. Bis in die jüngste Gegenwart hatte diese ihm gezollte Anerkennung ungeschmälert fortgedauert: ich selbst hörte von sachverständigen Priestern oft den Wunsch nach einer neuen Ausgabe aussprechen. Und in der That erscheint dieser Wunsch vollkommen gerechtfertigt, da jene schönen Predigten selbst antiquarisch immer seltener werden, und da ihr Satz und Wortgefüge in den bisherigen Ausgaben vielfach veraltet ist und so dem Leser und Redner der neueren Zeit hinderlich entgegentritt. Das eine wie das andere Hindernis zeigt sich nun beseitigt durch die vorerwähnte Neubearbeitung. Satz für Satz, Wort für Wort ist hier einer genauen Durchsicht unterzogen und nach Bedarf berichtigt. Dabei wird indes die Eigenart des Verfassers sorgfältig bewahrt; denn Tschupick soll in ähnlicher Weise ganz Tschupick bleiben, wie der Baum sich nicht ändert, wenn er dürre oder schadhafte Blätter verliert.

Betreffs näherer Kennzeichnung der Tschupick'schen Predigten werde ich sicher keinen Widerspruch finden, wenn ich über dieselben Folgendes aussage. Sie behandeln fast nur Moralthemata und empfehlen sich vor allem durch einen guten, verständig ausgewählten, kraftvollen und überaus praktischen Inhalt, welcher sich einerseits durchwegs auf die heilige Schrift, die Väter und andere berühmte kirchliche Autoritäten, wie andererseits auf eine tiefe Kenntnis des menschlichen Herzens und eine reiche Lebenserfahrung stützt. In eingehenden Betrachtungen mit ruhiger Logik vollkommen durchgearbeitet, zeigen sie in der Ausführung eine so ungekünstelte Einfachheit, eine so durchsichtige Klarheit, eine so übersichtliche Gedankenfolge, dass auch die schlichtesten Zuhörer das Ausgeführte leicht erfassen und behalten können. Dabei erhalten aber auch Herz und Gemüth ihren guten Antheil durch die Wärme der Darstellung in einem edlen Volkstone, der selbst feingebildete Zuhörer anziehen muss. Auch die Sprache ist im Ganzen eine sehr gefällige und zur Nachahmung wohlgeeignete, weil sie mit Einfachheit und Gewandtheit eine wohlthuende Zier verbindet. Die eingehaltene Kürze ist, wenigstens für Deutschland, mustergiltig, da jede Predigt kaum eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nimmt. Gut vorgetragen und mit gelehrigem Herzen angehört, werden diese Predigten nicht verfehlen, einen durchgreifenden Einfluss auf das religiöse Leben des christlichen Volkes auszuüben.

Tschupick war 1729 geboren und starb 1784 im 56. Lebensjahre. Bis zur Aufhebung der Gesellschaft Jesu gehörte er derselben an, und von 1762 bis zu seinem Tode war er 22 Jahre lang Domprediger in Wien.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

5) **Praktische Methode zur Erlernung der hebräischen Sprache.** Von Dr. Kihn und Dr. Schilling. Zweite Auflage. Tübingen 1898. Laupp'sche Buchhandlung. M. 2.40 = *K* 2.88.

Diese ausgezeichnete praktische Anleitung wird, wo sie eingeführt werden kann, zur wissenschaftlichen Behandlung der hebräischen Sprache sehr viel beitragen. — Leider, dort, wo die hebräische Sprache nur während eines Schuljahres betrieben wird, bieten sich viele Schwierigkeiten dar, die der gründlichen Erlernung dieser Sprache hindernd im Wege stehen, aber dessenungeachtet lässt sich auch hier die Methode des Autors einigermaßen anwenden, und zwar so, dass sie zum Ziele führt. Die Leseregeln und das regelmäßige Paradigma müssen einstudiert werden. Alles Uebrige ergibt sich aus der genauen Analyse der Lesestücke, die vom Leichteren zum Schwereren fortschreiten. Die genaue Betrachtung jeder Spracherscheinung in concreto lässt das fortwährende Einlernen von abstracten Regeln weniger nothwendig erscheinen, die immerhin nach der Lectüre zu stufenweiser Durchlesung empfohlen werden.

Klagenfurt. Franz Hübner.

6) **Kanzel-Vorträge** des Bischofs von Trier, Dr. Matthias Eberhard. Herausgegeben von Dr. Aegidius Titscheid, Domcapitular zu Trier. Dritte Auflage. III. Bd.: Homiletische Vorträge über das zweite, dritte, vierte und fünfte Buch Mosis. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1898. S. 468. M. 5.— = K 6.—; geb. M. 7.— = K 8.40.

Dass die unvergleichlich schönen Kanzel-Vorträge Eberhards bereits in dritter Auflage erscheinen können, gereicht dem deutschen Clerus nur zur Ehre. Es sind „Musterpredigten in des Wortes vollster Bedeutung, die den Geist erfrischen und nähren und das Herz warm machen. Ueber die vorliegenden Vorträge schrieb Prof. Dr. Keppler in der „Literarischen Rundschau" 1882, Nr. 17, aus ihnen könne man lernen, „wie heute noch ganze Bücher der Heiligen Schrift ihrem Hauptgehalte nach dem Volke vorgeführt werden könnten; seine Exegese erschließt den Geist der Heiligen Schrift gründlicher als manche gelehrte Exegese." Ein Vorzug der neuen Auflage ist das jedem Bande beigegebene „Sachregister".

Leoben. Dechant A. Stradner, Stadtpfarrer.

7) **Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung.** I. Der christliche Staatsbegriff, von Heinrich Pesch S. J. Zweite Auflage. 8. Heft von „Die sociale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach." Freiburg, Herder. 1898. M. 1.60 = K 1.92.

Die erste Auflage (1893) ist nicht unbedeutend verändert und vermehrt. Neu sind das lehrreiche Capitel: Die Gesellschaft als Forderung der menschlichen Natur (36—50) und die gut orientierende Schluss-Abhandlung: Principielle Gesichtspunkte zur Beurtheilung socialer Fragen (184—194). Umgearbeitet wurden S. 98—122: Staat und Recht, und S. 122—135: Die Gerechtigkeit als Princip der Ordnung. Außerdem manche kleine Zusätze und Abänderungen.

Von dieser neuen Auflage gilt in erhöhtem Grade unser Urtheil über die erste: Wer christliche Gesellschaftslehre, Liberalismus und Socialismus klar auffassen lernen will, greife zu diesem trefflichen Büchlein. Dr. Fr. Kayser.

8) **Bibliothek für Prediger.** Von P. A. Scherer, Benedictiner von Fiecht. Durchgesehen von P. Anton Witschwenter, Conventual desselben Stiftes. Fünfte Auflage. II. Bd. Freiburg i. Breisgau. Herder. Broch. M. 3.80 = K 4.56.

Vom vorliegenden zweiten Bande der Scherer'schen Prediger-Bibliothek kann mit Fug und Recht dasselbe gesagt werden, was vom ersten: er ist eine Fundgrube für den Prediger, die an Reichhaltigkeit und Vollständigkeit der einschlägigen Gedanken ihresgleichen sucht. Freilich ist es meist ungemünztes Metall, das erst der Bearbeitung bedarf, um in mundgerechter Form als klingende Münze auf der Kanzel ausgegeben werden zu können. Dieser Umstand lässt dem Einzelnen die Freiheit, bei Benützung des Werkes die in demselben niedergelegten Materien ihrer Form nach seinem individuellen, sowie dem Bedürfnisse seines Zuhörerkreises in geeigneter Weise anzupassen. Der Band enthält die Erklärung der Liturgie, die homiletische Erklärung des Festevangeliums, sowie eine reiche Anzahl von Skizzen und eine noch reichere von Thematas, beginnend vom Palmsonntag, endigend mit dem fünften Sonntage nach Ostern.

Lauchheim. Kröll.

9) **Bibliothek für Prediger.** Von P. A. Scherer. Dritter Band. Die Sonntage des Kirchenjahres. Fünfte Auflage. Durchgesehen von P. A. Witschwenter. Freiburg. Herder. 1898. Broch. M. 3.50 = K 4.20.

Die erste Hälfte enthält den Pfingst-Cyklus von Sonntag vor bis zum siebenten Sonntag nach Pfingsten. Auch dieser Band beweist ebensowohl die

Reichhaltigkeit und die beinahe erschöpfende Vollständigkeit, wie die praktische Anlage der Scherer'schen Bibliothek für Prediger. Nicht ein Gesichtspunkt ist außer Auge gelassen, welcher bei der näheren homiletischen Betrachtung der sonntäglichen Evangelien als behandelnswert sich darstellt. Dabei zeigt die Darstellung neben encyklopädischer Kürze die größtmögliche Einfachheit und Klarheit des Ausdrucks und eine denkmöglichst übersichtliche Eintheilung, so dass das Ganze als vorzügliches Nachschlage- und Orientierungswerk für jeden Cleriker sich sehr gut eignet.

Die zweite Hälfte enthält des Pfingst-Cyklus erste Hälfte vom siebenten bis zum zwölften Sonntage nach Pfingsten. Wie die erste, so ist auch die zweite Hälfte des dritten Bandes der Scherer'schen Bibliothek für Prediger ein Sammelwerk erster Güte. Nicht bloß stofflich sind hier die besten Erzeugnisse der katholischen Predigt-Literatur alter und neuer Zeit zusammengestellt, auch innerlich sind dieselben vom Verfasser durchdrungen, gegliedert und so in Verbindung gesetzt, dass die Uebersichtlichkeit und Brauchbarkeit des überaus reichhaltigen Werkes dadurch viel gewinnt. Ein Jeder wird hier finden, was er braucht; für alle Verhältnisse enthält es des Stoffes genug, so dass es für die Prediger in Wirklichkeit eine Bibliothek ersetzt. Kröll.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1899.

XXIV.

Brinquant (A.). La Résurrection de la chair et les qualités (impassibilité, clarté, agilité, subtilité) du corps des élus.) (Die Auferstehung des Fleisches und die Eigenschaften [Leidensunfähigkeit, Klarheit, Beweglichkeit, Geistigkeit] des Körpers der Auserwählten.) Paris, Lamulle et Poisson. 8. 400 S.

Die berechtigte Neugierde über unser einstiges Los und insbesondere über den Zustand unseres Körpers wird wohl, so lange wir auf Erden wandeln, nie vollkommen befriedigt werden. Am ehesten noch kann uns unsere Glaubenslehre darüber Aufschluss geben. Die Vernunft mag dann das vom Glauben Gebotene nach ihren schwachen Kräften verwerten. Mehr Aufschluss erhalten wir aus dem Leben der Heiligen, welche zuweilen obiger Vorzüge einigermaßen gewürdigt wurden. Das ist der Inhalt des angekündigten Buches, — gewiss sehr lehrreich, erbaulich, trostreich.

Delassus (Chan.). L'Américanisme et la conjuration antichrétienne. (Der Amerikanismus und die antichristliche Verschwörung.) Paris, Desclée. 8. XXXIX. 447 S.

Der Canonicus Delassus hat sich in der That große Verdienste um die katholische Kirche erworben, da er das Wesen und die eventuellen Folgen des sogenannten Amerikanismus klar und gründlich auseinandersetzte. Viele, selbst weniger gründlich gebildete Theologen, erkannten nicht die Tragweite der neuen Lehren. Die Gefahr war umso größer, als die ganze liberale Welt die neuen Ansichten, von Theologen ausgesprochen, mit Jubel begrüßte, und zwar nicht bloß in Amerika, sondern auch in Europa. Es war hohe Zeit, dass das oberste Lehramt der Kirche sich mit aller Entschiedenheit über diesen philosophischen Liberalismus ausspreche. Einige von den Fehlenden mag Mangel an den nothwendigen Kenntnissen entschuldigen; bei anderen dürfte schon auch böser Wille vorhanden sein. Dafür zeugt ihr renitentes Benehmen nach der Entscheidung von Rom. Die Sache war in der That von solcher Bedeutung, wie aus dieser Schrift klar hervorgeht, dass der Titel des Buches „Der Amerikanismus und die antichristliche Verschwörung" durchaus gerechtfertigt ist. Die Arbeit hat daher auch bei allen Gutgesinnten volle Anerkennung gefunden.

Charre (A.). Le Sacrifice de l'Homme-Dieu. Considérations historiques, doctrinales et ascétiques. (Das Opfer des Gottmenschen. Historische, belehrende und ascetische Erwägungen.) Paris, Amat. 8. XVI. 448 S.

Beim Lesen dieses Buches merkt man allsogleich, der Verfasser ist ein Mann, der tief in die Leidensgeschichte unseres Erlösers eingedrungen ist, und der selbst schon viel gelitten und geopfert hat, und daher so beredt vom Leiden und Opfern sprechen kann. Als Zweck hat sich der Verfasser gesetzt, die Leser zum bereitwilligen Leiden und Opfern zu bewegen, was ihm auch bei vielen gelingen dürfte. Die Schrift wird vom Bischof von Viviers bestens empfohlen.

Georgel (Chan.). Les Merveilles du „Pater" ou traité de la perfection chrétienne. (Das Wunderbare des „Vater unsers" oder Abhandlung über die christliche Vollkommenheit.) Oran, Heintz. 8. 373 S.

Der Domherr und Generalvicar Georgel in Oran ist der Ansicht, das Gebet des Herrn enthalte Wunderbares, Bewunderungswürdiges, was uns leider oft entgehe. Er hat recht! In der That findet der Verfasser viele höchst wichtige Wahrheiten und Lehren in derselben, die der flüchtige Beter nicht beachtet: so über die Armut, die Versuchung, die Abtödtung, das Vergnügen, das Gebet, die Demuth u. s. w. Das Buch wird allseitig empfohlen.

Meignan (Cardinal). L'Ancien Testament dans ses rapports avec le Nouveau et la critique moderne. De Moyse à David. (Das alte Testament in seinen Beziehungen zum Neuen und die moderne Kritik. Von Moses bis David.) Paris, Lecoffre. 8. LX. 512 S.

Die Göttlichkeit des Christenthums aus den messianischen Weissagungen oder Vorbildern des alten Bundes recht deutlich und kräftig zu zeigen, bezeichnete der verstorbene Cardinal selbst als „seine Lebensaufgabe." Er hatte das Glück, noch kurz vor seinem Tode den siebenten und letzten (den vorliegenden) Band erscheinen zu sehen. Demselben wird wie den früheren von den Recensenten alles Lob gespendet.

Hummelauer (P.) S. J. Commentarius in Exodum et Leviticum. Paris, Lethielleux. 8. 552 p.

Idem. Commentarius in Numeros. Ibidem. 8. 386 p.

Diese zwei Bände besitzen die gleichen Vorzüge, wie der über die Genesis. Den Schwierigkeiten wird nicht ausgewichen, sondern dieselben werden gründlich besprochen und gelöst. Der Dominicaner P. Lagrange urtheilt in der Revue biblique darüber: „In Betreff der Verwertung der orientalischen Sprachen und der neuesten Entdeckungen kann das Werk als Muster angesehen werden." Dieses Urtheil ist umso wertvoller, als die Dominicaner und die Jesuiten auch in der Exegese vielfach von einander abweichen. Die französischen Jesuiten sind in dieser Beziehung conservativer als die Dominicaner, welche z. B. in Bezug auf Authenticität freieren Ansichten huldigen. P. Brucker S. J. findet (Etudes des Pères Jésuites) daß P. Hummelauer in den Forschungen zuweilen des Guten etwas zu viel gethan habe, indem er sich von seiner Gelehrsamkeit und seinem unermüdlichen Forschungstriebe habe fortreißen lassen.

Duval (R.). La littérature syriaque. (Die syrische Literatur.) Paris, Lecoffre. 8. XV. 426 S.

Dieses Werk füllt unstreitig eine Lücke aus. Die syrische Literatur (bis jetzt über 200 edierte Bände) war noch nie in ihrer Entwicklung und Ausdehnung dargestellt worden. Da die syrische Literatur vorzüglich aus theologischen Werken besteht, hat sie ganz besonderes Interesse für den Theologen, sodann aber auch für den Philologen und den Historiker. Die theologischen Schriften werden

in jeder Periode in drei Reihen aufgeführt, die orthodoxen, die nestorianischen und die monophysitischen.

Téphany (Joseph). Exposition du droit canonique. (Erklärung des canonischen Rechtes.) Paris, Blond et Barral. 8. 3 Bde. 725, 744, 779 S.

Der Verfasser hatte bei der Abfassung seines umfangreichen Werkes nicht so sehr die Specialisten, als vielmehr die Theologen und den Seelsorgsclerus im Auge. Daher strebt er vor allem nach Klarheit und Vollständigkeit und zwar in Bezug auf praktische Fragen. Diese zwei wichtigen Vorzüge besitzt das Werk unstreitig.

Bassibey (R.). Procédure matrimoniale générale. (Allgemeines Gerichtsverfahren in Ehesachen.) Paris, Oudin. 8. XVI. 452 S.

Mit großer Klarheit setzt der Verfasser die schwierigen Punkte seines Themas auseinander. Die drei Haupttheile des Buches sind: Organisation des Tribunals, außergerichtliche Untersuchung, die Gerichtsverhandlungen selbst. Besondere Anerkennung verdient, dass die neuesten Specialwerke und die neuesten Congregationsentscheidungen gut zu Rathe gezogen wurden.

Dubosc de Pesquidoux (Comte). L'Immaculée Conception. Histoire d'un dogme. (Die unbefleckte Empfängnis. Geschichte eines Dogmas.) Paris, Lecoffre. 8. 2 Bde. XXVIII. 640 und 450 S.

Der Plan zu diesem Werke war schon zum voraus von Papst Leo XIII. genehmigt worden. Dasselbe zerfällt in zwei Theile. Der erste enthält die Lehre von der unbefleckten Empfängnis nach der heiligen Schrift und der Ueberlieferung, die Controverse, die Geschichte des Cultus und der Definition. Die einschlägige Literatur wird geziemend herbeigezogen und gewürdigt. Der zweite Band enthält die wunderbaren Thatsachen und Ereignisse, die zur Bestätigung und Verherrlichung des Dogmas dienten. Der Verfasser ist in der Auswahl und Behandlung derselben zwar sehr vorsichtig und zurückhaltend; dennoch dürften strenge Kritiker ihm nicht immer beistimmen.

Balme et Lelaidier (R. R. P. P.) Cartulaire ou histoire diplomatique de St. Dominique. (Cartularium oder diplomatische Geschichte des heiligen Dominicus.) Paris, Année Dominicaine. 8. 2. Bd. 490 S. Mit Illustrationen.

Es handelt sich hier selbstverständlich nicht um eine Lebensgeschichte des heiligen Ordensstifters, sondern darum, eine feste Grundlage zu einer solchen zu legen durch Veröffentlichung aller Bullen, Acten, Diplome &c., die sich auf den Heiligen, auf seinen Orden und auf dessen Klöster beziehen. Der erste Band, welcher 1893 erschien, und auf den wir auch aufmerksam machten, geht bis zum Jahre 1215; der zweite umfasst die Zeit von 1215—1220. Von großer Bedeutung sind die jedem Actenstücke beigefügten Erklärungen.

Rouvier (Fréd.) S. J. Les grands Sanctuaires de la T. S. Vierge en France. (Die großen Heiligthümer [Wallfahrtsorte] der seligsten Jungfrau Maria in Frankreich.) Tours, Mame. 4. 400 S. Mit 300 Illustrationen im Text und 44 außer demselben.

Es ist dies ein Prachtwerk erster Classe. P. Rouvier hat unter den 1450 Wallfahrtsorten, welche P. Drochon in seinem Werke angeführt hat, diejenigen ausgewählt, die sich durch Alter, durch historische Bedeutung oder durch Frequenz auszeichnen. Text und Illustrationen sind gleich ausgezeichnet.

Ponchalon (Henri de). De Tolbiac à Lourdes. (Von Zülpich nach Lourdes.) Paris et Lille, Société de S. Augustin. Gr. 8. 299 S. Reich illustriert.

Dieses Werk schließt sich würdig dem vorhergehenden an. Es ist ein höchst interessantes, erbauliches, patriotisches Buch. In demselben wird das Wirken der „Königin von Frankreich", wie der Verfasser Maria nennt, durch die ganze französische Geschichte hindurch, von der Schlacht bei Zülpich bis zu den Wundern von Lourdes mit feuriger Beredsamkeit geschildert, und zwar von einem — Soldaten, dem Oberst Ponchalon! Der Cardinal Perraud ist voll Bewunderung über das schöne Werk und dessen frommen, edlen Verfasser.

Bréhier (L.). Le Schisme oriental au XI siécle. (Das morgenländische Schisma im 11. Jahrhundert.) Paris, Leroux. 8. XXX 312 S.

Das Werk zerfällt in drei Theile. In dem ersten schildert der Verfasser die Thatsachen (Ereignisse), welche in den Jahren 1054 und 1055 den alten Streit zwischen Rom und Constantinopel verschärften und den Bruch unheilbar machten. Der zweite Theil handelt von den Ursachen, den dogmatischen, liturgischen, disciplinären und historischen Streitpunkten, welche die Spaltung nach sich zogen. Der dritte Theil bespricht die Folgen der Trennung für die beiden Kirchen im Allgemeinen und für einzelne Personen, insbesondere für den Patriarchen Michael Cärularius. Da der Verfasser immer die Originalquellen benützt, ist die Arbeit eine wahrhaft gründliche. Auch die Auseinandersetzung und Darstellung werden allgemein gelobt.

(Poulin (L.). Sainte Clotilde. (Die heilige Clotilde.) Paris, Maison de la Bonne Presse. 8. XXX. 381 S.

Das Leben der heiligen Königin Clotilde ist schon oft geschildert worden. Die vorliegende Biographie will, ohne auf Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit zu verzichten, doch vor allem erbaulich sein. Die Heilige wird deshalb in den verschiedenen Altersstufen und Lebensverhältnissen den Jungfrauen, den Gattinnen, den Müttern, den Witwen, den Armen, den Reichen als Muster vor Augen geführt. Neu ist der Theil, in welchem die Verehrung der großen Königin von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart geschildert wird.

Briand (Em.). Histoire de Sainte Radégonde, reine de France et des sanctuaires et pélérinages en son honneur. (Geschichte der heiligen Radegundis, Königin von Frankreich und von den Heiligthümern und Wallfahrtsorten zu ihrer Ehre.) Paris et Poitiers, Oudin. 4. XIV. 529 S. Reich illustriert.

Der Verfasser, H. Briand, ist Pfarrer an der St. Radegunds-Kirche in Poitiers. Er wollte der Patronin seiner Diöcese ein würdiges Denkmal errichten, was ihm auch gelungen ist. Das Buch ist vor allem erbaulich, zugleich aber auch wissenschaftlich, gründlich. Es enthält zwei Theile. Der erste enthält die Lebensgeschichte der Heiligen, der zweite die Verehrung derselben in und außerhalb Frankreich. Der zweite Theil ist ganz neu und sehr interessant. Die vorzüglichen Illustrationen sind auch für die Kunsthistoriker von großer Bedeutung.

Jardet (A.). Saint Odilon, abbé de Cluny. Sa vie, son temps, ses oeuvres. (Der heilige Odilo, Abt von Clüny. Sein Leben, seine Zeit, seine Werke.) Lyon, Vitté. 8. 800 S.

Im Jahre 998 wurde bekanntlich vom heiligen Odilo, Abt von Clüny, das Allerseelenfest eingeführt. Aus Anlaß der 900jährigen Erinnerungsfeier unterzog sich der Verfasser dieser mühevollen Arbeit, welche den Lesern viel Lehrreiches und Erbauliches bietet. Da sehen wir einerseits die große Anhänglichkeit der Abtei Clüny und ihrer Filialen an Rom, sowie den unbedingten Gehorsam derselben gegenüber dem Oberhaupte der Kirche, und andererseits die

väterliche Fürsorge der Päpste und ihre kräftige Vertheidigung gegen die Angriffe der Könige und Bischöfe. Sechzig Jahre lang arbeitete der heilige Odilo mit heroischem Eifer an der Reform des Benedictinerordens. Der Erfolg entsprach auch seinen Bemühungen.

De Chérancé (P. Léop.) O. M. C. Saint Antoine de Padoue. (Der heilige Anton von Padua.) Paris, Toffin-Lefort. 8. XVI. 312 S. Illustriert.

Die Verehrung des großen Wunderthäters von Padua hat in letzter Zeit auch in Frankreich wieder bedeutend zugenommen. Diesem Umstande verdankt vorliegende Schrift ihr Entstehen. Dieselbe ist nicht bloß erbaulich, sondern auch belehrend, wissenschaftlich. Gewisse Streitfragen hofft der Verfasser an der Hand von Documenten ein- für allemal gelöst zu haben. So beweist er, dass das Wunder mit der Eselin zu Bourges und nicht zu Montpellier stattgefunden habe, und die Predigt an die Fische zu Rimini.

Mandach (C. de). Saint Antoine de Padoue et l'Art italien. (Der heilige Anton von Padua und die italienische Kunst.) Paris, Laurens. 8. 368 S. Mit 13 Plänen und 88 Illustrationen.

Es genüge, auf dieses schöne Werk aufmerksam zu machen. Sachverständige Recensenten loben ebenso sehr den Text als die Illustrationen.

De Porrentruy (P. Louis Antoine). Saint Pascal Baylon, patron des oeuvres eucharistiques. (Der heilige Pascal Baylon, Patron der eucharistischen Werke.) Paris, Nourrit. 8. XXVIII. 396 S. Reich illustriert.

Der heilige Pascal Baylon hatte bis jetzt noch keine Biographie erhalten, die allen Anforderungen entsprach. Viele wussten nicht, warum Leo XIII. gerade diesen Heiligen zum Patron der eucharistischen Werke bestimmt habe. Diese Lücke wird nun durch angemeldete Schrift vollkommen ausgefüllt, und das Vorgehen des Papstes wird jedem Leser einleuchten. Der Verfasser stützt sich vorzüglich auf die Acten der Canonisation.

Courson (R. Comtesse de). La persécution des Catholiques en Angleterre. Un Complot sous Charles II. (Die Verfolgung der Katholiken in England. Eine Verschwörung unter Karl II.) Paris, Firmin-Didot. 8. XII. 335 S.

Die Gräfin von Courson, eine geborene Engländerin und eine begeisterte Katholikin, hat sich diesen Stoff (das von Titus Oates erfundene Complot) zur gründlichen Besprechung auserwählt. Sie hat auch in der That durch ihr unermüdliches Quellenstudium manchen dunklen Punkt aufgehellt. Ihr Hauptzweck ist jedoch, bei diesem Ereignisse, das sich ganz besonders dazu eignet, zu zeigen, wozu der Katholicismus die Menschen fähig macht, und was die neue Lehre aus den Menschen macht, welche Früchte sie bringt. Da sehen wir einerseits bei den Katholiken bei allen Verlusten, Verfolgungen, Qualen, Martern ein große Ruhe, Geduld, kein Laut der Klage, kein Vorwurf, die größte Loyalität und Ergebenheit an den König, eine übernatürliche Fröhlichkeit, ein Verlangen nach der Himmelskrone, und andererseits bei den Protestanten unbegreifliche Wuth, Grausamkeit, Lüge, Undank, gemeine Kriecherei u. s. w. Diese Geschichte ist wahrlich die beste Apologie für die katholische Religion! Die edle Verfasserin besitzt auch im höchsten Grade die Gabe, bei den vielen gleichartigen Gerichtsverhandlungen, Beraubungen, Qualen jeder Art, Executionen, eine solche Abwechslung hineinzubringen, dass die Erzählung nicht ermüdend wird, sondern immer neue Reize gewährt. Omne tulit punctum!

Van Duerm (R. P.). Correspondance du Cardinal Consalvi avec le Prince Cl. de Metternich. Bruxelles, Lagoert. 8. CXXV. 421 p.

Dass dieses Buch für alle Geschichtsfreunde von großem, vom größten Interesse sei, ist einleuchtend. Ganz besonders ist es wichtig für die Geschichte Italiens. Der Briefwechsel geht vom Jahre 1815 bis 1824. Demselben geht die vollständige Correspondenz zwischen Pius VII. und Kaiser Franz I. (1813 und 1814) voraus.

Battandrier (Msgr.). L'Église catholique à la fin du XIX siècle. Le Chef suprême, l'organisation et l'administration générale de l'Eglise. (Die katholische Kirche am Ende des 19. Jahrhunderts. Das Oberhaupt, die Organisation und Administration der Kirche im Allgemeinen.) Paris, Plon et Nourrit. 30 Hefte à 24 S. Mit vielen Illustrationen und Plänen.

Den meisten Lesern dürfte bekannt sein, dass in Rom alljährlich die Gerarchia ecclesiastica erscheint. Es ist dies ein einfaches Namensverzeichnis der Cardinäle, Bischöfe und Prälaten. Nun hat Msgr. Battandrier, der schon viele Jahre in Rom sich aufhält, den glücklichen Gedanken gehabt, das annuario zu erweitern, d. h. so viel als möglich biographische Notizen den einzelnen Namen beizufügen. Dazu kommt noch ein wertvoller Bericht über die verschiedenen Congregationen und die vielen schönen Illustrationen.

Salzburg. J. Näf, emer. Prof.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Fest des heiligen Beda.) Durch Decret der Ritencongregation dd. 13. November 1899 wird das Fest des heiligen Beda als festum duplex minus auf die ganze katholische Welt ausgedehnt und dem Heiligen gleichzeitig die Würde eines Kirchenlehrers (Doctor ecclesiae) zuerkannt. Dasselbe soll am 27. Mai gefeiert werden und falls dieser Tag nicht mehr frei ist, (impedita juxta Rubricas) an dem nächstfolgenden freien Tage. Vom Jahre 1901 an ist der Heilige in den Kirchenkalender einzureihen. Messe und Officium sind die eines Kirchenlehrers. Die Antiphon zum Magnificat bei beiden Vespern ist: O Doctor optime, beate Beda, divinae . . . V. Amavit. Die Oratio lautet: „Deus qui ecclesiam tuam beati Bedae Confessoris tui atque Doctoris eruditione clarificas: Concede propitius famulis tuis, ejus semper illustrari sapientia et meritis adjuvari. Per Dominum . . . . Die Lectionen der I. Nocturn sind: Sapientiam de Comm. Doct.; der zweiten sind eigene; der dritten „Homilia Venerabilis Bedae Presbyteri in Evang. Vos estis sal terrae. Das Responsorium der lect. VIII. In medio Ecclesiae. Die 9. Lection De S. Joanne I Papa. Mart.

(Feierliche Tridua bei Gelegenheit einer Beatification.) Die Ritencongregation hat einen Erlass veröffentlicht, in welcher Vorschriften bezüglich der Abhaltung feierlicher Tridua bei Gelegenheit einer Beatification gegeben werden. Wir entnehmen demselben folgendes. Die Feierlichkeiten sollen streng liturgisch sein. Sie bestehen in feierlichem Hochamt und wenn angänglich auch Vesper. Außerdem sind andere Gebete zulässig.

zwischen denen das „Pater noster" und das Ave Maria gebetet werden kann; ebenso die Lauretanische Litanei und auch, aber nur nach eingeholter Erlaubnis des Ordinarius, der sacramentale Segen. Die Predigt kann innerhalb des Hochamtes nach dem Evangelium, oder auch vor oder nach der Vesper stattfinden. Am dritten Tage soll das Tedeum gesungen werden mit der gewöhnlichen Oration „Pro gratiarum actione." Vorstehende Vorschrift soll auch bei den feierlichen Octaven beobachtet werden, welche bei Gelegenheit einer Canonisation stattfinden. Der heilige Vater hat am 24. Juli 1899 diesen Erlass der Ritencongregation approbiert.

(Liturgica.) Der Ceremoniar des Bischofs von Menorca hat derselben Ritencongregation einige dubia liturgica vorgelegt, aus welchen wir diejenigen, welche allgemeines Interesse beanspruchen können, folgen lassen.

I. Müssen alle, welche im Chore ein- und ausgehen, beim Eintritt resp. Austritt, mit Ausnahme der Canoniker, ein Knie zur Erde zu beugen, obwohl das Sanctissimum nicht auf dem Altare ist? Antwort: Ja.

II. Wenn der Celebrans nach dem feierlichen Hochamt „coram exposita" mit den Assistenten an die Credenz geht, um Casel und Manipel ab- und das Pluviale anzulegen, sollen sie mit beiden oder nur mit einem Knie auf der untersten Stufe des Altares genuflectieren? Antwort: Nach der in Rom üblichen Praxis ist in plano mit beiden Knieen zu genuflectieren.

III. Dürfen die Spitzen an den Aermeln und an dem unteren Theile der Albe mit blauen oder rothen Stoffen unterlegt werden? Antwort: Ja, und gab die Congregation zugleich ein früheres Decret: decretum No. 3780 dd. 12. Juli 1892 ad V folgenden Inhaltes: dürfen die Spitzel der Aermel und des unteren Theiles der Albe sowie der Rochette mit farbigen Stoffen unterlegt werden? Antwort: Ja, soweit die Spitzen der Aermel und des unteren Theiles der Albe in Betracht kommen. Der untere Theil der Aermel des Rochets kann mit demselben Stoffe ausgeschlagen werden, wie die Farbe des Kleides ist, das der Dignitär trägt.

IV. Ist das Kreuzeszeichen zu machen, wenn am Schlusse des Officiums: Fidelium animae . . . gebetet wird? Antwort: Nein.

V. Hat die Incensierung des Allerheiligsten mit zweifachem Anschlage bei jedem der drei Züge zu geschehen, auch innerhalb des Hochamtes beim Introitus und Offertorium? Antwort: Ja, laut Decret 3110—5318 dd 22 Martii 1862 ad 20um.

VI. Haben vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute mit beiden Knieen zu genuflectieren nach Decret 937—1627 dd. 9 Aug. 1651 ad 6um auch die an den Processionen theilnehmen, zumal wenn sie mit Pluvialen bekleidet sind? Antwort: Ja, wenn es sich um die handelt, welche hinzutreten oder weggehen.

VII. Soll die Osterkerze bei dem Hochamte an der Vigil von Pfingsten angezündet werden? Antwort: Nein. (S. Rit.-Congr. dd. 24 Nov. 1899.)

(Fleisch- und Fischspeisen an Fasttagen.) Auf eine Anfrage an die S. Poenitentiaria, ob ein Kranker, der nicht vi indulti, sondern wegen Krankheit an Fasttagen mehrmals Fleisch esse, auch Fische genießen

dürfe, antwortete dieselbe Pönitentiarie, dass der Bittsteller den Autoren, welche dieses als erlaubt ansehen und von ihm citiert werden, ruhig folgen könne. (Citiert waren unter anderen die Lehrbücher der Moral von Del Génicot [Prof. Lovan] I, 444. D'Annibale III, Nr. 138, Bucceroni Instit. I, Nr. 1607).

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Aufhebung der Ablässe und Vollmachten im gegenwärtigen Jubiläum. Im allgemeinen ist in dieser Beziehung nichts neues verordnet worden; die bisher veröffentlichten Bestimmungen sind die gleichen, wie sie seit dem Jubiläum von 1750 durch Papst Benedict XIV. geregelt und von Papst Pius IX. im Jahre 1852 für alle ordentlichen und außerordentlichen Jubiläen als maßgebend bezeichnet wurden, insoweit ihnen die neue Jubiläumsbulle nicht widerspricht.

Die Praxis in der Aufhebung anderer Ablässe während des römischen Jubiläumsjahres war anfangs sehr verschieden.

Papst Sixtus IV., welcher zum erstenmal für das Jubiläum von 1475 die anderen Ablässe suspendierte, „damit nicht wegen der vielen bereits für Kirchen, Klöster und fromme Orte gewährten vollkommenen Ablässe der Besuch der römischen Basiliken während des Jubiläums verzögert oder verabsäumt werde", — beschränkte diese Aufhebung einzig auf die vollkommenen Ablässe (es blieben also alle unvollkommenen in Kraft); außerdem ließ er nur die Ablässe der römischen Basiliken und Kirchen bestehen. — Aehnlich war es in den Jubiläen von 1500, 1525, 1550 und 1575.

Für das Jubiläum von 1600 dehnte Papst Clemens VIII. die Suspension auf alle vollkommenen, wie unvollkommenen Ablässe aus, selbst auf die der Basiliken von Rom. Urban VIII. ließ für 1625 die Ablässe der sieben Kirchen und der Stationen von Rom bestehen, wie auch jene für die Sterbestunde. Unter Clemens X. (1675) wurden noch mehrere Ablässe und namentlich jene für die Verstorbenen von der allgemeinen Suspension ausgenommen.

Papst Benedict XIV. endlich regelte diese Suspension für das Jubiläum von 1750 in der Weise, wie es noch jetzt gebräuchlich ist.

Demgemäß sind im gegenwärtigen Jubiläum nicht suspendiert die Ablässe der privilegierten Altäre und andere Ablässe, die nur zu Gunsten der Verstorbenen bewilligt worden sind. — Ueberdies können alle während des Jubeljahres suspendierten Ablässe für die Verstorbenen gewonnen werden, auch wenn dieselben sonst nicht als den Verstorbenen zuwendbar erklärt sind.

Es bestehen ferner während dieses Jubiläums selbst für die Lebenden folgende Ablässe unverändert fort:

1. Alle für die Sterbestunde bewilligten Ablässe;

2. Der Ablaſs (von 100 Tagen jedesmal) für den „Engel des Herrn“;[1])

3. Der Ablaſs von 10 Jahren und 10 Quadragenen für jeden Besuch des vierzigstündigen Gebetes;

4. Die verschiedenen unvollkommenen Ablässe für die Begleitung des allerheiligsten Sacramentes zu den Kranken;

5. Der Portiuncula-Ablaſs am 2. August, aber nur in Assisi selbst;

6. Die für den Besuch des heiligen Hauses in Loretto bewilligten Ablässe; wie schon in früheren Jubiläen, so wurden dieselben auch für das gegenwärtige ausdrücklich aufrecht erhalten (heilige Pönitentiarie, 20. December 1899);

7. Die Ablässe, welche von den Cardinal-Legaten a latere, den apostolischen Nuntien und von den Bischöfen in usu Pontificalium oder bei Spendung des Segens oder in anderer gewohnter Weise gewährt zu werden pflegen.

Was den feierlichen Segen betrifft, welchen die Bischöfe kraft päpstlicher Vollmacht gewöhnlich zweimal im Jahre spenden, so erklärte die heilige Ablaſscongregation am 22. December 1824, daſs (für das Jubiläumsjahr 1825) der vollkommene Ablaſs aufgehoben sei, welchen man bei Gelegenheit dieses Segens an gewissen hohen Festen sonst gewinnen könne (Decr. auth. n. 255): „An suspensa censeatur indulgentia plenaria occasione Benedictionis solemnis ab Episcopis impertiri solitae in aliquibus diebus solemnioribus?“ — Resp. „Affirmative“.

Aus dieser Entscheidung folgern die meisten Autoren, daſs dieser päpstliche Segen während des Jubiläumsjahres von den Bischöfen nicht gespendet werden darf. So neuestens der apostolische Missionär und Official der heiligen Pönitentiarie, Thomas Arizzoli in seinem Büchlein „Constitutiones Leonis XIII. super Jubilaeo universali anni 1900“ (S. 22), wo er die Bemerkung beifügt, daſs auch die anderen Ordinarien und Ordensprälaten, welche sich etwa dieser Vollmacht erfreuen, die obige Entscheidung beachten müſsten.

Anderer Meinung ist dagegen die römische Zeitschrift „Monitore ecclesiastico“ (Dec. 1899, S. 464), deren Herausgeber der Assessor des heiligen Officiums ist. Er glaubt, daſs durch die obige Nr. 7 auch die Spendung des päpstlichen Segens (mit dem vollkommenen Ablaſs selbst für die Lebenden) während des Jubiläumsjahres den Bischöfen gestattet sei, wenn sie nur die gewöhnliche Formel dabei gebrauchen. Und nachdem er gleichfalls die erwähnte Entscheidung der Ablaſs-Congregation vom 22. December 1824 angeführt, schließt er folgendermaßen: „Dessenungeachtet glauben wir, daſs die Bischöfe jenen Segen mit vollkommenem Ablaſs geben können, welcher wenn nicht den Lebenden, so doch wenigstens den Verstorbenen zu gut kommen kann“.

---

[1]) Dem Wortlaut gemäß scheint der monatliche vollkommene Ablaſs suspendiert zu sein.

Daſs wirklich in der obigen Nr. 7 auch von dem zweimal jährlich durch die Biſchöfe kraft apoſtoliſcher Vollmacht zu ſpendenden päpſtlichen Segen die Rede ſei, halten wir für ausgeſchloſſen. Die Worte: „Indulgentias, quas S. R. E. Cardinales Legati a latere, apostolicae Sedis Nuntii, item Episcopi in usu Pontificalium aut impertienda benedictione aliave forma consueta largiri solent“, ſcheinen uns in dieſem Zuſammenhang nur zu bedeuten, daſs die Abläſſe beſtehen bleiben, welche die Biſchöfe nach dem gemeinen Recht und für gewöhnlich ſpenden können, d. h. ein Jahr bei Einweihung einer Kirche und 40 Tage am Jahrestag dieſer Einweihung oder bei einer anderen Feſtlichkeit oder Veranlaſſung.[1])

Eher zuläſſig ſcheint uns die andere Bemerkung des „Monitore ecclesiastico“, (welche er zumal auch auf den päpſtlichen Segen am Schluſs von Exercitien oder Miſſionen und auf die Generalabſolution der Tertiarier ausdehnt), daſs jener päpſtliche Segen zwar geſpendet werden, daſs aber der vollkommene Ablaſs nicht von den Lebenden gewonnen, ſondern nur den Verſtorbenen zugewendet werden könne. Denn in der That iſt in der obigen Entſcheidung der Ablaſs-Congregation vom Jahre 1824 nicht geſagt, daſs der päpſtliche Segen nicht geſpendet werden dürfe, ſondern einzig, daſs der vollkommene Ablaſs bei Gelegenheit dieſes Segens ſuſpendiert ſei: dies kann aber ganz wohl bezüglich der Lebenden geſagt ſein und braucht nicht auch bezüglich der Verſtorbenen verſtanden zu werden, zumal da für das gegenwärtige Jubiläum, wie wir oben ſahen, ausdrücklich erklärt iſt, daſs alle während des Jubeljahres ſuſpendierten Abläſſe für die Verſtorbenen gewonnen werden können, ſelbſt wenn dieſelben ſonſt nicht als zuwendbar bewilligt worden ſind.

Außerdem kann jene Entſcheidung von 1824 nicht als verpflichtend für unſer Jubiläum betrachtet werden: ſie hatte für das damalige Jubiläum Geltung; aber für das gegenwärtige ſind vor allem die neuen Jubiläums-Beſtimmungen und dann die von Benedict XIV. aufgeſtellten Regeln maßgebend, ſoweit die neuen Jubiläumsbullen nicht anders verordnet haben. Dieſe aber enthalten bisher kein klares Verbot der Spendung jenes päpſtlichen Segens oder der Generalabſolution während des heiligen Jahres. Darum glauben wir, daſs, ſolange nicht eine gegentheilige Entſcheidung erfolgt, beide wie gewöhnlich ertheilt werden dürfen, aber mit der Erklärung, daſs der vollkommene Ablaſs den Verſtorbenen zuzuwenden iſt.[2])

Eine Schwierigkeit könnte noch in den folgenden Worten der neuen Bulle „Quod Pontificum“ über die Aufhebung der Abläſſe gefunden werden: „Iis exceptis, de quibus supra memoravimus,[3]) ceteras omnes et singulas indul-

---

[1]) So auch Arizzoli a. a. O. S. 19 Anm. 1. — [2]) Da eine Commiſſion der heiligen Pönitentiarie eigens mit der Löſung der ihr vorgelegten Zweifel und Anfragen bezüglich dieſes Jubiläums betraut iſt, ſo kann vielleicht bald ſchon eine oder die andere Entſcheidung erfolgen. — [3]) Ausgenommen nämlich jene

gentias tam plenarias ... quam non plenarias, suspendimus ac nullas jubemus esse"; — aber auch dies muss wohl mit der Einschränkung „für die Lebenden" verstanden werden, nachdem in der Bulle kurz vorher ausdrücklich gesagt wurde, dass alle für die Lebenden suspendierten Ablässe den Verstorbenen zuwendbar sind: sonst würde ja diese letztere Bewilligung vollständig wieder aufgehoben.

Die Vollmachten, Rosenkränze, Medaillen, Scapuliere u. s. w. zu weihen und mit Ablässen zu versehen, sind nicht unter jenen genannt, welche während des Jubiläums aufgehoben sind, und dauern also unverändert fort. Darin stimmen alle Autoren überein. Es werden ja durch die Weihe solcher Andachtsgegenstände nicht unmittelbar Ablässe gewährt, sondern nur diesen Gegenständen appliciert; diese Ablässe kann dann der Gläubige nach Ablauf des römischen Jubiläumsjahres für sich gewinnen, während des Jubiläums aber nur für die Verstorbenen. — In der That gibt die Breven-Secretarie auch jetzt während des Jubiläums diese Vollmacht, aber mit der Clausel: „Servato tenore recentis Nostrae Constitutionis de suspensione indulgentiarum"; — das will sagen, dass man die Ablässe in diesem Jahre nur für die Verstorbenen applicieren kann.

Aehnliches ist von der Vollmacht zu sagen, die man etwa zur Errichtung von Kreuzwegen, zur Weihe von Stations-Crucifixen u. dgl. erhalten hätte.

In Betreff anderer Vollmachten heben wir nur folgendes hervor: Die erwähnte Bulle „Quod Pontificum" vom 30. September 1899 sagt in nr. III.: „Ratae firmaeque sint facultates, quas officium Poenitentiariae Nostrae apostolicae Missionariis, in locis Missionum earumque occasione exercendas concesserit". Hier sind unter loca Missionum, wie man nach dem bloßen Wortlaut glauben sollte, keineswegs nur die Missionsländer im strengen Sinne zu verstehen, an welchen die katholische Hierarchie noch nicht errichtet ist, sondern alle jene Orte in und außerhalb Italiens, an welchen die katholischen Prediger Missionen halten, oder an welche sie sich bei Gelegenheit der Missionen begeben. Denn früher gab die heilige Pönitentiarie nur den Missionären der Propaganda jene besonderen Vollmachten; heutzutage aber theilt sie dieselben allen Priestern mit, welche Missionen abhalten: für alle diese gilt deshalb auch diese Bewilligung, dass sie selbst während des heiligen Jahres zur Zeit und bei Gelegenheit der Missionen davon Gebrauch machen dürfen.[1])

Die heilige Pönitentiarie aber hat am 21. December 1899 erklärt, dass die den Bischöfen oder Ordinarien pro foro externo verliehenen Vollmachten während des Jubiläums fortdauern. — Jene Vollmachten dagegen, welche die Pönitentiarie den Bischöfen und Beichtvätern in der sogenannten Pagella pro foro interno zu geben pflegt, sind im allgemeinen während des heiligen Jahres außerhalb Roms aufgehoben: doch dürfen sie auch im Jubiläum weiter gebraucht werden, wenn es sich um Pönitenten handelt, welche zur Zeit ihrer Beichte, nach dem Urtheil des Ordinarius oder des Beichtvaters, ohne große Beschwerde hic et nunc nicht nach Rom reisen können. Frage und Antwort lauten so:

„An suspensio facultatum facta per Bullam „Quod Pontificum" editam pridie kalendas octobris 1899 ratione jubilaei, comprehendat, nulla facta exceptione, facultates in folio typis impresso, a S. Poenitentiaria Ordinariis et confessariis concedi solito pro foro interno?"

„Sacra Poenitentiaria, facta relatione SSmo Dno N. Papae Leoni XIII., declarat suspensionem hanc non extendi ad poenitentes illos, qui tempore confessionis, judicio Ordinarii vel confessarii, sine gravi incommodo hic et nunc ad Urbem accedere nequeunt". (21. Decembr. 1899.)

Ablässe, die wir oben in den sieben Nummern aufgezählt haben — die also auch im Jubiläum für die Lebenden bestehen bleiben. — [1]) So wiederum Arizzoli a. a. O. S. 23 und der „Monitore ecclesiastico" (Roma) Dicemb. 1899, S. 467.

Klarer noch hat sich die heilige Pönitentiare in dem folgenden neuesten Rescript ausgesprochen, welches von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. in der Audienz vom 19. Jänner 1900 gutgeheißen wurde:

„Die heilige Pönitentiarie erklärt, dass kraft der Bulle „Quod Pontificum" alle jene Facultäten der Bischöfe und Ordinarien pro utroque foro und für alle geheimen und öffentlichen Fälle fortbestehen, welche sie durch das gemeine kirchliche Recht, zumal von dem Concil von Trient, oder durch ein besonderes Indult haben, das ihnen vom apostolischen Stuhle in einem besonderen Falle für bestimmte und ausdrücklich namhaft gemachte Personen etwa bewilligt worden ist."

„Alle anderen Vollmachten aber, welche ihnen für eine bestimmte Zeit oder auf immer irgendwie gegeben wurden, sei es von der heiligen Pönitentiarie oder von irgendwelcher heiligen Congregation oder auch unmittelbar vom Papste selbst, hören auf, wenn sie sich auf das forum internum beziehen; bleiben aber bestehen, wenn sie pro foro externo gegeben sind (wie z. B. jene, bei gemischten Ehen zu dispensieren)."[1])

„Zu Gunsten jener Personen aber, welche rechtmäßig an der Reise nach Rom gehindert sind, ist bereits durch die Erklärung dieser heiligen Pönitentiarie vom 21. December 1899 Vorsorge getroffen."

II. Für das gegenwärtige Jubiläum des Jahres 1900 werden durch die päpstliche Constitution „Aeterni Pastoris" vom 1. November 1899 zahlreichen Personen, denen ihr Stand oder ihre Verhältnisse nicht erlauben, nach Rom zu reisen, wenn sie es auch wollten, nämlich Ordenspersonen, Gefangenen und Kranken beiderlei Geschlechtes die Gnaden des Jubiläums zugänglich gemacht. Die in der Bulle ausdrücklich genannten Personen, welchen diese Vergünstigung zugut kommen kann, sind folgende:

1. Alle Nonnen (moniales) mit feierlichen Gelübden und beständiger Clausur, mit ihren Novizinnen und allen, die bei ihnen zur Erziehung oder aus irgend einem rechtmäßigen Grunde im Kloster wohnen; auch jene Nonnen, welche zum Almosensammeln die Clausur verlassen.

2. Andere gemeinsam lebende Nonnen (Oblaten, deren Institut vom römischen Stuhl wenn auch nur zur Probe approbiert ist, und Tertiarierinnen, wenn auch ihr Institut noch nicht von Rom approbiert wurde) mit ihren Novizinnen, Zöglingen und anderen, die bei ihnen wohnen, wenn sie auch nicht zu strenger Clausur verpflichtet sind. — Dass hier zugleich alle Nonnen mit einfachen Gelübden eingeschlossen sind, wurde auf eine Anfrage noch besonders von der heiligen Pönitentiarie durch Rescript vom 11. Jänner 1900 bestätigt.

---

[1]) Zu letzteren gehört wohl auch die Vollmacht, zweimal im Jahre den päpstlichen Segen zu spenden, wovon oben die Rede war.

3. Alle anderen Mädchen und Frauen in frommen Anstalten oder Instituten, wenn sie auch an keine Clausur gebunden sind.

Die bis jetzt genannten Personen haben an der Vergünstigung theil, mögen sie zu Rom oder überall außerhalb Roms wohnen.

4. Die Einsiedler, welche in Clausur und Einsamkeit ein beschauliches Leben führen, wenn sie auch zu einem Mönchs- oder regulären Orden gehören.

5. Alle, welche irgendwie oder aus irgend welchem Grunde in Gefangenschaft, Verbannung oder an Strafstellen sich befinden.

6. Endlich alle Kranken oder Reconvalescenten, die, wenn sie auch wieder genesen, doch nach ärztlichem Urtheil die Reise nach Rom nicht ohne große Beschwerde machen, oder die überhaupt wegen schwächlicher Gesundheit diese Reise nicht unternehmen können. Diesen sind alle jene zuzuzählen, welche das siebenzigste Jahr überschritten haben. —

Alle diese können das Jubiläum dieses Jahres gewinnen (und zwar zweimal durch Wiederholung der vorgeschriebenen Werke), wenn sie nach Beicht und Communion und Gebeten nach Meinung des Papstes noch statt des Besuches der römischen Basiliken andere Werke der Frömmigkeit und Liebe verrichten, welche ihnen von ihren Beichtvätern auferlegt werden. Auch können sie bei der Jubiläumsbeicht (aber nur das erstemal) von allen sonst vorbehaltenen Sünden (die formelle und äußerlich kundgegebene Häresie allein ausgenommen) losgesprochen werden und bezüglich etwaiger Gelübde Dispens oder Umänderung erhalten; zu diesem Zwecke können sie sich jeden approbierten Beichtvater auswählen; die Nonnen mit feierlichen Gelübden und strenger Clausur, sowie ihre Novizinnen aber nur einen solchen, welcher eigens für solche Nonnen approbiert ist.

III. Durch Breve vom 8. Februar 1900 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. allen Gläubigen, welche die folgenden (von mehreren Heiligen, namentlich vom heiligen Alphons von Liguori empfohlenen) kurzen Gebete am Morgen und Abend sprechen, für einmal im Tage einen Ablass von 200 Tagen bewilligt, welcher auch den Seelen des Fegfeuers zuwendbar ist:

O Maria, meine Mutter, bewahre mich heute vor schwerer Sünde. — Drei „Gegrüßest seist du, Maria . . .“

IV. Aufnahme-Vollmachten für die Rosenkranzbruderschaft. — Im § X der neuen Constitution „Ubi primum“ vom 2. October 1898 heißt es: „Wo die Bruderschaft nicht errichtet und kein Rector derselben ernannt werden kann, ist der Ordensgeneral bevollmächtigt, andere Priester zu bestimmen, welche die Gläubigen in eine naheliegende Bruderschaft aufnehmen und ihre Rosenkränze weihen können“.

Da nun aber im Dominicaner-Orden schon seit lange der Gebrauch bestand, anderen Priestern diese Vollmacht zu geben an allen Orten, an welchen sich kein Kloster dieses Ordens befand (wenn

auch eine Rosenkranzbruderschaft dort errichtet war), so hat Se. Heiligkeit in der Audienz vom 11. October 1899 gestattet, dass der Ordensgeneral auch fernerhin jene Vollmacht für alle Orte geben kann, nur jene ausgenommen, an welchen sich ein Kloster dieses Ordens befindet. — Für die Fälle aber, in welchen nach der Bulle „Ubi primum“ die Vollmacht auch für Orte gewährt wurde, an welchen sich Dominicanerklöster befinden, wurde Sanation ertheilt.

Die Regeln zur Unterscheidung der wahren Ablässe von den falschen,

welche durch ein allgemeines Decret der heiligen Ablass-Congregation vom 10. August 1899 veröffentlicht worden sind, wie auch die von der Congregation selbst gutgeheißenen Erklärungen dieser einzelnen Regeln, haben wir im lateinischen Text bereits im vorigen Heft (S. 215) mitgetheilt. Nun geben wir deren Uebersetzung in der gleichen Weise, indem wir nämlich jeder Regel sofort die entsprechende approbierte Erläuterung anschließen.

Erste Regel.

Echt sind alle Ablässe, welche in der neuesten, von der heiligen Ablass-Congregation herausgegebenen „Sammlung“ enthalten sind.

Die „Sammlung“, auf welche diese Regel hinweist, führt (im italienischen) den Titel: Raccolta di Orazioni e pie Opere per le quali sono state concesse dai Sommi Pontefici le SS. Indulgenze[1]) — Roma — Tipografia della S. C. de Propaganda Fide 1898. — Die Regel aber ist offenbar in dem Zwecke selbst begründet, den sich die heilige Congregation vorsteckte, als sie jenes Buch herausgab. Schon im Jahre 1877 nämlich, als die erste Ausgabe dieser „Sammlung“, welche von der heiligen Congregation selbst officiell veröffentlicht werden sollte, in Vorbereitung war, wurde in einem vorläufigen Decrete erklärt: „Summus Pontifex benigniter annuit, ut **authentica** omnium et singularum precum piorumque operum quae usque ad praesentem diem indulgentiis ditata vel aucta fuere, Sylloge seu Collectio per Secretariam ejusdem S. Congregationis quam diligentissime conficeretur“. Darum wurde denn auch jene erste, und später im Jahre 1886 die zweite Ausgabe von der nämlichen heiligen Congregation für authentisch erklärt. Und jetzt heißt es in dem Decrete, welches der dritten Ausgabe vom Jahre 1898 vorgedruckt ist, folgendermaßen: „Hujusmodi Collectionem typis S. Congnis de Propaganda Fide cusam idem SS. Dnus Nr. Leo Pp. XIII sua apostolica auctoritate approbavit; eaque proinde **uti genuina et authentica Sylloge Indulgentiarum hactenus pro universis Christi fidelibus et pro quibusdam eorum coetibus ibidem designatis concessarum ab omnibus est retinenda.**“

Zweite Regel.

Die allgemeinen Ablässe, welche in der genannten „Sammlung“ nicht enthalten sind, oder welche erst nach der Herausgabe der „Samm-

[1]) Das heißt: Sammlung von Gebeten und guten Werken, für welche von den Päpsten Ablässe bewilligt werden sind. — Die deutsche Uebersetzung der neuen Raccolta ist noch nicht erschienen. Hoffentlich wird aber auch eine lateinische Ausgabe nicht ausbleiben.

lung“ sollen bewilligt worden sein, sind nur dann als echt zu betrachten, wenn das Original der Verleihungsurkunde von der heiligen Ablass-Congregation als richtig anerkannt worden ist: ihr ist nämlich diese Urkunde unter Strafe der Ungiltigkeit zu unterbreiten, bevor sie veröffentlicht wird.

Mit Gutheißung der Päpste Benedict XIV. und Pius IX. hat die heilige Ablass-Congregation am 28. Jänner 1756 und am 14. April 1856 eine Entscheidung folgenden Inhaltes veröffentlicht (Decr. auth. S. Congr. Indulg. n. 205 et 371). „Cum experientia quotidie comperiatur, complures indulgentiarum concessiones generales expediri inscia S. Congne, ex quo multi promanant abusus ac confusiones, re mature perpensa, praesenti Decreto declaravit, impetrantes posthac hujusmodi generales concessiones teneri sub nullitatis poena gratiae obtentae exemplar earumdem concessionum ad Secretariam eiusdem S. Congregationis deferre.“ — Dies gilt jedoch nur bezüglich jener Ablässe, welche ganz und gar in jeder Hinsicht allgemein sind, das heißt, welche allen Gläubigen für gewisse Gebete oder fromme Uebungen bewilligt sind, und zwar auf immer. Die Entscheidung gilt aber nicht bezüglich jener Ablässe, welche außerdem noch die Einschreibung in einen frommen Verein und dergleichen oder den Besuch einer bestimmten Kirche erfordern, oder welche die Verpflichtung auferlegen, ein bestimmtes Scapulier oder eine Medaille zu tragen, oder welche nur auf eine bestimmte Zeit verliehen werden: denn alle diese sind vielmehr als besondere oder particuläre Ablässe zu betrachten und auf diese findet das Decret Benedicts XIV. und Pius IX. keine Anwendung.

Was aber die Prüfung und Anerkennung neuer allgemeiner Ablässe seitens der heiligen Ablass-Congregation angeht, so kann man dieselbe als vollzogen betrachten, wenn solche Ablässe in Büchern oder durch Autoren von anerkannter Glaubwürdigkeit mitgetheilt werden, welche von der heiligen Congregation selbst solche Verleihungen erhalten oder wenigstens mit deren Erlaubnis sie ihren Lesern bekannt geben.

Dritte Regel.

Für echt zu halten sind die den religiösen Orden und Congregationen, den Erzbruderschaften, Bruderschaften, Erzsodalitäten, Sodalitäten, frommen Vereinen und Gesellschaften, manchen berühmteren Kirchen, frommen Stätten und Andachtsgegenständen bewilligten Ablässe, wenn sie in Verzeichnissen stehen, welche von der heiligen Ablass-Congregation untersucht und gutgeheißen und in ihrem Auftrage oder mit ihrer Erlaubnis gedruckt sind.

Schon aus dem Wortlaut dieser Regel ist klar, dass hier nicht von den ganz allgemeinen Ablässen, auf welche die vorhergehende Regel sich bezieht, die Rede ist, sondern von solchen, welche unter irgend einem Gesichtspunkte beschränkt (particulär) sind. Manche von den hier genannten Verzeichnissen können, wie sogleich in der folgenden Regel gesagt wird, von den Bischöfen geprüft und gutgeheißen werden; andere sind dagegen unbedingt der heiligen Ablass-Congregation zur Untersuchung und Approbation vorzulegen. Selbstverständlich sind aber alle derartigen Verzeichnisse, sobald sie von der heiligen Ablass-Congregation selbst bereits geprüft und gutgeheißen wurden, von jedermann als sicher authentisch zu betrachten, und sie bedürfen keiner weiteren Untersuchung und Approbation von Seiten der Bischöfe, selbst wenn die Prüfung und Gutheißung der Bischöfe für sich allein schon genügt hätte.

Vierte Regel.

Allgemeine oder besondere Ablässe, welche in Büchern, Büchlein, Verzeichnissen, auf Blättern oder Zetteln oder auch auf Bildern ent-

halten sind, die ohne Genehmigung der zuständigen Behörde gedruckt sind, sollen nicht als echt angesehen werden. Diese Genehmigung soll nur nach sorgfältiger Prüfung ertheilt und bestimmt ausgedrückt werden.

In der neuen Constitution de prohibitione et censura librorum lautet das 17. Decret also: „Indulgentiarum libri omnes, summaria, libelli, folia etc., in quibus earum concessiones continentur, non publicentur absque competentis auctoritatis licentia.“ Und im 15. Decrete heißt es: „Imagines quomodocumque impressae D. N. J. Chr., B. M. V. etc. sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine ecclesiasticae auctoritatis licentia non publicentur.“ Es ist deshalb klar, dass die Echtheit der irgendwie dem Druck übergebenen Ablässe, seien es allgemeine oder besondere, nicht feststeht, so lange die Gutheißung der zuständigen Behörde fehlt; es mangelt ja sonst das zur Erkenntnis und Feststellung der Echtheit nothwendige und vorgeschriebene Element.

Es heißt dann, die Genehmigung sei bestimmt auszudrücken, das heißt, mit dem Namen desjenigen, welcher sie gibt, und mit dem Ort und der Zeit (dem Datum) der Genehmigung.

Die zuständige Behörde ist im allgemeinen die heilige Ablass-Congregation selbst; ausgenommen sind jedoch die folgenden Fälle, in welchen auch die Approbation des Ortsbischofes genügt (Decr. auth. n. 383); nämlich:

1. Wenn es sich um Veröffentlichung eines besonderen Ablasses oder eines Ablassverzeichnisses handelt, welches nur aus einem einzigen apostolischen Breve oder Rescript zu entnehmen ist;

2. wenn es sich handelt um ein bereits mit Genehmigung der heiligen Congregation veröffentlichtes Verzeichnis. Nur das Verzeichnis der sogenannten apostolischen Ablässe (für Rosenkränze, Medaillen u. s. w.) hat, wo und in welcher Sprache es auch immer herausgegeben wird, die Approbation der heiligen Congregation nöthig; ebenso jegliche Uebersetzung der vollständigen Ablass-Sammlung „Raccolta“; selbstverständlich dürfen aber die einzelnen darin enthaltenen Ablässe mit Genehmigung des Bischofes veröffentlicht werden;

3. wenn es sich um Verzeichnisse jener Bruderschaften handelt, welche nach Zugeständnis des heiligen Stuhles von religiösen Instituten errichtet oder von Erzbruderschaften aggregiert werden; denn in diesen Fällen genügt die Prüfung und Approbation des Bischofes jenes Ortes, wo solche religiöse Institute oder Erzbruderschaften ihren Hauptsitz haben. (Decr. auth. n. 388.)

In allen anderen Fällen ist die Prüfung und Gutheißung der heiligen Congregation selbst nothwendig, namentlich wenn es sich um ein Ablass-Verzeichnis handelt, welches zwar schon zusammengestellt, aber noch nie approbiert wurde, oder welches jetzt zum erstenmale aus verschiedenen Bewilligungs-Documenten zusammengestellt werden soll.

Selbstverständlich sind aber alle derartigen Verzeichnisse, sobald sie von der heiligen Ablass-Congregation selbst bereits geprüft und gutgeheißen wurden, von jedermann als sicher authentisch zu betrachten und sie bedürfen keiner weiteren Untersuchung und Approbation von Seiten der Bischöfe, selbst wenn die Prüfung und Gutheißung der Bischöfe für sich allein schon genügt hätte.

Fünfte Regel.

Unecht oder gegenwärtig gänzlich zurückgenommen sind alle Ablässe von tausend oder mehreren tausend Jahren, zu welcher Zeit sie auch angeblich bewilligt sein mögen.

Derartige Ablässe wurden von jeher durch die angesehensten Autoren als der Praxis des apostolischen Stuhles nicht entsprechend betrachtet. In der That sind sie, wenn man ihre Gewährung vor das 14. Jahrhundert verlegt, mit der älteren kirchlichen Disciplin nicht vereinbar (so Theodorus a Spiritu S., de Indulgentiis II, 247): denn es liegt klar zutage, dass im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert die Ablässe sehr klein waren (z. B. von 10, 20, 40 Tagen,

von einem Jahre, selten von fünf oder sieben, äußerst selten von 20 Jahren). Schreibt man aber solche Ablässe späteren Jahrhunderten zu, so existieren wohl viele authentische Decrete, welche dieselben als unecht verwerfen; aber nicht ein einziges sicher authentisches Document einer solchen Bewilligung konnte bis jetzt beigebracht werden. Sollte indes über einen derartigen Ablass noch ein Zweifel bestehen, so ist er durch das neueste Decret dieser heiligen Congregation vom 26. Mai 1898 beseitigt, kraft dessen alle Ablässe von tausend oder mehreren tausend Jahren widerrufen wurden. Heutzutage besteht also kein einziger mehr zu Recht.

Sechste Regel.

Als verdächtig sind die vollkommenen Ablässe anzusehen, welche für das Aussprechen einiger weniger Worte bewilligt sein sollen; die Ablässe für die Sterbestunde ausgenommen.

Für die Todesstunde pflegten die Päpste mit großer Freigebigkeit den Gläubigen einen vollkommenen Ablass unter der Bedingung zu gewähren, dass sie wenigstens mit reumüthigem Herzen (wenn sie die heiligen Sacramente der Buße und des Altars nicht empfangen können) den Namen Jesu mit dem Munde oder wenigstens im Herzen andächtig aussprechen und den Tod als Sold der Sünde aus Gottes Hand mit Ergebung hinnehmen. Den Gläubigen aber außer der Todesstunde einen vollkommenen Ablass für das Aussprechen einiger wenigen Worte zu bewilligen war niemals beim heiligen Stuhle in Gebrauch. In der That ist in der ganzen authentischen Sammlung von Gebeten und frommen Werken, welche den Titel „Raccolta“ führt, nicht ein einziges Beispiel dieser Art zu finden, ausgenommen etwa das bekannte, vor einem Bilde des Gekreuzigten zu sprechende Gebet: „Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesu“. Zunächst aber besteht dieses Gebet nicht aus gar so wenigen Worten und es wird bei demselben einige Erwägung der Leiden und Wunden des gekreuzigten Heilandes vorausgesetzt; außerdem aber sind zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses noch Beicht und Communion, wie auch Gebete nach der Meinung des Papstes erforderlich. Was also bei Erklärung der vorhergehenden Regel gesagt wurde, lässt sich auch hier wiederholen: es existiert nämlich kein sicher authentisches Document, wodurch je den Gläubigen für das Aussprechen weniger Worte von den Päpsten ein vollkommener Ablass wäre bewilligt worden; dagegen gibt es viele sichere Decrete, welche dergleichen Ablässe als unecht oder verdächtig verwerfen.

Siebente Regel.

Als unecht sind die Ablässe zu verwerfen, die man in Büchlein, auf gedruckten oder geschriebenen Blättern oder Zetteln verbreitet, in welchen aus nichtssagenden oder sogar abergläubischen Ursachen und aus unsicheren Offenbarungen oder unter trügerischen Bedingungen Ablässe und Gnaden versprochen werden, welche dem kirchlichen Gebrauche zuwiderlaufen und das gewöhnliche Maß überschreiten.

Diese Regel bedarf kaum einer Erklärung. Denn da die Ablässe nur aus frommen und vernünftigen Beweggründen verliehen werden dürfen, hat der heilige Stuhl niemals dergleichen alberne, lächerliche oder unmögliche Dinge bei Ablassgewährungen versprochen. Im Gegentheil, um die Gläubigen vor trügerischer Hoffnung und schädlicher Vermessenheit zu bewahren, haben mehrere Concilien sie in passender Weise gemahnt, solchen Büchlein oder Schriftstücken nicht leichthin Glauben beizumessen (vgl. Theodor. a Spir. S. I, 327). Ein offenbarer Beweis dafür sind die Verzeichnisse derjenigen Ablässe, welche von den Päpsten verworfen worden sind. Aus den vielen möge es genügen auf ein Gebet hinzuweisen, von dem man behauptete, es sei im Grabe unseres göttlichen Heilandes gefunden und

ehedem der heiligen Elisabeth von Ungarn, der heiligen Mechtildis und Birgitta geoffenbart worden. Dasselbe ist mit allen seinen überspannten Verheißungen schon im Jahre 1678 und erst kürzlich wieder durch das Decret vom 26. Mai 1898 von dieser heiligen Congregation als unecht verworfen worden.

Achte Regel.

Als erdichtet sind die Versprechungen in Blättern und Büchlein zurückzuweisen, wonach für das eine oder andere Gebet, das die Gläubigen verrichten sollen, eine oder mehrere Seelen aus dem Fegefeuer befreit würden, und die Ablässe, welche diesen Versprechen noch beigefügt zu werden pflegen, sind für unecht zu halten.

Allerdings haben die Päpste in früheren Jahrhunderten sich bei Bewilligung von Ablässen auch der Formel bedient, dass sie den Gläubigen für die Verrichtung gewisser Gebete (nicht aber ganz weniger Worte, wovon bei der sechsten Regel die Rede war) oder gewisser frommer Werke die Befreiung einer Seele aus dem Fegfeuer versprachen. Dies darf aber in der Regel nur so verstanden werden, dass ein vollkommener Ablass, welcher den lebenden Gläubigen von den Päpsten gewährt worden, auch einer im Fegfeuer befindlichen Seele zuwendbar erklärt wurde, wie man nach dem heutigen Curialstyl sich ausdrückt. Sicherlich kann aber aus authentischen Documenten nicht erwiesen werden, dass ein Papst jemals die Erlösung mehrerer Seelen zugleich aus dem Fegfeuer versprochen hätte, am allerwenigsten für die Recitation des einen oder anderen Gebetes.

Wie demnach derlei Behauptungen als unbegründet angesehen werden müssen, so sind auch die Ablässe, die man solchen Versprechungen beifügt, als unecht und völlig wertlos zurückzuweisen, umsomehr, da sie meistens zu den ungebräuchlichen und alles Maß überschreitenden Ablässen gehören, von denen in der vorhergehenden Regel die Rede war.

Neunte Regel.

Als unecht oder wenigstens sehr verdächtig sind die angeblich in neuerer Zeit bewilligten Ablässe zu betrachten, wenn sie eine ungebräuchliche Zahl von Jahren oder Tagen umfassen.

Bekanntlich pflegt die Kirche schon seit langer Zeit die unvollkommenen Ablässe mit gewissen feststehenden Formeln zu gewähren, z. B. 50, 100, 200 oder 300 Tage, oder ein Jahr, oder 3, 5, 7 Jahre und ebensoviele Quadragenen. Aber ganz abweichend von der Praxis des apostolischen Stuhles ist z. B. der Ablass von 1080 Tagen, wie er auf gewissen Medaillen der seligsten Jungfrau angegeben war, welche vor etwa 40 Jahren in Loretto verkauft wurden: derselbe wurde denn auch von dieser heiligen Congregation am 23. Februar 1856 für unecht erklärt (Decr. auth. n. 370). Heutzutage findet man Ablässe mit einer hohen Zahl von Tagen deshalb häufig auf Zetteln angegeben, weil deren Verfasser oder Herausgeber eigenmächtig die Zahl der Jahre und Quadragenen in die entsprechende Zahl von Tagen umgewandelt haben, so dass bei der Rechnung sofort 1000 oder mehrere 1000 Tage Ablass herauskamen. Ohne Zweifel geschieht dies aus einer in keiner Weise zu billigenden Eifersucht: man will nämlich dadurch recht augenfällig beweisen, dass z. B. die Ablässe dieser Bruderschaft oder dieser frommen Uebung bedeutender sind, als diejenigen, welche anderen ähnlichen verliehen wurden. Es ist dringend zu wünschen, dass die Diöcesanbischöfe dergleichen Zettel oder Büchlein nicht approbieren, wenn auch solche Berechnungen der Wahrheit ganz zu entsprechen scheinen sollten.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

1. Der Beginn des Jubiläums. — 2. Die religiöse Bewegung in Oesterreich und die Broschüre Diefenbachs. — 3. Die Straßburger Universitätsfrage, ob Seminar oder Facultät. — Aus der protestantischen Welt. — 5. Aus England.

1. Die katholische Welt steht gegenwärtig unter dem Zeichen des allgemeinen Jubiläums. In einer am 14. December v. J. an das Cardinal-Collegium gehaltenen Ansprache drückte der heilige Vater seine Freude darüber aus, dass ihm die Abhaltung eines Jubiläums gegönnt sei und bedauerte nur, dass Rom die alte ihm gebürende Freiheit nicht mehr besitze und die Andachten nur mehr in den Kirchen verrichtet werden können. Incolarum advenarumque pietati sola relinquuntur templa, sagte Seine Heiligkeit. Am Vorabende des hohen Weihnachtsfestes eröffnete sodann der greise Papst in der Sanct Peterskirche die Jubiläumspforte und seither benützen die Gläubigen in der Stadt und Pilger aus der ganzen Welt trotz der bisher noch nicht günstigen Zeit und der ungünstigen Gesundheitsverhältnisse die Gelegenheit, der Jubiläumsgnaden theilhaftig zu werden. An erster Stelle in diesem Hefte findet der Leser die Idee eines Jubiläums und den Zweck, den es verfolgt, lichtvoll auseinandergesetzt. Die Hauptsache bei demselben ist nicht ein äußeres Thun, sondern die innere Umwandlung, die Gnadenwirkung für die Seele. Für die Stadt Rom aber bedeutet ein solches Jubiläum auch materiellen Gewinn und es erweist sich demgemäß der Papst auch in dieser Hinsicht als deren größten Wohlthäter. Der Verlauf des Jubiläums wird gewiss auch eine äußere Darstellung der großen Lebenskraft der katholischen Kirche sein. Es tritt die Weltkirche auf in Rom, — wie bei der Ausstellung in Paris die Welt als Welt auftreten wird, und es liegt auf der Hand, dass eine imposante äußere Lebensäußerung der Kirche gleichfalls von Nutzen ist. Um dies zu erkennen, braucht man nur einen Blick auf das Benehmen der Kirchenfeinde zu werfen, denen eine solche Aeußerung durchaus nicht gleichgiltig ist, und die Rom deshalb so bekämpfen, weil von ihm als dem Herzen der Kirche die Lebensimpulse ausströmen.

2. Ueber die religiöse Bewegung in Oesterreich hat sich eine Controverse entsponnen, die wir nicht unbeachtet lassen dürfen. Es erschien nämlich in Frankfurt am Main eine kleine Schrift mit dem Titel: „Die Wahrheit über die „Los von Rom-Bewegung in Oesterreich". Dargestellt für das katholische deutsche Volk von J. Diefenbach, Inspector". Kaum war sie erschienen, so lasen wir auch schon in den katholischen Wiener Blättern „Vaterland" und „Reichspost" abwehrende Besprechungen derselben. Bald darauf erschien auch in der „Kölnischen Volkszeitung" Nr. 97 „ein Wort zur Abwehr" und in Nr. 118 desselben Blattes eine Replik Diefenbachs „Die kirchliche Krisis in Oesterreich", worauf dann in Nr. 138 Dr. Adolf Franz

ausführlich und, wie wir mit hoher Befriedigung hervorheben, auf Grund mehrjährigen Aufenthaltes in Oesterreich und persönlicher Anschauung siegreich replicierte. In der „Germania“ suchte man Diefenbachs Ansichten zu rechtfertigen. Wir haben inzwischen die Broschüre in der „neuen vermehrten Ausgabe“ selber gelesen und gefunden, dass man deren Erscheinen wirklich nicht mit Freude begrüßen könne, trotz der guten Absicht, die den Verfasser bei deren Abfassung sicherlich beseelte, da ihm so manches in die Feder gekommen, was nicht zutreffend ist. Doch besehen wir zuvor den Inhalt. Zunächst sind unter dem Titel: „Ein Seherblick“ und „Die Drachensaat“ historisch-politische Reminiscenzen mitgetheilt, die für uns Oesterreicher nur Allbekanntes bieten, und auch dem deutschen Volke kaum neu sein dürften. Was Mazzini, Napoleon III. und Preußen mit uns gethan, das wissen wir. Dann macht uns Diefenbach mit den Störefrieden von außen bekannt: es sind der deutsche Schulverein, der Alldeutsche Verband, der evangelische Bund — und das ist gut und richtig. Hierauf kommen die Störefriede im Innern: nämlich der deutsche Lehrerverein, das Judenthum und dessen Presse, die Schönerer-Partei — und auch das lässt sich hören, obwohl ebenfalls nicht neu. Endlich kommt der sehr bedenkliche Punkt mit dem Titel: „In deinem Lager ist Oesterreich“ nebst den Belegen „Stimmen aus Oesterreich über die Bewegung“. Von diesen Stimmen sind alle gut, bis auf eine einzige. Dann kommt ein Schlusscapitel „Den Kritikern zur Lehr und Wehr“, welches den Fehler hat, dass mittelst einzelner Aeußerungen allgemeine Dinge bewiesen werden wollen.

Im obigen 5. Capitel zeichnet Diefenbach die Gründe, welche eine Mitschuld am Abfall haben sollen, und als solche gibt er an 1. die geringe Anzahl der Bisthümer in Böhmen und Mähren, 2. die Seminarbildung des Clerus, 3. die den Klöstern incorporierten Pfarreien, 4. die Spendung der ersten heiligen Communion im 9. oder 10. Lebensjahre, 5. die bloß amtliche Seelsorge. Als wir die Ausführungen dieser einzelnen Punkte lasen, konnten wir des Eindruckes uns nicht erwehren, dass der Herr Inspector bei seiner Darstellung eine unglückliche Methode angewendet habe. Er mengt mehrfach Wahres und Falsches, Richtiges und Unrichtiges durcheinander, einzelne Fälle werden generalisiert, man weiß nie, was Hauptursache des Abfalles, was Nebenursache sei, was direct oder indirect, unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluss gehabt. Auch auf die einzelnen Orte, wo der Abfall sich vollzieht, wird nicht genügend Rücksicht genommen und insbesondere werden die Abfallenden selbst fast gar nicht charakterisiert. Und doch, meinen wir, hätte das alles, vorzüglich auch das letztere, erörtert werden müssen, wenn man die Wahrheit, d. i. also die wirklichen Ursachen des Abfalles, schildern wollte. Das Verhältnis zwischen Wirkung und Ursache ist daher nicht deutlich und bestimmt genug gekennzeichnet und das ist ein großer Fehler, ja, es tritt ein offenbares Missverhältnis zwischen beiden

zutage. Was ist denn an den einzelnen fünf Punkten, die behandelt werden, Causales daran? Die Bisthümer sind, sagt Diefenbach, zu wenig. Gut, es sind in Böhmen und Mähren sechs Bisthümer, von denen kaum eines an Größe Breslau oder Köln übertrifft. Wenn man mehr Diöcesen bilden würde, so wäre es allerdings sehr gut, und man wünscht das schon längst, aber trotzdem ist es nicht einzusehen, warum der geringen Anzahl derselben die erste Mitschuld am Abfall beizumessen sei. Ferner, der Clerus erhalte zu wenig Facultätsbildung. Wir haben theologische Facultäten in Prag, Olmütz, Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg und nebst diesen in den einzelnen Diöcesen theologische Seminar-Lehranstalten. Im Verhältnis zu Deutschland ist dies nicht ungünstig. Auch an den bischöflichen Lehranstalten docieren Professoren, welche ihre Bildung fast ausnahmslos an Universitäten erhalten haben und wenn wir sagen, der österreichische Clerus braucht sich vor keinem anderen bezüglich des theologischen Wissens zu schämen, so wissen wir, was wir sagen. Es mag sein, dass er in seinem Auftreten bescheidener sei als andere, aber unwissender ist er nicht, und an Fortbildung nach dem Studium läst er es nicht fehlen.[1]) Die incorporierten Pfarreien sind, soweit wir aus eigener Anschauung urtheilen können, ebenso gut pastoriert wie die Weltpriesterpfarreien und das Ansehen dieser klösterlichen Seelsorger läst im Großen und Ganzen gewiss nichts zu wünschen übrig. Bei uns in Oberösterreich, wo sehr viele incorporierte Pfarreien sind, würde kein Mensch es für möglich halten, dass die Incorporation auch nur einen Schatten von Schuld an irgendwelchem Niedergange des Katholicismus haben könnte. Der Herr Inspector möge doch einmal kommen und die einzelnen Pfarreien bereisen, aber nicht touristenmäßig, und wir versichern ihn, dass er zur Ueberzeugung gelangt, sein Urtheil beruhe auf einer ignorantia crassa. Nicht viel anders verhält es sich mit dem, was er von der ersten Communion der Kinder sagt. An unzähligen Orten wird sie auch bei uns feier-

[1]) Es gibt auch in Deutschland eine Abfallsbewegung, und zwar eine permanente, wie aus folgendem erhellt: Nach den vom Evangelischen Oberkirchenrath veranstalteten Erhebungen sind während der Jahre 1880—1897 im Bereich der preußischen Landeskirche mehr als 40.000 Katholiken zur evangelischen Kirche übergetreten, während innerhalb desselben Zeitraumes nur 4400 Uebertritte zur katholischen Kirche bekannt geworden sind. Ueber ein Drittel aller in die evangelische Kirche aufgenommenen Katholiken wohnen in Schlesien, nämlich 14.834. Convertiten hat Schlesien innerhalb dieser 18 Jahre nur 811 an die katholische Kirche abgegeben. Es ist interessant zu beobachten, wie die Uebertritte zur evangelischen Kirche während der letzten neun Jahre, ein Jahr abgerechnet, ununterbrochen gestiegen sind. Es traten über 1889: 772 Katholiken, 1890: 791, 1891: 776, 1892: 837, 1893: 933, 1894: 991, 1895: 1011, 1896: 1151, 1897: 1186 Katholiken. In derselben Zeit convertierten 44, 43, 39, 50, 38, 52, 44, 49, 55 Evangelische. Angesichts dieser constanten Abfallsbewegung im deutschen Reiche dürften wir auch fragen: Wo liegen wohl da die Gründe? Breslau hat eine Universität, und der norddeutsche Clerus soll nach unserer Broschüre cultivierter sein. In der Größe der Diöcese allein doch kaum. Nun, wir wissen es.

lich gespendet und unzählige Kinder merken sich den Tag — auch wenn sie mit zehn Jahren zum erstenmale zum Tisch des Herrn traten — ihr ganzes Leben lang, vielleicht ebensogut als solche, die mit zwölf oder dreizehn Jahren es thun. Die Erfahrungen, welche Diefenbach an einigen Exemplaren der ersteren Kategorie gemacht haben will, lassen sich auch bei der letzteren machen. Das beweist also nichts, und wir getrauen uns wirklich zu behaupten, dass diesem Punkte kein einziger Abfall zur Last zu legen ist. Und endlich die bloß „amtliche Seelsorge“! Aber um des Himmels willen, wird denn in ganz Oesterreich vom Clerus sonst gar nichts gethan? Wir leben doch auch im Zeitalter der Vereine aller Art, von den charitativen bis zu den politischen, von rein kirchlichen bis zu den socialen Arbeitervereinen, und werden infolge dessen fast erdrückt von Vereinsarbeiten, vielleicht gerade so gut, wie der Clerus in Deutschland draußen. In Wien erscheinen jetzt Bücher über das sociale Wirken der Kirche in Oesterreich nach den einzelnen Diöcesen und dann das große illustrierte Werk „Die katholische Kirche“. Ein Blick in diese zwei Publicationen allein hätte schon genügt, um zu sehen, dass auch wir an der Donau nicht schlafen und seit fünfzig Jahren nicht geschlafen haben, sondern im Schweiße des Angesichtes an der Arbeit waren und mit dem Liberalismus und Socialismus im heißen Kampfe standen und die sociale Frage gar nicht später in Behandlung nahmen, als es anderwärts geschehen ist. Wir haben mit rastlosem Eifer alles gehegt und gepflegt, was draußen gehegt und gepflegt wird, und wahrlich mit nicht weniger Erfolg — ausgenommen kann nur das eine werden, dass unser Wirken von der siegreichen Sonne politischer Errungenschaft im Großen und nach außen nicht beschienen wurde. Aber dafür sind nicht wir verantwortlich. Diefenbach nennt ja selber die schuldigen Männer Mazzini, Napoleon, Bismarck, und es wäre nur zu wünschen gewesen, dass er die ganze Tragweite ihrer ruchlosen Thaten an unserer Monarchie bei seinen Ausführungen vollauf berücksichtigt hätte. Wer nicht mitten drinnen steht im Feuer des Nationalfanatismus, wer die Riesenschwierigkeit einer dualistischen Monarchie nicht erwägt, wer nicht in Rechnung zieht, dass die Außenmächte immer mitgeholfen haben, das katholische Element niederzuringen und es von der Herrschaft ferne zu halten: der kann unsere Lage gar nicht richtig beurtheilen und es ist wahrhaftig billig, mit einem bekannten Scherzwort des Grafen Taaffe uns zu behandeln. Wer weiß, ob ein reichsdeutscher Minister an Stelle des Taaffe mehr geleistet hätte. Wir hatten ja einen — den Beust! Aber trotzdem haben wir auch politische Erfolge errungen, um die man uns eben durch die Abfallsbewegung wieder bringen will. Die Bewegung ist ja in radice, medio et fine politischer Natur.[1])

[1]) Die Abgefallenen, die uns bekannt sind, sind aus national-politischem Grunde — oder wegen einer Heirat — abgefallen. Bei ersteren war der Abfall ein politisches Rachemittel.

Daſs die 68er Geſetze noch nicht beſeitiget und durch beſſere erſetzt ſind, das beklagen wir ebenſo wie die deutſchen Katholiken es beklagen, daſs ſie, trotzdem das Centrum die ausſchlaggebende Partei iſt, noch Culturkampfgeſetze beſitzen. Aber etwas erreicht haben wir auch auf dieſem Gebiete. Wir ſind übrigens der Meinung, die kleine Schrift Diefenbachs, die, wie ſchon geſagt, viel Richtiges und Wahres enthält, hätte keine ſo große Oppoſition hervorgerufen, wenn ſie nicht ſo manches evident Irriges und Beleidigendes hätte. Da iſt vor allem, abgeſehen von dem was er z. B. über die Klöſter ſchreibt, ſein Bericht aus Wien hervorzuheben. Und dieſen Bericht leitet er noch dazu ein mit den Worten: „Von nicht gewöhnlichem Intereſſe iſt das Urtheil eines Reichsdeutſchen aus dem Laienſtande, deſſen Name in der Gelehrtenwelt bekannt iſt.“ Und gerade dieſer Gelehrte erweiſt ſich in dieſem Punkte als ungelehrt und hat dem Verfaſſer eine Blamage bereitet, wie ſie größer kaum ſein kann. Er ſchreibt unter anderem in ſeinem Berichte: „Wie ſind in kirchlicher Beziehung die Zuſtände hier ſo weit verſchieden von denen in Norddeutſchland! Unſere Biſchöfe werden ernannt nach dem Einrathen des jeweiligen, durchweg liberalen Cultusminiſters. Es ſei ferne von mir, den Herren perſönlich nahe zu treten. Sie mögen gut und fromm ſein; aber über die Vollkraft der Jahre ſind ſie beim Eintritt in das Amt durchweg hinaus und wünſchen Ruhe für ſich.“ Nun bitten wir, die Sache anzuſehen, wie ſie ſich nicht im Traume, ſondern in Wirklichkeit verhält. Die Erzbiſchöfe von Salzburg und Olmütz wählt das Capitel. Die Fürſtbiſchöfe von Seckau, Lavant und Gurk ernennt der Erzbiſchof von Salzburg, die beiden erſten jedesmal, den letzteren jedes drittemal. Bei der Ernennung der übrigen erfolgt zunächſt ein Ternovorſchlag der Comprovinzialbiſchöfe und des Capitels, wo der Sitz erledigt, an den Kaiſer; der Kaiſer ernennt dann einen aus dieſen oder auch einen anderen, nachdem er in Rom ſich verſichert hat, daſs der Betreffende die päpſtliche Confirmation erhalten werde. Und nun erſt das Alter! Von den gegenwärtig lebenden Kirchenfürſten in Oeſterreich ſtanden drei zur Zeit ihrer Ernennung in den Dreißiger-Jahren, ſiebzehn in den Vierziger-, je ſieben in den Fünfziger- und Sechziger-Jahren. Man ſehe das Schema:

Diöceſe	Name	geboren	ernannt	Alter
Wien	Joſ. Anton Gruſcha	3./11. 1820	19./11. 1878 (z. Feldbiſch.)	57 J. 3 M.
St. Pölten	Joh. B. Rößler	23./6. 1850	5./1. 1894	43 J. 6 M.
Linz	Franz Maria Doppelbauer	21./1. 1845	17./12. 1888	43 J. 11 M.
Salzburg	Johann Ev. Haller	30./4. 1825	Weihbiſchof 14./8. 1874, erwählt 20./5. 1890	49, ev. 65 J.

Diöcese	Name	geboren	ernannt	Alter
Seckau (Graz)	Leopold Schuster	24./10. 1842	20./10. 1893	41 J.
Lavant (Marburg)	Michael Napotnik	20./11. 1850	27./9. 1889	38 J. 10 M.
Gurk (Klagenfurt)	Josef Kahn	11./4. 1839	10./2. 1887	47 J. 10 M.
Laibach	Anton Bon. Jeglič	29./5. 1850	14./7. 1897	47 J. 2 M.
Görz	Jakob Missia	30./6. 1838	14./6. 1884 (Bischof von Laibach)	46 J.
Veglia	Anton Mahnič	14./9. 1850	22./11. 1896	46 J. 2 M.
Parenzo	Johann B. Flapp	18./4. 1845	28./10. 1884	39 J. 6 M.
Triest	Andreas Sterk	28./11. 1827	25./1. 1894	66 J. 10 M.
Brixen	Simon Aichner	19./10. 1816	25./9. 1882, als Bischof von Brixen 14./7. 1884	65 J. 10 M., ev. 67 J. 8 M.
Trient	Eugen Karl Valussi	1837	24./4. 1886	49 J. 2 M.
Prag	Leo Freiherr von Skrbensky	1863	15./9. 1899, erwählt	36 J.
Leitmeritz	Emanuel Schöbel	12./2. 1824	30./4. 1882	62 J. 2 M.
Budweis	Martin Josef Riha	11./11. 1839	7./7. 1885	45 J. 8 M.
Königgrätz	Ed. Joh. Brynych	4./5. 1846	21./12. 1892	46 J. 8 M.
Olmütz	Theodor Kohn	22./3. 1845	8./11. 1892, erwählt	47 J. 7 M.
Brünn	Franz Bauer	26./1. 1841	30./4. 1882	41 J. 5 M.
Krakau	Joh. Kniaz de Kozielsko Puzyna	1842	26./2. 1886	44 J.
Lemberg, röm. katholisch	Sev. Morawski	1819	13./5. 1881	62 J.
Tarnow	Ignaz Lobos	26./8. 1827	27./3. 1882 (Weihbischof) 15./12. 1885	54 J. 7 M.
Przemysl, röm. katholisch	Lukas von Ostoja-Soleski	1827	26./10. 1881	54 J.
Lemberg, grch. katholisch	Julian Sas. Kniłowski	1./5. 1826	17./8. 1890	64 J.
Przemysl grch. katholisch	Const. Czechowicz	17./10. 1847	17./11. 1896	49 J. 1 M.
Stanislau	Alex. Szeptycki	ernannter Bischof, keine Daten angegeben.		
Zara	Gregor Raičevič	31./1. 1826	6./1. 1892	66 J.
Cattaro	Tryphon Radoničić	8./10. 1839	25./11. 1888	49 J.
Lesina	Fulgentius Czarev	15./4. 1826	27./4. 1879, Bischof von Lesina 1889	53, ev. 63 J.
Ragusa	Matthias Vodpic (Vodopic)	1816	1882	66 J.
Sebenico	Ant. Jos. Fosco	1826	1876	50 J.
Spalato	Philipp Nakić	1837	1890	53 J.
Sarajewo	Erzbischof Stadler	stand gleichfalls in den Vierziger-Jahren zur Zeit seiner Ernennung.		

Man mag übrigens über das historische Ernennungsrecht des Kaisers denken wie man will, so viel steht augenscheinlich fest, dass infolge desselben keine altersschwachen Männer an die Spitze der Diöcesen gestellt werden. Wir glauben aber überdies noch, die Norddeutschen seien uns auch bezüglich des Besetzungsmodus nicht voraus, denn wir wissen, dass die Besetzungslisten der Domcapitel draußen von der Regierung gewöhnlich sehr arg zugerichtet werden und es für sie keine Leichtigkeit ist, eine persona grata in die Liste zu bringen. Doch lassen wir das übrige! Diefenbach hat in guter Absicht geschrieben und was unser Gewissen als berechtigt an seinen Behauptungen anerkennt, das wollen wir nach Kräften bessern und aus dem allbekannten norddeutschen habitus uns zu meistern, Nutzen ziehen. Es handelt sich wahrhaftig um Großes, um die Existenz unseres Vaterlandes, an dem wir alle, ob Deutsche oder Slaven, mit allen Fasern unseres Herzens hängen; es handelt sich um den wahren Glauben von Tausenden, den wir gleichfalls alle, ob Deutsche oder Slaven, mit unserem Herzblut erhalten und retten wollen. Die Situation ist überall, aber insbesondere im armen, von unzähligen Feinden umstürmten Böhmen, schwierig. Im Taumel des nationalen Fanatismus leuchtet das Licht der Vernunft nur schwach; da ist es Sache des beiderseitigen Clerus, Mäßigung zu verbreiten, Liebe und Schonung. Es soll der Idee der Seegewalt nicht gelingen, den gewaltigen Griff nach der Adria auszuführen, zu dem man vor Jahren die Vorstudien in eigener Person schon gemacht hat. Und nicht gelingen soll es den Sendlingen des „Evangelischen Bundes“, die katholische Kirche in Böhmen, oder in den Alpenländern wesentlich zu schädigen, um jenen Griff vorzubereiten. Unsere Zeitschrift kommt in tausende von tschechischen, polnischen, magyarischen und croatischen Pfarrhöfen und kann somit aus eigener Erfahrung constatieren, dass uns das Nationalitätenprincip nicht trennt. Der Clerus ist eins auf Grund der katholischen Principien und wird einig zusammenwirken zum Wohle der Kirche und des Vaterlandes.

3. In Deutschland beschäftigte im abgelaufenen Quartal eine Universitätsfrage die Geister. Die preußische Regierung hatte, wie es hieß, den Entschluss gefasst, an der Straßburger Universität eine theologische Facultät für die katholischen Theologiestudierenden zu errichten und hatte zu diesem Zwecke auch in Rom die nöthigen Schritte schon gemacht, wobei sie sich des bekannten Professors Freiherrn von Hertling in München bediente. Würde die Facultät ins Leben treten, so würde die bisherige theologische Lehranstalt am bischöflichen Seminar eingehen, da die Alumnen die Collegien an der Universität besuchen müssten. Diese an und für sich höchst einfache Thatsache hat in Elsaß eine ungewöhnliche Aufregung hervorgerufen und die Wellen dieser Aufregung waren in ganz Deutschland und darüber hinaus bemerkbar. Man ergriff für und wider die Errichtung der geplanten Facultät Partei und jede Partei vertrat mit

aller Schärfe bis vielleicht über das erlaubte Maß hinaus ihren Standpunkt. Wollte man den Grund dieser seltsamen Erscheinung im fraglichen Gegenstand selbst suchen, so dürfte man wohl zu keinem befriedigenden Resultate kommen: er liegt denn auch thatsächlich außerhalb des Gegenstandes. Dass es vom Standpunkte des Gegenstandes aus keine berechtigte Ursache zu Zank und Streit geben kann, ist klar, wenn man bedenkt, dass zwischen Universität und Seminar ein principieller Gegensatz nicht besteht. Universität und Seminar sind die leiblichen, legitimen Kinder derselben Kirche. Die Kirche ist die Mutter beider nach Recht und Geschichte. Wir sagen daher keineswegs: Universität, nicht Seminar, und ebensowenig: Seminar, nicht Universität, sondern wir sagen: Universität und Seminar. So steht für uns die quaestio juris. Auch im theologischen Unterrichtswesen ist ein gutgefügter Organismus mit verschiedenen Gliederungen und Abstufungen nothwendig. Auch da muss es Centren der Wissenschaft geben mit reicheren Hilfsmitteln, hervorragende Sammelpunkte auserwählter Geister, Stätten, wo im Speciellen intensiver geforscht, gearbeitet und gelehrt werden kann und soll. Von diesen Höhepunkten aus soll sich dann der Wissensstrom ergießen in die weiten, breiten Ebenen, wo das Korn für das tägliche Brot wächst. Und darin liegt die Berechtigung, die Nothwendigkeit von Seminar-Lehranstalten. Die Aufgabe eines jeden Geistlichen ist ja nicht eine und dieselbe, wie die landläufige Eintheilung der Aufgabe des Clerus in magisterium, ministerium und imperium allein schon andeutet. Das eigentliche munus ordinarium des weitaus größten Theiles des Clerus besteht in der Seelsorge, zu deren Ausübung zunächst ein nach Fähigkeit und Zeit erreichbares Maß von positivem Wissen vermittelt werden muss nebst der ascetischen Ausbildung, die ein wesentliches Moment bildet. Ob nun irgendwo eine Universität oder eine Seminar-Lehranstalt sein soll, das ist eine quaestio facti und hängt rein nur von den Umständen und dem Ermessen der competenten Kreise ab. Die Quelle der oben angedeuteten Aufregung muss demnach außerhalb der Sache selber liegen. Und das ist denn auch der Fall. Man merkt eben, dass manche aus dem Grunde Gegner der Facultätserrichtung sind, weil sie befürchten, die Regierung verfolge dabei nationale und protestantische Ziele, sie strebe die Beseitigung des kirchlichen Einflusses auf die jungen Theologen an, es drohe also dem correct kirchlichen Geiste des zukünftigen Clerus eine große Gefahr. Dass zu dieser Befürchtung auch die Wahrnehmung, wie von mancher Seite ein Gegensatz zwischen Universität und Seminar construiert wird, beitrug, kann nicht verkannt werden. Daher haben sicherlich diejenigen der Sache geschadet, der sie angeblich dienen wollten, welche die Seminarien mit aller Geringschätzung behandelten, sie einfachhin Drillanstalten, wenn nicht noch ärgeres nannten, ihnen die Möglichkeit wissenschaftlichen Betriebes absprachen, ja denselben sogar die Schuld an irgendwelchem

Niedergang ex sese beilegten. Diese Kreise haben es sich selber zuzuschreiben, wenn ihrem thörichten Angriff auf kirchliche Institutionen, die ihrer Aufgabe ebenso gerecht werden, wie die Universitäten der ihrigen, damit geantwortet wird, dass man auch die Schattenseiten dieser und die bei diesen vorkommenden menschlichen Schwächen gleichfalls ins Auge fasst. Es ist an und für sich noch ein gutes Zeichen, wenn dem Seelsorgeclerus gewisse Erscheinungen an den Universitäten, z. B. das Verhalten einer oder der anderen zum Unterrichtsministerium, selbst in Bezug auf Studienordnung und Lehrplan, nicht entgehen, ein erfreuliches Zeichen, dass die verflossenen hundert Jahre an ihm nicht verloren gegangen.

Mit der Liebe zur Wissenschaft, die man Niemandem absprechen soll, muss die kirchliche Gesinnung Hand in Hand gehen: dann wird die Sache der Kirche sowohl dort wie da gut bestellt sein und beide Anstalten, Universität und Seminar, werden in hervorragender Weise zu ihrem Heile wirken. Wer es daher mit der Kirche und dem Volke gut meint, wird für die Erhaltung und Blüte beider einstehen. Als kürzlich Professor Ziegler in Straßburg und Virchow in Berlin ihre Stimme zur Beseitigung der theologischen Facultäten an den deutschen Universitäten erhoben, haben die Katholiken mit Recht dagegen sich gewehrt, und Freiherr v. Hertling hat allen aus dem Herzen gesprochen, als er in seiner Schrift „Der Katholicismus und die Wissenschaft“ erklärt: „Die Aufhebung der theologischen Facultäten an unseren Universitäten würde eine Sache sein, welche wir achtzehn Millionen deutscher Katholiken nicht gesonnen sind, uns gefallen zu lassen.“ Und es wird allseitig als eine tiefe Kränkung des apostolischen Stuhles und des deutschen Episcopates, als eine Behauptung, die nicht bewiesen ist und nicht bewiesen werden kann, erklärt, wenn Professor Kraus schrieb:

4. „Seit fünfzig und mehr Jahren geschieht von einer gewissen Seite Alles, um die Facultäten zu unterminieren, herabzusetzen, zu denuncieren und in ihrer Action völlig lahmzulegen. So gut die Katholiken Deutschlands diesem unwürdigen Schauspiel ruhig zusehen, so gut werden sie auch der Zerstörung dieser Bildungsanstalten, ohne ein Glied zu regen, beiwohnen. Es ist sonderbar genug, dass Herr v. Hertling kein Wort darüber verliert, dass die wirklichen Feinde unserer katholischen Facultäten weit eher intra als extra muros zu suchen sind, und dass ihm verborgen geblieben zu sein scheint, dass der Untergang dieser Facultäten an maßgebender Stelle eine beschlossene Sache ist. Die Ueberzeugung, dass ein gebildeter Clerus zu den vornehmsten staatserhaltenden Factoren gehört, kommt da nicht in Betracht, wo auf die Erhaltung dieses Staatswesens kein Wert gelegt wird.“ So etwas kann nur Missmuth schreiben; es ist eine Waffenlieferung für die Feinde der Kirche.

Aus der protestantischen Welt. Ziemlich viel Staub hat da die Absetzung des Pastors Weingart in Osnabrück aufgewirbelt.

Weingart hatte am 26. October 1898 auf der Bezirkssynode ein Referat über einen Agendenentwurf zu erstatten, in welchem Referate verdächtige Ausdrücke über Erbsünde und Sünde, über Tod und Todesursache, über den Teufel, über das Gebet zu Christus und sein Erdenleben und namentlich über die Auferstehung der Todten vorkamen. Auf Grund dieser verdächtigen Behauptungen machte ihm das Landesconsistorium den Process und im Verlaufe dieses Processes, bei dem auch Weingarts Predigten zur Prüfung kamen, stellte sich heraus, dass er die leibliche Auferstehung Christi leugnete und seiner Gemeinde die sogenannte Visionstheorie lehrte. Darnach sei Christus im Grabe der Verwesung anheimgefallen und das was die Apostel vom Auferstandenen sahen, sei nur ein Spiel der Phantasie gewesen. Das Ende des Processes war, dass Weingart abgesetzt worden. Dieser Ausgang des Processes entfesselte nun auf der einen Seite großen Beifallssturm, auf der anderen Seite aber einen noch heftigeren Sturm der Entrüstung. Und diese letztere Seite wird seither nicht müde, über Gewissenszwang, über Geisteskenchtung, über römische Tendenz in der evangelischen Kirche, über das Attentat auf die Freiheit der Forschung u. s. f. Klagelieder in allen Tonarten zu singen.

Vor allem erhoben die Universitäts-Professoren ihre Stimme, um nicht bloß für den Gemaßregelten, sondern auch für sich selbst die Vertheidigung zu führen. Die „National-Zeitung" hat sie dazu aufgerufen mit den Worten: „Sämmtliche deutschen Theologen, Professoren, die ihre Aufgabe in einer ernst wissenschaftlichen und deshalb nothgedrungen kritischen Durchbildung ihrer Schüler sehen, sollten gegen die einem Manne wie Weingart widerfahrene Misshandlung einmüthig und energisch protestieren." Denn „es ist doch keine Frage; die erste Verantwortung für das, was Weingart verbrochen haben soll, tragen seine Universitätslehrer."

Und sie säumten nicht, sich zu melden. Baumgarten in Kiel griff das dem Urtheil zugrunde liegende Princip auf und erklärte: „Nicht nur die tiefe Erregung, die dieses Urtheil und seine Begründung in der Gemeinde und in der Landeskirche des Entsetzten, worin gewiss ein Viertel der Geistlichen Anhänger der modernen Theologie sind, hervorgerufen hat, sondern die Verpflichtung des Vertreters der praktischen Theologie, der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse an seinem Theil zu wehren, veranlasst die nachstehende Untersuchung über den protestantischen Lehrprocess. Ist nämlich in Hannover nach Recht und Gerechtigkeit, nach protestantisch-kirchlichen Grundsätzen verfahren, dann sind die mit Erfolg belehrten Schüler der modernen Theologie im kirchlichen Amt nicht heimatsberechtigt; dann müssen sich aber auch ihre Lehrer fragen, ob sie berechtigt sind, ihre Schüler in diesen Conflict mit ihrem Ordinationsgelübde hineinzuführen. Als einer der vielen, welche in Weingart einen consequenten Vertreter der von ihnen gelehrten Theologie anerkennen, fühle ich mich verpflichtet, gegen das über ihn ergangene Urtheil und gegen den ganzen Hergang bei

dem Disciplinarverfahren im Interesse eines protestantischen Begriffs der Lehrverpflichtung zu protestieren.“ Und gerade dieser Punkt der Lehrverpflichtung ist es, der für uns Katholiken besonders Interesse bietet. Wir ersehen aus den verschiedenen Kundgebungen, dass die Herren Pastoren und Professoren darüber grundverschiedene Anschauungen haben. Man anerkennt eine principielle Lehrverpflichtung, einen „Symbolzwang,“ eine protestantische Tradition, eine fides historica, und doch leugnet man die daraus entstehenden Consequenzen. Einerseits feste Lehrordnung, Autorität der protestantischen Tradition und andererseits freie Lehrbewegung, fortschreitende Schriftforschung, persönliche Unabhängigkeit bei derselben: das ist ein Dilemma, das nur die Wahl zwischen Katholicismus oder absoluten Individualismus und Subjectivismus läßt und da man das erstere a priori ausschließt, so bleibt man beim zweiten mit seiner Folgerung: quot capita tot sensus. Inzwischen wendete man sich auch an den Kaiser. Es wurde eine Riesenpetition an ihn gerichtet mit der Bitte, das Urtheil zu cassieren, aber sie blieb erfolglos. Der Vorstand des deutschen Protestantenvereines erließ die Aufforderung zu einer Sammlung, um die Männer, die um ihrer Ueberzeugung willen Haus und Amt verlieren, wenigstens vor äußerer Noth zu schützen. „Die christliche Welt“ fordert angesichts dieses Falles die Protestanten zur Einigkeit auf und sagt: „Die römische Gefahr ist ungeheuer groß. Hüten wir uns vor dem Sauerteig des Romanismus in jeder Gestalt und jeglicher Nutzanwendung. Lassen wir namentlich nicht die bloße Rechtsauffassung in der Kirche überhand nehmen, denn das geht wider ihr Leben.“ Also auch im Falle Weingart wissen die Protestanten kein anderes Einigungsmittel als die Romfurcht!

Ein inneres, im Wesen ihres Religionssystemes begründetes Einigungsmittel besitzen sie eben nicht.[1])

Recht lehrreich ist in dieser Hinsicht, was die „Kirchlich-theologische Conferenz“ in Berlin, welche die dortigen theologischen Capacitäten, Kaftan, Harnack u. a. gegründet haben, zutage fördert. Da

[1]) Pfarrer Karl Schmid in Großfüßen, der bei der vorjährigen Versammlung des „Evangelischen Bundes“ zu Nürnberg einen Vortrag über den deutsch-evangelischen Kirchenbund gehalten hat, hat im „Ev. Kirchenbl.“ (Nr. 3) einige Bemerkungen über denselben Gegenstand veröffentlicht. Der Verfasser, der über die Frage auch in den deutsch-evangelischen Blättern schon geschrieben hat, schließt mit den folgenden Worten: „Ich bin jung gewesen und alt geworden und sehe, dass es je länger je schwerer wird, sich zurechtzufinden in dem Gewirr der Meinungen und Bestrebungen, die durcheinander und wider einander laufen. Ich erinnere mich aus meiner frühen Jugendzeit noch der freudigen Hoffnungen, mit welchen der unmittelbar aus der nationalen Sturmflut von 1848 geborene deutsch-evangelische Kirchentag die Aufgabe in die Hand genommen hat, zu einer deutsch-evangelischen Kirche den Weg zu ebnen. Dieser Kirchentag ist auseinander gebrochen unter Gottes Zulassung. Das deutsch-evangelische Volk war noch nicht reif dazu, und ist es anscheinend auch jetzt noch nicht. So bleibt mir nur der etwas paradox klingende Schluß: ehe es uns evangelischen Deutschen mit unsern kirchlichen Anliegen besser gehen kann, wird es uns noch erheblich schlechter gehen müssen. Gott sei es geklagt!“

erklärte der Vorsitzende der Conferenz, Professor Soden, das Einigende für sie sei die Wertschätzung der theologischen Wissenschaft. Die Verkündiger des Wortes befinden sich im Kampfe zwischen der Ueberlieferung ihrer Kirche und der Wissenschaft. Man muss sie daher befreien von jedem Zwange beim Ausdrucke ihrer theologischen Anschauungen. Professor Kaftan stellte die These auf: „Der evangelische Glaube ist nur da wirklich vorhanden, wo er die eigene persönliche Ueberzeugung der Gläubigen ist," — eine These, die jeder Jude oder Muhamedaner auch unterschreiben kann. Professor Scholz trug den Satz vor: „Die evangelische Kirche bedarf einer genauen Umgrenzung dessen, was „reine Lehre" ist, damit nicht der eigentliche Inhalt dieser Lehre, nämlich das im Glauben zu ergreifende Evangelium, von gedankenmäßigen Voraussetzungen und Folgerungen überwuchert werde."

Also hat man schon wieder nicht die „reine Lehre?" und wer ist competent, sie festzustellen? Harnack endlich vertrat die These: „Die evangelische Theologie ist die Wissenschaft von der christlichen Theologie im Sinne einer freudigen Wertschätzung des Evangeliums und seiner durch die Reformation begründeten Erneuerung. Darum ist sie das intellectuelle Gewissen der evangelischen Kirchen." Nach Harnack kann für die Theologie nur die Wissenschaft, nicht aber irgend eine Autorität maßgebend sein. Seine Theologie ist nur geschichtliche Wissenschaft, und da nach seinem eigenen Princip jedes historische Factum controvers ist, kommt sie nie auf etwas Absolutes hinaus, sondern nur auf relative Werte, befindet sie sich in stetem Fluße und Schwanken und ist eigentlich nichts anderes als ein theologisches ignoramus et ignorabimus. Eine solche Theologie ist denn doch ganz gewiss keine Theologie, sondern Unglaube, und eine solche Wissenschaft keine Wissenschaft, sondern Unwissenheit. Und wie weit es mit dieser ungläubigen Unwissenheit in diesen Kreisen schon gekommen ist, haben kürzlich Professor Ernst Häckel in Jena und Professor Thudichum in Tübingen wieder bewiesen. Häckel hat in einer Schrift behauptet, dass die vier Evangelien in der Weise canonisch geworden sind, dass man auf dem Concil zu Nicäa einen Haufen verschiedener Evangelien auf den Boden legte und über ihnen betete, worauf dann unsere vier auf den Tisch gehüpft seien. Ja, Häckel nimmt keinen Anstand, den Epikuräer Celsus auszuschreiben und die Albernheiten dieses frivolen Menschen über die Geburt Christi unter der Firma Wissenschaft zu vertreiben.[1]) Thudichum aber wollte bewiesen haben, dass der Hebräerbrief im vierten Jahrhundert gefälscht worden sei.

[1]) Diese „wissenschaftliche Größe", die alles leugnet, was christlich ist, wird selbst von Protestanten abgewiesen. Tröltsch schreibt über dessen Buch, das er sehr abfällig bespricht: „Der eigentliche Geist und Sinn des Buches wird aber erst durch seinen Ton veranschaulicht, durch die Art der Argumentation, die den Glauben des Menschen an seinen Zusammenhang mit einer übersinnlichen Welt letzter geistiger Nothwendigkeiten und Zwecke verhöhnen soll, und alle Formen dieses Glaubens, die er in den positiven Religionen angenommen hat, mit billigstem Witze übergießt. Dieser Ton macht erst die eigentliche Musik des

Nun war aber Harnack mit dieser „Wissenschaft“ eines Häckel und Thudichum nicht zufrieden und meinte, man könne das Thörichteste über theologische Fragen in die Welt setzen und doch dabei seine Reputation als Professor und Gelehrter behaupten. Gut, aber dann entsteht denn doch die Frage, wieso die Wissenschaft das einigende Band abgeben könne? Die beiden Professoren wollten doch auch Wissenschaft feilbieten. Daher ist es klar, dass die Protestanten auf diesem Wege ebensowenig zur Einheit gelangen, wie auf allen anderen, die sie schon versucht haben. Nicht mit Unrecht nennt übrigens die „Ev. K.-Z.“ diese „Wissenschaft“ ein Gespenst, mit dem man heutzutage die Menschen schreckt, von dem Niemand genau sagen kann, was sie („die Wissenschaft“) denn eigentlich ist, und dasselbe Blatt meint: Aber weil es etwas so Unerklärliches, so Unfassbares, so nebelhaft Verschwommenes ist, darum fürchten sich so viele Menschen davor. Und die liberalen Professoren der protestantischen Theologie stellen sie deshalb so in den Vordergrund, um die Gunst ihrer ungläubigen Collegen auf den übrigen Facultäten zu erbetteln, gleichwertig neben ihnen dazustehen und den vollen Credit zu erlangen. Man prophezeit ihnen jedoch, und das ist ein gutes Zeichen, ein vollständiges Misslingen. „Die Erfahrung zeigt, sagt Seeberg, dass alle Friedfertigkeit der Theologen und alle Bereitschaft von den Gegnern zu lernen, und sich ihren Forderungen und Fragestellungen anzupassen, zum Frieden mit der Welt nicht führt, es habe denn die Theologie unterwegs die Religion oder doch die christliche Religion

---

Buchs. Die Päpste sind ihm mehrmals die größten Gaukler oder Charlatans der Weltgeschichte (329). Das Mittelalter ist ihm eine Periode epidemischen Wahnsinns (364). Die Bilder der Madonna und des Kindes sind nur Beispiele des in der thierischen Brutpflege erworbenen „Instinctes, dessen extremste Form die übertriebene Zärtlichkeit der Affenmutter darstellt“ (59). Die Rede von der Gottähnlichkeit des Menschen findet ihren eigentlichen Ausdruck im Cäsaren-Wahn des Caligula (17). Die Unsterblichkeit entspringt dem Egoismus, der die „theure Seele“ nicht fahren lassen mag, oder dem Bedürfnis, die Verwandten dauernd um sich zu haben, obwohl es für die meisten Männer doch kaum ein Vergnügen sei, dort ewig mit ihrer besseren Hälfte oder gar mit ihrer Schwiegermutter zusammenzusein (240). Den Glauben an die Seele persifliert er damit, dass die Seele bei ihrer behaupteten Unsichtbarkeit höchstens gasförmig sein könne, dass aber auch das unmöglich sei, weil man nunmehr Gase tropfbar flüssig machen und dann zu Schnee verwandeln könne, Niemand aber noch Seelentropfen oder Seelenschnee gesehen habe (232). Nach derselben Logik müsste Gott, wenn er existierte, ein gasförmiges Wirbelthier sein, was ja ebenfalls unmöglich ist (333.14). Mit grobem Missverständnis der katholischen Lehre von der immaculata conceptio als einer zweiten Jungfrauengeburt meint er, dann müsse Gott sein eigener Schwiegervater sein (375). Von den immer wiederholten Verhöhnungen des „lieben Gottes“, von der ebenso wiederholten Verhöhnung der „gläubigen praktischen Vernunft Kants, die so unendliches Unheil angerichtet hat“, will ich gar nicht reden. Genug und übergenug! Eine solche Argumentationsweise gegenüber Dingen, die aus dem tiefsten mystischen Drange der menschlichen Seele hervorgegangen sind, beleuchtet schon genügend die unsägliche Sterilität und Verständnislosigkeit eines solchen Monismus. Sie würde ihm schon ganz allein den Hals brechen.“

verloren." Doch genug davon; wir sind der Meinung, diese Vorgänge in der protestantischen Welt bieten auch außerhalb derselben ein Interesse und verdienen Beachtung. Vielleicht steht auch bei uns dort oder da Jemand im Banne der Harnack'schen Anschauung und Richtung und sehnt sich, um den gleichen Preis die Wertschätzung seiner Collegen zu erringen.

5. Aus England. Wo Krieg herrscht, verschwindet das Interesse für alles andere. Darum hat auch der anglicanische Weihrauch- und Kerzenstreit einen Waffenstillstand angetreten, der den Krieg in Süd-Afrika überdauern wird. Es wird daher nicht unangemessen sein, wenn auch wir dem Burenkrieg eine Stelle in den Zeitläufen einräumen. Auf welcher Seite ist das Recht? Wie verhalten sich die Katholiken? Welche Folgen wird der Krieg für die Lage der englischen Katholiken haben?

Wer hat Recht, der Bur oder der Brite? Die Sympathien aller Nicht-Engländer und gar mancher ehrlicher Engländer gehören den Buren, weil im Kampfe zwischen Groß und Klein jeder dem kleinen Kämpfer instinctmäßig den Sieg wünscht, und weil auch die ganze Welt instinctmäßig die Engländer haßt, ungefähr wie man Raubthiere haßt. Doch auf Gefühle hin ist die Gerechtigkeit des Krieges nicht zu entscheiden. Betrachten wir Ursache und Zweck, so kommen wir auf folgende Sachlage: Im Jahre 1876 war Geldnoth in Transvaal. Diese Gelegenheit wurde von England benützt, um die Republik zu annexieren. Dies geschah am 12. April 1877. Krüger und Joubert kamen zweimal nach London, um gegen die Annexion zu protestieren. Vergeblich! Drei Jahre später, December 1880, trieben sie die Engländer aus dem Lande, vernichteten die englische Armee in einer Reihe von siegreichen Gefechten, und erhielten ihre Independenz wieder im Jahre 1881. Gegenseitiger Haß und in der gedemüthigten Armee Durst nach Rache wurden von diesen Ereignissen geboren. Unterdessen entwickelten sich die Diamant- und Goldminen und eine Fremden-Colonie ließ sich im Westen des Transvaal nieder. Im Jahre 1887 wurde die Stadt Johannesburg gegründet. Die Inhaber der Goldgruben erwarben bald kolossales Vermögen und mussten natürlich große Steuern bezahlen und sich den Landesgesetzen unterwerfen. Da sie keine Bürger waren, konnten diese Uitlanders an der Regierung nicht theilnehmen. Sie hatten aber das Geld und wollten die Macht mit Gewalt an sich reißen. Der leitende Geist in dem Complotte ist Cecil Rhodes, der Diamantenkönig. Ihm zur Seite stehen ein halbes Dutzend Millionäre, meistens Juden. Ende 1895 war, oder schien, alles bereit, um den Oom Paul zu überrumpeln. Unser Minister Chamberlain hatte dem Rhodes einen Streifen Land an der Grenze des Transvaal abgetreten und ihm die Polizei der Capcolonie zur Verfügung gestellt. Am 2. Januar 1896 fand der famose Jamesons-Raubritt statt. Drei Tage später saßen die 500 Raubritter unter Schloss und Riegel in Pretoria.

Das Volk in England jubelte über die 500 Helden; die Regierung muſste jedoch wenigstens zum Schein eine Art Genugthuung leisten. In den gerichtlichen Untersuchungen von 1897 wurde die Hauptfrage — der Antheil des Colonialministers Chamberlain und des Cecil Rhodes — nicht ans Licht gebracht. Die Indemnität, die Krüger verlangte, wurde nicht bezahlt. Die Schuldigen wurden bald freigesetzt. Rhodes und seine Clique fiengen nun an, die öffentliche Meinung gegen die Buren aufzuhetzen. Die ganze afrikanische Presse wurde gekauft; sogar die afrikanischen Correspondenten der großen englischen Zeitungen waren bis zum Ausbruche des Krieges alle ohne Ausnahme im Dienste der Finanzmänner. Lüge und Verleumdung thaten ihr Werk. Die Buren sahen die Räuber kommen und bestellten ihr Haus. Bis zum letzten Augenblicke versuchte Präsident Krüger den Krieg zu vermeiden. Als er alles zugegeben hatte, was von ihm verlangt wurde, brachte man neue Forderungen vor und schickte Soldaten an die Grenze. Zur Selbstvertheidigung muſste Krüger den Krieg erklären. Die Uitlanders hielten zum großen Erstaunen der Engländer mit dem verschrienen Dom Paul, und so thaten die Kaffern! Diese hatten einen guten Grund dazu: unter Dom Paul arbeiten sie nur acht Stunden in den Gruben und erhalten denselben Lohn wie die weißen Arbeiter; unter Rhodes in Kimberley werden sie aber zur Arbeit gezwungen, arbeiten 12 Stunden und erhalten nur kargen Lohn. Wären Rhodes und seine Juden Meister in der Republik, dann würde ihr System dort eingeführt und ihre Goldkisten würden manche Millionen mehr umfassen. Das ist der finis ultimus vom Ganzen. Der Bur hat das Recht auf seiner Seite. Der Engländer ist in den Krieg hinein gelogen und betrogen worden: er hat wohl auch das Recht, sich, so gut er kann, da durchzuschlagen. Die Anstifter aber werden wohl decoriert werden!

Die Katholiken sind in ihrer Ansicht über die Gerechtigkeit des Krieges sehr getheilt. Der Mensch wäre freilich ein Wesen, das denken sollte, aber er zieht es nicht selten vor, andere für sich denken zu lassen. Deshalb regiert die Presse, und gar mancher Katholik denkt seinem Morgenblatte nach. Im Allgemeinen sind die Irländer für die Buren, die Engländer für England. Cardinal Vaughan erließ ein Hirtenschreiben, in welchem er seinen Landsleuten vollständig recht gibt und gewaltig auf die göttliche Mission des größten aller je dagewesenen Reiche pocht. Derselbe Gedanke ist auch ein Liebling der protestantischen Prediger. Andere katholische Bischöfe begnügten sich, Gebete für die lebendigen und todten Krieger vorzuschreiben. Seelenämter für die Gefallenen werden häufig gehalten. Man kann es nicht leugnen, daſs die überwiegend katholischen Regimenter immer an den gefährlichsten Punkten thätig sind; daher die langen Todtenlisten unserer Leute.

Die Folgen des Krieges für die Kirche lassen sich jetzt schon spüren. Das erste Resultat war die Wiedervereinigung der zer-

schmetterten irischen Nationalpartei. Der neue Führer, Redmond, ist der treue Nachfolger Parnells; ob er denselben Einfluss üben wird, muss man erst abwarten. Sein erster Angriff war auf beide englische Parteien gerichtet: er erklärte sich unabhängig von beiden und bot seine Hilfe jenen an, die für Home Rule, für eine katholische Universität in Irland, für gleiche Besteuerung u. s. w. zu gewinnen seien. Für seinen Vorschlag, „sofort Frieden zu schließen", stimmten nur 66; die Partei hat 80 Mitglieder. Die Conservativen können ohne die Irländer fertig werden; die Liberalen dagegen können sogar im Bündnis mit ihnen nichts ausrichten: die Macht der Redmond-Partei kann sich daher nur durch Obstruction der Debatten geltend machen.

Das Dringen auf eine katholische Universität für Irland ist gleichzeitig mit dem Krieg erneuert worden. Die englischen Bischöfe kamen zusammen und proclamierten im Einverständnisse mit den irischen die Nothwendigkeit, die Billigkeit und die Gerechtigkeit einer solchen Anstalt für die katholischen Irländer. „Gleiche Rechte für alle Unterthanen der Königin" soll nicht bloß gelten für die Millionäre in Süd-Afrika, sondern auch für die Landsleute der tapferen Soldaten, die dort ihr Blut für das Princip vergießen. Wellington beantragte im Jahre 1829 die Emancipation der Katholiken in Anbetracht der 16.000 Irländer, die unter ihm den Sieg von Waterloo erfochten. Wird Home Rule nicht auf den Schlachtfeldern Afrikas errungen werden? Feldmarschall Lord Roberts ist ja auch ein Irländer.

Zum Schlusse noch eine traurige Nachricht. Der hervorragendste unserer nicht zahlreichen katholischen Gelehrten, St. George Mivart, hat der Kirche den Gehorsam gekündigt. Im Jahre 1892 schrieb er eine Serie von Artikeln über mögliche Glückseligkeit in der Hölle (Happiness in Hell). Diese kamen auf den Index. Der Autor unterwarf sich zur Freude der Katholiken und zum Erstaunen der Protestanten. Ein Widerruf seiner Meinungen wurde nicht von ihm verlangt. Ganz unerwartet erscheint nun (Januar 1900) ein Artikel von ihm in der Contemporares Review und ein anderer in der XIXth Century, worin er das unfehlbare Lehramt der Kirche, die Unveränderlichkeit ihrer Lehre und die Bibel in manchen Punkten verwirft. Er sagt: „Es mag unvereinbar scheinen, dass ich mich auf jene verurtheilte Artikel berufe, nachdem ich mich dem Urtheile unterworfen habe. Doch ich bin frei, es zu thun: im vorigen August schrieb ich an Cardinal Steinhuber (bei Gelegenheit einer neuen Ausgabe des Index, in welcher meine Artikel aufs Neue verurtheilt waren), dass ich meine Unterwerfung zurücknehmen würde, falls er mir gewisse Fragen nicht beantworten wolle. Seine Antwort enthielt keine Antwort auf meine Frage, und ich ziehe meine Unterwerfung zurück." Cardinal Vaughan forderte den Schreiber auf, ein Glaubensbekenntnis zu unterschreiben. Da Mivart sich weigerte, wurde ihm der Empfang der Sacramente verboten. Der Krieg hat den Scandal theilweise erstickt. (Canterbury, J. Wilhelm.)

Linz, 21. Februar.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Der Frühling ist gekommen, „der Auswärts“, wie man ihn in meiner Heimat heißt. Alles freut sich seiner, aber Jedes nach seiner Art. Die Kinderwelt guckt auswärts und kann es kaum erwarten, bis die letzten Schnee- und Eiskrusten geschmolzen sind. Die Buben juckt das Schuhwerk an den Füßen — wer ist der erste, der sich barfuß laufen getraut? — Die Mädchen treibt es hinaus, sie spähen, ob schon „Blümchen am Hag' lenzfroh erwacht“, denn das muss nach altem Brauche ihre erste Beute sein. Dem Jungvolke geht es durch alle Glieder, es muss wohl so sein; denn Frühling in Natur und Lebensfrühling, die sind Zwillingsbrüder, kannst einen vom andern nicht unterscheiden, wie sie Hand in Hand fröhlich auswärts drängen. Das reife Alter sieht im Frühlinge die Zeit heranrücken, wo es auswärts geht zur Arbeit. Der Landmann schaut nach der Herbstsaat auf den Feldern, ob sie den Winterschlaf gesund überstanden habe und zieht mit Gespann und Ackergeräth auswärts, um der Frühjahrssaat das Bett zu machen; der Handwerksmann schaut auswärts nach den Bauplätzen, was es zu verdienen gäbe.

Das Greisenalter heißt auch den Frühling willkommen: will auch der jungfrische Geselle nicht mehr zu ihm passen, er gefällt ihm doch, weil er dem Winter den Garaus machte, dem harten Griesgrame, der die Alten einwärts und in die Tiefe ziehen will. Sie lassen sich so gerne vom Frühling nach auswärts führen an ein sonniges Plätzchen, dass die steifen Glieder noch einmal aufthauen und gangbar werden.

So begrüßt Jeder in seiner Art den kommenden Frühling. Auch der Missionsmann wird davon nicht ausgeschlossen sein. O nein! Er sieht ihm auch froh entgegen, wenn derselbe auch in ganz eigener Art daherkommt: als der Kirchenbau-Frühling.

Eben vor einem Jahre lag er noch wie ein Samenkorn unter der weißen Decke, als Plan in der Mappe. Seither ist vielerlei darüber hinweggegangen, was man, bildlich gesprochen, als Stürme, Frost, Thauwetter u. dgl. bezeichnen würde, in der Amtssprache aber mit Fachbezeichnungen versieht, als da sind: Eingaben und Beilagen, Commissionen, Aufträge und Anträge, Vorsprechen bei Aemtern und Sectionen, Gutachten und Ueberschläge, Vereinsbildung, Comité-Sitzungen, Offerte und Abschlüsse und noch vieles, was „Stein erweichen, Menschen rasend machen kann“.

Gut Ding braucht lang' Weil'! So haben manche dieser guten Dinge eine längere Dauer, als die Jahreszeiten in der Natur und dadurch kam über diese Saat ein Winterschlaf, länger als im hohen Norden. Aber sie ist daran nicht erstorben. Der Frühling ist da!

Noch liegt da und dort manche Eiskruste, deren Aufthauen noch Zeit braucht; aber daneben ist's warm und regt sich Alles auswärts.

Auf dem Bauplatze wurlt es von geschäftigen Händen, es klingen die Hauen und Schaufeln und knarren die Wägen. Die Kinderwelt, deren Schule nebenan steht, guckt auswärts, ob gelegen, ob ungelegen, und ist

die Schule aus, so stürmen die Scharen zum Bauplatze, — was hat's, was gat's, — sie sollen ja überall mit und bei sein. Sind es auch nicht Frühlingsblumen, die da blühen, so sind doch die Ziegel und der Kalk auch sauber anzuschauen und erst die Steinblöcke, wie sind sie groß und seltsam geformt! — „Wären sie nur nicht so schwer, die müssten her", und auf und davon damit!

Das Jungvolk kommt zur Robott und freut sich, dass es sich recken und seine Kraft zeigen kann. Das Mannsvolk schafft und greift zu, die Weiber wissen sich auch nützlich zu machen in Wort und Werk, die Zimmerleute, Maurer und Handlanger finden nun auch Gelegenheit, ihr Handwerk flink oder langsam, wie es kommt, auszuüben. Bürger und Bauern ziehen mit ihren Fuhrwerken aus und setzen eine Ehre darein, schwere Ladungen Steine und Sand herbeizuschleppen.

Die Alten, die Altväter und Mütterlein, wandern fleißiger als je zum alten Gotteshause, wo sie so oft ein- und ausgegangen, schauen verwundert diesem Frühling ins Auge und fragen bedächtig, ob sie ihm trauen dürfen und ob das neue gut und schön sein und ihnen noch offen stehen werde, treten kopfschüttelnd ein und beten, dass es recht werde. Hin und wieder knurrt einer und brummt in den Bart: wozu und was soll das werden?

Darüber lacht der blaue Frühlingshimmel nieder oder zeigt sich brummig, das Gesicht in Wolken faltend, bläst Sturm und speit Schneeflocken und Hagelkörner, bis Frau Sonne wieder erscheint und Frühlingsrecht übt und Muth und Frieden schafft.

Und der alte Berichterstatter soll allweg Nachschau halten und kraut nicht selten in seinem Grauhaare, denkt aber: In Gottesnamen! der Frühling ist da, es geht auswärts!

Wollen die P. T. Leser es nicht übel nehmen, dass ich in diese Einleitung verfiel. Es ist einmal so: wovon das Herz voll ist, davon geht die Feder über.

Gestatten Sie in Wohlwohlen die Einladung: Der Frühling ist da, gehen wir auswärts, wohin wir schon so manche Reisen mitsammen machten: in das Gebiet der katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

In Palästina, Syrien und Kleinasien haben die christlichen Schulbrüder laut letztem Jahresberichte in 21 Schulen 2935 Schüler, davon 2159 katholische, die übrigen aus schismatischen, jüdischen und moslemitischen Familien.

Ein großer Theil von Kleinasien, besonders das Vilajet Aidin wurde letzten Herbst durch ein schreckliches Erdbeben verwüstet, wobei sich die eigenthümliche Erscheinung zeigte, dass in weiten Landstrichen eine Senkung des Bodens um einen Meter eintrat. Darum war auch das Stürzen der Gebäude allgemein und sind nach erster Berechnung 17.000 Häuser vollständig in Ruinen. Die katholische Mission hat auch schwere Verluste erlitten.

In Armenien tritt die Rückkehr der Schismatiker zahlreicher als je hervor.

In der Umgebung von Mardin und im Musio-Gebirge, wo es vor 30 Jahren noch keine Katholiken gab, sind jetzt 12 Ortschaften, deren Bewohnerschaft der katholischen Kirche angehört. In der Stadt Swerek, die vor einem Jahre etwa zehn Katholiken zählte, sind jetzt über 1000.

Ebenso zeigt sich in Syrien die Stimmung des Volkes sehr zur Wiedervereinigung geneigt.

In Homs ist der schismatische Bischof Sattuf zur katholischen Kirche übergetreten und hat 500 seiner Schäflein mitgebracht. Mehrere schismatische Bischöfe stehen in reger Correspondenz mit dem syrisch-katholischen Patriarchen von Antiochien Msgr. Rahmani und erklären sich zum Uebertritte bereit, sobald nur die Verhältnisse es möglich machen. Diese Möglichkeit hängt eben vielfach davon ab, dass die katholische Mission die nöthigen Mittel zur Gründung von Kirchen und Schulen aufbringen könne.

Vorder-Indien hat diesesmal eine ganze Reihe von Missionsnachrichten aufzuweisen, deren wichtigste hier angeführt werden.

Aus der Sangamner-Mission meldet P. Weishaupt S. J. ein stetiges Wachsen der Arbeit und ihrer Erfolge. Die Gesammtzahl der Bekehrten wird bald 2000 erreichen.

Leider gibt es auch dort wieder schwere Heimsuchung. Infolge Regenmangels ist die Ernte verloren gegangen, die Nothlage ist allem Anscheine nach viel ärger als vor zwei Jahren, schon hält auch die Pest ihren grauenhaften Umzug. Die Missionäre sind allseits von Armen bedrängt und bitten selbst um Hilfe.

Diöcese Maissur. Die Mission hat im letzten Jahre an Erfolgen und Ansehen viel gewonnen. Besonders ist ihr Schulwesen gut entwickelt, in 46 Missionsschulen sind über 2700 Schüler; die Ordensschwester gewinnen von ihren Mädchenschulen aus nach und nach Zutritt zum weiblichen Geschlechte, welches sonst der Mission fast unzugänglich bliebe.

Im letzten Jahre wurden 546 erwachsene Heiden getauft, damit ist die Zahl der Katholiken über 41.600 gestiegen.

In Bangalor wurde der herrliche Bau der neuen Kathedrale vollendet.

Diöcese Allahabad. Die Kapuziner-Missionäre halten zumeist das System ein, ihre Neubekehrten in eigenen Colonien auf Missionsgrundstücken anzusiedeln. Diese Absonderung derselben von der Heidenwelt bewährt sich sehr gut.

So zählt die Colonie Jeoli-Cute eine Christengemeinde von 159 Erwachsenen, eine Schule unter Leitung von Ordensschwestern. Das wohlgeregelte Leben der Ansiedler übt eine große Anziehungskraft auf das Hinduvolk. Die Colonie Sangor mit 226 und Sampura mit 174 Getauften haben gut gebaute Schule und Waisenhaus, Partabgarh ist eben im Baue begriffen.

Die Diöcese ist an Ausdehnung zweimal so groß als Bayern und hat nur 24 Priester, davon 19 Kapuziner.

In der apostol. Präfectur Bettiah-Nepal haben die Kapuziner in 16 Schulen und einem Waisenhause 900 Kinder im Unterrichte. Von den neubekehrten Erwachsenen haben sie gar 300 zu Mitgliedern des 3. Ordens gewonnen.

Die Erzdiöcese Goa zählt 500.000 Katholiken unter einer Bevölkerung von 3 Millionen.

Die Hauptstütze der Mission ist das Patriarchal Seminar in Rachol mit 250 Zöglingen. Leiter der Anstalt und sämmtliche Professoren sind geborne Inder.

Erzdiöcese Bombay. Staunenswert sind die Erfolge der Jesuiten in ihren höheren Unterrichtsanstalten.

So haben sie in Bombay: Das St. Mary-Colleg mit 230 internen und 310 externen Schülern, das St. Xaver-Colleg mit 1600 und das St. Stanislaus-Colleg mit 530 Zöglingen; alles was auf Bildung Anspruch macht, ob Christ oder Heide, trachtet dort unterzukommen.

Erzdiöcese Kalkutta. In den Freiburger katholischen Missionen findet sich eine prächtige Schilderung über Dardschilling, den berühmten Luftcurort der indo-europäischen vornehmen Welt. Es liegt auf einem Vorberge des Himalaya, ist Endstation einer Eisenbahn, die auf 80 km. eine Steigung von 2200 Meter überwindet. Dorthin ist den Curgästen und dem englischen Militär, für welches dort ein Sanatorium errichtet ist, auch die katholische Mission gefolgt und entfaltet eine gesegnete Thätigkeit, vorwiegend auf dem Schulgebiete.

Das St. Josef-Colleg der Jesuiten, in ganz Indien wegen seiner gründlichen Erziehung rühmlich bekannt, zählt 170 interne und 330 externe Zöglinge in einem prächtigen Gebäude. Ebenbürtig zeigt sich auch die Anstalt der Loretto-Schwestern mit 120 Zöglingen. Die Anstaltskirche ist zugleich Pfarrkirche für die 1200 Seelen zählende katholische Gemeinde. Eigens besteht auch eine Missionsgemeinde für die einheimischen Bergbewohner.

In Kurseong, einer bedeutenden Stadt an dieser Bergbahn, haben die Jesuiten ihr Missions-Seminar, in welchem die jungen Ordensleute, Inder sowie Europäer aus allen Ländern, ihre theologischen Studien machen. Diese schönen Anstalten und deren großer Einfluss erregen vielfach den Neid der Gegner.

Madras. Dem Missionär P. Dieckmann (Millhill) ist es gelungen, eine Genossenschaft von einheimischen Ordensschwestern zu gründen. Es ist dieses für die dortigen Verhältnisse ein Erfolg von unschätzbarer Tragweite. Bei der Stellung des Frauengeschlechtes, welches dort seit Jahrtausenden in der niedrigsten Knechtung gehalten wird, ist dieses Unternehmen der sicherste Weg, auch dem weiblichen Geschlechte die Segnungen des Christenthums zu eröffnen.

Der Anfang dieses Unternehmens war winzig klein. P. Dieckmann gewann etliche eingeborne Mädchen für ein Noviziat und leitete ihre Ausbildung; er konnte nach sechsjähriger Vorbereitung vier derselben für den Orden einkleiden. Nach diesem Erstlingserfolge wuchs die Zahl der Postulantinen und kam diese Anstalt zu Ansehen beim Volke und bei der Regierung, welche eine jährliche Unterstützung gewährleistete unter der Bedingung, dass die jungen Schwestern auch ihre Lehrbefähigungsprüfung an staatlichen Anstalten machen. Auch dieses gelang bisher mit besten Erfolgen.

Jetzt haben schon ihrer 37 die Ordensgelübbe und 27 davon auch die Lehrerprüfung gemacht und wirken als tüchtige Lehrerinnen bei den indischen Mädchen und Frauen.

In Phirangipuram ist das Mutterhaus. Von diesem aus wurde ein zweites Kloster in Rentachintala gegründet, wo sechs dieser Schwestern in der Tagesschule 160 Mädchen und in der Abendschule eine noch viel größere Zahl von Frauen im Unterrichte haben. Gott segne dieses wohlthätige Werk!

Hinter-Indien. Apostol. Vicariat West-Cochinchina. Die Missionäre (Pariser-Seminar) arbeiten jetzt mit Aufwendung aller Kraft an der Heranbildung von Katechisten, da sich seit Jahren die Erfahrung zeigt, dass nur die Mithilfe der Katechisten es den Missionären möglich macht, den Anforderungen zu genügen, die sie allein nicht mehr bewältigen können. Es gilt allgemein der Grundsatz: Ein Missionär ohne Katechisten ist ein General ohne Officiere.

Der Erfolg der Katechisten-Verwendung ist überall ersichtlich:

Im abgelaufenen Jahre sind 9000 Erwachsene getauft worden. Im Einzelnen wird gemeldet, wie z. B. P. Demeure von seiner Station Dac-Da 3500 Christen, auf ungeheure Entfernung verstreut, zu versehen hat und seit einem Jahre 700 Heiden zur Taufe brachte, was aber nur durch thätige Mithilfe der Katechisten erreichbar war.

Im apostol. Vic. Süd-Birma zählt die Mission 39.000 Katholiken unter sieben Millionen, die größtentheils dem Buddhismus angehören. Im letzten Berichtjahre wurden 1715 erwachsene Heiden getauft, auch 95 Protestanten in die Kirche aufgenommen.

In der Hauptstadt Rangun bestehen vier katholische Gemeinden, in jeder derselben hält man auch viel auf gute Schulen; es haben die Schulbrüder 700 Knaben, die Schwestern vom guten Hirten 500 Mädchen zu unterrichten.

Ein erfreulicher Erfolg ist die Bekehrung eines singhalesischen Bonzen, der von Ceylon herüber zu einer heidnischen Pagode wallfahren gekommen und durch ein Traumgesicht zur katholischen Mission gelenkt worden war und von da an mit großem Eifer dem christlichen Unterrichte sich unterzog und seither in seiner Heimat eifrig für den christlichen Glauben arbeitet.

China. Die Lage ist im Allgemeinen dieselbe geblieben, dieses zeigt sich aus allen Meldungen.

In Süd-Schantung scheint die schlimmste Befürchtung schon zur Thatsache geworden zu sein. Alles ist ruiniert, die meisten Christengemeinden sind aufgelöst.

Aus Tschekiang melden die Lazaristen ähnliches Unheil. Aufrührer-Banden durchziehen mordend und sengend das ganze Land; dasselbe geschieht in Kwangsi und Kwangtung.

Das Heidenvolk thut, was es will. Die Beamten stehen auf dessen Seite. Die Regierung leistet hin und wieder eine Entschädigung, rasselt dann und wann mit dem Säbel, steht aber dem wilden Treiben thatlos gegenüber, wie es auch anderswo geschieht.

Aus dem apost. Vic. Setschuen bringen die Freiburger katholischen Missionen einzelne Züge aus dem Verfolgungssturme.

P. Fleury (Pariser Seminar) war 200 Tage in schlimmer Gefangenschaft. Nach seiner Befreiung schlug er den angetragenen Ruhe-Urlaub aus und übernahm dafür einen Posten am Herde der Verfolgung.

Er schildert die Lage als sehr traurig. Die halbe Mission ist verwüstet; die Geldmittel sind erschöpft, nachdem die Mission während der Verfolgung 10.000 vertriebenen Christen Obdach und Verpflegung verschaffte; aber die Christen zeigten eine bewundernswerte Standhaftigkeit, giengen muthig in Tod oder Verbannung; nicht Einer ist abgefallen.

Der alte Spruch: „Martyrerblut Christensame“ wird auch dort sich bewahrheiten, dieses ergibt sich schon aus Thatsachen, die zu gleicher

Zeit gemeldet worden. Im apost. Vic. Kwangtung ist trotz der blutigen Verfolgung das Wirken der Mission nicht aufgehoben. Die Zahl der Katechumenen ist um 10.000 gestiegen und beträgt schon nahezu 70.000. Die Missionäre sind so mit Arbeit überhäuft, dass eine Theilung des Arbeitsfeldes wird geschehen müssen.

Im Südwesten des Vicariates arbeitet P. Grandpierre unter dem armen Volke im Grenzgebirge gegen Tongking.

Seine Mühe schien lange vergeblich, beginnt aber nun Früchte zu tragen. Die Zahl der Bekehrungen mehrt sich, es bestehen schon drei Christengemeinden, eine derselben besitzt eine hübsche Kirche und Missionshaus. Es gelang ihm sogar, eine Genossenschaft von einheimischen Ordensschwestern zu bilden, die im Unterrichte der Mädchen und Frauen gute Dienste thun.

Auch das apost. Vic. Kiangnan hat trotz Umsichgreifens der Verfolgung große Erfolge. Die Zahl der Christen ist um 5000, die der Katechumenen um 15.000, die der Christengemeinden um 65 gestiegen.

Taufen von Erwachsenen brachte das letzte Jahr 4247, von Heidenkindern 45.267; in 463 Knabenschulen sind über 12.000 Schüler, davon über die Hälfte getauft: in 182 Mädchenschulen 6500 Mädchen, davon 5000 getauft.

Ceylon. Von der Mission, an welcher die Oblaten M. J. und die Jesuiten arbeiten, kommen immerzu erfreuliche Nachrichten. Die Zahl der Katholiken erreicht bald 26.000.

In der Erzdiöcese Colombo sind in 300 Missionsschulen bei 24.000 Kinder. Missionär P. Davy O. M. I. konnte in seiner Station allein im letzten Jahre 41 erwachsene Heiden, über 250 Kinder taufen und 15 Protestanten in die Kirche aufnehmen.

Diöcese Tschaffna. Die junge Mission in der Stadt und Umgebung von Anuradhapura, welche als Centrale des Buddhismus gilt, wurde dem P. Jeun O. M. I. übertragen und wegen der Wichtigkeit dieses Postens hat sie der Bischof mit großer Feierlichkeit dem heiligsten Herzen geweiht.

Sie zählt 250 Getaufte; die Schule, unter Leitung von Schwestern wurde schnell mit Kindern vollbesetzt, auch Protestanten, Mohamedaner und Buddhisten suchen ihre Kinder dort unterzubringen.

In der Diöcese Point de Galle haben die belgischen Jesuiten seit vier Jahren wacker gearbeitet. In 34 Schulen hatten sie im letzten Jahre 3000 Kinder und 333 Taufen von Erwachsenen und 51 Bekehrungen aus dem Protestantismus.

In Kandy gedenken die Jesuiten ihr Seminar zur Universität auszugestalten.

Borneo. Aus der Mission der Milhiller gibt der wohlbekannte einstige Rector vom Brixner Missionshause, P. Stotter, fleißig Nachricht. Wie er wohnt, lebt und arbeitet, ist zwar durchaus keine Idylle, aber es geht rüstig vorwärts.

In Bauan und Tuah hatte er Missionshaus und Kirche zu bauen; das meiste muste er eigenhändig machen, da das Geld kaum für den Lebensunterhalt ausreicht. Eine Schule hatte er auch eröffnet mit vier Schülern, deren Zahl in etlichen Monaten auf 18 stieg, für deren Verpflegung er auch aufkommen soll, weil es sonst bisher nicht möglich war, Kinder aus Dayaken-Familien zum Unterrichte zu bekommen.

Eben, als er den Rohbau der Kirche in Bauan fertig hatte, wurde ihm mit 1. Januar 1900 das ganze Gebiet des unteren Rejang übertragen. Dieses hat eine Ausdehnung wie etwa das ganze Land Tirol. Dort soll er nun unter Beihilfe von 2 Missionären das Werk in Angriff nehmen, Kirchen, Schulen u. s. w. alles neu beschaffen. Da hat er wohl volles Recht, dass er inständig um Hilfe mit Gebet und Almosen bittet.

II. Afrika.

Aegypten. Für die Kopten-Mission hat der heilige Vater ein eigenes Seminar in Tahta auf seine Kosten erbauen und einrichten lassen, auch für dessen Herhaltung ein bedeutendes Capital bestimmt und die Jesuiten mit dessen Leitung betraut.

Die christlichen Schulbrüder haben jetzt in ihren 22 Schulen über 3800 Schüler, davon 2000 Katholische, über 1000 von schismatischen, die übrigen von jüdischen und mohamedanischen Familien.

Deutsch-Ostafrika. In St. Gertrud zu Iringa (Uhehe) haben es die Ordensschwestern in ihrer Arbeit schon ein gutes Stück vorwärts gebracht.

In ihrem Waisenhause pflegen und unterrichten sie 34 Kinder, die sich geschickt und brav zeigen. Eine öffentliche Schule zu errichten, war bis jetzt nicht möglich. Haupt-Hindernis ist Hungersnoth und Blattern-Epidemie.

Apost. Vic. Nord-Sansibar. Auf dem englischen Gebiete hat der apostolische Vicar Msgr. Algeyer eine neue Station gegründet und ihr den Namen Simonisthal gegeben. Sie liegt am Nairobi-Flusse im Lande Kikuyu, nördlich vom Kilima-Ndjaro.

Das Land ist schön, fruchtbar und stark bevölkert. Nach Herstellung der nothwendigsten Bauten begann die Missionsarbeit bei dem Wakikuyu-Stamme. In der Stadt Nairobi, von den Engländern gegründet und schon 7000 Bewohner zählend, will nun der Bischof eine Kirche bauen.

Apost. Vic. Ober-Nil. Dort arbeiten die Millhiller seit 4 Jahren und zählen über 2000 Getaufte und 7000 Katechumenen, welche trotz der langen Vorbereitungszeit mit Eifer ausharren und durch ihr Beispiel stets neue Bewerber um christlichen Unterricht anziehen.

Im apost. Vic. Tanganjika ist es auffallend schnell vorwärts gegangen. Innerhalb eines Jahres ist die Zahl der Schulen von 15 auf 30 gestiegen, die Zahl der Schüler von 656 auf 972.

Die meisten Schüler sind noch Katechumenen, aber ihr Lerneifer und ihr gutes Betragen gibt Hoffnung, dass sie bald zur Taufe gebracht werden können. Die Mission hat schon 153 Dörfer in ihren Bereich gezogen. Die ehemaligen Zöglinge der St. Josef-Katechistenschule zeigen sich als sehr tüchtige Mitarbeiter. Es sind 1500 Getaufte und 2300 Katechumenen.

Im apost. Vic. Unjanjembe gibt es 1000 Getaufte, darunter der König Constantin von Ushirombo und 3000 Katechumenen.

Im apost. Vic. Süd-Nyanza sind 900 Getaufte und 4000 Katechumenen. 50 Schulen, zumeist mit einheimischen Katechisten und Lehrern besetzt, zählen 1500 Schüler.

Außer den genannten drei apostolischen Vicariaten, die im Gebiete von Deutsch-Ostafrika liegen, haben die weißen Väter in ihren übrigen Missionsgebieten im letzten Berichtjahre die Zahl von 42.600 Getauften und 126.850 Katechumenen aufzuweisen.

Zambesi. Für die Station Empandeni (Matabele-Land) wurden Ordensschwestern gewonnen und haben ihre Aufgabe, Unterricht und Erziehung des weiblichen Geschlechtes, in Angriff genommen.

Süd-Afrika. Transvaal. Der mörderische Krieg zwischen den Buren und Engländern greift natürlich auch tief in das Missionsleben ein, weil ja viele Stationen auf dem Kriegsschauplatze liegen, deren einige schon zerstört, andere stark ins Mitleiden gezogen sind, oder in großer Gefahr schweben. Die Nachrichten aus denselben lassen sich auf folgende Thatsachen zusammenfassen.

Die Missionäre leisten Dienste bei beiden Kriegsheeren, viele Ordensschwestern haben ihre Schulen meist in Spitäler umgewandelt und dienen den Kranken und Verwundeten. Die englische Regierung ist froh um diese nothwendige Mithilfe und die Buren begegneten bisher den Missionären und Schwestern mit großer Achtung. Es läßt sich hoffen, daß deren liebevolle Arbeit auch beitragen werde zur Hebung mancher Vorurtheile und daß Gott diese schwere Heimsuchung doch zum Besten der Mission lenken werde.

West-Afrika. Apost. Vic. Gabun. Der apost. Vicar Msgr. Ada weist in einem Schreiben an das Salzburger-Echo in ergreifenden Worten auf die Thatsache hin, daß gerade jetzt die gegnerischen Secten wie in einem Wettrennen sich gegenseitig den Rang ablaufen wollen, um in jenen Gegenden sich festzusetzen, und daß es eine Lebensfrage der katholischen Mission sei, eben jetzt mehr Arbeitskräfte und reichere Mittel dem entgegensetzen zu können, die aber leider nicht vorhanden sind.

In Libreville gab es im Juli eine schöne Missionsfeier, die Weihe des ersten einheimischen Priesters H. Walker aus dem Stamme der Mpongwes. Bei der Primiz empfiengen 200 Stammgenossen die heilige Communion aus der Hand ihres Landsmannes.

Am selben Tage feierten auch die Ordensschwestern das fünzigjährige Jubiläum ihres Wirkens an der dortigen Station. Zwei derselben haben auch die ganzen 50 Jahre dort gearbeitet. Hut ab!

Apost. Präfectur Kamerun. Der Ueberfall der Buli-Neger auf die Station Kribi hat der Mission viel größeren Schaden gethan, als aus der ersten Meldung vermuthet wurde.

Die Stationsbauten in Kribi sind ausgeplündert, die Kirche schwer beschädigt, Buambe niedergebrannt und aus der Kirche alles fortgeschleppt, sogar die Kreuzwegstationen. Die Schwestern entkamen mit genauer Noth den anstürmenden Wilden, von den Schülerinnen nur einige, die übrigen sind verschwunden, man weiß noch nichts von ihrem Schicksale.

Apost. Präfectur Togo. In der Station Klein-Popo wurde die neue Kirche vollendet und eingeweiht, ein geradezu herrlicher Bau. Die Schule hat 200 Knaben und 60 Mädchen.

Apost. Vic. Senegambien. Dessen Bischof Msgr. Barthot legte nach 37jähriger Thätigkeit sein Amt wegen Gebrechlichkeit nieder und wurde P. Buleon zum apostolischen Vicar ernannt und zum Bischofe geweiht.

Derselbe wirkte seit 1885 als Missionär in Gabun, wo er besonders durch Herausgabe von Büchern in der Volkssprache dem Volke gründliche Kenntnis der christlichen Lehre beibrachte und daneben noch durch wissenschaftliche Arbeiten auch die Anerkennung der Gelehrtenwelt sich erwarb. Es wartet seiner dort eine schwere Aufgabe.

Ein Veteran der dortigen Mission ist zur ewigen Armee transferiert worden, P. Lamoise aus der Gesellschaft der Väter vom heiligen Geiste.

Er kam 1847 nach Dakar am Senegal und arbeitete dort volle 52 Jahre, ohne je nach Europa zurückgekehrt zu sein. Der gehört sicher zur „Ehren-legion".

Apost. Präfectur Ober-Niger. In Ibu, Ibusa, Okpanam und Oboro bestehen Katechisten-Posten, die einstweilen mit Katechisten besetzt sind, bis es möglich wird, Missionäre dahin zu bringen.

Diese Katechisten arbeiten sehr eifrig, unterrichten die Kinder, lehren die Erwachsenen, nicht selten in der Nacht die Sclaven, denen bei Tag hiezu keine Zeit gelassen wird, halten fleißig Nachschau bei Kranken. Die Schwestern haben 40 Mädchen im Unterrichte.

Das Volk ist in voller Wildheit und zwar auf einer niedrigen Stufe. Grausamkeit aller Art, Menschenopfer unter grauenhaften Qualen und Kanibalismus gelten als selbstverständliche Sachen und bieten der Mission schwere Hindernisse und Gefahren.

Apost. Präfectur Goldküste. Dieselbe ist noch immer in schwerer Bedrängnis. In Saltpond starb P. Dahlent. Der apostolische Präfect konnte endlich ein Grundstück in gesunder Lage kaufen, worauf ein neues Missionshaus gebaut wurde, um bessere Gesundheitsverhältnisse zu erzielen.

Die Christengemeinde Saltpond zählt 400 Katholiken, dazu 50 Katechumenen, die beiden Schulen sind vollbesetzt, 280 Schüler trotz der Gegenanstrengung der Wesleyaner; aber die Baulichkeiten sind so schlecht, dass die Regierung schon gedroht hat, sie zu schließen, wenn nicht Neubau geschieht.

Algier. Die weißen Schwestern dehnen ihr Wirken immer weiter aus und leisten der Mission Mithilfe.

Sie haben der Reihe nach Spitäler eröffnet: bei den Assafs in Kabilien, in Beni-Mengaellet und Oret, in Biskra an der Saharawüste, in Ghardaia für die Beni-Mzab, in El Abiod-Sidi-Cheik.

In diesen wurden in den letzten zwei Jahren 8000 Kranke verpflegt, in den Apotheken verkehrten über 16.000 arme Leute, denen dort Hilfe geleistet wurde. Die Schwestern gewinnen durch ihre Thätigkeit immer mehr Ansehen und Dank, selbst bei den Araberstämmen, die sonst den Europäern und dem Christenthume sehr trotzig gegenüberstehen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Ueber das Vorwärtsgehen des Katholicismus im Verlaufe des 19. Jahrhunderts bringen die Blätter öfters statistische Zusammenstellungen, die auch für Missionsfreunde großes Interesse bieten.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts zählte man in den Vereinigten Staaten 40.000 Katholiken, es traf also 1 Katholik auf 75 Bewohner; in den Dreißiger-Jahren war das Verhältnis schon 1 zu 26; 1890 war die Bevölkerungszahl auf 65 Millionen gestiegen, damit aber auch die Zahl der Katholiken auf zehn Millionen, derzeit schon sicher auf zwölf Millionen. Gegenüber den mehr als 100 Secten ist dort die katholische Kirche die weitaus größte Kirchengemeinschaft.

Herrlich ist die Zahl der katholischen Pfarrschulen: 4000 mit nahezu 900.000 Schülern. Es bestehen 12 Erzbisthümer, 80 Bisthümer, 10 Universitäten, 32 Seminarien, 191 Knaben-Collegien, 655 Mädchenpensionate u. s. w. 11.119 Priester sind auf die Pfarreien und Missionsstationen vertheilt, und eine sehr große Zahl an Ordensschwestern wirkt treulich mit.

In der Diöcese St. Albert feierte P. Lacombe O. M. J. sein 50jähriges Jubiläum als Indianer-Missionär, oder vielmehr, er wurde vom Bischofe, Clerus und Volk als solcher hoch gefeiert.

Außer seiner vielseitigen Thätigkeit unter den Indianern hat er besonders Großes für die Mestizen geleistet, Abkömmlinge aus den Ehen der Europäer mit Indianerfrauen. Diese Mestizen sind das Bindeglied zwischen Barbarei und Civilisation, standen deshalb in gewissem Ansehen, sind aber im Laufe der Zeit zurückgegangen und in große Bedrängnis gerathen.

P. Lacombe nahm sich ihrer an, gründete für sie eine eigene Colonie am Saskatchewan mit Kirche, Missionshaus und Schule.

In Nordwest-Canada und Manitoba haben sich in letzter Zeit polnische Einwanderer angesiedelt, sicher an 10.000. Es sind arme Leute, auch in religiöser Hinsicht lange Zeit ganz verlassen.

Endlich konnten ihnen die Oblaten M. J. zwei Priester senden, die der polnischen Sprache mächtig sind, die Brüder Albert und William Kulawy. Diese bereisen nun von Winipeg aus das Land nach allen Richtungen und leisten den weit verstreuten Ansiedlern Seelsorge-Dienste. Noch ist aber keine einzige Kirche, keine Schule vorhanden und ist es schwer zu denken, wie man bei der Armut dieses Volkes solches zustande bringen solle.

Süd-Amerika. Paraguay ist wohl zum größten Theile christlich: es zählt etwa 600.000 Christen, außerdem noch mehrere heidnische Stämme, deren Kopfzahl nicht bekannt ist. Die Priester, 35 an der Zahl, reichen zur Bewältigung der Arbeit beiweitem nicht aus.

Das Seminar unter Leitung der Lazaristen ist ungemein arm, liefert gute Priester, aber viel zu wenige. Der Bischof von Assuncion, Msgr. Bogarin, bittet flehentlich um Hilfe.

Nord-Patagonien musste eine schwere Heimsuchung erdulden. Eine Ueberschwemmung durch Austritt des Rio-negro hat die Städte Viedma, Patagones, Roca, Pringles und Cornesa, welche zugleich Hauptstationen der Silesianer-Mission sind, wurden ganz oder theilweise zerstört.

IV. Australien und Oceanien.

Apost. Vic. Neupommern. Auf der Gazellen-Halbinsel arbeitet seit einem Jahre P. Eberlein in der Station St. Otto.

Die dortigen Kanachen sind zahlreich, kräftig und geistig gut veranlagt, jedoch halten sie trotz der strengsten Verbote noch viel auf Menschenfleisch und ist ihnen allemal kannibalisch wohl, wenn sie eines erwischen. Auch die Vielweiberei ist gebräuchlich. Daraus läst sich errathen, welch harten Weg dort die Mission zu gehen hat. Trotzdem ist die Arbeit nicht vergeblich und hat der Missionär bei Kindern und Erwachsenen vollauf zu thun.

Apost. Vic. Sandwich-Inseln. Auf dieser Inselgruppe, die ein Völkergemisch sondergleichen aufweist, im Ganzen eine Bevölkerung von mehr als 109.000, davon 54.500 Heiden, zählt die katholische Mission 26.400 Seelen. Sie hat Arbeit genug, um gegenüber dem Wettbewerbe der 23.000 Protestanten und 4800 Mormonen! allen Anforderungen zu genügen, aber sie steht in Ehren da. Von den Eingeborenen zählt sie 14.000 zu den Ihrigen, es bestehen 15 Haupt- und 84 Nebenstationen; es arbeiten 23 Priester aus der Gesellschaft vom heiligsten Herzen, 25 Maristen-Schulbrüder und 43 Ordensschwestern.

In der Hauptstadt Hilo auf Hawai, welche seit Besitzergreifung durch die Amerikaner einen großartigen Aufschwung nimmt, als Handelsposten, machen verschiedene protestantische Secten große Anstrengung, den neuen Verhältnissen entsprechend, auch vorwärts zu kommen. Umso größere Anforderungen werden darum auch an die katholische Mission gestellt, die dort in Händen der Picpus-Gesellschaft ist. Ihr derzeitiger Besitzstand gründet sich hauptsächlich auf das Schulgebiet. In ihre Knabenschule mit 190 Schülern und Mädchenschule mit 110 Schülerinnen suchen auch Protestanten und Heiden ihre Kinder zu bringen; im Vorjahre wurden deren 120 zur heiligen Taufe gebracht.

Auf den Samoa-Inseln, wo schon seit 30 Jahren Kämpfe unter den Eingeborenen toben, angefacht durch das Verlangen mehrerer europäischer Großmächte nach dem Besitze derselben, scheint endlich der Friede einzukehren. Die Mächte Deutschland, England und Vereinigte Staaten haben ein Uebereinkommen getroffen, wonach jedem sein Stück zufällt. Deutschland hat die Inseln Upolu und Sawai bekommen. Für die katholische Mission bedeutet dieses eine günstige Lösung.

Die Katholiken zählen auf den Samoa-Inseln etwa 2000, das übrige Volk, etwa 34.000, gehört verschiedenen Secten an.

Als König herrschte Mataafa, früher Protestant, seit 1863 Katholik und zwar ein sehr eifriger. Das war den Secten-Predigern unausstehlich, und sie hetzten solange, bis England und Amerika in dessen Absetzung willigten und einen Gegenkönig aufstellten. Nun ist Hoffnung, dass Deutschland um die Mission in seinem Gebiete sich annehmen und auch dem Könige, der sich durch heldenhafte Tapferkeit große Achtung erworben hat, wieder zu seinem Rechte verhelfen werde.

Philippinen. Die durch den Krieg zerrütteten Verhältnisse beginnen sich nach und nach wieder zu klären. Die Nachwehen sind noch stark fühlbar, noch sind 110 Augustiner, 107 Dominicaner, 71 Francicaner, 46 Recollecten in Gewalt der Aufständischen und viele noch im Gefängnisse, aber man fängt doch wieder an, auch unter den Aufständischen, die Arbeit der Priester wieder möglich zu machen.

Die Jesuiten blieben bisher von der Verfolgung verschont, dank der großen Achtung, welche die amerikanische Regierung ihnen zollt und sie in ihren beiden Collegien und im meteorologischen Observatorium unbehindert wirken läst. Dieselbe Regierung hat auch den Befehlshaber der Truppen angewiesen, die Kirchen von Militär-Einquartierung zu befreien und in Ruhe zu lassen.

V. Europa.

Balkan. In Bulgarien und Ost-Rumelien arbeiten die Kapuziner seit mehr als 50 Jahren und halten außer Sophia und Philippopel noch 10 Stationen gut besetzt und erringen immerzu Erfolge in dem Werke der Union der Schismatiker mit der römischen Kirche.

Die Resurrectionisten betheiligen sich auch mit Eifer an diesem Werke und erzielten im letzten Jahre besonders in den Dörfern Malgara, Elia und Gnium viele Bekehrungen.

Ebenso bringen es die Lazaristen vorwärts. In Salonichi konnten sie eine herrliche Kirche bauen, die katholische Gemeinde in Monastir ist im steten Wachsen begriffen. Sehr kräftig ist deren Schulthätigkeit in Constantinopel.

Die Schulbrüder haben in Constantinopel, Salonichi, Trapezunt und Erzerum und auf der Insel Rhodus 13 Schulen mit 2300 Schülern, davon 1554 katholische.

Aus den Missions-Anstalten:

Die Missionshäuser der Dominicaner in Ocagna und Avila (Spanien) haben ihre neugeweihten Priester, die sonst für die Philippinen-Mission bestimmt waren, einstweilen in andere Missionsgebiete geschickt und zwar: nach Süd-Tongking 15, nach Futschen und Fokien 5.

Die Gesellschaft der Väter vom heiligen Geiste konnte ihrem Missionshause Knechtsteden, wo eine sehr rege Thätigkeit vor sich geht und schon ein eigenes Missionsblatt herausgegeben wird, ein zweites anfügen zu Zabern (Elsass), dem Geburtsorte des Stifters dieser Gesellschaft, P. Libermann.

Diese Gesellschaft hat aus ihren Missionshäusern in den letzten drei Monaten des Jahres 1899 allein 37 Mann zur Missionsarmee gestellt, 24 Priester und 13 Brüder, darunter sind 10 Deutsche. 5 Priester und 2 Brüder kamen nach Deutsch-Ostafrika, die übrigen nach Senegambien, Gabun, Unter-Niger und Guinea.

Einer derselben, P. Diebolt, ist kurz nach seiner Ankunft in der Station Matombo, 28 Jahre alt, gestorben. R. I. P.

Der Frühling zog uns auswärts und ließ uns längs des Weges mancherlei schauen, was Gott gefügt an unseren Brüdern: Frühlings Grünen und Stürmen. Ich danke für die Begleitung. Behüt' Gott die Missionen und ihre Freunde!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 7391 fl. 57 kr. =14.783 Kronen 14 Heller. Neu eingelaufen: Ungenannt für die Aussätzigen in Mandalay 20 *K*; hochw. Herr Dechant Nopp in Trofaiach 10 *K*; hochw. P. Pertl, Laibach 100 *K*; hochw. Herr Hölbl, Leva (Ungarn) 1 *K* 40 *h*; hochw. Jilek, Lischau (Böhmen) 6 *K*; Redaction Quartalschrift Linz 20 *K*; hochw. Raff in Leopoldsdorf (N.-Oest.) 4 *K*; hochw. M. U., Schruns (Vorarlberg) 10 *K*; hochw. Pohl, Pöltenberg (Mähren) 10 *K*; hochw. Dechant Springer in Kopsch (Böhmen) 18 *K*. (Spenden 2—10 mit Bezeichnung „für die dürftigsten Missionen" zu gleichen Theilen zugewendet den Missionen: Sangamner, Süd-Schantung, Borneo, Transvaal, Gabun, Goldküste, Neupommern.) Wagner in Lehen für Missionshaus Steyl 2 *K*; hochw. Spiritual Dr. Bielek in Teschen 28 *K* zur Loskaufung eines Heidenkindes Maria, Central-Afrika Msgr. Roveggio; P. Bruno Witz in Witschin 7 *K*; hochw. Decan Trnka in Turnau 3 *K*: beide Gaben zugetheilt Empande (Sambesi); K. F. X. D. zur Glaubensverbreitung 2 *K*, zum St. Bonifacius-Verein 2 *K*. Summe der neuen Einläufe: 243 *K* 40 *h*, Gesammtsumme der bisherigen Spenden: 15.026 *K* 54 *h*.

Retribuere dignare Domine!

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Dr. Karl Mayer zu Ischl.

I. Frauenfrage. Eine Dienstboten-Patronage wurde vom Werke des heiligen Philipp Neri zu Wien in der Sennefeldergasse Nr. 8 in einem dreistöckigen Hause unter Leitung der „Töchter der göttlichen Liebe" eingerichtet; dort finden stellenlose und vom Lande zuwandernde Mädchen bis zu ihrer Anstellung Wohnung und Verpflegung für 80 Heller täglicher Bezahlung; dieser Betrag kann auch durch entsprechende Arbeiten

abgearbeitet werden. 60 Betten. Präsidentin ist Frau Louise Gräfin Fünfkirchen, geb. Prinzessin Liechtenstein, Assistentin Frau Notarsgattin Mathoy. Zuschriften und eventuelle Spenden an die Centrale des Werkes vom heiligen Philipp Neri, Wien, I, Himmelpfortgasse Nr. 19.

Ein Mädchenasyl, Marienheim, wurde in Innsbruck unter Leitung der barmherzigen Schwestern eröffnet. Mädchen, welche nach Innsbruck kommen, um dort Ausbildung für verschiedene Berufe oder eine Anstellung suchen, erhalten für 72 Heller monatlicher Zahlung (bei etwas einfacherer Kost und Wohnung für 48 Heller) Kost und vollständige Verpflegung, einschließlich Wohnung und Beheizung.

Zur Bekämpfung des Mädchenhandels fand vom 21. bis 23. Juni 1899 in London ein internationaler Congress statt, besucht von Mitgliedern aus Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Niederlande, Nordamerika, Norwegen, Russland, Schweiz. Zweck war gegenseitige Verständigung behufs einheitlichen Vorgehens unter den verschiedenen Regierungen und philanthropischen Vereinen gegen den die Hauptstädte der Welt so entehrenden Mädchenhandel. Dieser Lasterhandel mit lebendem Menschenfleisch, der schimpflichste aller Sclavinnenhandel, hat ja riesige Ausdehnung genommen. Ganze Züge moderner Sclavinnen gehen alljährlich nach den Hauptstädten von Europa, nach Südamerika, Südafrika und in den Orient ab. Die Mittel, wodurch sich diese capitalistischen Sclavenjäger gewöhnlich ihre „Ware" verschaffen, sind Stellungsvermittlungs-Bureaux, wo den Mädchen angenehme und gut bezahlte Posten in Aussicht gestellt werden, Zeitungsankündigungen, Anwerbung in Privathäusern bei Festlichkeiten, selbst auf der Straße von oft sehr anständig, ja vornehm gekleideten Damen und Herren. So besteht in Zürich eine Centralstelle zur Recrutierung der Prostitutionshäuser, in Wien werden alljährlich 4000 Mädchen auf diese Weise angeworben; in Ungarn schaut es ganz trostlos aus. Der Congress hat Vorschläge ausgearbeitet behufs internationaler strafrechtlicher Bestimmungen gegen Mädchenverführung unter listigen Vorspiegelungen, Verbotes unmoralischer Zeitungsannoncen, strenger Bestrafung der Mädchenhändler, Einrichtung von Mädchenschutz- und Sittlichkeitsvereinen, deren Thätigkeit sich besonders bei großen Festen an Bahnhöfen bei Ankunft der Züge &c. &c. entwickeln sollte, genauer Angabe verbürgter Thatsachen über diesen Gegenstand, diesbezüglicher Auskunftsbureaux. Man einigte sich schließlich auch auf folgende Resolution: „Es soll an die verschiedenen Regierungen die Bitte gerichtet werden, jede mit unrechten Mitteln (Gewalt, Betrug, Missbrauch der Autorität) herbeigeführte Anwerbung von Frauenspersonen zu Zwecken der Unsittlichkeit mit einer der Größe des Vergehens entsprechenden Strafe zu belegen; Mädchenhändler sollen ausgeliefert werden; die Vornahme der gerichtlichen Untersuchung soll, falls in verschiedenen Ländern Vergehen vorgekommen, zugleich geschehen und zur Vermeidung von Conflicten im voraus der Ort des Processes festgesetzt werden." Cardinal Vaughan wohnte selbst dem Congresse an. Auch ein „Schutz der Kellnerinnen soll eingeführt werden in Anbetracht

der vielen Gefahren, welche den bei Festlichkeiten in öffentlichen Etablissements und Wirthschaften verwendeten Frauenspersonen drohen.

Ein Arbeiterinnenheim in Zürich, in welcher Stadt 5400 ledige Frauenspersonen aus den verschiedenen Kantonen der Schweiz und den übrigen Ländern und Welttheilen sich aufhalten als Dienstboten und Arbeiterinnen, ist in Angriff genommen; die Protestanten besitzen dort bereits ein blühendes Arbeiterinnenheim. Milde Beiträge erbeten an Bas. Vogt, Vicar an der Liebfrauenkirche in Zürich.

Der Marianische Mädchenschutz in Bayern wirkt seit 15. Februar 1897 als segenbringender Verein mit reger Thätigkeit. Seine Thätigkeit erstreckt sich in München a) auf Bahnhofmission: von 9 Uhr Vormittag bis 7 Uhr Abends am Centralbahnhof und von 7 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends am Ostbahnhof stehen Damen ankommenden Mädchen mit Rath und That bei, durch Anweisung von Nachtquartieren in katholischen Anstalten &c., 37 Damen theilen sich in diesen Dienst; b) auf das Bureau: hier wird unentgeltlich Auskunft ertheilt in allen die Familie betreffenden Fragen, die der Abhilfe bedürfen; hier werden unentgeltlich Stellen vermittelt, hier wird auf Anfragen vom Lande her Auskunft ertheilt und so viele Mädchen davor gewarnt, in der Großstadt in so mancher Branche Arbeit zu suchen, da sie dort nur ein Werkzeug dem einen, dem andern ein Spielzeug würden. Zweigvereine erstehen überall; so besitzt Speyer bereits 40 Auskunftsstellen; ähnlich ist es in Würzburg, Nürnberg, Bamberg, Augsburg &c.; bei den Sonntagsversammlungen sind oft 200 und mehr Mädchen zugegen, Dienstmädchen, Ladnerinnen, Fabriksarbeiterinnen &c. In Stuttgart und Wien ist eine Bahnhofsmission in Vorbereitung; in Berlin werden die angekommenen Mädchen nach ihrer Anmeldung auf der Polizei von den Damen besucht.

Ein katholischer Charitasverband in München als localer Zusammenschluss aller in München wirkenden Charitas-Vereine, -Anstalten und -Freunde mit einem Charitassecretariat im katholischen Casino (Barerstraße 8) kam erst kürzlich zustande durch die thatkräftige Initiative Sr. Excellenz des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Dr. Fr. J. v. Stein und das zielbewusste Arbeiten Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Ludwig Ferdinand, sowie durch das verständnisvolle Entgegenkommen der charitativen Vereine selbst. In Augsburg wird ähnliches in Angriff genommen.

Drei Curse für Krankenpflegerinnen wurden im vergangenen Winter 1899 bis 1900 in Arenberg bei Ehrenbreitstein gehalten. Zu jedem wurden 20 Jungfrauen aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands zugelassen. Die Unterrichtszeit besteht in $2^1/_2$ Wochen theoretischer Ausbildung und $3^1/_2$wöchentlicher praktischer Uebung in einem Hospitale unter tüchtiger Anleitung. Die Auffindung geeigneter Krankenhäuser ist mit Schwierigkeiten verbunden, darum wird um Angabe von Hospitälern gebeten, wo man um der guten Sache willen bereit wäre, gegen Entgelt von Wohnung und Kost ein oder zwei Mädchen in der Krankenpflege, wie oben bemerkt, durch $3^1/_2$ Wochen praktisch anzuleiten.

II. Jugendbewegung. Eine Knabenbeschäftigungsanstalt in Wien (Ottakring) wurde ermöglicht durch Zusammenwirken edler Gönner und derzeit mit Erlaubnis des dortigen unermüdlich eifrigen Pfarrers Latschka im Pfarrhofe untergebracht.

Katholische Jugendvereinigungen bestehen dermalen in Deutschland 745 (in zehn verschiedenen Diöcesen) mit etwa 125.000 Mitgliedern. General-Präses ist Dr. Drammer, Bonn am Rhein. Seit 1. Jänner 1896 erscheint bei Bachem-Köln ein eigenes Organ: Correspondenzblatt für die Präsides der katholischen Jugendvereinigungen in Deutschland; darin werden alle die heranwachsende Jugend betreffenden Fragen besprochen. Bezugspreis drei Mark jährlich. Nach einem Schreiben Sr. Em. des Cardinals Steinhuber an den Generalpräses, hat sich der heilige Vater sehr anerkennend über die Jugendvereinigungen ausgesprochen. Diese Vereinigungen umfassen alle Branchen jugendlicher Arbeiter: Fabriksarbeiter, Handwerker, Taglöhner &c. Durch Zusammenkünfte an Sonntagen, eventuell auch an Werktagen Abends sollen die jungen Arbeiter vom Bösen abgehalten, im praktischen Christenthume gekräftigt und angenehm unterhalten werden.

Das Johannis-Stift zu Oberursel im Taunus, Asyl für verlassene Kinder, hat seit 1893 im ganzen 318 Kinder, darunter 121 unentgeltlich verpflegt; gegenwärtig befinden sich dort 115 Kinder, davon 54 unentgeltlich; Kinder von wenigen Tagen bis 14 Jahren werden aufgenommen. Eine ähnliche Anstalt besteht seit einigen Jahren in Kirchdorf bei Braunau (Bayern) dank der unermüdlichen Thätigkeit des dortigen Herrn Pfarrers.

III. Der St. Vincenz-Verein verausgabte im Jahre 1897 laut Rechenschaftsbericht aus Paris für Hilfsbedürftige aus allen Ländern: 10,335.536 Franks; davon entfielen auf Frankreich 2,232.172 Franks, auf das übrige Europa 5,389.196 Franks, auf die übrigen Erdtheile der Rest. Kein geringes katholisches Almosen!

Die Invalidenanstalt St. Josef in Altshausen, Diöcese Rottenburg birgt bereits 20 Alte. Aufgenommen werden arbeitsunfähige Leute aus dem Bauern- und Handwerker- oder sonstigem Arbeiterstande, die von ihrer Rente nicht leben können. Altersschwäche, Gebrechlichkeit und Unvermögen anständig durchs Leben sich zu arbeiten, sind die Gründe der Aufnahme.

Die „Armen vom heiligen Herzen Jesu" auf dem Montmartre in Paris, ein Verein zur Unterstützung armer Obdachloser, gewinnt immer mehr an Ausbreitung. Bereits hat Baron Gaston Chandon de Briailles im Verein mit seinem Bruder ein Haus in der Nähe der Kirche zum heiligsten Herzen Jesu gemietet. Graf Schurchill studierte, obwohl nicht mehr im Studentenalter, Medicin und Chirurgie und widmet sich jetzt als staatlich geprüfter Arzt dem Dienste der Kranken unter den Obdachlosen. Täglich hält er unentgeltlich Ordination und im Nebenzimmer vollführen geistliche Schwestern am Kranken gleich die Verordnungen des Arztes. Alle Sonntag ist Versammlung mit Vortrag und eucharistischem Segen. Alle Freitage ist ewige Anbetung, wobei je acht sich ablösen;

monatlich wird eine Procession gehalten. Wöchentlich zweimal werden gegen 3000 Arme gespeist, getröstet und betreut. Die Damen und Herren des Vereines, die je nach Maßgabe ihrer freien Zeit vom Vereinsvorstand zur Armenbedienung beordert werden, sind unermüdlich in der Organisation bei Mahlzeiten, in Ertheilung religiösen Unterrichtes ꝛc. Im letzten Halbjahre wurden 15 getauft, 68 empfiengen die erste heilige Communion, 71 die heilige Firmung. 500 Kranke erhielten unentgeltlich Medicinen. Mehrere getrennte Commissionen arbeiten Sonntag für die Armen: eine Commission, um die Stellungsgesuche zu prüfen und dann mit den Arbeitsgebern in Fühlung zu treten; eine Commission der Nachrichten aller Liebeswerke; ein eigener Schreiber besorgt den Armen die nöthigen Papiere und Scheine und verhandelt mit den Behörden. Ein geräumiger Lesesaal bietet den Armen belehrende und unterhaltende Lectüre. Eine „Kleiderkammer des heiligen Martin“ ist bereits angelegt; die Damen (Patronessen) erbitten für dieselbe aus den großen Geschäften aus der Mode gekommene Stoffe, sammeln bei Bekannten abgetragene Kleider, Schuhe, Wäsche ꝛc. und richten sie zurecht. Man geht bereits daran, ein Krankenhaus, ein Arbeitslocal und eine Nachtherberge einzurichten.

IV. Figli dei carcerati. — Ein Asyl für die Söhne eingekerkerter Verbrecher hat der italienische Advocat Bartolo Longo im Nuova Pompeji (Bahnlinie Neapel-Salerno) ins Leben gerufen. Dieser edle Wohlthäter der leidenden Menschheit hat im Verein mit seiner ebenso edelmüthigen, durch Adel des Standes als des Herzens gleicherweise hervorragenden Gemahlin, Gräfin Marianna de Fusco, eine ganze „Wohlthätigkeitsansiedlung“ in Neupompeji begründet. Kirche, Schulen, Werkstätten für Knaben Pompejis, Mädchenwaisenhaus stehen schon seit den Achtziger-Jahren. 1892 gründete derselbe ein Asyl für die Söhne eingekerkerter Verbrecher, für diese „Waisen nicht der Natur“, sondern des Gesetzes; er will dadurch die falsche Humanitäts-Theorie Lombrosos, der Mensch werde als Verbrecher schon geboren, weil abstammend von verbrecherischen Menschen, praktisch ad absurdum führen. Seit 1897 sind 100 Kinder untergebracht, Kinder von Mördern, Räubern, Giftmischern, Falschmünzern, Dieben; ein Viertel der Kinder sind von Gattenmördern. Aufnahme finden nur Kinder von unter acht Jahren; sie bleiben bis 14 Jahre und länger und werden in die Werkstätten als Buchdrucker, Schreiner, Kunsttischler, Gärtner ꝛc. verwendet. Dabei erhalten sie gründlichen Unterricht in den Elementarfächern, sowie in Musik. Durch brieflichen Verkehr mit ihren eingekerkerten Eltern wirken diese Kinder unendlich viel Gutes. Sie senden ihren Eltern, über deren Zustand sie aufgeklärt werden und deren trauriges Beispiel ihnen warnend vor Augen geführt wird, Bildchen, Gebete, Bücher und begleiten solche mit herzlichen Worten. Die rührenden Rückschreiben geben Zeugnis davon, dass die Herzen selbst der verworfensten Eltern den eindringlichen Mahnungen ihrer eigenen Kinder auf die Dauer sich nicht verschließen können. Eine furchtbare, aber andererseits wieder nutzenbringende Umkehr der Weltordnung. Kinder erziehen so ihre Eltern! Als pädagogisches Mittel kommen ein ganzes System von Belohnungen und

auch Strafen in Anwendung, angefangen von jenen Hieben, die „auf einem sicheren Umweg“ zum Herzen führen; der endgiltige Entscheidungskampf wird oft erst durch die religiösen Motive glücklich zu Ende geführt. Edle Handlungen finden edle Herzen. Vornehme Italiener wetteifern alljährlich, Firmpathen dieser Söhne von Verbrechern zu werden. 1897 und 1898 wurden je drei sogar von vermögenden braven Eltern gesetzlich adoptiert. Das ist der Triumph der Liebe, zumal am Ende unseres egoistischen Jahrhunderts. Wir staunen mit Recht, wenn edle Menschen hohen Standes oder Stellung in die Hütte, wo die Armut wohnt, hinuntersteigen, oder in die Gefängnisse; unvergleichlich höher aber ist es, wenn eine Person von Stand oder Stellung in seine Familie den Sohn eines ruchlosen Gattenmörders, einer Giftmischerin aufnimmt, um ihn nicht dem Diener, sondern dem Sohne gleich zu halten. Natürlich reicht ein geringer Aufwand nicht hin, einen so großen Gebäudecomplex mit so vielen Werkstätten, Instrumenten, Maschinen, mit einem ganzen Heere von Bewohnern zu unterhalten. Allein das Hauptverdienst Bartolo Longos besteht nicht darin, sein bedeutendes Privatvermögen dafür geopfert zu haben, sondern vor allem darin, dass er unermüdlich für Verbreitung seiner edlen Gesinnung einzutreten versteht, und seinem Werke die ganze Welt gewinnt. Von allen Seiten laufen Spenden edler Gönner ein. Mehrere Städte, so Neapel und Foggia rc. haben einmalige oder ständige Zuwendungen gemacht, wofür denselben ein Platz für einen Verbrechersohn zugesichert wurde. Gegenwärtig sammelt der „Vater der Verbrecherkinder“ einen Fond, damit sein Werk in die fernste Zukunft dauere. Unsere Bewunderung, Unterstützung und Nachahmung. All’ Onor. avv. Bartolo Longo in Nuova Pompeji (Italia)!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Die Seligen und Heiligen des 19. Jahrhunderts aus dem Franciscanerorden.)** Zu dem interessanten Artikel „Die Seligen und Heiligen des 19. Jahrhunderts“ (Quartalschrift 1900, S. 69 ff.) sei mir eine Bemerkung gestattet. In demselben heißt es: „Von den 37 selig gesprochenen Bekennern gehören die meisten dem Ordensstande an . . . . Aus den verschiedenen Zweigen des Ordens des heiligen Franciscus erblicken wir zehn Vertreter (nebenbei noch sechs Märtyrer) und zwar vier Kapuziner, einen Franciscaner, zwei Reformaten, einen Alcantariner, zwei Observanten.“ Diese Unterscheidung zeigt, dass der Verfasser des Artikels mit der Geschichte und Einrichtung des großen seraphischen Ordens nicht vertraut ist, was allerdings bei den vielen Reformen und Abzweigungen desselben leicht erklärlich ist. Theilweise wurden die Fehler, worauf wir aufmerksam machen wollen, auch durch das dem Verfasser mitgetheilte „authentische Verzeichnis“ veranlasst.

Der erste Orden des heiligen Franciscus, der unter den religiösen Orden und Congregationen in diesem Jahrhundert die meisten selig ge-

sprochenen Bekenner zählt, hat sich im Laufe der Zeit in drei große Zweige getheilt, deren jeder seinen eigenen General hat, nämlich in den der Kapuziner, Conventualen und Franciscaner. Die Franciscaner zerfielen bis vor Kurzem in vier Familien: Reformaten, Observanten, Discalceaten und Recollecten; zu den Discalceaten gehörten auch die Alcantariner. Diese Familien haben sich gebildet, indem dort, wo die Zucht etwas gemildert wurde, auf Grund der allgemein gehaltenen Regel sich neue Reformen bildeten, die aber im Wesentlichen übereinstimmten und unter demselben Generalminister in Rom standen.

Der von dem Verfasser als der „eine“ Franciscaner aufgezählte Selige ist Karl von Setia († 1670, selig gesprochen 1881). Nach dem Franciscanerbrevier (10. April) gehörte er aber zur Familie der Reformaten. Die „zwei Reformaten“ sind Humilis von Bisiano († 1637, selig gesprochen 29. Jänner 1881) und Leopold von Gaichis († 1815, selig gesprochen 12. März 1893). Der „eine“ Alcantariner ist Aegidius Maria vom heiligen Josef († 1812, selig gesprochen 5. Februar 1888). Die „zwei Observanten“ sind Julian vom heiligen Augustin († 1606, selig gesprochen 23. Mai 1825) und Theophilus von Curte († 1740, selig gesprochen 19. Jänner 1896). Die genannten sechs Seligen waren aber Franciscaner. Demnach muss es in der Zusammenstellung der selig Gesprochenen heißen: „Aus den verschiedenen Orden des heiligen Franciscus erblicken wir zehn Vertreter und zwar vier Kapuziner und sechs Franciscaner, von denen drei Reformaten, zwei Observanten und einer ein Alcantariner waren.“

Uebrigens hat diese Unterscheidung der Franciscaner in vier Familien zur Stunde keine Bedeutung mehr: Wie die Zweige anderer Orden, so hat Papst Leo XIII. auch die verschiedenen Familien des Franciscanerordens durch die Bulle „Felicitate quadam“ vom 4. October 1897 so miteinander vereinigt, dass selbst die bisher gebräuchlichen Namen Observanten u. s. w. wegfallen. An ihre Stelle tritt officiell die ursprüngliche, vom heiligen Franciscus gewählte Bezeichnung Fratres Minores (Minderbrüder). Früher wurden nach einer Bestimmung des Papstes Benedict XIII. die nach der Theilung des Ordens vom Jahre 1414 verstorbenen Heiligen aus dem Orden des heiligen Franciscus, die nicht den Kapuzinern oder Conventualen angehörten, bezeichnet mit dem Namen Fratres Minores und dem Zusatze Observantes, Observantes Discalceati oder Reformati (vergl. P. Jeiler im Kirchenlex. IV², 1681), nach der Bestimmung der Ritencongregation vom 28. März 1898 werden in dem neuen Franciscanerbreviere aber auch diese Zusätze wegfallen und alle dem Orden angehörigen Heiligen einfach als Fratres Minores bezeichnet.

Auch die Angaben über „die Heiligen des 19. Jahrhunderts aus dem Orden des heiligen Franciscus“ bedürfen einer Correctur. Wir lesen da nämlich: „Auf die verschiedenen Orden vertheilen sich die Heiligen wie folgt: Jesuiten sieben, Franciscaner 35, Franciscanerinnen eine, ... Franciscaner-Reformaten einer, Alcantariner zwei, Observanten einer, Kapuziner zwei, Clarissinnen eine . . . . . .“ Statt dessen muss es heißen:

Von den 78 im 19. Jahrhundert heilig Gesprochenen gehören 43 den verschiedenen Orden des heiligen Franciscus von Assisi an, und zwar 22 zum ersten Orden (21 Franciscaner, 1 Kapuziner), zwei zum zweiten Orden (Hyacinta von Mariscotti, in dem Verzeichnis steht irrthümlich Miacyneta und Veronica von Juliani) und 20 zum dritten Orden. — Um nur auf einen Irrthum in der Zusammenstellung aufmerksam zu machen, so sind zu den 35 Franciscanern auch 17 japanesische Märtyrer († 1597) gerechnet, welche zwar als Ordenstertiarier (im Franciscanerhabite) starben, und deshalb vom Franciscanerbreviere auch zum „seraphischen Orden" gezählt werden, die aber doch von den Mitgliedern des ersten Ordens zu unterscheiden sind.

Wie aus diesen Angaben ersichtlich ist, haben die Orden des seraphischen Patriarchen von Assisi auch in diesem Jahrhundert ihre alte Fruchtbarkeit an Heiligen bewährt: mehr als die Hälfte „der Heiligen des 19. Jahrhunderts" verehrten den Armen von Assisi als ihren Vater. (Nachschrift der Redaction: In dem Verzeichnisse, welches wir im letzten Hefte gebracht, waren nur die Heiligen und Seligen aufgezählt, welche direct von der heiligen Congregation als solche erklärt worden sind. Außer diesen gibt es noch manche, deren Cultus approbiert wurde.)

Wiedenbrück (Westfalen). P. Beda Kleinschmidt O. F. M.

II. **(Die unendliche Liebe Gottes am Sterbebette.)** Caius wird zu einer schwer kranken Person gerufen, die er aber in keiner Weise zum Beichten bewegen kann. Leichten Sinnes geht er nach Hause mit dem billigen Troste: Feci, quod potui, ipse viderit. Später kommt ihm gelegentlich einer Exhorte über die vollkommene Reue ein Gedanke, der ihn mit großer Freude erfüllt, aber auch mit Schmerz über seinen bisherigen Leichtsinn. Was Caius sich gedacht und verrathen, soll in folgenden Zeilen mitgetheilt werden, allen jenen zur Beachtung, welche des süßen Glückes gewürdigt werden, dem Sterbenden beistehen zu können. Da die vollkommene Liebe den ärgsten Sünder im Augenblicke rechtfertigt, ja sogar ihn zu einem großen Heiligen machen kann, noch ehe er gebeichtet, wenn er nur den Willen hat, alles zu thun, was Gott der Herr will, auch wenn er nicht gerade an die heilige Beicht denkt: so wäre es bei hartnäckigen Sündern angezeigt, vom Beichten anfangs gar nichts zu sagen, sondern nur die unendliche Liebe des Heilandes zu schildern, wie sich dieselbe besonders in seinem Leiden offenbart. Und da der Priester selbst nicht immer beim Kranken bleiben kann, so würde es sich empfehlen, den Kranken um eine kleine Gefälligkeit zu bitten. Der Kranke nämlich solle dem Priester versprechen, täglich etwas aus einem wunderlieben und angenehmen Buche zu lesen oder sich vorlesen zu lassen; man wolle ihm das Buch eine Zeit lang borgen. Er werde an dem Buche sehr große Freude haben, er werde auf seine Leiden vergessen, alles werde ihm viel leichter ankommen. Dieses Buch ist das „Leben und Leiden unseres Herrn Jesu Christi" von P. Cochem. Neu bearbeitet von Kleybold; Mainz, Kirchheim 1875. (Neuere Ausgabe bei Herder. Auszüge sind nicht zu empfehlen.) Man kann auch andere

Werke wählen, aber nicht leicht wird man ein Werk treffen, das so rasch den Weg zum Herzen findet, als dieses. Denn P. Cochem versteht die Sprache der Liebe, und die beigesetzten Gebete sind das Wirksamste. Ehren wir unsere großen Männer, sie verdienen es wahrlich; solche Perlen und Edelsteine, die uns Gott gegeben, sollen wir Priester nicht unbeachtet lassen. Ein solches Werk in der Familie eifrig gelesen, ist der beste Apostel, und der Priester, welcher solche Werke liest und betrachtet, wird allmählich auch die Sprache der Liebe lernen, die zum Herzen geht und selbst Kiesel erweicht. Bringt man den Kranken dazu, dass er etwas anhört oder liest, dass er vor und nach dem Lesen etwa ein Ave betet, oder sagt, wenn auch nur mit den Lippen, „o Maria, hilf!“ oder „Süßestes Herz Mariä, sei meine Rettung!“ oder „Mein Jesu, Barmherzigkeit!“ u. dgl., so wird er gewiss zur vollkommenen Reue vorbereitet sein, welche man ganz unvermerkt mit ihm erwecken kann, z. B.: Wäre es Ihnen nicht lieber, wenn Sie den lieben Heiland, der soviel für Sie gelitten hat, nicht beleidigt hätten; wenn Sie ihn so recht innig gern haben möchten? Und wenn er zugesteht: Ja freilich wäre es mir lieber, aber es nützt ja alles nichts, so sage man ihm: Sehen Sie, mein Liebster, wenn es Ihnen wirklich und wahrhaft lieb wäre, falls Sie den Heiland nicht beleidigt hätten, so muss ich Ihnen eine sehr trostvolle und liebliche Wahrheit anvertrauen, denn Sie sind schon auf dem Wege zum Heilande und der himmlische Vater kommt Ihnen entgegen und breitet bereits die Arme nach Ihnen aus. Wollen Sie nicht vollends in die Vaterarme eilen und am Herzen Gottes unermesslich glücklich werden? Sie brauchen nur zu sagen: O Vater, ich habe gesündigt vor Dir, ich bin nicht wert, Dein Kind zu sein. Sehen Sie, wenn Sie die vollkommene Liebesreue erwecken, im selben Augenblicke sind Sie ein Kind, ein Freund, ein Liebling Gottes. Wollen Sie also nicht mit mir die vollkommene Reue erwecken? Ich werde Ihnen die Worte (besser ganze, aber kleine Sätze) vorsagen und Sie sprechen diese Worte (Sätze) mit recht innigem Herzen nach. — Vollkommene Reue, mit dem Vorsatze, alles zu thun, was Gott verlangt. Es soll mir eine süße Freude sein, Dir jetzt meine Liebe zu beweisen 2c.

Man kann nun ihn entweder ruhen lassen oder jetzt erst, nachdem er gerechtfertigt, mit der Beicht anfangen. Z. B.: Jetzt sind Sie ein Freund, ein Kind Gottes. Welches Glück! Gewiss wollen Sie ein Kind Gottes bleiben, den unendlich Guten nicht von neuem beleidigen. Dazu ist die Beicht nothwendig. Denn das verlangt Gott der Herr, damit Sie nicht die Gnade verlieren. Die heilige Beicht wird Ihnen auch gar nicht mehr schwer fallen, alle Sünden sind Ihnen bereits verziehen, wären sie noch so groß, noch so schwer . . . Der Priester kann Ihnen die Lossprechung nicht verweigern, er darf Sie mit keinem Worte tadeln, alles ist begraben in der unendlichen Barmherzigkeit Gottes. Ja, Sie können sogar Gott dem Herrn schon vor der Beicht die reichste Genugthuung geben, indem Sie das hochheiligste Herz Jesu dem himmlischen Vater aufopfern zum Ersatze für alle Sünden, und den Heiland bitten, er wolle mit seinen Verdiensten alles gut machen, was wir gefehlt.

Die Beicht ist also jetzt das Einzige, was der Heiland von Ihnen verlangt, damit Sie ihn nicht von Neuem kränken und beleidigen. Von Neuem beleidigen wollen Sie ihn, den unendlich Barmherzigen, gewiss nicht, sondern in der Gnade bleiben und sich darin befestigen; oder wollten Sie das süße Glück, welches Sie jetzt im Herzen tragen, so grundlos zerstören? Wenn Sie wollen, können wir gleich jetzt die Sache miteinander abmachen. Dann ist alles auf einmal vollkommen in Ordnung.

(Beicht:) Sehen Sie, wenn man sich so lange nicht um den lieben Heiland gekümmert, so begeht man für gewöhnlich diese und diese Sünden . . . Wahrscheinlich haben Sie auch hierin gefehlt. Nicht wahr, Sie werden jetzt alles dem lieben Heiland in seinem Stellvertreter eingestehen, kindlich offen, damit Sie dem Heilande eine kleine Genugthuung geben. Wenn Sie auch früher nicht alles so verstanden haben, recht war es doch nicht, darum wollen wir es jetzt innig bereuen. Wie unendlich gut ist doch der Herr, wie unendlich leicht macht er es den Menschen, den Himmel zu erwerben, der Hölle zu entgehen, dem ewigen Feuer, dem Wurme, der nicht stirbt! Wie leicht hat er es uns gemacht, seine Liebe zu erringen! Nun freilich, das Blut Christi hat einen unendlichen Wert, das ist ja selbstverständlich. Mit umso größerer Dankbarkeit wollen wir es benützen. — Dann frage man weiter. — Nochmals Erweckung der Reue. — Ich gebe Ihnen jetzt die Lossprechung, damit Sie ganz ruhig sind. Sie können aber dann noch ein wenig nachdenken, ich gebe Ihnen auch einen passenden Beichtspiegel, und wenn Sie noch etwas finden, das Sie entweder noch nicht gesagt oder noch nicht vollständig gebeichtet, so holen Sie es nach. Aber nicht vergessen, verziehen ist Ihnen alles, Sie sind schon ein Kind Gottes. Und danken Sie aus innigstem Herzen und ja nicht muthlos werden, wenn Ihr Feind kommt. Nun wird der sich ärgern, dass ihm so ein guter Bissen entgangen! Fürchten Sie sich nicht, die Allmacht des Vaters, die Weisheit des Sohnes, die Liebe des heiligen Geistes ist jetzt bei Ihnen.

In dieser Weise ungefähr, glaubte Caius, könnte man viele fangen, und ich denke, man muss ihm hierin beistimmen.

Hierüber wunderbare Belehrungen in dem Werke der heiligen Gertrud, „Der Gesandte der göttlichen Liebe“, neu übersetzt von Weißbrodt, Herder, 2 Bde. 4 Mark. Vieles davon im „Gertrudenbuch“ Gebete gesammelt von P. Cochem. Neu herausgegeben von Sintzel, Regensburg, vorm. Manz. Maurus Wolter O. S. B. hat ebenfalls ein Gertrudenbuch herausgegeben, das aber die geistlichen Uebungen der heiligen Gertrud enthält. Auch wurde von einem anderen Benedictiner ein Gertrudenbuch verfasst, das aber das Werk des P. Cochem (wenigstens nach meinem Urtheile) nicht erreicht, da viele wunderherrliche Gebete darin nicht vorkommen. Das Gertrudenbuch von Cochem-Sintzel ist auch besonders deswegen zu empfehlen, weil es einen „sehr nützlichen und trostvollen Unterricht über das Gebet u. s. w.“ enthält. Nur sollten Neuausgaben auch wirklich durchgesehen werden, um die Fehler zu verbessern und das Werkchen durch überaus liebliche Andachten aus dem „Gesandten der göttlichen Liebe“ zu vermehren. Der „Gesandte der göttlichen Liebe“ ist lateinisch neu erschienen bei Oudin, Paris 1875, kostet in Oesterreich jedoch 20 Mark. Trotz aller Vorzüge dieser Ausgabe legt sich der Wunsch nahe, es möchte in Deutschland eine kritische Ausgabe veranstaltet werden, schon deswegen, dass dieses Werk, das Ludwig Blosius jährlich zwölfmal gelesen, alle Kenner aber als das süßeste Gnadengeschenk des hochheiligsten Herzens bezeichnen, welches wahrhaft als Evangelium dieser Andacht

gelten kann, unter dem Clerus recht verbreitet werde. Auch verlangte es die Pflicht der Dankbarkeit, nach einem deutschen Original zu suchen, um so den Urtext dieses Wunderwerkes möglichst genau zu erreichen.

Will ein Priester verstehen, um was es sich am Krankenbette handelt, so betrachte er das Werk: „Herrlichkeit der Gnade" von Scheeben-Nieremberg. Dort wird er erst kennen lernen, was das hochheiligste Herz für uns gethan, dort wird er erfassen die Höhe und Tiefe der unendlichen Liebe Gottes, und imstande sein, auch andere zu entzünden. Für eine Neu Auflage wäre zu wünschen, dass die einzelnen Capitel, anstatt in einzelne Sätzchen atomisiert zu werden, durch Schlagwörter den Inhalt und Zusammenhang fasslicher machten.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Kenner.

III. (**De facultatibus tempore Jubilaei.**) A pluribus locorum Ordinariis et Confessariis propositum est huic S. Poenitentiariae dubium: An suspensio facultatum facta per Bullam Quod Pontificum editam pridie kalendas Octobris anni 1899 ratione Jubilaei, comprehendat, nulla facta exceptione, facultates in folio typis impresso, a S. Poenitentiaria Ordinariis et Confessariis concedi solitas pro foro interno? Sacra Poenitentiaria, facta relatione SS. Domino Nostro Papae Leoni XIII, declarat suspensionem hanc non extendi ad poenitentes illos, qui tempore confessionis, iudicio Ordinarii vel Confessarii, sine gravi incommodo hic et nunc ad Urbem accedere nequeunt.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 21 Decembris 1899.

Alexander Carvani, S. P. Regens.

Aloisius Cus. Martini, S. P. Secretarius.

IV. (**Ein liebloser Rathgeber.**) Ein etwas habsüchtiger Landmann A bringt beim Pflügen seines Ackers einige Furchen vom Besitze des Nachbars B an sich, ohne dass es dieser zu bemerken scheint. Aber ein Dritter (C), welcher seit einiger Zeit mit A auf gespanntem Fuße lebt, bemerkt es, benachrichtigt sofort den B und räth ihm, den A auf Besitzstörung zu klagen. B geht wirklich zum Gerichte, woselbst er jedoch nicht gleich vorkommen kann; deshalb bringt er die Sache — wieder auf den Rath des C — zum Advocaten. Frage: Hat C weit gefehlt, und ist er zu etwas verpflichtet, zumal sein zweiter Rath dem A eine weitaus größere Auslage verursachte?

Antwort: C hat schwer gegen die Liebe gesündigt, da er zur Klageführung wider A nur aus Abneigung rieth, und noch schwerer durch den zweiten Rath, welcher dem A eine weitaus größere Auslage ohne zwingenden Grund zu verursachen geeignet war. Dass auch B durch die Befolgung des zweiten Rathes gegen die Liebe fehlte, sei nebenher bemerkt. — C hat aber durch den ersten Rath nicht gegen die Gerechtigkeit gefehlt, weil B im Falle, als er die Schädigung selbst bemerkt hätte, das gleiche und meist allein erfolgreiche Rechtsmittel zum Schutze seines Eigenthums ergriffen hätte, und ein Rechtsaxiom lautet: Qui jure suo utitur, neminem laedit; also enthielt auch der Rath des C, den Rechtsweg zu betreten, keine Rechtsverletzung. Er hat aber auch durch den zweiten Rath nicht die Gerechtigkeit verletzt, weil man zur Wiedererlangung eines Rechtes jedes gesetzliche und wirksame Mittel ergreifen, also auch anrathen darf. C war allerdings die

Veranlassung zur Schädigung des A, letzterer aber durch die Besitzstörung selbst die eigentliche und wirksame Ursache seiner Schädigung, somit ist C nicht restitutionspflichtig. Sch.

V. **(Der Philosoph auf der Kanzel.)** Der Name Monsabré, des berühmten französischen Kanzelredners, ist allen werten Lesern sicherlich gut bekannt. Er war wie Lacordaire Dominicaner und dessen Nachfolger als Fastenprediger in Notre Dame zu Paris. Jahrzehntelang hat er jahraus jahrein von dieser den Franzosen so theuren Stätte aus das Apostolische Glaubensbekenntnis erklärt. Was er dabei als Apologie des Christenthums dachte, ist zugleich eine herrliche Apologie des heiligen Thomas von Aquin geworden. Diese Fastenpredigten umfassen 22 Bändchen (4 Bändchen Einleitung zum katholischen Dogma: Glaube und Vernunft. Principien und Irrthümer. Vernünftige Vorbereitung des Glaubensactes durch Prüfung der Weissagungen, Wunder und Zeugnisse. — 18 Bändchen Erklärung des Dogmas selbst.) Die Bändchen sind einzeln käuflich. (Verlag: Bureaux de la Revue Thomiste, Paris, 222, Rue du Faubourg Saint-Honoré.) 2 Bändchen: „Das künftige Leben" und „Die andere Welt" sind auch in deutscher Uebersetzung erschienen (Verlag: Köln, Bachem). Die Predigten sind anerkannte Meisterwerke der kirchlichen Beredsamkeit. Sie bilden einen trefflichen Commentar zur Summa theologica des Englischen Lehrers und bezeugen deutlich, dass dieser nicht trockene Schulweisheit, sondern praktische Lebensphilosophie gelehrt hat. In Monsabré spricht ein Mann, welcher schon als Weltpriester reiche Erfahrung hatte, dann erst, nach seinem Eintritt in den Dominicanerorden, zu Thomas griff und für Thomas so begeistert wurde; ein überaus frommer Mann, welcher nie etwas anderes suchte als Gottes Ehre und der Seelen Heil.

Bayern. P. Jos. a Leonissa Cap.

VI. **(Des heiligen Franciscus Predigtweise.)** Im stillen, einsamen Gebete sollen die Verkünder des Wortes Gottes vorerst schöpfen, was sie nachher predigen, vorher selbst erwärmt werden, bevor sie zu reden beginnen. Alles Lob verdienen jene Prediger, welche für sich selbst auch von der Wahrheit, welche sie verkünden, kosten. Die aber sorgen schlecht für sich, welche nur dem Predigen obliegen und die Andacht ganz vernachlässigen. Ebenso bemitleidenswert sind jene, welche um ein wenig Oel menschlichen Lobes predigen. Gewiss ist das Amt eines Predigers dem Vater der Erbarmung angenehmer, als jedes andere Opfer, zumal wenn es aus Liebe verwaltet wird, und der Prediger mehr mit dem Beispiele, mehr durch Thränen und Gebet, als mit Worten zu sprechen sich bemüht. Dagegen ist der Prediger beklagenswert, welchem die Andacht fehlt, der in seinen Reden nicht das Heil der Seelen, sondern sein eigenes Lob sucht, oder durch sein verkehrtes Leben wieder niederreißt, was er durch die Wahrheit der Lehre aufgebaut hat. Für den Priester ist Selbstheiligung und gutes Beispiel das nothwendigste. Erst soll er selber thun, wozu er andere anhalten will. Leicht ist es, andere zum Guten zu bewegen, wenn man ihnen selbst mit dem guten Beispiele vorangeht. St. Franciscus predigte aus einem Herzen voll Gottes- und Nächstenliebe. Demuth und Gebet begleiteten sein Wort, giengen ihm

voran und folgten nach. Volksthümlichkeit war vom Anfang an das Eigenthümliche der Predigten der minderen Brüder; sie lebten sich in das Volk hinein, fühlten für das Volk, liebten das Volk und führten es in die christlichen Wahrheiten und in das christliche Leben ein. (Vgl. P. Bernard Christen, Franciscus von Assisi.) P. Josef a L.

VII. **(Mangelhaftes Bekenntnis?)** Zuweilen, besonders beim Bekenntnis von Sünden gegen das sechste Gebot, kann der Beichtvater die Anklage hören: „ich habe böse, unreine Gedanken u. s. w. gehabt, ich klage mich derselben so an, wie mich Gott schuldig erkennt" und sonst nichts mehr. An den Ami du Clergé wurde nun die Anfrage gestellt: 1. ob diese Form der Anklage für die Vollständigkeit der Beicht genüge; 2. ob der Beichtvater, wenn ihm Zweifel aufsteigen, ob eine Einwilligung stattgefunden habe, verpflichtet sei zu fragen, oder ob er bei gewissen, in diesem Punkte zarten Personen vom Fragen absehen könne?

Die Antwort lautet: Für die Giltigkeit der Lossprechung ist diese Anklage für sich und allein gewiss ungenügend; denn sie bejaht und bekennt gar keine bestimmte, sichere Sünde. Es kann jemand böse Gedanken, Begierden, Empfindungen u. s. w. gehabt haben, ohne gesündigt zu haben, wenn er z. B. der Gedanken und ihrer Sündhaftigkeit aus schuldloser Zerstreuung reflex sich gar nicht bewusst geworden ist, oder wenn er keine Einwilligung dazu gegeben, sie verabscheut und zu verscheuchen oder auszuschlagen gesucht hat.

Wenn Jemand mit dieser Formel sich anklagt, will er erfahrungsgemäß im schlimmsten Falle nur angeben, dass er zweifle, ob er gesündigt habe; sehr häufig bedienen sich derselben ängstliche und furchtsame Seelen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, einen Fehler zu verschweigen für den Fall, dass sie gesündigt hätten, während sie dabei durchaus denken, sie hätten nicht gesündigt. — Man beraube also solche ängstliche Seelen nicht dieses ganz unschuldigen Mittels, sich den Frieden zu verschaffen, sorge aber für die Giltigkeit der Lossprechung dadurch, dass man sie sichere Sünden aus dem früheren Leben bereuen und „einschließen" lässt.

Zuweilen jedoch kann der Beichtvater einen vernünftigen Grund zur Furcht haben, es könnte diese Weise der Anklage nur ein Deckmantel für gewiss begangene, schwere Sünden sein. In diesem Falle ist es Pflicht des Beichtvaters, zu fragen und das Beichtkind zu verhalten, seine Anklage genauer zu bestimmen und zu sagen, ob ihm sein Gewissen sagt, dass es gesündigt habe.

Es handelt sich ja bei der Beicht nicht um die Kenntnis unserer Sünden von Seite Gottes, sondern wie wir selbst dieselben nach unserm Gewissen erkennen, müssen wir sie vor dem Stellvertreter Gottes bekennen, um Verzeihung derselben zu erhalten; eine Berufung oder ein Sichzurückziehen auf die Erkenntnis Gottes kann nicht genügen und auch nichts nützen. M.

VIII. **(Ritus bei der Kranken-Communion.)** In der Kirche wird immer, auch wenn nur Einer communiciert, nach dem Con-

fiteor vom Priester gebetet Misereatur vestri, Indulgentiam . . . peccatorum vestrorum, also immer im Plural, nie im Singular. Wie aber bei der Communio infirmorum? Muss nicht hier bei den Gebeten Misereatur und Indulgentiam der Singular gesetzt werden, falls nur Einer die heilige Communion empfängt? Dass bei der Kranken-Communion eine Aenderung der erwähnten Gebete vorzunehmen sei, wird weder im Rit. Rom., noch in irgend einer römischen Entscheidung gefordert. Lehre der Rubricisten aber ist es, bei der Spendung des Viaticums (nicht aber bei der Spendung der heiligen Communion, welche ein Kranker nur ex devotione empfängt) sei in obigen Gebeten der Singular zu setzen, „quia status infirmi exigit, ut preces integrae pro se dicantur, sicut in litaniis agonizantium.“ (De Herdt, tom. III. N. 17, Hartmann § 176 n. 11).

St. Florian. Prof. Dr. J. Ackerl.

IX. **(Bei einer Concurrenzverhandlung kann der Patronats-Vertreter nur eine Aeußerung unter Vorbehalt der Genehmigung der Patronatsbehörde abgeben.)** Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bozen hatte nach erfolgter Concurrenzverhandlung über die Beitragspflicht zu den Kosten pro 19.644 fl. für Pfarrhofreparaturen in Kaltern abgesprochen. Ueber Recurs der k. k. Finanzprocuratur sowie des landesfürstlichen Patronates wurde von der k. k. Statthalterei das erstinstanzliche Erkenntnis aufgehoben. Ein gegen diese Entscheidung von der Gemeinde Kaltern beim Ministerium eingebrachter Recurs wurde als gegenstandslos bezeichnet. Darüber beschwerte sich die Gemeinde beim Verwaltungsgerichtshof, der aber mit Erkenntnis vom 13. November 1895, Z. 3571, die Beschwerde abwies. Das Concurrenzerkenntnis der 1. Instanz wurde von der k. k. Statthalterei wegen Ueberschreitung des Maßes der Nothwendigkeit der projectierten Bauten zur Gänze aufgehoben, mithin entfällt die processionale Grundlage der Recurs-Einwendungen. Der Umstand, dass der Patronatsvertreter die Nothwendigkeit der Bauten und die Heranziehung des Patrones zu den Kosten ohne Vorbehalt zugestand, ist irrelevant, da der Vertreter seine Vollmacht überschritten hat, indem nach Statthaltereiverordnung die Patronatsvertreter bei einer Concurrenzverhandlung nach § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 für jede ihrer Erklärungen die Genehmigung der Statthalterei vorzubehalten verpflichtet sind.

Linz. A. Pinzger.

X. **(Vergütungszinsen für indebite geleistete und rückerstattete Religionsfondsbeiträge werden nicht geleistet.)** Das Cisterzienserstift Ossegg hatte bedeutende Religionsfondsbeiträge zurückerhalten und verlangte nun eine Zinsenvergütung, wurde aber mit diesem Begehren zuletzt mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1898, Z. 3572, abgewiesen. Denn der angezogene § 23 des Gesetzes vom 8. März 1876 bezieht sich nur auf die sogenannten unmittelbaren Gebüren (Gebürenäquivalent). Auch das Gesetz vom 28. Jänner 1892, welches die Höhe der Verzugszinsen von directen

Steuern und unmittelbaren Gebüren änderte, bezieht sich nur auf diese. Der Religionsfondsbeitrag gehört aber nicht zu den unmittelbar von Rechtsgeschäften zu entrichtenden Gebüren, sondern ist eine indirecte Steuer. Es existiert also kein Gesetz über Zinsenvergütung von Religionsfondsbeiträgen.
P.

XI. **(Rechtswirkung der kirchlichen Weihe eines unbestritten als Communalfriedhof errichteten Friedhofes.)** Die Gemeinde Groß-Seelowitz hatte im Jahre 1891 auf ihre Kosten einen Friedhof errichtet, der grundsätzlich als Communalanstalt der Verwaltung der Gemeinde obliegt. Das Ordinariat Brünn hatte nun im Jahre 1894 an die k. k. Statthalterei das Recht der Einflussnahme auf den Friedhof in drei bestimmten Richtungen beansprucht, nämlich, dass Altkatholiken auf besonderen Plätzen bestattet, dass der Pfarrer auch bei Anstellung des Todtengräbers interveniere, und dass die Grabgebüren zu Gunsten der Läutegebüren herabgemindert werden. Das Ordinariat begründete seinen Anspruch auf einen diesbezüglichen Revers der Gemeinde und auf den Umstand, dass der Friedhof infolge der kirchlichen Weihe den Charakter eines confessionell katholischen Friedhofes erlangt habe. Die k. k. Statthalterei bezw. das Ministerium entschied, dass die Gemeindevertretung in dem Verfügungsrechte über den Friedhof auf Grund des ausgestellten Reverses und der erfolgten kirchlichen Weihe insoweit beschränkt ist, als es die rechtsgiltig übernommene Verpflichtung, diesen Friedhof stets als katholische Begräbnisstätte zu erhalten, erheischt. Dagegen beschwerte sich die Gemeinde, da ihr zwar Beschränkungen über den Friedhof auferlegt, diese aber nicht genau bezeichnet wurden. Der Verwaltungsgerichtshof hob auch diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 5. Juli 1898, Z. 3384, wegen mangelhaften Verfahrens auf. Dasselbe hatte wohl seinen Hauptgrund im Verluste des Reverses und verschiedenartiger Angabe des Inhalts desselben. Die Thatsache der kirchlichen Benediction eines von der Gemeinde errichteten Friedhofes erscheint nach den staatlichen Gesetzen an sich nicht genügend, einen solchen Friedhof der rechtlichen Eigenschaft einer Communalanstalt zu entkleiden und für das Verfügungsrecht rechtliche Consequenzen herbeizuführen. Der kirchliche Anspruch auf ein bestimmtes Verhalten der communalen Friedhofsverwaltung kann nur auf von der Gemeinde abgegebene Verpflichtungserklärungen gestützt werden, die für das Maß und den Umfang der der Kirche zukommenden Ingerenz allein maßgebend sind.
P.

XII. **(Hausclassensteuer.)** Dieselbe wird von Gebäuden erhoben, für welche kein Wohnzins eingenommen wird, und die daher der Hauszinssteuer nicht unterliegen. Sie trifft daher Klöster, Anstalten, Institute und dergleichen. Das Einbekenntnis für diese Steuer ist nicht bloß deshalb wichtig, um nicht eine allzuhohe Steuer zu zahlen, sondern auch, damit der Bewertungsmaßstab, d. i. die 100fache Hausclassensteuer für das Gebürenäquivalent, das im nächsten Jahre neu bemessen wird, den Verhältnissen entspricht. Nach § 22 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 werden als Wohnbestandtheile zum Behufe der Classi-

fication bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnungsbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiss ist, ob und wann dasselbe bewohnt worden ist. Ebenso sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Cabinette und dergleichen Wohnungsbestandtheile, dagegen werden als solche bei der Classification nicht angesehen: Küche, Keller, Böden, Stallungen, Scheuern und dergleichen; ferner Schulzimmer, Werkstätte, ämtliche Ubicationen (wie Pfarrkanzlei in einem Kloster). Bezüglich der Pfarrerswohnungen wird bemerkt, dass sie von der Gebäudesteuer frei sind, wenn sie anders nicht theilweise vermietet sind; bei Stiften und Klöstern aber ist nur der zur Pfarre gewidmete Theil, so lange er diese Widmung hat, steuerfrei. Auch in dem Falle, als alle oder die meisten Regularen bei der Seelsorge mitwirken, darf eine Befreiung der von selben in Klöstern benützten Wohnbestandtheile nicht erfolgen, weil hiedurch eine besondere Widmung des Klosters für die Pfarre entweder gar nicht oder nur in auf die Pfarrkanzlei beschränktem Maße vorhanden ist. Man wird also darauf sehen, dass Schul- und Musikzimmer, Garderobe und Geräthekammern, Werkstätten, Bibliotheken, wissenschaftliche Cabinete, Badezimmer, nicht als Wohnbestandtheile bezeichnet werden. Die Eintheilung der Wohngebäude geschieht nach Tarifclassen; I. Classe mit 40 bis 36 Wohnbestandtheilen hat einen Steuersatz per 440 *K*, II. Classe mit 35 bis 30 Wohnbestandtheilen 360 *K*, III. Classe mit 29 bis 28 Wohnbestandtheilen 300 *K*, IV. Classe mit 27 bis 25 Wohnbestandtheilen 250 *K*, V. Classe mit 24 bis 22 Wohnbestandtheilen 200 *K*, VI. Classe mit 21 bis 19 Wohnbestandtheilen 140 *K*, VII. Classe mit 18 bis 15 Wohnbestandtheilen 100 *K*, VIII. Classe mit 14 bis 10 Wohnbestandtheilen 60 *K*, und so abwärts bis zur XVI. Classe und Einen Wohnbestandtheil, wofür nur 3 *K* zu zahlen sind. Von jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarif der I. Classe per 10 *K* für einen Wohnbestandtheil zuzurechnen. Befreit von der Gebäudesteuer sind nur die Pfarrhöfe, vorausgesetzt, dass keine Bestandtheile hievon vermietet sind, der Bischofhof, nicht aber Gebäude der zur bischöflichen Dotation gehörigen Herrschaften, die Klostergebäude der Mendicanten-Orden, Gebäude für öffentliche Lehranstalten, die ausschließlich diesem Zwecke gewidmet sind, Spitäler, Kinderbewahranstalten. P.

XIII. **(Communion-Andenken Nr. 1084)** (39×25 cm.) Preis 25 Pf. = 30 *h* ö. W. Von Max Hirmer, Straubing, Bayern. Unter den bildlichen Darstellungen, welche als Andenken an die erste heilige Communion in Gebrauch kommen, befindet sich gegenwärtig eine Neuheit aus dem Max Hirmer'schen Kunstverlage, welche wohl das Beste genannt werden darf, was bisher für diesen Zweck erschienen ist. Das Bild stellt den Heiland dar, wie er die Communion an den Liebesjünger Johannes spendet; die erhabene Scene ist von entzückender Schönheit und Innigkeit, die Ausstattung des Bildes ist reich in Gold und Farben gehalten und

gibt Zeugnis von feinstem Kunstsinn. Der Preis ist in Anbetracht der Gediegenheit dieses Andenkens sehr niedrig zu nennen.

XIV. **(Litera dominicalis von 1900—1999 incl.)** Man nimmt nur die zwei letzten Ziffern, dividiert selbe zuerst mit 4 und notiert den Rest (R_1) und dividiert dann ebenso mit 7 und notiert wieder diesen Rest (R_2), multipliciert R_1 mit 2, R_2 mit 4, addiert die beiden Producte und dividiert diese Summe mit 7. Dieser letzte Rest ist = litera dominicalis, wenn 1 = A (Sonntag), 2 = B (Montag) u. s. f.

Rest = 0 ist = 7 = G (Sonntag.)

$$\text{z. B. } 1906 - \begin{cases} 06.4-, R_1 = 2 \\ 06;7-. R_2 = 6 \end{cases}$$

$$2 R_1 + 4 R_2 = 2 \times 2 + 4 \times 6 = 28 \ (28:7)\ R_3 = 0 = 7 = G.$$

Beim Schaltjahr gilt obiges Resultat erst vom März ab, vorher Jänner und Februar ists um 1 plus, z. B. 1908

$$\begin{matrix} 8:4-, R_1 = 0 \\ 8:7-, R_2 = 1 \end{matrix} \Big\} \ 2 R_1 + 4 R_2 = 2 \times 0 + 4 \times 1 = 4$$

$$4:7 - R_3 = 4 = D = 5 = E$$

Jänner und Februar aber +1.

Alberschwende. A. Kobald, Pfarrer.

XV. **(Muss das Altarkreuz unter allen Umständen gesehen werden?)** Gelegentlich der Innenrestaurierung der Pfarrkirche in W. wurden die Altäre vollständig mit Tüchern verhüllt und auf diese Weise die Altarkreuze den Blicken des Priesters und Volkes entzogen. Ein fremder Priester, der in dieser Kirche zu celebrieren genöthigt war, ersuchte zum größten Erstaunen des Pfarrers und Cooperators, man möge ein Crucifix zum Ersatz des Altarkreuzes aufstellen. Nach der heiligen Messe entspann sich nun eine Controverse darüber, ob man vor verhülltem Altarkreuze celebrieren dürfe. Factisch sei ja ohnehin ein Altarkreuz vorhanden; dass es dermalen verhüllt sei, thue nichts zur Sache. Der fremde Priester war aber nicht zu bekehren. Wer hatte nun Recht? Ohne Zweifel der fremde Priester, der sich zum Ersatz ein Crucifix auf den Altar stellen ließ.

Die betreffende Rubrik vom Altarkreuz will ja, dass das Altarkreuz der Symbolik des Altares entspreche, der das Bild des Calvarienberges darstellen und deshalb auf seiner Spitze, Allen sichtbar, das Geheimnis des Glaubens, das heilige Kreuz tragen soll — fulget crucis mysterium. Daher entsprechen die öfters vorkommenden, winzigen und unbedeutenden Altarkreuze nicht der Vorschrift, noch weniger ein, wenn auch nur zeitweise verhülltes. K. S.

XVI. **(Ist das geistliche Kleid in Oesterreich gesetzlich geschützt?)** In der Landeshauptstadt J. treibt sich ein circa 18 Jahre alter Bursche herum, der sich in einer großen Mönchstonsur und Cistercienserhabit gefällt. Da dieser junge Mensch als notorischer Taugenichts den Gutgesinnten zum Aergernis, anderen Leuten aber Anlass wird zum Gespötte über den Clerus — der Bursche ist ja die reinste Carricatur — so erhob sich die Frage, ob diesem unbefugten Tragen des

geistlichen Kleides nicht gesetzlich beizukommen wäre. Die Antwort lautet aber negativ. So lange der Bursche das geistliche Kleid nicht zu betrügerischer Schädigung Anderer benützt, ist ihm gerichtlich nicht beizukommen. Das allgemeine Strafgesetz bedroht nur das unbefugte Tragen der Beamten- oder Militäruniform (§ 333), sowie das unbefugte Tragen von Ordensdecorationen mit Strafe. Es gibt auch keine politische oder polizeiliche Verordnung, welche das bloße Tragen von Priester-, beziehungsweise Ordenskleidern verbietet. Es wäre somit höchstens möglich, auf Grund der allgemeinen Verordnung vom 20. April 1854 Nr. 96 Reichsgesetz-Blatt, welche im § 11 jedes polizeiwidrige, die Sitte oder den Anstand verletzende oder sonst Aergernis erregende Verhalten in Hörsälen, Theatern, Gast- und Kaffeehäusern und sonstigen öffentlichen Localen &c. mit einer Polizeistrafe bis zu 100 fl. oder bis zu 14 Tagen Arrest bedroht, gegen diesen Menschen einzuschreiten. Es ist dies eine Verordnung, welche infolge ihrer allgemeinen Fassung auf alles mögliche angewendet werden kann und auch angewendet wird.

Es ist also nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass die Polizei, wenn ihr eine diesbezügliche Anzeige — insbesondere von Seite der geistlichen Behörden — zugeht, dem Burschen, auf dessen Wohnungsthüre die Aufschrift „Pater Dominicus“ prangt, das Handwerk legt.

An sich ist aber das geistliche Kleid in Oesterreich gesetzlich nicht geschützt. K. S.

XVII. **Die St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt.** Der Zweck dieses sehr nützlichen Unternehmens besteht darin, durch den Zusammenschluss möglichst vieler Mitglieder möglichst viel um weniges bieten zu können; sie ist eine kirchliche Bruderschaft, von Papst Leo XIII. durch ein Breve vom 25. Juni 1894 gutgeheißen und mit Ablässen bereichert. Auch staatlich sind die Statuten genehmigt durch Erkenntnis des Landespräsidiums Klagenfurt, 7. Juni 1894, Nr. 848. Die St. Josef-Bücherbruderschaft steht unter dem Protectorate des hochwürdigsten Fürstbischofes Dr. Josef Kahn, und da sie auch ein Gebetsverein sein will, so soll jedes Mitglied täglich ein Vaterunser und die Anrufung des heiligen Josef beten.

Die St. Josef-Bücherbruderschaft hat im Laufe von sechs Jahren über 35.000 Mitglieder erhalten, im vergangenen Jahre allein einen Zuwachs von 11.000 Mitgliedern. Obwohl 5000 Büchergaben über die Anzahl der Mitglieder gedruckt wurden, so folgten zur Zeit der Versendung, als die Gaben bekannt wurden, so zahlreiche Neuanmeldungen, dass alle Büchergaben bald vergriffen waren und die sehr vielen Beiträge der sich neu anmeldenden Mitglieder für das nächste Jahr gut geschrieben werden mussten. Dies allein ist wohl ein Beweis, dass die vertheilten Gaben Gefallen finden.

Die Mitglieder erhalten 5 schöne, reichhaltige Bücher. Die Jahresgaben des Jahres 1899, welche bald vollständig vergriffen waren und jetzt nicht mehr zu haben sind, umfassten z. B. über 1400 Druckseiten mit über 170 prächtigen Illustrationen. Das „Wiener Vaterland“ schrieb darüber in einem Artikel vom 8. October 1899: „Das sind aber auch schon dem Umfange nach wirkliche Bücher, nicht Brochüren oder Flugschriften. Das sind ferner mit vielen wahrhaft schönen, oft meisterhaft ausgeführten Bildern versehene Bücher: Dem Inhalte nach sind es durchwegs vorzügliche Bücher, welche die verschiedenen Bedürfnisse des Geistes und Herzens gleichmäßig berücksichtigen.“

Im Herbste des Jahres 1900 (October, November oder December) werden die Mitglieder folgende fünf sehr schöne und reichhaltige Bücher erhalten:

1. Maria- und Josef Kalender 1901. Mit über 80 Illustrationen, Beiträgen und Erzählungen hervorragender Schriftsteller, Märkteverzeichnis, Verzeichnis der Mitgliedernamen u. s. w.

2. Der Armen Seelen-Freund. Ein Handbuch für alle, die der Verstorbenen in Liebe gedenken. Enthaltend eine ausführliche Abhandlung über das Fegefeuer, und die Mittel und Beweggründe, den armen Seelen zu helfen; 30 interessante Lesungen und einen reichhaltigen Gebetstheil.

3. Wege zur Kirche. Geschichten aus dem Leben hervorragender Männer und Frauen, die aus Ueberzeugung zur katholischen Kirche übertraten. Mit einer geschichtlichen Abhandlung über die Glaubensspaltung und Originalbeiträgen von Georg Evers, dem berühmten Verfasser des Werkes über Luther. Reichhaltig und schön illustriert.

4. M. Heyret, Marco d'Aviano. Ein Rettungsengel in bedrängter Zeit. Mit gegen 50 Bildern. Ein hochinteressantes, sehr wertvolles Buch.

5. Bunte Geschichten. In diesem Jahre ebenfalls reich illustriert, mit vielen lustigen und ernsten Geschichten, Gedichten, praktischen Rathschlägen 2c.

Die St. Josef-Bücherbruderschaft gewährt ihren Mitgliedern ferners reichliche Vortheile: Nach § 6 der Statuten sind Priester, welche der Bruderschaft als Mitglied beitreten, gebeten, wenn möglich im Jahre einmal (Monat März) eine heilige Messe für die Erhaltung des heiligen Glaubens, um Segen für die Bruderschaft und für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereines zu lesen. Es ist dies selbstverständlich keine strenge Verpflichtung, aber gewiss thun es viele Priester, und namentlich in Kärnten pflegen viele Priester, welche zahlreiche Bruderschaftsmitglieder in ihrer Pfarre haben, diese heilige Messe auch von der Kanzel zu verkündigen. Außerdem wird allwöchentlich am St. Josef-Altar in der Domkirche zu Klagenfurt (Mittwoch) eine heilige Messe und im Monate März eine neuntägige Andacht zum Besten der Mitglieder aufgeopfert. So ist es also gewiss, dass sehr zahlreiche, man kann annehmen hunderte heilige Messen für die Mitglieder gelesen werden. Auf diese Weise macht eigentlich jedes Mitglied, welches der Bruderschaft durch sein ganzes Leben treu bleibt, eine Art Messstiftung für sich und es kann kommen, dass, wenn schon niemand mehr an einen Verstorbenen denkt, er doch der Früchte der heiligen Messen, die für ihn als ehemaliges Bruderschaftsmitglied gelesen werden, theilhaft wird. Außerdem können die Mitglieder viele Ablässe (dieselben finden sich in den Vereinsgaben [Kalender] genau verzeichnet) gewinnen und hat der heilige Vater Papst Leo XIII. den Förderern und Mitgliedern der Bruderschaft wiederholt den apostolischen Segen gespendet und auch huldvoll die letzten Mitgliedsgaben angenommen.

Um Mitglied zu werden, hat man sich 1. bei der St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt (so lautet die Adresse für alle Briefe nnd Sendungen) oder bei einem Bevollmächtigten (Mandatar, Sammler) derselben anzumelden, d. h. man sendet am besten mit einer Postanweisung den Jahresbeitrag (1 Gulden oder 1 Mark 70 Pfennig; wenn das Gebetbuch gebunden gewünscht wird 1 Gulden 20 Kreuzer oder 2 Mark 5 Pfennig) ein und gibt die genaue Adresse an, wohin die Bücher zu senden sind. Es werden gerne auch Einzelmeldungen angenommen, doch empfiehlt es sich auf das dringendste, dass Jemand wenigstens für 4—5 Mitglieder zugleich die Beiträge und Namen einsendet, da das Porto für fünf Mitglieder gleich hoch ist, als für zwei Mitglieder.

2. Man möge täglich ein „Vaterunser" und ein „Gegrüßet seist du Maria" mit dem Beisatz: „Heiliger Josef bitt für uns" beten und sich bemühen, möglichst viele neue Mitglieder der St. Josef-Bücherbruderschaft zuzuführen.

XVIII. **(Weihwasser vom Charsamstage.)** Das am Charsamstage und am Pfingstsamstage geweihte Wasser, hierorts „Tauf" genannt, steht beim Volke in großer Verehrung, und mit Recht. Denn die Weihe des Wassers an den genannten Tagen ist viel feierlicher, als an anderen Tagen. Infolge der Praxis, welche manche Geistliche bei der Weihwasserweihe am Charsamstage und am Pfingstsamstage einhalten, bekommen die

Gläubigen nicht einmal gewöhnliches Weihwasser, geschweige denn in besonderer Weise geweihtes Wasser. Wieso?

Viele wollen das feierlich benedicierte Wasser haben und zwar in möglichst großer Quantität. Und so werden kleinere und größere Krüge, Schaffel und Bottiche voll Wasser um den Taufstein herumgestellt. Das Wasser im Taufsteine wird nun vom Priester in vorschriftsmäßiger Weise geweiht. Dann schöpft der Priester (oder der Meßner sogar?) mittelst eines Gefäßes etwas Wasser vom Taufsteine in die bereitstehenden Wasserbehälter über. Die Leute raufen sich dann oft buchstäblich um das vermeintlich „hochgeweihte" Wasser und sind die Irregeführten. Sie tragen ganz gewöhnliches Wasser heim. Denn pars major trahit ad se minorem, nicht umgekehrt. Die Intention des benedicierenden Priesters allein kann das Abgängige nicht ersetzen. Vgl. Schüch, 6. Aufl., § 342, wo auch angegeben wird, auf welche Weise dem Wunsche der Leute auf eine rechtmäßige Weise entsprochen wird. Um das Nachschlagen zu ersparen, seien die zwei verschiedenen erlaubten Methoden gleich angeführt. Man füllt das Taufbecken ganz mit Wasser und schöpft vor der Vermischung mit den heiligen Oelen das entbehrliche benedicierte Wasser in ein nebenanstehendes Gefäß, von welchem dann die Leute ihren Bedarf nehmen. Sieht man voraus, daß dass Weihwasser zu wenig wird, so gießt man gewöhnliches Wasser zu, aber in geringerer Menge, als das geweihte Wasser ausmacht. Diesen Vorgang kann man nach Bedürfnis wiederholen. Die zweite Methode, zu deren Ausübung aber kirchliche Erlaubnis nothwendig ist, besteht in folgendem: der Priester nimmt gleich die Weihe des Wassers in einem großen Gefäße vor und schöpft von diesem das nöthige Wasser in das Taufbecken, während das übrige den Gläubigen überlassen wird. An dem im Taufsteine befindlichen Wasser vollendet der Priester dann die vorgeschriebenen Ceremonien.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XIX. **(Das erste Lehrerseminar und die erste Gewerbeschule.)** Es dürfte gerade in jetziger Zeit gut sein, oft und oft darauf hinzuweisen, was die katholische Kirche für den Volksunterricht, für Schule und Lehrer gethan hat. Sie hat Schulen gegründet, ehe der Staat nur daran dachte, und auch die Gründung des ersten Lehrerseminars ist eine Schöpfung der katholischen Kirche. Lange bevor der Consistorialrath Hecker mit seiner Realschule ein Landschullehrerseminar verband (1748), hatte schon der katholische Pädagoge J. B. de la Salle ein Lehrerseminar gegründet. Eigentlich hatte ohnehin seine Ordensstiftung keinen anderen Zweck, als Lehrer heranzubilden, die sich der Erziehung der Jugend widmeten. Da aber die Brüder der christlichen Schulen nicht von einander getrennt leben durften, so konnten sie nur in Städten die Leitung der Schulen übernehmen. Im Jahre 1684 gründete daher de la Salle in Rheims ein eigenes Schullehrerseminar, in welchem hauptsächlich Lehrer für die Landgemeinden ausgebildet werden sollten; in kurzer Zeit hatte es 25 Zöglinge. Dies ist die erste Anstalt dieser Art, von der die Geschichte der Schule berichtet. Im folgenden Jahre errichtete de la Salle mit Unterstützung

des Herzogs Mazarin in La Fère bei Liron ein zweites Seminar zur Heranbildung von Landschullehrern. Dieses Verdienst de la Salles um die Volksbildnng ist umso höher anzuschlagen, da in jener Zeit die weltliche Obrigkeit das Volksschulwesen fast ganz vernachlässigte. Wie Heppe in seiner Geschichte des deutschen Volksschulwesens berichtet, versahen damals in Deutschland verkommene Handwerker, entlassene Soldaten, verdorbene Studenten und Schreiber das Amt von Schullehrern. Demselben katholischen Schulmanne gebürt aber auch das Verdienst, die erste Gewerbeschule eingerichtet zu haben. Im Jahre 1699 eröffnete er eine solche für Handwerkslehrlinge in Paris. Seine Ordensbrüder theilten die jungen Leute, die sich meldeten, nach ihrer Profession und ihren Leistungen in verschiedene Classen und ertheilten ihnen an Sonntagen von 12—3 Uhr Unterricht.

Dieser Unterricht erstreckte sich über Geographie, Buchführung, Bauconstructionslehre, Geometrie und Zeichnen. Eine religiöse Belehrung und Ermahnung bildete jedesmal den Schluss des Unterrichtes. Da der Pfarrer von St. Sulpice, in dessen Pfarrei diese Schule lag, dieses Unternehmen öffentlich empfahl, so zählte diese gewerbliche Sonntagsschule bald 200 Besucher; es wird auch berichtet, dass sie in jeder Beziehung gute Erfolge aufzuweisen hatte. Später wurde die Unterrichtszeit noch weiter ausgedehnt und die Zahl der Besucher dieser Schule stieg über 300.

Der Stifter des Institutes der christlichen Schulbrüder hat also das Verdienst, das erste Lehrerseminar und die erste Gewerbeschule gegründet zu haben.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

XX. **(Beichthören von Seite der Obern.)** Ueber Auftrag des heiligen Vaters Leo XIII. hat die Congregatio s. Officii in ihrem Decrete vom 5. Juli 1899 neuerdings ausdrücklich verboten, dass die Obern religiöser Genossenschaften, von Seminarien oder Collegien ihre im selben Hause befindlichen Untergebenen beichthören. Die daraus für den Untergebenen und für den Vorgesetzten entspringenden Nachtheile liegen klar zutage. Von dem vielleicht aber gewiss selten eintretenden Ausnahmsfalle sagt die Congregation: de quo eius (sc. superioris, sive majoris sive minoris) conscientia oneratur. Dem Wortlaute nach gilt das Decret freilich nur für die Stadt Rom. Da aber der Grund hiefür auch anderswo Geltung hat, so verdient es gewiss auch anderswo Beachtung und Befolgung. Auf eine ausdrückliche Anfrage hin erklärte dieselbe Congregation, dass diese Bestimmung nicht als eine Einschränkung der vom Papste Cemens VIII. für die religiösen Orden erlassenen Constitution zu betrachten sei. Asenstorfer.

XXI. **(Ist die Pfarrmesse bloß für die lebenden oder auch für die verstorbenen Angehörigen der Pfarrgemeinde zu applicieren?)** Eine authentische, entscheidende Antwort auf diese Frage dürfte es kaum geben. Aus dem Wortlaute kirchlicher Kundgebungen aber kann, wie das Priester-Conferenz-Blatt bemerkt, geschlossen werden, dass die eigentliche Application bloß den Lebenden gelte. Das Tridentininm (sess. 23 cap. 1 de ref.) bezeichnet als diejenigen, für

welche der Pfarrer das heilige Messopfer darbringen müsse, die Pfarrkinder (oves suas), denen auch das Wort Gottes zu verkünden und die Sacramente zu spenden sind. Es ist klar, dass da nur die Lebenden verstanden werden können. Aehnlich verpflichtet Papst Benedict XIV. die Pfarrer zur Application pro populo ipsorum curae commisso. In einer Entscheidung der heiligen Concils-Congregation vom 10. Mai 1681 werden diejenigen, für welche der Pfarrer applicieren muss, parochiani genannt. Die Verstorbenen sind aber nicht mehr parochiani im eigentlichen Sinne, da der Pfarrer über sie keine Jurisdiction mehr hat. Es ist aber damit nicht ausgeschlossen, sondern es ist sehr zu empfehlen, dass der Pfarrer beim Memento mortuorum vorzüglich der verstorbenen Pfarrkinder gedenke. Da also aller Wahrscheinlichkeit nach die mittleren Früchte des Messopfers bei der Pfarrmesse den Lebenden gehören und daher nicht den armen Seelen zugewendet werden können, so folgt daraus, dass durch die Pfarrmesse der Ablass des privilegierten Altares für eine arme Seele nicht gewonnen werden kann. Eine darauf bezügliche Intention dürfte der Pfarrer wohl nur bedingungsweise machen. A.

XXII. **(Wert und Bedeutung der lateinischen Sprache.)** In Norwegen wurde das Latein bereits aus den Mittelschulen verdrängt. Auch in anderen Staaten Europas macht sich dieses Bestreben bemerkbar. Ob nicht das Fallenlassen der griechischen Sprache der erste Erfolg des Kampfes der Realien und neueren Sprachen gegen die alten Sprachen ist? Es ist klar, dass die Kirche für die lateinische Sprache mit aller Kraft eintritt, und es ist interessant, dass auch Gelehrte im Interesse der Wissenschaft auf Seite der katholischen Kirche stehen. Hermann Diels, Professor der classischen Philologie an der Universität in Berlin, sagte am 29. Juni 1899 in seiner Rede über „Leibnitz und das Problem der Universitätssprache“ unter anderem folgendes: „Es ist gar nicht auszurechnen, welche geistige Verluste alljährlich infolge der nationalen Marotte kleiner, aber begabter und wissenschaftlich thätiger Culturvölker der Menschheit entstehen dadurch, dass die wissenschaftlichen Schriften, die doch nicht alle übersetzt werden können, in der heimischen, eng begrenzten Sprache erscheinen. Man hilft sich dort schon jetzt durch angehängte Uebersichten in einer der Weltsprachen, aber es ist unstreitbar, dass trotz dieser Hilfen manche wertvolle wissenschaftliche Entdeckung verloren geht.“ Er hält es für das einfachste und zweckdienlichste, wieder zum alten Latein, resp. zum wissenschaftlichen Neulatein eines Keppler, Leibniz u. a. zurückzugreifen und es zur Gelehrtensprache zu machen, zumal ja ohnehin die gesammte wissenschaftliche Nomenclatur dauernd hauptsächlich aus dem Latein oder latinisierten Griechisch geschöpft wird. Freilich ein Ciceronianisches Latein dürfte nicht verlangt werden.

Für alle Zweige der Wissenschaft könne dieses Gelehrtenlatein gebraucht werden, und dass es auch für die modernen Verhältnisse und Erscheinungen wirklich brauchbar sei, zeigt das in Amerika bereits seit fünf Jahren erscheinende illustrierte Journal Praeco latinus, das betreffs des actuellen Inhaltes anderen Zeitungen nicht nachsteht.

Dieses Neulatein zu beleben und im internationalen wissenschaftlichen Verkehre anzuwenden, sei jetzt noch möglich; freilich mit der unnatürlichen Erstarkung des Nationalgefühles ist auch eine wissenschaftliche Trennung der Völker nur zu sehr zu befürchten. Damit wäre auch dem Eindringen Unberufener in die Wissenschaft vorgebeugt und ebenso dürfte das ein Hindernis sein, daſs der Gelehrte sich verleiten läſst, die eigentliche Forschung zu verlassen und in populärer Darstellung nach den Ehren eines Volksschriftstellers zu haschen. Gewiſs paſst auch zum einfachen und präcisen Ausdruck des Gelehrten ein fachmännisches präcises Latein viel besser und schöner als ein phrasenhaftes, verschrobenes Deutsch.

Diese Anregungen des Gelehrten sind gewiſs beachtenswert und begründet, besonders aber von Bedeutung für jenen Zweig der Wissenschaft, der von jeher die lateinische Sprache als seine Sprache betrachtet und gebraucht hat, die Theologie. Und es ist gewiſs, daſs es auch in diesem Fache wissenschaftliche Bücher gibt, die zwar in der Umgangssprache abgefaſst, trotzdem viel schwieriger für das Verständnis sind, als solche, welche die Sprache der katholischen Kirche beibehalten haben. A.

XXIII. **(Symbolische Bedeutung der Palme.)** Die Palme (hebräisch thamar) trägt an der Spitze eines 40, auch 80 Fuß hohen Schaftes ihre dichte Krone von langen, gefiederten blaugrünen Blättern. In ihrem Wuchse ist sie ein Symbol der Hoheit. „Palmenzweig und Binse“ sagt der Prophet Isaias 9. 14 und 19. 15, um Hohes und Niedriges zu bezeichnen. (Auch Cant. 7. 7.) Die Palmen können ein Alter von 200—300 Jahren erreichen, und ein einziger Blütenkolben derselben enthält 12.000 Blüten und noch mehr. In dieser Eigenschaft ist die Palme das Symbol der Unvergänglichkeit und Fruchtbarkeit; weswegen es Psalm 91. 13 heißt: „Der Gerechte wird wie die Palme blühen“, d. h. das Leben der Heiligen ist von unvergänglicher Dauer und voll des reichsten Segens für die Menschheit. Die Palme ist endlich auch das Symbol des Sieges und der Siegesfreude. Dem heimkehrenden Sieger wurden Palmzweige überreicht. Daher sah Johannes die Heiligen Palmen in ihren Händen tragend, daher legt die Kirche in die Hände der Märtyrer den Palmzweig zum Zeichen deren Sieges über das Irdische durch ihr Martyrium; der Palmzweig ist somit das specifische Attribut der heiligen Märtyrer, wiewohl auch andere Heilige, die keine Märtyrer sind, z. B. die heilige Clara, der heilige Franciscus von Assisi, der heilige Paulus Eremita, der heilige Bruno mit Palmen oder Palmzweigen abgebildet werden, welche aber in gewissen Begebenheiten ihres Lebens ihre besondere Erklärung finden. Das Wort palma bedeutet aber nicht bloß die eigentliche Palme, sondern überhaupt den jungen Trieb eines jeden Baumes; daher auch die sogenannten Palmkätzchen oder Weidenblüten, wie solche in unseren Gegenden am Palmsonntage gebräuchlich sind, mit vollem Rechte palmae genannt werden.

St. Martin i. I. (Ob.-Oest.) Pfarrer F. Lang.

XXIV. **(Wie müssen die Litaniae majores et minores bei der Weihe des Taufbrunnens und an den Bittagen gesungen werden?)** Es ist unrichtig, wenn die Vorsänger nur den

halben Vers singen, z. B. Sancta Maria, und der Chor die andere Hälfte ora pro nobis antwortet, wie bei der Volksandacht die Litaneien gebetet zu werden pflegen. Dieses stimmt nicht mit den Rubriken der Taufwasserweihe überein, denn im Missale heißt es: Cantantur Litaniae a duobus cantoribus, et chorus idem simul repetit. Darnach müssen also die Vorsänger den ganzen Vers singen, welcher vom Chor ebenfalls ganz wiederholt wird. Das gleiche gilt auch von den Litaneien an den Bitttagen; nach einer Entscheidung der Ritencongregation welche auf die Anfrage des Metropolitancapitels der Kirche des heiligen Jacobus auf Cuba, in welcher Kirche die Litaneien bei der Procession so gesungen wurden, dass die Sänger jeden Vers anfiengen, der Schluss jedoch vom Clerus gesungen wurde: „An in proposito casu debeant singuli litaniarum versus integre a cantoribus dici et a clero repeti; vel sufficit, ut ab illis iochoati ab hoc terminentur? am 16. September 1865 zur Antwort gab: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. (Mühlb. Decr. auth. suppl. II. pag. 470.) Selbstverständlich wird aber bei der Privatrecitation der Litaneien von Seite Derjenigen, welche an der Procession nicht theilnehmen, analog dem Confiteor beim Breviergebete jeder Vers nur einmal gesprochen. Lang.

XXV. **(Alttestamentliche Parallele zu Apostelgeschichte C. XII, V. 17.)** Eine zwar interessante, aber kühne Hypothese stellt Herr Ernst Seydl im Juniheft des „Katholik“ S. 481—83 auf. Er will in Ezechiel XII, 2 ff, 13 eine sachliche Parallele zu obiger Stelle und eine Erklärung des daselbst zu lesenden Ausdrucks εἰς ἕτερον τόπον gefunden haben. In dem angezogenen Capitel fordert der Herr den Propheten Ezechiel zu einem symbolischen Auszuge auf: „Wandere von deinem Ort an einen anderen Ort (εἰς ἕτερον τόπον) . . ., zieh aus am Abende vor ihren Augen . . . — Nach der Erklärung Gottes selbst soll durch diesen symbolischen Auszug des Propheten der Fluchtversuch des Königs Zedekia und seine Wegführung aus Babylon (Vgl. II. Kön. XXV. 7) angedeutet werden (Ez. XII. 13). —

In der Apostelgeschichte XII. 5, 12 ff. erwähnten Versammlung der Gläubigen, so nimmt der Hr. Verfasser an, sei zum Schlusse die Prophetenhaphtare Ezechiel XII. gelesen worden. Petrus habe nach seiner Befreiung aus dem Kerker und seiner Ankunft in der Versammlung seine Befreiung erzählt und durch dieselbe „den herrlichsten Midrasch“ zur eben in der Versammlung gelesenen Haphtare vom Prophetenauszug gegeben, so wunderbar und so lebenswahr, dass er den Zuhörern ewig unvergesslich bleiben müsste.“

Auch dem Verfasser der Apostelgeschichte sei dieses merkwürdige Zusammentreffen von Ezechielhaphtare und Petrus midrasch nicht unbekannt geblieben und in der Erinnerung daran sei ihm bei der Notiz vom Weggang Petri aus Jerusalem ein ezechielischer Ausdruck, „εἰς ἕτερον τόπον“ in die Feder geflossen. Da nun dieser „andere Ort“ bei Ezechiel das Symbol von Babylon, Babylon aber nach apokalyptischem Redebrauch Rom ist (vgl. I. Petr. V. 13), so sei Ez. XII. Beweis dafür, dass auch Apg. l. c. Rom gemeint sei. —M

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1. **Heinrich II. der Heilige.** Ein Lebensbild von Athanasius Zimmermann S. J. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1899.
2. **Kreuz und Altar.** Sieben Predigten über das Opfer des neuen Bundes von August Perger S. J. Zweite unveränderte Auflage. Paderborn 1899. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder.)
3. **Deutsche Jesuitenmissionäre des 17. und 18. Jahrhunderts.** Ein Beitrag zur Missionsgeschichte und zur deutschen Biographie von Anton Huonder S. J. (Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria Laach 74.) Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung 1899.
4. **Das Vater unser.** Fastenpredigten von P. Melchior Lechner O. F. M., Lector der heiligen Theologie. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch 1900.
5. **Die letzten Worte des Welterlösers.** Acht Fastenpredigten von P. Bernardus Maria Dr. Lierheimer O. S. B. Zweite Auflage. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei. A.-G. München-Regenburg 1900.
6. **Hypnotismus,** erklärt von Louis F. Schlathölter, Pfarrer in Moberly, Missouri, Nordamerika. Frei nach dem Englischen übersetzt vom Verfasser. Münster i. W. Verlag von Heinrich Schöningh 1900.
7. **Die Hingabe des Priesters an den dreieinigen Gott.** Von Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen. Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.
8. **Illustrierte Kinder-Legende.** Bilder aus dem Leben der Heiligen. Den lieben Kindern zur Nachahmung dargestellt. Von Th. Berthold. Verlagsanstalt Benziger, Einsiedeln.
9. **Der Rompilger.** Wegweiser zu den wichtigsten Heiligthümern und Sehenswürdigkeiten der ewigen Stadt. Von Anton de Waal, Rector des deutschen Campo Santo. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Das Honorar ist zum Besten des Priestercollegiums in Campo Santo bestimmt. Freiburg i. Br. 1900. Herder'sche Verlagshandlung.
10. **Meine Reise nach den Faröern.** Von A. v. Geyr Schweppenburg S. J. Paderborn 1900. Verlag von J. Esser.
11. **An Gottes Hand.** Erzählungen für Jugend und Volk. Von Konrad Kümmel. IV. Bändchen. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung 1899.
12. **Erklärung des römisch-katholischen Katechismus in ausgeführten Katechesen.** Im Anschlusse an den Breslauer Diöcesan-Katechismus herausgegeben von R. Klose, geistlicher Rath und Schulrath, königlicher Seminar-Directer a. D. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Habelschwerdt. Druck und Verlag von Franks Buchhandlung (J. Wolf) 1899.
13. **Die Vorschriften über das Verbot und die Censur der Bücher.** Von Augustin Arndt S. J. Sonderabdruck aus „Pastorbonus". Trier 1900. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.
14. **Paul Springer, ein kleiner amerikanischer Gymnasiast.** Von Franz Finn S. J. Für die deutsche Jugend bearbeitet und mit einer Erklärung des amerikanischen Ziellaufspieles versehen von Franz Betten S. J. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim 1900.
15. **Die sociale Bedeutung der katholischen Kirche.** Von P. Matthias von Bremscheid, Priester aus dem Kapuzinerorden. Zweite Auflage. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim 1899.

Schluss der Redaction 20. Februar. — Ausgabe 20. März.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Boedder, B., S. J., **Psychologia rationalis sive Philosophia de anima humana.** In usum scholarum. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Editio altera, aucta et emendata. 8⁰. (XVIII u. 422 S.) M. 4 = K 4.80; geb. in Halbfranz M. 5.20 = K 6.24. (IV. Bändchen des „Cursus philosophicus".)

Cathrein, V., S. J. **Philosophia moralis.** In usum scholarum. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. Editio tertia ab auctore recognita. 8⁰. (XX u. 472 S.) M. 4 = K 4.80; geb. in Halbfranz M. 5.20 = K 6 24. (VI. Bändchen des „Cursus philosophicus".)

Dreher, Dr. **Th., Kleine katholische Apologetik** für reifere Schüler höherer Lehranstalten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite Auflage. 8⁰. (IV u. 52 S.) 60 Pf. = 72 h; geb. in Leinwand 80 Pf. = 96 h.

— **Katholische Elementarkatechesen.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Drei Theile. 8⁰.

II. Theil: **Die Sittenlehre.** Dritte Auflage. (IV u. 130 S.) M. 1 30 = K 1.56; geb. in Halbleinwand M. 1.55 = K 1.86.

Früher sind erschienen:

I. Theil: **Die zwölf Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses.** Dritte Auflage. M. 1.50 = K 1.80; geb. M. 1.75 = K 2.10.

III. Theil: **Die Gnadenmittel.** Dritte Auflage. M. 1.20 = K 1.44; gebunden M. 1.45 = K 1.74.

Gihr, Dr. **N., Die heiligen Sacramente der katholischen Kirche.** Für die Seelsorger dogmatisch dargestellt. gr. 8⁰.

Zweiter Band: **Die Buße, die letzte Oelung, das Weihesacrament und das Ehesacrament.** Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. (VIII u. 560 S.) M. 6.50 = K 7.80; geb. in Halbsaffian M. 8.50 = K 10.20.

Früher ist erschienen:

Erster Band: **Allgemeine Sacramentenlehre. Die Taufe, die Firmung und die Eucharistie.** (XVIII u. 688 S.) M. 8 = K 9.60; geb. M. 10 = K 12.

Vollständig in zwei Bänden. (XXVI u. 1248 S.) M. 14.50 = K 17.40; gebunden M. 18.50 = K 22.20.

(Das Werk gehört zur zweiten Serie unserer „Theologischen Bibliothek".)

Huonder, A., S. J., **Deutsche Jesuitenmissionäre** des 17. und 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Missionsgeschichte und zur deutschen Biographie. gr. 8⁰. (IV u. 230 S.) M. 3.20 = K 3.84.

(Bildet zugleich das 74. Erg.-Heft zu den „Stimmen aus Maria Laach".)

Kögel, Jos., Geschichte der St. Kajetans-Hofkirche, der Theatiner und des Königlichen Hof-Collegiatstiftes in München.

Mit einem Titelbild in Lichtdruck und zwölf Abbildungen im Text. gr. 8⁰. (XIV u. 352 S.) M. 5 = K 6; elegant geb. in Leinwand mit Deckenpressung und Goldschnitt an der obern Schnittfläche M. 6.80 = K 8.16.

Müller, Dr. **K. J., Des Apostels Paulus Brief an die Philipper.** Uebersetzt und erklärt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8⁰. (VIII und 348 S.) M. 7 = K 8.40; geb. in Halbfranz M. ..60 = K 10.32.

Nagl, Dr. **Franz** u. **Lang,** Dr. **Alois, Mittheilungen aus dem Archiv des deutschen Nationalhospizes S. Maria dell' Anima in Rom.** Als Festgabe zu dessen 500jährigem Jubiläum. Lex.-8⁰. (XXVIII u. 156 S.) M. 5 = K 6.

(Bildet das 12. Supplementheft der „Römischen Quartalschrift für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte".)

Pesch, Chr., S. J., **Praelectiones dogmaticae** quas in Collegio Ditton-Hall habebat. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Neun Bände. gr. 8⁰. (CXVI u. 3378 S.) M. 48 = K 57.60; geb. in Halbfranz M. 62.40 = K 74.88.

Tomus IV. **De Verbo incarnato. De Beata Virgine Maria. De cultu sanctorum.** Editio altera. (XII. u. 358 S.) M. 5 = K 6; geb. M. 6.60 = K 7.92.

Tomus V. **De gratia. De lege divina positiva.** Editio altera. (XII u. 324 S.) M 5 = K 6; geb. M. 6.60 = K 7.92.

Sladeczek, A., Kurzer Abriß der Kirchengeschichte für katholische Schulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte Auflage. 8⁰. (IV u. 60 S.) 40 Pf. = 48 h.

— **Das katholische Kirchenjahr** und die gebräuchlichsten kirchlichen Andachten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zwei Ausgaben. 8⁰.

Ausgabe A: Zum Gebrauche in Volksschulen. (VIII u. 66 S.) Cart. 50 Pf. = 60 h.

Ausgabe B: Zum Gebrauche in erweiterten und höheren Schulen sowie beim Selbstunterricht. (VIII u. 166 S.) M. 1.20 = K 1.44; geb. in Halbleinwand M 1.30 = K 1.56.

Thomae a Kempis De imitatione Christi libri quatuor. Textum edidit, considerationes ad cujusque libri singula capita ex ceteris ejusdem Thomae a Kempis opusculis collegit et adjecit H. Gerlach. Opus posthumum. Editio altera. Cum Approbatione Rev. Archiep. Friburgensis. 12⁰. (XVI u. 464 S.) M. 2.40 = K 2.88; geb. M 3 = K 3.60 u. höher.

Weckesser, P., Das kirchliche Leben oder liturgische Erklärung der heiligen Messe und der heiligen Sacramente, sowie das Kirchenjahr. Ein Lesebüchlein in Fragen und Antworten für Volksschüler. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 32⁰. (X und 232 S.) 40 Pf. = 48 h; geb. in Halbleinwand mit gedrucktem Umschlag 60 Pf. = 72 h.

Zettinger, Dr. **Joseph, Die Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche bis zum Jahre 800.** Lex.-8⁰. (XII u. 112 S.) M. 4 = K 4.80.
(Bildet das XI. Supplementheft der „Römischen Quartalschrift für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte".)

Zimmermann, A., S. J., **Heinrich** II. **der Heilige.** Ein Lebensbild. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12⁰. (X u. 106 S.) M. 1.20 = K 1.44; geb. in Halbleinwand M 1.50 = K 1.80.
(Dieses Bändchen gehört zu unserer „Sammlung historischer Bildnisse".)

Communion bilder

eigenen u. fremden Verlages in Schwarz- und Farbendruck. Mustermappe zur Ansicht. Engros-Preise für Partie-Besteller. Große Auswahl aller anderen religiösen Bildchen.

Aufträge bitten baldigst zu ertheilen, damit rechtzeitige Ablieferung erfolgt.

Rosenkränze mit den Kreuzherren-Ablässen für Erst-Communikanten.

Preisverzeichnisse und Muster zu Diensten.

Missionen.

Nach Orten, wo Missionen abgehalten werden, liefern wir alle gangbaren

Devotionalien

in Commission, d. h. Nichtverkauftes wird nach Beendigung ders. zurückgenommen.

Medaillen

für Congregationen, nebst seidenen Bändern und Schleifen, **Aufnahme-Diplome** 2c. 2c.
Katalog gratis!

Alphonsus-Buchhandlung, Münster i. W.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck

Zeitschrift für katholische Theologie

XXIV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 6 *K* österr. Währung.

Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes:

Abhandlungen. N. Paulus, Der Ablaſs für die Verstorbenen im Mittelalter S. 1—36
N. v. Nostitz-Rieneck, Das Triumvirat der Aufklärung S. 37—65
N. Nilles, Innocenz IV. und die glagolitisch-slavische Liturgie S. 66—91
M. Hofmann, Die Excardination einst und jetzt (1. Art.) S. 92—124

Recensionen. J. Knabenbauer, Commentarius in Joannem, Commentarius in Actus Apostolorum (J. B. Nisius) S. 125. — J. Döller, Rhythmus, Metrik und Strophik in der biblischen hebräischen Poesie; Niv. Schlögl, De re metrica veterum Hebraeorum (J. K. Zenner) S. 140. — P. W. Keppler, Die Adventsperikopen (J. B. Nisius) S. 143. — K. Weiss, Der Prolog des hl. Johannes (M. Hagen) S. 146. — H. Jacoby, Neutestamentliche Ethik (F. Walter) S. 148. — N. Paulus, Johann Tetzel (E. Michael) S. 151. — H. Pesch, Die sociale Befähigung der Kirche (M. Hofmann) S. 156. — J. Behringer, Die hl. Communion (H. Noldin) S. 157. — M. de Luca, Praelectiones juris canonici (M. Hofmann) S. 158. — A. Vacant, Dictionnaire de Théologie catholique (J. B. Nisius) S. 162.

Analekten. Bemerkungen zu Job 12—14 (J. Hontheim) S. 165. — Zur Geschichte des Jubiläums vom Jahre 1500 (N. Paulus) S. 173. — Papstgeschichte von Pastor. Geschichte des deutschen Volkes von Janssen-Pastor (E. Michael) S. 180. — Geuß und Nider über das Jubiläum als Erlaſs von Schuld und Strafe (N. Paulus) S. 182. — Ps. 145 (J. K. Zenner) S. 186. — Das Jonalied (E. Seydl) S. 187. — Die Wende des Jahrhunderts (N. Nilles) S. 193.

Kleinere Mittheilungen S. 195
Zur Klarstellung S. 205
Literarischer Anzeiger Nr. 82 S. 1*

Novitäten der Verlags-Anstalt Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln, Waldshut und Köln a. Rh.

Neues Buch vom Hochwst. **Bischof Egger. Die Hingabe des Priesters an den dreieinigen Gott** von **Augustin Egger**, Bischof von St. Gallen. 208 S. Format 80×132 mm. In zweifarbigem Druck. Gebunden Nr. 422: Schwarz Leder, biegsam, Rundecken, Hohlrothschnitt, M. 2.— = K 2.40.

Das Büchlein ist eine herrliche Ausführung des classischen Gebetleins „Suscipe", das wir dem hl. Ignatius von Loyola verdanken. Die einzelnen Gedanken des „Suscipe" bilden den Titel der Abschnitte. Möge die neue Schrift des eifrigen Oberhirten von jedem Priester beherzigt werden. Solothurn, „Schweizer Kirchenzeitung."

Das Leben der Heiligen von Dr. **Franz Hergenröther**, Geheimkämmerer Sr. Heiligkeit und Domcapitular in Würzburg. Reich illustriert mit 12 Aquarell-Imitationen und mehr als 1000 auf das Leben der Heiligen bezüglichen Compositionen. Mit einem Begleitworte Sr. Gnaden des hochw. Herrn **Aug. Egger**, Bischof von St. Gallen. 864 Seiten. Format 210×290 mm. Gebunden: In elegant Original Salon-Einband, in feinst Maroquin, Feingoldschnitt M. 40.— = K 48.—.

Nach jahrelanger, sorgfältigster Vorbereitung bieten wir dem katholischen Volke hiemit eine höchst gediegene und auf das Prachtvollste ausgestattete „Heiligen-Legende".

Prächtiges Geschenk für die Jugend! **Illustrierte Kinder-Legende.** Bilder aus dem Leben der Heiligen. Den lieben Kindern zur Nachahmung dargestellt von **Theodor Berthold.** Mit 12 farbigen Einschaltbildern nach Originalcompositionen von **Fritz Kunz.** 248 Seiten. Format 98×140 mm. Elegant gebunden M. 2.— = K 2.40.

Missions-Blumen. Gedenkbuch an die heilige Mission für das katholische Volk. Gedrängter Inhalt der vorzüglichsten Missionsvorträge nebst einer Sammlung von Gebet- und Andachtsübungen. Bearbeitet von P. **Athanasius Fischer**, O. S. F. Mit bischöflicher Approbation. Mit 1 Stahlstich und vielen Holzschnitten. 832 Seiten. Format IX. 80×132 mm. Gebunden Nr. 307: Schwarz Leinwand, Relief- und Goldpressung, Rothschnitt M. 1.30 = K 1.56.

Andenkenbildchen an die heilige Mission in großer Auswahl.

Der Tempelberg in Jerusalem und seine Heiligthümer von **B. Bauer**, Pfarrer in Lichtenthal. Mit 2 Lichtdruckbildern und 6 Phototypien. 68 Seiten. Format 125×190 mm. In gedrucktem Umschlag, broschiert M. 1.— = K 1.20.

Die christliche Dienstmagd. Unterrichts- u. Gebetbuch. Bearbeitet von **Alfons Munding**, Pfarrer. Mit Chromobild und vielen Illustrationen. 576 Seiten. Format 76×123 mm. Gebunden Nr. 307: Schwarz Leinwand, Relief- u. Goldpressung, Rothschnitt. M. 1.15 = K 1.38.

Geschichte der katholischen Kirche in ausgeführten Dispositionen zu **freien Vorträgen** für **Kirche, Schule** und **Vereine** von **Anton Ender**, Religionslehrer am katholischen Lehrerseminar in Feldkirch. 1040 Seiten. Form 150×225 mm. In gedrucktem Umschlag broschiert M. 15.— = K 18.—.

Die Geschichte der Kirche Christi dem katholischen Volke dargestellt von **Johann Ibach**, päpstlicher Kammerherr, Decan in Villmar. Mit 65 Einschaltbildern 1020 Seiten. Format: 170×240 mm. Gebunden: Rücken Leder, Decke Leinwand, Blind- und Goldpressung, Rothschnitt. M. 9.— = K 10.80.

Nur M. 1.50 = K 1.80 gebunden kostet unsere **neueste Ausgabe Buch der ewigen Anbetung** des allerheiligsten Altarsacramentes von P. **Iso Walser**, Benedictiner-Ordenspriester von St. Gallen. Neueste, nach dem Originale aus derselben Klosterbibliothek bearbeitete und vermehrte Auflage von P. **Philibert Seeböck**, O. Fr. min. Mit bischöflicher Approbation. Mit Titelbild 800 Seiten. Format 95×153 mm.

Für die Theaterbühne! **Der Friedensengel.** Schauspiel in 5 Acten. Von P. **Maurus Carnot**, O. S. B. (Zeit und Ort der Handlung: Um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Urbino in Umbrien, Italien.) 144 Seiten, Format 8°, oblong. Broschiert. M. 2.— = K 2.40.

Das vorliegende Schauspiel ist vorab für Jünglingsbühnen bestimmt, es ist nicht rein historisch, sondern schildert den Fluch des Unfriedens und den durch Opfer erkauften Segen des Friedens in einer Zeit und in einem Lande, die für Bühnendarstellungen einen besonderen Reiz und Vortheil bieten.

Neue katechetische Bilder! Nr. 4087. **Die 15 Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes** in künstlerischem Farbendruck, mit feinsten, geprägten, in Gold, Silber und Farben ausgeführten Spitzen.

15 Darstellungen. Format 130×75 mm.

Eine Collection von 15 Bildern in eleganter Schachtel M. 1.60 = K 1.92.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlag von Ul. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Neue Erscheinungen:

Oberer, Dr. Frz., Praktisches Handbuch für Katecheten. III. Schluss-Abtheilung. 12 Bogen 8⁰. Preis 1 K 50 h. Nunmehr complett: 7 K 50 h; geb. in Halbfranz 9 K 50 h.

Bobelka, Religionsunterricht für das erste Schuljahr. Zweite verbesserte Auflage. Ganz calico 1 K 60 h.

Riedl, Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Herrn. Vierte, neu durchgesehene Auflage.

Scherer, D. R. v., Handbuch des Kirchenrechtes. Band I, complett, 14 K; geb. 16 K 80 h. Band II, complett, 19 K 60 h; geb. 22 K 40 k.

Zwerger, Fürstbischof, †: Skizzen für Ansprachen an Klosterfrauen. circa 25 Bogen, kl. 8⁰. Preis 3 K.

— — **Apis ascetica.** Eine Blumenlese aus ascetischen Werken. Zweite vermehrte Auflage. Preis 2 K; geb. 2 K 80 h.

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg,

zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Für den Marienmonat!

Dilgskron, P. K., C. SS. R., **Die Heimsuchung der allerseligsten Jungfrau Maria** Maimonatspredigten. Mit Erlaubnis der Obern. 1885. IV und 231 S. 8⁰. M. 2 = K 2.4 .

— — **Foederis arca.** Maimonatspredigten über die allerseligste Jungfrau und Gottesmutter Maria. Mit Erlaubnis der Obern. 1883. VI u. 219 S. 8⁰. M. 2 = K 2.40.

Fritz, P. L., O. C. D., **Die kleinen Marianischen Tagzeiten** in homiletischen Vorträgen erläutert. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 1895. 2 Bde. IV u. 1152 S. 8⁰. M. 6 = K 7.20.

Patiß, P. G., S. J., **Die Nachfolge der jungfräulichen Gottesmutter in ihren Tugenden.** Für Predigten oder auch für geistliche Lesungen dargestellt. Mit Erlaubnis der Obern. 1893. IV u. 704 S. 8⁰. M. 5 = K 6; in Halbchagrinband M 6.60 = K 7.92.

Vogt, P. P., S. J., **Maria in ihren Vorbildern** Marienpredigten zurechtgelegt zu Lesungen auf die Feste der seligsten Jungfrau und für die Marienmonate Mai und October. Mit bischöflicher und der Ordensobern Genehmigung. 1898. XVI u. 383 S. 8⁰. M. 1.80 = K 2.16; in Halblederband M. 2 40 = K 2 88.

Wenninger, P. A., S. J., **Der Gnadenort Unserer Lieben Frau von Lourdes** in Predigten für den Maimonat. Mit Erlaubnis der Obern. 1878 VIII u 480 S. M. 3 = K 3.60.

— — **Das Wunder von Lourdes** in Marienpredigten. Mit Erlaubnis der Obern 1881. VIII u. 406 S. 8⁰. M. 2.60 = K 3 12.

In der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Brautexamen.

Praktische Anleitung für den Curatclerus von J. Hößle, Pfarrer.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12⁰. (VI und 26 S.) 25 Pf. = 30 h. — Der Ertrag ist für den St. Bonifatiusverein bestimmt.

Freiburg im Breisgau. Literarische Anstalt.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien:

Die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen im christlichen Alterthum.

Eine dogmengeschichtliche Studie

von

Dr. J. P. Kirsch,

ord. Professor an der Universität zu Freiburg (Schweiz).

Mit kirchlicher Approbation.

Gr. 8⁰. (VI und 230 Seiten.) Preis geheftet M. 7.— = K 8.40.

Bildet das 1. Heft des I. Bandes von:

Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte.
Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von Dr. A. Ehrhard, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der k. k. Universität zu Wien und Dr. J. P. Kirsch, o. ö. Professor der Patrologie und christlichen Archäologie an der Universität zu Freiburg (Schweiz).

☞ Abonnementspreis pro Band (4 Hefte) M. 16 — = K 19.20. ☜

Die „Forschungen" erscheinen in zwanglosen Heften von etwa 8—10 Bogen, und wird jedes Heft in der Regel eine Arbeit enthalten. Vier Hefte bilden einen Band, und soll womöglich jedes Jahr ein Band erscheinen. Jedes Heft bildet ein Ganzes für sich und ist einzeln käuflich.

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg, durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Neue Fastenpredigten von P. G. Diessel, C. Ss. R.

Der Charfreitag mit seiner tiefbedeutsamen Liturgie. Fastenpredigten. Mit Approbation des bischöfl. Ordinariats Regensburg und der Ordensobern. VI u. 186 S. 8⁰. *K* 1.68, in Halbchagrinband *K* 2.16.

Die große Gottesthat auf Golgatha. Fastenpredigten über den Tod Jesu Christi. Mit Approbation des bischöfl. Ordinariates Regensburg und der Ordensobern. VIII u. 171 S. 8⁰. *K* 1.68, in Halbchagrinband *K* 2.16.

Ausführliche **Prospecte** über früher erschienene Predigten von P. Diessel u. A., sowie über sonstige Fastenliteratur auf Wunsch postfrei!

Neuer Verlag der Paulinus-Druckerei in Trier.

Arndt Aug. S. J., **Die Vorschriften über das Verbot und die Censur der Bücher.** Sonder-Abdruck aus **„Pastor bonus"**, Zeitschrift für kirchl. Wissenschaft und Praxis. 32 S. Gr. 8⁰. 40 Pf. = 48 h, mit Porto 45 Pf. = 54 h.

Ditscheid Dr. Aeg., Domcapitular. **Matthias Eberhard, Bischof von Trier, im Culturkampf.** VI und 144 S. und Portrait, brosch. M. 1.20 = K 1.44, mit Porto M. 1.30 = K 1.36; eleg. geb. M. 2.— = K 2.40, mit Porto M. 2.20 = K 2.64.
Eine hochinteressante Schrift, welche noch dadurch an Bedeutung gewinnt, dass sie manche Thatsachen an die Oeffentlichkeit zieht, welche bisher nicht bekannt waren.

Einig contra Beyschlag. Eine katholische Antwort auf protestantische Angriffe. **Gesammt-Ausgabe** der drei Antworten an Prof. Dr. Beyschlag in Sachen seines **Offenen Briefes an den Bischof** Dr. **Korum** von **Prof. Dr. Einig. 4. Auflage.** 142 S. Gr. 8⁰. Brosch. 50 Pf. = 60 h, mit Porto 60 Pf. = 72 h.

Ein vorzügliches Predigtwerk! Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In unserem Verlage erschien soeben:

Das Leben Jesu nach den vier Evangelien in Predigten dargestellt und betrachtet von **Caspar Berens**, Pfarrer. Mit kirchlicher Approbation. 3. Band. V und 542 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 4.80 = K 5.76; geb. in Halbfranz M. 6.40 = K 7.68. (Die früher erschienenen beiden ersten Bände kosten zusammen brosch. M. 9.— = K 10.80; geb. in Halbfranz M. 12.— = K 14.40.

„Die Lobsprüche, welche unser Blatt s. Z. dem ersten Band dieses Predigtwerkes mitgegeben hat, gelten auch dem zweiten und dritten. Für hoch und nieder, Stadt und Land gleich verwendbar, zeigen diese Predigten in dem Verfasser einen ebenso vortrefflichen Meister der Rede wie verständigen Exegeten. . . . ." „Correspondenz- und Offertenblatt".

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

Butzon & Bercker, Kevelaer,
Verleger des hl. apostolischen Stuhles.

P. **Jos. Hilgers**, S. J.: **Das goldene Jahr. Jubiläumsbüchlein,** enthält u. a. auch die neuern Verordnungen für **Priester** und gibt denselben die nöthige Auskunft. 32°. 288 S. In Calico gebd. M. —.75 = *K* —.90. Eine **kleine** Ausgabe (192 S.) dieses zeitgemäßen Büchleins erschien gleichzeitig und kostet gebunden M. —.50 = *K* —.60.

P. **Soengen**, S. J.: **Das katholische Kirchenjahr.** Lateinisch-deutsches Meß- und Andachtsbuch in 3 Theilen: Weihnachts-, Oster-, Pfingstfestkreis. 18 Originalbilder. Jeder Theil bildet ein abgeschlossenes Ganze und kostet in eleg. 1/2-Frzbd. gebd. mit runden Ecken M. 3.75 = *K* 4.50.

Für den Monat März.

P. **V. Mercier**, S. J., **Der hl. Joseph.** Gr 8°. XII und 424 S. mit einem Stahlstich. M. 4.— = *K* 4.80, in Caliko M 5.— = *K* 6.—

P. **Rud. Kerbler**, Ord. Cist.: **St. Josephsbüchlein.** 156 S. Geb. in Calico M. —.50 = *K* —.60.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien:

Der Triumph der christlichen Philosophie

gegenüber der antichristlichen Weltanschauung am Ende des XIX. Jahrhunderts.

Eine Festgabe zur Säcularwende.

Von Msgr. Dr. **Engelbert Lorenz Fischer,**
Geheimer Kammerherr Sr. Heiligkeit des Papstes, Stadtpfarrer in Würzburg.

8°. (XVI u. 400 S.) Preis M. 5.— = K 6.—. Elegant geb. M. 6.— = K 7.20.

Der bekannte Gelehrte bietet uns in klarer lichtvoller Fassung die Summe der christlichen Philosophie auf dem gegenwärtigen Stande der Forschung als glänzende Rechtfertigungsschrift der christlichen Weltauffassung gegenüber der modernen atheistischen Philosophie an der Säcularwende.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg in Br. — B. Herder, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fonk Leopold, S. J.,

Streifzüge durch die Biblische Flora.

Gr. 8°. (XIV u. 168 S.) M. 4.— = *K* 4.80.

(Bildet das 1. Heft des V. Bandes der „Biblischen Studien".)

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Kröll, Gotteszelt und Gotteslampe zweiter Halbband. Preis broschiert M. 2.70 = K 3.24. Preis des ganzen Bandes M. 5.20 = K 6.24, in Halbfranz gebunden M. 7 20 = K 8.64.

Das oberrhein. Pastoralblatt schreibt hierüber: „Diese Predigten haben ihre eigenen Vorzüge; sie erfassen den heiligen Gegenstand nach allen Seiten, ziehen geistreiche und fruchtbare Parallelen zwischen Vorbild und Wirklichkeit, tragen in beredter Weise die Wünsche der Kirche, die Bedürfnisse und Kämpfe des Erdenpilgers dem eucharistischen Könige vor. In der Begeisterung für die erhabenen Geheimnisse glüht und wogt bei ihm förmlich alles, eine poetische Kraftleistung reiht sich an die andere".

Katechetische Handbibliothek. Praktische Hilfsbüchlein für alle Seelsorger. In Verbindung mit mehreren Katecheten herausgegeben von Fr. **Walk**, Pfarrer und Redacteur der „Katechetischen Blätter"

35. **Nützliche Zuthaten zu jedem kathol. Katechismusunterricht** Von Peter Josef Belke, Pfarrer in Fredeburg, Bez. Arnsberg. — Mit bischöflicher Approbation. Preis brosch. 60 Pf. = 72 h, gebunden 90 Pf. = K 1.08.

36. **Pröblein aus den Sonntags-Episteln.** Dargeboten von Aloysius Stanislaus. Mit bischöflicher Approbation. Der ganze Ertrag ist bestimmt für ein armes Nonnenklösterlein. Preis brosch. M. 1.80 = K 2 16, gebunden M. 2.10 = K 2.52.

Jedes Bändchen der „Katechetischen Handbibliothek" ist einzeln käuflich; ein vollständiges Inhaltsverzeichnis der ganzen Sammlung steht gratis und franco zu Diensten.

Verlag der J. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zeitschrift für Religionslehrer.

Neue Folge, — 1. Jahrgang

(der ganzen Reihe 26. Jahrgang.)

Preis pro Jahrgang (12 Hefte à 32 Seiten in 4°-Format) M. 3.60 = K 4.30, bei frankierter Einzel-Zusendung oder bei Bestellung durch die Post M 4.20 = K 5.—.

Die „Katechetischen Blätter", das älteste **katechetische** Organ Deutschlands, erscheinen von Neujahr an als Organ des **Münchener Katecheten-Vereines** in **verdoppeltem Umfange** und haben sich zur Aufgabe gestellt, sowohl **wissenschaftlich** als **praktisch** die Katechese zu fördern und dadurch für jeden Religionslehrer und Katecheten ein unentbehrliches Fachorgan zu bilden. Probenummern und ausführliche Prospecte stehen gratis und franco zu Diensten. Abonnements nimmt jede Buchhandlung oder Postanstalt, eventuell auch die Verlagshandlung direct entgegen. **Die noch vorhandenen, älteren Jahrgänge der Zeitschrift** (1882—1899) können solange der Vorrath reicht, **zum herabgesetzten Preise von M. 12.— = K 14.40 nachbezogen werden**, einzelne ältere Jahrgänge apart zum Preise von M. 1.— = K 1.20, von 1896 an à M. 2.40 = K 2.88 pro Jahrgang.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Assyrien und Babylonien nach den neuesten Entdeckungen

von Dr. Franz Kaulen.

Fünfte Auflage. Mit Titelbild, 97 Illustrationen, einer Inschriftentafel und zwei Karten. (XIV und 304 Seiten) M. 5.— = K 6.—; gebunden M. 7.— = K 8.40.

„Das Buch wird, wenn dies überhaupt noch möglich, in dieser seiner neuen Gestalt noch Größeres für die junge Wissenschaft der Assyriologie leisten, als bereits seine Vorgänger gethan haben. Auch für unsere Deutsche Orient-Gesellschaft dürfen wir von dem begeisternden Werke gewiss reiche Förderung erwarten." (Univ.-Professor Dr. Fr. Delitzsch in Breslau.)

Dieses Werk gehört zu unserer „**Illustrierten Bibliothek der Länder- und Völkerkunde**", wovon bis jetzt 14 Bände vorliegen. Ausführlicher, illustrierter Prospect gratis.

Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient.

Von Dr. Paul Wilhelm v. Keppler, Bischof von Rottenburg.

Dritte Auflage. Mit 140 Abbildungen und drei Karten. Gr. 8°. (VIII u. 534 S.) M. 8.— = K 9.60; in feinem Halbfranzband M. 11.— = K 13.20.

Als Titelbild ist dem Werk das Bildnis des hochw. Herrn Verfassers in Heliogravüre beigegeben.

„Endlich wollen wir zum Schlusse gegen unser sonstiges Princip noch eine moderne Reisebeschreibung verzeichnen, um ausdrücklich von der Freude Zeugnis abzulegen, mit welcher uns das . . . im Geiste warmer Humanität und feiner Weltbildung geschriebene Buch von hohem Gedankenreichthum erfüllt hat. Vor allem aber ist uns nirgends der Boden unserer Studien mit seinen natürlichen und geschichtlichen Bedingtheiten in solcher Anschaulichkeit nahe gebracht worden wie hier, wozu gut gewählte Illustrationen beitragen."

(Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, Berlin, über die 2. Auflage.)